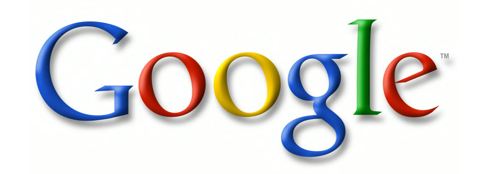










Volkswirtschaftliche Aufsätze

von

Gustav Cohn.



Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1882.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

„Nun gesellen sich aber zur menschlichen Beschränktheit noch so viele zufällige Hindernisse, daß hier ein Begonnenes liegen bleibt, dort ein Ergriffenes aus der Hand fällt und ein Wunsch nach dem andern sich verzettelt. Waren diese Wünsche aus einem reinen Herzen entsprungen, dem Bedürfnis der Zeit gemäß, so darf man ruhig rechts und links liegen und fallen lassen, und kann versichert sein', daß nicht allein dieses wieder aufgefunden und aufgehoben werden muß, sondern daß auch noch gar manches Verwandte, das man nie berührt, ja woran man nie gedacht hat, zum Vorschein kommen werde. Sehen wir dann während unsres Lebensganges dasjenige von andern geleistet, wozu wir selbst früher einen Beruf fühlten, ihn aber mit manchem andren aufgeben mußten: so tritt das schöne Gefühl ein, daß die Menschheit zusammen erst der wahre Mensch ist, und daß der einzelne nur froh und glücklich sein kann, wenn er den Mut hat, sich im ganzen zu fühlen."

Vorwort.

Die folgenden Aufsätze sind aus mannigfaltigen älteren und neueren Arbeiten ausgelesen; sie bilden die kleinere Hälfte des in Fachzeitschriften von mir Veröffentlichten; sie sind für den Zweck dieses Bandes durchgehends neu bearbeitet, d. h. nicht bloß von dem Handwerksstaub, soweit es anging, gereinigt und umgeformt, sondern teilweise aus verschiedenen zusammengehörigen Arbeiten geradezu neugestaltet: so daß ich es für angemessen hielt, bei jedem derartigen Aufsatze die zu Grunde liegenden Vorläufer und den Ort ihres Erscheinens anzuführen, wo etwaiges Bedürfnis die näheren Ausführungen, die Belege und Quellen finden kann.

Lenkt die vorliegende Sammlung ihren Blick weiter hinaus, so soll sie doch vor dem Urteil des Faches bestehen dürfen. Darum hat nichts Aufnahme gefunden, was äußerlich angesehen hierzu hätte einladen können, ohne einen selbständigen wissenschaftlichen Wert sich zuzuschreiben. Und wenn das meiste des hier Gebotenen in den letzten Jahren entstanden ist, so soll hoffentlich für dessen Bevorzugung nicht bloß jene im Naturleben beobachtete Vorliebe, sondern auch ein in der Sache ruhender Grund entscheidend gewesen sein.

Es ist oft genug darüber geklagt worden, daß in der Richtung, in welcher sich das Bestreben dieses Buches bewegt, die deutsche Litteratur noch immer viel zu wenig biete: die Klagen sind nicht selten übertrieben worden; es gibt schon vieles und vorzügliches, wenn auch noch manches zu thun übrig bleibt. Was ich zu leisten gewünscht habe, das muß am Ende mein Buch selber sagen; ob ich mich nicht getäuscht habe, das müssen andre sagen.

Der Inhalt der Aufsätze knüpft durchweg an den Erfahrungsstoff und die Probleme an, welche dem Verfasser seine wechselnde Umgebung nahegelegt hat. Teils hat er diese Umgebung gesucht, wie es mit den Studien über die Eisenbahnfrage und die parlamentarischen Untersuchungen in England der Fall gewesen, teils hat die Umgebung ihn gesucht, wenn ihm die Beschäftigung mit der Steuer- und Sozialpolitik der Schweiz zur Amtspflicht geworden ist; teils ist es Deutschland selber, dessen Angelegenheiten sein ältester Aufsatz (1866) und sein neuester zum Ausgangspunkte nimmt. Immer führen diese Anregungen in die Aufgaben der deutschen Volkswirtschaft mitten hinein; immer suchen sie aus dem besonderen Thatsächlichen zu allgemeineren Einsichten durchzubringen; immer schwebt ihnen ein Ziel vor, welches in dem alten Spruche ausgedrückt ist: non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem.

Hottingen bei Zürich Ende Juli 1882.

Gustav Cohn.

Inhalt.

I.

Parlamentarische Untersuchungen in England.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band XXV. 1875.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XIII. 1877.



Als dieser Aufsatz vor mehr als sieben Jahren im Anschlusse an „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik“ zuerst erschien, sollte derselbe neben dem theoretischen Zwecke einer Beleuchtung des Stoffes und der Methode jener Arbeit zugleich den damals ins Auge gefaßten Enqueten des Deutschen Reiches ihr echtes Vorbild zur Nachahmung entgegenhalten. In der seitdem verflossenen Zeit ist eine Reihe von solchen Enqueten wirklich veranstaltet worden: ich erinnere nur an die Untersuchungen über die Eisenbahntarife, über die Lage der Fabrikarbeiter, über die Produktionsverhältnisse der verschiedenen Industriezweige, über die Tabakbesteuerung. Indessen so anerkennenswert der hiermit bekundete Wille ist, eine Gewöhnung an zureichende Grundlagen für sozialpolitische und finanzielle Reformen einzuführen, die Qualität dieser Anfänge steht doch nach verbreiteten Ueberzeugungen hinter ihrer Quantität im ganzen noch zurück. Es mag daher gestattet sein, jene Blätter heute erneut vorzulegen mit dem Wunsche, daß sie dazu beitragen, dem Streben nach Ermittelung der Wahrheit in unsrem öffentlichen Leben, soweit es vorhanden ist, die anderswo erprobten Wege zu zeigen, und soweit es noch fehlt, eine wiederholte Anregung zu geben.

Der Betrachtung ausländischer Staatseinrichtungen kommt es nicht zu, die Nachahmungswürdigkeit ihrer Objekte schlechtweg abzulehnen oder anzupreisen; sie soll das Einzelne prüfen und darin das allgemein Wahre und daher allgemein Anwendbare suchen. So wird denn auch in dem Folgenden gezeigt werden, daß in dem Verfahren der sogenannten parlamentarischen Untersuchungen Englands gewisse Grundsätze zur Feststellung der sozialen und politischen Thatsachen verwirklicht sind, die zwar in engem Zusammenhange mit den Gewohnheiten des englischen Staatslebens stehen, aber gerade in diesem Zusammenhange das einfache Ergebnis der praktischen Logik und darum der Hauptsache nach allgemein nachahmungswürdig sind.

1.

Der Sprachgebrauch redet mit Vorliebe von „parlamentarischen Untersuchungen", wenn er sich auf England beruft; aber diese Bezeichnung ist nicht ganz genau. „Parlamentarisch" darf man jene Untersuchungen nur insofern nennen, als sie in der That ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Einrichtungen Englands sind. Allein nicht in dem Sinne, daß — wie wohl öfters gemeint wird — das Parlament ausschließlich oder vorzüglich diese Untersuchungen vornähme. Die umfangreichsten und am tiefsten gehenden Untersuchungen werden nicht durch das Parlament veranstaltet, sondern durch die Regierung, d. h. nach der verfassungsmäßigen Form, durch Befehl der Krone, welche Commissioners zur Untersuchung eines öffentlichen Zustandes oder Mißstandes ernennt. Die größte Zahl der Unter-

suchungen wird aber allerdings von den beiden Häusern des Parlaments durch Ausschüsse aus ihrer Mitte vorgenommen, namentlich von dem Unterhause.

Anlaß zu dieser Konkurrenz bieten zunächst äußere Gründe. Für Untersuchungen, welche nicht sowohl zu einer alsbaldigen Reformmaßregel während derselben Session des Parlaments als zu einer erschöpfenderen Heranschaffung von Zeugnissen und Urkunden im Hinblick auf eine langsamer herbeizuführende gesetzliche Aenderung vorgenommen werden, bedarf es regelmäßig eines größeren Zeitraumes als derjenige ist, welcher zwischen Anfang und Ende einer Parlamentssession liegt. Die Untersuchung über die Kinderarbeit, welche von 1840 bis 1843, dann die andre, welche von 1863 bis 1867 währte, — die Untersuchung über die Gewerkvereine, welche von 1867 bis 1869 dauerte, — die Untersuchung über die Kohlenproduktion, welche die Jahre 1866 bis 1871 umfaßte, — die Untersuchung über die Eisenbahntarife, welche von 1865 bis 1867 währte, — die Untersuchung über das Trucksystem von 1870 bis 1872, — die Untersuchung über die Friendly Societies von 1870 bis 1874, — endlich diejenige über die Eisenbahnunfälle von 1874 bis 1877 —, alle diese Untersuchungen haben schon wegen der zu ihrer Ausdehnung notwendigen Zeit die Einsetzung einer Behörde verlangt, welche wesentlich größere Dauer besaß als ein von den Häusern des Parlaments niedergesetzter Ausschuß.

Hieran knüpft sich ferner ein technischer Grund für die andersartige Zusammensetzung der Untersuchungsbehörde im Gegensatze zu Parlamentsausschüssen. Nicht nur, daß jeder Ausschuß eines der beiden Häuser mit dem Ende der Session auch selber endigt, eine Fortsetzung seiner Thätigkeit

aber erst durch eine Erneuerung des Ausschusses in der folgenden Session möglich wird, — ist es auch, trotz der mannigfaltigen Sachkunde, die sich im Parlamente vorfindet, für jene großartigeren Untersuchungen dringendes Bedürfnis, daß man sich nicht auf diejenigen Sachkundigen zu beschränken brauche, welche im Parlamente Sitz haben, sondern nach freier Einsicht und Ueberzeugung alle diejenigen berufen könne, welche wünschenswerte Mitglieder für eine Untersuchungskommission über die bestimmte Frage sind. Gerade im heutigen England gibt es nicht wenige der bedeutendsten Sachkenner ökonomischer und politischer Gegenstände, welche persönlich dem Parlamente lebenslang fern bleiben, ja in solcher Entfernung vielleicht erst die Muße finden für ihre spezielle Sachkunde*). Die Verarbeitung des Untersuchungsmaterials vollends zur Erfüllung der letzten Aufgabe der Untersuchungsbehörde, der Erstattung des „Report", muß, wenn hier überhaupt etwas Tüchtiges geleistet werden soll, der speziellen Sorgfalt eines technisch befähigten Mannes überlassen werden, worauf man bei Parlamentsmitgliedern eher ausnahmsweise als regelmäßig rechnen kann. Schon bei Parlamentsausschüssen daher, die nur wenige

*) Als im Jahre 1875 eine Deputation von Litteraten bei Disraeli erschien, um sich über die Nachteile zu beschweren, unter welchen Autoren bei den bestehenden Gesetzen in betreff litterarischen Eigentumsrechtes zu leiden haben, und eine Untersuchung der Sache durch eine Königliche Kommission oder einen parlamentarischen Ausschuß zu verlangen: versprach der Premierminister, der Sache seine Aufmerksamkeit zu schenken und erklärte, daß er, im Fall eine Untersuchung angestellt werde, eine Königliche Kommission, die aus Sachverständigen zusammengesetzt sei, einem parlamentarischen Ausschusse vorziehe, da dieser selbst wieder bei Sachverständigen sich Rats erholen müsse.

Monate Zeugen gehört haben, entsteht das Bedürfnis, für diesen Zweck sich an die Fähigkeit und den Fleiß stehender Behörden anzulehnen: so ist beispielshalber der Bericht jenes Vereinigten Ausschusses über die Verschmelzung der Eisenbahngesellschaften, welcher von beiden Häusern des Parlaments im Jahre 1872 niedergesetzt worden war, im Handelsamte von dem Dezernenten für Eisenbahnwesen angefertigt worden. Noch vielmehr ist die Mühe spezieller Sachkenntnis für die der Regel nach weit ausgedehnteren, oft einen Folioband von mehreren hundert Seiten füllenden Berichte notwendig, welche die durch jahrelange Untersuchung gesammelten Zeugnisse und Urkunden verarbeiten, die Ueberzeugungen zusammenfassen, eine geordnete Darstellung des Zustandes der Frage geben sollen. Diesem Bedürfnisse zu genügen, wird zusammen mit der Ernennung der Königlichen Kommission ein Sekretär der Kommission ernannt, welcher einen angemessenen Gehalt empfängt.

Drittens aber wird im Gegensatze zu der parlamentarischen Majorität für den Zweck einer unparteiischen Untersuchung der Thatsachen gelegentlich die königliche Initiative eingesetzt, welche sich, an diesem Punkte wenigstens, in einem achtbaren Ueberbleibsel als Schutz der unvertretenen Interessen bekundet. Durch die Einsetzung Königlicher Kommissionen ist es möglich gemacht, eine Vielseitigkeit der politischen Zusammensetzung der Behörde zu erreichen, wie sie durch die Ausschüsse des Parlaments oft nicht erreicht wird. Einseitigkeit des Interesses in der Vorforderung von Zeugen und in der Stellung von Fragen, sowie in der Abfassung des Berichtes, ist jedenfalls häufiger bei den Parlamentsausschüssen als bei den Königlichen Kommissionen zu finden.

Frederik Harrison konnte 1867 nur in einer Königlichen Kommission, nicht in einem Parlamentsausschusse über die Gewerkvereine, seinen Platz erhalten; Robert Applegarth, ein englischer Arbeiterführer von scharf betonter Richtung, konnte nur in einer Königlichen Kommission, nicht in einem Parlamentsausschusse sitzen. Kurz, die Unparteilichkeit und Allseitigkeit der Untersuchung hat größere Bürgschaften in einer von der Königin auf Vorschlag der Minister (des Fachministers) niedergesetzten Kommission.

Viertens endlich folgt aus dem politischen Zusammenhange und Ursprunge der Reformmaßregeln, daß in dem einen Falle ein Parlamentsausschuß, in dem andern Falle eine Königliche Kommission zur Untersuchung niedergesetzt wird. Dies kann vollständig unabhängig sein von einem Einflusse der zuvor erwähnten Momente. Als das Ministerium Disraeli im Anfange des Jahres 1874 in die Geschäfte trat, war neben anderem eine seiner ersten Maßregeln, für das Verlangen der Arbeiterpartei nach Reform der „Labour-Laws“ sein Entgegenkommen zu zeigen, indem es wenige Wochen nach seinem Eintritt eine Untersuchungskommission niedersetzte. Die Arbeiten dieser Kommission sind so wenig erschöpfende, das Material so dürftig und der Bericht so wenig tiefgehend, daß eine derartige Leistung auch durch einen Parlamentsausschuß zuwege gebracht worden wäre. Auf der andern Seite knüpft sich an die Geschäfte des Parlaments von selber, wie das der Anblick jeder andern gesetzgebenden Versammlung zeigt, die Ueberweisung einer Bill zur Untersuchung und Berichterstattung an einen Ausschuß, wobei dann gelegentlich die negative politische Bedeutung dieses Schrittes, nämlich die Hinhaltung einer neuen

Maßregel, die Hauptsache, eine ernstere Untersuchung die Nebensache ist. Indessen liegt auch in solchem Falle die Bürgschaft für ein gewisses Maß ernsthafterer Erörterung in der Uebung, daß der Antragsteller in erster Reihe Mitglied des Ausschusses wird. Nicht selten folgt dann wohl, je nach der Wichtigkeit der angeregten Maßregel, eine Königliche Kommission auf den flüchtigen Ausschuß: so hat das Ministerium Disraeli im Juni 1874 eine Königliche Kommission zur Untersuchung über die Eisenbahnunfälle und deren Verminderung auf Antrag des Oberhauses niedergesetzt, nachdem im April 1873 Lord Buckhurst nur einen momentanen Ausschuß der Lords erlangt hatte, dessen Bericht seinen Vorschlag auf gesetzliche Einführung des Blocksignalsystems verwarf, — eine Kommission, die von 1874 bis 1876 Zeugen hörte und im Februar 1877 ihren Bericht erstattete; so ist im Frühjahr 1877 auf den Unterhausausschuß über die „auswärtigen Anleihen" (1875) eine Königliche Kommission zur Untersuchung der Börsengeschäfte gefolgt, die erst im Sommer 1878 ihren Bericht erstattete.

Nur durch die Art des Gebrauchs, nicht im Wesen verschieden sind die Königlichen Kommissionen von den Parlamentsausschüssen in der eben berührten Verwendung zur Hinhaltung von neuen Gesetzen. Thatsächlich dienen beide gewohnheitsmäßig zu diesem Zwecke und teilweise zum wahren Segen der Gesetzgebung nach konservativer englischer Art. Immer wird dadurch ein Stück neuen Thatsachenstoffes vor die Oeffentlichkeit gebracht, auch dann, wenn eine verbreitete Ansicht meint, der Worte seien genug gewechselt und es sei Zeit für gesetzgeberische Thaten. Und selbst dann, wenn es erwiesen ist, daß der Beweggrund zur Niedersetzung eines

Ausschusses oder einer Königlichen Kommission nichts anderes war, als ein Ausweg, um einer dringenden Reform auszuweichen, selbst dann mag dieses noch ein gutes Mittel zu einem zweifelhaften Zwecke sein: denn es hat keine Not, daß man zu viel wisse über die öffentlichen Mißstände.

2.

Bekanntlich trifft die französische Scheidung der exekutiven und der legislativen Staatsgewalt nicht mit der Grenzlinie zusammen, welche das englische Parlament von der Regierung Englands scheidet. Das Parlament ist nicht bloß gesetzgebende Körperschaft, sondern zugleich verwaltende Instanz in den Formen der Gesetzgebung. Da aber aus natürlichen Gründen eine zahlreiche Körperschaft nicht im Stande ist, sich anders als durch einen Ausschuß mit der Kenntnisnahme der für einen Verwaltungsakt festzustellenden Thatsachen zu befassen, so ist zur Untersuchung der Zulässigkeit der Private Bills (d. h. der von Privaten an das Haus gelangten Anträge auf Erteilung von Befugnissen, die einer parlamentarischen Genehmigung bedürfen) der weite Geschäftskreis der Private Bill Committee's entstanden, welche den Antrag durch Verhör der Parteien in öffentlichem Verfahren derart vorbereiten, daß er auf Ja oder Nein spruchreif vor das Haus gelangt. Da, wie für jede Bill, auch für Private Bills die Genehmigung jedes der beiden Häuser des Parlaments erforderlich ist, so geht jede Private Bill durch zwei Ausschüsse — nur ausnahmsweise, z. B. bei einer aus Anlaß der vorliegenden Private Bill entstandenen Anregung zu umfassenderer Untersuchung des Gegenstandes,

thun sich die Ausschüsse der Lords und der Commons zusammen.

Nahe verwandt mit diesem Verfahren vor ständigen Ausschüssen der beiden Häuser des Parlaments zum Behufe von Verwaltungsmaßregeln ist das Verfahren vor ad hoc niedergesetzten Ausschüssen zum Behufe von Gesetzgebungsmaßregeln. Unter Umständen fließt diese zwiefältige Aufgabe in eins zusammen. Ein solcher Fall trat ein, als im Jahre 1872 der Antrag auf Verschmelzung der beiden Eisenbahngesellschaften, der London and Northwestern und der Lancashire and Yorkshire, vor das Parlament gelangte. Die hierdurch angeregte Prinzipienfrage gab beiden Häusern Anlaß, ihre Private Bill-Ausschüsse zu einem Vereinigten Untersuchungsausschusse zu erweitern, damit derselbe in erster Reihe ermittele, welche gesetzlichen Reformen angemessen seien gegenüber dem Zustande der fortschreitenden Eisenbahnverschmelzungen, in zweiter Reihe, welche Entscheidung zu treffen sei für den vorliegenden besondern Fall.

Ueberhaupt sind die Untersuchungsausschüsse zum Zwecke gesetzlicher Verbesserungen als eine Erweiterung des Gesichtskreises und des Verfahrens der bloß für Verwaltungsakte ernannten Ausschüsse anzusehen. Des Gesichtskreises — denn über die Zwecke eines besondern Falles hinaus suchen sie die allgemeinen Umstände einer Gesetzgebungsfrage zu ermitteln. Des Verfahrens — denn die gemeinsame Anlehnung an die bewährten Formen des englischen Gerichtsverfahrens bedingt eine wesentliche Gleichartigkeit, welche für den erweiterten Zweck nur zu erweiterten Mitteln der Beweisaufnahme greift. So ist es nicht bloß ein äußeres Ungefähr, daß unmittelbar über der ehrwürdigen Halle von West-

minster, wo die höchsten Gerichtshöfe des Landes Recht sprechen, auch die Ausschüsse des Parlaments wie dieses selber sitzen. Denn dem Wesen nach verknüpft diese mit jenen die das englische Staatsleben durchziehende Einheit einer Verwaltung in den Formen des Rechtes. Die Zivil-jury des Gerichtshofes ist in dem Private Bill Committee zu einer Jury über Verwaltungsakte emanzipiert, welche unter der Autorität des höchsten Richters, des Parlaments, seine Entscheidungen findet, und zwar in den gewohnten Grund-zügen des englischen Gerichtsverfahrens — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Aber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind auch die kennzeichnenden Eigenschaften der zur Untersuchung allgemeiner Thatsachen niedergesetzten Ausschüsse. Und diese Eigentümlichkeit ist vor allen Dingen zu betonen — zumal dann, wenn man den festländischen „Enqueten" ihr echtes Urbild zeigen will.

Ich wünschte den Leser in diese bewegten Räume hinein zu versetzen. In dem dritten Geschosse des Palastes von Westminster — über den Häusern des Parlaments — halten die Ausschüsse (von beider Art) ihre Sitzungen. Am Ein-gange der Vorräume zu denselben sind durch Anschläge die Zimmer, die Tage und die Stunden bekannt gemacht, in welchen jeder einzelne Ausschuß seine Sitzungen hat. Die ohnehin einfachen und anspruchslosen Formen des eng-lischen Gerichtsverfahrens schrumpfen in den Private Bill Committee's, noch mehr in den Untersuchungsausschüssen zusammen. Durch eine Barre geschieden, vor welcher je nach dem Interesse des zu untersuchenden Gegenstandes eine größere oder geringere Zahl von Zuhörern sich eingefunden, sitzt der Untersuchungsausschuß an einem Tische, und einzelne Mit-

glieder desselben, nacheinander oder durcheinander, verhören die vor ihnen sitzenden Zeugen in anspruchslosem Zwiegespräche. Ich habe keine andre Erscheinung in den öffentlichen Einrichtungen Englands gefunden, welche in gleichem Maße die höchste Zweckmäßigkeit mit der höchsten Einfachheit und Anspruchslosigkeit verbindet. Der schlichte tüchtige Sinn des englischen Volks für Wahrheit und für die Ermittelung der Wahrheit im Dienste der öffentlichen Zwecke verkörpert sich hier in unscheinbarer, natürlicher, selbstverständlicher Form.

Im einzelnen ist das Verfahren dieses. Nachdem eines der beiden Häuser für die Untersuchung von Thatsachen des öffentlichen Lebens oder der Wirkung von Gesetzen in irgend einer Richtung, und für die Berichterstattung zum Behufe parlamentarischer Maßregeln, seine judiziellen Vollmachten an einen Sonderausschuß (Select Committee) übertragen hat durch die Erteilung der Befugnis „nach Personen, Papieren und Urkunden zu senden" (to send for persons, papers and records): ordnet dieser sein Geschäftsverfahren durch Wahl eines Vorsitzenden, Festsetzung regelmäßiger Termine zum Verhör, und Vorforderung der Zeugen sowie der nicht mündlichen Beweismittel. Die Mitgliederzahl eines solchen Ausschusses ist regelmäßig fünfzehn, von welchen (quorum) mindestens fünf zur Gültigkeit des Verfahrens anwesend sein müssen, bei Ausschüssen der Lords indessen nur drei. Je nach Lage einer besondern Frage, je nach dem gemeinsamen Interesse, das etwa beide Häuser an einer Untersuchung nehmen, vereinigen sich dieselben über Niedersetzung eines aus beiden Häusern gewählten vereinigten Ausschusses (Joint Select Committee).

Nach den Beschlüssen des Ausschusses werden bestimmte Personen zum Zeugnisse vorgeladen; es wird ihnen je nach Umständen aufgegeben, gewisse Papiere, Urkunden, statistische Uebersichten u. dgl. zum Termine mitzubringen. Ebenso werden Behörden und Private aufgefordert, bestimmte Urkunden dem Ausschusse einzusenden. Die judizielle Vollmacht des Komitee verleiht ihm das Recht, jeden beliebigen Zeugen durch eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Order vor sich zu laden; eine Vernachlässigung dieser Order wird dem Hause gemeldet, und der Schuldige wird in derselben Weise bestraft, wie wenn er ein gleiches Vergehen gegen das Haus (contempt) begangen hätte.

Für die richtige Anwendung dieser Vollmachten ist zuvörderst die Zusammensetzung des Ausschusses von Bedeutung. Die Anforderung, daß die intellektuelle Befähigung, die spezielle Sachkunde, aus der Mitte des Parlaments, soweit sie vorhanden ist, den Ausschüssen nicht vorenthalten werde, wird leichter erfüllt als die andre, daß diese Ausschüsse ein wahrhaft unparteilicher Gerichtshof zur Ermittelung der Wahrheit sein sollen. Es kann von einem Parlamente nicht erwartet werden, daß solche Anforderung auch nur der Regel nach erfüllt werde und gewiß nicht von einem Unterhause wie dasjenige ist, welches ich in der „Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung" gezeigt habe, — allerdings vielleicht noch weniger in kontinentalen Kammern. Aber mit diesem Mangel steht und fällt der Wert jener englischen Untersuchungsausschüsse noch lange nicht. Was an Objektivität den einzelnen Mitgliedern fehlt, muß eingebracht werden durch Aufnahme der Parteigegensätze in die Zusammensetzung des Ausschusses. Je mehr dies gelingt, um so mehr wird man auf die Unpar-

teilichkeit der Mitglieder verzichten können. Der Widerstreit verschiedener Ansichten innerhalb des Ausschusses lockt im Kreuzverhör aus den vorgeladenen Zeugen eine ungetrübtere Wahrheit hervor: ich deute auf den Streit, welchen gleichsam über den Kopf der verhörten Zeugen hinweg im Eisenbahnausschusse vom Jahr 1853 der Minister Cardwell und John Bright wegen der Befähigung der königlichen Eisenbahninspektoren miteinander führen; auf den Fall, wo Mundella im Kohlenausschuß von 1873 die Partei der Kohlenarbeiter ergreift; auf den Vorgang im Ausschuß über die auswärtigen Anleihen, wo Sir Henry James gegen Lowe und andre Kollegen im Ausschusse an die Zeugen Fragen richtet.

Dazu kommt nun, daß alle beteiligten Interessen im Lande, die privaten und die öffentlichen, gleichsam auf den Kampfplatz gerufen werden, indem das Verhör vor dem Ausschusse jedem einzelnen Reiz und Gelegenheit gibt, jedem andern Interesse mit seinem eignen Zeugnisse entgegenzutreten.

Mir schwebt das Bild vor, welches ich empfing, als ich im Jahre 1873 zum erstenmale in den Raum des kurz zuvor auf Mundellas Antrag niedergesetzten Ausschusses über die Kohlenfrage eintrat. Bei den Klagen über die hohen Kohlenpreise waren mannigfaltige Beschuldigungen über die Veranlassung derselben erhoben worden, welche an den Klassengegensatz der Arbeiter und der Unternehmer anknüpften. Dieser Gegensatz trat in der Untersuchung des Kohlenausschusses noch lebhafter zu tage. Es war die Beschuldigung gegen die Arbeiter ausgesprochen worden, die Erhöhung ihrer Löhne und damit die Verteurung der Arbeit, sowie die Ein-

schränkung der Produktion vermittelst der Gewerkvereine seien die Ursachen der Preissteigerung gewesen. Als nun die Zeugen aus der Unternehmerklasse vor jenem Ausschusse erschienen, da standen im Zuhörerraume aufmerksam den Aussagen folgend die Führer der Kohlenbergleute, Macdonald, Pickard, Normansell, Halliday und andre. Wie die Parteien vor Gericht gespannt den Zeugnissen der Gegenpartei horchen, so stand hier Partei gegen Partei, und unabhängig von der Unparteilichkeit des Verhörs, soweit sie an dem Verhörenden lag, brachte das energische Interesse der Verhörten an der Geltendmachung je ihres Parteiinteresses eine Mehrseitigkeit der Einsicht in die Thatsachen hervor, für welche der Ausschuß nichts weiter zu leisten hatte als die Vertreter der Gegenpartei teils vorzufordern, teils die freiwillig Erschienenen zum Zeugnisse zuzulassen, was regelmäßig geschieht, ja befördert wird. Jeder hat die Freiheit sich zum Zeugnisse zu melden, und man fragt bei den Erschienenen nach andern Persönlichkeiten nach, von denen sie etwa wissen, daß sie auch Zeugnis abzulegen geneigt wären. Oder es wird ein Rundschreiben erlassen, welches zum Zeugnis auffordert, sei es an gewisse Körperschaften, sei es an alle Interessenten überhaupt. So lud zum Zeugnis über die Eisenbahntarife die Königliche Kommission im Jahre 1865 die Handelskammern des Reiches durch ein Rundschreiben ein; so hat die im Jahre 1875 niedergesetzte Kommission zur Untersuchung der Wirksamkeit der Fabrikgesetze durch eine Bekanntmachung alle diejenigen, welche die Wirkungen der bestehenden Gesetze aus Erfahrung kennen oder durch dieselben sich benachteiligt glauben oder die Ausdehnung oder Veränderung der Gesetzesbestimmungen

wünschen, zur Mitteilung ihrer Ansichten eingeladen*). Gelegentlich wird die Einladung auch an Ausländer gerichtet, so erschien der Belgier Fassiaux vor der öfter erwähnten Eisenbahnkommission von 1865.

Unter solchen Bedingungen wird der Ausschuß und noch mehr die Kommission ein Tribunal, vor welches die mannigfaltigen Interessen des wirtschaftlichen und politischen Lebens ihre Beschwerden bringen. Auf jene Einladung der Handelskammern zur Aussage über die Eisenbahntarife erfolgte eine wahre Sündflut von Beschwerden über die Differentialtarife, höchst einseitig zum großen Teile, durchaus im Dienste eigennütziger Wünsche der Gewerbetreibenden und Kaufleute: aber gerade in dieser Heranziehung der verschiedensten Privatinteressen vor das Forum der Untersuchung liegt meiner Ansicht nach die Stärke derselben. Durch diese Verknüpfung privater Zwecke mit der öffentlichen Aufgabe der Kommissionen und Ausschüsse als Mittel für dieselben führt man die Energie des englischen Geschäftseigennutzes dem staatlichen Bedürfnisse nach Kenntnis der Zustände mit glücklicher

*) In dem Berichte dieser Kgl. Kommission vom Februar 1876 heißt es: „Wir begannen unser Verfahren mit dem Verhör der beiden Fabrikinspektoren, darauf empfingen wir die Aussagen einer Mannigfaltigkeit von Zeugen, darunter Beamte des Unterrichtsdepartements, Mitglieder des Londoner Schulrathes und viele Londoner Gewerbetreibende; zugleich versandten wir Zirkulare, welche den Zweck und das Ziel unsrer Kommission darlegten, an die Präsidenten der Handelskammern und mehrere Hundert andere Personen aus den industriellen Kreisen, welche uns von den Fabrikinspektoren und anderweitig als besonders geeignet zur Erteilung von Auskunft bezeichnet waren; ferner gaben wir dem Zirkular durch die Zeitungen der Hauptstadt und der Provinzen die größtmögliche Verbreitung. Darauf begaben wir uns zum Zeugenverhör in die Industriedistrikte u. s. w. . . .“ Das Zirkular ist abgedruckt im Appendix A. des Report.

Hand zu. Und man weiß wenig von dem Wesen dieses Untersuchungsverfahrens, wenn man diesem Zeugenmateriale vorwirft, es sei aus dem Geschäftsgeiste hervorgegangen. Dies ist gerade das, was ihm nicht zum Vorwurfe, sondern zum Vorzuge gereicht. Natürlich erst dann, wenn man dieses Material als das, was es ist, als Rohstoff betrachtet, aus welchem eine objektive Kritik die wissenschaftliche und politische Wahrheit herausarbeiten soll. Daneben wird es freilich erwünscht sein, daß in der Anführung von Thatsachen der gute Glaube der Wahrheit bei den Zeugen vorhanden sei. Wenn man auf Einseitigkeit der Aussagen, auf Schiefheit der Auffassungen, auf Rücksichtslosigkeit der privaten Wünsche gefaßt sein muß, wenn eine vorsichtige Kritik, welche aus diesem Material Schlüsse ziehen will, diese trübenden Momente wird in Rechnung bringen müssen und am liebsten da ihre Folgerungen wagen wird, wo der Eigennutz wider sich selber Zeugnis ablegt: so bleibt es doch ein sehr selbstverständliches Verlangen, daß die bewußte Unwahrheit oder Verheimlichung der Wahrheit die Zeugenaussagen nicht verunstalte. Am meisten muß für die Befriedigung dieses Verlangens die allgemeine Gesittung thun; ich glaube aus der eingehenderen Kenntnisnahme einer Reihe von englischen Untersuchungen behaupten zu können, daß ein entsprechendes Maß von dieser Gesittung im englischen Volke vorhanden ist, daß die Gewöhnung in der Oeffentlichkeit und der verbreitete Zug zur Wahrhaftigkeit eine Bürgschaft für den guten Glauben weitaus der meisten Zeugenaussagen sind. Daneben mag die Scheu vor der Widerlegung durch den Widerspruch entgegengesetzter Interessen, welchen die Oeffentlichkeit herausfordert, mitwirken. Aber man hat sich auf Sitte und Moral

allein nicht verlassen wollen und hat bei Strafe die Wahrheit verlangen zu dürfen geglaubt, wenn auch derartige gesetzliche Mittel im Laufe der neuesten Zeit immer mehr in den Hintergrund getreten sind. Die Zeugen einzuschwören haben von alters her nur die Lords das Recht, nicht die Gemeinen; da dieses aber früher wesentlich erschien, um ein verläßliches Zeugnis zu erlangen, so halfen sich die Gemeinen auf Umwegen: unter anderm war es im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert üblich, daß sie Richter, welche Mitglieder des Hauses waren, zur Einschwörung und zum Verhöre delegierten, da dieselben vermöge ihres Amtes die Vollmacht dazu besaßen. In neuerer Zeit indessen haben die Unterhausausschüsse regelmäßig auf die Vereidigung der Zeugen verzichtet, indem sie von dem entwickelten Wahrheitssinne und Gemeinsinne der Zeugen die angemessenen Aussagen erwarten zu dürfen glaubten. Die Lordsausschüsse bedienten sich ihres Rechtes dagegen bis in die neueste Zeit; erst in den letzten Jahrzehnten haben auch sie darauf verzichtet und machen nur bei ausnahmsweiser Veranlassung Gebrauch davon. Ausnahmsweise hat neuerdings der Unterhausausschuß zur Untersuchung über die auswärtigen Anleihen vom Jahre 1875 die Einschwörung der Zeugen beschlossen. Offenbar liegt der Wert der Vereidigung darin, daß ein falsches Zeugnis als Meineid (perjury) bestraft wird. Jedoch auch dasjenige falsche Zeugnis, welches ohne Eid abgelegt wird, bleibt nicht straflos, sondern wird als eine Verletzung der dem Hause gebührenden Vorrechte (breach of privilege) bestraft.

3.

Mit dem geringsten Maße gesetzlicher Vollmachten gegenüber den Zeugen müssen sich regelmäßig diejenigen Untersuchungsbehörden begnügen, von welchen man voraussetzen möchte, daß sie nach der Größe ihrer Aufgabe vielmehr das höchste Maß derselben besitzen sollten — nämlich die Königlichen Kommissionen. Die judizielle Befugnis, Zeugen vorzuladen und bei Strafe ein wahres Zeugnis zu fordern, welche beiden Häusern des Parlaments zukommt und von diesen jedesmal den Ausschüssen delegiert wird, erlangt eine Königliche Kommission nur durch ausdrücklichen Beschluß des Parlaments. Vielleicht ist es ein Beweis der Entbehrlichkeit gesetzlicher Zwangs- und Strafmittel für Erlangung der gewünschten Zeugnisse, daß der Regel nach die Königlichen Kommissionen diese Befugnis weder nachsuchen noch erhalten, sich vielmehr darauf beschränken, die Zeugen einzuladen und zu verhören, lediglich dem guten Willen und der Wahrheitsliebe neben dem Interesse an dem Erscheinen und an der wahrheitsgemäßen Aussage vertrauend. Daß der Mangel jener judiziellen Vollmacht indessen bisweilen sich fühlbar machen und jenes Vertrauen zu dem guten Willen und Interesse der Geladenen getäuscht werden kann, das hat in der neuesten Zeit ein eigentümlicher Vorfall bewiesen.

Die bereits erwähnte Königliche Kommission zur Untersuchung der Arbeiterbeschwerden, welche Disraeli gleich nach der Uebernahme des Ministeriums im März 1874 niedersetzte, augenscheinlich um der Arbeiterpartei ein Entgegenkommen zu zeigen, welches sie bei dem Ministerium Gladstone

nicht gefunden hatte, stieß auf den lauten und entschiedenen Unwillen eben dieser Arbeiterpartei. Noch im April 1873 hatte das von dem Kongresse der Gewerkvereine niedergesetzte „Parlamentarische Komitee", welches die Aufgabe hatte, auf die Abstellung jener Beschwerden (Reform der Master and Servant Act 1867, der Criminal Law Amendement Act 1871 und der gemeinrechtlichen Law of Conspiracy) mit allen gesetzlichen Mitteln hinzuwirken, in einer Sitzung über die Einbringung einer Bill durch befreundete Unterhausmitglieder beraten und bei deren voraussichtlicher Ablehnung die Niedersetzung eines Untersuchungsausschusses oder noch lieber einer Königlichen Kommission ins Auge gefaßt — als den nach Umständen günstigsten Erfolg einer solchen Bill. Dem Verfasser dieser Blätter, der damals in London sich aufhielt, war gestattet worden, jener Sitzung beizuwohnen, und in Erinnerung an das dort Gehörte war bei der kurzen Erörterung über die Select Committees und Commissions im historischen Teile der „Untersuchungen" an diesen Fall angeknüpft, um ein Beispiel für die Vorzüge einer Königlichen Kommission statt eines Parlamentsausschusses anzuführen. Es hieß an jener Stelle: „So ist beispielshalber bei den gegenwärtig schwebenden Reformfragen über Gesetze, welche die Arbeiterpartei als eine Ungerechtigkeit bekämpft, von derselben der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Königliche Kommission niedergesetzt werde, lieber als ein Parlamentsausschuß, um die Beschwerden zu untersuchen; die Arbeiterpartei hat größeres Vertrauen zu einer Königlichen Kommission u. s. w."

In jenem Ausschusse saßen damals und ebenso ein Jahr später die leitenden Männer der Gewerkvereine: Mac-

donald, Allan, Pickard, Guile — daneben befreundete Juristen wie Frederik Harrison und Crompton.

Nachdem es nun in der Session des Jahres 1873 überhaupt nicht gelungen war, mit der gewünschten Bill im Unterhause vorwärts zu kommen, geschweige denn, daß das Ministerium Gladstone aus freier Bewegung irgend ein Entgegenkommen gezeigt hätte, ergriff Disraeli, kaum in die Regierung getreten, neben der im vorigen Jahre gescheiterten Neunstundenbill Mundellas auch jenen Anlaß, um für die Forderungen der Arbeiterbewegung sein Entgegenkommen zu beweisen. Er veranlaßte im Anfange des Monats März 1874 eine Königliche Kommission zur Untersuchung der Beschwerden über die Arbeitsgesetzgebung und brachte in dieselbe neben dem alten Mitgliede der christlich-sozialistischen Bewegung, Thomas Hughes, auch den Vorsitzenden des erwähnten Gewerkvereinskomitees, Alexander Macdonald, den Präsidenten der „National Association of Miners“, welcher soeben in das neue Unterhaus gewählt worden war.

Da trat eine Wendung der Dinge ein, welche überraschen mußte. Disraeli, der „radikale Tory“, wenn es im heutigen England überhaupt einen gegeben hat, erhielt von den Führern der englischen Arbeiterbewegung einen Absagebrief, welcher in härteren Worten kaum dem neuen Ministerium zeigen konnte, daß man, was eben noch wenige Monate zuvor gern aus der Hand Gladstones angenommen worden wäre, eben das aus der Hand Disraelis nicht haben wollte, und daß man von ihm, dem Fernerstehenden, nichts Geringeres annehmen wollte, als sofortige Beseitigung der beschwerlichen Gesetze überhaupt.

Auf die Einladung, welche der Sekretär der von Disraeli

veranlaßten Königlichen Untersuchungskommission an den Sekretär des „Trades Union Congress Parliamentary Committee“ am 4. Juni 1874 richtete, um ihn zur Aussage vor der Kommission einzuladen, antwortete dieser am 10. Juni mit einer motivierten Ablehnung, indem er sich auf den Beschluß des Gewerkvereinsausschusses berief und denselben in Abschrift beifügte. Das Protokoll dieses Beschlusses, der bereits am 20. März gefaßt und in die Oeffentlichkeit gesandt war, lautete also:

„Eine volle Versammlung des Trades Union Congress Parliamentary Committee fand am 20. März statt, bei welcher Mr. Daniel Guile präsidierte. Nach einer eingehenden und langen Diskussion der ganzen Frage wurden folgende Resolutionen einstimmig gefaßt, mit einziger Ausnahme eines Dissenses des Mr. Macdonald bei der vierten Resolution:

1) Auf Antrag des Mr. Allan und Mr. Rolley wird die Resignation des Mr. Macdonald angenommen.

2) Auf Vorschlag von Alfred Bailey, Präsidenten der Amalgamated Tailors Society, und Mr. Rolley, Präsidenten des Sheffielder Gewerkvereinskongresses, wird beschlossen, daß diese Konferenz des von dem Gewerkvereinskongresse gewählten parlamentarischen Ausschusses, welcher mehr als eine Million Arbeiter vertritt, nachdem sie speziell erschienen ist, um das Verhalten der Regierung bei Ernennung einer Königlichen Kommission in Erwägung zu ziehen, dieselbe als einen bloßen Vorwand des Hinhaltens ansieht, und daß wir uns hierdurch verpflichten, fortdauernd zu protestieren gegen den ganzen Plan, als eine Ueberrumpelung, eine Intrigue und einen Betrug, und daß wir ferner allen Trade Unions

des Landes empfehlen, sich zu weigern, irgend etwas mit der Kommission zu thun zu haben, sei es durch Aussagen, sei es durch sonst eine Anerkennung der Thätigkeit der Kommission.

3) Auf Antrag von Mr. Arch und Mr. Odger, daß der Sekretär beauftragt werde, eine Abschrift der obigen Resolution an den Minister des Innern, an alle Gewerkvereine des Landes und auch an die Zeitungen zu schicken.

4) Auf Antrag von Mr. Odger und Mr. Arch, daß dieser Ausschuß alle Gewerkvereine des Königreichs dringend veranlaßt, Meetings abzuhalten, welche das Verfahren dieses Ausschusses wider die Königliche Kommission unterstützen; und ferner, daß Resolutionen an die einzelnen Vereine gesandt werden, welche sie auffordern, eine alsbaldige Gesetzesreform im Sinne des letzten Kongresses von Sheffield herbeizuführen.

5) Auf Vorschlag des Mr. Allan und Mr. Odger, daß Mr. Bailey an Stelle des resignierenden Mr. Macdonald den Vorsitz übernehme."

Die Folge dieses Verhaltens der Arbeiterführer war nun einfach die, daß, wie der Schlußbericht der Königlichen Kommission sagt, wegen des Widerstandes der Arbeiter es unmöglich war, anders als in wenigen Ausnahmefällen von dieser Seite her Aussagen zu erlangen. Durch die Vermittelung des Mr. Macdonald, des Mitgliedes der Kommission, — welcher durch Annahme dieser amtlichen Stellung in eine eigentümliche Lage zu dem Gewerkvereinsausschusse, dessen Vorsitzender er so lange gewesen, gekommen war, — gelang es der Kommission, nur zwei Zeugen, Sekretäre von Gewerkvereinen, zum Erscheinen und zur Aussage zu bewegen.

Der hier mitgeteilte Fall beweist nicht bloß die formelle Schwäche der Vollmachten einer Königlichen Kommission, sondern weit mehr die Schwierigkeit, welche entsteht, wenn eine Untersuchung, gleichviel mit welchen Vollmachten ausgerüstet, auf einen geschlossenen Widerstand in den Kreisen der zu Verhörenden stößt. Niemand hat wohl aus Anlaß jener Resolutionen daran gedacht, der Königlichen Kommission vom Parlamente judizielle Zwangsbefugnisse nachträglich erteilen zu lassen, um die gewünschten Zeugnisse zu erlangen. In solchem Falle ist eben die Niedersetzung einer Untersuchungsbehörde überhaupt ein unglücklicher Schritt, und nicht der Mangel formeller Befugnisse ist es, was den wesentlichen Mangel der Kommission ausmacht.

Jener merkwürdige Vorgang hat dann freilich einen sehr bezeichnenden Abschluß gefunden, welcher gewissermaßen beiden Teilen, der Arbeiterpartei und der Regierung Disraelis, recht gab. Die Untersuchung scheiterte, aber schon im Jahre 1875 führte die Regierung die von den Arbeitern verlangten Reformen durch und empfing dafür den Dank derselben Arbeiter.

4.

Unzweifelhaft kann eine in Westminster sitzende Kommission durch bloßes Vorfordern von Zeugen und Urkunden aus den verschiedenen Punkten des Reiches nach London nicht hinreichende Kenntnis von denjenigen zu untersuchenden Thatsachen erlangen, welche eine Ergänzung durch lokale Untersuchungen an Ort und Stelle wünschenswert oder erforderlich machen. Eben diese Ergänzung ist es, welche statt-

findet, wo man ihrer bedarf, aber meist mit Anlehnung an die in der Hauptstadt tagende Kommission, welche diese verschiedenen Materialien mit dem direkt ermittelten Stoffe zusammenfaßt. Diese lokalen Untersuchungen der „Assistant Commissioners“ lehnen sich an die Hauptkommission in ähnlicher Weise an, wie die schriftlichen, urkundlichen, statistischen Materialien an den Mittelpunkt des kontradiktorischen mündlichen Verfahrens vor der Kommission.

Eine lebendige und ständige Verbindung dieser Art sind die staatlichen Aufsichtsbeamten, die Fabrikinspektoren, die Bergwerksinspektoren, die Gesundheitsinspektoren, die Eisenbahninspektoren u. dgl. m. Indem sie durch Untersuchung der Fabriken, Bergwerke, Eisenbahnen an Ort und Stelle die Befolgung der Gesetze zu sichern und über die angetroffenen Mißstände, sowie deren Beseitigung in periodischen Inspektionsberichten Vorschläge zu machen haben, sind sie je für ihren Bereich ununterbrochen thätige Untersuchungsbehörden, welche der Aufdeckung der Thatsachen und der gesetzlichen Reform dienstbar sind.

In der That gehören jene Beamten bei jeder Untersuchung durch Kommissionen oder Committees zu den vornehmlichsten Zeugen, um im Kreuzverhör dasjenige zu ergänzen, was in ihren amtlichen Berichten bereits niedergelegt ist. Ihre Zeugnisse und Berichte werden auch dem Standpunkte nach, welcher der des Staates ist, für eine staatliche, d. h. objektive, dem Ganzen dienstbare Untersuchung, den Vorzug vor den Aussagen von Privaten verdienen. Nur erwarte man davon nicht mehr als billig ist: ein lebendiges volles Bild des Lebens wird man niemals von den Beamten allein, sondern nur durch Zuziehung möglichst mannigfaltiger

Kreise der realen Interessen vor die Untersuchung gewinnen können. So weigerten sich vor dem Unterhauskomitee über die Kohlenfrage im Jahre 1873 die meisten Bergwerksinspektoren, sich auf die Streitfragen zwischen Grubenbesitzern und Arbeitern in ihren Zeugnissen einzulassen.

Neben diesen ständigen Beamten gibt es nun für den einzelnen Moment entsendete Lokalkommissionen zur Untersuchung bestimmter Mißstände, eine Art Subkommissionen, deren sich die Untersuchungskommission bedient, um sich gleichsam räumlich zu erweitern.

Bisweilen werden solche Lokalkommissionen, unabhängig von einer besonderen Untersuchungskommission, durch die Regierung selber abgeordnet. Ein Beispiel für den letzteren Fall war die Spezialkommission, welche im Anfange des Jahres 1873 von dem Local Government Board in die Fabrikdistrikte entsendet wurde, um die Zustände der Textilfabriken im Hinblick auf eine Verschärfung der Fabrikgesetzgebung zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Die beiden Commissioners bedienten sich der folgenden Untersuchungsmittel:

1) Unterredungen mit Fabrikanten und Arbeitern.

2) Inspektion einer beträchtlichen Anzahl von Fabriken.

3) Schriftliche Zeugnisse von Aerzten, welche in Textildistrikten praktizieren.

4) Besichtigung, Messung und Verhör einer großen Anzahl von Kindern, um die in den Fabriken beschäftigten mit den nicht darin beschäftigten desselben Distrikts und andrer Distrikte zu vergleichen.

5) Statistische Mitteilungen vom Bureau für Bevölke-

rungsstatistik (Registrar General's Office) und aus andern Quellen.

Was hier an Mitteln der Untersuchung, in dem Falle einer Spezialkommission von zwei Männern im Auftrage eines Ressortministers, miteinander verbunden erscheint, das tritt bei einer Königlichen Kommission für umfassendere Untersuchungen räumlich auseinander, und die lokale Inspektion allein ist es, womit „Assistant Commissioners" betraut werden, während die Hauptkommission alles das an ihrem Zentralsitze für die Untersuchung leistet, was sie aus örtlichen Rücksichten zu leisten nicht verhindert ist.

Ein hervorragendes Beispiel für solche hilfeleistende Untersuchung an Ort und Stelle, zur Ergänzung der in London sitzenden Königlichen Kommission, sind die Spezialkommissionen, welche im Jahre 1867 aus Anlaß der Aufsehen erregenden Exzesse von Gewerkvereinsmitgliedern nach Sheffield und Manchester entsendet wurden und als Resultat ein umfangreiches Material von dem an Ort und Stelle durch Zeugenverhör Ermittelten veröffentlichten. Aehnlich die Königliche Kommission über das Trucksystem, welche sich durch eine auf ihre Veranlassung vom Minister des Innern entsendete Lokalkommission für Untersuchung des Trucksystems auf Shetland ergänzte.

Bei den großen Untersuchungen über die Kinderarbeit (1840 ff. und 1863 ff.), bei welchen es nach der Instruktion und nach der Zweckmäßigkeit der Sache in erster Reihe darauf ankam, die Kinder in ihrer Umgebung, bei ihrer Arbeit zu sehen, wurden ebenfalls Hilfskommissäre ernannt, welche je bestimmte Bezirke oder Industriezweige zur Nachforschung angewiesen erhielten. Neuerdings aber, bei der

oben erwähnten Untersuchung über die Wirkung der Fabrikgesetze behufs deren Konsolidation (1875) begab sich die Zentralkommission selber (zusammengesetzt aus sieben Mitgliedern) in die Provinzen an Ort und Stelle, nachdem sie mit den Sitzungen in London begonnen und durch Mitteilungen der Zeitungen ihr Erscheinen vorbereitet hatte. Sie bereiste einen Industriebezirk nach dem andern und verhörte die Zeugen in derselben Weise wie in London, indem sie für die Sitzungen jeweilen den passendsten Mittelpunkt des Bezirkes auswählte, zugleich in der Absicht, die wichtigsten Fragen durch Augenschein prüfen zu können.

Bei den Lokalkommissionen zur Untersuchung der Ausschreitungen, welche in Sheffield und Manchester von Arbeitern begangen worden waren, handelte es sich nicht bloß um eine schwierige nur an Ort und Stelle zu führende Untersuchung, sondern es bedurfte bei dem kriminellen Charakter der zu untersuchenden Thatsachen auch besonderer judizieller Vollmachten, welch für diesesmal das Parlament durch eine besondere Akte an die Königliche Kommission übertrug, und welche dann auf jede der beiden aus drei juristischen Mitgliedern bestehenden Lokalkommissionen mittels Ernennung des Staatssekretärs für das Innere übertragen wurden.

5.

Und um nun auf eine Seite dieser Untersuchungen zu kommen, welche nur die Kehrseite des englischen Verfahrens ist, in welcher aber durch ein bedauernswertes Mißverständnis die „Enqueten" des Festlandes mit ihrer Hauptseite sich spiegeln, — muß ich von demjenigen reden, was in den

Blaubüchern, die das Material der Untersuchungen enthalten, bezeichnenderweise im „Appendix" zusammengestellt wird. In der That, alle schriftlichen Dokumente, alle durch Rundschreiben erlangten schriftlichen Antworten, alle durch Fragebogen eingesammelten d. h. namentlich statistischen oder ziffermäßigen Angaben, werden in einem „Anhang" dem Hauptmateriale beigegeben, welches letztere stets in den mündlichen Aussagen ruht. Diejenigen, welche sich eingehender mit dem Studium dieser Blaubücher beschäftigt haben, werden mir beistimmen, wenn ich behaupte, daß weitaus das Wertvollste in den mündlichen Aussagen niedergelegt ist.

Eine scharf zu ziehende Grenze für die Zweckmäßigkeit des mündlichen Verhörs einerseits, der schriftlichen Umfrage anderseits, gibt es natürlich nicht, und braucht es auch gar nicht zu geben. Vielmehr wird darüber kaum jemand streiten, daß eine gegenseitige Kontrolle der auf beiden Wegen ermittelten Angaben der Feststellung der Wahrheit nur förderlich sein kann; wie es denn ferner ebensowenig bestritten werden wird, daß auf beiden Seiten dieses Grenzgebietes große Partien liegen, die sich vorzugsweise für die eine von beiden Ermittelungsmethoden eignen. Die Volkszählungsliste wird man nicht durch ein Kreuzverhör ersetzen wollen, selbst wenn man über die Zuverlässigkeit dieser Einzeichnungen Bedenken hat. Aber um so weniger wird man auf der andern Seite, zumal wenn man diese Bedenken teilt, die Volkszählungsliste zu einem Fragebogen anschwellen lassen, der als ein Ganzes oder in verschiedenen Abschnitten auf diesem unzuverlässigen Wege ein Bild des gesamten sozialen Lebens gewinnen will. Mir scheint, man ist bisweilen auf diesem Wege weiter als heilsam gegangen; man hat sich mit Ab-

fassung der kompliziertesten Aufnahmeformulare abgemüht, ohne sich über die Hauptfrage klar zu sein, wo denn auf alle diese wißbegierigen Fragen die Antworten herkommen sollen? und, wenn wirklich die Antworten hineingeschrieben werden, was sie denn wohl wert sein werden? und endlich, wo die Kontrolle ihrer Richtigkeit liegt?

In England hat man diesen Fehler selten begangen, ja man ist eher nach der andern Seite hin zu weit gegangen, man hat das mündliche Kreuzverhör so sehr in den Vordergrund gestellt, daß man vielleicht mehr als billig die büreaukratische Umfrage vernachlässigt hat. Ist dies aber ein Fehler gewesen, so war es ein peccare in tutiorem partem. Obenein liegen mir Beweise vor, daß der Versuch auf dem schriftlichen Wege auch in England gemacht worden, aber daß das Experiment wenig glücklich ausgefallen ist. Allerdings nicht in einem Falle, wo man unzweckmäßigerweise die Schriftlichkeit an die Stelle der Mündlichkeit gesetzt hätte, wie es auf dem Festlande wiederholt geschehen ist — sondern da, wo man zu diesem Verfahren durch die Natur der zu ermittelnden Thatsachen gezwungen war. Ich meine die Fragebogen, welche die Königliche Kommission über die Eisenbahntarife in den Jahren 1865—1866 an die Eisenbahngesellschaften richtete, um über die Entwickelung der Tarife im Laufe der Jahre und über verwandte Fragen Auskunft zu erhalten. Keine Materialiensammlung aus einem mündlichen Verhöre kann einen so trostlosen Eindruck machen als diese teils unausgefüllten, teils schlecht ausgefüllten, teils fragwürdigen Antworten, welche sie enthalten. Damit vergleiche man die von Leben strotzenden Aussagen der Vertreter derselben Eisenbahngesellschaften vor derselben Kom-

mission, in welchen die Rubriken und die Ordnung freilich erst herzustellen sind, welche aber ein desto treueres Bild der Wirklichkeit sind. Hier steht im lebendigen Streite des Lebens Partei gegen Partei, Interesse gegen Interesse, hier der Kläger, dort der Verklagte, hier die Rechtfertigung, dort die Replik; hier ein dritter mit einem dritten Interesse, das jene durchkreuzt, und dort ein vierter und ein fünfter. Am meisten aber hält man fern dasjenige, was nicht Leben ist, — die Doktrin, und seltsam vereinzelt nehmen sich vor den englischen Untersuchungen die Gelehrten aus, welche statt aus dem Leben aus den Gesetzen der „political economy" reden, oder die Projektenmacher, welche mit der großen Idee des Pennyportos die soziale Frage lösen wollen.

Für unsere heimischen Verhältnisse, in denen so viel geschrieben wird, kann die Wichtigkeit des mündlichen Verfahrens im Gegensatze zum schriftlichen nicht genug betont werden. Auch die Einwände, die man öfters, mit der Abneigung gegen das, was man nicht kennt, erhoben hat, treffen nicht die Mündlichkeit selber, sondern nur diese oder jene möglichen Fehlgriffe bei der Benutzung der Mündlichkeit. Ein solcher Fehlgriff ist zum Beispiel begangen worden, wenn die Zeugen unvorbereitet verhört worden und gewissermaßen durch das mündliche Verfahren überrumpelt worden sind. Dieser Fehlgriff ist aber gerade in Deutschland und zwar bei der Fabrikarbeiter-Enquete neuerdings vorgekommen und nicht in England, wo man nach stehendem Brauche die Zeugen vorher auf schriftlichem Wege instruiert und sie auf schriftlichem Wege, neben dem mündlichen Verhör, wenn sie wollen, sich äußern läßt. Und wenn man denn wirklich einmal in England, wie bei der Königlichen Kommission über Vivisektion

vom Jahre 1875, ein mündliches Verhör da veranstaltet hat, wo es lediglich auf technische Gutachten von Fachmännern ankam, so ist das eine fehlerhafte Ausnahme, die nicht in falschen Ansichten über die Anwendbarkeit des mündlichen Verfahrens wurzelt, sondern in den eigentümlichen materiellen Ansichten der Kommission über die zu behandelnde Frage, die ihnen weniger als ein Objekt sachverständiger Gutachten, sondern als eine Angelegenheit empfindsamer Gemüter und einer tierschutzfreundlichen öffentlichen Meinung erschien.

Wie dem nun auch sei, die beste schriftliche Enquete wird einer Ergänzung durch das mündliche Verfahren bedürfen in allen denjenigen Fällen, wo es sich nicht bloß, wie in letzterem Falle, um ein technisches Gutachten, sondern um die Thatsachen, Mißstände, Beschwerden, Anliegen des sozialen Lebens handelt. Die lebendige persönliche Kontrolle ist nötig gegenüber der Trägheit, der Befangenheit, der Unwahrheit in den schriftlichen Antworten. Jede Volkszählung beweist das; sie beweist das, wenn sie sich selbst auf die elementarsten Thatsachen beschränkt: in dem Maße als jene lebendige Kontrolle fehlt, ist die Korrektheit der Listen problematisch. Je einschneidender und verwickelter vollends die Angelegenheiten sind, über welche man Licht zu verbreiten wünscht, um so weniger wird man sich auf die schriftlichen Aussagen verlassen dürfen; man wird die Leute vorfordern müssen, damit sie Rede stehen für das was sie geschrieben haben. Bei den einen handelt es sich darum, durch Rede und Gegenrede die Wahrheit des Geschriebenen zu prüfen; so bei den Vertretern der mannigfaltigen Interessen, die an einer Frage beteiligt sind. Bei andern ist die Undeutlichkeit, Lückenhaf-

tigkeit, Ungeschicklichkeit im schriftlichen Ausdruck zu ergänzen. Bei noch andern ist der Wunsch der Kommission selber auf das behaglichere, lebendigere Mittel mündlicher Belehrung gerichtet; wie denn vor der letzten Kommission über die Fabrikgesetze die leitenden Fabrikinspektoren vor allen andern Zeugen ein mündliches Verhör zu bestehen hatten.

Eigentümliche Schwierigkeiten entstehen da, wo man auf die berechtigte Scheu abhängiger Personen, zumal bei Untersuchungen über Kinderarbeit, Rücksicht zu nehmen hat, wo man aus diesem Grunde auf mangelhafte oder falsche Aussagen gefaßt sein muß. Je abhängiger, unerwachsener, kümmerlicher die Arbeiter sind, desto mehr wird man zur Ergänzung ihrer Aussagen auf andre Quellen angewiesen sein. In den ekelhaftesten, gesundheitsgefährlichsten Werkstätten erklärten nach jahrelanger Beschäftigung junge Arbeiterinnen bei der englischen Untersuchung über die Kinderarbeit (1863), sie fühlten sich „ganz wohl“. Aussagen, von welchen man nicht wußte, ob man sie mehr der Scheu vor der Wahrheit oder dem Unverstande zuschreiben sollte.

Zur Ausfüllung solcher Lücken pflegt man in England die Geistlichen, Lehrer, Aerzte, die gemeinnützigen Männer heranzuziehen. Die beste Remedur liegt aber auch hier mit nichten in der Beiseitesetzung des mündlichen Verhörs, sondern in dem weltkundigen Blick, der Wahres und Unwahres im unmittelbaren Angesichte der Thatsachen zu scheiden versteht. Wie auf der andern Seite kritiklose Gemeinnützelei im schriftlichen und im mündlichen Verfahren nur Zerrbilder der „Enqueten“ zu Wege bringt.

6.

Ueber die Mündlichkeit der englischen Untersuchungen haben wir gesprochen. Wir kommen jetzt zu der Oeffentlichkeit derselben. Für die letztere ist auf zweierlei Wegen gesorgt: erstens durch die Oeffentlichkeit des Verhörs, zweitens durch die Veröffentlichung des in dem Verhöre gewonnenen Materials.

Bei den Untersuchungsausschüssen der Lords dürfen Fremde selten zugegen sein; dagegen ist bei den Unterhaus-Commitees die Oeffentlichkeit durchaus die Regel und wird nur durch seltene Ausnahmen mit eigentümlichem Anlasse durchbrochen. Unter solchen besondern Umständen ist es sogar vorgekommen — aber zum letztenmale in den Jahren 1810 bis 1811 — daß die Gegenwart der Mitglieder des Hauses ausgeschlossen wurde; der Gegenstand der Untersuchung war damals das Verhör der Aerzte über den Irrsinn Georgs des Dritten. Zu solcher Ausschließung war schon damals ein besonderer Beschluß des Hauses notwendig. Bei den Königlichen Kommissionen scheint hinsichtlich der Anwesenheit von Zuhörern keine so feste Praxis zu herrschen wie bei den Unterhausausschüssen. Doch es ist hier wie bei jeder andern Untersuchung dafür gesorgt, daß auch unabhängig von persönlicher Anwesenheit der Interessenten die volle Oeffentlichkeit der Fragen und Aussagen gesichert sei. Der unwandelbare Grundsatz aller dieser Untersuchungen ist nämlich der, daß jedes Wort der Frage und der Antwort stenographisch festgehalten und sofort dem Druck übergeben wird. Statt unkontrollierbarer Protokolle über eine nach langen bureaukratischen Vorschriften angestellte Befragung, welche in büreau-

kratischer Weise abgefaßt und den hohen vorgesetzten Behörden zur hohen Verwendung eingesendet werden, — hat man hier Wort für Wort die Fragen der sachkundigen Inquirenten, welche sie auf Grund einer ganz allgemein gehaltenen Instruktion der Krone oder des Hauses*), nach Einsicht der Dinge stellen, und auf jede Frage Wort für Wort die Antwort des Verhörten. Dieser ganze aus lebendiger Wechselrede hervorgegangene Stoff wird festgehalten und

---

*) Die „Kommission", durch welche die Untersuchung über die Konsolidation der Fabrikgesetze im Jahre 1875 von der Krone angeordnet wurde, lautet folgendermaßen: „Viktoria u. s. w. an unsre getreuen (folgen sieben Namen). Sintemal uns vorgestellt worden, daß es zweckmäßig ist, eine Untersuchung über gewisse hier zu nennende Dinge anzustellen, so thun wir euch kund, daß wir, in eure Fähigkeit und Einsicht großes Vertrauen setzend, euch ernennen zu unsern Commissioners, um zu untersuchen die Wirksamkeit der Fabrik- und Werkstättengesetze im Hinblick auf deren Zusammenfassung und Verbesserung, insbesondere zu erwägen, ob sie mehr zusammenstimmend gemacht werden können und ob einzelne ihrer Vorschriften auf andere Gewerbezweige als bisher ausgedehnt werden können, und ob fernere Vorschriften nötig sind zur Hebung der Gesundheit und Erziehung von Kindern und Unerwachsenen, sowie ob zur Durchführung dieser Gesetze neue Bestimmungen erforderlich sind. Und zur besseren Aufdeckung der Wahrheit geben wir euch, oder jeden Dreien von euch, hiermit Vollmacht, vor euch zu bescheiden solche Personen, als ihr für nötig erachtet zur Ermittelung der Wahrheit, desgleichen einzufordern und zu prüfen alle solche Bücher, Dokumente, Urkunden, Papiere, als euch zur vollständigen Kenntnisnahme dienlich erscheinen. Und unser weiteres Belieben ist, daß ihr mit so wenig Verzögerung als möglich uns schriftlichen Bericht erstattet über euer Verfahren zusammen mit dem, was ihr betreffs des vorerwähnten Gegenstandes findet. Auch befehlen wir, daß diese unsre Kommission in Kraft bleibe, auch wenn dieselbe von Zeit zu Zeit durch Vertagung unterbrochen wird. Zum Beistande in der Ausführung dieser unsrer Kommission ermächtigen wir euch, einen Sekretär anzustellen, dessen Beistand ihr nach Bedürfnis gebrauchen sollt. Gegeben zu St. James, 25. März 1875. Auf Befehl Ihrer Majestät

R. A. Croß."

alsbald der Oeffentlichkeit übergeben mit allen Urkunden Formularen, Tabellen u. s. w., die zu dem Material der Untersuchung gehören. Und dies wird in dem Maße beschleunigt als das Interesse an dem Verhöre ein intensives ist. So wartete man bei der Untersuchung der Königlichen Kommission über die Trades Unions mit der Publikation des Verhöres nicht bis zum Schlusse der Sitzungen — wie es beispielshalber bei der Untersuchung über die Eisenbahntarife geschah — sondern in einer Reihe von dünnen Heften wurden im Frühjahr 1868 je die Aussagen weniger Tage veröffentlicht, damit das Parlament und das Publikum bei dem lebhaften Anteile an der Frage aufs schnellste unterrichtet sei.

Jedoch auch da, wo man mit der Publikation bis zum Schlusse des Verhörs oder wenigstens bis zu größern Abschnitten desselben wartet, ist in zweierlei Art für die Veröffentlichung gesorgt. Erstens folgen die Zeitungen den wichtigeren Untersuchungen durch selbständige Berichterstatter von Tage zu Tage — wie ja überhaupt Blätter gleich der „Times" bei allen ihren Schwächen durch objektiven Thatsachenstoff sich auszeichnen. Die Zeitungspresse wird von amtlicher Seite bei dieser Thätigkeit so sehr begünstigt, daß gelegentlich sogar die Urkunden aus der Hand der Kommission oder des Ausschusses noch während des Verfahrens in die Zeitungsredaktionen zur Benutzung ausgeliehen werden: ein Fall derart kam bei dem Ausschusse über die auswärtigen Anleihen im Jahr 1875 vor. Zweitens werden die amtlich stenographirten Aussagen, auch ohne den Zweck sofortiger Veröffentlichung, unmittelbar gedruckt und, nachdem sie von den betreffenden Zeugen durchgesehen sind, den andern zu

verhörenden Zeugen vorgelegt, damit diese mit Rücksicht darauf, im Widerspruch dazu oder wie sonst, ihre Aussagen machen können.

Das Verhältnis des Zeugen zu dem von ihm selber Ausgesagten scheint ebenfalls vor den königlichen Kommissionen an minder feste Normen gebunden zu sein als bei dem sich in etwas strengeren judiziellen Formen bewegenden Verhöre der Parlamentsausschüsse. Wenigstens sagt Erskine May, es sei bei der nachträglichen Durchsicht der eignen Aussagen vor Parlamentsausschüssen nur gestattet, Irrtümer der Stenographen zu verbessern: dagegen habe ich in dem Material Königlicher Kommissionen wiederholt die unzweifelhaften Beweise dafür gefunden, daß auch materielle Aenderungen, Verbesserungen, Zusätze gestattet sind. „Wenn Sie Ihre Aussage im Druck verbessern, können Sie dies ja hinzufügen," sagt ein Commissioner der Eisenbahnkommission im Jahre 1865 zu dem Zeugen. An einer andern Stelle wird von der Aussage eines andern Zeugen ohne jeden Vorwurf bemerkt, sie sei nachträglich geändert worden.

Nur die kürzlich wieder gemachten Erfahrungen bei deutschen Reichsenqueten haben gezeigt, wie hier, freilich im leicht begreiflichen Zusammenhange mit alten Gewohnheiten, der frische Luftzug der Oeffentlichkeit für diese Dinge ängstlich vermieden wird, als ob es sich um eine ältliche Dame handelt, für welche man eine Erkältung besorgt. Was an sich so selbstverständlich scheint, aus dem öffentlichen Leben zu schöpfen und für das öffentliche Leben zu arbeiten, das ist eine Gesinnung, die erst erworben werden muß, da wo sie Jahrhunderte lang abhanden gekommen. Das Büreau arbeitet für das Büreau — das ist seine Aufgabe, das ist sein Gesichtskreis.

Ganz neuerdings hat man angefangen hie und da das fremdländische Beispiel nach unzähligen Aufforderungen zu befolgen. So werden die Jahresberichte der Königlich preußischen Fabrikeninspektoren seit dem Jahre 1874, wo sie begannen, dem Druck übergeben und verkauft; aber der Preis ist ein so unverhältnismäßig hoher, daß er nahezu das Zehnfache dessen beträgt was man für die englischen Berichte der Fabrikinspektoren zu zahlen gewohnt ist. Doch selbst dies muß als ein Fortschritt dankbar begrüßt werden im Vergleich zu der früheren Uebung, welche derartige Publikationen überhaupt nicht kannte oder käuflich zur Verfügung stellte. So ist das umfangreiche (wenn auch nicht gerade sehr ergiebige) Material der preußischen Untersuchungskommission über die Eisenbahnkonzessionen, die Lasker im Februar 1873 veranlaßte, niemals käuflich gewesen, obwohl es oft verlangt worden ist; ebensowenig der Bericht und das Verhör der Kommission über den Grundkredit vom Jahre 1868: wer diese Bände haben will, muß sich an subalterne Hinterthüren wenden oder an einen Buchhändler, der durch eben diese Hinterthüren sie sich verschafft und sie sich entsprechend hoch bezahlen läßt. Und noch in den allerletzten Jahren, bei den verschiedenen größern und kleinern Reichsenqueten, ist es beim alten geblieben. Die Materialien der Tabakenquete bietet in diesen Tagen ein Antiquariat zu einem Antiquitätenpreise (fünfzig Mark!) feil.

Es soll nicht bezweifelt werden, daß die bloße Drucklegung und Feilhaltung zu mäßigem Preise nicht zugleich den Sinn im Volke erzeugt, welcher diesen Dingen Teilnahme entgegen bringt. Aber einmal muß doch der Anfang gemacht werden; denn es handelt sich um Erziehung und

Befriedigung jener praktischen Teilnahme des Volkes am öffentlichen Leben, welche sich gründet auf die Kenntnis der Thatsachen und nicht auf Redensarten, welche getragen ist von jenem gesunden Weltverstande, der an seinem „matter of fact“ einen wahrhaft konservativen Halt hat, und auf solchem Grunde eine Gerechtigkeit des Urteils erwirbt, ohne welche ein freies Volk nicht leben kann.

Es ist wahr, daß die jedes Jahr bis an hundert Foliobände umfassenden Publikationen, welche die englische Regierung dem Parlamente und das Parlament dem Volke vorlegt, gelegentlich den Eindruck eines nicht zu bewältigenden Ungeheuerlichen machen, es ist Thatsache, daß ein großer Teil dieser Blaubücher am Schlusse der Parlamentssession zum Makulaturhändler getragen wird, es ist mit einem Worte richtig, daß vieles nicht in derjenigen Extensität und Intensität zur Kenntnis kommt, wie es an sich zu wünschen wäre: aber damit ist gegen den großartigen Brauch selber gar nichts gesagt, und wenn hier ein Luxus getrieben wird, so ist es der edelste Luxus, welchen ein freier Staat sich gestatten kann*). Nicht jeder kann jedes lesen, und nicht jeder liest was er lesen sollte, aber das ist am Ende von allem Gedruckten zu sagen, und jeder Fachmann hat wohl schon die Beobachtung gemacht, wie über alle Vorstellungen gering die Zahl der Leser der meisten eigentlich wissenschaftlichen Forschungen ist.

---

*) „Ich schätze an dem ganzen Regime der neueren Zeit nichts so sehr als die absolute Oeffentlichkeit: es soll kein Winkel des öffentlichen Lebens dunkel bleiben.“

Fürst Bismarck im Reichstage am 30. Nov. 1874.

7.

Die positiven Vorzüge der geschilderten Methode zur Ermittelung der sozialen Thatsachen und ihre Erfolge in England sprechen lebendiger als eine Kritik von Veranstaltungen zu ähnlichem Zweck in Frankreich und Deutschland. Auch sind die Schwächen der französischen Enqueten nicht ein zufälliges Mißverständnis englischer Beispiele, sie sind vielmehr, wie die Auffassung Montesquieus von der englischen Verfassung, in den Traditionen des alten Polizeistaates begründet. Und ebenso ist die scheinbar merkwürdige Konsequenz, mit welcher deutsche Enqueten immer wieder nach den französischen Mustern, die vielmehr als Warnung dienen sollten, hinüberneigen, einfach und natürlich in den deutschen Staatsgewohnheiten begründet.

Daneben bedarf es kaum der Bemerkung, daß nicht alles was in England unter dem Deckel der Blaubücher erscheint, hiedurch mit dem Stempel gleich großer Vertrauenswürdigkeit versehen ist; so wird man nicht darüber im unklaren sein dürfen, daß englische Gesandtschaftsberichte, wie die vor zwölf Jahren veröffentlichten über die Lage der arbeitenden Klassen in verschiedenen Ländern, sich zu dem Werte der einheimischen Untersuchungsergebnisse ähnlich verhalten, wie Reisebeschreibungen aus Afrika zu monographischen Forschungen über europäische Staaten. Ferner versteht es sich von selber, daß allerhand Mängel auch jeder englischen Untersuchung, der einen mehr, der andern weniger, anhaften. Aber diese Mängel sind derartige, daß durch sie der entscheidende Wert des Verfahrens, das wir hier geschildert, nicht aufgehoben wird: die wesentlichen Grundsätze zur Er-

mittelung der Wahrheit, welche einerseits auf den Gewohnheiten des englischen Staats- und Parlamentslebens beruhen, anderseits allgemein wahr und mustergültig sind, kehren stets wieder in dieser und in jener Gestalt.

Ich wählte soeben zum Vergleiche den Gegensatz von Reisebeschreibungen und staatswissenschaftlichen Monographien. Dieser Gegensatz weist auch auf einen Punkt, von welchem vieles abhängt, wenn man Ernst machen will mit den Enqueten — es ist die Arbeitsteilung. Wenn man aus den englischen Materialien gar nichts lernen will, so lerne man wenigstens dieses, daß dieselben, soviel sie immerhin zu wünschen übrig lassen hinsichtlich statistischer Grundlagen, Vollständigkeit u. s. w., wenn sie tiefer eindringen wollen, nicht nur regelmäßig eine Reihe von Jahren dauern, sondern sich bescheiden, jeweilen nur ein geringes Stück von demjenigen zu umfassen, was mit großer Zuversicht bei uns auf einmal ins Formular gesetzt wird. Die Untersuchung über die Kinderarbeit vom Jahre 1862, welche ihre Berichte in den Jahren 1863 bis 1867 veröffentlichte, hatte lediglich zum Gegenstande die Kinderarbeit in den bisher von der Fabrikgesetzgebung nicht geschützten Gewerben, d. h. eine geringe Minderheit vom ganzen. Unmittelbar darauf folgte eine zweite Kommission zur Untersuchung der Kinderarbeit im Ackerbau von ähnlicher Dauer und von ähnlichem Umfange der veröffentlichten Materialien. Seit dem Juni des Jahres 1874 saß eine Königliche Kommission zur Untersuchung über die Verhütungsmittel der Eisenbahnunfälle, und dieselbe hat erst im Frühjahr 1877 ihren Bericht veröffentlicht.

Soviel Zeit braucht man, auf so spezielle Partieen der Thatsachen beschränkt man sich, und dennoch ist das Geleistete

lückenhaft, aber freilich ist diese Lückenhaftigkeit von anderm Range als jene Vollständigkeit des Formulares.

Dazu kommt, daß sich die mannigfaltigsten Materialien in englischen Verhältnissen ergänzen. Ich erinnere nur an die halbjährlichen Berichte der Fabrikinspektoren, die seit der Mitte der dreißiger Jahre erscheinen, und von Jahr zu Jahr umfangreicher werden; ich erinnere an die kürzeren Untersuchungen, welche von den Ausschüssen der Häuser des Parlaments veranstaltet werden. Daneben die Berichte der Inspektoren des Gesundheitsamts, des Unterrichtsdepartements, der Bergwerke u. s. w. Ferner die Thätigkeit gemeinnütziger Gesellschaften, die Wirksamkeit der Presse für Veröffentlichung objektiver Mitteilungen.

Also eine gegenseitige Kontrolle und Korrektur der nebeneinander laufenden und aufeinander folgenden Ermittelungen über die Zustände des Lebens. Ein soziales Katasterwerk, das niemals fertig ist und an dem immer fortgearbeitet wird, um es zu ergänzen, um der Wandlung der Thatsachen zu folgen.

Auch in England ist dieses Werk erst im Laufe des letzten Menschenalters energisch in die Hand genommen worden. In dem 1834 publizierten Kataloge über die parlamentarischen Reports, welche von 1696 bis 1834 erschienen sind, ist wenig zu finden, was sich mit sozialen und ökonomischen Anliegen beschäftigt, ja die Gesamtheit der hier aufgeführten Reports ist eine geringe Zahl im Vergleiche zu der umfangreichen Masse, deren bloßer Titel in der 1874 veröffentlichten List of Parliamentary Papers 1836 bis 1872 enthalten ist.

Im deutschen Reiche ist heute erst zu beginnen, es sind erst Erfahrungen zu sammeln, die Kräfte einzuüben. Um so mehr ist es geboten, die Arbeit zu konzentrieren, die

Lebenswahrheit und Gründlichkeit eines Stückes des Ganzen, das man untersucht, der alles umfassenden Systematik der Fragebogen vorzuziehen. Wie die Meisterschaft des Geschichtsforschers sich darin zeigt, daß er ein einzelnes Stück des historischen Lebens ans Tageslicht fördert, welches typische Wahrheit besitzt für einen unendlich weiteren Kreis des wirklich Geschehenen: so begnüge man sich, statt oberflächlicher Vollständigkeit, mit genauer Untersuchung einzelner Teile vom Ganzen.

8.

An das Gesagte knüpft sich von selber ein Wort über das Verhältnis der Statistik zu den Enqueten. Gelegentlich der neulichen Publikation des Königlich preußischen statistischen Büreaus über die preußische Gewerbestatistik sagt Engel in den einleitenden Bemerkungen: eine „objektive Zählung" brauche den Vergleich mit einer mehr oder weniger von Zeitströmungen beeinflußten Enquete nicht zu scheuen. In dieser Behauptung steckt ganz gewiß ein Stück Wahrheit. Indessen, wenn damit ganz allgemein, wie es doch den Anschein hat, die Objektivität vorzugsweise für die statistische Aufnahme in Anspruch genommen wird, während die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Enqueten als zweifelhaft hingestellt wird: so ist einzuwenden, daß an sich und im allgemeinen die Objektivität, d. h. das Zusammentreffen mit der Wahrheit, bei beiden Methoden problematisch ist, ja, bei der statistischen Aufnahme deshalb noch problematischer, weil sie nur durch das Mittel der Fragebogen mit den wirklichen Thatsachen in Berührung tritt, es aber dem übeln



Willen, der Trägheit, der Befangenheit im persönlichen Interesse ziemlich unkontrollierbar überläßt, eine Menge Dinge falsch oder gar nicht anzugeben, über welche die gut organisierte amtliche Enquete durch persönliche Kenntnisnahme von der Wirklichkeit, durch Verhör der Personen, durch Augenschein der Sachen ein lebenswahreres Bild zu erreichen befähigt ist. Es muß freilich eingeräumt werden, daß die bisherigen deutschen Reichsenqueten Anlaß zu solchen Zweifeln an dem Nutzen von Enqueten in gar zu großem Maße gegeben haben, aber nur deshalb, weil sie die eigentümlichen Vorteile einer guten Enquete hervorzukehren vernachlässigt und diejenigen Mittel der Erhebung in den Vordergrund gestellt haben, welche mit den schwächsten Seiten der amtlichen Statistik zusammentreffen, d. h. daß sie die Lebendigkeit und Eindringlichkeit der Thatsachen-Ermittelung, deren eine gute Enquete nach ihren besten Beispielen fähig ist, für die schematische und büreaukratische Leblosigkeit und Oberflächlichkeit der schlechten Enqueten geopfert haben — wenn man von einem Opfer desjenigen sprechen kann, was man niemals gehabt oder gekannt hat.

Wir gehen noch weiter und sagen: selbst eine gute Statistik kann in den Grenzen ihrer ziffermäßigen Mittel, auch wenn sie weit mehr leistet als die heutige Statistik, niemals die parlamentarischen Untersuchungen ersetzen. Davon hat Thomas Carlyle in seiner Schrift über den Chartismus vor mehr als vierzig Jahren beherzigenswerte Worte gesagt, die heute so wahr sind wie damals.

„Statistische Tabellen sind wie Spinneweben, ruft er, wie das Sieb der Danaiden, in schönen Maschen zurecht gemacht, sauber anzusehen, aber sie halten keine Schluß-

folgerung aus: es gibt unzählige Umstände, welche mitwirken mögen bei diesen Ziffern, und ein einziger Umstand, den man übersieht, mag gerade derjenige sein, auf welchen alles ankommt.“ Die Lage des Arbeiters, fährt er weiterhin fort, wie ist sie und wie ist sie gewesen, hat sie sich verbessert oder verschlechtert? Darauf ist von der Statistik bis jetzt keine Antwort zu erhalten; bis jetzt, nach vielen Tabellen und Behauptungen ist man hauptsächlich auf das angewiesen, was man mit seinen eignen Augen sehen kann — allerdings eine sehr unvollkommene Methode: jeder erweitert sein eigenes Handbreit von Beobachtung zur Gesamtheit, indem er seine Erfahrungen zum Typus aller Erfahrungen macht. Die Folge davon sind natürlich Widersprüche, Zwiste hin und her. Erst wenn das Parlament die Sache im großen Stil behandelt, parlamentarische Untersuchungen veranstaltet mit Umsicht und Energie, dann wird man brauchbare Ergebnisse finden; es ist eine höchst verwickelte Angelegenheit, auf welche die Statistik mit ihren beschränkten Mitteln und ihrem kurzen Blick nicht Licht, sondern Irrtum, schlimmer als Finsternis, wirft. Und kann sie dieses Licht denn jemals befriedigend geben? Was macht das Wohlbefinden eines Arbeiters aus? Gewiß vielerlei, worunter der Lohn und der Preis des Brotes nur ein paar vorläufige Punkte sind. Weiß diese die Statistik wirklich zu beantworten wie sie dieselben bis jetzt nicht weiß, so kommt erst eine Menge andrer Fragen: Wie steht es mit der Beständigkeit der Beschäftigung des Arbeiters? Wie groß ist die Schwierigkeit eine Beschäftigung zu finden? Wie groß die Fluktuation der Löhne oder ihre Stetigkeit? Ein Umstand, der vielleicht wichtiger ist als die durchschnittliche Höhe. Dann kommen etwa die Fragen:

kann der Arbeiter durch Sparsamkeit und Fleiß ein Aufsteigen zum selbständigen Meister erhoffen, oder ist ihm solche Aussicht verschlossen? Welches ist sein Verhältnis zum Arbeitgeber, freundlich oder feindlich? Kurz, welches Maß von Zufriedenheit kann ein menschliches Geschöpf in einer solchen Stellung genießen? Denn selbst im relativen Ueberfluß kann seine Unzufriedenheit, sein wirkliches inneres Elend groß sein. Die Gefühle der arbeitenden Klassen, ihre Empfindungen von Recht oder Unrecht, das ihnen zuteil werde, ihre gesunde Fassung, Nüchternheit und Freudigkeit in dem einen Falle, oder ihre ruhelose, verzweifelte, verlotterte Existenz in dem anderen Falle — wie können Zahlen alles das darstellen?

Dieselbe Frage dürfen wir heute stellen, und man würde sie stellen dürfen, selbst wenn die Leistungen der Statistik ihrem Ideal unendlich viel näher wären, als sie es heute sind. Aber um wie viel mehr ist es wahr für einen Zustand, in welchem gerade diejenigen, welche die höchsten Erwartungen an die zukünftige Statistik knüpfen, am meisten von der mannigfachen Bedingtheit der gegenwärtigen durchdrungen sind. Wobei man für die genialen Anregungen, welche der Statistik in den letzten Jahrzehnten gegeben worden sind, ja den tiefsten Respekt haben kann.

Je weiter also die Statistik heute von ihrer möglichen künftigen Höhe entfernt ist, um so mehr — aber auch an sich und für alle Folgezeit — hätte derselbe Staat, welcher die zählbaren Thatsachen ermittelt, die ergänzenden Ermittelungen anzustellen, welche zu den Zahlen die Worte, zu dem ziffermäßigen Gerippe die lebendige Ausfüllung liefern*).

*) Ich verweise u. a. auf die Bemerkungen in Rümelins Aufsätzen über Statistik, wo er von den Anforderungen an die Qualifikation des

Neben der statistischen Aufnahme, welche von der Gesamtheit der Staatsangehörigen Geburten, Sterbefälle, Lebensalter, Berufsarten, Einkünfte, Besitzverhältnisse und vieles andre Zählbare zusammentrüge, bliebe noch die Aufgabe, dasjenige zu erkunden, was notwendig ist, um diesen Zahlen „den Mund zu öffnen" — Bedürfnisse, Ansprüche, Ansichten, Bestrebungen der Gesellschaft zu erfahren, die innere Welt des sozialen Menschen in einem äußeren Bilde festzuhalten.

Für diesen Zweck scheint dem Unbefangenen, am meisten dem „Praktiker", der nächstliegende Weg zu sein, daß man in die Mitte der Praxis hineintrete und sie kennen lerne. In dieser Ansicht liegt Wahres: der Praktiker, der dies verlangt, hat Recht, insoweit als eine unmittelbare Berührung mit dem wirtschaftlichen Leben allein geeignet ist, eine gewisse belebende Wärme über das Verständnis der Thatsachen zu verbreiten. Gar manche werden an sich selber erfahren haben, wie wohlthuend diese Wärme fortwirkt in der gesamten theoretischen Anschauung von Verkehrsgebieten, denen sie praktisch nahe gestanden. Indessen die Erfahrung pflegt hier eine Gefahr zu zeigen, welcher der wissenschaftliche Praktiker mühsam, der unwissenschaftliche Praktiker gar nicht entgeht, daß sie nämlich ihre persönlichen Erlebnisse, ihre besonderen Geschäftsanschauungen mit der Gesamtheit verwechseln; und wenn der wissenschaftliche Praktiker diese

---

Statistikers redet (Aufsätze S. 246). Wo ist der Mann zu finden, wo wird vollends in der Zukunft der Mann zu finden sein, welcher von „einer gewissen Polyhistorie" so viel besitzt, um jede statistische Zahl so analysieren zu können, wie es Rümelin an dem Beispiele des Viehstandes von Württemberg zeigt? Als Gegenstück diene eine Analyse des ersten Statistikers im heutigen England, die ich gelegentlich angeführt habe. Untersuchungen Bd. II, S. 275, Anmerkung.

Gefahr der Unwissenschaftlichkeit vermeidet, welche das Einzelne für das Allgemeine nimmt, so gelingt ihm das nur in dem Maße, als er sich derselben Mittel bedient, wie der Theoretiker, d. h. die von ihm nicht erlebten Thatsachen in seinen Gesichtskreis zieht, die immer weit größer an Umfang sind, als die selbst erlebten.

Denn das ist ja das Wesen der Theorie, daß sie die Wahrheit in der Gesamtheit der Erscheinungen sucht, daß sie die großen Massen der Thatsachen zu allgemeinen Grundsätzen verdichtet, die sich mit dem Leben decken sollen. Und wenn wir bei dem Studium irgend einer sozialen oder politischen Angelegenheit diese Thatsachen suchen, woher nehmen wir sie?

Was von der Kunst gilt, daß die Meisterschaft sich an den einfachsten Elementen der Darstellung bewährt, das gilt auch von den Leistungen des öffentlichen Lebens. Es ist das scheinbar Natürlichste, Nächstliegende, was man in England zu jenem Zwecke thut: man läßt die Leute kommen, die etwas von der Sache wissen, und fragt sie aus — man sorgt dafür, daß alle beteiligten Interessen vertreten sind — man läßt das Verhör öffentlich sein, damit die nicht geladenen Interessenten teilnehmen können — man verhört die freiwillig sich Meldenden, die etwa entgegen dem Ausgesagten oder zu dessen Ergänzung oder überhaupt zur Sache etwas auszusagen haben — man thut das alles in der einfachen Form einer Unterredung und doch mit der Würde einer alten amtlichen Tradition — man läßt endlich jedes gefragte und ausgesagte Wort unmittelbar festhalten und dem Drucke übergeben, damit jeder es lese.

Es ist scheinbar das Selbstverständlichste, was ein Staat

für die Ermittelung der Thatsachen thun kann, und es scheint verwunderlich, daß nur in England dergleichen bisher gediehen ist und anderswo kaum bescheidene Anfänge damit gemacht sind. Es scheint verwunderlich — in Wahrheit ist es gerade so verwunderlich, wie daß ein kleines Göthesches Lied nicht von jedermann gemacht werden kann: denn jenes scheinbar so Einfache, so Selbstverständliche ist in Wirklichkeit ein Meisterwerk, welches nur in der edlen Luft eines großen freien Staatslebens hat erwachsen und gedeihen können.

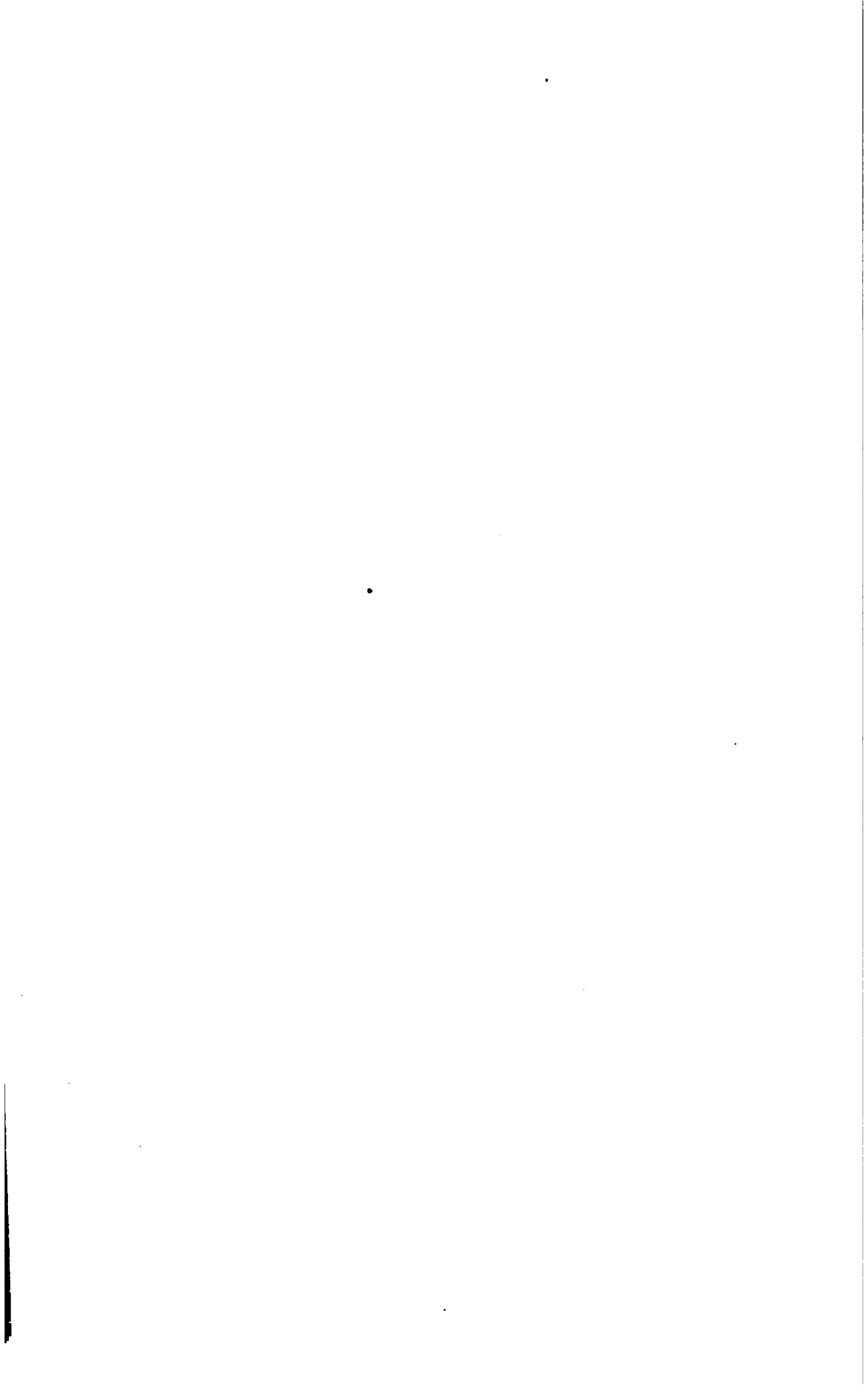
Daß nun auch an diesem Verfahren noch manche Mängel haften, daß auch hier noch viel mehr zu thun ist, als bisher gethan worden ist, beweist so lange nichts, als man nicht zugleich gezeigt hat, daß anderswo Besseres oder auch nur Aehnliches geleistet worden ist.

Nicht um unfruchtbare Krittelei im einzelnen, sondern um freudige Anerkennung und Nacheiferung im ganzen handelt es sich, damit wir denselben Sinn für Wahrheit, für ehrliche Prüfung der eignen Gebrechen erwerben.

II.

Der Staat und die Eisenbahnen.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Band XXXIII. 1879.
Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung.
Jena 1879.



1.

Es gibt auch bei der Eisenbahnpolitik zwei Wege des Erkennens: die Ableitung der besonderen Lehrsätze aus den allgemeinen, als feststehend angenommenen Hauptsätzen der Volkswirtschaftslehre, und die Hinaufleitung der besonderen Erscheinungen zu den allgemeinen Prinzipien der Wissenschaft. Aber es ist längst bemerkt worden, daß jede wirkliche Methode notwendigerweise beide Wege verbindet, daß jede Deduktion, auch die allerabstrakteste, mit einer Induktion beginnt, daß jede Induktion ohne Deduktion blind ist, — daß also der Gegensatz der Methoden sich um ein Mehr oder Weniger dreht. In ähnlicher Weise wie in den sozialen Lebensgebieten, welchen sich diese Methoden zuwenden, der praktische Streit nicht um den absoluten Gegensatz der beiden Organisationsprinzipien, sondern vernünftigerweise nur um deren relatives Maß und Zusammenwirken geführt wird. Der Streit über die Methoden will also feststellen, welches Maß der Deduktion, welches Maß der Induktion für einen gegebenen Zustand der Forschung erwünscht sei, um jenes harmonische Ineinanderwirken zu erzeugen, dessen Blüte die von der Wissenschaft erstrebte Wahrheit ist.

Aus allgemeiner Beobachtung der Verschiedenheit menschlicher Begabung und aus den besonderen Erfahrungen der mannigfaltigsten Fächer gelehrter Arbeit weiß man, daß jene Harmonie nicht in dem Individuum, sondern in der Gesamtheit, ja daß diese Gesamtheit nicht in den Grenzen eines zeitlichen Abschnittes, sondern im Flusse der historischen Entwickelung zu suchen ist. Es gilt auch hier das schöne Wort, daß erst die ganze Menschheit der ganze Mensch ist. Hält sich dieses nur jeder einzelne Arbeiter in seinem Verhältnis zu den andern recht lebendig vor die Seele, so wird die natürliche Harmonie der entgegengesetzten Kräfte sich auch zu einer sittlichen Harmonie des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der verschieden gearteten Arbeiter gestalten. Dann wird sich aber in jedem Falle, wo zwei entgegengesetzte Ansichten aufeinander stoßen, zuvörderst das Bedürfnis bethätigen, daß man die wirkliche Verschiedenheit der Richtungen nicht durch künstliche Deutungen erweitere, sondern durch Hervorkehrung des Gemeinsamen mildere. Die endlich zu gewinnende Verständigung, auf welche denn doch jeder rechte Streit hinaus will, wird bei solcher Art der Auffassung des Gegners jedenfalls um ein wesentliches erleichtert werden.

Anderseits entspricht es nicht selten sozusagen einem natürlichen Triebe des Autors, die Eigenart der neuen Leistung dadurch hervorzukehren, daß er dieselbe von einem Hintergrunde der bisherigen Leistungen sich abheben läßt, welchen er die entsprechende dunklere Färbung erst verleiht. Wenn ich in meiner Schrift über die englische Eisenbahnpolitik gelegentlich einer kurzen Schlußbetrachtung über die Entdeckung volkswirtschaftlicher Gesetze und die Erforschung

der volkswirtschaftlichen Thatsachen einige Worte geäußert habe, die den Streit über die Methode berühren, so habe ich damit keineswegs den Wert systematischer Bestrebungen herabsetzen, habe nicht leugnen wollen, daß ein Anknüpfen an die allgemeinen Prinzipien des Faches erst den wissenschaftlichen Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen herstellt. Ich habe aber ganz und gar nicht mit dem, was ich an jenem Orte geschrieben, etwas Unmögliches behaupten und die alltäglichsten Wahrheiten leugnen wollen, wie es nach demjenigen, womit Sax, an meine Worte anknüpfend, sein Buch beginnt, den Anschein hat. Diese meine Worte sind vielmehr im unmittelbaren Anklange an die im Verlaufe der Schrift erwähnten Ansichten der englischen Epigonen niedergeschrieben, an jenen Ausspruch Seniors, welcher sich einem Chemiker gegenüber rühmte, daß er im Spazierengehen die Gesetze seines Faches entdecke, während der Naturforscher im Laboratorium sich abmühe; sie sind geschrieben im Gegensatze gegen jene abstrakte Nationalökonomie, welche den Thatsachen, die sich im Leben vollzogen, so machtlos gegenüberstand, daß sie, verhöhnend die „Gier nach Thatsachen", eine Zweiheit entstehen ließ, nämlich die Selbstgewißheit ihrer Naturgesetze auf der einen Seite, die wirkliche Welt mit einer Fülle unverstandener Thatsachen als „Ausnahmen" auf der andern Seite. Sie sind geschrieben, um einen Anspruch darauf zu erheben, daß meine Arbeit dazu beitrage, die Brücke zwischen den Thatsachen und der Wissenschaft zu schlagen: ein Anspruch, der unterdessen über Verdienst befriedigt worden ist. Aber eben deshalb konnten sie unmöglich bestreiten wollen, wie es jetzt in „schroffem Gegensatz" untergelegt wird, daß „das Aufsuchen, Herbeischaffen

und Zurichten des Materiales mit stetem Verarbeiten desselben Hand in Hand gehen muß", daß „die Wissenschaft nicht ein toter Bau ist, für den zuerst das Material herbeigeschafft und der dann aus diesem als starre Masse aufgerichtet wird". Dagegen wollten sie mit vollkommener Bestimmtheit bestreiten, und ich bestreite das heute wie damals, daß die notwendige Verarbeitung des Materiales, das Licht, das in den Wirrwarr der Thatsachen hineingeleitet wird, — daß sie das Maß ihres wissenschaftlichen Wertes in jedem individuellen Falle von der Allgemeinheit der Folgerungen, die daraus gezogen werden, von der Uebereinstimmung mit „Deduktionen aus den allgemeinen Gesetzen der Wirtschaft" erhalten sollen. Das heißt den selbständigen Wert der einzelnen Forschung gegenüber einem in allen Fugen schwankenden Systeme, in welchem die allgemeinsten Gesetze gerade die bestrittensten sind, leugnen wollen; das heißt die gesamte historische Forschung, und durchaus nicht bloß die nationalökonomische, zu einem Lehrbuchzweck herabdrücken wollen, für welchen sie nur die Beispiele zu liefern berufen sei und für welchen sie nichts nütze, wenn sie nicht auf die Bestätigung irgend eines allgemeinen Naturgesetzes hinauslaufe. Das heißt aber namentlich die Gefahr heraufbeschwören, daß jene heilsame Enthaltsamkeit des besonnenen Forschers um den Preis möglichst keck in die Welt geworfener Resultate in den Bann gethan werde, ein Verfahren, welches schon so Schweres an dem Ansehen unsrer Wissenschaft gesündigt hat. Und ich muß ferner für unsre spezielle Frage auch bestreiten, daß wegen Vernachlässigung „des Allgemeinen" in der Theorie der Eisenbahnpolitik Gesetzgebung und öffentliche Meinung „jenes festen Haltes

entbehren, den ihnen die Theorie der Volkswirtschaft auf andern Gebieten gewährt": vielmehr bin ich der Ansicht, daß wegen Vernachlässigung des Besonderen (im wissenschaftlichen Sinne) in der ganzen bisherigen Theorie der Volkswirtschaft die Gesetzgebung und öffentliche Meinung des festen Haltes entbehren, den ihnen „das Allgemeine" bisher in keinem wirtschaftlichen Gebiete zu gewähren vermocht hat. Ja in diesem Augenblicke darf wohl mit besonderem Ernste darauf hingedeutet werden, wie sehr schwankend selbst innerhalb der wissenschaftlichen Kreise die Theorie gegenüber scheinbar längst erledigten Fragen des praktischen Lebens sich erwiesen hat: Fragen gegenüber, welche durch höchst allgemeine Theorieen der Nationalökonomie für schlechthin erledigt galten und zumal bei den Anhängern jener Richtung für erledigt galten, welcher die Wissenschaft in der Hauptsache fertig und nur noch der gemeinnützigen Verbreitung bedürftig erschien, welche aber eben darum heute zu den Invaliden versetzt wird.

Indessen wie nun jeder Streit über das wissenschaftliche Verfahren am besten an dem positiven Stoffe zum Austrage gebracht wird, so darf auch an diesem Orte von jeder weiter ausgreifenden Erörterung abgesehen und der Gegensatz der Anschauungen auf jenes engere Gebiet des fraglichen Gegenstandes zurückgelenkt werden, dessen Behandlung nach meiner Weise doch wohl der geeignetste Kommentar meiner kurzen Worte über die Methode ist.

2.

In dem Verhältnis des Staates zu den Eisenbahnen sehe ich, wie in allen Aufgaben staatlicher Verwaltung, eine historische Entfaltung einmal der wirtschaftlichen Objekte dieser Aufgaben, dann der Verfassungs- und Verwaltungszustände des Staates selber. Aus der Entwickelung des Wirtschaftslebens erwachsen mit den Wandlungen der Technik, mit der Zunahme der Bevölkerung, mit den Aenderungen in Produktion und Verkehr, mit der Verschiebung und Umbildung der Klassen, namentlich aber auch mit der Entwickelung der sozialen Ideen, neue Probleme für die Sphäre öffentlicher Wirksamkeit, denen im einzelnen Platz gemacht werden mag durch das Zurücktreten oder die anderweitige Befriedigung mancher öffentlicher Bedürfnisse, die im ganzen aber mit der Erweiterung und Vertiefung des Kulturlebens beständig an Umfang sich vermehren. Zweitens entwickelt sich der Staat selber und seine Fähigkeit, den also sich ihm zuwälzenden Problemen gerecht zu werden. Die Anerkennung und das Verständnis des wirtschaftlichen Problems der Eisenbahnen auf der einen Seite, die Qualifikation des Staates, sich zu diesem so oder so Erkannten in das entsprechende Verhältnis zu setzen, auf der andern Seite, das ist der Gegenstand, welcher für mich den hauptsächlichen Reiz der Untersuchung gebildet hat, da ich den historischen Gang der englischen Eisenbahnpolitik betrachtete*). Es ist, wie ich

*) Richtiger als andre hat diesen meinen Standpunkt Lorenz v. Stein in seiner längeren Besprechung des ersten Bandes gewürdigt (Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie, Jahrg. 1874, Nr. 74—92).

glaube, gestattet, ein solches historisches Interesse zu hegen, neben dem Bedürfnisse nach Naturgesetzen, Systemen und Lehrbüchern; es ist aber, wie ich glaube, dieses auch ein besonders empfehlenswerter Weg, um über die praktische Frage, die sich daran knüpft, Klarheit zu erlangen.

Bei der Betrachtung der englischen Eisenbahnpolitik habe ich einmal gefunden, daß die neue technische Erscheinung, welche bestimmt war, so großartige Umwälzungen in dem Leben der heutigen Völker hervorzubringen, nicht nur nach dieser Seite hin gleich vielen andren neuen Erfindungen anfänglich unterschätzt wurde*), sondern daß namentlich das Verwaltungsrecht für das neue Verkehrsmittel in buchstabengetreuer Abhängigkeit von dem überkommenen Wegerechte entstanden ist und die Spuren dieses Ursprunges bis zur Gegenwart behalten hat. Der Gedanke, das öffentliche Interesse an der Benutzung der neuen Straßen trotz der Ueberlassung derselben an Privatunternehmungen zu wahren, entsprang aus der alten Wegegesetzgebung; aber während die technische Natur des neuen Transportmittels diesem Gedanken noch viel größere Schwierigkeiten entgegenstellte als das alte Wegewesen, suchte umgekehrt die zu dieser Zeit ihren Einfluß ausdehnende Doktrin der freien Konkurrenz die Gesetzgebung in der irrtümlichen Richtung zu bestärken. Die Folge war, daß dieser Irrtum um so größeren Schaden anrichtete und doch nicht verhindern konnte, daß die Thatsachen ihren eignen Weg gingen. Bis man am Ende nach mancherlei Täuschungen und mancherlei Warnungen bei

*) In Deutschland schrieb noch im Jahre 1833 Raus einstiger Lehrer Lips, Professor in Erlangen, „über die Unanwendbarkeit der englischen Eisenbahnen auf Deutschland.“

demjenigen Punkte angelangt war, zu welchem man notwendigerweise kommen mußte: — bei einer großartigen Zentralisation der Eisenbahnunternehmungen, welche aus der Konkurrenz heraus erwachsen, endlich mit kolossaler Deutlichkeit dem Verwaltungsrechte seine Aufgabe vorlegte.

Diese technische Eigenart der Eisenbahnen und ihr relativer Gegensatz zum traditionellen Recht, ihr absoluter Gegensatz zur herrschenden Wirtschaftsdoktrin, ist die eine Seite der Sache.

Die andre Seite ist die Verfassung des englischen Staates. Die Zentralisation seiner Verwaltung ist bis zu dieser Stunde langsam und dürftig der Zentralisation seines sozialen Lebens gefolgt. Und in alledem, was nach langen Versäumnissen jetzt geschehen ist, hat man sich auf zentrale Inspektionsbehörden, zentrale Kontrollgesetze beschränkt: Post und Telegraph bilden eine bescheidene Ausnahme. Der alte englische Staat vollends, wie er bis tief in unser Jahrhundert hinein sich erhalten hat, vernachlässigt die öffentliche Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten oder überläßt sie einem unzulänglichen Selfgovernment in einem Grade, wie es dem Wohlfahrtsstaate der Völker des Festlandes, und keineswegs bloß dem monarchischen Staate, fremd ist. Das Wegewesen speziell fällt stufenweise, je größere technische Fortschritte es macht, um so ausgesprochener in die Hände spekulativer Privatunternehmer, weil mit der wachsenden Größe der Aufgabe die öffentlichen Organe des Selfgovernment immer unzulänglicher werden und die erforderlichen zentralen Staatsorgane nicht vorhanden sind. So führt die politische Not, aus welcher man vergebens heute eine ökonomische Tugend zu konstruieren versucht, zu quasi-staatlichen

Organisationen, zu sozialen Mächten, welche den staatlichen Willen überwachsen.

Es entsteht ein Mißverhältnis, welches auf dem kaum jemals und irgendwo zu beseitigenden Widerspruche beruht, daß man ein gewinnbringendes Monopol von solcher Bedeutung an Erwerbsgesellschaften überläßt und doch die Bürgschaften der großen und mannigfaltigen, an diesem Monopole haftenden öffentlichen Interessen zu finden sucht. Es steigert sich dieses Mißverhältnis durch den mit der parlamentarischen Verfassung verknüpften Einfluß der Eisenbahnverwaltungen auf die Wahrung jener öffentlichen Interessen. Es werden dann aber auch nach andrer Seite hin große Mißstände hervorgerufen durch die innere Verfassung jener Erwerbsgesellschaften, deren Praxis als Typus landläufiger Vorstellungen vom heutigen Staate den Glauben an die Selbstregierung durch Wahlrechte und Stimmrechte Lügen straft.

Diese erfahrungsmäßig festgestellten Schäden der Aktiengesellschaften im Eisenbahnwesen kann man auf dem besonderen Boden eines vorzugsweise dazu geeigneten Staates betrachten, wie ich es mit England gethan habe. Aber ihre Wahrheit reicht weit über die englischen Grenzen hinaus.

Denn erstens die parlamentarische Entwickelung der andern Staaten, welche doch immer wieder an das englische Muster in den entscheidenden Punkten anknüpft und die großen Probleme von Staat und Gesellschaft nach dem Maße dieser Entwickelung notwendigerweise immer wieder in den Vordergrund rückt, erzeugt eine politische Gemeinsamkeit dieser Staaten mit den Erfahrungen Englands, in welcher es leider öfters den Anschein gewinnt, als gehe es mit der

Nachahmung der Schattenseiten des parlamentarischen Vorbildes erheblich schneller als mit der Erreichung seiner Vorzüge.

Dies letztere gilt aber namentlich von den großen Kapitalmächten, welche hier wie dort in die staatliche Ordnung hineinzufügen, mit ihren Ansprüchen auf Erwerb und Einfluß den öffentlichen Anforderungen zu unterwerfen sind, während sie vermöge der modernen Staats- und Verfassungsformen, vermöge der Gewalt, welche jede konzentrierte Geldmacht in dem heutigen Staate unwiderstehlich verleiht, vielmehr die Mittel zu besitzen scheinen, solcher Unterwerfung zu spotten. Nach dem Wesen meiner Untersuchungen konnte auf diese parallelen Erscheinungen, auf diese Gemeinsamkeit nur gelegentlich und kurz hingedeutet werden, es war aber hier und da um so dringender erforderlich, weil gerade in jenen Jahren die gewohnte deutsche Selbstkritik verloren gegangen schien; und wenn ich unter andrem einen Punkt dazu auswählte, an welchem die preußische Verwaltung selbst gegenüber der englischen einen schlagenden Beweis für jene Gleichartigkeit und obenein zu Ungunsten der preußischen Verwaltung lieferte, so hat freilich nur eine geringfügige Kritik darin einen Selbstwiderspruch des Verfassers finden können.

Wenn es überhaupt ein Land gibt, welches im allgemeinen wohl geeignet zu sein scheint für die korrekte Durchführung eines büreaukratisch geregelten Systems von Eisenbahnaktiengesellschaften oder, wie sie jetzt heißen sollen, von „öffentlichen Unternehmungen“, so ist das Frankreich. Man müßte aber dasjenige, was dort seit einer Reihe von Jahren, zumal in der neuesten Zeit vorgeht, gänzlich mißverstehen, wenn es sich hier nicht im Grunde um das gleiche Problem

handelte. Ich erinnere namentlich an die Verhandlungen der Nationalversammlung vom März 1877*); an die Aufregung, welche sich damals an eine relativ geringfügige Vorlage knüpfte, an die Art und Weise wie die fundamentalen Prinzipienfragen hierbei unter allgemeiner Teilnahme alsbald zur Sprache kamen. Es klingt in diesen Verhandlungen, es klingt in jeder Verhandlung derart das Mahnwort wieder, welches einst in den Anfängen Lamartine bei der Beratung des Eisenbahngesetzes in die Debatte warf, von den neuen Feudalmächten, welche man mit diesen Konzessionen schaffen werde.

Die Sache wird nur dadurch verschlimmert, daß es eine Menge von Aufgaben gibt, für welche auch die scharfe Staatskontrolle, auch der gesicherte staatliche Einfluß niemals weit genug reichen. Ich wähle zum Belege einen einzigen, aber bedeutenden Punkt heraus — die Differentialtarife. Jene große Untersuchung der Königlichen Kommission in England aus der Mitte der sechziger Jahre war veranlaßt vornehmlich durch die Frage: wie läßt sich der berechtigte Anspruch von Eisenbahnaktienverwaltungen auf spekulative Handhabung des Tarifwesens, der sich äußert in den Differentialtarifen, wie läßt er sich vereinigen mit den großen volkswirtschaftlichen Interessen, die hier in frappanter Unverhältnismäßigkeit von Erwerbsgesellschaften nach deren Vorteil und Laune gehandhabt werden? Wo ist hier eine Gesetzgebung, eine Verwaltung, welche die angemessenen Linien zu ziehen, welche die befohlenen Vorschriften durchführbar zu machen, zu kontrollieren versteht? Sie ist bisher noch nirgendwo gefunden

*) Journal officiel, 13—21 Mars 1877.

und sie wird auch, wie mir scheint, niemals gefunden werden. An diesem Punkte ragt vielmehr das Eisenbahnwesen aufs unmittelbarste in die eigenen Pflichten des Staates hinein und alle Mittel der bloßen Regelung von Aktiengesellschafts-unternehmungen versagen. Das habe ich in meinen Untersuchungen neben andrem hervorgehoben; das ist in bezeichnender Weise kürzlich auch im Deutschen Reiche der Punkt gewesen, an welchem die Frage des Verhältnisses von Staat und Eisenbahnen aufs neue unter das öffentliche Auge gerückt worden ist, und an welchem sie nach der Natur der Sache ihre Fortschritte im Sinne des Staates machen wird, nur so machen kann.

Wie nun aber in den materiellen Aufgaben dieser Transportunternehmungen ein allenthalben, unter allen Gesetzgebungen wiederkehrender Gegensatz zwischen privatem Erwerbszwecke und volkswirtschaftlichen Zwecken sichtbar ist, zeigt sich formell allenthalben in der Verfassung der Aktiengesellschaften obendrein ein Widerspruch der Wirklichkeit zur juristischen Fiktion, welcher mit seinen schweren Mißbräuchen zu der Frage führt, ob diese absolute Gewalt einiger Mandatare und diese Hilflosigkeit der von ihnen vertretenen Gesellschafter nicht überhaupt das unvermeidliche Ergebnis der Aktiengesellschaft sind, ob darum nicht das ganze Institut verkehrt und überwiegend gemeinschädlich ist.

Das Hin und Her, welches nun dadurch entsteht, daß einerseits die Erwerbsgesellschaft in Widerspruch mit dem öffentlichen Interesse gerät, weil sie ihrem Wesen gemäß Gewinn machen will, daß anderseits die Verwaltung dieser Erwerbsgesellschaft die Interessen ihrer Mandanten hintansetzt, um sich nach einem Interesse dritter Art, nach persönlichem

Ehrgeiz, nach politischen Parteibestrebungen u. dgl. m. auf diese oder jene Weise mit den öffentlichen Interessen und den Interessen der Aktionäre zu kreuzen oder zu berühren — dieses Hin und Her ist vollends wunderlich und bedürfte, um ganz gekannt zu sein, einer eignen empirischen Psychologie der Aktiengesellschaften.

3.

Daß die Dinge ähnlich, wie hier angedeutet, geartet sind, hat selbst ein so hervorragender Verteidiger der Aktiengesellschaften wie Lorenz von Stein nicht geleugnet. Er hat dies in der oben angeführten Besprechung des ersten Teiles meiner Schrift im Zusammenhange mit der folgenden Deduktion gethan.

Die Erwerbsgesellschaften, führt Stein aus, teilen sich in zwei große Gruppen. Die erste bildet sich da, wo eine volkswirtschaftliche Produktion den Erwerb bringen soll. Die zweite ist die, wo eine (Aktien-)Gesellschaft eine Aufgabe der Verwaltung übernimmt, um aus der Vollziehung derselben einen Ertrag zu gewinnen. „Ich sage daher mit Recht," so fährt Stein fort, „daß die letztere Gruppe eine Verwaltungsgesellschaft bildet, und es ist ganz klar, daß der Aktionär einer solchen Gesellschaft daher nicht bloß Besitzer einer Aktie, sondern zugleich Mitglied eines besonderen Zweiges der öffentlichen Verwaltung wird. Darüber kann wohl kein Zweifel sein. Nun aber ist doch diese öffentliche Verwaltung eine organisirte Thätigkeit für ein öffentliches Interesse. Wer ein Mitglied der ersteren ist, tritt daher bis zu einem gewissen Grade aus dem Kreise seines rein individuellen

Interesses heraus. Indem er das thut, übernimmt er auch einen Teil der öffentlichen Aufgabe. Das Publikum, das ihm durch die Benutzung dieser Anstalt seinen Erwerb bringt, hat dadurch auch ein unzweifelhaftes Recht, von ihm zu fordern, daß er sich für das öffentliche Interesse selbst interessiere . . .

„So ist im Wesen der Sache die Lage dieser Faktoren," heißt es dann weiter, „und wie ganz anders sieht sie in der Wirklichkeit aus! Es ist schon fast zum Prinzip geworden, daß ein Aktionär sich überhaupt gar nicht mehr als Mitglied seiner Verwaltungsgesellschaft, sondern nur noch als Besitzer seiner Aktie betrachtet. Er hat in seiner Mehrheit bereits das Bewußtsein davon verloren, daß es für ihn noch etwas andres gibt als seinen Kurs und seine Koupons. Ja er hat sogar in einer geradezu unglaublichen Weise den Gedanken aufgegeben, sich selbst um die Verwaltung dieser beiden Dinge überhaupt zu kümmern. Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen unsrer Zeit, daß bei den oft kleinlichsten Veranlassungen und Geldfragen die lebhafteste Beteiligung, Streit, Eifer, Prozesse aller Art entstehen, während die Generalversammlungen gerade der Verwaltungsgesellschaften, und unter ihnen vor allem die der Eisenbahnen, in denen es sich ja oft um Hunderte von Millionen handelt, nicht eimal vollzählig genug sind, um abgehalten werden zu können! Es ist umsonst, daß sich die Verständigen und Eifrigen bemühen, viele Mitglieder zur Teilnahme herbeizuziehen; es ist umsonst, daß die Regierung auf ein Verständnis ihrer Maßregeln, ja auch nur auf eine Notiznahme bei denen rechnet, welche sie am meisten betreffen; es ist umsonst nach einer Beteiligung dessen zu fragen,

was wir eben die Mitgliedschaft genannt haben; der Aktionär erscheint nur bei der Kasse mit seinen Koupons und überläßt alles übrige dem lieben Gott und dem Verwaltungsrat. Und wenn er noch diesen*) selbst wählte! aber es ist eben ohne die größte Anstrengung nicht möglich, Stimmen genug zusammen zu bringen, um eine Wahl durchzusetzen; glücklich die Gesellschaft, bei der wenigstens zehn Prozent versammelt sind! Und wenn sie versammelt sind — das feierliche Schweigen, das in den Generalversammlungen herrscht, solange die Dividende gesichert ist! Wann hat je ein Aktionär über die öffentliche Pflicht seiner Gesellschaft gesprochen? Und wie mißlich sieht es aus, daß Generalversammlungen nach Jahrzehnten erst ihre Sprache fanden, als sie ihren Koupon verloren hatten? Gab es denn vorher gar nichts zu fragen und zu denken? Und wenn nun die ernste Stunde kommt und die Dividende fraglich wird, was geschieht? Der Aktionär, der seine Pflicht jahrzehntelang versäumt hat, jetzt flüchtet er sich unter den Schutz der Regierung — jetzt möchte er diese verantwortlich machen, jetzt soll sie mit Inspektion und Gericht, mit Sequester und Untersuchung helfen — helfen da, wo das Prinzip der Selbstverwaltung die Hilfe gerade in die eignen Hände gelegt hat! Es ist das charakteristische Element dieser Selbstverwaltung des Bahnwesens in unsrer Zeit, daß sie der Regierung die Aufgabe der Aktionäre zuschieben will und von ihr erwartet, was die Aktionäre selbst hätten thun sollen ... Es fehlt, was allein nützen würde, das Bewußtsein, daß in der Aktie neben Kurs und Koupon noch eine Mitgliedschaft eines öffent-

*) Sc. den Verwaltungsrat.

lichen Körpers und mit ihr eine öffentliche Verantwortlichkeit und Pflicht lebendig sein soll. Und wunderbar, während dieselben Männer als Vertreter von Stadt, Land u. s. w. laut ihre Stimme erheben und oft genug Bedeutendes leisten — sowie sie als Aktionäre erscheinen, lähmt es ihnen die Zunge und die Teilnahme stirbt mit dem Gedanken, daß ihre öffentliche Pflicht doch nur auf dem Besitze ihrer Aktie beruht und morgen aufgegeben werden kann.

„Diese unbestreitbare Thatsache," und hiermit gibt Stein seine Folgerungen, „hat die höchst ernste Frage angeregt, ob überhaupt eine Selbstverwaltung auf dem Grunde eines Aktienbesitzes für die Zukunft möglich bleibe, oder ob nicht die Aktie die Mitgliedschaft ihrem höheren Wesen nach hier wie immer vernichte? Diese Frage ist die Frage nach dem System der Staatsbahnen . . . und der Aktionär durch sein einseitiges, des großen Ganzen vergessendes Einzelinteresse trägt die Schuld, daß man in der That nicht mehr weiß, ob das noch den Namen einer Selbstverwaltung verdient, was den Namen einer Aktiengesellschaft führt . . . Wird es nicht besser, so ist es auf die Dauer nicht möglich, das heutige System zu verteidigen. Jedes neue Auftreten der Staatsbahnidee ist nicht eine Vertretung der büreaukratischen Verwaltung der Bahnen, sondern ein Verzweiflungsschrei über den pflichtvergessenen Aktionär, ein tiefliegender Zweifel an der Aktie als Grundlage dieses Gebietes der Selbstverwaltung . . . Wir sehen das gegenüber den früheren Jahrzehnten wunderbare Ergebnis, daß mit den Zuständen der vergangenen Zeit im direkten Widerspruch sich ein Gebiet der Verwaltung ergeben hat, in welchem sich die Selbstverwaltung der Staatsverwaltung in die Arme wirft, und in welcher diese Arme nicht offen

stehen. Die Dinge sind in ihr Gegenteil umgeschlagen. Ob wir England fragen, oder Frankreich, oder Oesterreich, oder Deutschland, allenthalben ist das Gleiche die Signatur der Zeit. Beginnt das aber bei der Aktie als einer Form des Eigentums, wohin wird das führen für andre Formen?"

Wir haben hier mit gutem Grunde Stein so lange in seinen eignen Worten reden lassen, weil es auf diese merkwürdigen Worte ankommt.

Dieselben enthalten eine Verurteilung der Eisenbahnaktiengesellschaften an dem Maßstabe ihres öffentlichen Zweckes, welche die Aktionäre für die Mißstände verantwortlich macht in der Weise, wie man einem Volke seine schlechte Verfassung zum Vorwurf macht. Steins Worte gehen dabei von einer Ansicht des Wesens der Selbstverwaltung aus, welche einerseits als ideeller Maßstab die Wirklichkeit auf eine um so niedrigere Stufe gegenüber der zu erfüllenden Aufgabe stellt und für uns desto mehr beweist, welche aber die Frage durch eine gewagte Konstruktion auf einen andern Boden stellt als eine unbefangene Betrachtung angemessen erscheinen läßt. Ich meine Steins Begriff der Selbstverwaltung des Eisenbahnwesens. Stein knüpft seine Erörterungen an Gneists Forschungen über die englische Selbstverwaltung an: Gneist aber im besonderen, gleich dem herrschenden Sprachgebrauch der Staatswissenschaft überhaupt, hat unter Selbstverwaltung niemals die Verwaltung der Aktiengesellschaften verstanden, gleichviel wie dieselbe durch staatliche Vorschriften für öffentliche Zwecke geregelt sein mag. Man hat vielmehr in den Aktiengesellschaften bisher allzeit den Gipfel jenes individualistischen Unternehmerwesens gesehen, dessen diametralen Gegensatz zur „Selbstverwaltung"

niemand so oft und so eindringlich betont hat als eben Gneist. Auch wird dieser Gegensatz nirgendwo so lebendig empfunden wie in demjenigen Lande, in welchem die Selbstverwaltung, demokratischer gestaltet als in England, in die kleinsten Partikeln des Volksganzen sich verzweigt, nämlich in der Schweiz.

Für die praktische Frage, ob es mit den Eisenbahnaktiengesellschaften fernerhin so weiter gehen wird, welche Stein verneint, ist das ja gleich; nur für die Gesinnung, mit welcher diese Notwendigkeit empfunden wird, ist das verschieden. Denn in Steins Sinn empfindet man den theoretischen Zorn der getäuschten Liebe angesichts der Wirklichkeit der Eisenbahnaktiengesellschaften; in unsrem Sinne sucht man vielmehr den Trost über die neue Aufgabe der Staatsverwaltung darin, daß nicht ein Gebiet der Selbstverwaltung verloren geht, sondern umgekehrt, daß die echte Selbstverwaltung die Bedenken zu heben berufen ist, welche aus einer Vermehrung der staatlichen Thätigkeit entstehen. Nun braucht man freilich nicht, wie das öfters dargestellt worden ist, in der Welt des Erwerbes das naturgesetzliche und daher unverantwortliche Walten des Eigennutzes im Gegensatze zu der Welt des Staates und seiner Selbstverwaltung zu sehen; man kann das Walten sittlicher Kräfte, d. h. die Unterordnung des Eigennutzes unter die Idee der Gesamtheit, auch in dem Getriebe des wirtschaftlichen Lebens anerkennen oder fordern; man wird daher einen Appell an solche Kräfte an sich nicht herabsetzen wollen. Nur soll dieser Appell nicht in so grellen Kontrast mit der wirklichen Welt treten, nur soll eine kühne Konstruktion nicht das in dieser Wirklichkeit überhaupt Denkbare ersetzen wollen. Denn nicht bloß die

bisherige Erfahrung, welche man an den Aktiengesellschaften nun sattsam gemacht hat, sondern eine nüchterne Beobachtung ihrer notwendigen Eigenschaften scheint zu der Ueberzeugung zu führen, daß erstens in ihrer inneren Verfassung, in ihrer besonderen Gestaltung einer Gesellschaft oder eines Vereines, zweitens in ihrer Stellung nach außen als Erwerbsunternehmen, notwendigerweise die Hindernisse liegen, welche aus jener Konstruktion Steins eine Satire auf das konkrete Leben machen. Dieses Thatsächliche hat Stein in den angeführten Worten ja auch ausgesprochen; nur sieht er darin etwas schlechthin Entartetes, während so beschaffen die Art der Aktiengesellschaften immer sein wird.

Wenigstens ist es mir nicht möglich, eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie durch irgend welche staatliche Vorschriften die heutigen Menschen als Mitglieder einer Kapitalgesellschaft ihrer Mehrzahl nach dahin gebracht werden sollen, sich als Verwalter öffentlicher Angelegenheiten zu fühlen und entsprechend zu handeln. Da doch kaum eine Geschäftsform des heutigen Erwerbslebens zu finden ist, welche in ähnlichem Maße darauf angelegt ist, die menschliche Persönlichkeit loszutrennen vom Erwerbe: so daß, den Gedanken an eine sittliche Bethätigung der Persönlichkeit in dieser Form vollends entlassend, man nicht einmal das Dürftigste an solcher Bethätigung lediglich im eigennützigen Sinne zu finden gewohnt ist, wie das ja Stein auch in den obigen Worten selber schildert.

Aber ferner, durch welche Mittel soll der Widerspruch aufgehoben werden, der zwischen dem Erwerbszwecke solcher Unternehmungen und den öffentlichen Anforderungen aus der Natur der Sache besteht und bestehen muß? Dasselbe

Unternehmen, welches zwar vom Staate konzessioniert, allgemeinen und besonderen Vorschriften unterworfen wird, welches aber innerhalb aller dieser Schranken doch zuletzt ein spekulatives Unternehmen bleibt, das möglichst hohen Gewinn erzielen will, und eben darum nach der Natur aller spekulativen Unternehmungen sein Kapital einsetzt mit der Gefahr des Verlustes oder der Unfruchtbarkeit, wie will man ihm verbieten, sein Interesse geltend zu machen, wenn man nicht von Staats wegen den Verlust im einzelnen und im ganzen verbürgt, eine Bürgschaft, die natürlich ihrerseits einen entsprechenden Eingriff der Staatsverwaltung in die Verwaltung der Aktiengesellschaft mit sich bringt? Wo nimmt denn der Staat das Recht her, wenn er nicht eine Minimumgrenze des Gewinnes sichert, gerade dieser Art gewinnsuchender Unternehmungen zu befehlen, daß sie ihre Interessen den öffentlichen Interessen dienstbar machen solle? Und auf der andern Seite, wenn er mit der Geltendmachung solches Rechtes anfängt, wo findet er die gewinnsuchenden Kapitalisten, welche auf seine Bedingungen eingehen?

So sehe ich also in der Aktienunternehmung für die Eisenbahnen nicht eine Form der „Selbstverwaltung", welche die Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten im Gegensatze zu der Ausbreitung der Staatsverwaltung befördern soll, sondern ich sehe darin schlechterdings einen Notbehelf, welcher, so fehlerhaft er ist, nicht vermieden werden kann da, wo die Staatsverwaltung aus irgend einem Grunde nicht so beschaffen ist, diese große öffentliche Pflicht in die Hand zu nehmen. Wie ich das oben bereits ausgedrückt habe: es war eine politische Not und nicht eine ökonomische Tugend und noch viel weniger eine politische

Tugend, wenn je nach dem Zwange der eigentümlichen Verfassungs- und Verwaltungszustände der englische Staat, die Schweiz, Frankreich und vollends die Staaten des Ostens das erste Menschenalter der Eisenbahnen in den Händen von Aktiengesellschaften hingehen ließen. Und es ist durchaus eine positive Frage der besonderen Staatszustände, wenn heute oder fernerhin, hier oder dort, die Entscheidung zu treffen ist, ob die Zeit für die Staatsverwaltung der Eisenbahnen gekommen ist oder nicht.

In manchen Fällen war die Sache, bisher wenigstens, sehr leicht zu entscheiden: die absolute Unfähigkeit der Staatsverwaltung zur Uebernahme dieser Aufgabe lag deutlich in den gegebenen Verfassungsverhältnissen ausgedrückt, als man in England das großartige System der Privatbahnen heranwachsen ließ; ein irgend entsprechendes Staatsbahnsystem für die Schweiz war nur durch die Zentralisation der Eidgenossenschaft möglich, aber diese Zentralisation ging weit hinaus über das durch die Bundesverfassung vom Jahre 1848 Gewollte und geht heute noch weit hinaus über die neuen Kompetenzen der Bundesverfassung vom Jahre 1874.

Schwieriger wird die Entscheidung, wenn ein derartiger Zustand der offenbaren Unmöglichkeit überwunden ist und die Frage vernünftigerweise als praktische auf die Tagesordnung gestellt werden kann. Aber eben diese Schwierigkeiten drehen sich wesentlich um das Problem der gegebenen politischen Verhältnisse, drehen sich um den Streit, ob die wohlbekannten und unvermeidlichen Mißstände der Aktienbahnen durch die politischen Bedenken etwa noch überwogen werden oder nicht? Und da diese politischen Bedenken natürlich durch subjektive Ansichten innerhalb jedes Staatswesens nach

der einen wie der andern Seite stark beeinflußt werden, da eine exakte Beweisführung mit lediglich objektiven Erscheinungen niemals möglich sein wird, so kann jener Streit ohne Mühe selten geschlichtet werden, es sei denn, daß die Mißstände der Privatbahnen sich zu einer Höhe entwickelt haben, die jedes Schwanken ausschließt.

Fasse ich zusammen, so sage ich: ökonomisch ist die Sache für mich zu gunsten der Staatsbahnen schlechthin entschieden; das Problem liegt für mich auf dem politischen Gebiete, und eben darum kann es nur gelöst werden je im Zusammenhange mit der besonderen Politik des einzelnen Landes.

4.

Nahe verwandt mit Steins Ansicht ist die Auffassung von Sax: nur daß letztere die erstere überbietet.

Nachdem nämlich Sax als „Organe der Gemeinwirtschaft" für die Handhabung der Verkehrsmittel neben der Zentralverwaltung des Staates je nach dem Umfange der Aufgabe „die untergeordneten Glieder des Staatswirtschaftskörpers" (Provinz, Gemeinde) hervorgehoben, fährt er fort:

„Weniger erkannt ist der Umstand, daß die Wirksamkeit der Gemeinwirtschaft auch durch privatwirtschaftliche Organe sich vollziehen kann, deren sich jene in gewissen Fällen zu ihren Zwecken dann bedient, wenn diese dadurch in wirtschaftlicherer Weise erreicht werden können. Privatwirtschaftliche Organe dieser Art hören dann auf, reine Privatunternehmungen zu sein, erhalten ein Gepräge, das ihnen die Merkmale gemeinwirtschaftlicher Organe verleiht, und sind daher in ihrer Wirkungsweise nur zu verstehen, wenn sie

begrifflich den letzteren beigezählt werden. Sie stellen eine delegirte Gemeinwirtschaftsfunktion gegenüber der unmittelbaren, durch eigene Organe ausgeübten dar, da sie eben, wenngleich unter den Formen der Privatwirtschaft, doch den Willen der Gemeinwirtschaft erfüllen und nur so weit sich von den Gesichtspunkten der Privatwirtschaft leiten lassen dürfen, als dieselben mit dem Gesamtwillen und seinen Zwecken nicht in Kollision gerathen. Die Erscheinungen, welchen wir diesfalls im Wirtschaftsleben begegnen, bezeichnen wir mit dem Namen staatlich regulierte oder öffentliche Unternehmungen. Dieselben treten heutzutage meistens als Gesellschaften (Aktiengesellschaften) in die Existenz."

Sax fügt diesen Worten, unter Berufung auf die oben angeführten Deduktionen Steins, die Bemerkung bei, Stein nenne solche Aktiengesellschaften „höchstbezeichnend Verwaltungsgesellschaften", auch sei es „keineswegs angreifbar, daß Stein diese Ausübung von Verwaltungsaufgaben im Verkehrswesen als eine Art Selbstverwaltung seitens der Verkehrsinteressenten charakterisiere", nur würde der Ausdruck Selbstverwaltung in einem Sinne gebraucht, „welcher mit dem gewöhnlichen, gleich lokaler Verwaltung, nicht zusammenfalle" und sei daher lieber zu vermeiden.

In der Hauptsache also eine ausdrückliche Zustimmung zu Steins Ansicht.

Ueber den Ausdruck dieser Zustimmung selber zuvörderst wenige Worte. Erstens ist das Wort Selbstverwaltung keineswegs identisch mit lokaler Verwaltung, wenn man an denjenigen Sinn desselben anknüpft, welchen es bei Gneist und der Gneistschen Schule, oder überhaupt in dem richtig verstandenen englischen Vorbilde hat; an Gneist aber knüpfen

jene Ausführungen Steins in ausgesprochenster Weise an. Das Selfgovernment oder die Selbstverwaltung ist nach diesem Vorbilde*) „ein System der Staatsverwaltung" (das allerdings die Funktionen, die zur Handhabung im Nachbarverband sich eignen, umfaßt), in welchem „alle Aemter den reinen und vollen Amtscharakter haben", welches nach seinem „Grundcharakter mit den Interessen der Gesellschaft in unabänderlichem Widerspruch steht". Wegen dieses unabänderlichen Widerspruches der Aktiengesellschaften, als des spezifischen Ausdruckes dessen, was Gneist (nach Stein) die „industrielle Gesellschaft" — im Sinne der Staatsphilosophie — nennt, zu dem Wesen des Staates und der staatlichen Selbstverwaltung — wegen dieses Widerspruches ist der Ausdruck „Selbstverwaltung" unmöglich.

Zweitens ist es nicht Steins Meinung, daß die Eisenbahnaktiengesellschaften eine Art Selbstverwaltung „seitens der Verkehrsinteressenten" seien. Stein kennt die heutigen Eisenbahnaktiengesellschaften und die Zusammensetzung derselben viel zu gut, um eine solche Zumutung an dieselben zu knüpfen. Sind jene Spekulanten, die an den Börsen von Paris, Berlin, Frankfurt, Wien die „Lombarden", „Franzosen" in Händen haben, etwa Verkehrsinteressenten dieser Bahnen? Ist aber angesichts des heutigen Aktienwesens überhaupt eine solche Zumutung möglich? Sie ist es selbst da nicht, wo der Aktienbesitz noch relativ jenen lokalen Charakter hat, den er freilich in den Anfängen öfters hatte, wenn die Verkehrsinteressenten sich eine Bahn schufen und die Aktien zeichneten, nicht ganz unähnlich, wie wenn man

*) Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg S. 95 ff.

einen Konsumverein oder einen Kreditverein auf Gegenseitigkeit gründet — was beispielshalber bei der Eisenbahn von Liverpool nach Manchester geschah. Ein solcher Fall ist heute, soweit es heute dergleichen im größeren Stile noch geben kann, die schweizerische Nordostbahn, die ihren Sitz in Zürich hat. Ihre Anteile liegen oder lagen bis vor wenigen Jahren weitaus überwiegend in den Händen der Bewohner des eignen Verkehrsbezirkes des Bahnnetzes. Die Bedeutung des eignen Verkehrsinteresses der Aktionäre hat hier aber neben dem spezifischen Aktionärinteresse der großen Mehrzahl seit lange nicht eine Größe gehabt, welche auch nur entfernt gestatten dürfte, diese Bahnverwaltung als eine „Selbstverwaltung" der Verkehrsinteressenten anzusehen.

Im übrigen stimmt die eigne Ansicht von Sax über die „öffentlichen Unternehmungen" wesentlich mit Stein überein.

Es ist dieselbe Methode, welche von einem fertigen Begriffe ausgeht, statt von den Thatsachen, nur mit dem Unterschiede, daß Stein unmittelbar an seine Konstruktion des Begriffes das Abbild des wirklichen Lebens hängt und diesen Widerspruch mit der ganzen Virtuosität des erfahrenen Staats- und Geschäftsmannes beleuchtet. Sax seinerseits begnügt sich damit, zu erklären, daß jene sogenannten öffentlichen Unternehmungen (eine Bezeichnung, die alsbald in einem andern weiteren Sinne gebraucht wird), „wenngleich unter den Formen der Privatwirtschaft doch den Willen der Gemeinwirtschaft erfüllen und nur so weit sich von den Gesichtspunkten der Privatwirtschaft leiten lassen dürfen, als dieselben mit dem Gesamtwillen und seinen Zwecken nicht in Kollision geraten". Die einzelnen Mittel, welche aus

dieser Forderung entspringen, abzuleiten und dem Leben vorzuschreiben — das ist sein Standpunkt. Die nicht geringfügigen Erfahrungen zu betrachten, welche an dem Kampfe zwischen Privatwirtschaft und Gesamtwillen bisher gemacht worden sind, und welche das Ergebniß liefern, daß dieser Widerspruch durch keinerlei begriffliche Formulierungen in der Wirklichkeit zu lösen ist — das ist mein Standpunkt.

5.

Indessen wenn man, wie ich, die Aufgabe des Staates für das Eisenbahnwesen betont, ist es dringende Pflicht, dringend in theoretischem und in praktischem Sinne, die Grundsätze sicher zu stellen, welche die Oekonomie der Staatsverwaltung beherrschen sollen.

Das Gemeinschaftsprinzip eines Teiles der staatlichen Anstalten (im Gegensatze zu dem individualistischen Prinzipe andrer staatlicher Anstalten) beruht teils auf der, wenn ich so sagen darf, technischen Natur dieser Anstalten, welche eine Ausscheidung des besonderen Vorteils für die einzelnen Bürger unmöglich macht, teils auf dem sozialen Wesen des Staatsverbandes, welches eine solche Ausscheidung, auch da, wo sie möglich wäre, bewußt ablehnt. Das erstere, die technische Natur, ist eine von allen Meinungsverschiedenheiten unabhängige sachliche Notwendigkeit der einzelnen Anstalt, welche sich in allen Staaten durchsetzt. Das andere, die soziale Natur, ist durch die gegebenen sozialpolitischen Anschauungen in jedem besonderen Staate bedingt. Ein Beispiel für das erstere ist die Rechtspflege: ihr technisches

Wesen, das sich äußert in dem durch die Rechtsatmosphäre des Staates sich erweisenden unmeßbaren Nutzen für alle Bürger, zwingt auch den schroffen Individualisten, die Angemessenheit des Gemeinschaftsprinzipes anzuerkennen und das individualistische Prinzip mit individueller Leistung und Gegenleistung als ausschließliche ökonomische Basis der Rechtspflege zu verwerfen. Ein Beispiel für das andere ist die Schule, wenn sie durch öffentliche Körperschaften unentgeltlich dargeboten wird. Hier ist in erster Reihe entscheidend die sozialpolitische Ueberzeugung, daß ein gewisses Maß des Schulunterrichtes für jedermann im Volke frei dargeboten werden müsse, unabhängig von der individuellen Fähigkeit, die technisch sehr wohl zu bemessende individuelle Gegenleistung für die empfangene individuelle Leistung des Unterrichtes aufzubringen. Durch den gesetzlichen Zwang zu diesem Unterrichte wird bei der gegebenen sozialen Lage eines Teiles der Bevölkerung die Unentgeltlichkeit vollends angezeigt.

Jedes der beiden hier angedeuteten Elemente spielt in die Wirkungen des andern mit hinein. Die finanzielle Basierung der Rechtspflege wird beeinflußt durch das soziale Element (die unentgeltliche Rechtspflege als Forderung der sozialdemokratischen Programme!); die Volksschule wird gerechtfertigt auch durch das technische Element ihres allgemeinen Nutzens für die Gesamtheit des Volks- und Staatslebens. Aber jeder der beiden Fälle scheint mir vor allen Dingen das eine Element, zu dessen Beleuchtung er hier gedient hat, zur Grundlage zu haben.

Das auf die eine oder die andre Weise motivierte Gemeinschaftsprinzip wird nun durchsetzt oder eingeschränkt durch

das individualistische Prinzip: teils aus technischen, teils aus sozialen Gründen. Aus technischen Gründen (um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben) bei der Rechtspflege, sofern ein offenbarer Sondervorteil für die Prozesse der einzelnen Bürger herbeigeführt wird durch dieselben Gerichtshöfe, deren Vorhandensein und deren individuelles Urteilen für das gesamte Staatsleben des Volkes entscheidend ist. Aus sozialen Gründen, wenn je nach den vorwaltenden sozialpolitischen Einflüssen einerseits die volle Unentgeltlichkeit der auf das Gemeinschaftsprinzip basierten individuellen Leistungen des Staates als eine zu weit gehende Befreiung der individuell dieselben genießenden Bürger angesehen wird (das principiis obsta gegen den „Kommunismus"), wenn anderseits gerade die Rücksicht der Erleichterung gegen die große Masse der unbemittelten Steuerzahler es notwendig erscheinen läßt, die besonderen Leistungen der Gemeinschaft neben der Basierung auf Steuern auch auf individuelle Entgelte zu stützen (höhere Schulen, Hochschulen). Hier wie dort ist die Frage selber, gleichwie die Bemessung solcher individueller Entgelte, der sogenannten „Gebühren", natürlich eine dem sozialpolitischen Streite, den herrschenden Zeitansichten, den Verfassungsformen, der gesamten sozialen Entwickelung offene. Und nur nebenbei mag bemerkt werden, daß der radikale Doktrinarismus hier öfters das ausschließliche Gemeinschaftsprinzip im Irrtume über die wirkliche finanzielle Gerechtigkeit der konkreten Verhältnisse verlangt, während eine richtige Einsicht die Modifikation durch Gebühren eben von diesem sozialen Standpunkte aus fordern müßte.

Damit treten wir dem entgegengesetzten Prinzipe näher.

Der heutige Staat würde auf ein großes Gebiet seiner Veranstaltungen verzichten, wenn er sich beschränken wollte auf dasjenige, was in dem Gemeinschaftsprinzip, durch individualistische Momente immerhin durchsetzt, begründet ist. Er ergreift vielmehr eine Reihe von Aufgaben, welche er bewußt auf das individualistische Prinzip stellt, aber freilich mit dem Vorbehalte, nach staatlicher Pflicht die Gesamtinteressen inmitten seiner individualistischen Veranstaltungen zu wahren. Hier sind wir bei der Post, bei dem Telegraphen, bei den Eisenbahnen, bei den neuen Verkehrsanstalten überhaupt. Das staatliche Monopol, vermittelst dessen einzelne derselben gehandhabt werden, ist, nach Abwerfung des veralteten Regalitätsbegriffes, hier nur das Ergebnis der ökonomischen Zweckmäßigkeit, der volkswirtschaftlichen Ersparung an Kosten. Finanztheoretisch stehen, nach meiner Ansicht, soweit es sich um Geltendmachung des Verwaltungsprinzipes handelt, Staatspost und Staatseisenbahn auf einer Stufe; nur für die Erträge der Finanzen ergibt sich der wichtige Unterschied, daß die gleiche Behandlung der Briefpostverwaltung vom Standpunkte einer „öffentlichen Unternehmung“ regelmäßig in den heutigen Staaten einen Ueberschuß abwirft, welcher bei minimer Bemessung der Tarifsätze und voller Gemeinnützigkeit der ganzen Verwaltung, dank der Massenhaftigkeit des Verkehrs und der daraus folgenden Geringfügigkeit der pro rata-Kosten (England!) erzielt wird und als eine in Form des Gewinnes aus der öffentlichen Unternehmung bezogene, äußerst wenig empfundene Verkehrssteuer gerne für die Staatskasse festgehalten wird, zumal deshalb, weil diese Steuer zum überwiegenden Teile auf die zahlungsfähigeren Klassen der Be-

völkerung fällt. Daß die Postanstalt auch für die öffentlichen Behörden Dienste leistet, ändert an dieser prinzipiellen Stellung nichts; daß die Tarifsätze auf eine oft weitgehende Einförmigkeit reduziert sind, widerspricht ebenfalls dem Unternehmerprinzipe nicht, weil die Berechnung der Kosten des einzelnen Briefes unmöglich ist und diese ökonomische Unmöglichkeit gerechterweise mehr und mehr zu einem Verzicht auf die mannigfaltigen, als unhaltbar erwiesenen Abstufungen des Tarifes geführt hat. Auch die Begünstigung gewisser Kategorieen, wie der Drucksachen u. dgl. m., welche doch dieselben Kosten verursachen wie ebenso schwere Briefe, ist nur, auch bei Berücksichtigung des Einflusses der niedrigen Tarifsätze auf die Verkehrsmasse, das Gleiche, was die „Privatbahnen" längst in dem Werttarif ihrer Güterverwaltung haben und was bei diesen gelegentlich als ein Ausfluß besonderer Unternehmerwillkür bekämpft wird. Sowie man vollends das Departement der Briefpost verläßt und die Fahrpost, insbesondere die Passagierpost ins Auge faßt, ist man auch hinsichtlich des finanziellen Ertrages und der Fahrpreise bei ganz derselben Art von Unternehmung wie bei der Eisenbahn. Nur daß diese wie jene, wenn sie in den Händen des Staates liegen, Rücksichten auf die Gesamtheit nehmen, welche eine private Unternehmung nicht zu nehmen gewohnt ist.

Damit wären wir denn in die spezielle Betrachtung, um welche es sich für uns hier handelt, wieder eingekehrt. Wie das Gemeinschaftsprinzip eingeschränkt wird durch das individualistische Prinzip um der Gerechtigkeit oder um sozialpolitischer Zwecke willen, so wird das individualistische Prinzip staatlicher Unternehmungen eingeschränkt durch das Gemeinschaftsprinzip im Dienste derjenigen Zwecke, welche der

Staat für die Gemeinschaft mit diesen Unternehmungen verfolgt und durch das lediglich individualistische Prinzip nicht erfüllen kann. Je nach den Zuständen, je nach den herrschenden Ansichten, je nach den besonderen Aufgaben wird dies in höherem oder geringerem Maße der Fall sein; aber angesichts der heutigen staatlichen Unternehmungen wird man nichtsdestoweniger behaupten können, daß der geschilderte Typus der Postverwaltung der dauernde ist, daß dieselbe in keiner irgend absehbaren Zeit nach einem andern Prinzip verwaltet werden wird als dem heute herrschenden, wie denn die frühere andersartige Verwaltung teils aus staatlichen Mißständen, teils aus Mangel an rationeller Ansicht der Sache entsprungen ist; man wird behaupten können, daß die Verwaltung der Eisenbahnen, auch wenn sie ganz in der Hand des Staates (und seiner lokalen Verbände) liegen wird, eine größere Anwendung des bisher schon angewandten Gemeinschaftsprinzipes immer nur neben dem zu Grunde liegenden individualistischen Prinzipe vornehmen, nicht aber zu einem andern Prinzipe übergehen werde. Und zwar deshalb, weil das individualistische Prinzip bei einem Unternehmen von so kolossaler Kostbarkeit, von so mannigfaltigen Leistungen, von so verschiedenartiger Benutzung den unentbehrlichen Halt für die Gerechtigkeit gewährt in einer Staatsgesellschaft, die sich aus so verschiedenen Klassen, aus so verschiedenen Berufszweigen, solchen Gegensätzen des Wohlstandes und der Interessen zusammensetzt. Das muß namentlich deshalb betont werden, weil in dem heutigen Rufe nach Staatsbahnen und „gemeinnützigen Tarifen“ aus einzelnen Interessekreisen die Gefahr sich kundgibt, daß die nüchterne Berechnung von Leistung und Gegenleistung einem Verkehrs-

kommunismus Platz mache*), welcher weit ungerechtfertigter wäre als irgend eine andre Art von Kommunismus, d. h. falscher Gemeinschaft, da er die finanzielle Ausbeutung der Schwachen durch die Starken bedeuten würde. Das muß hervorgehoben werden Erfahrungen gegenüber wie denen, welche u. a. bei der Uebernahme der englischen Telegraphen auf den Staat seither gemacht worden sind, wobei man sich nicht begnügte, übermäßige Ablösungspreise an die bisherigen Gesellschaften zu bezahlen, sondern namentlich im Interesse des Großhandels und der großen Zeitungen (welche bezeichnenderweise beide für die Maßregel der Staatstelegraphen am lebhaftesten gewirkt hatten) so übermäßig niedrige Tarifsätze einführte, daß sie die Staatskasse, d. h. die Gesamtheit der Steuerzahler, erhebliche Opfer kosteten**), — Fehlgriffe, die dann (freilich auf mißverstandene Weise) im deutschen Reichstage als ein Beleg der Vorzüge privater Unternehmungen vor staatlichen angeführt werden durften***). Das muß endlich hervorgehoben werden gegenüber der von

---

*) Auf dem deutschen Handelstage des Jahres 1874 äußerte ein Redner, der Pfennigtarif sei dasjenige, „was ideale Leute verlangen müssen". Verhandlungen S. 14.

**) Es erinnert dieser Vorgang an das, was Roscher in seinem Grundriß 1843 S. 90 über die Rowland Hillsche Postreform sagt: „Rowland Hills Postreform ist die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von andern getragen werden muß, während sie doch gerecht, milde und gewohnt war; sie ist durchgesetzt durch ein Zusammenwirken der Geldoligarchie und des Radikalismus."

***) Vgl. den Artikel „Die Staatstelegraphen in England" in der Allg. Ztg., 20. Febr. 1876. In England selber hat u. a. Jevons (Fortnightly Review, 1. Dezember 1875) diesen Mißgriff zu Gunsten privater Unternehmungen ausgebeutet, sehr im Widerspruche mit der wirklichen Sachlage, wie sie der Bericht des von der Treasury 1875 niedergesetzten Ausschusses darlegt.

allen Teilen, von idealistischen Schwärmern wie von ideenlosen Realisten übereinstimmend zugegebenen Thatsache der vielfältigen Unvollkommenheit aller bestehenden Steuersysteme in den verschiedenen für uns in Betracht kommenden Staaten. Je größer aber der Abstand der wirklichen Verteilung der Steuern von irgend einer befriedigenden Norm der Gerechtigkeit ist, um so mehr wird man zögern müssen, die ohnehin überbürdeten Individuen und Klassen in eine Gemeinschaft der Opfer hineinzuziehen, welche in ihrem eignen Prinzipe fehlerhaft verwirklicht ist.

6.

Die Prinzipienfrage, ob Konkurrenz oder Zentralisation im Eisenbahnwesen am Platze sei, ist nun wohl endlich als erledigt zu betrachten. Es ist dafür bezeichnend, daß die Ausführung von Otto Michaelis über Konkurrenz im Eisenbahnwesen auch von einem der Freihändlerschule im übrigen so nahestehenden Manne wie Sax als „ein ungeheuerliches Sophisma“ bezeichnet wird. Jene merkwürdige populäre Macht der Konkurrenzdoktrin ist desto verwunderlicher, weil nicht bloß in England, sondern auch in Deutschland bei den ersten Anfängen der Eisenbahnunternehmungen zugleich mit dem Irrtum die erfahrungsmäßige Widerlegung stattgefunden hat. Wahrlich wenn irgendwo, so ist hier die Mahnung am Orte gewesen: non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem! Nicht Qualm erzeugen durch den Glanz blendender Dogmen, sondern Licht suchen in dem Qualm der Thatsachen! Und es war eine sonderbare Selbstkritik, wenn L. Camphausen in seinem „Versuch eines Bei-

trags zur Eisenbahngesetzgebung" vor mehr als vierzig Jahren an seine lebhafte Befürwortung der „Freiheit der Schiene" *) den Wunsch anschloß (S. 92), „daß die deutsche Litteratur bald eine größere Aufmerksamkeit den reichen Schätzen zuwende, welche in den Zeugenaussagen vor Ausschüssen des englischen Parlaments verborgen liegen".

Meine Abweichung von Sax in diesem Punkte besteht nur darin, daß ich in den auf Zentralisation unwiderstehlich gerichteten Entwickelungen des privaten Eisenbahnwesens mehr sehe als die Bestätigung der deduktiv gewonnenen Einsichten in den Monopolcharakter dieses und der andern Verkehrsmittel: deshalb, weil die Erscheinungen des heutigen Wirtschaftslebens im allgemeinen nach der Richtung der Zentralisation und Koalition so analoge Tendenzen mit den im Eisenbahnwesen beobachteten Entwickelungen bekunden, daß ich auch außerhalb der Verkehrsanstalten von der Konkurrenz keine so unbedingte Wirksamkeit erwarte, wie sie die abstrakte Trennung von Monopol einerseits, freier Konkurrenz andererseits voraussetzt.

Ferner ist kaum mehr ein Wort zu sagen über den alten Sophismus, der sich an die zweideutige Bezeichnung „Privatbahnen" knüpft. Daß dieser Sophismus so lange hat existieren können, ist abermals nur ein Beweis dafür, daß es im heutigen öffentlichen Leben für das Durchdringen der Wahrheit nicht bloß auf deren innere Gründe ankommt. In den ersten Anfängen der Sache hat David Hansemann

*) Deren technische und erfahrungsmäßige Unmöglichkeit bereits zuvor u. a. von David Hansemann, die Eisenbahnen und deren Aktionäre in ihrem Verhältnis zum Staat, Leipzig 1837, S. 80 ff. widerlegt worden war.

bereits dargethan, wie groß der Unterschied zwischen privaten Unternehmungen einzelner Personen und den Aktiengesellschaften sei, wie das private Interesse des Aktionärs gering und von geringem Einfluß auf die Geschäftsführung sei, wie darin einer der eigentümlichen Mängel der großen Eisenbahngesellschaften und ihrer Verwaltung liege.

Nicht von solchen Dingen ist hier mehr zu reden, sondern von demjenigen, was einen erheblichen Differenzpunkt noch immer bildet und an das zuvor Bemerkte anknüpft, an das, was ich über die historische Betrachtung staatswissenschaftlicher Angelegenheiten gesagt und an das, was ich speziell über das Verhältnis des Staates zu den Eisenbahnen gesagt. Nach meiner oben in Kürze gegebenen Ansicht ist der Notbehelf von Aktienunternehmungen für das Eisenbahnwesen aus den verschiedensten politischen Gründen je nach den besonderen Zuständen des besonderen Staates gerechtfertigt, so oft politische Gründe dieser oder jener Art da sind, welche einem Staatsbahnsystem zur Zeit im Wege stehen. In England war es die Verfassung des Selfgovernment mit dürftig entwickelter Zentralverwaltung, welcher alle Traditionen für eine solche neue Aufgabe wie das Eisenbahnwesen fehlten. In der Schweiz war es das zur kantonalen Autonomie gesteigerte Selfgovernment (oder historisch richtiger die zum Selfgovernment noch nicht herabgedrückte kantonale Autonomie) der Stücke des Ganzen und der Mangel einer ausreichenden Zentralisation selbst für dieses kleine Ganze. In andern Ländern waren andre Gründe maßgebend, und im heutigen Rußland mag die Aktienverwaltung westeuropäischer Unternehmergesellschaften trotz großer Gebrechen vielleicht dem nationalen Behördenorganismus des russischen Staates

(soweit selbst dieser national genannt werden kann) noch bedeutend überlegen sein. Die Erfahrungen, welche in Oesterreich an der Staatsbahnverwaltung gemacht worden sind und welche für Sax so einflußreich sind, daß in seiner Theorie der öffentlichen Unternehmungen jener Erdgeruch der Naturrechtstheorieen sich kundzugeben scheint, — jene Erfahrungen sind für Oesterreich gegen Staatsbahnen vielleicht auch gegenwärtig noch beweisend; aber unmöglich beweisen sie etwas gegen Staatsbahnen im allgemeinen, wenn nicht die österreichisch-ungarische Monarchie als Typus alles heutigen Staatswesens genommen werden soll.

Alles Einzelne daher, was zwischen Staatsbahnen und Privatbahnen abgewogen wird (und oft mit so wenig Gründlichkeit, ja Wahrheitsliebe), ist nur zu erörtern auf dem Boden eines bestimmten Staatswesens. Ich wünsche nicht das Herz eines Oesterreichers zu verletzen, wenn ich folgende Thatsache anführe. Als ich zum erstenmal ein Wiener Volksstück im Theater sah, war ich überrascht darüber, daß in dem Mittelpunkte desselben ein bestechlicher Richter zu allgemeinem Gaudium stand: ich hatte niemals in meinem Vaterlande Preußen von einem bestechlichen Richter anders als von einer seltenen und abscheulichen Ausnahme gehört, und ich hatte in diesem Augenblicke die Ueberzeugung, daß ein solches Süjet als Gegenstand der Belustigung in Preußen unmöglich sei, und zwar gewiß nicht aus dem Grunde, weil man dort der Kritik der Behörden abgeneigt ist, sondern aus einem tieferen Grunde, nämlich dem, daß solch böser Spaß seit langer Zeit durch den preußischen Staat und sein Beamtentum innerlich unmöglich gemacht ist. Wenn nun jemand käme und für diese oder jene Reform der Rechtsprechung

auf Grund der angeführten Thatsache in Oesterreich plaidierte, so würde ich ihm antworten: Du magst für Oesterreich vollkommen recht haben. Ich antworte Sax ganz dasselbe, wenn er u. a. auf den „Büreaukratismus" zu Gunsten der Aktienbahnen verweist. Er verweist darauf, indem er selbst für Oesterreich nur auf die Vergangenheit deutet, „wie er (der Büreaukratismus) in dem absoluten Oesterreich blühte". Die Frage ist dann natürlich, ob der „Büreaukratismus" noch heute blüht. Sax deutet auf diese Thatsache gegen mich und meint, ich bezeichne „sehr mit Unrecht den Standpunkt als banal, welcher eine direkte staatliche Verwaltung der Eisenbahnen mit Hinweis auf das unpraktische Gebahren der englischen Heeresverwaltung und der Admiralität perhorresziere". Wir müssen uns hier über das, was das Wort „banal" bedeutet, verständigen, und ich zitiere dieserhalb das französische Wörterbuch: „im Feudalrecht ist der four banal derjenige Ofen, in welchem alle Bannpflichtigen laut dem Bann des Herrn ihr Brot backen müssen; es gab in gleicher Weise banale Mühlen, banale Brunnen u. s. w.; daher denn durch eine naheliegende Uebertragung die Bedeutung: was gewöhnlich ist, was ohne Originalität ist". Ich bezweifle, daß Sax den von mir erwähnten Einwand als ungewöhnlich oder gar originell anzusehen geneigt ist. Wenn er aber meint, ich hätte diesem Einwande mit der Banalität auch das Gewicht abgesprochen, so wiederhole ich im Sinne des Vorangegangenen: es ist darüber im allgemeinen gar nicht zu streiten*); das ist ganz und gar quaestio facti, und

*) Was England speziell anlangt, so darf doch wohl gegen den Hinweis auf den „Büreaukratismus" der Heeresverwaltung mit größerem

zwar, um bei diesem Punkte noch zu bleiben, durchaus nicht in dem einseitigen Sinne quaestio facti, daß der Inquisit immer nur die Staatsverwaltung sein könne und auf der andern Seite das Fehlen des „Büreaukratismus" in den Aktienverwaltungen vorausgesetzt werde, diese letztere als selbstverständlich das Normalmaß von zweckmäßigem Geschäftsgang, Kürze, Sparsamkeit u. dgl. m. besitzen. Mitnichten. Gerade von großen Eisenbahnaktienverwaltungen, die lange eines bedeutenden Rufes für alle möglichen unbewiesenen Tugenden der Aktiengesellschaften als solcher genossen haben, schweben mir Beispiele großartiger Mißwirtschaft in allen Richtungen vor, einer Mißwirtschaft, wie sie heutzutage nur noch unter dem Mangel jeder Kontrolle der Interessenten, welcher mit der Aktiengesellschaft enge verknüpft, nicht aber unter den Kontrollen eines zivilisierten Staates und Verfassungswesens möglich ist, wenn letzteres für diese Bedürfnisse einigermaßen entsprechend gestaltet ist.

Doch jede derartige positive und historische Abwägung der Verhältnisse des besonderen Staates und des besonderen Zeitalters, jede Auseinandersetzung über die Vorzüge und Schattenseiten auf der einen oder der andern Seite ist an der Schwelle ausgeschlossen durch einen Standpunkt, auf welchem man die Meinung hegt, mit der Steinschen Formulierung der Eisenbahnaktiengesellschaften als „Verwaltungs-

---

Rechte die Verwaltungsweise der englischen Post als Muster angeführt werden, wenn von demjenigen gesprochen wird, was ein englisches Staatsdepartement im Vergleiche zu einer englischen Aktienverwaltung zu leisten fähig ist. Dies ist es auch, was der englische Eisenbahninspektor, Kapt. Tyler, so oft angeführt hat in seinen Plaidoyers für Staatsbahnen.

gesellschaften", beziehungsweise mit einer Modifikation dieser Formulierung sei das Problem gelöst.

Nach meiner Anschauung ist überhaupt kein Resultat mit einer abstrakten Diskussion erreichbar, in welcher jede Partei jeweilen für ihre Zwecke ideale Zustände postuliert, um zur Widerlegung der andern Partei auf die Realität derselben Zustände hinzuweisen. Das geschieht z. B., wenn dem Staate zugemutet wird, streng nach der logischen Formulierung die „öffentlichen Unternehmungen" in den Dienst der Verkehrsbedürfnisse zu zwingen, demselben abstrakten Staate aber, wenn es sich darum handelt, die Nachteile der Staatsbahnen nachzuweisen, die Korruption des Parlamentarismus wie eine nicht erst zu erweisende Thatsache entgegengehalten wird.

Nur auf dem positiven Boden eines einzelnen Staates oder Reiches ist eine Auseinandersetzung möglich. Im wesentlichen ist das deutlich genug in meinen „Untersuchungen" ausgesprochen, und wenn dieselben über die dort ausgesprochene Ansicht des eignen Verfassers hinaus bei mannigfaltigen Anlässen angerufen worden sind, so ist dergleichen schon öfters passiert und ist nicht die Schuld des Verfassers.



III.

Die Einkommensteuer im Kanton Zürich.

Die Finanzlage der Schweiz. Zürich 1877.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. XXXIV. XXXV. 1880.
XXXVI. 1881.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. XXXVII. 1881.

1.

Der Wert der vergleichenden Staatswissenschaft wird durch die in ihrem Namen verübten Mißbräuche offenbar ebensowenig berührt, wie der Wert der vergleichenden Sprachwissenschaft. Es hieße jede Einheit des menschlichen Wesens leugnen, wenn man die Auffindung einer Gemeinsamkeit in den mannigfaltigen Erscheinungen der Staaten und Völker ablehnen wollte; es hieße das eigenartige Thatsächliche als schlechthin thatsächlich und ohne allgemeineren Zusammenhang hinstellen; es hieße im letzten Grunde den wissenschaftlichen Charakter jeder historischen Betrachtung aufgeben. Denn dieser wissenschaftliche Charakter beruht darauf, daß die nach Ort und Zeit gesonderten Erscheinungen auf ihren Inhalt geprüft sein wollen für die Zwecke einer Erkenntnis der sich gesetzmäßig durch alle Orte und Zeiten entfaltenden einen Menschennatur. Aber freilich ist es eben dieser selbe Charakter der historischen Forschung, welcher vor übereilten Verallgemeinerungen warnt, welcher bei allem Hinarbeiten auf das weiter hinaus gesteckte Ziel des Allgemeinen die Erkenntnis des Besonderen als erste Pflicht vorschreibt, damit man langsam und stufenweise aus den engeren

Zusammenhängen zu umfassenderen Gemeinsamkeiten aufsteige; gleichsam durch die näheren Verwandtschaftsgrade zu den entfernteren Graden und durch diese hindurch bis zu dem Punkte, wo das Einzelne typisch wird für das Ganze des Geschlechts.

Die hiermit gestellte Aufgabe macht die allgemeinsten Wahrheiten zu den schwierigsten, die beschränktesten zu den leichtesten: je näher die Verwandtschaftsgrade, um so geringer die Beimischung fremdartiger Elemente, um so leichter auffindbar das Gemeinsame. Wenn aber selbst innerhalb dieser engeren Kreise der Betrachtung in unsrem Zeitalter die Mißbräuche staatswissenschaftlicher Vergleichungen nicht seltene und nicht geringe gewesen sind, ja veranlaßt haben, daß man gelegentlich, das Kind mit dem Bade ausschüttend, jeden derartigen Zusammenhang leugnen wollte: so ist dies lediglich darin begründet, daß selbst bei dieser Beschränkung der Aufgabe die notwendige Sorgfalt der Beobachtung gefehlt hat. Wie bei so mancher andern Disziplin hat sich auch bei dieser Richtung des Jahrhunderts das vorlaute Selbstgefühl der Flegeljahre geltend gemacht.

Namentlich aber hat die politische Bewegung durch das Ungestüm ihrer praktischen Bedürfnisse die Oberflächlichkeit und Hastigkeit sowohl der Beobachtungen als der Vergleichungen hervorgerufen oder doch ermutigt. Sie hat dazu beigetragen, daß sich Zerrbilder ausländischer Einrichtungen abgekürzt für die Zwecke der Allgemeinverständlichkeit, zu mythischen Traditionen entwickelten, die angesichts der Nähe des Ortes und der Zeit in einem so intelligenten Jahrhundert unglaublich erscheinen sollten. Frankreich ging mit derlei praktischen Nachahmungen voran: seiner staatlichen

Umwälzung schwebten im Anfang englische und amerikanische Muster vor, die teils nicht gekannt, teils nicht in ihrem Zusammenhang verstanden waren. Im weiteren Verlauf der Geschichte wurde Frankreich bald selber das Muster der europäischen Umwälzungen, deren unbefriedigende Resultate ihrerseits auf die bewährteren Gewohnheiten des alten England zurückführten.

Ist nun, trotz aller Mißbräuche, der Gedanke einer Entlehnung politischer Vorbilder aus benachbarten Ländern praktisch nicht minder berechtigt als theoretisch die Idee einer historischen Gemeinsamkeit des Völkerlebens; ist die Aufnahme anerkannter Muster aus der Verfassung und Verwaltung fremder Staaten an sich ein durchaus normaler Vorgang, welcher dem gesamten geschichtlichen Zuge der nachbarlichen Entlehnung von Kulturfortschritten entspricht, gleichwie die Sprache selber ein Abbild ist dieser Entlehnungen und die zivilisiertesten Völker in ihrer Sprache das reichste Abbild solcher Entlehnungen besitzen: so kommt es nur darauf an, daß man, um wünschenswerte und brauchbare Muster zu finden, die Dinge an ihrer Stelle erkenne, wie sie sind und wie sie mit ihrer Umgebung zusammenhängen. Deutschland hat unter der Führerschaft seiner historischen Schulen für diese Zwecke das meiste geleistet, aber noch lange nicht genug, um die Phantome der öffentlichen Meinung zu zerstören. Die bloße Thatsache der räumlichen Entfernung und oft einer relativ geringen Entfernung genügt noch heutzutage zur Aufrechterhaltung von Vorurteilen, welche bei näherer Ansicht der Wirklichkeit zu nichts zerrinnen. Die negative Leistung einer Zerstörung solcher Vorurteile wird heutigen Tages da besonders am Platze sein,

wo es sich zeigt, daß die Traumgebilde des politischen und sozialpolitischen Radikalismus selbst unter verhältnismäßig günstigen Umständen nur in verkümmerter und fragwürdiger Gestalt verwirklicht sind.

Eine beauté de distance von dieser Art ist das schweizerische Steuerwesen, und zwar nicht nur für die weiteren Kreise des politisierenden Dilettantismus, sondern teilweise auch für die doktrinäre Voreingenommenheit eigentlicher Fachmänner. Bei der Bedeutung, mit welcher neuerdings die Steuerreformfragen im Deutschen Reich wieder hervortreten, wird ein kurzer Hinweis auf die schweizerischen Erfahrungen gegenüber verbreiteten Irrtümern nicht ohne Nutzen sein.

Ich sagte soeben, indem ich auf die Zustände der Schweiz hindeutete: es handle sich hier um verhältnismäßig günstige Umstände für die Verwirklichung der Ideale des politischen Radikalismus. Und dies wird im ganzen kaum bestritten werden. Günstig sind die Umstände zuvörderst wegen der Kleinheit der politischen Einheiten, in welchen die Institutionen wirken sollen; denn je kleiner die Zahl derer, welche ein Gemeinwesen bilden, um so leichter durchführbar, bei sonst gleichen Umständen, die Ansprüche freiheitlicher Anteilnahme aller, um so begründeter daher das Verlangen, daß jede einzelne Einrichtung — sei es der Gesetzgebung, sei es der Rechtspflege, sei es der Finanzen — diese freiheitliche Anteilnahme zur Voraussetzung habe. Deshalb, weil ja jede staatliche Gemeinschaft das für die Gesamtheit der zu ihr Gehörigen Zweckmäßige verwirklichen will, und die Einsicht in das, was allen frommt, offenbar da am leichtesten, die Uebereinstimmung da am erreichbarsten ist, wo diese Zahl überhaupt nicht groß ist. Soweit es sich

um die Erkenntnis dieser Wahrheit handelt, haben die konsequenten Demokraten mit ihrer Verwerfung jeglicher Zentralisation und ihrer Verehrung föderalistischer Verfassungen vollkommen Recht.

Zweitens aber sind die sozialen Zustände der Schweiz, trotz aller Einflüsse der neueren Zeit, ja zum Teil befördert durch diese Einflüsse, gerade in den für die Politik interessantesten Kantonen jenem aristotelischen μέσον so nahe, ist eine gewisse Mittellage des Wohlstandes bei Vorherrschen der Landwirtschaft so verbreitet, und daneben von einem modernen Proletariat noch so wenig die Rede, daß kaum ein Fleck Erde im heutigen Europa und vielleicht auf dem ganzen Erdenrunde gefunden werden möchte, wo die Dinge in sozialer Hinsicht so leidlich für demokratische Einrichtungen gemacht sind. Denn eben dieses Vorherrschen der Mittellage, die Seltenheit übergroßer Reichtümer, der verschwindend kleine Bruchteil einer proletarischen Bevölkerung schließt Klassengegensätze und Klassenkämpfe aus, wie sie in den größeren Staaten immer wieder den Segen freiheitlicher Institutionen in Frage stellen. Mit diesen sozialen Zuständen eng verknüpft sind politische und moralische Charaktereigenschaften, welche ihrerseits in gleicher Richtung wirken. Das politische Phlegma, der tiefkonservative Zug, die Achtung vor dem Alten, weil es alt ist — diese Eigenschaften sind immer noch die Kennzeichen des Stoffes gewesen, aus welchem die Geschichte freie Völker geschaffen hat; sie allein machen sicherlich nicht das Wesen eines freien Volkes aus, aber sie gehören dazu; denn es muß etwas Festes in den Menschen sein, wenn nichts Festes über ihnen sein soll.

Seit den vierziger Jahren ist die Schweiz und ins-

besondere Zürich der Lieblingsaufenthalt deutscher Sozialdemokraten, welche die politischen Vorzüge der hiesigen Zustände für ihre persönlichen Freiheitsrechte ausbeuten, im übrigen aber äußerst wenig Boden für ihre Parteilehren finden. Am Ende des Jahres 1875 brachte der sozialdemokratische „Volksstaat" eine Korrespondenz aus Zürich, welche damit beginnt: es sei eine alte und doch stets neue Klage von Parteigenossen, welche aus Deutschland oder Oesterreich nach der Schweiz kommen, daß die hiesige Arbeiterbewegung in prinzipieller Beziehung unentwickelt, ihre Organisation schlaff, ihre taktische Wirksamkeit matt sei, und dies rühre daher, daß die Schweiz keine wirkliche Republik, sondern bloß eine formale Republik sei, weil sie als historisches Produkt gegenüber dem in Zukunft einzig möglichen Inhalte der republikanischen Staatsform, dem modernen Sozialismus, bis jetzt verneinend bleibe; die Entwickelung der Schweiz entbehre des revolutionären Schwunges, die Propaganda für eine neue Idee stoße auf das große Weltübel der Unwissenheit und Gleichgültigkeit der Volksmassen; dazu komme, daß Industrie und Verkehr noch zu wenig entwickelt seien; in Folge der größeren Billigkeit der Wasserkräfte würden die Fabriken mehr mit Wasser- als mit Dampfkräften betrieben, was eine größere räumliche Zerstreuung der Fabriketablissements, also auch eine für die Entwickelung des vor allem nöthigen Klassenbewußtseins der Arbeiter ungünstige Verstreuung des industriellen Proletariats mit sich bringe; obenein würden die Arbeiter meist noch durch den für sie höchst unsinnigen Besitz eines Häuschens und einer Scholle Land an der freien Verfügung über ihre Arbeitskraft gehindert. Endlich wird an den Schweizer Arbeitern, neben übertriebener Bescheidenheit, ihre Begeiste-

rung für ein Vaterland beklagt, das sie sich doch erst in der Arbeiterbewegung erringen sollten.

Nun wohl, die schweizerischen Arbeiter und Nichtarbeiter sind stolz auf das Vaterland, das sie haben, und wollen in der Arbeiterbewegung sich nicht erst ein Vaterland erringen. Ja, was den Vorwurf der internationalen Sozialdemokratie wider sie ausmacht, eben das ist die Stärke dieser nationalen Demokratie. Ein Schweizer ist vor allem ein Schweizer, er liebt sein Vaterland und hat gleich dem Engländer keinen Sinn für internationale Vaterlandslosigkeit.

Doch nicht politische Eigenschaften sind es bloß (und ich habe nur einzelne derselben genannt), welche den Vorzug des schweizerischen Wesens für freie Staatseinrichtungen ausmachen, sondern moralische Eigenschaften, wie sie sich im alltäglichen Leben, im Handel und Verkehr, in Kauf und Verkauf, in Arbeit und Genuß bethätigen. Auch sie hängen mit den wirtschaftlichen Zuständen zusammen, teils als Folge, teils als Ursache; zu einem gewissen Grade mögen sie vorhanden sein, dank dem konservativen Charakter des hiesigen Wirtschaftslebens, dank dem Umstande, daß der moderne Zersetzungsprozeß, die Atomisierung der Verhältnisse und Menschen, welche bezeichnenderweise von den Sozialdemokraten vermißt und als Voraussetzung ihrer Zukunftspläne verlangt wird, hier noch nicht Platz gegriffen hat, wie anderswo. Man findet oder fand etwas Aehnliches in den erst vor kurzem der Freizügigkeit erschlossenen freien Städten, wie Frankfurt und Bremen, mit ihrer stetigen, sozial abgeschlossenen, wohlständigen Bevölkerung, mit dem lokalen Stolze, der bei seiner Beschränktheit doch seinen positiven und berechtigten Inhalt hatte. Die Menschen kannten sich, der Lebensweg der einzelnen lag

vor den Augen aller übrigen, die allenthalben vorhandenen Gegensätze der menschlichen Lose glichen sich behaglicher und väterlicher aus; auch der Unzufriedenste fand sich nicht als ein Unbekannter unter Millionen von Unbekannten, auch der Schlechteste nicht als ein Feind der Gesellschaft schlechthin.

Die sozialen Zusammenhänge sind in solchen Zuständen noch eine ethische Potenz, sie sind noch nicht zu einer bloß wirtschaftlichen, d. h. rein egoistischen Macht zerrieben, sind noch nicht Lassalles blindes Fatum der Konjunktur des Weltmarktes. Wer diese Thatsachen sieht, braucht darum nicht ein Weltflüchtiger dieses Zeitalters zu werden; er braucht namentlich nicht den technischen Fortschritt desselben zu übersehen; aber er wird allerdings sich überzeugt halten, daß in dieser wie in jeder Entfaltung der Geschichte das eine gewonnen wird mit Opfern an anderm, das hoffentlich nicht für immer verloren ist. So scheint es mir eine handgreifliche Thatsache, daß in schweizerischen Zuständen, selbst da, wo das Alpenland sich frei dem Strome der Welt öffnet, eine Masse von Rechtschaffenheit, Tüchtigkeit, Anständigkeit, freilich verbunden, bedingt fast durch technische Langsamkeit, und diese Vorzüge in so breiten Schichten des Volkes vorhanden sind wie nicht leicht in einem andern Lande. Die Erfahrungen irgend eines malkontenten Vergnügungsreisenden in irgend einem vom Fremdenverkehr korrumpierten Dorfe beweisen wenig; mehr beweist ein jahrelanger Verkehr des täglichen Lebens mit den alltäglichen Vorkommnissen, die stündlich an die Thüre des Hauses klopfen. Im großen wie im kleinen. In Zürich, der buntesten Weltstadt im kleinen, ist jetzt vieles eingedrungen von diesem neuzeitigen Spekulationswesen, wie es Gottfried Keller in der zweiten

Vorrede zu den „Leuten von Seldwyla“ launig geißelt; aber bei alledem ist von jener herzhaften Bravheit noch viel vorhanden, deren Ausdruck des Dichters Novellen selber sind.

Und nun zur Sache. Die hier angedeuteten Vorzüge der schweizerischen Zustände bedeuten zu Gunsten mancher Eigentümlichkeit an demokratischen Einrichtungen immerhin viel, sie begünstigen, mit den großen Staaten — zumal mit Deutschland — verglichen, unzweifelhaft die Ausführbarkeit weitgehender demokratischer (freilich durchaus nicht sozialdemokratischer) Experimente. Um so mehr beweist es, wenn selbst auf diesem eigentümlich bevorzugten und eng begrenzten Boden solche radikale Experimente mißlingen, welche unablässig für die Reformen in den großen Staaten empfohlen werden. Ein Experiment dieser Art ist die Steuerreform im Sinne einer Unterdrückung der indirekten Steuern durch ausschließliche Entwickelung der Einkommensteuer.

2.

Bekanntlich hat der Mißbrauch der indirekten Steuern zu einer einseitigen Ueberlastung der Mehrzahl des Volkes seit Jahrhunderten einen Anlaß des Hasses gegeben, welcher mit dem Fortschritt der demokratischen Ideen und Systeme sich in eine allgemeine Theorie verwandelte, die im Namen der idealen Gerechtigkeit alle indirekten Steuern schlechthin verwarf. Den Revolten wider den französischen Absolutismus im 17. Jahrhundert mit dem Rufe: „Vive le roi sans la gabelle“ und den volksfreundlichen Steuerprojekten des Marschalls Vauban folgte die abstrakt zugespitzte Lehre der Physiokraten mit ihrem impôt unique, und auf diese folgte

in loserem oder engerem Zusammenhang, regelmäßig ohne erheblichen praktischen Erfolg, der wohlmeinende Irrtum der demokratischen Programme seit dem Beginn der großen Revolution. Wenn es nach dem Ideengang, welcher seit hundert Jahren dem Radikalismus zu Grunde liegt, in dem heutigen Staate sich überhaupt um Verwirklichung einer idealen Gemeinschaft aller handelt; wenn zu diesem Behufe die notwendigen idealen Eigenschaften aller einfach als vorhanden vorausgesetzt werden; wenn hiebei an Stelle der tausendfältigen Besonderheiten des wirklichen Lebens eine mechanische Gleichmäßigkeit der individuellen Zustände angenommen wird: so ergibt sich in höchst einfacher Weise die Forderung, daß jeder Staatsbürger, wie mit seiner Person, so mit seinen wirthschaftlichen Mitteln, nach Kräften für die Gemeinschaft einzustehen habe. Statt der Umwege und Kniffe des Despotismus, welcher das Volk durch eine Unmenge von Lasten ausbeutet, die weder die Klassen noch die einzelnen gerecht treffen, soll also eine einzige unmittelbare Abgabe geleistet werden.

Diese einzige Abgabe würde die idealste Einfachheit erreichen, wenn das ganze Ideal der Volkssouveränität erreicht wäre, wenn nämlich das Volk sich aus lauter typischen Individuen zusammensetzte, welche in jeder, auch wirtschaftlicher, Hinsicht einander vollkommen gleich wären.

Man brauchte dann nur den Steuerbedarf des Staates durch die Zahl der Köpfe zu dividieren, und man hätte die Steuerquote für jeden Bürger. Leider ist das wirkliche Leben der heutigen Völker nicht so beschaffen wie es die radikalen Ansichten als wünschenswert erscheinen lassen. Auch gestattet eine von den Thatsachen und wirklichen Staatsbedürfnissen ausgehende Politik nicht, daß man ideale Programme

mache und die dafür notwendigen Zustände als vorhanden annehme, sondern verlangt umgekehrt, daß man zuerst die Zustände und Menschen kenne und dann Reformprogramme mache. Das Richtige in dem Kampfe der demokratischen Bewegung gegen das ancien régime braucht man hierbei keineswegs zu verkennen; aber eben dies beschränkt sich darauf, daß gewisse Ideen der Gerechtigkeit im Staatsleben die voranleuchtenden Zielpunkte sein sollen, auf welche man mit Geduld und Besonnenheit hinarbeitet — im Steuerwesen wie in andern Richtungen. Der Radikalismus hat es eiliger: er nimmt ein ideales Volk als vorhanden an und findet sittliche oder geistige Unzulänglichkeit nur bei solchen Individuen, welche an seine Programme nicht glauben.

Wer die gerechte Verteilung der Steuerlasten anstrebt, ohne Voreingenommenheit für ideale Programme, leugnet nicht, daß die oft angepriesene einzige allgemeine Einkommensteuer, im Gegensatze zu der Mannigfaltigkeit der indirekten Steuern, mancherlei Vorzüge besitzt; aber er bemerkt alsbald, daß ihr in der Ausführung Bedenken anhaften, welche so groß sind, daß vielleicht der ganze Wert, den sie für die Gerechtigkeit in abstracto hat, dadurch vernichtet, und daß die praktische Ungerechtigkeit des Steuersystems vergrößert, statt vermindert wird. Denn selbst abgesehen von der Thatsache, daß in der heutigen Gesellschaft die Verhältnisse der einzelnen Haushaltungen, Stände, Klassen, Berufsarten viel zu verschieden sind, als daß man ihnen mit irgend einem einheitlichen Maßstabe zum Behufe einer idealen gleichmäßigen Gerechtigkeit der Steuerleistung beizukommen vermöchte — selbst abgesehen von dem also, was niemals nach irgend einem Schema ermittelt werden kann, weil es sich dabei um den gan-

zen Reichtum persönlicher Lebensverhältnisse handelt, bleibt im lediglich steuertechnischen Sinne die Schwierigkeit zurück, welche mit der Ermittelung des Einkommens verbunden ist — eine Schwierigkeit, welche bisher noch immer eine ansehnliche gewesen ist, selbst da, wo man weit entfernt war, den ganzen Steuerbedarf auf diesem Wege zu erheben, und welche nur etwa zurückgetreten ist in ausnahmsweisen, eng begrenzten, patriarchalischen Verhältnissen mit großem Gemeingeist und geringem Steuerbedarf. Die Folge solcher Erfahrungen und Erwägungen ist gewesen, daß man mehr und mehr zu der Ansicht gekommen ist: es sei, bei der unzweifelhaften Unzulänglichkeit der indirekten Steuern für eine angemessene Heranziehung der größeren Einkünfte, die Einkommensteuer als ein ergänzendes Stück zu diesem Zwecke einzuführen, immer mit Verzicht auf eine vollkommene Gerechtigkeit, aber in der Hoffnung, sich dieser Gerechtigkeit um ein Stück zu nähern. In diesem Sinne hat man im heutigen England an die Stelle vielfach beklagter Konsumtionssteuern die Income and Property Tax gesetzt, in diesem Sinne die preußische Einkommensteuer seit einem halben Jahrhundert entwickelt, und ist im Begriffe, der letzteren diesen Charakter durch Entlastung der unteren Klassen immer deutlicher aufzuprägen.

Das schweizerische Steuerwesen trug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts größtenteils noch den Charakter des Mittelalters. In der demokratischen, vorzugsweise der inneren Schweiz war immer das Bewußtsein altgermanischer Freiheit vorhanden, nach welcher der freie „Landmann" keine oder nur die zur Bestreitung der unvermeidlichsten Bedürfnisse nötigen Abgaben zahlen wollte. In den sogenannten

aristokratischen Kantonen, sei es daß die Herrschaft in den Händen der Stadtbürgerschaften oder enger geschlossener Patriziate lag, bestanden die Einnahmen in dem Ertrag des Staatsvermögens, der sogenannten Regalien, einiger Zölle und der Steuerverpflichtungen der einzelnen Landesteile, meistens noch in der Weise, wie diese durch Krieg oder Kauf erworben worden waren. Durch eine sorgsame Verwaltung, durch den langen Frieden war das Staatsvermögen in diesen Kantonen, besonders in Bern und Zürich, sehr beträchtlich angewachsen. In Zürich zahlte die Kaufmannschaft der Stadt für den ihr ausschließlich zustehenden Großhandel eine bedeutende Abgabe, welche für einzelne Kaufmannshäuser, deren Vermögen einige hunderttausend Gulden nicht überstieg, mehrere tausend Gulden betrug*). Die ersten Stellen dieser Republiken, deren Bekleidung sich die regimentsfähigen Familien zur Ehrensache rechneten, waren beinahe alle so gering besoldet, daß es zu ihrer Annahme eines größeren Privatvermögens bedurfte; dagegen wurden für Straßen, Gebäude und für Unterstützungen bedeutende Summen verwendet. Mancherlei geschah durch gemeinnützige Vereine für Unterricht, Landwirtschaft u. s. w.

Und noch vor einem Menschenalter hatte dieser Kanton ein Finanzwesen, das von modernen Idealen weit entfernt war. In erster Reihe stand der ansehnliche Ertrag des Staatsvermögens, welcher das Erbe jahrhundertelanger Sparsamkeit war**). Trotz mancher Einflüsse der französischen Epoche, trotz der Umformung, welche das Finanzwesen durch

*) J. H. Hottinger, der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken. Zürich 1847.

**) Meyer von Knonau, der Kanton Zürich. 1846. Bd. II. S. 251.

die liberale Staatsveränderung vom Jahre 1831 auf Grundlage der jahrelang wirksamen Thätigkeit einer besonderen Kommission erhalten hatte, setzte sich am Ende der vierziger Jahre die Staatseinnahme vorwiegend aus den Finanzposten der alten Zeit zusammen. Bei einer Gesamteinnahme von nicht viel über anderthalb Millionen alten Franken war das Staatsgut mit drei Viertelmillionen, die Regalien mit einer Drittelmillion beteiligt (von letzteren das seit dem Bürgermeister Hans Waldmann bestehende Salzregal mit 200,000 Franken, das Postregal mit 100,000 Franken); an Steuern aller Art kam eine halbe Million im ganzen auf, hiervon der größere Teil indirekte Steuern, der Rest — etwas über 200,000 Franken — der Ertrag der im Jahre 1832 eingeführten Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer. Solches waren die Grundzüge des Finanzwesens noch zwanzig Jahre später; selbst das Salzregal ist erst von der neuesten demokratischen Bewegung seines fiskalischen Charakters entkleidet und in ein gemeinnütziges Staatsunternehmen durch Herabsetzung des Verkaufspreises verwandelt worden.

Zu gleicher Zeit hatte der größte unter den schweizerischen Kantonen, der Kanton Bern, überhaupt noch keine derartige Steuer, seine Einnahmen flossen vielmehr lediglich aus privatrechtlichen Quellen, Regalien und indirekten Steuern; erstere brachten bei überhaupt 3 Millionen Franken mehr als ein Drittel auf, das Salzregal eine halbe Million, das Postregal 200,000 Franken; Zölle, Verbrauchssteuern, Stempel und Patente zusammen über eine halbe Million Franken, davon fast die Hälfte das Ohmgeld auf Getränke. Nur lokal bestand eine Grundsteuer (im Leberberg), die 150,000 Franken eintrug. Die direkte Steuer war sofort nach der

Revolutionsepoche abgeworfen worden. In andern Kantonen, wie St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, bestand eine Vermögens- und Einkommensteuer ähnlich der Züricherischen, aber gewöhnlich noch geringfügiger; am meisten war sie entwickelt in Baselstadt, wo sie in den vierziger Jahren bereits nahezu ein Drittel der Staatsausgaben deckte (153,000 Franken von 497,000 Franken).

Als nun mit dem Ende des vorletzten Jahrzehnts im Kanton Zürich die demokratische Oppositionsbewegung, im Einklange mit manchen unbefriedigten Wünschen, das Staatswesen in die Hand nahm, um es ihrem Programm gemäß umzugestalten, da wurde auch das Steuerwesen einer einschneidenden Reform unterzogen. Die Verfassung vom Jahre 1869 bestimmt in ihrem zweiten Abschnitte („Volks- und staatswirtschaftliche Grundsätze") Artikel 19 folgendes:

„Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen.

„Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsatze mäßiger und gerechter Progression.

„Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag sind steuerfrei.

„Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen.

„Für die Gemeindelasten kann das Vermögen nur proportional in Anspruch genommen werden. Im übrigen wird

die Steuerpflicht an die Ausgaben der Gemeinden durch die Gesetzgebung geordnet.

„Die Stimmberechtigung (welche jedem im Kanton lebenden Schweizer Bürger zukommt, der das zwanzigste Lebensjahr beendigt hat) verpflichtet zu einem mäßigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten.

„Der Staat erhebt eine Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Größe der Erbschaft. Das Gesetz bestimmt die von dieser Steuer zu befreienden Verwandtschaftsgrade und Minimalsummen.

„Die Gesetzgebung wird diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zu genauer Ermittelung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen.

„Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privaten oder Erwerbsgesellschaften sind unzulässig.

„Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden. Die Salzabgabe ist sofort zu vermindern."

Dies die Grundsätze für die Besteuerung, welche die neue Verfassung aufstellte.

Die vornehmlichen Gesetze, welche zur Verwirklichung derselben erlassen wurden, sind — neben der Verminderung des Salzpreises und dem neuen Gesetz über die Erbschaftssteuer — das „Gesetz, betreffend die Vermögens-, Einkommen- und Aktivbürgersteuer" vom Jahre 1870 und das „Gesetz, betreffend das Gemeindewesen vom Jahre 1875".

Das erstere, im Entwurf des Regierungsrats Ende 1869 vom Kantonsrat durchberaten, wurde mit Botschaft des Regierungsrats vom 5. Januar 1870 dem Züricher Volke zur Abstimmung vorgelegt, aber in der Abstimmung vom

20. Februar verworfen, um nach Beseitigung der Anstoß erregenden Punkte (amtliche Inventarisation des Vermögens beim Todesfall) am 24. April 1870 in erneuter Abstimmung zur Annahme zu gelangen.

Es ist ein unfreiwilliger Humor, wenn dieses höchst moderne Gesetz mit den Worten beginnt, welche die Einkommensteuern des alten Staates kennzeichnen: „Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommen- und Aktivbürgersteuer erhoben, deren Betrag der Kantonsrat jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt."

In der Sache deuten diese Worte auf den geringen zeitlichen Abstand der patriarchalischen Epoche mit ihren Domänen, Regalien, Zinsen und Sporteln und machen das, was der Eckstein, ja das ausschließliche Material des demokratischen Staatshaushaltes seiner Idee nach ist, zum Aushilfe- und Ergänzungswerk. Sehr im Widerspruch mit der heutigen Wirklichkeit, wie wir sehen werden.

3.

Das Interesse an dieser Wirklichkeit beruht aber auf einem Zusammenhange mit allgemeineren Betrachtungen über das Wesen der Besteuerung und deren Verhältnis zu Staat und Gesellschaft, welche an dieser Stelle wenigstens angedeutet werden müssen.

Der Schwerpunkt der Besteuerung ist die staatsbürgerliche Pflicht jedes einzelnen, für die Zwecke der Staatsgemeinschaft mit seinen wirtschaftlichen Mitteln einzutreten,

wie er mit seinen persönlichen Kräften dafür einzutreten verpflichtet ist. Daraus folgt, daß bei der Verschiedenheit der individuellen Mittel die Gerechtigkeit in der Verteilung der Verpflichtungen auf der Abwägung der wirtschaftlichen Leistungskraft der einzelnen beruht. Doch wie der Staat selber sich langsam entwickelt aus privatrechtlichen Elementen, wie nach dem Maße der Entwickelung mühsam die große Abstraktion der Staatsgemeinschaft in den Ueberzeugungen und Einrichtungen Boden gewinnt: so muß notwendigerweise auch das finanzielle Prinzip, welches dieser Gemeinschaft entspricht, sich langsam aus den Tiefen des Egoismus emporarbeiten. Unser Zeitalter ist sehr weit von dem Höhepunkt dieser Entwickelung entfernt, weil es mit dieser Umwandlung der Sitten und Vorstellungen überhaupt in der Geschichte langsam geht. Das noch immer so verbreitete Haften an dem „Genußprinzip" der Besteuerung ist das bezeichnende Merkmal für die historische Erscheinung, daß die große Mehrzahl der Staatsbürger unsres gebildeten Jahrhunderts noch tief in den Kinderschuhen des sich wider den modernen Staat sträubenden Egoismus steckt. Ja teilweise geht der Egoismus des heutigen Staatsbürgers viel weiter: er verweigert selbst solchen Pflichten gegen Staat und Gemeinde die Anerkennung (soweit er kann), welche sich schon aus egoistischem Grunde rechtfertigen lassen, und welche von ihm keineswegs bestritten werden, sofern es sich um eine Verpflichtung gegenüber Privaten handelt; denn Staat und Gemeinde sind abstrakte Wesen, die einzelnen Mitbürger handgreifliche.

Je mehr es sich nach dieser Seite hin um die Bekämpfung alter Irrtümer handelt, um so dringender ist

auf der andern Seite die Auseinanderhaltung verschiedenartiger Momente, wenn man die Entwickelung der Gemeinschaft in Staat und Gemeinde betont.

Die Veranstaltungen der Gemeinschaft, welche man in der Deutschen Nationalökonomie neuerdings häufig (aber mit mangelhafter Klarheit) als „Gemeinwirtschaften" bezeichnet hat, sind eine gemeinsame Veranstaltung zunächst in rein formellem Sinne, gemeinsam insofern, als die Gemeinschaft das Rechtssubjekt derselben ist. Von diesem Gesichtspunkte aus sind Staatseisenbahnen, Gerichtshöfe, Volksschulen alle in gleicher Weise Gemeinwirtschaften. Wenn man aber nach dem wirtschaftlichen Prinzip fragt, welches die Beziehungen dieser verschiedenen Gemeinwirtschaften zu den Mitgliedern der Gemeinschaft regelt, so zeigt sich eine grundsätzliche Verschiedenheit nach mehreren Richtungen. Zunächst gibt es Veranstaltungen, deren Aufgaben für die Gemeinschaft schon dadurch erfüllt werden, daß jene formelle Eigenschaft vorhanden ist, daß die Gemeinschaft ihr Rechtssubjekt ist und nicht irgend eine andre (physische oder juristische) Person. Für die Staatspost, für die Staatseisenbahn ist das Wesentliche, was die Gemeinschaft von ihnen verlangt, damit gethan, daß sie zu einer Anstalt der Gemeinschaft gemacht sind: im übrigen, d. h. für ihre Verwaltung, für ihre Bethätigung im Dienste der Gemeinschaft, genügt in der Hauptsache das privatwirtschaftliche Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Wenn auch im einzelnen dieses Prinzip mancherlei Beschränkung bei diesen Anstalten findet, sobald sie der Staatsgemeinschaft angehören, so kann man doch nicht die historische Entwickelung des Staats nach der Richtung wachsender Gemeinschaft in dem Sinne auf sie anwenden,

daß mit dem Fortschritte des Kulturlebens, des Staats- und Wirtschaftslebens, ein Uebergang von dem privatwirtschaftlichen Verwaltungsprinzip zum staatswirtschaftlichen (gemeinwirtschaftlichen, „kommunistischen") stattfände. Der wesentliche historische Fortschritt ist auf lange Zeit hinaus damit geschehen, daß sie aus der Hand von Privatwirtschaften in die Hand der Gemeinschaft übergegangen sind. Der Grund dafür liegt in der technischen Natur dieser Veranstaltungen, deren Leistungen sich in der großen Masse angemessen nach dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung entgelten lassen, liegt dann aber namentlich auch in der Gestaltung der Gesellschaft, welche sich ihrer bedient, da dieselbe gemäß der großen Verschiedenheit der ökonomischen Klassen, Berufsstände u. s. w. (einer Verschiedenheit, welche offenbar auch auf eine weite Zukunft hinaus vorhanden sein wird) in ganz verschiedenem Maße den Nutzen dieser Leistungen in Anspruch nimmt. In solchen ausnahmsweisen Fällen, in welchen diese Bedingungen nicht zutreffen, beispielshalber da, wo eine Staatseisenbahn lediglich für die militärischen Zwecke des Staats-Ganzen und nur des Ganzen dient, muß allerdings das privatwirtschaftliche Prinzip weichen; und auch sonst wird dieses in demjenigen Maße weichen, als im einzelnen Falle jene Ausnahme zutrifft. Gegenüber der großen Masse der Zwecke dieser Anstalten aber bleibt dieses Prinzip das regelmäßig leitende. Eine Verdrängung desselben aus dem allgemeinen Grunde eines historischen Entwickelungsgesetzes der Volkswirtschaft durch den „wachsenden kommunistischen Charakter" derselben würde auf Abwege führen, bei welchen die Gerechtigkeit einer falschen Vorstellung geopfert würde. Wenn vor kurzem z. B. ein preußischer

Minister im Abgeordnetenhause die Frage nach der Rente der Staatseisenbahnen damit zurückwies, daß er die Gegenfrage stellte, ob man nach der Rente der Festungen frage: so war dies in erster Reihe wohl eine rhetorische Hyperbel, im übrigen war es eine prinzipiell falsche Gegenüberstellung. Die Festungen, wie alles, was die Wehrhaftigkeit des Staates kostet, bedingen ein Opfer für die Gesamtheit, dessen Erfolge dem Staatsganzen, der Gesamtheit der Bürger zu Gute kommen, ohne daß es möglich wäre, dieselben im einzelnen nach privatwirtschaftlichem Prinzip zu zerlegen und entgelten zu lassen. Sie schaffen eine Atmosphäre der Sicherheit, der politischen Unabhängigkeit, in welcher alle Bürger ohne Unterschied leben und für welche alle einzelnen aus der Pflicht ihrer Zugehörigkeit zur Staatsgemeinschaft die wirtschaftlichen Mittel aufbringen müssen. Sofern die Eisenbahnen zu diesem Apparate der Wehrhaftigkeit gehören, wird ihre finanzielle Verwaltung durch denselben Grundsatz geleitet. Da sie das indessen thatsächlich nur zu einem gewissen Teile sind, da der für die einzelnen Bürger sehr verschiedene private Gebrauch (zu mannigfaltigen Beförderungen von Personen und Gütern) in dem Vordergrunde steht, da dieser Gebrauch in einer individuell höchst mannigfaltigen Weise Vorteile und Kosten verursacht: so erfordert die Gerechtigkeit, daß in dieser Mehrzahl der Fälle der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung eintrete.

Eben mit diesem andersartigen Beispiele sind wir der zweiten Kategorie von Gemeinwirtschaften gegenüber gestellt. Die Anstalten für die Wehrhaftigkeit ebenso wie die Anstalten für die Rechtspflege und Polizei sind notwendige Elemente des Staatswesens, deren Entwickelung für die

Verhältnisse eines zivilisierten Volkes den Gemeinschafts-charakter derart angenommen, daß sie den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung in der Hauptsache ausschließen. Sie schaffen für die Bedürfnisse der Gesamtheit als Gesamtheit eine Bedingung gesitteten Zusammenlebens, deren besondere Manifestationen z. T. dem einzelnen vorzugsweise nützlich sein und daher verhältnismäßig entgolten werden mögen, deren Vorhandensein aber der Gesamtheit als solcher in jedem Augenblicke zu teil wird und von der Gesamtheit daher zu entgelten ist. Eine auf Leistung und Gegenleistung allein basierte Rechtspflege wäre eine ebenso große prinzipielle Ungerechtigkeit, wie eine auf das staatswirtschaftliche Prinzip allein basierte Verwaltung der für den privaten Verkehr bestimmten Staatseisenbahnen. Der historische Fortschritt erhebt jene elementaren Staatsanstalten aus dem primitiven Grundsatze der Privatwirtschaft zur staatswirtschaftlichen Behandlung und behält das privatwirtschaftliche Moment nur insoweit bei, als es um der Gerechtigkeit, teilweise um der Zweckmäßigkeit willen erforderlich scheint. Es wäre ein Irrtum, analog zu folgern, daß die historische Entwickelung in der Verwaltung der Staatseisenbahnen ebenfalls das privatwirtschaftliche Prinzip beseitigen müsse, ohne Rücksicht auf die technische und ökonomische Verschiedenheit dieser Veranstaltung.

Endlich die dritte Kategorie. Hier handelt es sich ausdrücklich um Opfer der Gemeinschaft zu Gunsten einzelner Teile der Gemeinschaft. Es ist das Gebiet der Armenpflege, der unentgeltlichen Volksschule und ähnlicher Veranstaltungen, bei welchen die Gesamtheit mit ihren Mitteln für die hilfsbedürftigen Schichten der Gesellschaft eintritt. Hier ist der

Spielraum für die sozialpolitische Entwickelung durch staatliche und kommunale Anstalten, welche die Gegenwart namentlich ins Auge faßt. Hier ist aber auch ein weites Gebiet für den Gegensatz der verschiedenen sozialpolitischen Ansichten von denen, welche jede solche Maßregel als „sozialistisch" verwerfen oder sie aus dem privatwirtschaftlichen Standpunkte einer Assekuranzgebühr rechtfertigen, bis zu denjenigen, welche die Sozialpolitik des konsequenten Sozialismus vertreten. Inmitten dieses Streites der Meinungen und Grundsätze steht bereits als eine plastische Wirklichkeit dasjenige, was die Gesetzgebung der heutigen Kulturstaaten geschaffen, zum Teil seit langer Zeit vorbereitet hat. Prinzipiell scheint dasselbe sich mehr und mehr über diesen Streit zu erheben, insofern als die prinzipielle Verwerfung durch die Thatsache des Bestehens immer allgemeiner widerlegt wird und als der andersartige Rechtfertigungsversuch, welcher den Grundsatz des Egoismus auch hier anwendet, eine immer seltener vorkommende Kuriosität geworden ist. So daß die prinzipielle Ansicht, welche von uns vertreten wird, an sich rezipiert und nur Art und Maß ihrer Ausführung der Diskussion und dem Flusse der Entwickelung anheimgegeben zu sein scheint.

Die drei Kategorien, welche ich hiemit in typischen Beispielen voneinander gesondert habe, wollen nicht die Mannigfaltigkeit staatlicher und kommunaler Veranstaltungen erschöpfen, sie können auch kein Bild von der bunten Mischung prinzipiell verschiedener Elemente je in den einzelnen Veranstaltungen geben (so die Bedeutung des privatwirtschaftlichen Elements als Ergänzung neben dem dominierenden staatswirtschaftlichen Element, in dem Gebührenwesen, in der Besteuerung „nach dem Interesse", so umgekehrt die

Korrektur des dominierenden privatwirtschaftlichen Prinzips durch das staatswirtschaftliche u. s. w.): sie wollen lediglich für die Begründung des Prinzipes der Besteuerung die notwendige Unterlage liefern. Und zwar in folgender Weise.

Neben den Veranstaltungen der heutigen Staatsgemeinschaft, welche auf dem privatwirtschaftlichen Prinzip ruhen können und sollen, ergibt sich uns eine Reihe von solchen, welche darauf nicht ruhen können (Rechtspflege, Militär) und von solchen, welche darauf nicht ruhen sollen (Armenpflege, Volksschule). Für die beiden letzteren Reihen tritt daher nach dem Grundsatze der Gemeinschaft die Pflicht jedes Mitgliedes der Gemeinschaft zur Aufbringung der Mittel ein. Daß die Gerechtigkeit hiefür die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab der Verteilung verlangt, oder daß, wie Wagner sagt, die Opfertheorie hier einzutreten habe, das scheint mir unzweifelhaft. Aber wie soll die Leistungsfähigkeit, wie sollen die Opfer der einzelnen Bürger gegen einander abgewogen werden? Daß dieses mit arithmetischer Strenge niemals geschehen kann, hier ebensowenig wie auf andern Gebieten der Staatsverwaltung, das ist bereits von Neumann richtig dargethan worden. Indessen bleibt noch die positive Ergänzung dieser Wahrheit zu machen übrig, welche darin besteht, daß die wirkliche Abwägung der Opfer im Flusse der sittlichen Entwickelung, der politischen Wandlungen, der sozialen Ideen steht und daher in den Momenten dieser Entwickelung ihre Norm hat.

Man braucht nicht die Korrektur der bestehenden Einkommens- und Vermögensverteilung zum Prinzipe der Besteuerung zu erheben und kann dennoch davon ausgehen, daß es die Aufgabe der sozialen Entwickelung sei, die be-

stehenden Unterschiede an Einkommen und Vermögen in wachsendem Maße der gerechten Verwirklichung des Prinzips der Leistungskraft zu unterwerfen. Das soll heißen: der zunehmende Sinn für soziale Gerechtigkeit wird eine andre Abstufung der Steuerskala zuwege bringen als diejenige, welche unter einem gegebenen Grade jener Gerechtigkeit besteht oder bisher bestanden hat. Teilweise geschieht dieses und wird noch mehr geschehen in der Gestalt, daß eine Reihe unentgeltlicher Veranstaltungen für die Masse der unbemittelten Bürger geschaffen wird — eine Erscheinung, welche offenbar der Entwickelung der progressiven Skala zu gunsten der untersten Stufen gleichkommt*). In diesen Dingen gilt es, sich ebenso sehr vor der Beschränktheit, welche das gerade Bestehende als das allein Berechtigte ansieht, zu hüten, wie vor der sozialpolitischen Hast, welche mögliche späte Entwickelungen in die Gegenwart überträgt. Die historische Betrachtung ist hier das allein Maß und Ziel gewährende: in dem bisherigen Gange der Entwickelung zeigt sie uns, was wir von der Zukunft erwarten dürfen, sowohl die Richtung als das Tempo. Der ungeheuere Fortschritt, welchen die soziale Gerechtigkeit, auch in der Besteuerung, seit einem Jahrhundert gemacht, die gänzlich veränderte Ansicht von dem Rechte der großen Mehrzahl des Volkes in allen Gesetzgebungen unseres Zeitalters, liefert den lebendigen Beweis, daß hier Entwickelungen möglich sind, welche weit über den engen Gesichtskreis des gerade Bestehenden hinaus-

*) Gerade die entgegengesetzte finanzielle Bedeutung haben unentgeltliche oder halb unentgeltliche Staatseisenbahnen, Staatstelegraphen, Posten.

gehen: wenngleich „der epidemische gesunde Menschenverstand der Gegenwart nur zu sehr geneigt ist, die augenblicklichen thatsächlichen Zustände als normal und notwendig zu begreifen“ (Heinr. v. Treitschke, die Gesellschaftswissenschaft S. 106). Anderseits zeigt dann gerade die Gegenwart, wie inmitten fortschreitender Entwickelungen gewisse Rückschritte gemacht werden, wie jenen sozialen Fortschritten eine Masse sittlicher Zersetzung, rücksichtslosen Eigennutzes gegenübersteht, die ebenso sehr der neuen Phase eigentümlich ist als jenes andre. Dieser durch das neue Leben neu hervorgetriebene Rohstoff muß verarbeitet, die Wildheit der Interessen muß gesittigt werden, auf diesem neuen Boden muß ein neues Gefühl sozialer Gerechtigkeit erst Wurzel schlagen, welches zum Theil in kleineren Zusammenhängen früher längst vorhanden war. Also ein Kampf entgegengesetzter Momente, also ein langsames, jenem Pilgerschritt vergleichbares Vorwärtsgehen auf der Bahn sozialer Entwickelung.

Das Deutlichste in dieser Entwickelung, was unser Zeitalter aufweist, ist vielleicht jene wachsende Masse der von der Gemeinschaft frei dargebotenen Gaben für Lebensunterhalt und Erziehung, für Gesundheit und Bildung, welche der großen Mehrzahl des Volkes gleich Licht und Wärme der Sonne zu teil werden. Wie die freien Güter der Natur, welche mit dem Steigen der Kultur immer knapper werden, sollen gleichsam als eine Entschädigung fortschreitender Kultur für die Besitzlosen gewisse Kulturgüter freigemacht, aus den engherzigen Schranken der Entgeltlichkeit erlöst und zum Gemeingut gemacht werden. Da dieses aber alles Dinge sind, welche wirtschaftlichen Charakter haben, so kann das nur geschehen auf dem Wege andersartiger Verteilung der

Opfer, welche sie kosten, auf dem Wege der Opfer der Besitzenden für die Besitzlosen. Nachdem einmal die Pflicht der Barmherzigkeit aus der mittelalterlichen Kirche in den modernen Staat übernommen worden, nachdem im Staatsleben die Verpflichtung für die Blutsverwandtschaft zur Verpflichtung für den Mitbürger erweitert worden, läßt sich hier keinerlei Grenze ziehen als diejenige, welche das jedesmal gegebene Maß sittlicher Ueberzeugungen anerkennt. Jedes Zeitalter wird eine andre Antwort geben auf die Frage, wie weit das Recht der Persönlichkeit auf Entfaltung und Genuß, wie weit die Pflicht für fremde Bedürftigkeit geht, ebenso wie zu jeder Zeit das Urteil der einzelnen verschieden ist darüber, was sie sich, was sie andern schuldig seien. Der Egoismus, der nichts kennt als die Bedürfnisse des unersättlichen Ich, steht aber solcher sittlich-vernünftigen Abwägung nicht ferner als der Cynismus, welcher aus einem zivilisierten Volke eine Menschenzüchterei mit vollkommener Gleichheit der Kultur und der Genüsse machen will.

Die jeweiligen, flüssigen Ueberzeugungen von sozialer Gerechtigkeit faßt der Staat durch seine Gesetzgebung in festen Vorschriften zusammen und zu diesen gehören auch die Steuergesetze. Der Staat selber aber ist nur ein fortschreitender Versuch, „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ aus dem sich wandelnden Stoffe der Gesellschaft zu gestalten. Die in der deutschen Wissenschaft herrschende Staatsansicht, welche unter dem Einflusse der deutschen Philosophie und der historischen Schulen sich mehr und mehr befestigt hat, knüpft im großen Ganzen an die nationalen Erlebnisse an, indem sie die Thatsache einer volksfreundlichen und volkstümlichen Monarchie zum Ecksteine des Staatsbegriffes macht. Nicht ohne

Wandlungen im einzelnen, Wandlungen der Zeitläufte und der Staatslehrer selber, bezeichnet sie hiermit doch einen bemerkenswerten Gegensatz zu den Ansichten des Auslandes, welcher nicht zum geringsten Teile mit der Verschiedenheit thatsächlicher Zustände zusammenhängt. Während das heutige Staatswesen Deutschlands unter den zivilisierten Völkern der Gegenwart ungefähr das einzige ist, welches eine in der Geschichte wurzelnde, auf verbreiteten Ueberzeugungen ruhende innerlich mächtige Monarchie besitzt, sehen wir bei den andern Völkern eine mehr oder weniger starke, mehr oder weniger erfolgreiche Bewegung für die Gestaltung des Staatswesens nach dem Grundsatze der Volkssouveränität. Im Widerspruche mit diesen ausländischen Erscheinungen und ihren Staatsdoktrinen hat sich die deutsche Staatswissenschaft gewöhnt, die Verwirklichung der sittlichen Idee im Staate derart auf die Monarchie zu bauen, daß gegenüber den sozialen Herrschaftsverhältnissen und den in ihnen waltenden Interessen die in der Monarchie über sie erhobene Staatsidee den Egoismus der Gesellschaft den gemeinsamen Zwecken des Staatslebens zu unterwerfen habe. Während eine sich selbst überlassene, durch diese machtvolle Darstellung des Staatsgedankens nicht eingeschränkte, souveräne Gesellschaft allezeit dahin trachtet, die gesellschaftlichen Interessen zum Maßstabe ihres staatlichen Verhaltens zu machen, den Besitz der Staatsgewalt ihren eigenen Zwecken dienstbar werden zu lassen: hat die Monarchie den Beruf, das Gesamtinteresse gegen die Einzelinteressen, das Wohl der Gemeinschaft gegen das Wohl der sozial mächtigen Schichten durchzusetzen. Für unsre aristokratisch (im weitesten Sinne) gegliederte Gesellschaft bedeutet das: die Staatsgewalt soll die soziale Macht der

Minderzahl den Gesamtzwecken des Staatslebens unterwerfen, soll den Vorzug des Besitzes und Erwerbes nach der Gerechtigkeit in den Dienst der Gemeinschaft stellen. In finanzieller Hinsicht stimmt dieser Grundsatz durchaus mit den oben entwickelten Ansichten von dem Prinzipe der Besteuerung zusammen.

Die Schwierigkeiten dieser Staatsidee liegen in der Unvermeidlichkeit des Einflusses der sozialen Mächte auf den Staatswillen, eines Einflusses, welcher in dem Zeitalter, das immer unwiderstehlicher auf Teilnahme des Volkes am Staate dringt, natürlich um so größer wird, je vollständiger dieser Anspruch erfüllt ist. Eine ewige Wahrheit bleibt das sittliche Soll, welches diesen Bestrebungen entgegengehalten wird: daß sie den wirklich erlangten Einfluß in den Dienst der Gesamtheit stellen sollen, daß sie ihre öffentlichen Rechte nicht als ein Mittel für eigene Interessen, sondern als einen Auftrag der Gemeinschaft betrachten sollen. Aber die Wirklichkeit bleibt hinter diesem sittlichen Gebote weit zurück und die Befriedigung des Anspruches auf Teilnahme am Staate ist zum großen Teile eine Befriedigung des Anspruches auf Durchsetzung sozialer Interessen. Derart, daß teils in dem Gegengewichte der monarchischen Gewalt, teils in dem, der sittlichen Staatsidee widerstrebenden Kampfe verschiedener Interessen auf dem gemeinsamen Boden des Staatslebens die Abhilfe gesucht wird. Namentlich hat das neuerdings eingeführte allgemeine Wahlrecht für die Volksvertretung in die Verfassung auch des Deutschen Reiches ein Organ eingefügt, welches theoretisch verschieden beurteilt, praktisch jedenfalls die Bedeutung gewonnen hat, ein soziales Machtmittel der stimmberechtigten Mehrzahl gegenüber der Minderzahl,

eine sozialdemokratische Waffe gegen die sozialaristokratische Gestaltung des Wirthschaftslebens zu sein.

Hiermit ist der Stand der Dinge verschoben. Entweder ist das Leben von den Bahnen der Theorie abgeirrt oder die Theorie ist dem Leben nicht gerecht geworden; entweder ist die Theorie oder das Leben auf falscher Bahn. Unter allen Umständen behalten wir die widerspruchsvolle Erscheinung für die Frage, mit welcher wir es hier zu thun haben: auf der einen Seite die Vorstellung von der Pflicht der besitzenden Klassen, also der in erster Reihe durch gesellschaftliche Stellung zur Teilnahme am Staate Berufenen, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der Gemeinschaft zu opfern; auf der andern Seite eine Bewegung der besitzlosen Mehrzahl, welche die ihr dargebotenen Mittel im öffentlichen Rechte ausnutzt und zu erweitern trachtet, um mißtrauisch gegen die staatliche Pflichterfüllung jener besitzenden Minderzahl die Verfolgung ihrer Interessen in die eigene Hand zu nehmen. Das sittliche Moment der Pflichterfüllung für den Staat ist also den Naturtrieben der Gesellschaft anheimgegeben. Das sittliche Gebot an die sozial Starken, aus innerer Ueberzeugung Opfer darzubringen für die sozial Schwachen, verwandelt sich in einen sozialen Gegensatz staatlich Gleichberechtigter, welchem die soziale Gleichheit das offen anerkannte Kampfziel, in welchem zum mindesten die Ausgleichung sozialer Vorzüge Gegenstand des politischen Streites ist.

In demselben Grade als diese demokratische, sozialdemokratische oder wie sonst zu bezeichnende Bewegung die Oberhand in der Verfassung und Gesetzgebung eines Staatswesens erhält, ergibt sich für mich wenigstens, eine durchaus verschiedenartige Ansicht von der Gestaltung eines gerechten

Steuersystems. In demselben Grade als die nichtbesitzenden Klassen den entscheidenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten erwerben, als ihr Wille den Staatswillen bestimmt, in demselben Grade tritt — sofern hier überhaupt von Gerechtigkeit, von Sittlichkeit geredet werden soll — das ewige sittliche Soll des Staatslebens ihnen entgegen wie in dem aristokratisch gestalteten Staatswesen den Besitzenden und Reichen. Dieses „Soll“ heißt für sie wie für die andern: die staatliche Herrschaft soll eine Pflichterfüllung für die Gemeinschaft sein, nicht das Mittel zur Befriedigung sozialer Gelüste. Die Steuerlast soll unter solchen Verfassungszuständen sich dieser Anforderung entsprechend andersartig gliedern als in einem aristokratischen, einem monarchischen Staatswesen. Und zwar deshalb, weil die Herrschenden, sei dieses die Mehrzahl des Volkes oder die Minderzahl, die Last der öffentlichen Opfer allezeit in erster Reihe selber tragen sollen. Von irgend einer in Ziffern bemessenen Norm kann hierfür natürlich nicht und braucht auch nicht die Rede zu sein: aber ohne diesen Grundsatz verliert das Prinzip der progressiven Besteuerung in unsrem demokratischen Zeitalter jeden sittlichen Halt, es wird der Tummelplatz roher sozialer Begierden.

4.

Das Steuerwesen des Kanton Zürich ist nach der ganzen Gestaltung der gegebenen Zustände von solchen Abwegen weit entfernt. Die mannigfachen Vorzüge des Volkscharakters, der sozialen Schichtung, der politischen Gewöhnung wirken mäßigend und mildernd auf so manches Experiment in Ver-

fassung und Gesetzgebung. Das alte Wort „quid leges sine moribus“ hat seine Wahrheit auch im guten Sinne und hat sie hier. Von großer Bedeutung ist der Umstand, daß die Mehrzahl aller Bürger dieses kleinen Gemeinwesens nach Ausweis der Steuerlisten ein nicht unbeträchtliches Vermögen besitzt. Das Gesetz selber trägt die Spuren jener Mäßigung, ohne welche keine politische Herrschaft, eine demokratische so wenig als eine aristokratische sich dauernd zu behaupten vermag, jener Mäßigung, welche nichts andres als die praktische Konsequenz des sittlichen Wesens jeder staatlichen Herrschaft ist.

Indessen von diesem Standpunkte bietet das Gesetz denn doch auch mancherlei Anlaß, vor Abwegen zu warnen. Ich denke hier vor allem an das bereits durch die Verfassung steuerfrei erklärte Existenzminimum. Die oben angeführten darauf zielenden Worte der „staatswirtschaftlichen Grundsätze“ sind in dem uns vorliegenden Steuergesetze derart verwirklicht, daß von jedem Einkommen ein Betrag von fünfhundert Franken steuerfrei erklärt ist (§ 5) [sowie von dem Vermögen arbeitsunfähiger Personen Beträge bis zu dreitausend Franken (§ 3)]. Ein Betrag, welcher nach allgemeiner Ansicht knapp gefaßt ist, aber durch die später zu erörternde Art der Steuereinschätzung erweitert wird, übrigens auch gesetzlich nach den Steuerreformplänen der letzten Jahre erhöht werden soll.

Die Stellung, welche die Steuerlehre zu dem Existenzminimum einzunehmen hat, ist gemäß meiner im vorigen dargelegten Anschauung gar nicht anders auf einen Ruhepunkt zu bringen, als durch den Zusammenhang der Steuerprogression mit den Verfassungsverhältnissen jedes konkreten

Staatswesens. Nachdem die Nationalökonomie die alte Reineinkommenlehre und die hieraus gefolgerte Steuerfreiheit des Existenzminimums verworfen hat, um sie aus sozialpolitischem Grunde wieder aufzunehmen, ist meines Erachtens der politische Maßstab unentbehrlich, an welchem gemessen das Existenzminimum sich als eine Einrichtung erweist, die allenfalls ihren Platz inmitten einer patriarchalischen Aristokratie haben sollte, am letzten aber in einer Demokratie, in welcher die Mehrzahl eben derer den Staatswillen bestimmt, die sich selber durch das Existenzminimum steuerfrei erklären. Einfach aus dem oben dargelegten Grunde, daß jeder sittliche Staatsbegriff im Widerspruche steht mit einer Herrschaft, welche die Lasten für das Gemeinwesen von ihren Schultern abwälzt. Es hieße, die Mißbräuche des ancien régime auf den Kopf stellen, die einst überbürdeten Klassen jetzt zu den Ueberbürdern machen, wenn eine demokratische Herrschaft sich auf einen solchen Grundsatz stützen wollte.

Man komme doch nicht mit dem Einwande, daß es sich ja nur um die äußerste Notdurft handle, daß nach dem eigenen Wortlaute der Verfassung nur „ein zum Leben unbedingt notwendiger Betrag steuerfrei" sein solle und daß thatsächlich das Steuergesetz diesen Betrag mit fünfhundert Franken jährlich eng genug begrenzt. Diese Begrenzung auf die absolute Notdurft ist ja immer trotz ihrer abstrakt strengen Fassung selbst in abstracto nichts Absolutes, ist immer eine ganz flüssige Größe und niemand ist im stande, selbst für gegebene Zustände in Zeit und Volk zu bestimmen, was damit gemeint sei. Praktisch vollends gestaltet sich dann, im Gegensatze zu der rechnerisch abgrenzenden Linie des Gesetzes, ein so weiter Spielraum der Einschätzung selbst bei

strenger Steuerverwaltung und vollends bei laxer, daß es nichts als falsche Sentimentalität ist, wenn man mit einer gewissen Rührung dagegen protestiert, daß dem „armen Manne" sein letztes Stück Brot besteuert werden solle, wenn man verlangt, daß der Bürger eines freien Staates erst leben müsse, ehe er Steuern bezahle. Vielmehr handelt es sich hier um ganz elastische Größen und um höchst relative Verhältnisse zwischen Lebensbedarf und Steuerpflicht, deren jeweilige Ordnung nach meiner Einsicht durchaus nur in den politisch-sittlichen Normen zu finden ist, die ich hervorgehoben.

Wir werden denn auch zu derartigen Erwägungen durch Verfassung und Steuergesetz von Zürich selbst hinübergeleitet, wenn wir finden, daß die erstere bestimmt: „Die Stimmberechtigung verpflichtet zu einem mäßigen auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten", und das Steuergesetz unter dem Namen „Aktivbürgersteuer" von dem einzelnen Stimmberechtigten den dritten Teil dessen verlangt, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird (§ 13). Eine Vorschrift, welche an die Einrichtungen früherer Jahrhunderte in den alten Demokratien der Schweiz mit den sog. Landsgemeinden anknüpft, in deren einer wenigstens, in Glarus, neben den Vermögenssteuern, wenn solche nötig gefunden wurden, auch eine Abgabe von jedem stimmfähigen Landmanne unter dem Namen „Kopfsteuer" bereits im siebzehnten Jahrhundert als herkömmlich erhoben nachgewiesen ist*). Während nach den Worten des Rechts-

*) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratieen, II. 296, wo die Polemik Blumers gegen v. Graffenried zu gunsten des hierin ausgedrückten „echt demokratischen Grundsatzes" zu vergleichen ist.

historikers der alten Landsgemeinden „die Wichtigkeit dieser bis auf die Gegenwart so. geheißenen Kopfsteuer nicht sowohl in ihrem Ertrage als vielmehr in dem echt demokratischen Grundsatze liegt, daß, wer an den Rechten des freien Landmanns teilnehmen will, auch die Lasten des Gemeinwesens tragen helfen soll": ist es bezeichnend für die Anschauungen der heutigen Demokratie oder vielmehr der im engeren Sinne sogenannten demokratischen Partei, deren Einfluß die neue Verfassung und das Steuergesetz von Zürich hauptsächlich zuwege gebracht hat, daß diese „Aktivbürgersteuer" von ihnen nicht gewollt, vielmehr nur als eine Konzession an die gegnerischen, d. h. konservativeren Ansichten aufgenommen worden ist. Auch wird von derselben Partei ihre Beseitigung, so geringfügig der Betrag ist (bei dem seit 1877 erhobenen Satze von vier vom Tausend Vermögen nur ein Franken dreißig Centimes jährlich), im Zusammenhange mit sonstigen Reformen des Steuergesetzes angestrebt.

In diesem zwiespältigen Institut des neudemokratischen Existenzminimums und der altdemokratischen Kopfsteuer kann ich nun allerdings nur den Widerspruch erkennen, welcher der natürliche Erfolg zweier sich thatsächlich widersprechender Strömungen ist, die bei der Entstehung des Gesetzes mitgewirkt haben. Die vernünftige „echt demokratische" Bedeutung der „Aktivbürgersteuer" erkenne ich immerhin an, aber ich vermag darin doch nur einen ziemlich mechanischen ja irreleitenden Ausdruck des richtigen Gedankens zu finden. Eine solche Steuer verleitet zu der Vorstellung oder begründet sie geradezu, daß die öffentlichen Rechte durch die Steuerzahlung erworben werden oder entgolten werden. Dem ist doch in einem rein demokratischen Staate nach dessen Idee

keineswegs also; auch würde ja der an sich bedeutsame Hinweis auf die öffentlichen Lasten, deren Tragung die öffentliche Berechtigung erst begründe, zu der Einsicht führen, daß die Steuern nicht die einzige Last der Bürger für den Staat sind, daß der wenig Bemittelte an der Militärpflicht oft viel schwerer zu tragen habe. Es müßte daher ein andrer Standpunkt gewählt werden, und damit komme ich immer wieder auf das bereits Entwickelte zurück. In solchem Staatswesen, in welchem einmal das Prinzip der Demokratie oder der Volkssouveränität positives Staatsrecht ist, kann es sich nicht mehr darum handeln, wie schon Robert v. Mohl mit gewohnter nüchterner Geradheit hervorgehoben hat, dieses Prinzip in Frage zu stellen, sondern nur darum, auf dieser Grundlage die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Wenn es nun eine solche notwendige Folgerung der Demokratie ist, daß alle erwachsenen Männer gleichberechtigte Mitglieder im öffentlichen Wesen sind durch die bloße Thatsache, daß sie Staatsbürger sind, so kann man hier mit kleinen Hemmungen, kleinen Bedingnissen nichts ändern wollen, man muß vielmehr im einzelnen wollen, was man oder vielmehr das Staatsrecht im ganzen will. Mit desto größerem Nachdruck wird man aber eben dieser Staatsverfassung das ewige Sittengesetz des Staatslebens vorhalten müssen, nach welchem das öffentliche Recht aller Staatsbürger also bethätigt werden soll, daß es eine Pflicht für das Gemeinwesen, nicht ein Recht für das soziale Interesse sei. Nicht die Aktivbürgersteuer ist es daher, sondern die wahrhaft demokratische Gestaltung der Steuerprogression, welche man von diesem Standpunkte verlangen muß.

Welche Widersprüche hin und her dergleichen kleine

Mittelchen zur Remedur des demokratischen Staatsrechts übrigens herbeiführen, zeigt sich, wenn wir abermals eine andre Vorschrift derselben Züricherischen Verfassung betrachten, nach welcher die Beteiligung an der Volksabstimmung über Gesetze „eine allgemeine Bürgerpflicht“ ist (Art. 30). Eine Vorschrift, welche durch ein besonderes Gesetz wenige Jahre darauf auf dem Wege von Geldbußen wirksam gemacht werden sollte, durch die Majorität der ihre allgemeine Bürgerpflicht erfüllenden Stimmberechtigten verworfen wurde, und jetzt nach autonomem Befinden der einzelnen Gemeinden mit Bußen von fünfzig bis sechzig Centimes für jede Abstimmung in den einen Gemeinden gehandhabt, in den andern nicht gehandhabt wird. Auch hierbei knüpft man an ältere Einrichtungen, oft ohne es zu wissen, an, Einrichtungen, deren Reste in England, teilweise in den Deutschen Stadtverfassungen hie und da sich erhalten haben*). Wenn man nun aber auf der einen Seite die Stimmberechtigung von der jährlichen Zahlung von einem Franken und dreißig Centimes abhängig macht, dagegen die Nichtausübung dieses Rechtes wiederum mit je fünfzig bis sechzig Centimes für so und so viele Sonntage im Jahre bestraft, so entstehen hier Wirrnisse der politischen Logik, welche freilich nach ihrem Teile dazu beitragen, das Problematische der demokratischen Staatsidee zu beleuchten; welchen gegenüber es aber immer wieder darauf ankommt, den hohen sittlichen Maßstab zu betonen, welchen die Demokratie voraussetzt, welchen sie zum mindesten zur Richtschnur zu nehmen gebunden ist. Den

*) Lex Alam. XXXVI, 4: si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire vel semet ipsum non ostenderit . . . 12 solidos sit culpaviles.

hohen sittlichen Maßstab, welcher für die gesamte Bewegung unsres demokratisch angeregten Zeitalters das einzige Heil enthält und so auch für die demokratische Bewegung im Hinblick auf die Reformen des Steuersystems.

5.

Die Gestaltung der Progressiv-Skala unsres Gesetzes folgt dem Vorbilde der Solonischen Gesetzgebung. Nach August Böckhs Darstellung *) schuf dieselbe eine Klasseneinrichtung, deren Hauptbestimmung die Bemessung der Kriegspflicht, der Liturgien und der öffentlichen Rechte war, die nur für seltene Ausnahmefälle auch Steuerzwecken diente. Ihre Gestaltung beruhte auf dem, einem „menschenfreundlichen Gesetzgeber" wie Solon angemessenen Grundsatze, daß „je geringer die Einkünfte sind, desto weniger im Verhältnis der Staat von dem gleich großen Teile der Einkünfte eines Bürgers nehmen darf, weil jeder für sich und seine Familie erst Lebensunterhalt haben muß und der Aermere gegen den Reichern leidet, wenn er in gleichem Verhältnis und nach demselben Ansatze besteuert wird." Dieser Grundsatz konnte aber auf doppelte Weise ausgeführt werden: „entweder indem die geringere Klasse von ihrem Vermögen einen kleinern Teil als die höhere abgab, z. B. die erste ein Drittel von Hundert, die zweite ein Viertel, die dritte ein Fünftel; oder indem die Steuerkapitale selbst so angesetzt wurden, daß bei den niedern Klassen nur ein Teil des Vermögens als steuerbar angesehen wurde." Die erstere Art erschwert

*) Die Staatshaushaltung der Athener. 2. Ausgabe. 1851. Bd. I. S. 652 ff.

die Uebersicht, die andre ist, wie Böckh meint, weit verständiger; der Staat kenne die Summe des gesamten Steuerkapitals und sein Bedürfnis, und kann mit einem Ueberblick bestimmen, der wievielte Teil des Steuerkapitals eingefordert werden müsse. Auch scheine diese letztere Einrichtung in Athen stets gegolten zu haben, seit Solon sie lehrte. Der Pentakosiomedimne wurde mit seinem ganzen Grundvermögen in das Kataster eingetragen, der Ritter mit fünf Sechstel, der Zeugite mit fünf Neuntel desselben; alle zahlten aber denselben Teil des Steuerkapitals, wenn eine Auflage gemacht wurde.

Ein Blick auf das Steuergesetz von Zürich lehrt uns, daß die Skala desselben nach eben diesem Grundsatze hergestellt ist und daß bei der Zwiespältigkeit der Abstufung für Personaleinkommen und für Vermögenseinkommen auf das letztere in erster Reihe das Kataster eingerichtet ist, um in Anlehnung daran eine besondere Skala für das Personaleinkommen festzusetzen.

Zuerst wird eine Abstufung für die „Vermögenssteuer" statuiert in der Weise, daß

von den ersten zwanzigtausend Franken nur fünf Zehntel
„ „ weitern dreißigtausend „ „ sechs „
„ „ „ fünfzigtausend „ „ sieben „
„ „ „ hunderttausend „ „ acht „
„ „ „ zweihunderttausend „ „ neun „

in das Kataster gesetzt werden, und erst dasjenige, was bei einem individuellen Vermögensbestande über vierhunderttausend Franken hinausgeht, mit seinem vollen Betrage aufgenommen wird. Derart, daß die Progression — in der durch die angeführte Bestimmung der Verfassung gezogenen Grenze des Doppelten — sich in einer Erleichterung des kleineren, mittleren und größeren Vermögens mit allmälichen

Abstufungen als die sogenannte Degression äußert, welche gleicherweise den entsprechenden Teilen auch der großen Vermögensbeträge zukommt und damit die Schärfe der progressiven Skala auch ihrerseits mildert. Im ganzen eine Festsetzung, welche für ein Gemeinwesen mit überwiegender Mehrzahl von kleinbesitzlichen, Vermögenssteuer zahlenden, Staatsbürgern als Bethätigung jener Mäßigung bezeichnet werden darf, in welcher der sittliche Halt jeder Herrschaft, auch der demokratischen und gerade der demokratischen Herrschaft nach unsrer Ansicht liegt*). Daß die Form der Degression nur eine Form ist, welche dem Prinzipe der Progression, das ihr vielmehr zu Grunde liegt, keineswegs widerspricht, ist bereits von andrer Seite hervorgehoben worden. Daß sie, wenn man will, eine ängstliche Form ist, welche Wagners „staatsbürgerliche" Phase kennzeichnet, nämlich Ausfluß derjenigen Aengstlichkeit, die sich auf Konservierung der bestehenden Einkommens- und Vermögensverteilung richtet, mag in gewissem Sinne zugegeben werden. Aber es ist eine Aengstlichkeit, welche in demselben Maße am Platze, ja notwendig ist, als es sich, wie im vorliegenden Falle, um die souveräne Entscheidung der Mehrzahl des Volks über die Steuerprogression handelt.

Das Gesetz schreibt dann vor, daß auf Antrag des Regierungsrats jeweilen bei Feststellung des Voranschlages der Staatseinnahmen und -Ausgaben, d. h. jährlich, der Kantonsrat (die gesetzgebende Körperschaft) den Betrag der Steuer, nämlich soviel pro Tausend des Katasters, bestimmt.

*) Nach der bisher geltenden Steuergesetzgebung von 1832 und 1861 gab es in Zürich für die Vermögenssteuer gar keine Progression, wohl aber eine für das Personaleinkommen. Vgl. Botschaft des Regierungsrates vom 5. Januar 1870 zum Steuergesetz.

Wie oben schon bemerkt, hat man seit dem Jahre 1877 vier vom Tausend erhoben, vorher drei vom Tausend.

Weiter aber lehnt die Progressivskala für das Personaleinkommen sich an die Vermögenssteuerskala also an, daß jedes Hundert des Einkommenkatasters zwei Franken Steuer zahlt, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters ein Franken bezahlt wird. Mit andern Worten: man nimmt das Vermögen, welches man gegenüber der sogleich zu erwähnenden Einkommensteuerskala durch eine viel geringere Degression, also viel schärfer faßt, zu einem Durchschnittsertrage von fünf für Hundert an, und soweit das wirklich besteuerte Vermögen diesen Ertrag nicht abwirft, wirkt der Durchschnittssatz des Gesetzes als eine fernere relative Verschärfung der Vermögenssteuer im Vergleiche zur Einkommensteuer. Eine Form der Verschärfung, welche die ausschließliche oder hauptsächliche ist da wo man, wie im Militärsteuergesetz der Eidgenossenschaft vom Jahre 1878, nicht zweierlei Steuerskalen für Vermögenssteuer und für Einkommensteuer beliebt, sondern einen einheitlichen Steuersatz von gleicher Höhe für jedes Tausend Franken „Vermögen“ und jedes Hundert Franken „Einkommen“ festgestellt hat; so daß ein Verhältnis von zehn für Hundert als Durchschnittsertrag des Vermögens in's Auge gefaßt ist, welches offenbar die höhere Steuerkraft des Vermögenseinkommens fassen will, indem es über den Durchschnittsertrag der Wirklichkeit hinausgeht, übrigens zu gunsten des landwirtschaftlichen Vermögens eine Ermäßigung um ein Viertel (was sieben ein halb vom Hundert gleichkommt) eintreten läßt.

Die Skala des Einkommensteuerkatasters zeigt uns in dem Gesetze, welches uns hier beschäftigt, eine ebenfalls in

Form der Degression relativ scharf entwickelte Progression. Das Fünffache als der Spielraum, welchen die Verfassung zuläßt, wird vollständig ausgebeutet. Neben dem Fortfall der ersten Fünfhundert Franken, welche als Existenzminimum von jedem Personaleinkommen abgezogen werden, gestaltet sich die Abstufung so, daß

zwei Zehnteile von den ersten fünfzehn Hundert Franken
vier „ „ „ weitern fünfzehn „ „
sechs „ „ „ „ dreißig „ „
acht „ „ „ „ vierzig „ „

und das Volle erst von dem die ersten Zehntausend fünfhundert Franken überschreitenden Betrage eines Einkommens in das Kataster gesetzt werden. Während ein großes Personaleinkommen (50,000 bis 100,000 Fr.) bei dem gegenwärtig herrschenden Satze von vier vom Tausend nahezu acht vom Hundert Steuer zahlt, fällt auf ein Einkommen von zweitausend Franken bei selbigem Satze nur eine Steuer von ein und ein fünftel Prozent, auf ein Einkommen von viertausend Franken nur eine Steuer von zwei und zwei fünftel Prozent. Und so weiter aufwärts, bis sich der Einfluß der Erleichterungen für die ersten Zehntausend fünfhundert Franken in der Größe des absoluten Einkommensbetrages mehr und mehr verliert.

Also eine sehr viel mildere Heranziehung des kleinen und mittlern Personaleinkommens als des kleinen und mittlern Vermögenseinkommens. Eine Verschiedenheit, welche — abgesehen von manchem was sich im Sinne des Voraufgegangenen über die minime Heranziehung des kleinen Personaleinkommens bei ganz geringer indirekter Besteuerung in Staat und Gemeinde sagen ließe — prinzipiell so

berechtigt zu sein scheint, daß sie, wo sie einmal besteht, kaum noch in Frage gestellt wird, ja immer ausgedehntere Anwendung findet, wie es bei kantonalen und eidgenössischen Gesetzen der Schweiz neuerdings der Fall ist.

Wagner hat sehr treffend diese sogenannte Vermögenssteuer als nominelle Vermögenssteuer im Gegensatze zu einer „reellen" Vermögenssteuer bezeichnet. Sie soll das, soviel schärfer auch ihre Sätze als die der Personaleinkommenskala sind, offenbar nur sein, und es ist fraglich ob der neuerdings immer allgemeiner gewordene Sprachgebrauch, zumal in den kantonalen Gesetzen der Schweiz, dann auch in der Wissenschaft, ein glücklicher sei, ob nicht manche Mißverständnisse, empfindlich namentlich bei Handhabung des Steuergesetzes, besser vermieden werden können, wenn man der Sache ihren richtigen Namen gibt; wenn man also nur von einer Steuer auf Einkommen aus Vermögen und auf Personaleinkommen redet, und für jede der beiden Kategorien die verschiedenartigen Sätze und Skalen statuiert. Das Züricher Gesetz geht in dem Schematismus des rein äußerlich gefaßten, unlogischen Gegensatzes von „Vermögen" und „Einkommen" so weit, daß es in seinem § 5 bestimmt, von der „Einkommensteuer" sei ausgenommen: einmal das Existenzminimum der 500 Fr., zweitens das Einkommen aus den der Vermögenssteuer unterworfenen Kapitalien! Aehnlich, aber noch bestimmter, das neue Gesetz des Kanton Schaffhausen vom Jahre 1879 im Art. 16: „Das Einkommen bloß aus Vermögen wird nicht besteuert."

Eine dem Wesen der Sache entsprechende Formulierung des Steuergesetzes würde gerade den bedeutenden praktischen Vorteil haben, daß durch folgerichtige Erläuterungen den

für den gesunden Menschenverstand immer noch so unklaren Begriffen über das, was „Einkommen“ sei, aufgeholfen werden möchte; ohne daß man doch den gegenwärtigen Einschätzungen zur Vermögenssteuer nachrühmen könnte, daß sie mit größerer Leichtigkeit ihre schwierige Aufgabe gegenüber denjenigen Vermögensobjekten, die mißverständlich kein Einkommen gewähren, nämlich dem Genußvermögen, zu lösen im stande wären. Denn selbst die steuertechnische Opportunität, welche man als den einzig möglichen stichhaltigen Grund für besondre „Vermögenssteuern“ bezeichnen dürfte, scheint mir eine zweifelhafte, weil die hier fragliche schwierige Aufgabe der Einschätzung in jedem Falle die gleiche bleibt: nämlich Dinge, welche keinen Marktwert haben, aber in prinzipieller Konsequenz um nichts weniger der Steuer zu unterwerfen sind, in Marktwert zu übersetzen. Ob ich einen Park, eine Gemäldegalerie in der Form der „Vermögenssteuer“ einschätze oder in Form der Einkommensteuer — es ist beidemale das gleiche: ob ich aus dem endlich festgestellten Vermögenswert derselben eine durchschnittsmäßige Rente von fünf Prozent als Einkommen in die Steuerlisten setze, oder ob dieser Durchschnittsertrag von fünf Prozent vom Gesetzgeber angenommen ist und ich zu der auf Grund desselben normierten „Vermögenssteuer“ jene Vermögensobjekte einschätze, kommt augenscheinlich auf ein und dasselbe hinaus.

Je mehr man aber die schärfere Heranziehung des Einkommens aus Vermögen und selbst aus den kleineren Vermögensgrößen der einzelnen Steuerzahler billigt, in der Ausdehnung, daß prinzipiell korrekt (gemäß der durch Hermann eingeleiteten Auffassung des Einkommens) Genußvermögen und Kapital in eine Linie gestellt werden, um so notwendiger

ist es, über eine Unterfrage bestimmte Entscheidung zu treffen, welche das Züricher Gesetz anregt in der Vorschrift (§ 3 d), daß von der Vermögenssteuer ausgenommen sein sollen „die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgerätschaften und der nötige Hausrat.“ Man könnte diese Vorschrift als die Steuerfreiheit des Existenzminimums, soweit dasselbe in das Gebiet der Vermögenssteuer fällt, bezeichnen, und es ließe sich davon ungefähr das gleiche sagen, wie von dem Existenzminimum überhaupt. Im Gegensatze aber zu der mit strikten Ziffern begrenzten Größe des Existenzminimums der Einkommensteuer haben wir hier eine sehr allgemeine und vieldeutige Vorschrift, welche erfahrungsmäßig in der Steuerverwaltung des Kanton Zürich, nach den Umfragen und eignen Beobachtungen, die ich angestellt, eine äußerst schwankende Praxis zur Folge gehabt hat. Es ist eine Thatsache, daß je in verschiedenen Gemeinden oder wohl gar in derselben Gemeinde in verschiedenen Jahren oder bei verschiedenen Steuerpflichtigen ein gleicher Betrag des der Gemeinde feuerpolizeilich bekannten versicherten Mobiliars an Hausrat, Büchern u. s. w. — sagen wir im Werte von fünfzehn oder zwanzigtausend Franken — das einemal als gesetzlich befreit, das andremal als steuerpflichtig eingeschätzt worden ist. Eine sicher leitende obrigkeitliche Norm oder eine konstante Praxis fehlt. Das eine oder das andre zu schaffen, hat in der Natur der Sache seine Schwierigkeiten. Was ist der „nötige Hausrat“? Wie weit geht billigerweise der Umfang der steuerbefreiten „von dem Pflichtigen benutzten Bücher“? Wenn ich ein Kapital von dreißigtausend Franken, das ich so lange zinsbar angelegt, in eine Bibliothek verwandle und zu der Bibliothek

im Werte von zehntausend Franken, die ich schon besitze, hinzufüge — sollen dann die bisher versteuerten dreißigtausend Franken von der Steuer frei bleiben? Nach dem Wortlaute des Züricher Gesetzes unbedingt ja! Aber auch nach der Vernunft, nach der Gerechtigkeit? Ich glaube schwerlich. Man wird hier auch nicht anders zu einem festen Entscheid gelangen als indem man, wenn man dieses Existenzminimum im Genußvermögen will, eine ziffermäßige Grenzlinie zieht, die ihrerseits natürlich Gegenstand verschiedener Ansichten sein kann.

In der vagen Bestimmung des Züricher Gesetzes scheint mir zweierlei zu liegen: erstens eine gewisse Unklarheit über die Pflichtigkeit, welche das Genußvermögen in gleicher Linie mit dem Erwerbsvermögen trifft, zweitens ein Bedürfnis, auch im Bereiche der „Vermögenssteuer" etwas dem Existenzminimum Aehnliches festzusetzen. Es waltet das Gefühl ob, daß man zwar das größere Genußvermögen des wohlhabenden und reichen Haushaltes durch die Vermögenssteuer gleich den Kapitalien fassen will, dagegen dasjenige Genußvermögen, welches nicht den Luxuscharakter, vielmehr die Eigenschaft des üblichen Haushaltsbedarfs der Mehrzahl hat, frei lassen will, ebenso wie Feld- und Handwerksgerätschaften, die mit dem Genußvermögen „Kleider, Bücher, nötiger Hausrat" gleich behandelt und in denselben Satz zusammengefügt werden. Eben diese Zusammenfassung deutet auf die Intention, das Vermögen des kleinen Haushalts, ob Erwerbsvermögen oder Genußvermögen, zu schonen; daneben enthält sie den flüssigen Begriff des „nötigen" Hausrats, der Kleider und Bücher, also mehrerer verbreiteter Arten des Genußvermögens von verschiedenem Umfange je nach der sozialen Schicht, welcher in weit höhere Lagen des Wohlstandes hinaufreicht, un-

zweifelhaft größere Vermögensbeträge steuerfrei erklärt, als die parallele Bestimmung für die Feld- und Handwerksgerätschaften, welche bei analoger Ausdehnung weit in das Maschinenkapital u. dgl. des größeren Landwirtes und Industriellen hinaufreichen müßte, die man doch nicht von der Steuer befreien will.

Die Konsequenz des Gesagten wäre, wie bemerkt, eine ziffermäßige Grenze für das befreite Maß des Vermögens, und zwar in erster Reihe des Genußvermögens. Allerdings lediglich aus jenem Standpunkte, welcher überhaupt das „Existenzvermögen“ als berechtigt anerkennt für die demokratische Steuergesetzgebung.

6.

Der Sinn der Vermögenssteuer in dem Gesetze, welches uns hier beschäftigt, ist durchaus derjenige einer Besteuerung des Einkommens aus Vermögen, also einer nominellen Vermögenssteuer, wie das ausdrücklich in der Botschaft des Regierungsrates von Zürich, mit welcher am 5. Januar 1870 das Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurde, gesagt ist. Natürlich aber ist praktisch entscheidend das thatsächliche Maß, bis zu welchem auch eine solche nominelle Vermögenssteuer getrieben ist, und wenn, wie hier bereits der Fall ist, Staat und Gemeinde zusammen ein Viertel des Ertrages (oder Einkommenswertes) für sich verlangen (neben geringeren, aber ebenfalls nicht unbedeutenden Beträgen, welche u. a. der gegenwärtig durch Bundesgesetz geregelte „Militärpflichtersatz“ von der Hälfte der Bürger fordert), wenn die bis jetzt erreichten Steuersätze vom Tausend

Vermögen in dem vorhandenen Defizit der Staats- und Gemeinderechnungen weitere Steigerungen in Aussicht stellen: so muß man allerdings anerkennen, auch ohne im einzelnen die genauen Nachweisungen zu besitzen, daß damit die „staatsbürgerliche" Besteuerung der Vergangenheit und Gegenwart bereits in die „sozialpolitische" Besteuerung der Zukunft überzugehen einen lebhaften Anlauf genommen hat. Indessen, wie gesagt, der Beweis für thatsächliche Erfolge der Art ist schwierig; es hängt von der Strenge der Einschätzung, namentlich auch des Genußvermögens, vieles ab; und der Erfolg der wirklichen Vermögensbelastung ist dann wiederum durch mancherlei anderweitige Faktoren der ökonomischen Existenz undeutlich gemacht, vollends unter Verhältnissen, wie sie im Laufe des letzten Jahrzehnts das Vermögen des Kantons Zürich bei einer tief und weitgreifenden Eisenbahnkrisis erlebt hat*).

Jedenfalls wird es am Platze sein, die Daten des Züricher Steuerwesens etwas näher zu betrachten.

Wenn wir die Staats- und Gemeindebudgets des Kantons Zürich, in der Entfaltung der neuesten Zeit seit der demokratischen Verfassung des Jahres 1869, mit Rücksicht auf die Stellung der Einkommens- und Vermögenssteuer, beziehungsweise der Vermögenssteuer, ins Auge fassen, so finden wir, daß die Beseitigung andrer Steuerarten, namentlich aber das großartige Anwachsen der Staats- und Gemeindeausgaben, diese einzige Steuer immer entschiedener

---

*) Das eingeschätzte Vermögen im Kanton Zürich betrug 1878 785 Mill. gegen 733 Mill. im Jahre 1875. Dieses beweist aber nichts gegen einen teilweisen Rückgang. Vergl. die folgenden Bemerkungen über die Einschätzung.

in den Vordergrund gedrängt hat, so daß man für beide Kategorien der öffentlichen Haushaltungen sich mehr und mehr jenem alten Ideale des ökonomischen und politischen Radikalismus, dem impôt unique, genähert hat, welches zu seiner Zeit die natürliche Reaktion gegen das Abgabewesen früherer Jahrhunderte war, aber heute selbst von A. Wagner als eine „Forderung des finanz-theoretischen Dilettantismus" bezeichnet wird.

Für den Staatshaushalt lasse ich nach der Jahresrechnung für 1878 die hauptsächlichen Daten folgen, schicke aber zur besseren Verdeutlichung des Kontrastes, welcher in der Entwickelung der neuesten Zeit liegt, die entsprechenden Ziffern aus der Staatsrechnung des Jahres 1843 vorauf*).

Seit 1832, d. h. seit der liberalen Aera, welche im Gefolge der Julirevolution auch in Zürich angebrochen war, bestand eine jährlich erhobene „Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer", nachdem zuvor eine „Vermögenssteuer" nicht ständig, sondern nur aushilfsweise, in der Periode der Helvetik zum erstenmale, und zwar für außerordentliche Zwecke, erhoben worden war**). Alles bewegliche und

---

*) Nach G. Meyer von Knonau, der Kanton Zürich 1846. II. 254 ff. Die damaligen Franken verhalten sich zu den jetzt geltenden Franken wie 10 : 7.

**) Von 1803 bis 1831 wurden 15 Vermögenssteuern erhoben, 8 zu 100,000 Fr., 3 zu 150,000 Fr. und 4 zu 200,000 Fr., im ganzen 2,050,000 Fr., was auf die 28 Jahre verteilt 73,000 Fr. ausmacht. Die zwei ersten Vermögenssteuern hatte man bloß zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, die übrigen auch zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse bezogen, wenn während mehrerer Jahre die ordentlichen Einnahmen hierzu nicht ausreichten. Man knüpfte damit an Steuern der früheren Jahrhunderte an, die in Zürich lange Zeit

unbewegliche Vermögen von Kantonseinwohnern, sowie alles Grundeigentum Auswärtiger unterlag der Vermögenssteuer. Die Erwerbssteuer war eine Klassensteuer, welche je nach dem Reinertrage der Gewerbe Stufen festsetzte. Endlich die Einkommenssteuer (welcher zur Zeit der Helvetik eine Besoldungssteuer voraufgegangen war) verlangte gewisse Prozente, mit erleichternder Rücksicht auf das Einkommen unter 400 Fr. Die Einschätzung geschah schon damals auf Grund der fakultativen Fassion durch den Gemeinderat u. s. w.

Der Ertrag dieser Steuer nun belief sich im achtjährigen Durchschnitt der Jahre 1836 bis 1843 auf 220,272 Fr., bei einer Gesamteinnahme von 1,321,000 Fr. Zu letzterer Summe trugen bei:

Ertrag des Staatsgutes	460,000	Fr.
Salzregal	190,000	„
Postregal	78,000	„
Schankwirtschaftsabgabe und Verwandtes	130,000	„
Stempelabgabe	34,000	„
Weg- und Brückengelder	31,000	„
Militärpflichtersatz	32,000	„
Handelsklassensteuer	38,000	„
Bußen und Prozeßgebühren	52,000	„
Verschiedenes	55,000	„
	1,100,000	Fr.

als ordentliche Einkünfte bezogen wurden; seit dem Jahre 1343 bestand zur Bestreitung der Stadtausgaben die sog. Gutsteuer, die jeder Bürger von liegendem und fahrendem Gut („hus, plunder, kleider und gewand") entrichten mußte; sie dauerte bis zur Zeit der burgundischen Siege, unterblieb dann längere Zeit, wurde 1628 erneuert für Kriegsausgaben als Eins vom Tausend, stieß bald auf mannigfachen Widerstand, wurde nur als außerordentliche Steuer erhoben und zum letztenmale im Jahre 1673. Daneben bestand im 15. Jahrhundert eine „Leibsteuer", die jedermann zu zahlen hatte. Vgl. Meyer v. Knonau a. a. O.

Die Zahlen reden deutlich genug: das am meisten Bezeichnende darunter ist wohl die Ziffer des Salzregals, welche beinahe ebenso hoch ansteigt, als der Ertrag der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer.

Dem stellen wir die Staatsrechnung für das Jahr 1878 gegenüber. Die Einnahmen betragen insgesamt 5,753,000 Fr.; dazu trägt das Staatsgut 970,000 Fr., die Einkommens-, Vermögens- und Aktivbürgersteuer 3,118,000 Fr. bei (und zwar netto, nach Abzug aller Erhebungskosten, welche 54,000 Fr. betragen). Den Rest decken folgende Einnahmen:

Erbschaftssteuer	152,000	Fr.
Militärpflichtersatz	156,000	"
Wirtschaftsabgabe	286,000	"
Salzregal	90,000	"
Stempelgebühr und Banknotengebühr .	62,000	"
Hundesteuer	49,000	"
Patentsteuer	46,000	"
Bußen und Gerichtsgebühren . . .	450,000	"
Schulbeiträge	185,000	"
Verschiedenes	189,000	"
	1,665,000	Fr.

Scheiden wir hiervon diejenigen Einnahmeposten aus, welche nicht als Steuern zu betrachten sind, also die drei letzten Posten in einem Gesamtbetrage von 824,000 Fr., stellen wir ferner die Erbschaftssteuer als eine Ergänzung der Vermögenssteuer und ähnlich den Militärpflichtersatz bei Seite: so haben wir thatsächlich nur noch den geringen Betrag von 533,000 Fr., welcher aus indirekten Steuern im üblichen

Sinne (Verbrauchs- und Verkehrssteuern) fließt, gegenüber einer Gesamtsumme der Steuern von 3,959,000 Fr.; dagegen allein aus der Einkommens- und Vermögenssteuer (ohne Erbschaftssteuer und Militärpflichtersatz) 3,118,000 Fr. und mit diesen beiden letzteren 3,426,000 Fr.

Dieses ist das Steuersystem des Staates. Das Gemeindesteuerwesen übertrifft dasselbe indessen an radikaler Einfachheit. Zwar ist durch die Verfassung den Gemeinden die bloß proportionale Heranziehung des Vermögens vorgeschrieben (im Gegensatze zum Staate) — was steuerpolitisch ohne Konsequenz, doch im Zusammenhange mit den gekennzeichneten Verfassungszuständen gerade nach unsern obigen Erörterungen anzuerkennen ist —: dafür fällt nach dem kommunalen Steuersystem ein desto höheres Steuermaß auf alle Vermögensgrößen. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1875 bestimmt nämlich (§ 132), daß die Gemeindesteuern auf Vermögen, Haushaltung und Mann nach dem Verhältnis von Einem Franken auf Tausend Franken Vermögen, Einem Franken auf die Haushaltung und Einem Franken auf den Mann (vom zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre an) verlegt werden sollen. Wonach beispielshalber eine Haushaltung mit zwanzigtausend Franken Einkommen und einem Vermögen, welches nur in Kleidern, Büchern und dem nötigen Hausrat besteht, an die Gemeinde nicht mehr zahlt als ein kleiner Tagelöhner mit eigner Haushaltung, nämlich den auf das Jahr festgestellten Satz für Tausend Franken Vermögen, einmal für die Haushaltung, zweitens für den Mann.

Neben rund 55 Millionen Franken eigenem Vermögen *),

---

*) Statistische Mitteilungen, Beilage zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für 1878. Denselben sind auch die folgenden Angaben

welches Ertrag gewährt, haben die Gemeinden des Kantons im Laufe der neuesten Zeit ihren Steuerbedarf in dem Grade gesteigert, daß sie im Jahre

1875 : 4,084,993 Franken
1877 : 5,282,193 „
1880 : 5,932,133 „

insgesamt erhoben, während sie im Jahre 1866 nur 983,621 Fr. einzogen. Also eine Steigerung auf das 5 1/2fache im Laufe von 11 Jahren! Auf den Kopf der Einwohnerzahl traf

im	Jahre	1875	ein	Gemeindesteuerbetrag	von	14	Fr.
„	„	1877	„	„	„	17 1/2	„
„	„	1880	„	„	„	19	„

und speziell im Bezirk Zürich (Stadt Zürich und Umgebung)

im Jahre 1875 : 24 Franken
„ „ 1877 : 28 1/3 „

Diese bedeutenden Beträge werden nun mit fast gänzlicher Freilassung des Personal-Einkommens, bis auf die Kopf- und Haushaltungssteuer, von dem Vermögen eingefordert. Im Jahre 1877 zahlten 36 Prozent aller Gemeinden (nach der Einwohnerzahl berechnet) mehr als sechs vom Tausend, 17 Prozent mehr als sieben vom Tausend, 9 Prozent mehr als acht vom Tausend, 1 Prozent mehr als zehn vom Tausend: — ein beliebiges hohes Personaleinkommen zahlt niemals mehr als das Doppelte dieses Ansatzes, bei zehn vom Tausend also zwanzig Franken, während bei dem gleichen Ansatze ein Vermögen von zehntausend Franken schon hundert Franken entrichtet. Nur teilweise wird diese merkwürdige Lücke des Gesetzes durch die Thatsache ergänzt, daß der Vermögens-

für 1877 entnommen; die Angaben für 1875 dem Rechenschaftsbericht für 1876.

besitz im Kanton Zürich wie in der übrigen Schweiz relativ verbreitet, daß namentlich ein hohes Personaleinkommen selten und ein hohes Personaleinkommen bei fehlendem Vermögen sehr selten ist. Nur teilweise, sage ich, wird hierdurch jene Lücke ergänzt. Auch ist man in den letzten Jahren, zusammen mit andern Reformabsichten für das Steuergesetz des Staats, daran gegangen diesen Mißstand der Gesetzgebung zu ändern: Regierungsrat und Kantonsrat haben sich damit beschäftigt, bis zur Stunde ist man noch nicht zu einem Ergebnisse gelangt. Aber in den verschiedenen neuen Entwürfen zur Belastung des Personaleinkommens auch für die Gemeinden ist immer der Grundsatz in Kraft geblieben, daß man das Personaleinkommen nicht bloß nach dem Maße der Staatssteuer schwächer als das Vermögen, sondern noch viel rückhaltvoller heranziehen müsse: hauptsächlich bewogen durch den amtlich oder öffentlich selten anerkannten Grund, daß bei der sehr gebrechlichen Einschätzung (auf welche wir noch zu sprechen kommen) die volle Besteuerung des Vermögens im Vergleiche zum Personaleinkommen besonders schlecht gelingt. Ein leidiger Grund und eine leidige Reparatur der Gerechtigkeit.

Man weiß, daß diese kommunale Steuerverfassung an die englischen Einrichtungen erinnert, nur daß in England jene einseitige Last gar auf das „real visible property“ nach veraltetem Herkommen beschränkt ist, wogegen in Zürich, wenn nicht rechtlich so doch faktisch, die Unsichtbarkeit des Vermögens gleichfalls seine Steuerfreiheit in großem Umfange mit sich führt. Daß eine solche Besteuerungsweise den heutigen Bedürfnissen und den herrschenden Ansichten von finanzieller Gerechtigkeit nicht mehr entspricht, hat auch

der neueste bemerkenswerthe Versuch von Gneist nicht zu widerlegen vermocht und teilweise mitten in der versuchten Widerlegung durch starke Konzessionen bekräftigt. Ich darf hier wohl auf meine Besprechung seiner Schrift über „die Preußische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern" in den eingangs angeführten Jahrbüchern (1881) verweisen.

Stellen wir die Steuersummen zusammen, welche gegenwärtig für Staat und Gemeinde auf dem Wege der Vermögens- und Einkommenssteuer bezogen werden, so erhalten wir einen runden Betrag von zehn Millionen Franken oder (bei 317,000 Einwohnern) von 32 Franken auf den Kopf, von etwa 150 Franken auf die Haushaltung.

Zur Ergänzung dieser Durchschnittsziffern mögen hier noch einige Angaben über die verschiedenen Klassen des Vermögensbesitzes und Personaleinkommens folgen (nach der amtlichen „Uebersicht der Vermögens- und Einkommenssteuerpflichtigen des Kantons Zürich, eingeteilt nach verschiedenen Klassen, vom Jahre 1879", welche die Kanzlei der Finanzdirektion 1880 veröffentlicht hat).

Vermögenssteuer bezahlen im ganzen Kanton 51,280 Pflichtige, davon versteuern ein Vermögen von

100 bis 5,000	Fr.	: 31,921	Personen
5,100 bis 50,000	„	: 16,632	„
50,100 bis 500,000	„	: 2,560	„
500,100 und darüber	„	: 167	„

Personaleinkommen versteuern 65,147 Personen, und zwar in folgenden Stufen:

600 bis 1,000	Fr.	: 48,479	Personen
1,100 bis 2,000	„	: 11,139	„

2,100 bis 5,000	Fr. :	4612	Personen
5,100 bis 10,000	„ :	695	„
10,100 und darüber	„ :	222	„
(30,100 und darüber	„ :	26	„)

Wir werden uns alsbald davon überzeugen, daß diese Ziffern sehr weit davon entfernt sind, ein Bild der Wirklichkeit zu gewähren, und zwar ebensowenig für die ökonomische Lage der „kleinen Leute“ als für diejenige der wohlhabenden. Denn gerade für die große Mehrzahl der ersteren zeigt — im Widerspruche mit landläufigen demagogischen Schlagworten — der unmittelbare Anblick der Zahlen jedem Kenner der thatsächlichen Zustände die Ungereimtheit, daß drei Viertel der Bevölkerung dieses Kantons ein Einkommen haben sollten, welches nach den bestehenden Preisen für die Notdurft des Lebens nicht genügen kann. Nichtsdestoweniger darf mit Recht aus den obigen Angaben gefolgert werden, daß die starke Progression des Steuergesetzes auch inmitten dieses relativ verbreiteten Mittelstandes einen bedeutenden Spielraum hat.

7.

Die Frage ist die, wie sich diese gewaltige Entwickelung der „einzigen Steuer“ auf dem Boden unsres kleinen demokratischen Versuchsfeldes bewährt hat, wieweit sie den demokratischen Idealen entsprochen oder die gewohnten nüchterneren Erwägungen bestätigt hat.

Der oben angeführte Statistiker des Kanton Zürich, Meyer von Knonau, sagt von der Erhebung der Vermögenssteuer in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts: „Es ist

nicht zu übersehen, daß die Oeffentlichkeit und die eingreifende Weise, womit die Vermögenssteuer bei uns bezogen wird, indem eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung statthaben so wie auch im Falle unredlicher Versteuerung ein Pönal eintreten kann, das Doppelte und wahrscheinlich noch mehr von dem Besitzer fordern, als das nämliche Vermögen anderwärts versteuern würde." Einen Beweis für diese Behauptung liefert Meyer von Knonau nicht: jedenfalls gehört sie zu denjenigen, welche dazu beigetragen haben, aus der fraglichen Einrichtung eine beauté de distance zu machen, deren Bewunderung aus der Ferne dem Einheimischen nicht mißfiel. Mir fehlen auch die Mittel, jene Behauptung zu prüfen, zumal da sie in ziemlich allgemeinen und unkontrolierbaren Wendungen gehalten ist. Thatsache ist, daß die Bremische Vermögenssteuer in ähnlicher Weise der immer wiederkehrende Gegenstand der lobpreisenden Anrufung gewesen ist. Was ich zur Sache beizubringen im stande bin, das sind die Erfahrungen Zürichs in den letzten beiden Jahrzehnten, und wenn es wahr wäre, daß dieselben ungünstigere sind als die vor vierzig Jahren gemachten, so würde es an Erklärungsgründen keineswegs mangeln.

Zunächst gilt hier die allgemeine Wahrheit, welche für die Einrichtung eines Grenzzollsystems als alte Klugheitsregel der Steuerpolitik bekannt ist, daß nämlich mit steigenden Sätzen auch der Reiz zur Defraudation steigt; die Verführung zur Unehrlichkeit bei einer Einkommensteuer ist stärker dann, wenn man drei Millionen Franken erhebt, als wenn man von denselben Personen dreihundert tausend Franken erhebt.

Zweitens liegt in der ökonomischen Entwickelung des

Zeitalters, in deren Mitte wir stehen, ein Moment, welches jenem für zweckmäßige Handhabung der Einkommensteuern vorausgesetzten Gemeinsinn durchaus nicht günstig ist. Im Obigen ist hierauf schon im allgemeineren Zusammenhange hingewiesen worden. Die neue, spezifisch moderne Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens kennzeichnet sich durch einen Zersetzungsprozeß, welcher die alten auf kleinere Einheiten gestellten Sitten des Zusammenlebens auflöst, um sie größeren Einheiten, umfassenderen Gemeinschaften zuzuführen. Es kann in diesem Prozesse nicht ausbleiben, daß zusammen mit jenen engeren Gemeinschaften auch ein Stück des alten Gemeingeistes verloren wird, welcher zuvor lebendig und wirksam war. Bis daß auf dem neuen erweiterten Boden die alten sittlichen Faktoren zurückgewonnen, bis in den Millionen des neuen Zusammenlebens dieselbe Treue, dasselbe Vertrauen, dieselbe Rechtschaffenheit wieder eingekehrt ist, welche einst jene alten Städte durchdrang, — darüber wird eine lange Zeit vergehen. Wir wissen aus unmittelbarster Beobachtung unseres Zeitalters nur die harte Thatsache, daß dieses neuzeitige Drängen und Kämpfen um die Existenz, um erweiterten Genuß und Besitz, diese sich neubildende Schichtung der Gesellschaft, mit einem Wort der moderne Egoismus, noch mitten in der Gährung begriffen ist, daß wir weit entfernt sind von irgend einem Ruhepunkt, auf welchem die Leidenschaften in feste Grenzen zurücktreten, auf welchem das sozial Notwendige in den Ueberzeugungen der Gesamtheit sich befestigt, die neuen Dämme der sozialen Ordnung fertig sind.

Und damit hängt noch ein anderes zusammen. Die neueste Entwickelung des an soziale Gegensätze anknüpfenden politischen Parteilebens, in der Weise wie es Zürich gerade

neuerdings kennen gelernt hat, treibt politische Gegensätze und Abneigungen hervor, welche ganz und gar nicht dazu gemacht sind, das Gefühl der Gemeinschaft und gemeinsamer Opferwilligkeit aufrecht zu erhalten. Es gehört ein hoher Sinn für Gesetzlichkeit und unbedingte Wahrheitsliebe dazu, daß ein durch die herrschende Partei verbitterter Anhänger des alten Regiments den neuen Gesetzen, welche durch diese Partei geschaffen werden, ihren erhöhten Anforderungen, erhöht in absolutem und relativem Maße, ihren fragwürdigen Verwaltungszwecken, welche diese größeren Opfer heischen, rückhaltloses Pflichtgefühl, unbedingte Unterwerfung des Eigenwillens entgegenbringt. Ein Sinn für Gesetzlichkeit und Wahrheit, wie er sich hie und da finden mag, wie er aber wohl kaum irgendwo verbreitet ist. Ich deute dergleichen in thunlichster Kürze an und vermeide es, durch Eingehen auf Einzelheiten mancherlei Empfindlichkeit zu verletzen.

Ich gelange zu den amtlich gewonnenen Thatsachen.

Eine wirkliche Kontrolle der Richtigkeit der Einschätzungen, soweit dieselbe in amtlichen Maßregeln zu finden ist und über die im einzelnen ja wertvolle, im ganzen unzulängliche private Beobachtung hinausgeht, hat bisher darin allein gelegen, daß man nachträglich das Ergebnis der ex officio erfolgenden waisen-amtlichen Inventarisationen von Vermögen für vormundschaftliche Zwecke mit den wirklich versteuerten Vermögensbeträgen verglichen hat. Im folgenden sind für die Jahre 1860 bis einschließlich 1875 die betreffenden Ziffern gegeben, wobei aber zu bemerken ist, daß in den durch die Inventarisation ermittelten Summen zugleich das Ergebnis der auf eigenen Antrag des Erbschaftssteuerpflichtigen vorgenommenen Inventare enthalten ist, also solcher ungewöhn-

licher Fälle, in welchen ein Interesse der Privaten vorlag wegen ausnahmsweiser hoher Einschätzung des Vermögens eine amtliche Kontrolle durch Inventarisation zu verlangen.

Wir verdanken jene Angaben der Freundlichkeit des früheren Finanzdirektors von Zürich; übrigens sind die Ziffern für die Jahre 1860 bis 1868 auch in der Botschaft des Regierungsrathes zum Steuergesetze von 1870 mitgeteilt, welche darauf gestützt strengere Kontrollemaßregeln empfahl.

Jahre	Pflichtiges Vermögen	Wirklich versteuert	Unversteuert
1860	22,245,667	11,222,940	11,022,727
1861	5,960,542	2,888,960	3,071,582
1862	7,612,412	4,473,650	3,138,762
1863	10,161,394	5,012,900	5,148,494
1864	9,759,863	5,536,250	4,223,613
1865	7,412,263	3,911,800	3,500,463
1866	8,065,879	4,645,100	3,420,779
1867	11,437,716	6,502,600	4,935,116
1868	6,445,896	4,161,500	2,284,396
1869	10,134,537	6,386,200	3,748,337
1870	15,174,699	9,928,100	5,246,599
1871	7,562,366	5,465,800	2,096,566
1872	13,154,812	7,546,900	5,607,912
1873	7,310,192	4,242,500	3,067,692
1874	9,685,729	4,985,600	4,700,129
1875	12,434,268	7,879,700	4,554,568
	164,558,235	94,790,500	69,767,735

Bereits die genannte regierungsrätliche Botschaft von 1870 bemerkte zu den damals mitgeteilten Zahlen, daß die Differenz zwischen versteuertem und wirklich vorhandenem

Vermögen nicht sowohl darum bedenklich sei, weil sie durchschnittsmäßig ein zu wenig Versteuertes nachweise, sondern deshalb, weil in den individuellen Fällen (darauf weist namentlich auch die Schwankung der Differenzen von Jahr zu Jahr) ganz verschiedene Abstände vorlägen, aus deren Verschiedenheiten — bis hinauf zu Ueberschätzungen — sich die Durchschnitte zusammensetzen. Bereits jene Botschaft hob hervor, daß denjenigen, welche durch ihr Gewissen bewogen der Wahrheit gemäß ihr Vermögen versteuern, die große Zahl derer gegenübersteht, welche dasselbe nur zur Hälfte, zu einem Drittel, ja in gar nicht seltenen Fällen zu einem noch viel geringeren Maße, bis zu einem Zehnteil hinunter versteuern*).

Zur Ergänzung der oben mitgeteilten amtlichen Angaben habe ich mich bemüht, aus eigener Ansicht der Steuerlisten ein Urteil zu gewinnen über die Handhabung des Steuergesetzes. Im einzelnen habe ich dabei in der That Unglaubliches gefunden. Als Beispiel namentlich folgender Fall. Ein Rentner, welcher mit größerer Familie in sehr geordneten Umständen auf einem Niveau lebt, welchem ein Jahresverbrauch von mindestens achttausend Franken ent-

*) Gegenüber der Verwendung der Steuerlisten für die Einkommensstatistik habe ich den Irrtum, eine durchschnittsmäßige Zuwenigschätzung gäbe ein Bild der Wirklichkeit in dem Sinne, daß man auf die individuellen Einkünfte darnach schließen dürfte, mit Angabe einer Reihe selbstermittelter Steuerfälle bekämpft in der „Konkordia“ vom 8. Januar und vom 12. Februar 1876. An diesen Fällen habe ich gezeigt, wie innerhalb derselben Steuerklasse eine zu niedrige Einschätzung nicht etwa von ungefähr gleichem Umfange stattfindet, die Pflichtigen also das gleiche wirkliche Einkommen haben, sondern daß Verschiedenheiten bis zum 3- bis 4fachen vorkommen, und zwar gerade in den untersten Steuerklassen.

spricht, ist zur Vermögenssteuer und nur zur Vermögenssteuer (zur Einkommensteuer gar nicht) mit einem Vermögen von Zwanzig Tausend Franken eingeschätzt, welches einer wirklichen Rente von noch nicht Tausend Franken jährlich entspricht. Dergleichen Fälle sind freilich nicht häufig, aber gewiß ist dieser auch nicht der einzige Fall der Art.

Einen anderen sehr bezeichnenden Fall meldeten kürzlich die Zeitungen (vgl. Neue Züricher Zeitung vom 2. Juni 1881): er betrifft zwei Brüder, die in einer kleinen Ortschaft des Kantons zusammen lebten; ihre große Arbeitsamkeit und außerordentliche Sparsamkeit legte die Vermutung nahe, daß sie reich seien, weshalb die Steuerkommission sie auf 16,000 Franken Vermögen taxierte. Sie rekurrierten hiergegen und verlangten Inventarisation, wobei es ihnen durch Vorweisung von Schuldtiteln wirklich gelang, ein Vermögen von nur 4—5000 Franken nachzuweisen. Man schenkte jedoch diesen Nachweisen keinen Glauben und es blieb bei der Taxation der Steuerkommission. Bald darauf gab eine Strafklage des einen Bruders gegen den andern Bruder Anlaß zum Einschreiten der Polizei und diese fand bei ihm Wertpapiere im Betrage von etwa 66,000 Fr., sowie Banknoten im Betrage von 24,000 Fr., d. h. fast sechsmal mehr als die Steuerbehörde eingeschätzt, zwanzigmal mehr als das Inventar ergeben hatte.

Bekannter sind die durch Nachlaßinventare öffentlich festgestellten großartigen Vermögensverheimlichungen einzelner reicher Leute: so der Fall jenes großen Industriellen, welcher 800,000 Fr. Vermögen versteuert hat und 34 Millionen hinterläßt.

Was dann die „Einkommensteuer“ betrifft, so glaubt

man von dieser Kategorie wenigstens, daß die Einschätzung sicherer die Wirklichkeit treffe, und gründet darauf zum Teil, wie oben bereits bemerkt, die fast gänzliche Steuerfreiheit des Personaleinkommens für die kommunalen Haushaltungen. Bis zu einem gewissen Grade mag man Recht haben: die Mehrzahl der personalen Einkünfte entzieht sich der Kontrolle weniger als mancherlei Bestandteile des Vermögens. Thatsache ist, daß diejenige Kontrolle, welche bisher gehandhabt worden ist, in zahlreichen Fällen das Personaleinkommen, sogar das aus öffentlichen Besoldungen bezogene Einkommen, durchaus nicht richtig gefaßt hat.

Der einzelne, welcher hier Nachforschungen macht, bewegt sich, wenigstens innerhalb der Steuerlisten derjenigen Gemeinde, in welcher er selber steuerpflichtig ist, in seinem gesetzlichen Rechte (§. 19): indessen während das Gesetz hiebei an eine praktische Kontrolle durch das nachbarliche Auge denkt, ist hievon in Wirklichkeit so wenig die Rede, daß die bloß theoretische Wißbegier, der Vergleich dessen, was der einzelne weiß, und dessen, was er in den Steuerlisten findet, als eine peinliche Indiskretion gilt, welche man ungern begeht*). Auch hängt dieses mit Charaktereigen-

*) Die Steuergesetzkommission des Großen Rates von St. Gallen (Gesetz und Bericht, betreffend die direkten Steuern. Vorschlag der vom Gr. Rate den 10. Juni 1876 gewählten Kommission S. 43 ff.) meint über diese Maßregel u. a.: „Wir wissen, daß diese Einrichtung anderwärts besteht und glauben auch, daß sie nicht ohne Erfolg sei; schließlich überwog aber doch das Gefühl, daß sie üble Folgen in andrer Richtung mit sich führe, die jene Vorteile wohl aufwiegen dürften; wir meinen ein chikanöses Denunziantenwesen und ein Eingreifen in die privatliche und persönliche Sphäre des einzelnen, die über die Grenze der Zuträglichkeit gehe.“ Wenn hierbei an Zürich gedacht ist, so möchte solchen Besorgnissen gegenüber erwidert werden, jene Einrichtung habe

schaften zusammen, welche der Bevölkerung im übrigen zum Vorzuge gereichen: nur wird damit die von der Gesetzgebung angestrebte, oder der Einfachheit halber vorausgesetzte Gerechtigkeit dieser einzigen Steuer übel gefördert. Denn das für die Steuer erwartete öffentliche Pflichtgefühl des Staatsbürgers kommt notwendigerweise zu kurz bei dem Vorwalten von Empfindungen, welche vor allem die private Lebenssphäre, den privaten Erwerb und Besitz in ängstlicher Hut halten und dem Lichte des gemeinen Wesens entziehen. Die alte Zeit, d. h. nicht die Zeit des Zopfes, sondern das staatsbürgerliche Zeitalter des freien städtischen Gemeinwesens dachte anders darüber; so schreibt der Züricher Richtebrief vom Jahre 1304 (IV, 27. Archiv für Schweiz. Gesch. V, 219) vor: „Swenne das gewerf uf geleit wirt, so sol man die tavellen da das gewerf angeschrieben stat, vor allen dien burgeren lesen.“

Diese Lässigkeit geht so weit, daß die vom Staate bezogenen Beamtengehalte den Steuertaxationsbehörden offenbar unbekannt bleiben: denn gäbe es hier irgend einen offiziellen Verkehr der Behörden desselben kleinen Staatswesens miteinander, so wäre es nicht möglich, daß in den verschiedenen Gemeinden, in der einen, wie in der andern, die öffentlichen Gehalte wesentlich auf die Angabe des Pflichtigen gestellt und darum vielfach zu niedrig geschätzt sind. Ja, es hat sich für öffentliche Gehalte, wie für private

bisher weder die hier anerkannten Vorteile noch die befürchteten Nachteile gehabt: vielmehr hat dieselbe Gesinnung, welche sich durch obige Worte in der Kommission von St. Gallen kundgibt, solchen Folgen auch in Zürich trotz der gesetzlichen Einrichtungen vorgebeugt. Der Pelz ist nicht naß geworden, er ist aber auch nicht gewaschen worden.

Personaleinkünfte, eine herrschende Ansicht gebildet, daß man etwa die Hälfte, niemals das ganze versteure, und dem entsprechend hat sich das Gewissen wenigstens einer großen Zahl der Pflichtigen eingerichtet, indem man nun sich im guten Rechte glaubt, wenn man „so gut wie die andern“ zu wenig angibt und zu wenig versteuert. Da es nun aber neben dieser großen Zahl immer noch eine Anzahl von solchen Pflichtigen gibt, welche sich gebunden fühlen, die Wahrheit zu sagen und dem Gesetze nachzuleben, so entsteht hier ein buntes Allerlei von Prägravationen. Von jenem extremen Falle der unzureichenden Vermögenseinschätzung bis zu dem gewissenhaften Manne, welcher gegen die zu niedrige Einschätzung seines Vermögens und Einkommens remonstriert (man soll vor einigen Jahren einen Mann letzterer Art von Seite der Familie wegen des Ungewohnten dieser Erscheinung unter Kuratel haben stellen lassen wollen) — dazwischen ist ein weiter Spielraum. Und das alte Wort, die Einkommensteuer sei eine Strafe der Ehrlichkeit, gilt hier wie irgendwo*). Aber angesichts der enormen Last, welche man auf diesen gebrechlichen Apparat gewälzt hat, muß um so bestimmter gesagt werden: es fehlt der notwendige Gemeinsinn, welchen der Gedanke dieser Steuer vorausgesetzt, es fehlt aber als dessen Ergänzung auch ein hinreichend wirksames Einschätzungsverfahren.

Die Fassion, als Grundlage der Einschätzung, in der

---

*) Die Botschaft des Großen Rates von Schaffhausen zu dem Gesetze über die direkte Staatssteuer vom Jahre 1879 sagt von den Strafbestimmungen desselben: „sie treten mit allem Nachdruck gegen diejenige weitverbreitete Meinung auf, die in der Umgehung des Gesetzes und in der Steuerverheimlichung eine Art republikanischer Tugend erblickt.“

losen Form, wie sie hier besteht, genügt erfahrungsgemäß durchaus nicht. Sie ist nicht einmal obligatorisch, d. h. unter Buße gestellt oder wohl gar unter Eid: thatsächlich bedient sich ihrer die Mehrzahl, aber nicht um die Wahrheit zu bekennen. Die darauf folgende Einschätzung durch die kommunale Steuerbehörde ermangelt der erforderlichen Mittel, zur Wahrheit zu gelangen: ein eklatantes Beispiel dafür ist, daß sie nicht einmal in die Akten Einsicht nimmt, aus welchen sie quellenmäßig die Höhe der öffentlichen Gehalte erfahren könnte. Das Verfahren ist ein ungefähres Zugreifen, auf unbestimmte Eindrücke hin, im ganzen mit Nachsicht und Lässigkeit, im einzelnen aber die ausnahmsweise streng gewissenhafte Angabe eines Pflichtigen nach oben zu korrigierend und dadurch die ausnahmsweise Wahrheitsliebe Lügen strafend mit demselben Behagen, mit welchem sie in einem andern Falle die Unwahrheit ruhig hinnimmt.

Ausdrücklich muß hier anerkannt werden, daß diejenige Partei, welche diese Steuer in hohen Schwung gebracht hat, — namentlich durch die rapide Entwickelung der öffentlichen Ausgaben in Staat und Gemeinde — von Anfang an danach gestrebt hat, die gesetzlichen Kontrollen zu verschärfen. Sie knüpfte mit solcher Strenge an die Vorgänge früherer Jahrhunderte an, wie sie sich in den alten Demokratieen der Schweiz finden. Die außerordentlichen Landessteuern, welche man in Uri, Schwyz, Glarus erhob*), waren unter Eid und strenge Strafen der Pflichtigen gestellt: in Uri war jedermann beim Eide verpflichtet, sein ganzes Vermögen den hierzu verordneten Bürgern anzugeben, bei Strafe der Kon-

*) Blumer, Schweizerische Demokratieen II. S. 295 ff.

fiskation der verschwiegenen Vermögensteile; ebenso in Schwyz. In Glarus wechselte man im Laufe des 18. Jahrhunderts mit mancherlei Mitteln der Kontrolle, führte bereits im Jahre 1725 durch Landsgemeindebeschluß die amtliche Inventarisation beim Todesfalle als Ergänzung der Selbsttaxation ein, um dann die Selbsttaxation abzuschaffen, wieder einzuführen und wieder abzuschaffen. Schon hier zeigte sich das Schwanken zwischen der Strenge um der Gerechtigkeit willen und der Milde um der menschlichen Schwachheit willen: dasjenige, was die neuen Demokratieen aus diesen alten Demokratieen nach der Natur der Sache*) ererbt haben, das Schwanken des souveränen Volkes zwischen staatlichem Pflichtgefühl und sozialem Interesse.

Eine Reform des Einschätzungsverfahrens durch verschärfte Strenge ist also versucht, ist angeregt worden. Zunächst hat bereits der ursprüngliche Gesetzentwurf von 1870 die amtliche Inventarisation des Vermögens bei jedem Todesfall verlangt. Der Kantonsrat hatte dem zugestimmt; aber in der Volksabstimmung fiel das Gesetz wegen dieser Bestimmung und dieselbe mußte beseitigt werden**). Es ist dann in den letzten Jahren im Hinblick auf eine übrigens äußerst langsam vorwärtsschreitende Revision des Gesetzes nicht bloß diese Kontrollemaßregel wieder ins Auge gefaßt

*) Bluntschli, das Volk und der Souverän. Zürich 1831.

**) Eine gleiche Erfahrung hat man bei der versuchten Steuerreform in St. Gallen nach dem oben angeführten Berichte gemacht; nur daß hier noch andre Dinge vom Volke beanstandet wurden und die Reform daher überhaupt nicht zustande kam. Glücklicher war man im Kanton Schaffhausen, wo die amtliche Inventarisation bei jedem Todesfall durch Art. 60 des neuen Steuergesetzes von 1879 vorgeschrieben und bei fakultativem Referendum vom Volke stillschweigend angenommen worden ist.

worden, sondern gleichzeitig eine obligatorische Selbsttaxation bei Strafe, dann strengere Ahndung des „Steuerbetrugs". Indessen schon die Grabesstille, welche über diesem vor fünf Jahren gestellten und dem Regierungsrate überwiesenen Antrage herrscht, kennzeichnet die Aussichten, welche derselbe bloß in dem Regierungsrate und dem Kantonsrate zu haben scheint. Was vollends die souveräne Entscheidung des Volkes anlangt, ohne welche irgend eine Aenderung des Gesetzes nicht möglich ist, so hat man mit gutem Grunde bisher Bedenken getragen, so harte Worte wie „Steuerbetrug" und demselben entsprechende Strafen vor sein Forum zu bringen. Oekonomisch gefaßt wirken hier ja Umstände mit, welche als erfreuliche zu bezeichnen sind: mit einem industriellen Proletariat, zumal mit einem sozialdemokratisch gedrillten, wäre es bei solcher Staatsverfassung ein leichtes, die strengsten Strafen für Steuerbetrug, die strengsten Kontrollemittel für eine Progressivsteuer durchzusetzen. Diese soziale Lichtseite der gegebenen Zustände ändert aber nicht, daß man sich politisch in einem fehlerhaften Zirkel bewegt.

Eben darum sollte man das höchst bedingte Wesen dieser einzigen Steuer um so mehr begreifen*) unter diesen politischen Zuständen, in welchen der politische Radikalismus der Verfassung in seiner Weise dem ökonomischen Radikalismus der Steuer Hindernisse in den Weg legt.

Natürlich fühlt man bei diesem Zustande der Dinge

*) v. Scheel in einem Aufsatze über das Berner Steuergesetz will „nicht nur an der Selbstregierung, sondern an freiheitlicher Entwickelung der Gesellschaft überhaupt verzweifeln", wenn das Ziel einer wahrhaften Steueranlage nicht erreichbar sein sollte. Ich halte es für zweckmäßiger, an die Gesellschaft, wie sie ist, Anforderungen zu stellen, die ihrem sittlichen Niveau entsprechen, und lieber nicht zu verzweifeln.

den Druck der Steuer um ebensoviel bitterer, als das Bewußtsein des erlittenen Unrechts reicht. Es vereinigt sich aber dieser Gesichtspunkt mit andern, welche in dem früher Gesagten bereits berührt sind. So drang letzthin ein Klageruf in die Oeffentlichkeit aus den Kreisen des früher herrschenden Stadtpatriziats, worin ein reicher alter Herr sagt, er zahle jetzt 22 Prozent von dem Reinertrage seines Vermögens für Steuern an Staat und Gemeinde; dieses halte er für übermäßig und niemand werde sich wundern dürfen, wenn er die bisher für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verwendeten 8 Prozent seines Einkommens reduziere.

Immer hat es bei der Kleinheit des Staatsgebiets und der wesentlichen Verschiedenheit der Steuerlast der unmittelbar benachbarten Kantone nahe gelegen, die Gefahr einer Steuerflucht, wenigstens in den Kreisen der Reichen, ins Auge zu fassen. Wenn dergleichen bisher in einzelnen Fällen freilich vorgekommen ist, so scheint im ganzen doch teils das engere und weitere Vaterlandsgefühl, teils die gekennzeichnete Remedur, die in laxer Einschätzung liegt, dem entgegengewirkt zu haben.

Nur als ein weiteres Symptom des verbreiteten und praktisch erfolgreichen Widerstrebens gegen die Steuer mag das Vorurteil erwähnt werden, welches vielfach von Einfluß auf die Einschätzung gewesen ist, daß die gesetzlich vorgeschriebene Heranziehung des „Verkehrswerts" bei der Taxation der Liegenschaften ein Unrecht sei, da sie doch nur die richtige Folgerung aus einer richtig verstandenen Einkommens- und Vermögenssteuer ist.

Und wenn nach der Gestaltung der ökonomischen Lage der Mehrzahl es freilich hierzulande leichter ist, direkte

Steuern einzutreiben, als in Ostpreußen, so gibt doch die unten mitgeteilte amtliche Aufforderung aus der Mitte der wohlhabendsten Gemeinde Anlaß zum Nachdenken*).

8.

Angesichts des hier Dargelegten wird die negative Erfahrung wie die positive Vergleichung mit andern Staatshaushaltungen eine große Lücke in diesem Steuersystem von Zürich ergeben, welche der Ausfüllung bedarf. Eine Steuerart gehört unter allen Umständen dazu, welche kaum in einem andern Lande durch die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit mehr gefordert wird als in der Schweiz — die Konsumtionssteuern. Der relativ großartige Fremdenverkehr, die jährlich zu- und abflutende Masse von Reisenden, welche auf Wochen, Monate oder Jahre als Fremde die Schweiz zum Aufenthalte wählt, kann in keiner andern Form zu den öffentlichen Lasten, zu welchen beizutragen sie nach der Gerechtigkeit verpflichtet ist, so zweckmäßig und erfolgreich herangezogen werden, wie es durch richtig gewählte Verbrauchssteuern geschieht. Paris mit seinen Oktrois ist hiefür ein typisches Beispiel. Diese flottierenden Tausende und Hunderttausende, diese unkontrollierbare Menge unseßhafter Existenzen,

*) Stadt Zürich. Staatssteuernachbezug. Da, obgleich bereits schon zwei Nachbezüge der Staatssteuer pro 1881 stattgefunden haben, immer noch sehr viele Steuerpflichtige im Rückstande sind, so wird nochmals ein Nachbezugstag und zwar auf Samstag den 18. Febr. angesetzt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß für die an diesem Tage nicht eingehenden Beträge vorerst ein Bezug durch die Polizei versucht würde, dann aber mit Anfang März der Rechtstrieb angehoben werden müßte, gemäß dem Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 3. Dez. 1881.

Zürich, 13. Febr. 1882. Der Steuervorstand.

läßt sich entweder gar nicht oder nur mit äußerster Schwierigkeit, mit lebhaftem Widerstreben zu Einkommensteuern heranziehen. Gerade das, was der radikale Steuerpolitiker in der indirekten Steuer Unvollkommenes sieht, der niedrigere Rang derselben, gegenüber der dem Ideal näher gerückten Einkommensteuer, entspricht der niedrigeren Stufe des staatsbürgerlichen Zugehörigkeitsgefühls, auf welcher sich der müßige Rentner in den Gasthäusern am Genfer See befindet. Wie das Ungeld des Mittelalters die mit Steuerprivileg ausgestattete Geistlichkeit zu den öffentlichen Lasten indirekt und unmerklich heranzog, so werden diese faktisch von direkten Steuern befreiten internationalen Pensionäre durch die Konsumtionssteuern in derjenigen Form gefaßt, welche ihnen am meisten zusagt, weil sie ihnen am wenigsten bemerkbar ist.

Daß aber leider dieser Standpunkt gegenüber den öffentlichen Anforderungen, auf welchem noch nicht einmal das Verständnis vorhanden ist, daß ein zahlungsfähiger Mann für die Leistungen der Gemeinde und des Staats ebenso seine Schuld berichtigen soll, wie für den Rock, den er einkauft, daß dieser Standpunkt keineswegs bloß dem vaterlandslosen Fremden eigen, sondern inmitten freier Völker, die ihr eignes Gemeinwesen verwalten, weitverbreitet ist — das beweist um so schlagender, wie verkehrt die Vernachlässigung der indirekten Steuern ist. Es ist eine Verirrung in das entgegengesetzte Extrem verglichen mit früheren Zeiten, verglichen noch mit der Zeit vor dreißig bis vierzig Jahren, wo im Kanton Zürich selber das Salzregal so viel aufbrachte als die ganze Einkommens- und Vermögenssteuer. Eine Verirrung, welche sich darauf beruft, daß „die Wissen-

schaft die indirekten Steuern verwirft", — was vor hundert Jahren ja in der That die Wissenschaft gethan.

Ich will hier nicht Dinge wiederholen, die längst von andern gesagt sind. Es braucht nicht mehr wiederholt zu werden, daß die Verbrauchssteuern nach Art der Gegenstände und Höhe der Sätze rückhaltvoll gewählt sein, daß sie den allgemeinen Prinzipien der Besteuerung sich unterwerfen sollen. Um so mehr ist hier darauf hinzuweisen, daß die ganz einseitige Ausbildung der Einkommensteuer, daß die Vernachlässigung der Konsumtionssteuern bis zu diesem Grade unter allen Umständen verkehrt, namentlich aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Einschätzung zur Einkommensteuer eine schwere Verirrung ist.

Bemerkt muß hier werden, daß die Bundesfinanzen freilich zum größten Teile auf Eingangszöllen beruhen. Dieselben sind aber im großen und ganzen minim, ihr Gesamtertrag erhebt sich (1881) auf 17 Mill. Franken und genügt für die relativ kleinen Bedürfnisse des schweizerischen Bundesstaates*). Im Jahre 1879 hat man damit begonnen, einzelne Sätze, zunächst für Tabak, aus ihrer ganz abnormen

*) Vgl. meine „Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung". 1879. S. 60 ff. Ferner „Die Finanzlage der Schweiz". Zürich 1877. Die Einnahmen des Bundes sind die folgenden:

Eingangszölle	17 Mill.
Ausfuhrzölle	1/2 Mill.
	17 1/2 Mill.
Ab Erhebungskosten	1 1/2 Mill.
	16 Mill.
Dazu Reinertrag der Post	2 Mill.
1/2 Militärsteuer	1 Mill.
	19 Mill.

Niedrigkeit zu erheben; eine allgemeinere Revision soll jetzt abgeschlossen werden, nachdem die Erneuerung des Handelsvertrages mit Frankreich vollendet ist. Aber erst die energische Entwickelung eines Verbrauchssteuersystems durch Eingangszölle und andre Formen, vermöge deren gleichzeitig die kantonalen Bedürfnisse teilweise befriedigt werden können, wird den weiten Spielraum ausnutzen, welcher hier noch offen ist. Vorderhand ist das nicht zu erwarten, ist auch staatsrechtlich durch die bestehende Bundesverfassung ausgeschlossen*). Erst dann wird man auch in den Kantonen ein bequemes, finanziell ausgiebiges Steuersystem besitzen, in welchem die Einkommens- und Vermögenssteuern, bei womöglich verbesserter Technik der Einschätzung, die angemessene Ergänzung, nicht das Eine und Alle bilden: wogegen die vereinzelten kantonalen Versuche, es wieder mit allerhand kleinlichen Ersparnissen und mit kleinen Projekten von neuen Stempelsteuern u. dgl. zu versuchen, wie es der kürzlich erstattete Bericht einer hiezu niedergesetzten Kommission in Zürich gethan, nur den Eindruck machen, daß man einerseits zwar gründlich überzeugt ist, mit der einzigen gerechten Steuer dürfe man angesichts des chronischen Defizit das fünfte Tausend aufzulegen nicht mehr wagen, aber für einen irgend durchgreifenden Plan, auf andren Wegen vorwärts zu kommen, nicht gerüstet ist.

*) Umgekehrt hat im Interesse der seit 1848 erfolgreich angestrebten Verkehrsfreiheit innerhalb der Eidgenossenschaft die revidierte Bundesverfassung von 1874 in ihrem Art. 32 bestimmt, daß Eingangsgebühren auf Wein und andre geistige Getränke schweizerischen Ursprungs da, wo sie nicht bestehen, nicht eingeführt werden, und da, wo sie bestehen, nicht erhöht werden dürfen, mit Ablauf des Jahres 1890 aber alle kantonalen und kommunalen Eingangsabgaben abgeschafft werden müssen.

Teilweise namentlich auch deshalb nicht, weil man über den wundesten Punkt der ganzen Angelegenheit ein offenes Wort zu reden aus guten Gründen nicht immer den Mut hat.

Der Kanton Zürich ist mit dieser ganzen einseitigen Entwickelung allen andern Kantonen in sehr charakteristischer Weise vorangeeilt. Einmal haben diese letzteren ihre Ausgaben nicht in so großartiger Weise erhöht, wie es Zürich teils für Schul-, teils für Straßenwesen gethan; dann haben sie meist an den alten Einkünften zäher festgehalten. In einer großen Zahl von Kantonen besteht heute noch das alte „Ohmgeld", welches von einheimischen und fremden Getränken erhoben wird (im Kanton Genf sogar noch für kommunale Zwecke)*). Eine durchgehende Aehnlichkeit zwischen Zürich und manchen andren Kantonen findet sich nur in dem Gemeindesteuerwesen, wie es kürzlich durch eine vergleichende Zusammenstellung der Rechenschaftsbericht des Gemeinderats von Aarau für das Jahr 1880 nachgewiesen hat: doch auch hierin stehen die Züricher Gemeindesteuern allen andern voran.

Ein sehr wichtiger Grund dafür, daß die andern Kantone ihre Staatshaushaltungen nicht nach dem Züricher Vorbilde haben reformieren können, liegt in dem entschlossenen Widerstande der Mehrheit des souveränen Volks gegen derartige neue Gesetze. In Aargau, St. Gallen, Solothurn und in andern Kantonen sind die berechtigten Bemühungen der Regierungen und Kantonsräte um Einführung einer selbst ganz mäßigen Einkommensteuer so fruchtlos geblieben,

*) Vgl. Beilage E. zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Febr. 1882. (Schweiz. Bundesblatt vom 6. April 1882.)

daß wir hier hart aneinander die beiden entgegengesetzten Extreme finden, die Uebertreibung und die Unterdrückung der Einkommensteuer, und zwar beide auf dem Boden rein demokratischer Staatseinrichtungen.

Hier mögen zum Belege einige Angaben folgen.

Der Kanton Aargau (Bevölkerung rund 200,000 Seelen) hatte nach der Staatsrechnung für das Jahr 1875 eine Einnahme von nicht ganz 2²/₃ Millionen Franken: davon floßen aus Erträgen des Staatsgutes 1¹/₅ Millionen Franken, aus Gebühren und Rückvergütungen andrer Behörden ²/₃ Millionen, aus Abgaben aller Art ³/₄ Millionen Franken. Unter den Abgaben liefern Salzregal, Wirtschaftssteuer, Getränkeabgabe mit zusammen 400,000 Franken die größere Hälfte der Einnahmen; überhaupt nur ¹/₃ Million fließt aus der sogenannten „Staatssteuer." Um das Defizit zu decken, welches am Schlusse des Jahres 1875 nahezu ¹/₄ Million betrug, beschäftigte sich die Regierung mit einer Reform der „Staatssteuer"; mußte aber erleben, daß die von ihr vorgeschlagene und von dem Kantonsrate durchberatene Gesetzesvorlage von dem Volke in der verfassungsmäßigen Abstimmung dreimal, je in drei verschiedenen Abstimmungsperioden, mit enormem Mehr verworfen wurde, zweimal im Jahre 1877, zum drittenmale im Juli 1878*). Die Folge davon ist, daß man bis zur

*) Ich lasse hier aus der liberal-demokratischen Neuen Züricher Zeitung vom 28. Nov. 1877 eine Zuschrift folgen, welche die Stimmung, in den für den Geschäftsgang verantwortlichen Kreisen, über diese Verwerfung gleichsam als typisches Beispiel für viele Fälle derart wiedergibt.

„Abermals ist die, durch die Verfassung vorgesehene und durch das Budget vollständig gerechtfertigte Staatssteuer in zweitmaliger Volksabstimmung mit enormem Mehr verworfen worden. Ja mit dem Rein-

gegenwärtigen Stunde keinen Schritt in der Reform des Steuergesetzes weiter hat thun können und durch allerhand Ersparnisse sich mit den alten Steuern durchzuhelfen hat versuchen müssen.

Im Kanton Solothurn (Bevölkerung 80,000 Seelen) war im Laufe der letzten Jahre bei steigenden Ausgaben und nicht in eben solchem Maße steigenden Einnahmen ein Defizit eingetreten. Im dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1876 bis 78 war der Betrag der jährlichen Ausgaben um mehr als 1 Million Franken höher, verglichen mit den Ausgaben vor zwanzig Jahren (rund 2 Millionen Franken gegen 904,000 Franken), dagegen die Einnahmen in denselben Perioden nur um 700,000 Franken gestiegen (von 975,000 Franken auf 1,683,000 Franken) *). Die Einnahmen des

sagen wird jetzt regiert und alles gemacht. In andern Kantonen und in der Eidgenossenschaft selbst geht es auch nicht viel besser. Die schlimmen Folgen der verderblichen Negation sind unabsehbar. Woran fehlt es? Es fehlt an gutem Willen, an Gemeinsinn, an wahrem, echtem Bürgersinn, am Verständnis und insbesondere am Vertrauen auf die vom Volke selbst gewählten Behörden. Ueberall wuchern die exotischen Pflanzen der Demokraten und Sozialisten mit ihren diversen Fraktionen, sogar in Gemeinschaft mit den Ultramontanen, und die ungenießbaren Früchte des von einzelnen Tonangebern — die Selbstzwecke verfolgten — heraufbeschwornen Referendums. Wenn es so fortgeht, so werden wir bald sagen können, wir haben auch keine Demokratie mehr, sondern eine Anarchie oder Ochlokratie, die reinste Pöbelherrschaft. Hinter dem Wirtstisch erfrecht sich bald jeder Lump, die Beschlüsse und Gesetze der obersten eidgenössischen und kantonalen Behörden zu begeifern und auf die Person der besten Beamten loszuschimpfen. Jeder will nach seinem Geschmack befehlen und keiner will gehorchen. Da möchte bald der Teufel regieren; aber auch seine Beschlüsse würden von dem über alles erhabenen Autodidakten, dem jetzigen Souverän, nämlich dem als mündig, selbständig, selbstherrlich und unfehlbar erklärten Volke, annulliert werden."

*) Der Finanzhaushalt des Kantons Solothurn. Dargestellt vom Regierungsrat infolge Auftrag des Kantonrates vom 16. Juli 1879, als Beilage zum Steuergesetz. Solothurn 1879.

Jahres 1878 setzten sich zusammen aus folgenden Bestandteilen:

Ertrag des Staatsgutes	273,000 Fr.
Gebühren einschließlich 100,000 Fr. Handänderungsgebühr	315,000 „
Getränkeabgabe und Verwandtes . .	400,000 „
Salzregal	92,000 „
Militärpflichtersatz	58,000 „
Beiträge und Vergütungen andrer Behörden	338,000 „
	1,476,000 Fr.

(Verwaltungskosten des Salzregals 130,000 Franken sind hier in Abzug gebracht, während sie in den Rechnungen der Regierung in den Einnahmen stehen.)

Von einer Einkommens- oder Vermögenssteuer ist nach dieser Uebersicht im Staatshaushalte des Kanton Solothurn überhaupt nichts vorhanden. Abgesehen etwa von den 100,000 Franken für Handänderungsgebühren und vielleicht einem Teile der sonstigen „Gebühren", welche als eine Form der Vermögenssteuer zu fassen sind, gibt es dort nur indirekte Steuern und Domäneneinkünfte. Das Defizit der letzten Jahre veranlaßte dann auch hier den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes, weil nach den Worten des Regierungsrats in dem angeführten Berichte „weder einzig durch die Erhöhung der indirekten Steuern, noch einzig durch eine direkte Steuer das Gleichgewicht hergestellt werden könne, ohne im ersten Falle ungerecht zu werden und in letzterem Falle den Steuerzahlenden eine drückende Last aufzulegen." Der Entwurf, wie ihn der Kantonsrat im Juli 1879 genehmigte, schloß sich an die bestehenden Vorbilder der Ein-

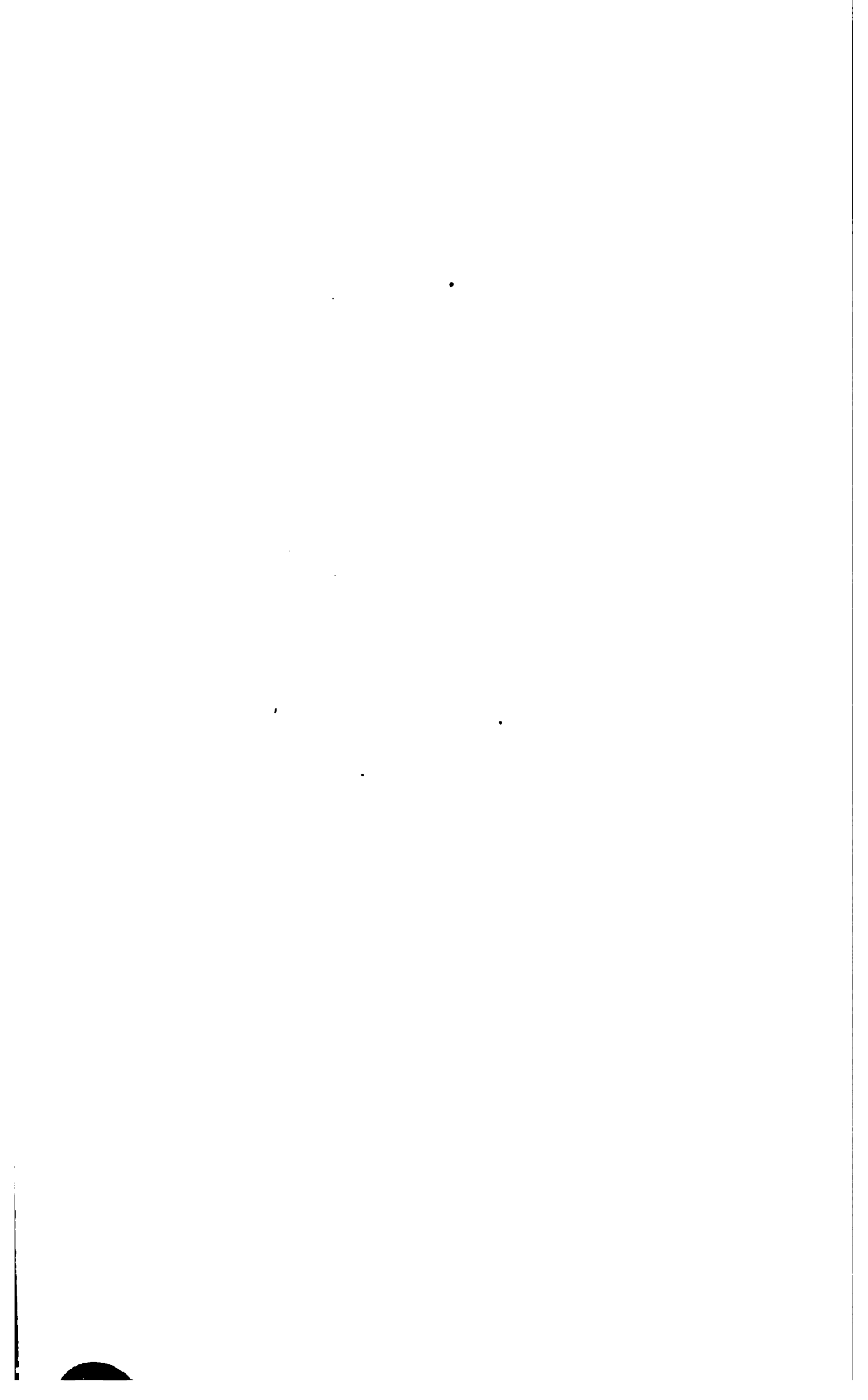
kommens- und Vermögenssteuer an, faßte das Vermögenseinkommen, namentlich den kleineren Personaleinkünften gegenüber, wesentlich schärfer, ließ für diese letzeren eine stark erleichternde Degression eintreten, so daß ein Einkommen von 3500 Franken bei dem einfachen Satze (Eins vom Tausend) nur 18 Franken, ein Einkommen von 6000 Franken nur 48 Franken, ein Einkommen von 1500 Franken nur 4 Franken zahlen sollte. Daneben Existenzminimum und Erleichterung des landwirtschaftlichen Vermögens um 3/10. Namentlich aber im ersten Paragraphen des Gesetzes die Vorschrift, daß eine Steuer, welche den Satz von Eins für das Tausend überschreitet, der Volksabstimmung zu unterstellen ist. Eine Vorschrift, welche sehr bemerkenswerterweise in dem Steuergesetze des Kanton Zürich fehlt, so daß, nachdem einmal in jenen Jahren, da die Wogen der neuen demokratischen Gesetzgebung von Zürich hoch gingen, das Volk zu dem Steuergesetze Ja gesagt, bei dem Kantonsrate das Recht stand und steht, den Steuersatz jährlich je nach Bedarf zu normieren, ohne das Volk zu befragen. Hier in Solothurn gab man von vornherein dem Volke diese Vorsichtsmaßregel in die Hand, begrenzte die Höhe der Steuer, bis auf weiteren Entscheid des Volkes, auf ein bescheidenes Maß (120,000 Franken, d. h. nicht viel mehr als der Ertrag des Salzregals) und dennoch hat das Volk von Solothurn dieses Gesetz verworfen.

Zum Gegenstücke des von uns betrachteten Züricherischen Staatshaushaltes, gebe ich hier schließlich eine Analyse der Einnahmen des größten Kantons der Eidgenossenschaft, von Bern (530,000 Seelen).

Ich folge hier der Staatsrechnung für das Jahr 1875.

Die Summe der Einnahmen beträgt nach derselben 7,875 Millionen Franken: wozu 1 1/3 Millionen die Domänen, 1 Million das Salz, 2 1/4 Millionen das Ohmgeld und die Schanksteuer, nicht ganz 2 1/2 Mill. die Einkommens- und Vermögenssteuer, beitragen. Der Rest fällt auf Handänderungs- und Stempelsteuer (1/2 Million), auf Erbschaftssteuer (1/4 Million) endlich auf Militärpflichtersatz (1/6 Million). Dem Ertrage der Einkommens- und Vermögenssteuer entspricht an Höhe fast ganz die Verbrauchssteuer von den Getränken (zum großen Teile Branntwein): Salz und Getränke liefern zusammen 3 1/4 Millionen gegenüber nicht ganz 2 1/2 Millionen aus der Einkommensteuer.

Es sind hier als Beispiele einzelne Staatshaushaltungen andrer Kantone in ihren Hauptdaten vorgeführt und ich will mich darauf beschränken. Die eingehendere finanzstatistische Vergleichung wird ohnehin ein viel umfangreicheres und weitschichtigeres Material verlangen, welches der Einzelne je nach Zwecken zuletzt nur in den Quellen findet. Hier war es mir um eine derartige Erörterung überhaupt nicht zu thun; es sollte vielmehr auf die wesentlichen prinzipiellen Gesichtspunkte anknüpfend an die Gesetzgebung Zürichs aufmerksam gemacht, und die Thatsachen sollten hiezu nur insoweit herangezogen werden, als es zur Stütze einer Betrachtung notwendig ist, welche in den Erscheinungen der Wirklichkeit den Sinn und das Maß der Dinge sucht. Die eigentümlichen Erscheinungen dieses kleinen Gemeinwesens aber waren es, welche mit besonderem Reize zu einer solchen Betrachtung veranlaßt haben, und ich wünsche, daß auch deren Ergebnisse des Reizes nicht ganz entbehren mögen.



IV.

Die Wehrsteuer.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. XXXV. 1879.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. XXXVII. 1881.

1.

Der heutige Staat versucht die Idee der Gerechtigkeit in der Verteilung der öffentlichen Rechte und Pflichten, der persönlichen und sachlichen Lasten für das Gemeinwesen, inmitten einer Mannigfaltigkeit der individuellen Kräfte, der sozialen Zustände, der politischen Aufgaben zu verwirklichen, welche jeden derartigen Versuch durch kaum zu überwindende Hindernisse von seinem Ziele trennt. Die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichheit im öffentlichen Wesen soll hergestellt werden in einer Gesellschaft, die als das Ergebnis Jahrtausende alter Kultur eine Fülle von Ungleichheit in körperlicher, geistiger, wirtschaftlicher Hinsicht in sich birgt. Mag diese Ungleichheit in größerem oder geringerem Umfange, mit mehr oder weniger Uebereinstimmung der sozialpolitischen Anschauungen, als fehlerhaft und daher besserungsbedürftig betrachtet werden — darauf kommt es, bei der augenscheinlichen Unmöglichkeit einer baldigen Aenderung, für den gedachten Zweck nicht an: sie ist die thatsächliche Grundlage für die Geltendmachung der Idee.

Das Problem war minder verwickelt und darum leichter zu lösen in den Verhältnissen einer Kulturstufe, die dem

Naturzustande um vieles näher lag: in der Verfassung jener deutschen Völkerschaften, die uns Tacitus beschreibt, ist die Idee der Gerechtigkeit durch eine weit vollkommenere Gleichheit durchgeführt als in irgend einem heutigen Staatswesen. Jene Einheit des Mannes und des Kriegers, des Kriegers und des Gesetzgebers, jene Gleichheit der Pflichten aller Volksgenossen, im Heere und in der Volksversammlung, der Pflichten, die zugleich die Rechte des Mannes sind*) — alles das zeigt uns eine Harmonie in den Beziehungen des einzelnen zur Gesamtheit, eine Einfachheit in der Darstellung der freien Volksgemeinschaft, welche fern abliegt von demjenigen, was die Staatskunst in heutigen Zuständen erreichen kann.

Indessen selbst dieses harmonische Bild der öffentlichen Gleichheit, in welchem der primitive Staat sichtbar als die Gemeinschaft aller Freien erscheint**), ist möglich nur auf dem Hintergrunde einer Ungleichheit, welche die friedliche Arbeit des Ackers und des Hauses den Rechtlosen, d. h. den Schwachen***), den Greisen, den Sklaven, den Frauen überläßt, welche alle die Zeit des Mannes, die nicht dem gemeinen Wesen gewidmet ist, in Schlafen, Essen und Trinken aufgehen läßt†). Und dieselbe Ungleichheit, welche hier bereits, so nahe den Anfängen staatlicher Gemeinschaft, das Moment der staatlichen Disharmonie erzeugt, bringt zusammen mit der sich entwickelnden Kultur eine immer weitere

---

*) Tac. Germ. c. 11—13.

**) Vgl. Ihering, Geist d. Röm. I. § 13.

***) Infirmissimo cuique ex familia.

†) Fortissimus quisque nihil agens ... mira diversitate naturae cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. Germ. c. 15.

Kluft, eine immer größere Entfernung von jener einfachen Gleichheit hervor. Die soziale Gleichheit, die unter den Freien herrscht, macht Platz dem mit der wirtschaftlichen Entwickelung unvermeidlich gegebenen Steigen und Sinken der Lose; die politische Gleichheit der rohen Kriegergenossenschaften wird zersetzt durch die Ansprüche einer auf höhere Zwecke, auf breitere Grundlagen gestellten Staatsgemeinschaft. Wechselseitig wirken dann die also beförderten Fortschritte der Ungleichheit aufeinander ein, und die politische Herrschaft schafft neue Stände, wie die wirtschaftlichen Klassen das Verhältnis von Herrschaft und Beherrschten umgestalten. Mit dem wachsenden Reichtum der Kultur, mit dem Erwachen der Wissenschaften und der Künste, mit den Erfindungen und Entdeckungen, mit den Gewerben und dem Völkerverkehre breitet sich ein weites Gebiet aus für die Entfaltung der Arbeitsteilung in der Gesellschaft, für eine Verschiedenheit der Interessen und Berufsarten, der Kräfte und Talente. Die öffentlichen Aufgaben selber erweitern und vertiefen sich, aus einer ständischen Arbeitsteilung, welche lange das Wesen der politischen Herrschaft bestimmt, wird eine politische Arbeitsteilung: der Staat macht seine eignen arbeitsteiligen, technischen Ansprüche, wie sie die Berufsarten der Gesellschaft machen. Die Vollendung der Arbeitsteilung, welche den Staat durchdringt, ist das Wesen des absoluten Staats. Der Staat ist hier nach denselben technisch-ökonomischen Grundsätzen eingerichtet, wie die gesamte Volkswirtschaft; er ist ein einzelner, freilich alle andern überragender, arbeitsteiliger Apparat, welcher Dienste leistet und sich für diese Dienste bezahlen läßt. Gesetzgebung, Gericht, Verwaltung, Kriegswesen, — es ist alles nach dem

Prinzip der Arbeitsteilung geordnet und die Gesellschaft steht arbeitsteilig allem gleich fremd gegenüber.

Im einzelnen gestaltet sich diese Entwickelung hier mit größerer, dort mit geringerer Konsequenz; sie kommt, wie alles Historische, niemals in logischer Schärfe zur Erscheinung, der Niedergang der einen Epoche verschlingt sich mannigfach mit dem Aufgang der folgenden. Auch erhält sich in abgelegenen Landschaften mit einfachen Zuständen des Erwerbes, Besitzes, der Bildung, auf kleinem Raume und in kleinen Verhältnissen, ein wiederhergestelltes Abbild jener ältesten deutschen Genossenschaften*); in den deutschen Stadtverfassungen des Mittelalters kommt der Gedanke der staatsbürgerlichen Freiheit wieder zum Durchbruch**). Aber ehe diese staatsbürgerliche Freiheit aus dem engen Kreise solcher Gemeinwesen hinaustritt in die große Welt, ehe sie die nationalen Staatenbildungen, die Völker der Gegenwart ergreift, vollzieht sich Jahrhunderte während die Umbildung oder Unterwerfung der territorialen Herrschaft unter den absoluten Staat, welche dem heutigen Staatsbürgertum erst das Feld bereitet.

Jeder der großen Staaten der Gegenwart hat auch in dieser Hinsicht seine eigne Entwickelung. England und Frankreich bilden den bezeichnenden Gegensatz. Ersteres Land konserviert einen Rest der alten germanischen Freiheit durch allen Wechsel der Jahrhunderte; die Teilnahme am Staat in Gesetzgebung, Gericht, Polizei, Miliz, bleibt dem englischen Volk, wenigstens seinen besitzenden Klassen, erhalten,

*) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratieen, I. 2, 3.

**) Andr. Heusler, Ursprung der D. Stadtverfassung S. 250.

und die Anforderungen der modernen Gesellschaft vermögen bis in die Gegenwart hinein nur sehr langsam das notwendige Maß technisch ausreichender, arbeitsteiliger Staatsorgane, im Kampfe mit dem überlieferten Selfgovernment, für ihre Bedürfnisse ins Leben zu rufen. Frankreich, im Gegensatze zu England, entwickelt die Trennung zwischen Mensch und Staat zur äußersten Konsequenz; das Ideal des Bürgers wird der Krämer, der bei seinem Geschäft bleibt, wie es in Staat und Gemeinde auch gehen mag, der dem Könige die Steuern zahlt, zu denen er verpflichtet ist, dessen einzige Sorge sein Kram und seine Kinder sind — das Ideal, welches Balzac in dem Tuchmacher Tournebouche zeichnet*). Nach mancherlei Unruhen ist dieses Ideal des ruhigen Bürgers im arbeitsteiligen Staate der französischen Staatsanschauung bis zur Stunde so lebendig geblieben, daß dort noch die neuesten Finanzschriftsteller das Prinzip der progressiven Steuer mit dem Einwande bekämpfen: was würde man zu einem Krämer sagen, der sich für dieselbe Waare von verschiedenen Käufern verschiedene Preise zahlen ließe**).

Wie wenig oder wie viel nun in den verschiedenen Staaten der Gegenwart der prinzipielle Gegensatz verstanden sein mag, in welchem sich die Idee des freien Staates zu den Ueberlieferungen des alten Staats befindet: eines müssen wir diesen Ueberlieferungen einräumen, das ist der notwendige weite Spielraum der Arbeitsteilung bei aller Entfaltung der staatsbürgerlichen Teilnahme am Staate. Und notwendig ist er, weil die Mannigfaltigkeit der Kräfte, der physischen, der moralischen, der geistigen Kräfte, die Ver-

*) Contes Drolatiques. Le succube. 8. édit. p. 412.
**) Leroy-Beaulieu, Science des Finances I. 137. 1877.

schiedenheit der Berufsarten, die Technik der Leistungen, die Unvermeidlichkeit fachmäßiger Gliederung und Schulung, solche Arbeitsteilung nach unentrinnbaren Gesetzen verlangen. Ja, unser Zeitalter mit seinen Versuchen in der Selbstregierung sieht sich hier und da bereits veranlaßt, einen Schritt zurückzuthun, weil es findet, daß die Qualität der Leistung durch den guten Willen der Leistenden, wenn er überhaupt vorhanden ist, nicht immer ausreichend gesichert sei. Auch in dem alten Lande des Selfgovernment bröckelt, unter dem Drucke neuer Pflichten und neuer Ansprüche, ein Stück nach dem andern ab von den traditionellen Instituten der Selbstverwaltung.

Worauf es also ankommt, ist: jeweilen die Vermittelung zu finden für die beiden Prinzipien; den Anspruch auf Teilnahme am Staate in einer Weise zu befriedigen, daß er in Einklang gesetzt werde mit den, in der Entwickelung des heutigen Kulturlebens unvermeidlichen Bedürfnissen der Arbeitsteilung. In finanziellem Sinne ergibt sich daraus für den Bürger die Verpflichtung, mit seinen wirtschaftlichen Kräften für diesen arbeitsteiligen Bedarf einzustehen, neben der andern Verpflichtung, die er als Staatsbürger hat, mit seiner Persönlichkeit für die staatlichen Angelegenheiten einzutreten. Für alle die staatlichen Zwecke, für welche des Bürgers Person aus dem einen oder dem andern Grunde nicht genügt, leistet er Geld, um, was er auf der einen Seite zu leisten unfähig ist, auf der andern Seite zu decken. Zu decken nicht individuell — denn es handelt sich bei diesem Gegensatze um eine allgemeine Notwendigkeit, die aus den Bedingungen des gegenwärtigen Kulturzustandes folgt, nicht aus der individuellen Unzulänglichkeit einzelner im Gegen-

satze zu allen übrigen; auch wäre eine individuelle Kompensation, eine individuelle Abschätzung der Verpflichtung, eine individuelle Heranziehung aller zu entsprechendem Betrage undurchführbar. Vielmehr kann hier nur die Rede sein von zwei großen qualitativ verschiedenen Hälften, von zwei Gruppen öffentlicher Leistungen, zu denen jeder Staatsbürger nach seiner Fähigkeit und mit Rücksicht auf alle übrigen Staatsbürger verpflichtet ist.

Eine weitere Betrachtung kommt hinzu. Jede staatsbürgerliche Pflicht ist aus der Idee des freien Staates nicht bloß eine Pflicht, sondern auch ein Recht, wie jedes staatsbürgerliche Recht eine Pflicht ist. Doch nur in der Idee fällt hier Recht und Pflicht zusammen: in der Wirklichkeit fallen sie um gerade so viel auseinander, als der wirkliche Staat sich von der Idee des freien Staates entfernt; sie fallen im einzelnen wiederum in verschiedenem Maße auseinander, je nach der Pflicht, um welche es sich handelt, je nach den besondern sozialen, wirtschaftlichen, intellektuellen, moralischen Zuständen; sie fallen auseinander zum Teil nach Maßgabe des persönlichen Gefühles und der persönlichen Umstände. Wenn wir die heutigen Zustände des Deutschen Reiches ins Auge fassen, so finden wir gewisse öffentliche Leistungen, bei welchen sich das Moment der Pflicht und das Moment des Rechtes im großen Durchschnitte des Lebens die Wage halten mögen, bei welchen das Gefühl von der Ausübung eines Rechtes ungefähr ebenso stark ist als das Gefühl von der Pflichterfüllung und der damit verbundenen Last. Fälle derart mögen sein der Geschwornendienst oder die untersten Posten der lokalen Selbstverwaltung. Das Moment des Rechts überwiegt aber ganz entschieden, und

nicht bloß nach subjektivem Gefühl, sondern nach dem objektiven Wortlaut der Gesetze, bei derjenigen Leistung des Staatsbürgers, welche, wie keine andre, die weite Kluft zwischen dem Selbstbestimmungsrechte des Volkes und dem arbeitsteiligen Organismus des Staats beleuchtet, indem sie dieselbe zu überbrücken sucht, — bei dem Wahlrechte in seinen mancherlei Gestalten. Hier ist das Maß der staatsrechtlichen Verpflichtung auf ein Minimum zusammengeschrumpft, ein Minimum, welches nur ausnahmsweise den Nullpunkt nicht ganz erreicht, wenn man eine geringe Buße für Nichtausübung des Wahlrechts auferlegt, wie es, an ältere Einrichtungen erinnernd, beispielshalber im Kanton Zürich (je nach dem Befinden der einzelnen Gemeinden) geschieht. Dasselbe Moment des Rechts überwiegt bei den zwar mühevolleren, aber auch entsprechend ehrenvolleren und einflußreicheren Aemtern, welche durch jene Wahlrechte übertragen werden, und zwar überwiegt es um so mehr, je größer Einfluß und Ehre derselben sind. Das Gesetz kennzeichnet die aus der Wahl hervorgehenden Aemter ebenso wie die Wahlrechte als Rechte und bloß Rechte, zu deren Ausübung niemand verpflichtet ist. Die Pflicht ist hier wie dort eine sittliche, keine juristische, keine gesetzlich erzwungene.

Auf dem diametral entgegengesetzten Ende der öffentlichen Leistungen stehen diejenigen Verpflichtungen, welche der großen Mehrzahl der Staatsbürger in ihrer wirtschaftlichen Existenz ein empfindliches Stück an sachlichen oder persönlichen Opfern abverlangen. Die vornehmlichen Beispiele dieser Art von Verpflichtungen sind die Steuerzahlung und der Militärdienst. Wie tief berechtigt diese Verpflichtungen auch sein mögen, sie sind nach den wirtschaftlichen

Verhältnissen und den vorwiegenden Ueberzeugungen der wirklichen Welt eine schwere Last, bei deren Erfüllung der ideale Inhalt eines Rechtes und einer Ehre regelmäßig so ganz verschwindet, daß der Hinweis auf diese Idee wie ein bitterer Scherz klingt. Das mag nun Gründe haben welche es wolle, — eine schlechte Staatsverwaltung, ein ungerechtes Steuersystem, ein unpopuläres Wehrsystem auf der einen Seite, soziale Dürftigkeit, staatsbürgerliche Unreife und wer weiß was auf der andern Seite — aber bis alle diese Gründe beseitigt sind, ist das der wirkliche Staat und für ihn, nicht für einen Staat der Idee, ist der Gedanke der Gerechtigkeit zu verwirklichen. Ja der große Staat der Gegenwart, welcher von alters das Selfgovernment d. h. die Teilnahme der Bürger am Staate in der umfassendsten Weise verwirklicht, hat diejenige öffentliche Pflicht des Staatsbürgers verkümmern lassen, welche das egoistische Gefüge der Arbeitsteilung des wirtschaftlichen Verkehres zu empfindlich verletzt, — die allgemeine Wehrpflicht.

So resümiere ich denn, eine nähere Erläuterung im folgenden, zumal in den Erörterungen über „Ehre und Last“ vorbehaltend, meinen Standpunkt vorläufig solchergestalt.

Wir haben gefunden, daß die Notwendigkeit der Arbeitsteilung in den Verhältnissen des heutigen Staatslebens, gegenüber der Unzulänglichkeit der persönlichen Leistungen des Staatsbürgers, eine Ergänzung der staatsbürgerlichen Leistungen durch sachliche Opfer d. h. durch Steuern erforderlich macht. Wir haben ferner gesehen, daß eine schwere persönliche Pflicht neben der Steuerpflicht den Staatsbürgern als solchen obliegt, die Militärpflicht. Indessen, wie der Staatsbürger Steuern zahlt, damit der arbeitsteilig

geordnete Staatsorganismus dasjenige leiste, was der Staatsbürger persönlich zu leisten nicht im stande ist, so soll jene größere Hälfte*) der Staatsbürger, welche heute in der Konsequenz der modernen Kultur aus körperlicher Unfähigkeit die Wehrpflicht nicht erfüllt, mit ihrer Steuerkraft für diesen Ausfall eintreten. Wie der Staatsbürger im allgemeinen dem besoldeten Richter und Berufssoldaten, dem Minister und dem Gesetzgeber gegenübersteht, deren Leistungen er empfängt und sachlich vergilt durch Steuern: so soll der waffenunfähige Staatsbürger im besondern die Leistungen der waffenfähigen und dienstleistenden Männer entgelten, er soll zahlen nach seiner Fähigkeit für das was er empfängt, da wo er persönlich seine Pflicht zu erfüllen unfähig ist.

2.

Als der alte Staat in Frankreich zusammenbrach, hatte er eine Armee zur Verfügung, deren beste Regimenter aus fremden Söldnern bestanden, deren nationale Bestandteile den tiefen Haß zwischen dem Adel und dem gemeinen Manne

*) Nach den bei Gelegenheit der Beratung des Reichs-Militärgesetzes veröffentlichten Erläuterungen ist die Zahl der jährlich Stellungspflichtigen im Deutschen Reiche 364,000, die Zahl der Einstellungsfähigen 166,000, d. h. 46%; der jährliche Bedarf für Heer und Flotte aber ist nur 145,550, d. h. 40% (Hirth, Annalen 1875. Sp. 1513 ff.). J. v. Hartmann, d. allg. Wehrpflicht, berechnet für 1874, daß noch nicht ein Dritteil der Stellungspflichtigen zum Dienst wirklich eingestellt wurde (S. 38 f.). In der Schweiz betrug im Jahre 1878 nach dem Geschäftsberichte des Bundesrates die Zahl der Einstellungsfähigen 49% der Stellungspflichtigen (Schweiz. Bundesblatt vom 26. April 1879. S. 34).

widerspiegelten *). Jene ständische Trennung von Rechten und Pflichten, von einseitigen Lasten und einseitigen Privilegien, welche dieser absolute Staat noch weniger als irgend ein andrer zu überwinden vermocht hatte, jenes Stück Mittelalter, das die Idee des absoluten Staats durchsetzte, zeigte sich auch an diesem Punkte. Das arbeitsteilig konsequente Söldnerthum war kombiniert mit einer öffentlichen Fronpflicht der unteren Klassen, welche dem neuen Zeitalter die Aufgabe überlieferte, die Ungleichheit mitsamt der Arbeitsteilung des Söldnertums zu beseitigen. Und als die entfesselte Volkskraft diese Schutzwehr des alten Staates niederwarf, als in dem Soldatenkittel des Fronknechtes sich das Herz des neuen Staatsbürgers empörte, um die Gleichheit aller, um die Selbstherrlichkeit des Volkes zum Rechte des neuen Staates zu machen: da war es die allgemeine Wehrpflicht, welche sich sofort als Folgerung des neuen Rechtes ergab. Die Verfassung vom 24. Juni 1793 erklärte, indem sie jenen bisher nur im primitiven Staatswesen lebendigen Gedanken des Volksheeres zugleich mit der Volkssouveränität restaurirte: „Die Wehrkraft der Republik besteht aus dem ganzen Volke"; und weiter: „alle Franzosen sind Soldaten, sie werden alle in der Führung der Waffen geübt" **).

Mit gebührender Anerkennung dessen, was der Große Kurfürst, was Friedrich Wilhelm der Erste, was Friedrich der Große für ihre Armee und für ihr Volk geleistet haben ***),

*) Sybel, Gesch. d. Revolutionszeit I. 201, 209 (4. Aufl.), vgl. auch M. Block, Dictionnaire de l'administration française, 1877, Art. Recrutement.

**) Tripier, Les Constitutions françaises, Paris 1849, p. 95.

***) Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640 bis 1740 (Deutsche Rundschau III. 1877).

finden wir dennoch in der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das preußische Wehrgesetz vom 3. September 1814 und in den dasselbe vorbereitenden Maßregeln zur Wiedererringung der nationalen Unabhängigkeit den gleichen Entwickelungsgang, den gleichen Durchbruch der staatsbürgerlichen Idee wieder, und so ist es noch neuerdings von einem preußischen Militärschriftsteller dargestellt worden. „Es wurden gleichsam Frondienste der Kantonspflichtigen in Ehrendienste von Staatsbürgern umgewandelt."

Auf jenem Grundrechte der französischen Verfassung von 1793, welches zugleich eine Grundpflicht war, ruhte die Militärgesetzgebung des neuen Frankreich. Zunächst wurde dies bestätigt durch die Verfassung von 1795, welche im Gegensatze zu den Konstitutionen von 1791 und 1793 durch eine Erklärung nicht bloß der Rechte, sondern auch der Pflichten des Menschen und Bürgers eingeleitet wurde. Hier wurde unter den Pflichten vorgeschrieben: „Jeder Bürger schuldet seine Dienste dem Vaterlande und der Aufrechterhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigentums, zu jeder Zeit, da das Gesetz ihn ruft, sie zu verteidigen"*). In dieser Verfassung wurde auch die ausdrückliche Anordnung getroffen, daß kein Ausländer, der nicht die Rechte eines französischen Bürgers erworben hat, zum Dienste in den französischen Armeen zugelassen werden kann, es sei denn, daß er zuvor bereits einen Feldzug für die Befestigung der Republik mitgemacht habe**). Das organisatorische Militärgesetz vom 5. September 1798 aber verlangt „in Erwägung, daß es wichtig ist, den militärischen Kräften der

*) Tripier p. 102.
**) Tripier p. 148.

französischen Republik alle Entfaltung zu geben, die ihre Bevölkerung ihr gewährt, so daß sie jederzeit triumphieren könne über ihre Feinde: jeder Franzose ist Soldat und schuldet sich der Verteidigung des Vaterlandes; wenn das Vaterland in Gefahr ist, sind alle Franzosen zu seiner Verteidigung berufen nach den Vorschriften, die das Gesetz bestimmt". Es heißt darin ferner: „die Konskription umfaßt alle Franzosen vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre" *).

Wenn nun aber Engel**) sagt, dieses Gesetz „verfügte gleichzeitig, daß alle diejenigen Gestellungspflichtigen, welche aus irgend einer Ursache von der Ableistung ihrer Militärpflicht befreit waren, eine ihrer Steuerkraft entsprechende Entschädigung an den Staat zu entrichten hatten", — so habe ich trotz mehrmaligen Durchlesens des Gesetzes (in der angeführten Gesetzsammlung) leider keine derartige Bestimmung desselben zu entdecken vermocht. Das Einzige darin, was auf eine solche Vorschrift deutet, ist der Art. 51, welcher lautet: „Die Gesuche um Befreiung wegen Körperschwäche oder Dienstunfähigkeit sind einzureichen und zu beurteilen in denjenigen Formen, welche durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden sollen." Ein solches Gesetz erfolgte am 17. Januar 1799 (28 Nivose an 7): „Gesetz betreffend die Befreiungen vom Kriegsdienste, die von den Konskribierten nachgesucht werden"***); aber auch hier findet sich keinerlei Bestimmung über eine Militärsteuer oder etwas derselben

---

*) Duvergier, Collection complète des Lois etc. 2. éd. 1835. t. X. p. 343 ff.

**) In der Zeitschr. des K. preuß. statist. B. 1864. S. 81.

***) Duvergier t. XI. p. 149.

Aehnliches. Ferner trifft das Gesetz über die Nationalgarde vom 2. Mai 1799 (13 Floréal an 7)*) andre Verhältnisse, wenn es für die Zwecke der lokalen Polizei die Pflichten der Bürger regelt und hier einerseits Stellvertreter zuläßt (im Gegensatze zu den ebengenannten Militärgesetzen), anderseits eine Ersatzleistung im Werte von ein bis zwei Arbeitstagen vorschreibt, womit es übrigens schon in dem Gesetze vom 14. Oktober 1791 seinen Vorläufer hat. Ein weiteres Gesetz vom 15. Juli 1799 über Befreiungen vom Kriegsdienste**) enthält wiederum nichts über eine Ersatzsteuer oder etwas dem Aehnliches.

So scheint denn das im ersten Jahre des Konsulates erlassene Gesetz vom 8. März 1800 (17 Ventose an 8)***) das erste und nicht das zweite zu sein, welches eine solche Vorschrift in sich schließt. Auch bestätigen dies wohl die von Engel selber angeführten Worte des Tribunen Chauvelin†), welche bei Beratung dieses Gesetzes für die Ersatzpflicht der zahlungsfähigen Kriegsuntüchtigen als für ein Novum eintraten. Hier also wird, auf Grund der Verpflichtung aller zwanzigjährigen Franzosen zum Kriegsdienste, die gänzliche Befreiung ohne Verpflichtung zu einem Ersatze nur für solche Kriegsuntüchtige eingeräumt, welche „indigents" sind, d. h. die selber oder deren Eltern nicht mehr als fünfzig Franken an direkten Steuern zahlen. Die andern dagegen, die den Dienst persönlich zu leisten dispensiert sind, entweder weil sie körperlich unbrauchbar sind oder weil sie sich dem

*) Duvergier t. XI. p. 202 ff.

**) t. XI. p. 281.

***) t. XII. p. 130 f.

†) . . comme les lois l'ont fait jusqu'ici etc.

Staate nützlicher erweisen können durch Verfolgung ihrer Studien u. dgl., sollen einen Ersatzmann stellen.

Erst in dem Gesetze vom 18. Mai 1802 (18 Floréal an 10) „über eine neue Aushebung"*) wird an die Stelle eines Remplaçant eine progressive Steuerleistung gesetzt, welche (wiederum mit Freilassung der Indigents im Sinne des Gesetzes von 1800) im Anschluß an die sonstigen direkten Steuern der Befreiten eine Skala aufstellt, die sich von fünfzig Franken bis zu dem Maximum von zwölfhundert Franken erhebt, indem jeder Befreite, der — selber oder durch seine Eltern — von fünfzig bis hundert Franken Steuer zahlt, ebensoviel Militärsteuer zahlt als die andern Steuern betragen, und indem ferner diejenigen, welche mehr als hundert Franken Steuer zahlen, für jede fünfundzwanzig Franken, die über hundert Franken Steuer hinausgehen, fünfzig Franken außer den hundert Franken, aber höchstens zwölfhundert Franken zahlen. Das große Rekrutierungsgesetz vom 26. August 1805 (6 Fructidor an 13)**) hat diese Skala einer Militärsteuer lediglich wiederholt***); nur hinzugefügt, daß in besondern Fällen auf Vorschlag des Präfekten Nachlässe durch den Kriegsminister bewilligt werden können. Wie diese Gesetze von 1802 und 1805 aber Verwaltungsakt und Gesetz zugleich sind, indem sie das Kontingent der Aushebung der nächsten Jahre zusammen mit einer Reihe neuer gesetzlicher Vorschriften feststellen, so ist auch die Steuer, die hier vorgeschrieben ist, als eine einmalige Leistung der vom Dienste Befreiten aufzufassen, nicht als eine jährlich wieder-

*) Duvergier t. XIII. p. 195.

**) t. XV. p. 242.

***) Nicht, wie Engel anführt, sie zuerst aufgestellt.

kehrende Leistung: daher auch die Geringfügigkeit des Ertrages, auf die öfters hingewiesen worden ist*).

Was ich aber mit dieser Vorführung der gesetzgeberischen Einzelheiten jenes Zeitalters beabsichtigt habe, ist der Nachweis des engen Zusammenhanges derartiger auf Ausgleichung gerichteter Steuerideen mit den Anfängen der allgemeinen Wehrpflicht. Dieses um so mehr, weil die berührten Anfänge in der französischen Republik zugleich auf die Anfänge in demjenigen Lande deuten, welches jene Ideen am konsequentesten festgehalten und entwickelt hat.

Es ist nämlich ein Irrtum, welcher aus einer flüchtigen Ansicht der Engelschen Zusammenstellung schweizerischer Militärsteuergesetze**) entsprungen ist, wenn Jolly meint***), „zu wirklichem Leben sei dieser Gedanke erst wieder erwacht, als man am 3. Februar 1846 im Kanton Waadt ein Gesetz sur l'impôt militaire †) erlassen habe, das der Vorläufer einer ganzen Reihe ähnlicher Gesetze in den übrigen Schweizer Kantonen geworden sei". Engel hat in seinem ersten Aufsatze nur eine Reihe der, soweit ihm bekannt war, im Jahre 1864 geltenden kantonalen Militärsteuergesetze aufgeführt, unter diesen als ältestes zuerst das waadtländische Gesetz vom Jahre 1846. Abgesehen davon, daß eben dieses Gesetz im Jahre 1864 bereits durch ein neues Gesetz vom 21. August 1862 ersetzt war, zeigt ein Blick in die kantonalen Budgets des Jahres 1846, wie sie u. a. die selbst in Parieus Hände

*) Auf ähnliche Weise erklärt sich die Geringfügigkeit der bisherigen Steuer im Kanton Uri, wo die Militärsteuer ein für allemal erhoben ward. Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 1875.

**) A. a. O. S. 82.

***) Zeitschrift d. preuß. statist. Bür. 1869. S. 321.

†) Welches Engel S. 192 in seinem Wortlaut abdruckt.

gelangte Schrift Hottingers*) enthält, daß die betreffende Gesetzgebung weiter zurückreicht. Aus der genannten Schrift ergibt sich, daß der Kanton Zürich im Voranschlag für das Jahr 1846 einen Posten von 38,400 Fr.**) für „Militärpflichtersatz" aufführte, der Kanton Bern für dasselbe Jahr einen Betrag von 24,000 Fr. als „Militärdispensationsgebühren", der Kanton Solothurn im Voranschlag für 1846 bis 1847 als „Enthebungsgebühr vom Militär" 9602 Fr., ferner der Kanton Aargau für 1846 an „Militärbefreiung" 40,000 Fr. Dagegen hat nach Hottinger das Waadtland im Voranschlage für 1847 noch nichts von diesem Einnahmeposten.

In Wahrheit hat diese Steuer seit der französischen Zeit in der Schweiz fortbestanden, ja sie hat merkwürdigerweise erst zu der Zeit ihre weitere Entwickelung aus geringen Anfängen gefunden, da sie in Frankreich selber zugleich mit andern Errungenschaften der Revolution verschwand. In Zürich speziell finden wir durch das Gesetz vom 20. Dezember 1804, welches das Gesetz vom 23. Dezember 1803 ergänzte, eine allgemeine Dienstpflicht vom angetretenen 17. bis beendigten 45. Lebensjahre mit Scheidung von Altersklassen erstens der 19—25jährigen und zweitens aller übrigen; dabei konnte sich aber jedermann zu einem Auszuge gegen Stellung eines tauglichen Mannes aus einer der Reserven und gegen Zahlung von 12 Fr. ersetzen lassen; für Uebertritt aus der ersten in die zweite Reserve, welcher Verheirateten gestattet war, zahlten dieselben 32 Fr. wenn

*) Der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken. Zürich 1846.

**) Alte Franken gleich etwa 1 1/2 neue Franken.

25 Jahre alt und 40 Fr. wenn sie jünger waren. Die auf diese Weise erzielten Summen wurden dazu verwendet, jedem im Regiment Dienenden auf sein Ansuchen eine Ausstattung von 12 Fr. zur Montirung zu gewähren, und ganz Bedürftige unentgeltlich zu montiren*).

Aus dieser sogenannten „Montirungsabgabe" wurde im Jahr 1816 dasjenige gemacht, was sie heute ist; der Unterschied zwischen damals und heute liegt nur in der fortschreitenden Verschärfung der Beträge und der Progression dieser Steuer, die jetzt in dem neuen eidgenössischen Gesetze ihre einheitliche und ansehnliche Ausbildung für die ganze Schweiz erreicht hat. Nach dem Züricher Gesetze von 1816 wurde die Abgabe von demjenigen Teile der männlichen Bevölkerung erhoben, welcher, sei es wegen körperlicher Gebrechen oder wegen amtlicher Verhältnisse oder wegen zurückgelegten Dienstalters, von militärischen Verpflichtungen befreit war. Sie war aber damals geringfügig, sie war es auch noch in der Umgestaltung durch Gesetz von 1831, welche eine Klassensteuer von 1 bis 12 Fr. daraus machte. Dann folgte das Gesetz vom Jahre 1834, welches zuerst den Namen „Militärpflichtersatz" (der jetzt auch die amtliche Bezeichnung in dem eidgenössischen Gesetze ist) dafür einführte: hier ist das Minimum der Sätze 2 Fr., das Maximum 32 Fr.**). Das Gesetz vom 26. Juni 1848 hält an diesen Sätzen fest. Dann folgte aber das Gesetz***) vom 16. Dezember 1862, welches diese Steuer in ähnlicher Weise aus dem engen

*) Neues Militärarchiv. Bd. II. S. 328 ff. Zürich 1805.

**) Gerold Meyer von Knonau, der Kanton Zürich. II. 259. St. Gallen und Bern 1846.

***) Engel S. 191 teilt den ganzen Wortlaut mit.

Rahmen der Klassensteuer in den weiteren Spielraum der Einkommensteuer hinüberführte, wie ein Jahrzehnt vorher die preußische Einkommensteuergesetzgebung die Klassensteuer entwickelt hatte. In diesem Gesetze hat man zugleich den Typus, nach welchem das neue eidgenössische Gesetz entworfen ist. Jeder Kantonsbürger, welcher keine persönlichen Militärdienste leistet, soll als Ersatz, so lange er sich im dienstpflichtigen Alter befindet, erstens eine jährliche Personalabgabe zahlen, die vom 20. bis 34. Jahre 8 Fr. beträgt und dann auf 6 und auf 4 Fr. herabgeht; zweitens eine Abgabe vom Vermögen und Personaleinkommen, welche zu der ersteren hinzutritt, und zwar 1 p. mille vom eignen Vermögen, ½ p. mille vom erbsanwartschaftlichen Vermögen, vom Personaleinkommen einen Betrag, welcher nach der sonstigen Steuergesetzgebung des Kantons dem 1 p. mille vom Vermögen entspricht, endlich acht Zehntel der Handelsklassensteuer; doch ist als Maximum der Summe dieses Zuschlages zur fixen Personalabgabe der Betrag von 300 Fr. festgesetzt. Für die Altersklassen vom 35. bis 40. und vom 41. bis 45. Lebensjahre sind auch bei diesen Zuschlägen, ähnlich wie bei der Personalabgabe, Ermäßigungen um ein Viertel und die Hälfte gewährt. Beitragspflichtige, von welchen keine Zahlung zu erlangen ist, sollen dieselbe durch Arbeit, welche mit 2 Fr. für jeden Tag berechnet wird, abverdienen: — eine Bestimmung, welche sich u. a. in dem französischen Gesetze über die Nationalgarde vom 2. Mai 1799, dagegen nicht in den angeführten französischen Gesetzen jener Zeit über den Militärpflichtersatz findet, wonach vielmehr, wie wir wissen, die Dürftigen in einem ziemlich weiten Sinne ganz befreit sind. Auch hat man diese Bestimmung,

die sich ähnlich in andern kantonalen Gesetzen, so dem von Bern findet, neuerdings sowohl im Kanton Zürich als namentlich in der definitiven Gestaltung der Bundesgesetzgebung fallen lassen*).

Aehnlich wie das Züricher Gesetz von 1862 leitete das Berner Gesetz vom 9. Mai 1863**) den Militärpflichtersatz hinüber in das System der Einkommens- und Vermögenssteuer: neben einer Personalabgabe von 5 Franken sollte für jedes Tausend Vermögen 1½ Franken und für jedes Hundert „reines Einkommen" 2 Franken gezahlt werden; entsprechende Ermäßigungen für die höheren Altersklassen; aber für alle das Maximum von 500 Franken.

Aehnlich war die Gesetzgebung in einer Reihe der andern Kantone entwickelt, als jetzt nach der revidierten Bundesverfassung vom Jahre 1874 der Bund die Sache in die Hand nahm. Der größere Teil der Kantone legte in diesem Augenblicke dem Militärsteuerwesen die allgemeine Staatssteuergesetzgebung zu Grunde; Andre hatten noch die Klassensteuer, indessen mit sehr verschiedener Spezialisierung der Klassen und sehr verschiedener Progression: Neuenburg hatte zwölf Klassen, die von 10 bis 400 Franken anstiegen, Genf zwölf Klassen, die von 3 bis 300 Franken stiegen, Baselland zwölf Klassen von 6 bis 120 Franken, Waadt zehn

*) Im Kanton Zürich wurden für das Jahr 1874 25,325 Mann zum Militärpflichtersatz herangezogen, aber nur 19,186 Mann haben wirklich bezahlt; im Jahre 1875 war die Zahl der Taxierten 25,937, aber nur 19,048 zahlten; im Jahre 1876 war die Zahl der besteuerten Personen 25,044, welche zusammen 380,920 Fr. zu zahlen hatten, wovon aber 55,214 Fr. nicht einzutreiben waren. Vgl. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates an den züricherischen Kantonsrat 1875 S. 147, 1876 S. 92.

**) Vgl. dasselbe bei Engel. S. 190.

Klassen von 4½ bis 90 Franken. Der Bundesrat glaubte in seiner ersten Vorlage für die Bundesversammlung*) die Klassifizierung dem Systeme der individuellen Besteuerung deshalb vorziehen zu müssen, weil das letztere neben einheitlichen Grundsätzen über die Ermittelung und Taxation des Vermögens und Erwerbes auch einheitlich organisierte Behörden und genau übereinstimmendes Verfahren derselben voraussetzt, weil aber ein solcher Apparat mit eidgenössischen Steuerbehörden außer allem Verhältnis zu dem zu erreichenden Zwecke stünde, und obenein, wie wir hinzufügen dürfen, von den herrschenden föderalistischen Ansichten schwerlich dem Bundesstaate eingeräumt werden würde. Der erste Entwurf enthielt daher eine Skala, die der preußischen Einrichtung einer klassifizierten Einkommensteuer ähnlich war. Neben einer festen Personaltaxe von 8 Franken, wie sie in Zürich bestand, bildete man 12 Einkommensteuerklassen, deren erste das Einkommen bis 500 Franken enthielt und steuerfrei war, deren zweite von 501 bis 600 Franken ging, deren dritte von 601 bis 800 Franken und so die Skala weiter, zuerst in Abstufungen von 200 Franken, dann in Abstufungen von 500 Franken, dann von 1000, zuletzt von 2200 Franken ansteigend, bis mit der elften Klasse die Einkünfte von 6801 bis 9000 Franken erreicht waren und endlich die höchste, die zwölfte Klasse alles Einkommen, das über 9000 Franken hinausging, mit 2½ Prozent traf. Bis zu diesem Satze von 2½ Prozent hinan war der Steuersatz progressiv, in den untersten Stufen 1½ Prozent, in den oberen d. h. schon bei 2001 bis 2600 Franken 2 Prozent. Dafür war

*) Botschaft vom 17. Mai 1875.

kein Maximum für den absoluten Betrag der Steuer in der höchsten Klasse, im Unterschied zu den älteren Gesetzen, festgestellt. Dagegen stand es durchaus im Einklange mit denselben, wenn bestimmt wurde, es sollen bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen 1000 Franken Vermögen zu mindestens 80 Franken Erwerb veranschlagt werden, was nichts anders bedeutet, hier wie in den kantonalen Steuergesetzen, als: die größere Steuerkraft des fundierten Vermögens soll schärfer herangezogen werden als das Personaleinkommen. Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.

Wie nun diese Bestimmungen des ersten Entwurfes, gleichwie die andern Vorschriften desselben (Verdoppelung der Steuer in außerordentlichen Jahrgängen, Erleichterung der Altersklasse von 35 bis 44 Jahren auf die Hälfte, Exekution gegen Säumige durch persönliche Arbeiten in der Militäradministration) durch alle die weiteren Stadien der Gesetzgebung in wesentlichen Punkten festgehalten, in vielerlei einzelnem modifiziert worden sind — das zu verfolgen würde hier viel zu weit führen. Nicht nur die Behandlung des Entwurfs in den beiden Räten der Bundesversammlung, sondern auch die zweimalige Verwerfung des Gesetzes durch die Mehrheit des Volkes nach dem diesem seit 1874 zustehenden Veto, haben in zahlreichen Einzelheiten und unter verschiedenen Einflüssen Aenderungen veranlaßt, welche für das prinzipielle Interesse, das wir hier verfolgen, größtenteils nicht erheblich genug sind und vielmehr in einen umfangreichen Kommentar des Gesetzes gehören.

Die entscheidende Thatsache ist die, daß durch die gegenwärtige Geltung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878

„betreffend den Militärpflichtersatz", das an Stelle aller kantonalen Gesetze über diese Materie getreten ist, der Gedanke einer im Sinne der kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuern durchgeführten Bundeseinkommensteuer als Ersatz für die aus Unfähigkeit nicht geleistete Militärpflicht verwirklicht worden ist; und zwar in einem finanziellen Umfange, welcher diese Steuer bedeutend höher treibt, als fast alle bisherigen kantonalen Militärsteuergesetze gethan haben, teilweise veranlaßt durch die höheren Anforderungen der neuen schweizerischen Militärorganisation, welche noch immer weit zurückbleiben hinter den begründeten Anforderungen der deutschen Militärpflicht, wenn sie auch die Uebungszeit der Dienstpflichtigen gegenüber dem früheren Gesetze um drei Viertel verlängert haben *).

Während der Gesamtertrag aller kantonalen Militärsteuern im Jahre 1872, auf eine Bevölkerung von 2.67 Millionen und eine Anzahl von 182,683 Militärsteuerpflichtigen, 1,385,491 Franken roh und 1,263,236 Franken rein war d. h. auf den Kopf der Bevölkerung rein 44 Centimes (Aargau mit 1,02 Franken, Neuenburg mit 0,93 Franken, Zürich mit 0,81 Franken stehen hiebei obenan) **), wurde auf Grund der durch das neue Gesetz eingeführten Steuersätze für das Jahr 1879 ein Ertrag von 2 Millionen Franken erwartet***); und nach dem ursprünglichen Entwurfe des Bundesrates war die Rechnung auf nahezu 3 Millionen gemacht.

*) Botschaft des Bundesrates über ein Militärsteuergesetz vom 17. Mai 1875. S. 9.

**) Beilage zur angeführten Botschaft.

***) Botschaft zum Budget für das Jahr 1879.

Die bisherigen Erträge der neuen Steuer haben fast genau den vorläufigen Berechnungen entsprochen: denn (nach dem Geschäftsbericht des bundesrätlichen Finanz- und Zolldepartements für das Jahr 1881) ist seitens sämtlicher Kantone an die Bundeskasse als der halbe Brutto-Ertrag bezahlt worden für das Jahr 1880 eine Summe von 1,047,313 Franken, d. h. auf den Kopf der Steuerpflichtigen durchschnittlich 4,54 Franken, da die Zahl der letzteren 235,389 war; oder 9,08 Franken als Durchschnitt der ganzen Steuer; auf den Kopf der Bevölkerung von 2,846,105 = 0,74 Franken.

Die finanzielle Entwickelung dieser Steuer durch das neue Gesetz zeigt sich aber nicht bloß in der Summe des Ertrages und in der Steigerung des Durchschnittsbetrages auf den Kopf jedes Pflichtigen, sondern namentlich auch in der progressiven Gestaltung, in der Steigerung des Maximums des Steuersatzes, — wie das die bisherige Entwickelung dieser Steuer innerhalb der Kantone kennzeichnet. Die steuertechnische Seite der Sache ist durch die Verknüpfung der Steuer mit dem Bundesstaate, derart daß sie von den Kantonen erhoben und zur Bruttohälfte an die Bundeskasse abgeliefert wird, freilich nicht gefördert; doch das ist eine Frage für sich und zwar eine untergeordnete Frage, da wo es sich um die prinzipielle Begründung der Steuer handelt.

Dagegen soll auf einzelne Punkte — im Anschlusse an dieses Gesetz — noch in Kürze eingegangen werden, welche für solche prinzipielle Begründung von Bedeutung sind. Den Wortlaut zunächst lassen wir hier unten folgen *).

*) Bundesgesetz, betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Brachmonat 1878. Die Bundesversammlung beschließt:

3.

Das angeführte Gesetz zeigt vor allem, daß darin die strenge Besteuerung, im Gegensatze zu der Klassifikation des

---

Art. 1. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten. Diesen Ersatz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Art. 2. Vom Militärpflichtersatz sind enthoben:

a) Oeffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;
c) die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben;
d) die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffsangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;
e) Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidgen. Grenzwächter. (Art. 2, Litt. c des Gesetzes über die Militärorganisation, A. S. n. F. I, 257.)

Art. 3. Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4. Als Zuschlag (Art. 3) werden berechnet:

a) von jedem Fr. 1000 reinen Vermögens Fr. 1. 50 Rp.
b) von jedem Fr. 100 reinen Einkommens Fr. 1. 50 Rp.

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so fällt es außer Berechnung.

Entwurfes (und im Gegensatze zu der spezialisierteren Klassifikation der von der Bundesversammlung durchberatenen,

---

Von dem Betrage des reinen Einkommens eines Pflichtigen werden Fr. 600 nicht in Anschlag gebracht.

Art. 5. Bei der Ermittelung des reinen Vermögens und Einkommens eines Ersatzpflichtigen gelten folgende Grundsätze:

A. Vermögen.

1) Unter dem reinen Vermögen ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden. Hierbei ist jedoch das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes zu berechnen.

Der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte wird nicht in Berechnung gezogen.

2) Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern, im Verhältnis der Zahl der Kinder, bezw. der Großkinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

B. Einkommen.

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden:

a) Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht.

b) Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Art. 6. Wehrpflichtige, welche mindestens acht Jahre Dienst gethan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.

Art. 7. Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des ihnen nach Art. 3 und 4 auffallenden Ersatzbetrages zu bezahlen.

Art. 8. Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in



aber vom Volke abgelehnten Entwürfe) durchgeführt ist. Hiemit ist prinzipiell die neue Steuer den bestehenden Ver-

---

welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 9. Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne haftbar.

Art. 10. Der Militärpflichtersatz ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatkanton ersatzpflichtig.

Art. 11. Die Verjährungsfrist für den Militärpflichtersatz ist festgesetzt:

a) für Landesanwesende auf 5 Jahre;
b) für Landesabwesende auf 10 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist.

Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Ersatzrückständen angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 12. Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Ersatzanlage, sowie der Bezug des Ersatzes liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kantone ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der untern Behörden entscheidet.

Art. 13. Die Militärpflichtersatzanlage der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kontrollen stattzufinden und ist den Pflichtigen durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Bundesrat wird bestimmen, inwieweit die schweizerischen Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug des Ersatzes mitzuwirken und die Kantone zu unterstützen haben.

Art. 14. Das Jahr, für welches Ersatz zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Jänner.

Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages des bezogenen Militärpflichtersatzes nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres dem Bunde ab.

Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Aeufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist.

mögens- und Einkommensteuern der Kantone Zürich, Bern u. s. w. an die Seite gestellt. Wie nun aber schon der Bundesrat in seiner Botschaft zu dem ersten Entwurf gesagt hatte, „allerdings sei dieses System das gerechtere, indessen nur unter der Voraussetzung, daß eine ganz genaue Ermittelung des Vermögens und Einkommens stattfinde, was thatsächlich in weitaus den meisten Fällen nicht zutreffe, da nach der Mehrzahl der Gesetzgebungen die Ausmittelung der Steuersumme auf Selbsttaxation und berichtigender Schätzung der Behörden, also auf der Gewissenhaftigkeit der Pflichtigen und dem freien Ermessen der Kontrolle beruhe, was ebenso große Ungleichheiten zur Folge habe als bei dem Klassensystem von vornherein bestehen" — so muß dies hier etwaigen Bedenken gegenüber eingeräumt werden, ja es muß zugestanden werden, daß die Ungleichheiten aus den vom Bundesrate angeführten Gründen noch weit größere sind, als diejenigen einer selbst breitstufigen, aber zutreffend verwirklichten Klassifikation; wie ich das in anderm Zusammenhange selber mit großer Entschiedenheit hervorgehoben habe. Doch das ist gerade ein Einwand, welcher die Militärsteuer deshalb trifft, weil sie zur nahen Verwandtschaft mit der Einkommensteuer entwickelt ist, ein Einwand also, welcher nur dasjenige bekräftigt, was wir hier beweisen wollen.

Art. 15. Dem Bunde steht über alle den Militärpflichtersatz betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Art. 11, 12, 13 u. 14 vorgesehenen Maßnahmen, zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes, das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu.

Art. 16. Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärpflichtersatzwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 17. Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärpflichtersatzwesen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Die Progression, in welcher sich diese Steuer entfaltet, läßt nach unten hin frei ein Existenzminimum von 600 Fr. Einkommen, welches von jedem Personaleinkommen in Abzug gebracht wird; eine Erleichterung, welche nach dem Vorbilde kantonaler Einkommensteuern eingeführt, hier deshalb unzweifelhaft gerechtfertigt ist, weil jeder Steuerpflichtige eine feste Personalabgabe von 6 Franken jährlich zu leisten hat. Aber sowohl mit dieser Personalabgabe als mit jener Erleichterung ist man durch die verschiedenen Stadien der Aenderungen des ersten Entwurfes bis zum geltenden Gesetze hindurch immer weiter in der Richtung der Milderung gegangen: nicht nur ist aus der Personalabgabe des bundesrätlichen Entwurfes von 1875, die 8 Fr. betrug, zunächst ein Satz von 7, zuletzt ein Satz von 6 Fr. geworden, auch das Existenzminimum betrug zuerst nur 500 Fr., wurde dann auf 600 Fr. erhöht, um im Gesetze endlich dahin ausgedehnt zu werden, daß nicht bloß die 600 Fr. Einkommen Besitzenden, sondern alle Personaleinkünfte um selbige 600 Fr. von der Steuer frei gelassen werden (wie das z. B. bei der Züricher Einkommensteuer mit dem verfassungsmäßigen Existenzminimum von 500 Fr. geschieht).

Die letztere Modifikation hing zusammen mit der Beseitigung der Klassifikation und mit der Einschränkung der Progression in der definitiven Bearbeitung des Gesetzes. Während in dem Klassensystem, das aus der ersten Behandlung des Gesetzes in der Bundesversammlung hervorgegangen, die verschiedenen Stufen eine langsame Progression durch zahlreiche Klassen hindurch mit äußerer Deutlichkeit darstellten, von minimalen Prozentsätzen bis zu drei Prozent als Maximalsatz, ergibt sich jetzt die Progression durch den

Einfluß der von jedem Einkommen abzuziehenden 600 Fr., welcher um so größer ist, d. h. den Prozentsatz um so mehr herabdrückt, je kleiner die absolute Höhe des Einkommens ist. Diese definitive Gestalt ebensowohl wie die vorletzte (in dem vom Volke verworfenen Gesetze) hat die Progression nach unten hin schärfer herausgebildet als der bundesrätliche Entwurf von 1875 gethan: während nach diesem letztern ein Einkommen von 1001 Fr. die Summe von 27 Fr. (neben 8 Fr. Personaltaxe) zu zahlen hatte, schuldet dasselbe nach dem neuen Gesetze nur 6 Fr.*); während der Prozentsatz nach dem ersten Entwurfe für ein solches Einkommen fast 2 Prozent war, bei einem Maximalsatze von 2 1/2 Prozent, ist er jetzt kaum 2/3 Prozent bei einem Maximalsatze von 1 1/2 Prozent.

Der gleiche Gedanke einer verschärften Heranziehung der größeren Steuerkraft nach dem Vorbilde der kantonalen Steuern ist durchgeführt und im Vergleiche zum ersten Entwurfe stärker zum Ausdruck gebracht in der größeren Belastung des Einkommens aus Vermögen. Nach dem ersten Entwurfe bereits sollte das Einkommen aus Vermögen zu mindestens acht vom Hundert angesetzt werden (jede Fr. 1000 Vermögen sollten zu mindestens Fr. 80 Erwerbes veranschlagt werden); in den Zwischenstadien wurden zwei gesonderte Kataster (nach kantonalen Vorgängen) je eins für Vermögenssteuer und eins für Personaleinkommensteuer entworfen, mit demselben Zwecke; bis jetzt endlich das neue Gesetz kurzweg einen einheitlichen Steuersatz für jede 1000 Fr.

*) 1001 Fr.
600 Fr. ab
401 Fr. zu 1 1/2 p. 100.

Vermögen und jede 100 Fr. Personaleinkommen aufstellt: also ein Verhältnis von zehn für Hundert, das nur zu Gunsten des landwirtschaftlichen Vermögens auf 7½ Proz. ermäßigt wird. Die Erleichterung des kleinen Vermögens im Vergleiche zum größern findet in der jetzt geltenden Fassung nur geringen Spielraum: nur dann, wenn dasselbe weniger als 1000 Fr. beträgt, fällt es außer Berechnung. Erwägt man, wie verbreitet in der Schweiz der kleine Vermögensbesitz ist, so darf man es als eine Merkwürdigkeit betrachten, daß der Entwurf von 1877 eine ansehnliche Erleichterung des kleinen Vermögens enthielt (1000 bis 20,000 Fr. ½ p. mille, 20,000 bis 40,000 Fr. ¾ p. mille, gegen den höchsten bei 160,000 Fr. anhebenden Satz von 2½ p. mille) und vom Volk verworfen wurde, dagegen das heute geltende Gesetz Annahme bei demselben fand.

Ein Punkt, in welchem nach dem jetzt geltenden Gesetze der Militärpflichtersatz noch seine Eigentümlichkeit im Gegensatze zu den sonstigen Steuern behauptet, ist die zeitliche Begrenzung auf das „dienstpflichtige Alter", und zwar mit der Abstufung von einer vollen Steuer im Alter des ersten Aufgebots, zu einer halben Steuer im Alter des zweiten Aufgebots. Schon von anderer Seite ist gegen diese Abgrenzung Bedenken erhoben worden*); angesichts der Ausbildung dieser Abgabe zu einer echten Steuer, wie es durch das neue schweizerische Gesetz auf älteren Grundlagen geschehen ist, möchte ich solche Bedenken um so lebhafter teilen. Wenn man diese Steuer im übrigen den gewohnten Grundsätzen der direkten Besteuerung unterwirft, so soll man auch

*) Jolly S. 327.

in Hinsicht des Lebensalters der Pflichtigen fragen: wann sind dieselben am fähigsten zur Steuerzahlung? Denn das Alter der Fähigkeit zum Militärdienste, und zwar nicht einmal das dafür geeignete Alter an sich, sondern dieses Alter mit Rücksicht auf sonstige Berufsinteressen, wie es thatsächlich für den Kriegsdienst ausgewählt ist, kann offenbar nicht entscheidend sein für die Fähigkeit zur Steuerzahlung; und wenn man eine Steuer im übrigen nach dieser Fähigkeit einrichtet, so soll man auch die passenden Lebensjahre dafür wählen.

So wie es jetzt abgegrenzt ist, ergibt sich von selber die Notwendigkeit einer Haftbarkeit der Eltern für die Steuer der minderjährigen Söhne und einer Heranziehung des Vermögens der Eltern in entsprechendem Anteil. Anforderungen, die keinen rechten Boden haben.

Eher läßt sich mit dem Wesen dieser Steuer vereinen, daß sie, nach dem Befinden der Bundesversammlung, in außerordentlichen Jahren mit größerem Truppenaufgebot bis aufs doppelte der gewöhnlichen Sätze erhöht werden kann. Denn es ist angemessen, daß bei dem gleichzeitig eintretenden außerordentlichen Militäraufwande solcher Jahre auch in sachlicher Hinsicht die Nichtdienstfähigen einen entsprechend höheren Beitrag zur Bestreitung der Militärausgaben leisten.

In zwei andern Punkten ist das neue Gesetz in der Richtung einer Steuer konsequent ausgebildet.

Es ist dies erstens die Besteuerung erwerbsunfähiger, aber vermögender Personen. Schon der Entwurf von 1875 bestimmt: „von der Entrichtung der Militärsteuer sind enthoben a) wer . . . . erwerbsunfähig ist und kein für seinen Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzt.“ Das Gesetz von

1878 sagt dasselbe mit Ausdehnung des Unterhaltes auf die Familie. Frühere Gesetze hatten die Höhe solches Vermögens in Ziffern begrenzt: so Zürich 1862, indem es 20,000 Fr. für ganz Erwerbsunfähige, 10,000 Fr. für die in der Erwerbsfähigkeit erheblich Beschränkten von der Steuer frei ließ.

Alles Vermögen, welches über diese, nach dem neuen Gesetze elastisch gelassenen Beträge hinausgeht, soll bei Gebrechlichen geradeso zur Steuer herangezogen werden, wie bei gesunden Nichtdienstfähigen. Und offenbar in richtiger Folgerung aus dem Grundsatz der Steuerkraft. Der blödsinnige Millionär mag sehr bedauernswert sein, aber seine Steuerkraft aus Vermögen bleibt dieselbe, ob er in höherem oder geringerem Grade blödsinnig ist, ob er es ist oder nicht ist.

Zweitens hat man jetzt die Vorschrift, daß schuldige Beträge bei Zahlungsunfähigkeit durch Arbeit abzuverdienen sind, ganz fallen lassen. Das Züricher Gesetz von 1862 sagte noch: „Beitragspflichtige, von welchen keine Zahlung erhältlich, haben den Schuldbetrag nebst den erlaufenen Kosten durch Arbeit abzuverdienen." Der bundesrätliche Entwurf von 1875, milder in der Fassung und in der Sache, wollte: „Sowohl der Bund als die Kantone sind berechtigt, gegenüber von Pflichtigen, welche sich über ein Jahr mit der Bezahlung der Steuern in Säumnis befinden, an die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Militäradministration treten zu lassen; eine bundesrätliche Verordnung wird das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Steuer festsetzen u. s. w."

So ist auch nach dieser Seite hin die Nabelschnur eines „Ersatzes" von dem neuen Gesetze entfernt.

Endlich eine Frage, die hie und da aufgeworfen worden ist, wenn sie auch in den gesetzgeberischen Verhandlungen über das neue Bundesgesetz keine Rolle gespielt hat: die Frage der Heranziehung der Frauen zu dieser Steuer.

Von dem Standpunkte aus, welcher die Militärsteuer als eine rechte Steuer auffaßt, schwindet die scheinbare Konsequenz einer solchen Maßregel. Denn eine Militärsteuer, welche die Frauen mit den nicht dienstleistenden Männern zusammenfaßte, würde den Frauen gegenüber nicht eine Ausgleichung der Last sein, sie würde vielmehr die Frauen mit einer besonderen Steuer dafür, daß sie Frauen sind, belasten. Und eben dieses widerspräche der Stellung, welche die Frauen im heutigen Staate einnehmen. Solange dieser Staat ein Staat der Männer ist, in welchem nur ausnahmsweise ein öffentliches Recht von Frauen ausgeübt wird, ebensolange wird es auch die Sache der Männer und der Männer allein sein, für den Staat mit persönlichen und sachlichen Kräften einzutreten. Eine Steuer, welche die Frauen dem Staate zahlen, deshalb weil sie Frauen sind, paßt in jenen Zukunftsstaat, in welchem der Unterschied des Geschlechtes vor dem öffentlichen Rechte aufgehoben ist. Auch die Thatsache, daß man ja schon im heutigen Staate die Frauen anderweitige Steuern zahlen läßt, beweist nichts gegen diese Ansicht. Denn soweit dies geschieht, zahlen sie Steuern nicht in ihrer Eigenschaft als Frauen, sondern in der abnormen und ausnahmsweisen Gestaltung von Verhältnissen, welche die Frau nach außen hin statt des Mannes zur Vertreterin einer Einzelwirtschaft machen. Wie man beispielsweise die Witwe diejenige Steuer fortzahlen läßt, welche der verstorbene Gatte von dem Vermögen zahlte, das

er ihr jetzt hinterlassen hat; oder wie man die weibliche Arbeiterin dadurch, daß sie gleich einem Manne auf den Markt des Lebens tritt, auch die Konsumtions- oder Gewerbesteuern zahlen läßt gleich einem Manne im analogen Falle; oder wohl gar wie in dem Falle einer Ertragssteuer, wenn die Erbin eines Landgutes diejenige Grundsteuer fortzahlt, welche jeder Eigentümer zu zahlen hat und welche sich ohnehin nicht an die Person des Eigentümers, sondern nur an das Landgut im finanziellen Sinne wendet, gleich einer Hypothekenlast.

Dagegen läßt sich wohl denken, daß bei einem Experimente in irgend einem Territorium der Vereinigten Staaten, mit radikaler Gleichberechtigung der Frauen im öffentlichen Rechte, in der Folgerichtigkeit dieses Gedankens eine Militärsteuer für Frauen wie für Männer eingeführt würde, zumal dann, wenn dort neben andern Neuerungen sich auch jener Mythos des Herodot von dem Amazonenvolk ins wirkliche Leben einführen sollte.

Für unsere Zustände ist diese Frage vorderhand nicht eine brennende.

Zum Schlusse will ich eine Thatsache hervorheben, welche meiner Ansicht von dieser Steuer weniger günstig ist als manches, das ich bisher dafür angeführt habe. Die Bezeichnung, welche das neue Gesetz dafür braucht, war im ersten Entwurfe des Bundesrates die einer „Militärsteuer“: in der Bundesversammlung ist aber der, namentlich in Zürich längst herrschende, Name des „Militärpflichtersatz“ wiederhergestellt und ist im jetzt geltenden Gesetze die amtliche Bezeichnung geblieben. Mir scheint angesichts der realen Gestaltung dieses Gesetzes, die dasselbe gerade in der wiederholten Be-

handlung durch die Bundesversammlung erhalten hat, jener Wechsel des Namens so unbedeutend, daß es wohl der Mühe nicht wert ist, den Grund dieser Aenderung festzustellen, der vielleicht in sehr äußerlichen Rücksichten (etwa wegen der Volksabstimmung, für welche das Wort „Steuer" niemals einem neuen Gesetze die Wege ebnet) beruhen mag.

4.

Wenn ich im vorangegangenen den Versuch gemacht habe, die bestehende Militärsteuer-Gesetzgebung der Schweiz auf Grund der historischen Entwickelung in ihrem Prinzipe zu erläutern, anderseits meine eigene prinzipielle Ansicht von dieser finanziellen Maßregel durch die Gesetzgebung der Schweiz zu stützen: so bleibt doch immer die Frage noch offen, ob nicht, trotz solcher Uebereinstimmung der prinzipiellen Auffassung mit der thatsächlichen Entwickelung, das von mir dargelegte Prinzip dennoch falsch und daher auch die Gesetzgebung, auf die ich mich gestützt und die ich zu stützen gesucht habe, in einer verkehrten Richtung sich entwickelt habe.

Um diesem Bedenken gegenüber eine festere Stellung zu suchen, wird ein kritischer Blick auf die bisher von anderer Seite geäußerten prinzipiellen Auffassungen der Militärsteuer notwendig sein. Dagegen soll auf eine Umschau in der sonstigen Gesetzgebung dieser Angelegenheit verzichtet werden, weil neben dem Erwähnten nur die Anfänge in Betracht kommen, welche von den jetzt vorzuführenden Theoretikern bereits ins Auge gefaßt worden sind*).

*) So von Jolly das bayrische Gesetz vom 29. April 1869, welches in nahem Anschlusse an die schweizerischen Vorgänge eine klassi-

Wesentlich verschieden von meinem Versuche in Methode und Ergebniß, hat derjenige Schriftsteller diese Frage erörtert, welcher zuerst unter den deutschen Nationalökonomen dieselbe in wissenschaftlichem Sinne angeregt hat. Knies*) hat, obgleich unzweifelhaft mit den, damals ja schon in der von mir geschilderten Richtung sich entwickelnden und verbreiteten Militärsteuern der Schweizer Kantone bekannt, auf diesen thatsächlichen Ausgangspunkt weder hingewiesen**) noch ist seine theoretische Ansicht von dieser Maßregel mit dem in der Schweiz gegebenen und weiter verfolgten Wege in Einklang zu setzen. Vielmehr hat dieser Gelehrte, der weitaus das beste über die historische Methode der Nationalökonomie geschrieben, auch bei diesem Gegenstande die eigentümliche Neigung bekundet, die Thatsachen so zu sagen nur mit einem leichten Seitenblick zu streifen, wie um desto ungestörter die Feinheit seiner Logik sich entwickeln zu lassen.

---

fizierte Einkommenssteuer als „Wehrgeld" einführte (mit acht Klassen von 3 fl. bis 100 fl. jährlich — der Satz von 100 fl. für alle Einkünfte über 1600 fl.), um alsbald bei der neuen Gestaltung der Reichsverfassung zurückzutreten. Vergl. Zeitschr. des preuß. statist. Büreau, Jahrg. 1869, S. 322.

*) Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Konskriptionspraxis. Eine volkswirtschaftlich-finanzielle Erörterung. Freiburg i. B. 1860.

**) An der einzigen Stelle, wo er die Einrichtungen der Schweiz erwähnt, hat er ihre maßgebende Bedeutung für das von ihm behandelte Problem vielmehr abgewiesen, wenn er (S. 88) sagt: „Der ganze Charakter des schweizerischen Heerwesens läßt überhaupt kaum irgendwo Raum für den Gedanken an die Angemessenheit einer solchen Steuer . . ., und es ist bemerkenswert, daß man dort eben nur von ‚Beiträgen zu den Montierungskosten der eidgenössischen Armee' hat sprechen können." Das, was ich von der heutigen und nicht bloß der heutigen Gesetzgebung der Schweiz gezeigt habe, dürfte diese abweisende Ansicht schwerlich rechtfertigen.

Der Gedankengang von Knies ist der folgende. Genau unter denselben Bedingungen, welche die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft überhaupt fördern, und genau von denselben Folgen begleitet wird die Aufgabe, für die Sicherheit der Menschen und ihrer Habe zu sorgen, zur arbeitsteiligen Leistung einer besonderen Gruppe von Leuten: der Soldat macht sie zu seinem ausschließlichen Beruf und er allein besorgt sie für alle übrigen; gleich dem besondern Hirten, dem Flurschützen, vollbringt er mit einer und derselben Anstrengung eine Arbeitsaufgabe für die Bedürfnisse vieler. In einem Lande, welches sich auf das Werbesystem beschränkt, tragen alle Steuerzahler zur Befriedigung dieses Bedürfnisses in demselben Verhältnisse bei wie zu allen übrigen Staatsbedürfnissen, die Dienstleistungen der Soldaten werden — durch die dargebotenen finanziellen Mittel — nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung und des Marktes von der Gesamtheit der Steuerzahler gestellt; eine Befreiung von dieser mittelbaren Verpflichtung findet für keinen überhaupt Steuerfähigen statt. Die Thatsache, daß auf diese Weise das rechte Maß der Gerechtigkeit in der Verteilung der Staatslasten gewahrt wird, darf um dessenwillen nicht in Abrede gestellt werden, weil aus andern Gründen das Werbesystem für uns (d. h. also zunächst für Deutschland) nicht das angemessene sei. Es darf neben diesem finanziellen Vorzuge auch der volkswirtschaftliche Vorzug des Werbesystems nicht in Abrede gestellt werden, daß der Staat die Dienste der Soldaten da nimmt, wo man sie zu gegebener Zeit am leichtesten darbieten kann, und zu dem Preise kauft, welcher aus dem freien Verkehre als die angemessene Wertschätzung der gekauften Dienstleistungen hervorgeht. Wenn die Staatsgewalt

diese Dienste, ohne den vollen Entgelt, dennoch in Anspruch nimmt, so wird die Ausgabe nur an einer andern Stelle getragen, das Volk im ganzen macht sie doch. Insbesondere wird jeder den Dienst leistende Soldat beanspruchen dürfen, daß wenn die Gesamtheit zur Aufbringung des Staatsbedarfes auch für das Militärwesen verpflichtet ist, der Soldatendienst den vollen Gegenwert aus den Mitteln der Gesamtheit erhalte. Es ist ungereimt, dieser Forderung die Berechtigung deshalb abzusprechen, weil etwa der Kriegs- und Friedensdienst des gemeinen Soldaten als eine Ehrensache des Bürgers angesehen werden solle; denn im Namen der Ehre kann man das Größte freiwillig leisten, aber gar nichts mit Zwang fordern; es kann und soll dem Aermsten wie dem Reichsten eine Ehre sein des Waffentragens für das Vaterland würdig erachtet zu werden, aber dieser Ehre werden ja auch der geworbene Soldat und der volles Entgelt empfangende Offizier teilhaftig; jedenfalls aber ist es auch eine Ehrensache des Ganzen, keine Dienste von Einzelnen in unnötig hohem Werte in Anspruch zu nehmen, und eine Ehrensache der einen, sich nichts von den andern schenken zu lassen. Dem gegenüber ist es nun das Charakteristische des bestehenden Konskriptionssystemes, daß die Dienstleistung als eine spezielle Verpflichtung der körperlich brauchbaren Männer, und unter diesen wiederum nur der nicht freigelosten Männer, eingefordert wird, und zwar als eine „Naturalsteuer". Eine eigentümliche Erscheinung sei hiebei, daß während die übrigen Naturalsteuern seit dem Mittelalter immer entschiedener durch Geldsteuern ersetzt worden sind, umgekehrt die Verdrängung des Werbesystems durch das Konskriptionssystem eine neue Gattung von Naturaldiensten

unter den steuermäßigen Erhebungen des Staates zur dauernden Geltung gebracht habe. Das was der Staat den Soldaten als Löhnung gibt, sei nur ein unumgänglicher Verwaltungsaufwand zur Erhebung dieser Naturalsteuern und sei nicht anders zu beurteilen als jener Aufwand für Speicher und Keller, Fuhrleute und Küfer, den er macht, da wo er Naturalabgaben bezieht. Diese Auffassung erhalte eine unwiderlegbare Bekräftigung durch die Art, wie das Institut der Stellvertretung, wo es zulässig ist, sich verwirklicht: der Einsteller bezahlt dem Einsteher den Verkehrswert der persönlichen Dienste eines Soldaten, der daneben vom Staate unterhalten wird; und dieser Verkehrswert schwankt je nach dem Verhältnis von Nachfrage und Angebot. Ist die Militärpflicht eine Steuer, so ist sie weiter eine die einzelnen Dienstleistenden sehr verschieden belastende Kopfsteuer, da ein absolut Gleiches von allen Dienstleistenden genommen wird, gleichviel wie groß die Unterbrechung in der wirtschaftlichen und geistigen Entwickelung, wie „bitter das Herzeleid" der strengen Subordination sei.

Auf Grund dieser Anschauung bezeichnet Knies es als die um der Gerechtigkeit willen zu entfernenden Mängel der Konskriptionspraxis: erstens, daß von der Dienstpflicht, welche zwar dem Staat gegenüber nicht durch Geld vertretbar sei, aber ihren in dem Stellvertreterpreise ausgedrückten Verkehrswert habe, eine unentgeltliche Freilosung stattfindet: „wo sei in der Erhebung öffentlicher Abgaben etwas Aehnliches erhört?" —; zweitens, daß die dem Offiziersstande sich nach freier Berufswahl gleich Zivilbeamten widmenden Männer ebenfalls von der Last jener Naturalsteuer oder ihres Entgeltes befreit bleiben; drittens, daß die große Zahl

der vom Militärdienst wegen körperlicher Mängel befreiten Männer, die im übrigen erwerbsfähig sind, denselben Vorzug gegen die Dienstleistenden unentgolten genießen. Die Ungerechtigkeit dieses Verhältnisses trete in den Ländern mit Stellvertretung für Dienstpflichtige noch greller hervor als anderswo.

In alten Zeiten habe man ein lebendigeres Gefühl für diese Ungleichheit gehabt: dessen Zeugnis die uralte germanische Sitte, daß wenn die eine Hälfte der Männer in den Krieg zog, die andre das Feld für alle bestellte; oder die Einrichtungen des Mittelalters, nach welchen der bäuerlichen Bevölkerung Frohnden und Naturallieferungen oblagen, während der Ritter und der Stadtbürger im Waffendienste hinauszogen. Um etwas Entsprechendes für die Gegenwart herzustellen, soll, angesichts der Notwendigkeit, daß man heute und für die nächste Zukunft mit dem Werbesystem nicht auskommen kann (weil man auf dem freien Verkehrsmarkt überhaupt nicht genug soldatische Dienste würde kaufen können, ähnlich wie der private Grundherr auf Frohndienste nicht verzichtet, so lange er Mangel an freien Arbeitern hat), soll also nach Knies gemäß dem sonst im Staatsleben zur Anwendung kommenden Grundsatze der Expropriation der von einzelnen erzwungene Soldatendienst nach seinem allgemeinen Verkehrswert aus den Beiträgen aller voll entgolten werden. Die Expropriation eines Grundstückes zum Nutzen aller gegen volle Entschädigung und die Zwangseinforderung persönlicher Dienste zum Nutzen aller ohne Entschädigung können nicht beide zugleich ein gerechtes Verfahren sein. Der Verkehrswert, welcher in diesem Falle zu erstatten sei, werde durch den Preis eines Stellvertreters,

wie er sich im freien Verkehre bildet, jeweilen bestimmt. Dieser Betrag sei dem Soldaten (zum größeren Teile bei seinem Wiedereintritt ins bürgerliche Leben) auszuzahlen und aus den Geldmitteln derjenigen aufzubringen, welche persönlich den Dienst zu leisten unfähig aber Geldbeiträge aufzubringen fähig sind; und zwar, weil die Naturalsteuer der Konskription als eine Kopfsteuer aufzufassen sei, solle auch die Geldsteuer an dem gleichen Grundsatze festhalten, die Einzelbelastung für alle Beteiligten als eine im Geldwert absolut gleiche festgestellt werden — wobei Konzessionen an die Dürftigkeit der einzelnen indessen nicht zu vermeiden sind.

Ich glaube hiemit die Anschauung von Knies möglichst treu wiedergegeben zu haben und hinreichend erschöpfend für die Zwecke der Auseinandersetzung, welche uns hier beschäftigt.

Vor allen Dingen ist für eine Erörterung dieser Anschauung das thatsächliche Moment hervorzuheben, das Knies in der Umgebung vorfand, in welcher er seine Schrift verfaßte. Ich meine nicht jene allgemeine politische Atmosphäre der Zeit und des Ortes, aus welcher heraus er sagen konnte: „der deutsche Konskriptionssoldat tritt heutzutage in der weitaus größten Zahl mürrisch und widerwillig in den Kriegsdienst; diese Stimmung wird in den Jahren des Friedensdienstes eher gesteigert als geschwächt u. s. w.“*) — ich meine nicht dieses, obwohl auch das von Bedeutung für unsre Frage ist; ich meine nur die spezielle Einrichtung der Militärverfassung, welche durch das System der Stellver-

*) A. a. O. S. 78.

tretung die Dienstleistung des Soldaten thatsächlich zu etwas Aehnlichem machte, wie das war was sie in Preußen unter dem alten System der Kantonspflicht gewesen, nämlich zu einer fast ausschließlich von den untersten Schichten der Bevölkerung getragenen Last. Wie in Preußen vor der Reformgesetzgebung des Napoleonischen Zeitalters der Adel, die Städte, die Gelehrten, die Gewerbtreibenden, ja ganze Landdistrikte, in welchen die eine oder andre Industrie blühte oder zur Blüte gebracht werden sollte, von der Kantonspflichtigkeit enthoben waren, hiezu nur diejenigen Klassen der Bevölkerung herangezogen waren, deren Arbeitsleistung für das Gemeinwohl am niedrigsten geschätzt wurde: so wirkte das System des Loskaufs vom Dienste durch Leistung der Kosten eines Stellvertreters in jenen süddeutschen Staaten in ähnlicher Richtung; der Unterschied war nur, daß jetzt die höheren und Mittelklassen, sofern sie körperlich brauchbar waren, nicht schlechthin eximirt wurden, sondern daß sie einen Ersatz zahlten, daß also eine Art von finanzieller Gerechtigkeit hergestellt war. Es lag nahe, von diesem Standpunkte aus, welcher eine Frohnlast der unteren, eine Geldsteuer der oberen Klassen vor sich hatte, die einfache Konsequenz zu ziehen, es möchte jeder diese Frohnlast nicht tragende Staatsangehörige den Geldersatz dafür leisten.

Wenn ich dieses thatsächliche Moment zur Erläuterung für die theoretische Ansicht von Knies hervorhebe, so gebe ich damit noch nicht zu, daß diese theoretische Ansicht und keine andere sich aus solcher thatsächlichen Kriegsverfassung mit Notwendigkeit ergab. Aber um so bestimmter leugne ich, daß gegenüber der heute im Deutschen Reiche bestehenden allgemeinen Wehrpflicht, wie sie zuvor ein halb Jahrhundert

lang in Preußen bestanden, wie sie in Frankreich zur Zeit der großen Revolution angebahnt worden, wie sie in der Schweiz sich auf eigene Weise entwickelt hat, wie sie in den Großstaaten des europäischen Festlandes nach deutschem Muster neuerdings eingeführt ist, — ich leugne, daß gegenüber dieser allgemeinen Wehrpflicht die von Knies vorgetragene Theorie Stich hält. In dem zweiten Abschnitte habe ich gezeigt, wie unmittelbar mit dem Hereinbrechen der Idee des Staatsbürgertums im modernen Staate, welches durch die Verfassungen der französischen Revolution seinen Ausdruck fand, auch die staatsbürgerliche Verpflichtung für das Heer zu einem Grundpfeiler des neuen Gemeinwesens gemacht wurde. Ganz im gleichen Sinne war es, daß jenes preußische Gesetz vom 3. September 1814 erklärte: „Die allgemeine Anstrengung unsres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied hat in dem soeben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern. Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundsätze der Kriegsverfassung des Staates bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden."

Ich glaube, daß der militärische Schriftsteller eine längst befestigte Volksüberzeugung ausspricht, wenn er den Gedanken dieses preußischen Gesetzes dahin erläutert, daß „vermittelst der allgemeinen Wehrpflicht an die Stelle einer

Armee, die bis dahin im Sinne der Anordnung einer Arbeitsleistung zu Gunsten eines besondern Zweiges der Staatsverwaltung nach Zweckmäßigkeitsrücksichten geschaffen war und erhalten wurde, eine gesetzmäßig geordnete Bewaffnung der Nation getreten sei"*). Es ist die relative Aufhebung der Arbeitsteilung, welche der staatsbürgerliche Gedanke in dem heutigen Staatswesen unternimmt; es ist der Gegensatz der persönlichen Teilnahme am Staate zu dem herkömmlichen arbeitsteilig geordneten Apparate des Absolutismus. Das ist der Gedankengang, den ich in dem ersten Abschnitte dieses Aufsatzes skizzirt habe. Damit wird auch der Standpunkt gewonnen, welcher einerseits die heute bestehende Ungleichheit der Militärlast als natürliche Folge eines abstrakten Idealismus in der Auffassung der allgemeinen Wehrpflicht erklärt, welcher anderseits durch Hindeutung auf die konkreten Zustände des wirtschaftlichen, sozialen, politischen Lebens die Notwendigkeit der empfohlenen Ausgleichung darthut. Ein Standpunkt also, welcher die Mitte hält zwischen der privatrechtlichen Ansicht von Knies, die eine Naturalsteuer, eine öffentliche Frohnlast findet und deren Ausgleichung in Geld sucht, und der herrschenden, in den Thatsachen ausgedrückten Ansicht, welche jene staatsbürgerliche Pflicht als Ehrenpflicht und nur als solche behandelt.

Von jenem Standpunkte aus kann ich vor allem den Ausgangspunkt von Knies nicht zugeben, welcher den Militärdienst schlechthin zur arbeitsteiligen Leistung einer besondern Gruppe von Menschen macht, die gegründet ist auf das allgemeine volkswirtschaftliche Prinzip der Arbeitsteilung.

---

*) J. v. Hartmann, Die allg. Wehrpflicht S. 9.

Für die Verfassung der allgemeinen Wehrpflicht wenigstens kann ich diesen Ausgangspunkt nicht zugeben. Die allgemeine Wehrpflicht ist vielmehr ein Stück jenes Systems moderner Staatsverfassung, welches die Arbeitsteilung im Staat aufhebt, indem es in der persönlichen Teilnahme des Staatsbürgers an den öffentlichen Leistungen die notwendige Voraussetzung und die Bethätigung der politischen Freiheit sieht. Eine Aufhebung der Arbeitsteilung, welche freilich in allen Gebieten der heutigen Staatsverwaltung und so auch im Heerwesen nur eine teilweise, nur eine relative, sich an arbeitsteilige Organe anlehnende sein kann, aber welche um nichts weniger in bewußtem prinzipiellem Gegensatze steht zu dem volkswirtschaftlichen Prinzipe der Arbeitsteilung. Dieser Gegensatz beruht auf der nicht bloß im Staatsleben sich bekundenden Wahrheit, daß es irrig ist in dem Prinzipe der Arbeitsteilung die ausschließliche Norm für die Erhöhung der Leistungen mit dem Wachstum der Kultur und der Bevölkerung zu suchen. Vielmehr da, wo diese Teilung solche Arbeiten zu gesonderter Besorgung abtrennt, welche nicht abgetrennt werden dürfen, ohne daß das Ganze der menschlichen Persönlichkeit und sie selber Schaden leiden, da hat die Arbeitsteilung ihre Grenzen überschritten. Die Abtrennung des häuslichen Herdes von der Familie, des Säuglings von der Mutterbrust, der Erziehung des Kindes von den Eltern u. dgl. m. mag in dem heutigen Systeme der Arbeitsteilung eine erhebliche Ausdehnung gewonnen haben, ja manches davon mag ein Bestandteil der physischen Lebensbedingungen geworden sein, wie z. B. bei einem großen Teile der „gebildeten“ Frauen in Deutschland das Ammenwesen (in merkwürdigem Gegensatze zu England!): aber hier

hat eben die Arbeitsteilung die bezeichneten Grenzen überschritten, das wirtschaftliche Prinzip hat seine einseitige Technik in solche Verhältnisse übergreifen lassen, in welchen diese Technik durch die Abtrennung der Leistung von der Persönlichkeit die Qualität der Leistung und damit des persönlichen Lebens nur scheinbar billiger, jedenfalls in Wirklichkeit schlechter werden läßt. Denn da der Maßstab weder hier noch sonst, auch auf dem großen Markte des Verkehres nicht, die äußere Wohlfeilheit des Preises ist, sondern vor allem die verständige Schätzung der Qualität der Leistung, so wird in den fraglichen Fällen jene ethische Würdigung nicht außer Acht gelassen werden dürfen, ohne welche diese spezifisch ethischen Elemente des persönlichen Lebens neben ihrer wirtschaftlichen Natur nicht zu verstehen sind. Es ist das Gleiche im staatlichen Leben. Auch hier handelt es sich darum, den sittlichen Zusammenhang zu behaupten im Gegensatze zu der Trennung der Arbeiten, den sittlichen Zusammenhang zwischen Mensch und Staat in der heutigen Gesellschaft zu wahren bei allem Auseinandergehen der Berufsarten, der Talente, der Interessen, bei aller Arbeitsteilung in der Technik der Staatsverwaltung und der privaten Lebenssphären. Und zwar diesen Zusammenhang zu wahren nicht bloß durch allgemeine Stimm- und Wahlrechte, welche nur ein dürftiger Versuch sind, die Kluft zwischen Privatmensch und Staat auszufüllen, sondern durch öffentliche Arbeit, durch staatliche Thätigkeit, durch Pflichterfüllung in den verschiedenen Zweigen der täglichen Obliegenheiten des Gemeinwesens. Das Ziel also ist Aufhebung der Arbeitsteilung im Staate, soweit es auf der einen Seite dieser sittliche Zusammenhang verlangt, soweit auf der andern

Seite die technischen Anforderungen einer modernen Staatsverwaltung es gestatten. Je nach der Besonderheit des Staatswesens, je nach Größe der Aufgaben, je nach Höhe der technischen Ansprüche, ist selbst in der Gegenwart diese Grenze, als gegebene oder gesuchte, verschieden; die Schweiz mit kleinen Verwaltungsgebieten, mit konsequent demokratischen Institutionen, hat das geringste Maß der Arbeitsteilung, das höchste Maß der Selbstverwaltung; ihr am nächsten aber schon ziemlich fern steht England, noch ferner Deutschland, am fernsten Frankreich: für jeden dieser Staaten ist das gegebene Maß der Arbeitsteilung keineswegs das unbestrittene und für diese Verhältnisse allein richtige. Aber alle diese heutigen Staaten suchen gemeinsam die Harmonie des Staatslebens in jenem Gleichgewicht zwischen dem Ganzen und dem einzelnen, welches auf der heutigen Stufe staatlicher Entwickelung nur durch die thätige Teilnahme der einzelnen am Staate inmitten noch so hoher durch die Arbeitsteilung zu erfüllender Ansprüche hergestellt werden kann. Die allgemeine Wehrpflicht ist vor allen andern persönlichen Pflichten von diesen Staaten eingeführt worden, in demselben Augenblicke, wo dieses neue Staatsleben durchbrach. Bei aller sonstigen Verschiedenheit ist das in Frankreich, in der Schweiz, in Preußen geschehen. Und wenn die eigenartige Entwickelung Englands, durch welche dort das Alte neu und das Neue alt geblieben ist, einen ähnlichen Durchbruch nicht erkennen läßt, ja wenn im Werbesystem des Heerwesens das Prinzip der Arbeitsteilung, in völligem Widerspruch zu dem Wesen des Selfgovernment, ausschließliche Befriedigung gefunden hat: so soll man erstens nicht verkennen, daß die technischen Aufgaben des Heerwesens für

England andre sind, als für die Staaten des Festlandes, soll man zweitens nicht übersehen, daß zwar verwelkt aber immer noch im Staatsrechte vorhanden die alte Milizverfassung besteht, welche prinzipiell nichts andres ist als die allgemeine Wehrpflicht. Ansätze zur Erneuerung dieses alten Instituts des Selfgovernment sind keineswegs ausgeblieben, so in der Periode der französischen Revolutionskriege, so neuerdings im Jahre 1852 *) durch das Miliz-Gesetz, welches u. a. vorschreibt, daß die Regierung bis zur Zahl von 80,000 Mann, bei dringender Gefahr bis zu 120,000 Mann Milizen ausheben darf, welche zwar in erster Reihe durch Werbung, wo aber diese nicht ausreicht, durch Zwangsauslosung zu beschaffen sind. Und wenn das eiserne Zeitalter, in welchem wir leben, auch für Englands Wehrhaftigkeit seine großen Forderungen und damit eine grundlegende Reform des bestehenden englischen Wehrwesens erzeugt, so wird hier, wie anderswo, an die Stelle der alten Miliz die neue Wehrpflicht aller Bürger treten, deren Anzeichen bei dem Herannahen nationaler Gefahr bereits in den Freiwilligenkorps, wenn auch zunächst dürftig, sich kundgegeben haben.

Von diesem Standpunkte aus kann ich die Auffassung der Militärpflicht als „Naturalsteuer" natürlich nicht billigen. Denn eine solche Auffassung sieht ausdrücklich und vollkommen korrekt in der „Naturalsteuer" nur die naturalwirtschaftliche Form des Steuerbezuges im Gegensatze zu der geldwirtschaftlichen Form. Für mich ist es freilich eine

*) An Act to consolidate and amend the laws relating to the Militia in England, 15 and 16 Vict. c. 50, vergl. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung. 2. Aufl. 1863. Bd. II. S. 953 ff.

Formverschiedenheit, aber eine Formverschiedenheit, welche nur die äußere Folge der inneren Wesensverschiedenheit dieser Kategorie staatlicher Leistungen von der Kategorie der wirklichen Steuern ist. Dadurch löst sich denn auch der von Knies bemerkte scheinbare Widerspruch, daß „während die übrigen Naturalsteuern seit dem Mittelalter immer entschiedener durch Geldsteuern ersetzt worden sind, umgekehrt die Verdrängung des Werbesystems durch das Konskriptionssystem eine neue Gattung von Naturaldiensten unter den steuermäßigen Erhebungen des Staats zur dauernden Geltung gebracht hat." Denn es handelt sich um diesen Gegensatz hier nicht in dem Sinne jener wirtschaftlichen Formveränderung, sondern in dem Sinne des Gegensatzes der modernen Staatsidee zu dem Grundsatze der Arbeitsteilung, eines Gegensatzes, welcher dann freilich zur äußerlichen Konsequenz die Beseitigung des geldwirtschaftlichen Tausches von Leistungen durch die persönliche Leistung der staatsbürgerlich Verpflichteten hat*). An Schwere und Straffheit der Verpflichtung unzweifelhaft geringfügiger, aber im Prinzipe durchaus das gleiche, ist das ganze heutige System der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis, Bezirk, Provinz u. s. w., in Gericht und Verwaltung, in Armenpflege und Polizeiwesen. Auch hier tritt an den heutigen Bürger, im Widerspruche mit dem Grundsatze der Arbeitsteilung, aber aus dem Gedanken des für den Staat lebenden, das Leben des freien

*) Mit dieser Auffassung der spezifischen Bedeutung der persönlichen Pflichten des Staatsbürgers fällt natürlich die Möglichkeit dahin, dieselben unter die Steuern mitzubegreifen, wie es, sei es unter Berufung auf irgend eine nichts beweisende Lehrbuchdefinition oder unter eigner Urheberschaft, versucht worden ist.

Staats gestaltenden Staatsbürgertums, eine ganze Reihe von öffentlichen Pflichten heran, welche schnurstracks das System der volkswirtschaftlichen Trennung der Verrichtungen durchkreuzen und durchkreuzen wollen, weil sie aus der Ueberzeugung fließen, daß nur vermöge solches, der Arbeitsteilung spottenden Zusammenhanges des einzelnen Menschen mit den Aufgaben der Gemeinschaft das von allen Teilen angestrebte Staatswesen hergestellt werden kann.

Aus eben dem Grunde ist auch die von Knies ausgesprochene Ansicht über den eigentlichen Anlaß zur Konskription und zum Verlassen des Werbesystems, „weil man auf dem freien Verkehrsmarkt überhaupt nicht genug soldatische Dienste würde kaufen können", so daß man die Zwangsaushebung nicht aufgibt, ähnlich wie der private Grundherr auf Frondienste nicht verzichtet, solange er Mangel an freien Arbeitern hat *) — diese Ansicht ist unmöglich haltbar. Denn es ist eben nicht in der finanziellen Seite der Sache der entscheidende Grund für diese große Maßregel zu suchen, nicht in der Nötigung bei dem großen Bedarf an Soldaten auf wohlfeile Herbeischaffung derselben acht zu haben, sondern in der qualitativen Eigentümlichkeit eines „Volkes in Waffen" für die Zwecke nationaler Macht und Sicherheit. Und ich brauche nur auf die heutzutage (freilich mehr als vor zwanzig Jahren) weitverbreiteten Ueberzeugun-

*) Nur nebenbei bemerkt Knies: „Es würde freilich noch eine besondere Erwägung in Anspruch nehmen, inwieweit es für die ethisch-politische Entwickelung des modernen Staats- und Volkslebens überhaupt auch nur wünschbar wäre, wenn die ganze große Masse der Soldaten aus Leuten bestände, die sich andauernd und vollständig gegen den gewöhnlichen Bürger und die zivilen Berufsstände abgeschlossen haben." S. 59.

gen von dieser qualitativen Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht hinzuweisen, auf die erfahrungsmäßigen und fachkundigen Belege aus den Erscheinungen des Kriegswesens*), als die bekräftigende Probe auf das oben dargelegte Prinzip. Indessen selbst von jenem bloß finanziellen Standpunkte, der das Konskriptionssystem erklären soll, bliebe es noch sehr fraglich, ob in der That für einen klug berechnenden Finanzmann und Wirtschaftspolitiker in jedem der heutigen Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht die von Knies behauptete Nötigung zur Zwangsaushebung um dessentwillen vorläge, weil man im freien Verkehre nicht genug soldatische Dienste würde kaufen können. Freilich würde der Sold, welchen man den frei angeworbenen Soldaten zu zahlen hätte, höher sein als die Löhnung der Konskribierten; aber Knies selber hebt an einer andern Stelle hervor**), man müsse in einer Vergleichung der Militärausgaben verschiedener Länder wohl darauf achten, daß in dem staatlichen Kriegsbudget Englands solche Ausgaben verzeichnet sind, deren „Kredit" anderwärts in dem privatwirtschaftlichen Konto gebucht werden muß; womit er sagen will, daß die scheinbar höheren Kosten der englischen Söldner bei einem Vergleiche mit Ländern, welche

*) Statt vieler andrer Zeugnisse vgl. die öfter angeführte Schrift von J. v. Hartmann, die allg. Wehrpflicht, wo es u. a. (S. 5) heißt: „Die allgemeine Wehrpflicht ist der Ausdruck der innigsten Wechselbeziehungen zwischen dem modernen Staat und den in seinem Sinne gesetzlich berechtigten Staatsbürgern": wo dann von diesem Standpunkte aus die spezifische kriegstechnische Bedeutung einer so verstandenen allgemeinen Wehrpflicht entwickelt wird (S. 6—19) und das Resultat sich ergibt, „durch kein Prinzip könne eine gleich innerlich tüchtige und vielseitig brauchbare Schutzwehr für den nationalen Staat hergestellt werden".

**) S. 25.

die Konskription haben, sich mit der Veranschlagung der wirtschaftlichen Belastung durch die Zwangsaushebung reduzieren, oder daß umgekehrt die Kosten dieser letzteren sich entsprechend erhöhen. Die praktische Frage, wie sich diese Rechnung in einem gegebenen Staate und in gegebener Zeit für einen gewissen Bedarf an Mannschaften stellt, ist nun offenbar eine nach den besondern Umständen des Falles zu erledigende und man kann im allgemeinen nicht behaupten, daß es durchaus unmöglich oder unbedingt zu kostspielig wäre (aus dem volkswirtschaftlichen Standpunkte, den gerade Knies hervorkehrt), eine Anzahl Soldaten zu stellen, wie wir sie im Deutschen Reiche jetzt haben. Wohl aber kann, wie von unserm Standpunkte aus geschieht, im allgemeinen behauptet werden, ein so beschaffenes Heer, wie wir es haben, könne nur durch die allgemeine Wehrpflicht aufgebracht werden.

Weiter fallen für uns auch solche Folgerungen wie diejenige, welche in der Löhnung der konskribierten Soldaten den „Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Naturalsteuer gleich Speicher und Keller bei der Erhebung andrer Naturalsteuern“ sehen will. Von unsrem Standpunkte sehen wir darin vielmehr die notgedrungene Ergänzung aus öffentlichen Geldmitteln für die Lücken, welche die sozialen Zustände im heutigen Staate und in der persönlichen Pflichterfüllung desselben offen lassen, eine Ergänzung in derselben Weise, wie man selbst für die öffentlichen Dienste, welche durchaus und allgemein den Charakter von Ehrendiensten haben, solche Ergänzungen unter Umständen verlangt, wo es darauf abgesehen ist, angesichts einer verbreiteten Dürftigkeit der wirtschaftlichen Lage unter den zu solchen Diensten Berufenen, die Hindernisse zu entfernen, welche sich an die Unfähigkeit

zur selbständigen Existenz in der Verrichtung der Ehrendienste knüpfen (die „demokratische" Forderung von Abgeordneten-Diäten, von auskömmlichen Gehalten für alle Staatsämter, im Gegensatze zu den „aristokratischen" Gewohnheiten unentgoltener oder gering bezahlter Staatsdienste). Die Besoldung selbst des berufsmäßigen Beamtentums wird von dem heutigen Staate als der standesgemäße Unterhalt betrachtet, welcher da nicht entbehrt werden kann, wo die große Mehrzahl dieser Beamten dessen ermangeln, was die Engländer treffend als „independency" bezeichnen. Der Unterschied zwischen der Dienstpflicht des Staatsbürgers und der freiwillig übernommenen Pflicht des Offiziers und jedes Berufsbeamten wird also übertrieben, wenn man den Zwang in dem einen Falle, die Freiwilligkeit in dem andern Falle, zu einem prinzipiellen Gegensatze für die finanzielle Betrachtung erweitert. Der Zwang ist vielmehr nur die äußere Folge eines Mangels an allgemeiner Bereitwilligkeit für die staatsbürgerliche Pflicht, und er würde auch für das Berufsbeamtentum erforderlich werden dann wenn die hinreichende Anzahl von Leuten sich freiwillig nicht fände.

In solcher Weise ist es u. a. auch gekommen, daß man früher, in der Schweiz noch vor kurzer Zeit, dem Soldaten zumutete, seine eigene Ausrüstung mitsamt seinen persönlichen Diensten zu stellen, heutzutage aber allgemein diese Last auf die Schultern der Gesamtheit gelegt hat, — das letztere einfach deßhalb, weil bei der überwiegenden Anzahl solcher Staatsbürger, welche dem Heere nichts zu leisten vermögen, als was sie in ihrer nackten Existenz besitzen, die Zumutung eines Mehreren auf die Unmöglichkeit stößt. Während da, wo die soziale Lage eine andre ist, wie bei den

„Einjährig-Freiwilligen", auch die Zumutung geltend gemacht wird, und mit Recht, daß der Mann nicht nur den Dienst leiste, sondern auch sich ausrüste und verpflege.

Eine Folgerung, welche ferner dahin fällt, ist die Ansicht der Konskription als einer Expropriation von Diensten. Ich urgiere hier natürlich nicht die juristische Berechtigung für die Konstruktion einer derartigen Expropriation: denn es handelt sich nicht um die mehr oder minder zutreffende Formulierung des Gedankens da wo der Gedanke selber dahin fällt. Von einer Expropriation aber kann offenbar keine Rede sein bei den Lasten, welche jeder Mensch aus Kraft seiner staatsbürgerlichen Verpflichtung zu tragen hat, seien diese persönliche oder sachliche Lasten. Denn wenn die Expropriation da einzutreten hat, wo das Privateigentum eines Bürgers für öffentliche Interessen gefordert wird nicht als eine staatsbürgerliche Quote des Gesamtbedarfes, sondern individuell und in seiner individuellen Gestalt, also mit der Konsequenz, daß dem einzelnen der gebührende Entgelt durch die Gesamtheit zu teil werde: so wollen die persönlichen und sachlichen Verpflichtungen des Staatsbürgers alle Glieder der Gemeinschaft nach ihren Fähigkeiten für das eintreten lassen, was die Sache aller ist, und erst dasjenige, was nach Erfüllung dieser Verpflichtungen einem jeden von ihnen zurückbleibt, gilt dem Staate als das Eigentum des einzelnen. Eine Unterfrage ist es nur, die allerdings gelegentlich sehr bedeutend wird und für unsre Betrachtungen ja gerade den Gegenstand der Erörterung bildet, ob jene Verteilung der Pflichten gerecht und zweckmäßig bewerkstelligt sei: wenn dies nicht der Fall ist, soll es geändert werden; aber die Expropriation hat damit nichts zu schaffen.

Auch die Bedenken, welche sich an jede Kopfsteuer knüpfen und die von Knies aufgeworfen werden, da seine Naturalsteuer eine Kopfsteuer ist, fallen fort, weil die Kopfsteuer mit der Naturalsteuer dahinfällt. Und die andre Auffassung tritt an die Stelle, daß bei der Leistung der persönlichen Pflichten für den Staat allerdings in analoger Weise die Verschiedenheit der persönlichen Kräfte für das Ganze mitzuwirken berufen ist wie im Steuerwesen die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Kräfte. Nur daß, wie eben die Würdigung des eigenartigen Charakters der persönlichen Pflichten zeigt, in diesem Gebiete notwendigerweise ein weit breiterer Spielraum der Mannigfaltigkeit des Geleisteten offen ist, der nur durch gewisse äußere Grenzen abgesteckt werden kann. Vollends darf man nicht übersehen, daß in diesem wie in dem andern Gebiete es niemals gelingen wird, eine Gerechtigkeit von der Art herzustellen, daß „das bittere Herzeleid“ sei es der Subordination in dem Kriegsdienste, sei es der Trennung vom Gelde bei der Steuerzahlung, dem ausnahmsweise empfindsamen Gemüte des einzelnen Staatsbürgers kompensirt werde. Das ist nicht möglich und darüber muß das Staatsganze sich hinwegsetzen.

So habe ich in gedrängter Kürze meinen Standpunkt im Gegensatze zu demjenigen von Knies bezeichnet. So müssen also auch die praktischen Ergebnisse für unser Problem auseinander gehen. Ich brauche den Vorschlag einer Entschädigung der Dienstleistenden durch den Verkehrswert der Stellvertretung nicht des nähern zu untersuchen (auch abgesehen davon, daß hierauf von andrer Seite schon erfolgreich die kritische Aufmerksamkeit gewendet worden ist) deshalb, weil ich den prinzipiellen Standpunkt und die daraus folgende

Expropriation nicht anerkenne. Daher nur nebenbei die Bemerkung, daß ja im Systeme der allgemeinen Wehrpflicht das Institut der Stellvertretung aufgehört hat, also auch keinen Maßstab gewähren kann; daß ferner sich darüber streiten ließe, ob der Verkehrswert der Dienstleistung an diesem Maßstabe richtig gemessen würde, da der Staat thatsächlich hunderttausende von Leuten, ohne körperliche Hinderungsgründe, heute deshalb nicht heranzieht, weil sie ihm gar nichts wert sind, der fragliche Verkehrswert aber ohne diese Rücksichtnahme auf den Wert für den Staat kaum richtig abgeschätzt würde*).

Mein prinzipieller Standpunkt und die sich daraus für eine Aenderung des Bestehenden ergebenden Forderungen sind verschieden von Knies. Aber freilich in einem Punkte nähert sich meine Anschauung der seinigen: nämlich darin, daß die von mir dargelegte Idee der allgemeinen Wehrpflicht nach meiner Ueberzeugung zu einem abstrakten Idealismus übertrieben wird, wenn man, wie es in der heutigen Gesetzgebung der Fall ist, im grellen Widerspruche mit der Realität der sozialen und politischen Zustände die Nichterfüllung der Wehrpflicht hinsichtlich des Problems der öffentlichen Gerechtigkeit auf eine Stufe stellt mit der Nichtausübung des Wahlrechts. Es ist eine solche Uebertreibung, wenn man behauptet, der Grund eines Ersatzes für die nichtgeleistete Dienstpflicht fehle um dessentwillen, weil diese Pflicht eine Ehre sei. Was Knies hiergegen seinerseits anführt, trifft im Effekt mit meiner Ansicht zusammen, wenn ich auch bezweifle, ob das Moment des staatlichen Zwanges zu einer Leistung, an sich

*) Bemerkenswerte Ausführungen hierüber macht Jolly a. a. O. S. 325 f.

das Moment der Ehre ausschließt (das Bewußtsein der Ehre könnte in der That bei der Mehrzahl der Verpflichteten lebendig sein, der Zwang aber um der Minderzahl willen unentbehrlich sein): es genügt, daß in der Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, das wünschenswerte Bewußtsein einer Ehrenpflicht in der großen Mehrzahl nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist, daß es namentlich nicht zu allen Zeiten vorhanden ist. Indessen, worauf ich besonders Gewicht lege, das ist der Umstand, daß, unabhängig von der Sphäre der Gefühle für das gemeine Wesen, vermöge der wirtschaftlichen Gestaltung der gegenwärtigen Gesellschaft diese Pflicht ein so bedeutendes wirtschaftliches Opfer des einzelnen einschließt*), welches zu der Frage nötigt, ob es Gerechtigkeit ist, wenn die Befreiung davon wegen geringfügiger Mängel des Körpers oder gar durch das blinde Ungefähr des Loses, das der Volksmund in Süddeutschland als „Spielen" bezeichnet, ohne jede ausgleichende Belastung stattfindet. Die Gestaltung unsrer Gesellschaft ist so durchaus von dem, bei aller vernünftigen Einschränkung mächtigen Prinzipe der Arbeitsteilung bestimmt, daß ein energischer Eingriff in dieses System, wie ihn die allgemeine Wehrpflicht mit fester Hand unternimmt, niemals ohne schwere Bedrückungen durchgeführt werden kann. Weiter ist mit dieser Arbeitsteilung und mit der Höhe der Kulturstufe eine Differenzierung der geistigen

*) Daß selbst unter der Herrschaft der neuen schweizerischen Militärsteuer, und zwar in den keineswegs dürftigsten Schichten der Bevölkerung, die Ungleichheit der Last noch empfunden wird, beweisen u. a. die Verhandlungen des schweizerischen Vereins junger Kaufleute zu Zürich, in welchen man über die Schwierigkeiten klagte, welchen militärpflichtige Kommis bei Anstellungen begegnen. Neue Züricher Zeitung vom 27. Juni 1879.

und körperlichen, der persönlichen und der wirtschaftlichen Kräfte gegeben, welche jeden Versuch, die Erfüllung der Wehrpflicht mit der staatsbürgerlichen Qualität in reciproken Zusammenhang zu bringen — nach dem Vorbilde primitiver Demokratieen — zu einer Utopie macht. In dieser Gesellschaft vermögen die einzelnen so verschiedenes für das Ganze zu leisten, und die leitenden Staatsideen des Jahrhunderts verlangen für alle einzelnen so ununterschiedlich ein gewisses Maß von öffentlichen Rechten, daß die Gerechtigkeit nur durch eine Mannigfaltigkeit von Leistungen hergestellt werden kann, welche gleichsam die einspringenden Ecken der einen, die ausspringenden Ecken der andern Kategorie zusammenfügt. Mit einem Wort: in einem idealen Staate mit körperlich, geistig, wirtschaftlich gleichen Individuen läßt sich eine allgemeine Wehrpflicht als öffentliche Ehre und mit den Konsequenzen einer öffentlichen Ehre der Gerechtigkeit gemäß verwirklichen. In dem heutigen Staate ist das nicht möglich, ohne das Gegenteil der Gerechtigkeit herbeizuführen. Will man also die Dinge sehen wie sie sind, so soll man eine Ausgleichung herzustellen suchen, eine Ausgleichung zwischen persönlichen und sachlichen Lasten. Weil es nun einmal, im Widerspruche mit der Idee der allgemeinen Wehrpflicht, in der wirklichen Gesellschaft eine große Anzahl unverächtlicher Männer gibt, welche die Wehrpflicht zu erfüllen nicht befähigt sind, ja vollends eine Anzahl solcher, welche trotz ihrer Befähigung gar nicht vom Staate gewollt werden, so muß man diesen nicht nur die Rechte des Staatsbürgers wie den andern, welche den Militärdienst leisten, unverkürzt zugestehen, sondern man muß ihnen auf der andern Seite auch Opfer abverlangen, welche das für die Ge-

rechtigkeit erwünschte Gleichgewicht einigermaßen herstellen. Ließen sich entsprechende persönliche Leistungen für solchen Zweck finden, so läge es am nächsten, diese eintreten zu lassen in die Lücke. Da das aus technischen Gründen der für den Staat verlangten Dienste und der disponiblen Fähigkeiten solcher Pflichtigen schwer ausführbar sein dürfte, so hält man sich an die Kategorie der sachlichen Leistungen, der Steuern. Auf diese Weise tritt für die zum Heerdienst körperlich Unbrauchbaren das Prinzip der Arbeitsteilung bei den staatlichen Obliegenheiten in seine Rechte, welches auch sonst hier, trotz der mehrfachen Durchbrechungen durch das Prinzip der staatsbürgerlichen Teilnahme am Staate, seine ausgedehnte Geltung behält und zwar in allen den Gebieten, in welchen aus Gründen der geistigen, technischen, berufsmäßigen Qualifikation für das staatliche Amt die innere Unbrauchbarkeit des Staatsbürgers als solchen die Arbeitsteilung der Aemter und die Steuerzahlung notwendig macht. Auf die persönliche Teilnahme am Staate muß hier verzichtet werden, aber auf die ausgleichende Heranziehung zur Steuerleistung braucht darum nicht verzichtet zu werden. An die Stelle der ständischen Arbeitsteilung im Kriegsdienste des mittelalterlichen Staates, nach welcher der Ritter und der Stadtbürger in den Kampf zog, der Bauer Fronden und Naturalgaben leistete, ist die staatsbürgerliche Arbeitsteilung des modernen Staates getreten, nach welcher jeder waffenfähige Bürger die Waffen trägt, jeder waffenunfähige Bürger Steuern zahlt. Das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit dieser Ergänzung scheint, ohne daß es bisher in durchgreifender Weise in deutschen Gesetzgebungen irgendwo Platz gegriffen hat, doch so deutlich zu sein, daß unter Umständen, wo die Befreiung von der

allgemeinen Wehrpflicht der offenbaren Thatsache besonderer Steuerkraft gegenüberstand, wie bei der Exemtion der durchgehends wohlhabenden Mennoniten in Preußen, die Gesetzgebung dieses Landes als Ausgleich für die Nichtleistung der Dienstpflicht denselben eine Einkommensteuer in Höhe von 3 Prozent auflegte, und zwar zu einer Zeit, wo man auf Jahrzehnte hin im übrigen eine solche Einkommensteuer noch nicht besaß *).

5.

Engel hat das Verdienst, die mannigfache Litteratur und Gesetzgebung über unsre Frage zusammengestellt, der ganzen Angelegenheit die geistvolle Anregung seiner Feder und die Publizität seiner amtlichen Zeitschrift verliehen zu haben. Eine Kritik der Kniesschen Theorie oder die Aufstellung einer andersartigen Theorie hat Engel nicht gewollt. Vielmehr kam es ihm auf die Anerkennung der Gerechtigkeit irgend einer Ausgleichung durch pekuniäre Leistung für den nicht geleisteten Militärdienst so sehr im großen und ganzen an, daß er nebeneinander die verschiedenartigsten theoretischen und gesetzgeberischen Vorgänge anführte (zumal in seiner Replik gegen die verschiedenen Angriffe, die gegen seinen Vorschlag gerichtet wurden): dabei allerdings dem Standpunkte von Knies, zunächst wegen dessen wohlbegründeter wissenschaftlicher Autorität, in theoretischer Hinsicht das Hauptgewicht beilegend; wie es ja auch der erste theoretische

*) Kabinetsordre vom 16. Mai 1830, Preuß. Ges.-Sammlung 1830, S. 82. Angef. bei Jolly, Zeitschr. des K. preuß. statist. Bür. 1869, S. 321.

Versuch bis dahin war. Wenn deshalb, wie schon im ersten Abschnitte angedeutet worden, auf Engels beide Aufsätze (im Jahrgange 1864 seiner Zeitschrift) hauptsächlich im litterarhistorischen Interesse zu verweisen sein mag, so muß hier seine Berufung auf Rotteck*) besonders hervorgehoben werden, mit dessen Ansicht in dieser Frage die Theorie von Knies eine merkwürdige Aehnlichkeit hat, — eine Aehnlichkeit, welche um so bemerkenswerter ist, da sie zwar aus ganz derselben örtlichen Umgebung heraus geäußert worden, aber unzweifelhaft auf dem Boden einer wesentlich verschiedenen Staatsanschauung entstanden ist. Eben weil der Methodolog der historischen Staatswissenschaft eine Gesinnungsgenossenschaft mit der nüchternen Staatslehre jenes Politikers ablehnen muß, wird dieses Zusammentreffen im einzelnen, nämlich in der Auffassung der Dienstpflicht als Fronleistung, als mittelalterliche Anomalie in dem heutigen Staatshaushalte, herbeigeführt durch den Zwang ökonomischer Notwendigkeit, nicht wohl mit der sonstigen Verschiedenheit der gesamten Staatsansicht in Einklang zu setzen sein. Abgesehen hiervon hat die Ausführung Rottecks gerade deshalb nichts Erwähnenswertes, weil sein Räsonnement, das obenein an Klarheit Mangel leidet, sich auf einem staatsphilosophischen Grunde bewegt, welcher heutzutage nur noch als Kuriosität angeführt zu werden pflegt. Auch Engel berief sich auf diese Autorität nur in der Polemik mit einer Berliner Zeitung, deren fortschrittlich-liberalen Anschauungen er eine homogene Autorität entgegensetzen wollte.

Was dann ferner Jollys Aufsatz anlangt, so ist vieles

*) Zeitschr. d. preuß. statist. Bür. 1864, S. 182.

darin Enthaltene durch das über Knies Gesagte bereits erledigt. Daß Jolly sich dem Standpunkte von Knies anschließe, soll hiemit nicht gesagt sein. Was aber sein eigner Standpunkt in Wahrheit sei, das ist bei der Unsicherheit seiner theoretischen Grundlagen nur mit Mühe zu verstehen und in der hier gebotenen Kürze schwerlich erschöpfend wiederzugeben.

Bezeichnend ist folgende Aeußerung.

„Opfer, die zur Erhaltung des Staats nötig sind, müssen soweit als möglich auf alle Staatsangehörigen verteilt werden. Ist die Verteilung auf alle nicht möglich, so ist dies sehr zu bedauern: es hat aber keinen Sinn, in der Weise Abhilfe schaffen zu wollen, daß man für die nicht Herangezogenen eigne Lasten erfindet. Die ganze Armseligkeit dieser Art von Gerechtigkeit kommt an den Tag, wenn man sie sich auf das praktische Leben angewendet denkt und die Wirkungen betrachtet, die sie hier erzielt. Wird denn die Lage eines Tagelöhners, der drei Jahre bei der Fahne gehalten und damit der Gelegenheit beraubt wird, sich während seines kräftigsten Mannesalters etwas zu sparen und daraufhin zu heiraten, im geringsten dadurch verbessert, daß sein Freund, der sich freigelost und dann ein kleines Kapital gesammelt hat, dieses der Staatskasse überliefern und gleichfalls darauf verzichten muß, sich einen eignen Herd zu gründen? Am deutlichsten wird erkannt, wie ungenügend die bezeichnete Begründung ist, wenn man, auf sie gestützt, die Militärsteuer in einem Staate einführen wollte, der seine sämtlichen Bedürfnisse durch den Ertrag von Domänen u. dgl. zu decken vermag und von seinen Bürgern gar keine Steuern erhebt. Die Auflegung und Erhebung der Militär-

steuer würde einen solchen Staat in den Besitz von Mitteln setzen, deren er nicht bedarf und über deren Verwendung er fast in Verlegenheit geraten müßte. Es würde ihm nichts übrig bleiben, als zur Ausführung irgend welcher mehr oder weniger nützlichen Unternehmung zu schreiten, industrielle Etablissements zu gründen, wissenschaftliche Expeditionen auszurüsten u. dgl. m. Damit würde er aber seine Aufgabe und seine Befugnisse überschreiten, welchen zufolge er nur zur Deckung von Staatsbedürfnissen Auflagen erheben und nicht vergessen darf, daß seine Eingesessenen niemals um eine geeignete Verwendung ihres Geldes verlegen sind und hierin vom Staat nur so weit beschränkt werden können, als es die Not gebietet. Das Prinzip, durch das man sich zur Militärsteuer verleiten läßt, würde den Staat also auf einen verbotenen Weg führen und ergibt sich somit, indem es sich als Grundlage eines falschen Folgesatzes erweist, selbst als falsch."

Hierauf ist folgendes zu erwidern.

Erstens: Der prinzipielle Einwand, welcher den obigen Worten zu Grunde liegt, ließe sich mit ebensoviel Gewicht jeder durch die Gerechtigkeit geforderten neuen Heranziehung bestimmter Klassen der Bevölkerung zu einer schon bestehenden Steuer entgegenhalten, und ließe sich mit ebensolchen Folgerungen, wenn man die gleiche Fiktion zur Voraussetzung nehmen wollte, illustrieren. Das bedeutet für mich aber, daß dieser Einwand gar nichts beweist. Denn wenn heute im Deutschen Reiche bei gleichbleibender Belastung der unteren und mittleren Volksklassen eine schärfere Heranziehung der wohlhabenden und reichen Klassen gefordert wird unter Berufung auf anerkannte Prinzipien der Besteuerung, unter

Berufung auf die Gerechtigkeit des progressiv steigenden Satzes für die größeren Einkünfte und Vermögen: so ließe sich mit demselben Rechte gegen das hier durchzuführende Prinzip gerechter Besteuerung einwenden, dasselbe brauche man nur in einem Staate anzuwenden, der seine sämtlichen Bedürfnisse durch Domänen und die schon bestehenden Steuern zu decken vermag, so daß er durch die neuen Steuern in Verlegenheit geriete, wie er sie verwenden solle, um einzusehen, wie ungenügend die Begründung der neuen Steuer aus der Gerechtigkeit progressiver Steuersätze ist. Der Irrtum dieser Art von Widerlegung der Militärsteuer liegt in der schiefen Ansicht von den staatsbürgerlichen Verpflichtungen, liegt in der dürftigen Auffassung der Staatsaufgaben, aus welcher jene Fiktion von der Verlegenheit um die Verwendung der öffentlichen Mittel entspringt. Weder die persönlichen noch die sachlichen Pflichten des Bürgers für den Staat sind eine „Strafe", wie sich Jolly wenige Zeilen vor der citierten Stelle ausdrückt; sie sind vielmehr nichts andres, als die aus dem Wesen des Staats sich ergebende Notwendigkeit des Einstehens für die Zwecke des Staats, des Einstehens jedes Bürgers nach seinen persönlichen und sachlichen Kräften. Diese Staatszwecke werden, wie wir gesehen haben, mit persönlichen und sachlichen Mitteln befriedigt; der Umfang dieser Zwecke ist ein beständig wachsender, und jeweilen harret eine Fülle von Aufgaben nur der Mittel für ihre staatliche Bewältigung, zumal in den heutigen Staaten. (Jolly selber spricht da, wo er von der Wirklichkeit redet, von „der unvermeidlichen fortwährenden Steigerung der Staatseinnahmen".) Derart, daß eine neue Masse von sachlichen Mitteln, welche durch die Befriedigung einer Forde-

rung der Gerechtigkeit erfüllt wird, durchaus keine Verlegenheit über ihre Verwendung erzeugt, wohl aber eine Verlegenheit über die Wahl, welchem von den zahlreichen, der Befriedigung harrenden Bedürfnissen zuerst die neue Befriedigung zu teil werden soll. Insbesondere ist es gerade das heutige Kriegswesen, welches nach den beiden Seiten der persönlichen und namentlich der sachlichen Opfer so großartig wachsende Bedürfnisse herauskehrt, daß die der persönlichen Leistung unfähigen Bürger für ihre durch die Gerechtigkeit verlangten sachlichen Leistungen das Gefäß immer bereit finden, das ihre Opfer aufnimmt, um sich immer aufs neue zu leeren. Und zwar geht heute die Schwere der persönlichen Verpflichtung zum Kriegsdienste im großen und ganzen parallel der Schwere der sachlichen Lasten für die Kriegszwecke: Waffen, Festungen, Marine, Kriegsschatz, Berufssoldaten werden eben die größten Geldopfer in Anspruch nehmen, wo die Militärpflicht die schwerste ist. Und von solchen Zuständen, solchen Notwendigkeiten des heutigen Staates sprechen wir; für ihn ist von der Militärsteuer die Rede.

Zweitens und speziell ist auf das von Jolly gewählte Beispiel der beiden befreundeten Tagelöhner zu entgegnen, daß es allerdings eine „armselige Art von Gerechtigkeit" wäre, wenn man in der vorgeführten Weise den freigelosten Tagelöhner seines Kapitals berauben wollte, und dieses zu dem Zwecke thun wollte, damit er ebenso schlecht gestellt wäre, ebenso von der Gründung eines eignen Herds zurückgehalten würde wie derjenige, welcher unterdessen gedient hat. Das ist aber keine Exemplifikation, ist kein Fall des praktischen Lebens für das richtig verstandene Prinzip der

Gerechtigkeit und der gerechten Ausgleichung, um welches es sich handelt. Das Beispiel ist um so weniger zu brauchen, weil es an sich schon, auch abgesehen von der darin supponierten Geltendmachung der Militärsteuer, gar nicht als ein durchschnittsmäßiger Fall des praktischen Lebens zu betrachten ist; denn es scheint mir eine wunderbar seltene Ausnahme zu sein, daß ein freigeloster Tagelöhner sich in denjenigen Lebensjahren, in welchen die andern den Militärdienst leisten, — und das sind doch nur drei Jahre und keineswegs, wie behauptet wird, die Jahre des kräftigsten Mannesalters — ein Kapital sammelt zur Gründung eines Haushaltes. Aber angenommen, es wäre das gewählte Beispiel ein typischer Fall des wirklichen Lebens, so wäre es nimmermehr die Forderung der Gerechtigkeit, das kleine Kapital des Nichtdienenden für den Staat einzuziehen, damit dieser wie der Dienstpflichtige des gleichen Vorteils eines kleinen Kapitals verlustig gehe; auch hätte dies nicht zu geschehen, um dadurch die Lage des andern, des Dienstpflichtigen, zu verbessern. Vielmehr wenn in der That eine so beklagenswerte Folge sich an den Militärdienst aller Tagelöhner knüpfte, daß sie ihrer kräftigsten Jahre und des damit ersparten Kapitals für Gründung eines Haushaltes verlustig gingen (eine Folge, welche offenbar in der Wirklichkeit nicht anders denn als Ausnahme vorkommt): so wäre es eine besondere Aufgabe der sozialen Verwaltung, das auszugleichen und positiv da nachzuhelfen, wo der Militärdienst solche Opfer gekostet hat. Dagegen kann die Gerechtigkeit in der Ausgleichung der öffentlichen Lasten nur darin bestehen, daß man an Stelle der nicht vorhandenen Fähigkeit zum persönlichen Dienste die vorhandene Fähigkeit

zu sachlichen Leistungen, und zwar die letztere ebenso nach der Kraft des Leistenden heranzieht, wie man die persönliche Kraft zum Militärdienst in Anspruch nimmt. Wie man nun diese persönliche Kraft bei einem vernünftig geordneten Wehrsystem durchaus nicht „während des kräftigsten Mannesalters“ in den Dienst stellt, hierfür vielmehr die jüngeren Jahre auswählt, bei welchen nicht das Maximum der Kraft, sondern nur das für den Dienst nötige Minimum der Kraft vorhanden ist, wie man in allem einzelnen diejenigen Rücksichten nehmen soll, welche den öffentlichen Zweck mit den persönlichen Lebens- und Erwerbsverhältnissen der Masse der Dienenden thunlichst in Einklang setzen: ebenso soll da, wo die persönliche Kraft fehlt, die zur Ausgleichung der Last vorhandene sachliche Leistungskraft mit gebührender Schonung und Rücksicht, wie für jede Steuer, so auch für diese, belastet werden. Die allerverkehrteste Besteuerung ist aber natürlich diejenige, welche dem kleinen Manne die elementaren Mittel seines Wohlbefindens fortnimmt. Wogegen (um bei dem gewählten Beispiele, so schwach es ist, zu bleiben) eine Besteuerung, die jahraus jahrein einen mäßigen Betrag forderte und vielleicht im Laufe des Lebens eine erheblichere Summe ausmachte als jenes ersparte kleine Kapital, sich sehr wohl mit der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit vertragen könnte.

Gar nichts widerlegt namentlich die Betrachtung der hier vertretenen Gerechtigkeit aus dem negativen Standpunkte des Egoismus des einen gegenüber dem auszugleichenden Vorzuge des andern. Jede öffentliche Gerechtigkeit kann man von diesem Standpunkte aus ansehen, jede öffentliche Gerechtigkeit kann man von diesem Standpunkte aus ver-

zerren. Und zwar, wie zugegeben werden muß, ebenso wohl im praktischen Leben als in bloß theoretischer Betrachtung. Die progressive Steuer kann in einem Staate, welcher durch eine Mehrzahl neiderfüllter Proletarier beherrscht wird, zu einem Raubsystem entwickelt werden. Aber der Grundsatz der Gerechtigkeit, welcher in der progressiven Steuer an sich seine Befriedigung sucht, wird dadurch keineswegs erschüttert; die Beseitigung des Mißbrauches, um welchen es sich in dem erwähnten Falle handelte, gehörte in die Verfassungspolitik des besondern Staates und ließe diesen allgemeinen Grundsatz unberührt. Daß also die Dienstpflichtigen in der Wehrsteuer ein Verlangen nach Ausgleichung der ihnen zugemuteten Last befriedigen wollen, mag hier und da der Fall sein, obwohl es schwerlich bisher, sei es da, wo die Steuer eingeführt worden, oder da, wo sie bloß angestrebt worden, den Ausschlag gegeben hat; ist im übrigen auch unbedenklich, da nach der Natur dieser Steuer ein Mißbrauch dieses Standpunktes nicht zu befürchten ist, und würde, selbst wenn ein solcher Mißbrauch zu befürchten wäre, gegen die Steuer gar nichts beweisen.

Jolly sagt dann weiter:

Die Idee, den der Aushebung Entgangenen deshalb ein Opfer aufzuerlegen, weil die Ausgehobenen mit einem Opfer heimgesucht werden, stelle sich als unhaltbar dar; daher könne aus ihr die Militärsteuer nicht hergeleitet werden; man müsse also ein andres Fundament dafür suchen und ein solches finde man in dem „Gedanken, daß die Dienstleistung der Soldaten eine Steuer ist“. Der Gedanke selbst bedürfe kaum der Begründung; die einfachste liege darin, daß die Worte, mit denen Rau den Begriff der

Steuer definiert, ohne weiteres auf die Soldatendienstleistung passen (!). Daß sie eine Naturalleistung sei, während die Steuern regelmäßig in Geld geleistet werden, könne keine Einwendung begründen; früher wurde die Mehrzahl der Abgaben in Form von Naturalleistungen gereicht und niemand habe daran gezweifelt, daß diese Leistungen als Steuern zu betrachten seien. Ist nun aber die Militärdienstleistung eine Steuer, so folge daraus, daß auf sie alle Gesetze angewendet werden müssen, die für die Steuern überhaupt gelten, und dann, daß sie in das System der Steuern in jedem geordneten Staate eingefügt werden kann und eingefügt werden muß.

Ich stelle diese Worte hier nur hin, wie sie geschrieben sind. Ich stelle sie hin, ohne nach dem bisher Ausgeführten ein weiteres zur Kritik hinzufügen zu brauchen. Nachdem eine prinzipielle Begründung der Militärsteuer durch jene wunderliche Verzerrung des Prinzipes der Gerechtigkeit abgelehnt worden, sucht Jolly das Fundament seines Standpunktes in einer Lehrbuchdefinition, welche möglichst wenig sagt: „Die Steuer ist eine Entrichtung, die den Bürgern von der Staatsgewalt zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen aufgelegt wird.“ Einfach ist diese Begründung freilich, aber auch entsprechend dürftig.

Während für diese Ansicht der Sache von Knies her nur die Bekräftigung der Auffassung der Dienstpflicht als „Steuerzahlung“ entnommen wird, acceptiert Jolly als derselben „vollkommen ebenbürtig“ auch die von Knies entwickelte Theorie der Expropriation und privatrechtlichen Entschädigung. „Theoretisch sind,“ wie er sagt, „die beiden Konstruktionen von gleichem Werte.“ Nur praktisch solle

man sich für die eine oder andre entscheiden je nach den besondern Verhältnissen eines Staates, wo dann bei Mehrbedarf an Steuern die erste Theorie verwirklicht werden solle.

Das, was ich darzuthun versucht habe, wird im Widerspruche zu dieser Ebenbürtigkeit beider Konstruktionen jedenfalls so viel gezeigt haben, daß es sich hier um einen scharfen Gegensatz handelt, in welchem freilich die beiden Ansichten nur dann erscheinen, wenn man sie in prinzipieller Folgerichtigkeit entwickelt, sowie es Knies einerseits gethan hat, ich anderseits gethan zu haben glaube.

Im einzelnen sind bei Jolly Bemerkungen wie diejenige wider die Beschränkung der Militärsteuer auf gewisse Altersjahre vom Standpunkte der Besteuerung zutreffend. Andre sind es nicht: so die Bedenken gegen die Befreiung der Frauen von der Militärsteuer und gar die Exemplifizierung auf die Dienstleistung der Landtagsabgeordneten. „Die Bedenklichkeit der Sprünge“, welche Jolly bei der bestehenden Militärsteuer im Gegensatze zum Prinzipe zu finden glaubt und welche nach seiner Ausführung, wie er meint, „Niemand leugnen werde“, scheint mir viel mehr bei dieser Art von Theorie als bei der gerügten Praxis wahrnehmbar zu sein. Wenn er dann trotz seiner Bedenken das erste und das zweite einmal Bestehende fortbestehen lassen will, weil diese tadelnswerten Abweichungen von dem richtigen Grundgedanken doch der herrschenden Auffassung schmeicheln und daher die Militärsteuer popularisieren, so entgegne ich: das eine, das in der That irrtümlich ist, soll man beseitigen sobald und soweit es geht; das andre ist prinzipiell richtig und die verbreitete Auffassung ruht hier auf sicherem Grunde. Und wenn gar zum Beweise der

Ansicht, daß die irrationellsten Steuern ruhig getragen werden, falls sie einem Vorurteile schmeicheln, auf den „schlagenden Ausspruch“ Stämpflis verwiesen wird, der da gesagt habe, „die Schweizer würden sich eher die Einführung weiterer Steuern als die Aufhebung der Militärsteuer gefallen lassen“: so ist mir zwar der Zusammenhang, in dem die Aeußerung gethan worden, unbekannt, aber ich wage dieselbe gleichwohl für eine etwas übertriebene zu halten, welcher gegenüber die bescheidene Wahrheit bestehen bleibt, daß nach zweimaliger Verwerfung das neue Bundesgesetz in der dritten Fassung endlich ohne Provokation der Volksabstimmung in Kraft getreten ist.

6.

Von österreichischen Umgebungen ausgehend, welche ganz neuerdings ein Wehrsteuergesetz hervorgebracht haben, ist es Wilhelm Lesigang, der vor wenigen Jahren unsre Frage behandelt hat. In seinem Aufsatze über „das Wehrgeld oder die Ausgleichsbelastung der nichtdienenden Wehrpflichtigen“*) gelangt er zu eigenartigen Ergebnissen, welche in folgenden Sätzen zusammengefaßt sind.

„Das Wehrgeld ist eine, nur von den im wehrpflichtigen Alter stehenden, aber aus irgend einer, lediglich in ihrer Person und nicht in einem staatlichen Interesse begründeten Ursache von der wirklichen Ableistung des persönlichen Militärdienstes entweder ganz befreiten oder in der-

*) In Hildebrand-Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrg. 1879, Bd. I, S. 159—193 und S. 267—331.

selben begünstigten Personen männlichen Geschlechtes zu fordernde Geldleistung, welche den Zweck hat, denselben eine Last aufzuerlegen, die von ihnen derartig empfunden wird, daß sie sich dadurch ebenso schwer getroffen fühlen, wie die wirklich und ohne jede Begünstigung den persönlichen Militärdienst leistenden Männer durch die von ihnen getragene Last. Daher sind vom Wehrgelde befreit das ganze weibliche Geschlecht und die nicht im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Individuen."

„Das Wehrgeld ist keine Steuer, sondern läuft, gerade so wie die persönliche Militärdienstleistung, neben dieser her. Es beruht auf der Verpflichtung der männlichen Staatsbürger, für die Verteidigung des Vaterlandes eventuell nicht bloß mit Geld, sondern auch mit ihrer Person einzutreten, und der Unfähigkeit vieler, der letzteren Verpflichtung zu genügen."

„Die Bemessung des Wehrgeldes hat daher auch nicht nach jenen Prinzipien zu erfolgen, welche für die Steuern maßgebend sind, sondern nach andern, die sich daraus ergeben, daß es den Ersatz für eine andre Leistung bilden soll, von deren Höhe daher die des Wehrgeldes ausschließlich abhängt."

„Aus dieser Natur des Wehrgeldes als Ersatz für die unterbliebene vollständige Ableistung des persönlichen Militärdienstes ergibt sich, daß der Bemessung desselben eine nach zwei verschiedenen Richtungen hin gemachte Unterscheidung zu Grunde gelegt werden muß. Man wird nämlich unterscheiden müssen einmal zwischen dem Ersatze für die regelmäßigen Leistungen des wirklich dienenden Bürgers an den Staat — Friedenswehrgeld — und demjenigen für die

außerordentlichen Leistungen — Kriegswehrgeld. Man wird zweitens unterscheiden zwischen der Ausgleichung der von den Dienstleistenden getragenen wirtschaftlichen Opfer und der Ausgleichung der diesen auferlegten nichtwirtschaftlichen Opfer."

„Das Wehrgeld wird, wenn konsequent nach den richtigen Prinzipien durchgeführt, eine sehr hohe Geldleistung der Bürger an den Staat sein, deren Ertrag zunächst für militärische Zwecke zu verwenden ist."

Dieses die Ergebnisse von Lesigang.

Soll ich die darin ausgedrückte Ansicht charakterisieren, so möchte ich sagen, daß sie eine Verquickung der beiden Gegensätze ist, welche durch die Kniessche und meine Ansicht bezeichnet werden. Oder um deutlicher zu sprechen: jene Auszweigung der beiden spezifisch verschiedenen Arten von staatsbürgerlichen Leistungen, welche aus der Wurzel des heutigen Staatslebens nach meiner Anschauung herauswachsen, derart, daß sie sich niemals wieder berühren, daß die eine durch die andre nicht meßbar, die eine auf die andre nicht zurückführbar ist, — dieses selbständige Nebeneinander der beiden eigenartigen Kategorieen ist in der Auffassung von Knies (soweit es sich wenigstens um unsre Frage handelt) nicht vorhanden: es ist für ihn nur ein einziger Stamm vorhanden, an welchem als einzige staatliche Leistung die Steuern in naturaler oder Geldform wachsen. Lesigang dagegen erkennt weder die spezifische Verschiedenheit jener beiden Zweige an, noch acceptiert er die Einheit von Knies, bei welcher es sich darum handelt, die naturalwirtschaftliche Leistung richtig abzuschätzen und der Gerechtigkeit gemäß einzuordnen: sondern er versucht den Mittelweg, das von ihm

anerkannte spezifisch Verschiedene der beiden Arten von staatlichen Leistungen zu verbinden, indem er die persönlichen Leistungen auf einen gemeinsamen finanziellen Nenner zu reduzieren unternimmt. Die Mühsal dieses Versuches, der an sich mit beachtenswertem Fleiße angestellt wird, ist für denjenigen, welcher das Prinzip für unhaltbar ansieht, nur ein indirekter Beweis für die innere Unmöglichkeit des Ausgangspunktes.

Auch scheint es diesem Ausgangspunkte an Bestimmtheit zu fehlen. Gegen Knies bemerkt Lesigang, die Militärdienstleistung habe wohl manches Aehnliche mit einer Steuer, sie sei aber in andrer Beziehung wieder gründlich verschieden von dieser. Worin? Die Steuer könne nie etwas andres sein als eine wirtschaftliche Leistung, wogegen der zum Soldatendienst Gezwungene noch etwas mehr leiste: eine wirtschaftliche Leistung sei seine Arbeitsleistung, indessen mit wirtschaftlichen Leistungen absolut nicht in eine Linie zu stellen sei die Einbuße der persönlichen Freiheit für die Zeit der Militärdienstleistung. Gleich hier drängt sich uns die Bemerkung auf, daß es eine schlimme Aussicht für die angestrebte finanzielle Ausgleichsbelastung durch das Wehrgeld ist, wenn die entzogene persönliche Freiheit „absolut nicht in eine Linie zu stellen ist mit wirtschaftlichen Leistungen". Ja weiterhin heißt es gar: „Was der Soldat dem Staate leisten muß, sind nicht bloße Dienste, sondern die ganze Person: der Soldat ist während der Dienstzeit nicht bloß ein gezwungener Arbeiter, etwa ein Fröner, sondern er ist geradezu ein Sklave. Während der Zeit, während welcher er bei der Fahne bleiben muß, hat er eigentlich gar keine Persönlichkeit, ist nicht viel mehr als

eine Numer. Seine Persönlichkeit ist ihm genommen." Und in den einleitenden Betrachtungen sagt Lesigang: „Die Leistung des persönlichen Militärdienstes . . . steht strenge genommen eigentlich mit dem Wesen des modernen Staates im grellsten Widerspruch: derselbe achtet ja vor allem die Freiheit des Individuums und soll sie so wenig beschränken, als nur mit der Erfüllung seiner Aufgaben überhaupt vereinbar ist. Und daß ein Staat seine Aufgaben ganz gut erfüllen kann, ohne alle seine männlichen Angehörigen zum Militärdienst zu zwingen, zeigt vor allen andern England*). Eben wegen jenes Grundprinzips der modernen Staaten sind in denselben die persönlichen Leistungen, die früher eine so große Rolle spielten, fast ganz verschwunden. Der Zwang zu einer persönlichen Leistung an den Staat enthält immer eine Beschränkung der Freiheit der Person, welche eben vermieden werden soll. Daher soll sich der Staat die persönlichen Dienstleistungen, die er benötigt, durch Geld verschaffen, welches ihm seine Angehörigen . . . geben müssen. Rotteck hat gewiß nicht so ganz unrecht, wenn er behauptet, daß in der Konskription noch ein gut Teil der alten Herrschaft der Fronherren über ihre Hörigen stecke."

Nach solchen Aeußerungen werden wir dann an andrer Stelle durch die andre Aeußerung überrascht: „Der Militärzwang beruht auf der staatsbürgerlichen Pflicht eines jeden einzelnen, zur Verteidigung seines Vaterlandes, wenn es nötig wird, auch sein Leben einzusetzen. Der militärische Friedensdienst, welchen die Wehrpflichtigen leisten müssen, hat nur den Zweck der Ausbildung für den Fall der Not,

*) Alsbald darauf wird freilich anerkannt, daß „gegenwärtig die Staaten nun einmal ohne Militärzwang nicht bestehen können". S. 166.

zu welcher der einzelne genötigt wird, damit er in der Lage ist, eventuell dieser seiner Bürgerpflicht nachzukommen. . . Hier handelt es sich . . um die Heranziehung aller zur Erfüllung der höchsten und schönsten Bürgerpflicht."

Wiederholt wird die spezifische Verschiedenheit der Steuerleistung und der persönlichen Dienstleistung gegen andre Schriftsteller betont. „Gemeinsames werden nun so heterogene Leistungen, wie rein persönliche und was immer für andersartige, nichts anderes haben, als den Umstand, daß sie beide Lasten der Bevölkerung bilden. Man wird also etwas für die Landesverteidigung Verwendbares ausdenken müssen, womit die nichtdienenden Wehrpflichtigen auf ebenso empfindliche Weise belastet werden können wie die Dienenden schon (belastet) sind. Dieses etwas kann bei der gegenwärtigen Einrichtung der europäischen Staaten mit ihrer Geldwirtschaft füglich nichts andres sein, als eine Geldleistung. Bildet doch das Geld gegenwärtig ein Aequivalent für alles mögliche und die Verwendung desselben zur Ausgleichung von Vorteilen und Lasten der heterogensten Natur ist gegenwärtig an der Tagesordnung, so daß man sich nicht zu scheuen braucht, auch die militärische Dienstleistung mit einer Geldleistung zu vergleichen. Gewiß ist die militärische Leistung des einzelnen nicht durch Geld abschätzbar, überhaupt nicht mit Geld vergleichbar. Aber kann denn z. B. der Verlust eines Gliedes durch Geld aufgewogen, mit Geld irgendwie verglichen werden? Und doch haben die Staaten — in Oesterreich wenigstens, bestehen derartige Vorschriften — genau festgesetzt, welche Geldbeiträge einem Soldaten gebühren, der im Kriegsdienste dieses oder jenes Glied verloren hat, ohne daß jemand sich veranlaßt gefunden hätte,

diese Bestimmung als eine unwürdige zu erklären. Ebenso ist es bekannt genug, daß die Eisenbahnen für, durch Verschulden ihrer Bediensteten zugefügte Körperbeschädigungen, den Beschädigten Geldzahlungen leisten müssen."

Also kurz gesagt: die militärische Dienstleistung ist nicht in Geld abschätzbar, überhaupt nicht mit Geld vergleichbar, aber sie wird dennoch mit Geld verglichen, wird dennoch in Geld abgeschätzt! Ist das, erlauben wir uns zu fragen, eine theoretische Grundlage? Ich bezweifle das, auch abgesehen davon, daß die am Schlusse statt eines andern Arguments angeführten Beispiele von der Invalidenunterstützung und der Haftpflicht der Eisenbahnen für die vorliegende Frage zunächst gar nichts beweisen.

Und wie die militärische Dienstleistung nicht in Geld abschätzbar ist, aber nach der vorliegenden Theorie dennoch in Geld abgeschätzt werden soll, so ist auch das Wehrgeld „eine auf der Bevölkerung ruhende Last, welche mit den andern Steuern (sic) gar nichts zu schaffen hat", welche aber in unmittelbarer Weise sich an das für die Steuern maßgebende Prinzip der Leistungsfähigkeit „sehr stark anlehnt", weil auch der Militärdienst nach der Leistungsfähigkeit aufgelegt wird. Im unmittelbaren Anschlusse an diese Worte heißt es dann weiter: „Nur handelt es sich bei der Militärpflicht nicht um wirtschaftliche, sondern um persönliche Leistungsfähigkeit. Das Wehrgeld selbst hat aber ganz andre Grundlagen. Es ist nichts andres und soll nichts andres sein, als ein reiner Ersatz, der allerdings von jedem nur in dem Maße verlangt werden kann, in welchem dieser ihn zu leisten im stande ist. Dies folgt aber schon aus dem einfachen Satze, daß dort, wo nichts ist, der Kaiser das

Recht verloren hat. Doch wird das Prinzip der Leistungsfähigkeit, wie sich im weitern Verlaufe dieser Untersuchung zeigen wird, auch noch anderweitig zur Anwendung kommen. Eine Einrichtung des Wehrgeldes aber ausschließlich nach diesem Prinzipe würde das Unrichtigste sein, was nur ersonnen werden könnte."

Die Abers, welche in diesen Sätzen den logischen Zusammenhang herstellen sollen, habe ich hervorgehoben; dieselben Abers durchziehen die ganze theoretische Entwickelung der vorliegenden Abhandlung: sie sollen den logischen Zusammenhang herstellen, aber sie stellen ihn nicht her. Und wenn von Lesigang, die prinzipielle Grundlegung abschließend, gesagt wird: „Wir haben also das Prinzip gefunden, daß das Wehrgeld so einzurichten ist, daß derjenige, der es zahlt, sich nach Möglichkeit ebenso belastet fühle, wie er sich fühlen würde, wenn er wirklich dienen müßte," so stellen wir mit dem Verfasser erwartungsvoll „die Frage, wie dies zu bewerkstelligen sei?" Er will es bewerkstelligen, indem er einmal erwägt, daß die Militärlast nicht alle gleichmäßig trifft, daß je nach den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Dienstleistenden die Leistung den einen mehr, den andern weniger belastet; indem er zweitens hervorhebt, daß die dem einzelnen durch den Militärdienst auferlegten Opfer teils wirtschaftliche, teils nichtwirtschaftliche sind.

An dem Maßstabe, welchen Lesigang somit aufstellt, verwirft er alle bisherigen Vorgänge der Gesetzgebung als verunglückt, auch die Militärsteuern der Schweiz (deren bundesstaatliche Ordnung ihm übrigens noch unbekannt ist). Er macht anscheinend einen völlig neuen Versuch, das vielerlei Detail der besondern Verhältnisse der einzelnen zur Ver-

wirklichung seiner Aufgabe in Betracht zu ziehen. Auch ohne denselben bin ich überzeugt, daß jener einheitliche Satz von zwanzig Gulden, welchen das württembergische Gesetz vom 19. März 1868 einführte, ein starker Fehlgriff war, ein Fehlgriff, der auf der relativen Anwendung des Stellvertreterprinzips beruhte. Nachdem Lesigang aber die Aufgabe so gezeichnet, daß man verwundert zuschaut, wie das wohl zustande gebracht werden soll, nachdem er in diesem Sinne verlangt, es müsse zunächst die wirtschaftliche Last des Dienstes bei jedem einzelnen durch staatliche Organe vermittelst eingehender Untersuchungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse festgestellt werden: beruhigt er uns auf der folgenden Seite schon durch die beschwichtigende Erkenntnis, „daß im großen und ganzen die wirtschaftlichen Nachteile um so größer sind, je wohlhabender jemand ist"; oder: „je wohlhabender jemand ist, desto verwickelter pflegen seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu sein (?), und je verwickelter diese sind, desto größer ist natürlich (?) der ihm durch eine längere Entziehung von denselben zugefügte Nachteil." Auf die Abweichungen der Wirklichkeit von dieser Annahme könne keine Rücksicht genommen werden, zumal da andernfalls äußerst komplizierte Maßregeln erforderlich wären, die für den Staat wie für die Betroffenen viel lästiger wären als jene Abweichungen.

Indessen diese Beruhigung zu genießen ist uns nur kurze Zeit vergönnt. Alsbald folgt eine Analyse über die wirtschaftlichen Nachteile des Militärdienstes (S. 278—313). Es werden Berechnungen angestellt, es werden Klassen statuiert, welche einerseits auf ganz unbestimmten Schätzungen ruhen, anderseits die große Mannigfaltigkeit des Lebens um so

weniger decken, weil sie ja praktisch gerade für diejenigen wirken sollen, welche den Dienst nicht leisten, welche daher das Wehrgeld zahlen sollen. Während die Items der Nachteile eines an das andre sich reihen, befällt uns obenein die größte Besorgnis für die unglücklichen Dienstfreien, die das alles bezahlen sollen. Wird doch gar in Anschlag gebracht, daß man bei einem im Kriege erfolgten Todesfalle des Soldaten „niemals wissen könne, ob nicht ein solches Familienhaupt es mit der Zeit noch zu großem Reichtum oder hohem Ansehen gebracht hätte“.

Dann wirkt zur Abwechsélung erheiternd die eigne ad absurdum deductio, welche darin liegt, daß die reichen Rentner gar keine wirtschaftlichen Nachteile durch den Dienst haben, also die befreiten Rentner auch entsprechend keinen Ersatz zu leisten haben.

Und nach all der durch zwei lange Druckbogen sich hinziehenden Abschätzung, deren Verwirklichung im Leben „in nur halbwegs entsprechender Weise weitgehende Erhebungen erfordern werde, große Mühe, bedeutende Kosten machen werde“, — wieder die Beruhigung, die Durchführbarkeit werde erleichtert werden dadurch, daß das Wehrgeld „schließlich dennoch so ziemlich von der Größe des Vermögens des Pflichtigen abhängen“ werde ... „so daß das Wehrgeld im großen Durchschnitte, obwohl es keine Steuer sein soll und nicht nach steuerpolitischen Grundsätzen umgelegt wird, doch die Aehnlichkeit mit einer gerecht umgelegten Steuer, wie in so manchen andren Momenten, auch darin zeigen wird, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zahlt“.

Nach diesem Zugeständnisse hätte ich von meinem Stand-

punkte aus solches lediglich zu konstatieren. Es ist dann nicht meine Sache nachzuweisen, wie es von einem Standpunkte aus, den ich für irrtümlich halte und der an sich schon der Deutlichkeit und Festigkeit ermangelt, etwa möglich wäre, konsequentere und vielleicht sogar praktisch fruchtbarere Folgerungen zu ziehen.

Nur noch wenige Worte über den zweiten Abschnitt des Schätzungsverfahrens, denjenigen, welcher die nichtwirtschaftlichen Nachteile des Dienstes umfaßt. Bei diesem kommen die müßigen Rentner zu ihrem Rechte oder richtiger zu ihrer Pflicht. Es handelt sich um die Schätzung der Freiheitsbeschränkung durch den Dienst: sie ist verschieden empfindlich je nach Beruf und Gewohnheit, am empfindlichsten daher für müßige Rentner (nicht auch für arme Tagediebe?). Nach alledem folgt das Bekenntnis: „Aus dieser Darstellung geht hervor, daß das Wehrgeld eine drückende Last werden würde“, daß „die Geldbeträge nahezu uneinbringliche“ sein würden, aber mit dem Trumpfe „Und doch wird auf der vollen Durchführung der als richtig erkannten Prinzipien bestanden werden müssen“. Wir teilen das letztere Verlangen, aber wir wünschen, daß die erzielten Proben für die richtige Erkenntnis der Prinzipien zur erneuten Prüfung derselben Anlaß geben mögen. Eine solche Prüfung zeigt dann vielleicht, daß der ganze Standpunkt, welcher jeder Art und jedem Maße der wirtschaftlichen Nachteile einer persönlichen Staatslast nachgehen, sie abschätzen, ja das Nichtwirtschaftliche mit dem Wirtschaftlichen in Geld übersetzen will, der utopische Gedanke einer materialistischen Staatsansicht ist, welcher durch seine eigne Ausführung sich selbst widerlegt.

7.

Jetzt ist der im vorangegangenen öfter angeführte militärische Schriftsteller J. v. Hartmann*) zu nennen, welcher zwar eine Theorie aufzustellen nicht versucht, aber von einem der Schweizerischen Gesetzgebung und meiner Auffassung nahestehenden Standpunkte aus die Militärsteuer für das Deutsche Reich in letzten Jahren gefordert hat.

Obwohl v. Hartmann die Vorzüge des Dienstes für Körper und Geist des Dienstleistenden nach demjenigen Maße würdigt, welches man von einem höheren deutschen Offizier erwarten muß, kommt er um nichts weniger zu dem Ergebnis, daß die Gerechtigkeit einen Ausgleich von den Nichtdienstfähigen verlange auf dem Wege einer besonderen Steuer.

Er rühmt die Schule der Wehrpflicht. In den Verbänden von Heer und Flotte sei der dienstthuende Teil der Bevölkerung einer mehrjährigen Schule der Zucht unterstellt; das religiöse Leben der jungen Leute werde gepflegt, ihre intellektuelle Begabung werde angeregt, ihr physisches Wohl werde überwacht; an Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gehorsam und Mäßigkeit werden sie gewöhnt. Die Dienstleistung des Soldaten gewähre die einzigen Arkana gegen die Gebrechen der Gegenwart, körperliche Bewegung in freier Luft, streng geordnete Beschäftigung, einfache Kost und geistige Ruhe. Ein Vergleich der äußeren Erscheinung, in welcher die ausgehobenen Mannschaften aus den heimatlichen Verhältnissen zur Truppe gelangen, mit derjenigen, in welcher sie dieselbe verlassen, führe zu der Ueberzeugung, daß mit nur sehr

*) Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. I, Heft 2: Die allgemeine Wehrpflicht, 2. Aufl., 1879. Zuerst erschienen 1876.

geringen Ausnahmen allen eine Wohlthat zu teil wurde, die sich zu einer überaus wertvollen Mitgift für ihre bürgerliche Zukunft gestalten müsse.

Wer nun findet, daß in diesen Worten eine übertriebene oder einseitig militärische Ansicht von den Wohlthaten des Militärdienstes für den Dienstleistenden vorgetragen sei, dem muß ich überlassen, sich mit dem Autor derselben auseinanderzusetzen; auch ich bin freilich der Ansicht, daß damit nicht alles, nicht das ganze Wesen der Wehrpflicht in ihrer Tragweite für die Erziehung des Einzelnen dargestellt ist. Aber für meinen Zweck kommt es hier nur darauf an, daß selbst von solchem Standpunkte aus das Bedürfnis einer Wehrsteuer um der Gerechtigkeit willen geltend gemacht wird, weil selbst von solchem Standpunkte aus die überwiegenden Opfer der Dienstleistenden im Unterschiede zu den vom Dienste Befreiten hinreichend anerkannt werden.

So sagt denn v. Hartmann weiter:

„Dem Lebensberuf, wenn dessen ursprüngliche Anlage nur überhaupt entwickelungsfähig ist, wird durch die Wehrpflicht ein von außen einwirkendes Hindernis entgegengestellt; hier unterbindet es vielleicht jede Entfaltung, dort schiebt es nur unterbrechend zurück; mannigfach zertrümmert an ihm auch bereits Erreichtes und mühsam Gefördertes. Der der Wehrpflicht zinsbar Gewordene kann die Konkurrenz dessen kaum ertragen, der ohne ihre Belastung arbeitet; Zeit und Kraft, die er zu gunsten der Wehrhaftigkeit des Staats darzubringen hat, sind der Erweiterung seiner Kenntnisse, seiner Fertigkeiten und seiner Erfahrungen, der Anknüpfung und Erweiterung seiner Verbindungen, der Ueberwachung seiner Schöpfungen und Anlagen entzogen; er wird

geradezu geschädigt und die Benachteiligung, die er erleidet, ist nur zu oft eine bleibende."

Auf Grund dieser Ueberzeugung verlangt v. Hartmann, daß eine Ausgleichung durch eine anderweitige Inanspruchnahme zu gunsten des Staats angestrebt werde. Und zwar begnügt er sich nicht damit direkt die Milderung der geschilderten Last für die davon am schwersten betroffenen Wehrpflichtigen, für die gelernte Arbeit und das kleine Kapital*), zu fordern, indem er eine Ausdehnung des einjährigen Dienstes auf diese und über die sogenannten gebildeten Klassen hinaus mit mancherlei treffenden Bemerkungen über die Bildung der heutigen Einjährigfreiwilligen und über die „natürliche Gewecktheit" der gelernten Arbeiter verlangt: sondern er will um der Gerechtigkeit willen auch die mittelbare Ausgleichung, welche darin liegt, daß die freigewordenen Pflichtigen auf andrem Wege zu Leistungen herangezogen werden, die dem Gemeinwesen zu gut kommen, daß ein Wehrgeld eingeführt werde. Man habe, meint er, von der Verfolgung dieses nicht neuen noch schwer zu verwirklichenden Gedankens wohl nur deshalb bisher Abstand genommen, weil man der Ansicht war, man setze die patriotische Ehrenpflicht der Landesverteidigung und das Ehrenrecht des Waffentragens herab, wenn man an ihrer Statt, gewissermaßen als gleichwiegend, Geldzahlungen eintreten ließe, man erinnere damit zu sehr an das System der Stell-

*) Im Gegensatze zu diesen tragen nach v. Hartmann alle diejenigen Leute, deren stereotype Thätigkeit im bürgerlichen Leben nicht die Anlage zu einer Weiterentwickelung hat, also die Masse der ungelernten Arbeiter, in der Militärpflicht „kaum eine Last"; weder ihre gegenwärtige Lage noch ihre Zukunft leide darunter.

vertretung, des Abkaufs der ehrenvollsten Mannespflicht. Aber dieses sei nichts als die von der Gegenwart doch sonst so hartnäckig bekämpfte Romantik. Gewiß habe die Mannesthat zunächst an sich ihren sittlichen Wert, aber sie müsse denn doch auch nach der Verwertung geschätzt und gewogen werden, welche sie dem Zwecke gegenüber, für den sie eingesetzt wird, zu Wege bringt. Es entwürdige den, der ohne seine Schuld der Wehrfähigkeit beraubt ist, in seinem persönlichen Bewußtsein nicht, wenn er nun anderweitig angehalten werde, nach Kräften sein Teil für das Landeswohl beizutragen; und es schädige die sittliche Bedeutung der einen Leistung für den Staat nicht, wenn an ihrer Stelle eine andre von denjenigen gefordert wird, die an jener keinen Teil haben können. Eine Parallele mit der Stellvertretung sei durchaus hinfällig; sie gestattete dem Verpflichteten eine freie Wahl, ob er in Person oder durch einen bezahlten Ersatzmann dem ihm gegenüber bereits thatsächlich fixierten Anspruche des Wehrdienstes gerecht werden wollte, und gerade in diesem fakultativen Charakter der Anordnung habe ein unsittliches Moment gelegen; dagegen werde die Bezahlung eines Wehrgeldes zur Pflicht nur da, wo die Leistung der Wehrpflicht unmöglich sei.

Und gegenüber den Bedenken wegen der Schwierigkeiten einer richtigen Norm für die Festsetzung des Wehrgeldes will v. Hartmann, daß man sich an das in Deutschland bestehende System der direkten Besteuerung anschließe. Ohne hier eine theoretische Rechtfertigung zu suchen, erklärt er einfach: diese direkte Besteuerung erkenne als Maßstab für die Höhe der Last die Leistungsfähigkeit an; die darauf gegründete Einteilung der Bevölkerung in Klassen nach ihrem Einkommen

werde auch den Anhalt für die Bemessung des Wehrgeldes geben; wie die Klassen mit den geringsten Einkünften in Preußen von aller Klassensteuer befreit sind, so würden sie analog auch nicht zur Aufbringung eines Wehrgeldes verpflichtet werden können; der Millionär aber würde es sich zur Ehre schätzen müssen, seiner Einschätzung zur Einkommensteuer gemäß auch sein Wehrgeld zu zahlen.

Die Bedeutung des durch die angeführten Aeußerungen gekennzeichneten Schriftstellers liegt darin, daß von militär-technischer Seite aus eine Bestätigung gegeben wird für die Ansicht der Sache, wie ich sie vertrete; eine politische und finanzielle Theorie ist in denselben nicht zu suchen und in diesem Sinne sind sie auch nicht kritisch zu erörtern.

8.

Nur entfernt gehört hierher, was Heinrich Fick in seinem Vortrage „über den Einfluß der Naturwissenschaft auf das Recht“ *) vom Standpunkte der Darwinschen Hypothese ausführt. Er meint**), daß derjenige der großen Militärstaaten, welcher das drohende Uebel der Heranzüchtung einer gebrechlichen Bevölkerung durch Beibehaltung einer vollkommenen ökonomischen und rechtlichen Gleichstellung zwischen Wehrhaften und Unwehrhaften, am frühesten erkennt und demselben durch eine weise Gesetzgebung entgegenarbeitet, einen ganz enormen Vorsprung in dem großen Kampf um die Präponderanz, um die Vorortschaft in einer dereinstigen Europäischen Eid-

*) Abgedruckt in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statist., 1872, Bd. 18.
**) S. 270 ff.

genossenschaft, in dem dereinstigen Gesamtstaate aller zivilisierten Völker haben werde. Ob als eine solche weise Gesetzgebung, als Gegengift gegen die verkümmernden Wirkungen des Militarismus, die Wiederbelebung des altgermanischen Prinzips der Erbunfähigkeit der Unwehrhaften, oder statt dessen die noch weit direkter auf das Ziel hinsteuernde Maßregel zu empfehlen sei, daß man nur demjenigen die Ehe gestatte, welcher entweder der Wehrpflicht thatsächlich entspricht oder das wehrpflichtige Lebensalter überschritten hat, oder ob man sich mit Einführung und Ausbildung des in der Schweiz längst bekannten Instituts des Militärpflichtersatzes begnügen könne, darüber ließe sich sehr viel sagen. Von den drei Mitteln empfehle sich das dritte deshalb am meisten, weil es die begründeten Ansprüche der modernen Welt auf freie Bewegung am wenigsten verletzt. Es müßte nur das Quantum dieser Abgabe so hoch gegriffen werden, daß der Vorsprung, den ein Unwehrhafter in dem friedlichen Wettkampfe um die Mittel zur Begründung eines Familienstandes besitzt, möglichst vollkommen beseitigt würde.

Dieses die Ansicht von Fick. Er stützt sie namentlich auf ein persönliches Erlebnis im Thüringer Walde, wo ihm ein Bauer seine neun Söhne, acht gesunde, kräftige Leute, einer tölpelhaft und harthörig, mit dem Bemerken vorgestellt habe, dieser eine sei von ihm zum Erben des Landgutes eingesetzt, weil dieser allein militärfrei sei.

Ich hätte hiezu zu bemerken, daß mir vor allem die „naturwissenschaftlichen" Thatsachen, als deren Typus das Verhalten des thüringischen Bauern mit den neun Söhnen angeführt wird, zu fragwürdig erscheinen und eine weit eingehendere Analyse erfordern, ehe von einer Einwirkung

derselben auf das Recht in dieser Angelegenheit gesprochen werden dürfte. Es kommen hier offenbar so mannigfache und verwickelte Erscheinungen, so verschiedenartige Tendenzen zur Geltung, daß ein (immerhin in geistreichen Zusammenhang gebrachtes) persönliches Erlebnis keinen ausreichenden Ersatz dafür bildet. Es ließe sich aber von vornherein entgegenhalten, daß Gesundheit und Kraft für das Leben überhaupt und für jeden bürgerlichen Beruf insbesondere so hohen Wert haben, um die typische Beweiskraft jenes einzelnen Falles gar sehr in Frage zu stellen.

Da nun diese ganze Ansicht der Sache so problematisch, jede darauf zu bauende gesetzliche Maßregel in entsprechendem Grade abgelegen und zweifelhaft ist, so werden die Freunde der Wehrsteuer vor der Hand einen zuverlässigeren und aussichtsvolleren Stützpunkt in einer Theorie finden, welche deren Gerechtigkeit und Durchführbarkeit aus den anerkannten Prinzipien des heutigen Staatslebens darlegt.

Als die voraufgehenden Betrachtungen zum erstenmale niedergeschrieben wurden (Mai und Juni 1879), war noch keine Rede von dem Wehrsteuerprojekt für das Deutsche Reich. Heute ist mehr als ein Jahr vorüber, seit die Vorlage des Bundesrates von dem Deutschen Reichstage mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Dies traurige Schicksal war indessen viel mehr das Ergebnis der allgemeinen politischen Situation, als irgend einer ernsthaften Erledigung des Gegenstandes. Man schien auf allen Seiten, einschließlich der Reichsregierung selber, davon überzeugt zu sein, daß aus der neuen Steuer

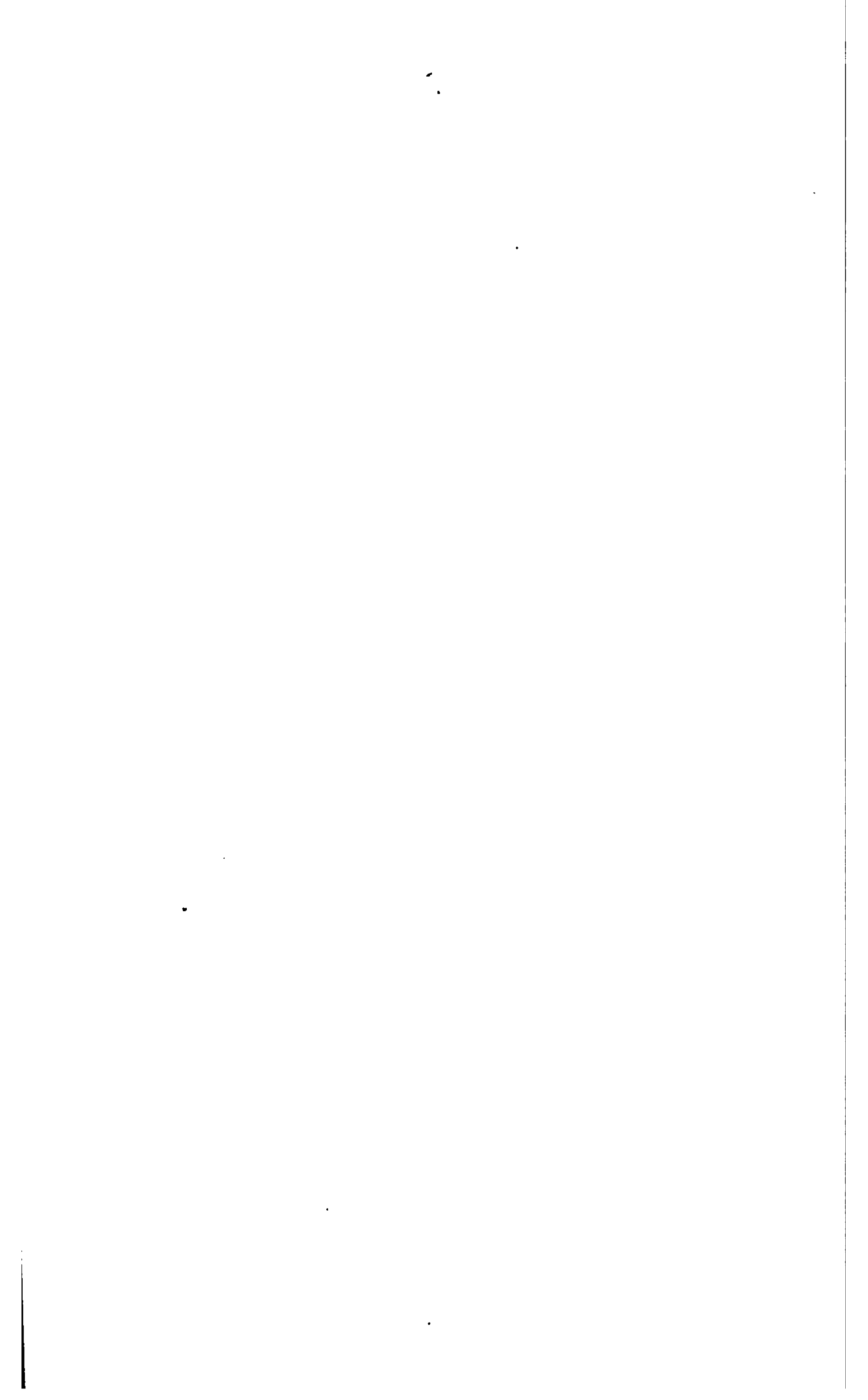
doch nichts würde und daß daher ein besonderes Aufgebot von Gründen und Energie gar nicht am Platze sei.

Mit vielem Pathos wurde u. a. der Einwand erhoben, der Gedanke der neuen Steuer entspreche der französischen „Égalité“, nicht aber dem deutschen Staatswesen. Man kann diesen Einwand mit gleichem Rechte jedem neuen, jedem alten Bestreben nach Herstellung der Gerechtigkeit in der Verteilung der öffentlichen Lasten entgegensetzen. Allerdings pflegt man anzunehmen, daß die französische Staatsumwälzung für diese Gerechtigkeit einiges geleistet habe.

V.

Ehre und Last in der Volkswirtschaft.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXXVII. 1881.



1.

Die Ansicht von dem Prinzipe der Wehrsteuer, welche ich in dem vorigen Aufsatze entwickelt habe, fasse ich hier zusammen.

Der heutige Staat findet die Mittel, deren er zur Erreichung seiner Zwecke bedarf, auf dem Grunde zweier verschiedener, ja entgegengesetzter Prinzipien, indem er die aus beiden abgeleiteten öffentlichen Leistungen in angemessener Weise kombiniert. Das eine Prinzip ist die Arbeitsteilung, welche aus der Notwendigkeit der gegenwärtigen Kulturstufe die Volkswirtschaft im ganzen und die Staatswirtschaft im einzelnen in wesentlichen Partieen bestimmt. Das andre Prinzip ist die persönliche Teilnahme der Bürger am Staate, die Selbstverwaltung im weitesten Sinne. Die auf der Arbeitsteilung beruhenden Leistungen stellen sich nach dem hierfür geltenden Grundsatze der Volkswirtschaft als ein Preis dar, welchen die Bürger als Glieder der Staatsgemeinschaft zahlen, um ihr Teil der Verpflichtung gegen dieselbe in Geld abzukaufen: wobei es dem Staate überlassen bleibt, die empfangenen staatsbürgerlichen Geldquoten (Steuern) je nach den Zwecken der öffentlichen Aufgaben in persönliche und sachliche Mittel für die verschiedenen Verwaltungszweige

umzusetzen. Neben diesem Gebiete der Steuerleistungen breitet sich aber ein zweites Gebiet aus, welches, im Gegensatze zu dem Grundsatze der Arbeitsteilung, die persönlichen Dienste des Bürgers in Anspruch nimmt, ausgehend von der im heutigen Staatsrechte verbreiteten Ueberzeugung, daß die wünschenswerte Gestaltung des Gemeinwesens durch die persönliche Teilnahme des Bürgers am Staate bedingt ist. Eine Ansicht, welche den richtig verstandenen Grundsätzen der Volkswirtschaft keineswegs, wie öfters angenommen wird, widerspricht, weil auch außerhalb der Staatswirtschaft die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft mit nichten ein souveränes Prinzip ist, vielmehr ihre Grenze an dem Grunde ihrer Bedeutung findet, d. h. da, wo sie die verlangte Leistung nicht verbessert, sondern verschlechtert. Dagegen bleibt die thatsächliche Schwierigkeit übrig, die Scheidelinie der beiden Gebiete im gegebenen Falle richtig zu ziehen.

Soweit es sich nun um die staatsbürgerlichen Leistungen für die Sphäre der Arbeitsteilung, also um die Steuern, handelt, gilt es als feststehender Ausgangspunkt, daß, wie alle wirtschaftlichen Leistungen, auch diese Art als eine Last betrachtet wird, deren Bemessung für die — wirtschaftlich sehr verschieden situierten — einzelnen Bürger mit möglichst gerechter Anpassung der Last an die individuelle Tragfähigkeit vorgenommen werden soll. Man redet wohl gelegentlich von der Ehre dieser Last, man zieht aber daraus keine praktischen Folgerungen für die wirkliche Verteilung derselben, und selbst die doktrinäre Uebertreibung dieses Gedankens beschränkt sich, angesichts der Realität der Dinge, auf das Verlangen einer gewissen äußeren Gestaltung der ohnehin erhobenen Steuern. Anders in dem Gebiete der

persönlichen Leistungen für den Staat. Wenn die Geldleistung den wirtschaftlichen Charakter unverkennbar bezeichnet und damit sich als ein Opfer für die allgemeine Ansicht darstellt, so liegt umgekehrt in dem Wesen der persönlichen Leistung für den Staat, enge verknüpft mit der ganzen Idee dieser Leistung und des auf sie gebauten Staatsrechts, ein andersartiges Moment, welches man hier, mit größerem Nachdruck denn bei jener andern Kategorie, als dasjenige der Ehre zu bezeichnen gewohnt ist. Indessen auch hier zeigt eine nähere Betrachtung nicht nur daß dieses Moment der Ehre ein ziemlich unbestimmter Ausdruck verschiedener sittlicher Potenzen und daher einer Analyse bedürftig ist, sondern daß namentlich auch die verschiedenen Arten der persönlichen Leistungen in ganz verschiedenem Maße durch diese „Ehre" gedeckt werden. Insbesondere tritt die Leistung des Wehrdienstes in den heutigen Verfassungen der allgemeinen Wehrpflicht ungeachtet aller der „Ehre", welche man ihr zuzuschreiben pflegt, zumal im Zusammenhange der bestehenden sozialen Zustände und Berufsinteressen, als ein so empfindliches Opfer des Bürgers aus der Umgebung der andern „Ehrendienste" heraus, daß die Befreiung der größeren Hälfte aller Bürger von dieser Verpflichtung, aus Gründen körperlicher Untüchtigkeit oder gar des zufällig befreienden Loses, einer Erleichterung gleichkommt, welche ihrerseits einer Ausgleichung um der Gerechtigkeit willen bedarf. Dieses Bedürfnis drängt sich selbst da auf, wo das Moment der „Ehre" gemäß dem Durchschnittsniveau der moralischen und ökonomischen Bedingungen in ausnahmsweise hohem Grade durchschlägt: wie man denn nur vor wenigen Jahren zu gunsten derjenigen „Einjährig-

Freiwilligen" des Deutschen Reiches, welche sich durch die juristischen Studien für das berufsmäßige Beamtentum vorbereiten, eine Ausgleichung gegenüber den nicht wehrpflichtigen Beamten in der Einrichtung ihrer Laufbahn verlangt hat. Das Bedürfnis ist vollends da vorhanden, wo es sich um die Mehrzahl der Bevölkerung und zumal um deren mittlere Schicht handelt; es wird auch durch die Nebenwirkung des Militärdienstes, welche derselbe in pädagogischer Hinsicht ausübt, nicht beseitigt, es wird höchstens für die untersten Schichten der Bevölkerung, welche ohnehin das Opfer des Militärdienstes weniger in ihrem Berufe empfinden und zu einer ausgleichenden Leistung wenig befähigt sind, teilweise dadurch befriedigt.

Diese Ausgleichsleistung ist aber in keiner andern Kategorie zu suchen, als in derjenigen der Steuern. (Und die Eidgenossenschaft hat dieselbe in dem mitgeteilten Bundesgesetze, wie zuvor schon in den kantonalen Gesetzen gleicher Art, gefunden). Die Steuerlast tritt da ein, wo die persönliche Last nicht getragen werden kann: es wiederholt sich in dem einzelnen Falle der allgemeine Grundsatz, aus welchem der heutige Staat seine Mittel ableitet, daß er nämlich, soweit die persönlichen Dienste der Bürger für seine Zwecke versagen, diese Bürger Steuern zahlen läßt, als die andre Konsequenz ihrer staatsbürgerlichen Qualität. Ihnen, die nicht die Wehrpflicht leisten können, steht auch an diesem Teile der öffentlichen Aufgaben der Staat als arbeitsteiliger Organismus gegenüber, für welchen sie nichts andres als den sachlichen Beitrag leisten können, diesen Beitrag aber leisten sollen.

Das war der Gedankengang, welchen ich in dem früheren

Aufsatze entwickelt habe. Schon in der kurzen Zusammenfassung desselben, welche ich hier gegeben, ist der problematische Punkt angedeutet worden, welcher tiefer zurückweist über die einzelne Steuerfrage hinaus in die allgemeinen Prinzipien der Volkswirtschaft.

2.

Dieser problematische Punkt ist durch die Worte bezeichnet, mit welchen ich, so gut es anging, den Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes in der Ueberschrift benannt habe: „Ehre und Last in der Volkswirtschaft".

Wir werden nämlich durch die Einwendung der „Ehre" einer öffentlichen Leistung, im Gegensatze zu deren wirtschaftlicher Ausgleichung durch eine Steuer, als einer Last — wie es bei der Frage der Wehrsteuer geschieht — zu der prinzipiellen Erörterung veranlaßt: wie sich denn die Begriffe „Ehre und Last" in den Leistungen für das gemeine Wesen überhaupt verhalten? Oder wir werden, da die „Last" hier gleichbedeutend gebraucht wird mit „wirtschaftlicher" Leistung (Steuer) und gerade gegen diese Herabziehung der „Ehre" auf den Markt der „wirtschaftlichen" Wertschätzung sich der Protest erhebt, zu der Frage veranlaßt: wie sich die wirtschaftliche Leistung zu der „Ehrenleistung" verhalte? . . . Wenn wir nur einen Schritt weiter gehen, aus dem Gebiete des Staatshaushaltes in das Volkswirtschaftliche im allgemeinen, wozu uns die Frage nach dem Wesen der „wirtschaftlichen" Leistung auffordert, so finden wir alsbald, daß ja nicht bloß im Gebiete der Leistungen für Staat und Gemeinde, sondern ebenfalls in den

sonstigen Lebensbeziehungen, in welchen Leistungen der einen für die andern in Frage kommen, ein solcher Gegensatz vorhanden ist; daß auch hier in ähnlich unbestimmter Weise von der „Ehre" der Arbeit gesprochen wird, der Arbeit, die doch eine wirtschaftliche ist, und daß daneben dann wieder in prägnantem Sinne von eigentümlich ehrenvollen Arbeiten die Rede ist, die zwar einen wirtschaftlichen Entgelt, aber immerhin einen andersartigen Entgelt als gewöhnliche Arbeiten, und zwar in der Form des Ehrensolds (Honorars) haben; und daß endlich drittens von andern, abermals verschiedenen ehrenvollen Arbeiten geredet wird, welche entschieden keinen wirtschaftlichen Charakter haben und dennoch Arbeiten sind von entschiedenster Bedeutung für die Gesellschaft.

Irre ich mich nicht, so liegt hier der Anlaß zu einer Auseinandersetzung, welche ebenso für die ersten Prinzipienfragen der Nationalökonomie bedeutend wie bisher vernachlässigt worden ist. Sie hat daher ihr eigenes Interesse auch unabhängig von der gerade vorliegenden Spezialfrage, zu deren Klärung sie natürlich als das Allgemeine für das Besondere beizutragen die Aufgabe hat.

Die Gegenüberstellung von Ehre und Last (Opfer) in dem Sinne, daß der erstere Begriff den Gegensatz des Wirtschaftlichen, der letztere das Wirtschaftliche selber bezeichnet, regt die tiefere Frage an: Welches sind denn die möglichen Motive menschlicher Leistungen überhaupt? Welches sind sie gewesen? Welches sind sie heute? Können sie sein? Sollen sie sein? Jene Gegenüberstellung regt diese Frage deshalb an, weil es sich dabei ja darum handelt, daß wir das eine leisten, getrieben und belohnt durch die Ehre, welche un-

mittelbar an die Leistung geknüpft ist, das andere dagegen leisten mit der Empfindung einer Last, eines Opfers, eines Verlustes, dessen Entgelt daher in andern Dingen zu suchen ist.

Wenn wir hier zunächst die Beobachtung machen, daß es im Gegensatze zum Wirtschaftlichen keineswegs bloß die „Ehre" ist, durch welche uns eine Leistung unabhängig von ihrem Entgelte in andern Dingen leistungswert erscheinen kann, daß vielmehr neben dem Motive der Ehre eine Reihe andrer und zum Teil höherer Motive wirksam sind oder wirksam sein können: so drängt sich auf der andern Seite namentlich die Frage nach der Natur des „Wirtschaftlichen" auf, nach demjenigen Prinzipe, aus welchem das „wirtschaftliche" Handeln, die Leistung mit „wirtschaftlichem" Grunde fließt. Eine Frage, deren Beantwortung dahin führt, die psychologische und ethische Grundlage zu kennen, auf welcher sich das Wirtschaften der Menschen, oder richtiger die wirtschaftliche Seite, der wirtschaftliche Gesichtspunkt des menschlichen Handelns erhebt.

Eine Nationalökonomie, welche nach eigenem Bekenntnis „annimmt, daß jedermann, der etwas thut, es nur des Geldes wegen thut, daß er allezeit dasjenige macht, was ihm am meisten einbringt für die geringsten Kosten, daß jeder Käufer nichts als Käufer ist, jeder Verkäufer nichts als Verkäufer ist", wie es ein namhafter Vertreter der Englischen Schule nur neuerdings ausgesprochen hat — eine solche Nationalökonomie kennt das Bedürfnis einer derartigen Untersuchung nicht; sie wird aber eben durch diese abstrahierende Beschränkung unfähig, eine Reihe von Erscheinungen zu verstehen oder auch nur zu beobachten, welche doch in

engstem Zusammenhange mit ökonomischen Erscheinungen sich befinden.

Woraus entspringt das wirtschaftliche Moment in unsrem Handeln? Gesetzt selbst, es wäre für die Zwecke der Nationalökonomie die psychologische Hypothese der englischen Schule ausreichend, so wäre auch für diesen Standpunkt die Frage zuerst zu erledigen, wie es denn kommt, daß die Menschen „allezeit dasjenige thun, was ihnen am meisten einbringt für die geringsten Kosten?“ Vollends zeigt sich die Notwendigkeit dieser Betrachtung für diejenige tiefere Ansicht des Wirtschaftslebens, welche mit Knies*) „die Loslösung und Hervorstellung gleichsam eines wirtschaftlich thätigen Ich in dem Menschen, neben seiner Persönlichkeit im ganzen, als auf einem psychologischen und geschichtlichen Irrtum beruhend“ erachtet.

3.

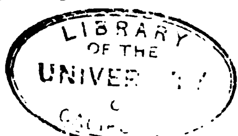
Alles Wirtschaften beruht darauf, daß wir Dinge brauchen, welche relativ beschränkt gegeben sind gegenüber unserm Bedarf; es würde keine solche Beschränkung geben, wenn die Kraft in uns, sie herzustellen, physisch und psychisch unbeschränkt thätig wäre. Nun geht aber die ältere Volkswirtschaftslehre davon aus, daß diese Kraft physisch beschränkt gegeben ist, und daß ihre Bethätigung, die Arbeit, psychisch eine „Aufopferung an Leben“ ist**), und folgert daraus, daß die mit Arbeit hergestellten Güter je nach Maß

*) Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, S. 303.

**) Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl. S. 8 ff.

der verwendeten Arbeit größerer oder kleinerer Lebensaufwand sind. Durch diese Auffassung der Arbeit begründet sie nicht bloß das Wesen des Wirtschaftlichen, sie identifiziert auch mit der wirtschaftlichen Seite der Arbeit die Arbeit überhaupt.

Gegen diese Anschauung wäre folgendes einzuwenden. Daß die in dem Menschen vorhandene Kraft, vermöge deren er befähigt ist, für seinen Bedarf Güter zu schaffen, die ihm freiwillig nicht zufließen, ihre Schranken hat, wer möchte das bezweifeln? Aber nicht darauf kommt es zuvörderst an, sondern auf die andre natürliche Thatsache, daß die Möglichkeit des menschlichen Lebens überhaupt, gleichviel in welcher Weise es sich bethätigt, an einen beständig wiederkehrenden Ersatz der Kraft durch äußere beschränkt gegebene Dinge geknüpft ist. Womit dann also die natürliche Folgerung des wirtschaftlichen Charakters jeder Arbeit aus der Beschränktheit der Arbeitskraft dahinfiele: denn der Ersatz gebührt dem Leben selber und nicht der Arbeitskraft. Erst da, wo ein gewisses Maß der Anstrengung überschritten wird, wo die Arbeit für das Interesse ihres Zweckes einen höheren Verbrauch der Kraft beansprucht, erst an diesem Punkte tritt die natürliche Folge ein, daß (aus Naturgründen) die verbrauchte Kraft in dem Resultate der Arbeit ihren Ersatz finden muß. Diesseits dieses Punktes erscheint vielmehr die Arbeit als positiver Faktor insoferne, als sie dazu beiträgt, die Gesundheit und Dauerhaftigkeit des Lebens, selbst in rein physiologischem Sinne, zu befördern. Um es durch ein Beispiel zu verdeutlichen: die Arbeit eines Gärtners, auf eine solche Thätigkeit beschränkt gedacht, daß sie die Muskelkraft nicht stärker anspannt, als das Spazierengehen, Reiten,



Turnen des seine Gesundheit wahrnehmenden Müßiggängers, ist nicht eine Verminderung der Arbeitskraft, sondern vielmehr ein Mittel, die Spannkraft und Dauer derselben aufrecht zu erhalten.

Es ist dann zweitens nicht richtig, wenn man (wie Hermann) die psychologische Behauptung aufstellt, die Bemühung um die Herstellung der brauchbaren Dinge d. h. die Arbeit sei gleichbedeutend mit einem „Verzicht auf Ruhe und freies Denken und Thun, einem Quantum Leben aufgeopfert, um herzustellen, was das Leben fristen und fördern soll“. Eben hier ergibt sich die Aufgabe einer näheren geschichtlichen und psychologischen Betrachtung, welche an die Stelle des Scheines logischer Allgemeinheit die Wirklichkeit des mannigfaltig gearteten und sich entwickelnden ethischen Lebens setzt.

Da begegnet uns vor allem die Kulturthatsache, daß die Arbeit auf allen niedrigen Kulturstufen und durch eine Reihe mehr oder weniger niedriger Kulturstufen hindurch durchaus nicht als dasjenige empfunden wird, was sie nach unsern Vorstellungen von der Notwendigkeit der Arbeit für körperliche und seelische Gesundheit jedes Menschen ist oder sein soll. Woher das kommt, ist ein psychologisches Problem für sich, zu dessen Lösung nur kürzlich Rümelin (Reden und Aufsätze, Neue Folge, S. 158) einen beachtenswerten Beitrag geliefert hat. Die Thatsache selber steht über allem Zweifel: sie ist von den Ethnologen und Kulturhistorikern längst beobachtet; schon Adam Ferguson weist darauf hin, daß die Jägervölker in den Grenzgebieten von Sibirien gegen ihre Feinde den Fluch im Munde führen, daß sie genötigt sein mögen, das Vieh zu hüten (History of Civil

Society II, 3); in Peschels Völkerkunde sind mannigfache ähnliche Beispiele gesammelt über die Ureinwohner Australiens und Amerikas, über die Jägervölker, welche mit Verachtung auf die Arbeit der europäischen Ansiedler herabgesehen und noch herabsehen. Wir wissen, was der römische Historiker von den Germanen berichtet. Ja von dieser historischen Entwickelungsthatsache tragen die lebenden Sprachen Europas selber noch die Spuren. Das Wort „Arbeit", ebenso wie das französische „travail", das englische „labour" bedeuten bezeichnenderweise in früheren Jahrhunderten „Mühe", „Leid", „Qual", so gut wie „Anstrengung". Im Nibelungenliede findet sich „arebeit" in diesem Sinne; in der französischen Bibelübersetzung sagt Hiob: „l'homme naît pour le travail", was der Verfasser eines französischen Handbuches der Nationalökonomie durch ein sonderbares Mißverständnis als Motto auf den Titel dieses Buches setzt. „Labour" heißt noch in dem heutigen Englisch nicht bloß „Arbeit", sondern auch „Schmerz", ebenso wie wir an einer Krankheit „laboriren", dem Sprachgebrauche folgend, der in das klassische Latein zurückreicht*).

*) Grimm, Deutsches Wörterbuch, s. v. Arbeit (I, 539): „Während in der älteren Sprache die Bedeutung von molestia und schwerer Arbeit vorherrschte, die von opus, opera zurücktrat, tritt umgedreht in der heutigen diese vor und jene erscheint seltener. Jede derselben war aber in dem Wort selbst begründet; seitdem allmählich die Thätigkeit unknechtischer und freier wurde, war es natürlich, den Begriff der Arbeit auf leichtere und edle Geschäfte auszudehnen."

Aus den von Grimm zusammengestellten Belegen hebe ich hier hervor, daß noch in Luthers Sprache das Wort „Arbeit" gleichbedeutend mit Qual, Leid und dgl. gebraucht wird (1. Mos. 5, 29; Ps. 90, 10).

Diez, Etymolog. Wörterbuch der Romanischen Sprachen (3. Aufl. 1869. I, 423), s. v. Travaglio: „In ältester Bedeutung Drangsal, demnächst Arbeit; Verbum travagliare = peinigen, sich plagen, arbeiten." Hinsichtlich der streitigen Herleitung des Wortes sagt Diez: „. . . So

Das Mißverständnis jenes französischen Nationalökonomen deutet auf den kulturhistorischen Abstand, welchen hier die Sprache überspannt. Das „travail", d. h. das Leiden, worüber Hiob klagt, daß der Mensch dazu geboren worden, ist ein andres Ding als die „Arbeit", welche der moderne Oekonomist anpreist als Zweck des Menschenlebens, und auf sein Lehrbuch als Motto setzen will. Für uns ergibt sich daraus die Einsicht, daß hier eine Wandlung, eine fortschreitende Entwickelung stattfindet, die sich in dem psychischen Menschen vollzieht, hinsichtlich der Auffassung von dem Verhältnisse der Arbeit zum Leben. Positiv dürfen wir behaupten, daß die Empfindung der „Aufopferung an Leben", welche die Arbeit begleitet, eine andre ist auf jenen früheren Kulturstufen, als auf der gegenwärtigen. Ja, wenn wir zur Richtschnur nehmen das, was sein soll, nach den heute herrschenden Ansichten, und nicht das, was ist, so wird dieser Unterschied dahin erweitert, daß von einer „Aufopferung an Leben" überhaupt nicht mehr bei der Arbeit die Rede sein darf, sondern von einer Verwirklichung des Lebens.

Jedoch, dieser Gegensatz, dessen was ist und dessen was sein soll, führt uns auf einen andern Gesichtspunkt, welcher

---

konnte das Wort ohne den mindesten Zwang aus dem romanischen Verbum travar (hemmen) hervorgehen, wozu auch seine Grundbedeutung: Pein, Drangsal = Hemmnis vollkommen passend erscheint."

Dieser Etymologie schließt sich an A. Brachet, Dictionnaire étymologique de la Langue française, 6. édit. Paris. s. v. travail. Indem er travail auf trabaculum und trabem zurückführt, sagt er: „du sens de machine qui sert de prison, de contrainte, ce mot a pris le sens de contrainte, puis de tourment, d'effort, de peine.

Noch im heutigen Spanisch bedeutet der Plural von trabajo (Arbeit): Elend, Not, Armut.

zur Ergänzung des oben Bemerkten hinzugehört. Knies sagt in seinen noch auf lange hin wegweisenden Untersuchungen gegen Adam Smith gewendet: „Der Landbauer, der Gewerksmann, der Kaufmann findet in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit ebenso die Erfüllung seines Berufs zur Arbeit und den Weg, sich zur Vollendung zu bringen, wie der Gelehrte, der Dichter, der Richter in der seinigen. Für jede dritte Person liegt ihnen gegenüber immer nur der Zweck ihrer Thätigkeit in dem Resultate, für jeden Consumenten in dem wirtschaftlichen Produkte; für den Thätigen selbst liegt in der Thätigkeit an sich ein ebenso hoher Wert; es ist der Segen der Arbeit selbst, den Jeder durch die Wahl eines Berufes für sich möglichst groß zu machen sucht.

Ich stimme dem im wesentlichen bei, aber es kommt hier auf eine Einschränkung des Gesagten an. Zunächst kann wohl nicht gemeint sein, daß diese edle, wahrhaft sittliche Ansicht der wirtschaftlichen Produktion im heutigen thatsächlichen Leben durchgehends sich wiederfindet; es kann nur gemeint sein, es solle so sein, es sei thatsächlich teilweise so. Dann aber wendet sich mein Bedenken gegen das „Ebenso“ in jenem Satze: es heißt den sittlichen Gehalt der Arbeit schlechthin zu hoch werten, wenn man in solcher Weise, wie es hier geschieht oder doch zu geschehen scheint, die Arten derselben als indifferent betrachtet gegenüber der allgemeinen Bedeutung jeglicher Arbeit als des berufsmäßigen Inhalts für das individuelle Leben. Und zwar nach zwei Richtungen hin. Erstens liegt in der verschiedenen Natur der verschiedenen Arbeiten, welchen sich ein Mensch berufsmäßig widmen kann, mit Notwendigkeit eine Abstufung

des inneren Reizes der Arbeit: das höhere Maß innerer Thätigkeit, welches die eine Arbeit erfordert, wird ein höheres Maß der Verknüpfung mit den inneren Lebensinteressen zur Folge haben, als das Vorwiegen der mechanischen Thätigkeit bei einer andern Arbeit. Je innerlicher, geistiger die Arbeit ist, um so näher wird caeteris paribus ihr Bezug auf das innere Leben sein: je weniger, um so weniger. Die Arbeit des Gelehrten, des Dichters, des Richters (und innerhalb dieser Kategorie wiederum die einzelnen Arten in verschiedenem Maße) setzt in viel höherem Grade jene geistigen Anlagen in Bewegung, deren Thätigwerden in sich selber schon die Erfüllung des Lebenszweckes findet, als die Arbeit des Landwirts, des Industriellen, des Kaufmanns. Der innere Reiz einer Thätigkeit, welche darin besteht, daß sie die Idee des Wahren, des Schönen oder des Gerechten verwirklicht, ist ein ganz andrer als derjenige, welchen der Landwirt, der Industrielle oder Kaufmann empfindet, wenn er die Technik des Nützlichen in der äußeren Sinnenwelt nach gewohnten Regeln wiederholt.

Wenn wir diesen Gegensatz als einen für alle Zukunft unabänderlichen fassen müssen, weil in aller Zukunft die eine wie die andre Kategorie der genannten Arbeiten unentbehrlich sein wird, wenn dieses also auf der unabänderlichen Natur der Dinge beruht, so handelt es sich nach einer andern Seite hin um solche Arten der Arbeit, deren Beseitigung durch die Entwickelung der Kultur wenigstens ein ewiges Soll ist, das gerade die Gegenwart lebhaft beschäftigt. Es sind jene niederen Arbeiten, bei welchen im Ernste von einem „Berufe" überhaupt nicht die Rede sein kann, welche so tief stehen unterhalb jeder spezifisch mensch-

lichen Thätigkeit, daß sie selbst in der Idee den „Segen der Arbeit“ nicht empfinden lassen können. Es ist jenes weite Gebiet absolut mechanischer Thätigkeiten, deren Vermenschlichung durch irgend eine Spur geistiger Durchdringung unmöglich und welche eben darum berufen sind, nicht von Menschen, sondern von Maschinen verrichtet zu werden. Die Schwierigkeit liegt auch, wie man weiß, nicht in der technischen Seite der Entwickelung (denn für die mechanische Verrichtung findet sich bald der mechanische Apparat), sondern in dem Problem einer Bevölkerungszunahme, welche eine Masse von Menschen in die Welt setzt, die nur die Wahl haben, in dem Elend jener niederen Arbeiten zu leben oder gar nicht zu leben.

Freilich werden wir die Thatsache einräumen müssen und mit Freuden einräumen, daß es zahlreiche Fälle gibt, in welchen auch die körperliche, die mehr mechanische Arbeit, sofern sie nur nicht gar zu tief hinabsteigt, die vollste Freudigkeit an ihr selber hervorruft, in welchen der Landmann, der Jägersmann, der Handwerksmann, ja der Leiter eines industriellen Unternehmens in ihrer Thätigkeit selbst, unabhängig von dem ökonomischen Zweck, ihren Frieden und die Ausfüllung ihrer Seele finden, woher sie dieselbe niemals entbehren möchten. Und wenn die ökonomische Bedingtheit ihrer Lage sie zwingt, den ökonomischen Zweck daneben nicht hintanzusetzen, weil das, was sie von andern für das Leben bedürfen, ökonomischen Charakter hat und durch ihren Besitz ihnen nicht gewährt wird: so finden wir doch eine ausgebreitete Zahl von Erscheinungen, welche beweisen, daß eben diese selben Arbeiten, sobald es die Vermögensumstände gestatten, in der That lediglich um ihrer

selbst willen verrichtet werden, ja daß gewisse körperliche Arbeiten geradezu ein standesmäßiges Vergnügen (Sport) werden unter Verhältnissen, in denen niedere geistige Entwickelung mit hoher Glückslage Hand in Hand geht.

4.

Es sind also zwei Momente, welche wir bis jetzt gefunden haben: erstens, die historische Entwickelung der psychischen Eindrücke von der Bedeutung der Arbeit für das Leben; zweitens, die Verschiedenheit dieser Eindrücke je nach der Art der verschiedenen Arbeiten selber.

Unter dem Einflusse beider Momente wechseln die Motive, welche die Arbeit der Menschen bestimmen. Diese Motive aber sind keineswegs, wie zuvor schon angedeutet, in dem Gegensatze von wirtschaftlichem Zweck und „Ehre" beschlossen. Vielmehr tritt uns hier eine psychologische Stufenfolge entgegen, welche sich teils durch die Geschichte zeitlich entwickelt, teils nach der Kategorie der Leistung sich abstuft, eine Stufenfolge mannigfaltiger Impulse, welche nur durch den Gegensatz eines sittlichen Minimumpunktes und eines sittlichen Maximumpunktes begrenzt wird, in welcher das wirtschaftliche Motiv ebensowenig das Minimum, wie die Ehre das Maximum ist. Inmitten dieses Flusses der Entwickelung entscheidet in dem thatsächlichen Zusammenleben der Menschen je auf einer bestimmten Kulturstufe die gerade vorhandene durchschnittliche Qualität der Impulse für jede Kategorie der Leistungen.

Welches können nun überhaupt diese Impulse sein? Das ethische Minimum zunächst liegt offenbar unterhalb

desjenigen Punktes, auf welchem die wirtschaftliche Arbeit anhebt, d. h. die Gewinnung beschränkt gegebener Güter der Zweck der Arbeit ist. Denn es ist bereits ein höherer Kulturstandpunkt erreicht, da wo die Arbeit um eines dadurch herbeigeführten Ertrages willen gethan wird, als da wo sie überhaupt gemieden wird. Selbst von der Höhe aus, auf welcher die Arbeit als Selbstzweck*), als berufsmäßige Ausfüllung des Lebens gilt, und gerade von dieser Höhe aus erscheint tiefer unten liegend in den Niederungen der natürlichen Roheit die gänzliche Abneigung gegen alle Arbeit, denn der Trieb zur Arbeit, welcher eines außer ihr liegenden Reizmittels bedarf.

Darin besteht eben, neben noch niedriger liegenden Impulsen (wie dem äußeren Zwange des Sklaven) die kulturhistorische, die ethische Bedeutung des wirtschaftlichen Elements in der Entwickelung der Menschheit, daß dieses mächtig dazu beiträgt, jenen Fortschritt zu befördern. Daß die Menschen Dinge zu haben wünschen, welche nur durch Arbeit zu erwerben sind, ist auf solcher Stufe bei dem

*) Daß diese Bezeichnung immer nur ein bien entendu ist, erläutert Jhering, Zweck im Recht, Bd. I, S. 13: „Bei jeder Handlung wollen wir nie sie selber, sondern nur ihre Wirkung auf uns, d. h. aber m. a. W., wir wollen bei der Handlung nur den Zweck . . . . . Die Täuschung, als ob die Handlung selber Zweck sein könne, hat nur darin ihren Grund, daß er sich in doppelter Weise mit ihr zu verbinden vermag. Er kann nämlich gerichtet sein entweder auf die Wirkung, welche sie während des Aktes ihrer Vornahme, oder aber auf die, welche sie nach Beendigung desselben erzeugt.“ Die oben gebrauchte Bezeichnung ist aber gewiß in einem Zusammenhange vollkommen ausreichend und der Kürze wegen angemessen, in welchem, wie in dem hier vorgeführten Gedankengange, es darauf abgesehen ist, den Gegensatz der andersartigen Zwecke zu dem ökonomischen Zwecke der Arbeit hervorzukehren.

Mangel des inneren Reizes der Arbeit ein äußerer Reiz, aus der Unthätigkeit heraus zu treten und des zunächst nicht empfundenen „Segens der Arbeit“ allmählich inne zu werden.

Treibt auf diese Weise das wirtschaftliche Moment aus den Anfängen der Kultur vorwärts, so hält es anderseits die Impulse zur Thätigkeit, welche höher liegen, mit gleich mächtigen Anlässen gebunden. Denn je mannigfaltiger und umfangreicher die wirtschaftlichen Güter sind, deren wir bedürfen, und je entschiedener dieselben nach den durchschnittsmäßigen Empfindungen mit dem wirtschaftlichen Charakter behaftet bleiben, d. h. nicht um der Thätigkeit willen, sondern um des Ertrages der Thätigkeit willen gethan werden: um so stärker ist das Bleigewicht, welches die höher hinansteigenden Triebe herabzieht zu den wirtschaftlichen Zwecken. Auch der ausnahmsweise hohe Flug der Impulse des einzelnen Menschen hat nur die Wahl, auf jene wirtschaftlichen Güter Verzicht zu leisten, deren er doch in gewissen Grenzen nicht entbehren kann, oder aber sein Ziel so viel niedriger zu richten, um derselben nach Bedarf teilhaftig zu werden.

Erst die soziale Schichtung, der Gegensatz von wirtschaftlichem Besitz und wirtschaftlicher Arbeit und den darauf beruhenden Klassen der Gesellschaft, tritt hier vermittelnd dazwischen: erst durch diese wird der Widerspruch aufgehoben zwischen dem Bedarf an wirtschaftlichen Gütern und der von höheren als wirtschaftlichen Trieben veranlaßten Arbeit. Erst hiermit wird die Sphäre der Freiheit gewonnen, in welcher es möglich ist, die von wirtschaftlichen Zwecken emanzipierte, die freie Arbeit, im klassischen Sinne, berufsmäßig zu leisten:

das bedeutet, es wird einem Teile der Gesellschaft diejenige Arbeit abgenommen, welche, wenn überhaupt, nur um des wirtschaftlichen Bedarfs willen gethan wird, und es wird die Thätigkeit andern Arbeiten zugewendet, welche man um höherer Motive willen thut. Die historisch verbreitetste Erscheinung dieses Gegensatzes tritt uns in dem auf Sklavenbesitz gegründeten Gemeinwesen entgegen, in welchem die wirtschaftliche Arbeit den rechtlosen Menschen überlassen, die dadurch frei gewordene Arbeit der Herren dem Dienste des Gemeinwesens in Krieg und Frieden zugewendet wird: eine Erscheinung, welche auf übrigens sehr verschiedenen Kulturstufen wiederkehrt, in den primitiven Staatseinrichtungen der alten Germanen, wie in der Blütezeit der Republiken des klassischen Altertums. Um dann im Laufe der Zeiten unter veränderten Rechtszuständen sich fortzusetzen oder wiederaufzuleben in den modernen Staatsverfassungen, welche auf der aristokratischen Selbstverwaltung ruhen wie die Verfassung von England.

Welches sind nun die andersartigen, die höheren Motive dieser Thätigkeit im Gegensatze zur wirtschaftlichen Arbeit? Die Antwort auf diese Frage legt uns die Einsicht nahe, daß wir oberhalb der bezeichneten Grenze, wo die wirtschaftliche Sorge als Ziel der Arbeit aufhört, eine Mannigfaltigkeit und Mischung von Beweggründen der Thätigkeit finden, unter denen die „Ehre“ nur einer ist. Denn wir bemerken sogleich, daß zwischen der Ehre und dem innern Reize der Arbeit der Idee nach ein weiter Abstand besteht, weil ja in dem einen Falle der äußere Erfolg der Leistung, wenn auch nicht mehr der wirtschaftliche Preis, aber immerhin der Preis derselben ist, welcher gesucht wird; wogegen in dem

andern Falle die Arbeit in sich selber, in dem Reize, mit welchem sie die Anlagen zur Thätigkeit für sich einnimmt, ihren Antrieb und ihren Lohn findet. Ist hiemit nun schon eine bedeutende Kluft zwischen den möglichen, auch thatsächlich wirksamen Motiven bezeichnet, so wäre es doch nicht richtig, in dem selbständigen Reize der Arbeit den höchsten Grund einer Thätigkeit zu finden. Höher als die Freude des Künstlers an seinem Schaffen, welche entspringt aus den also gestalteten Anlagen des einzelnen Geistes, höher in der sittlichen Rangordnung steht die Tugend, welche die Neigungen des Ich überwindet und die Thätigkeit hingibt an dasjenige, was in der Aufopferung des persönlichen Lebens den Zweck des Lebens findet.

Es ist eine Aufgabe der Ethik, als der Wissenschaft der sittlichen Triebe und ihrer Verwirklichung im Zusammenleben der Menschen, der Mannigfaltigkeit dieser Impulse nachzugehen, ihre Bedeutung für die Lebenszwecke des Einzelnen und der Gesellschaft zu untersuchen: den Spielraum des Egoismus, seine Rechtfertigung und seine Grenzen, die Notwendigkeit andersartiger Triebe u. s. w. Für uns kommt es lediglich darauf an, die Thatsache dieser andersartigen Motive im Gegensatze zu dem wirtschaftlichen Motive festzustellen und daraus Folgerungen zu ziehen, welche zwar die Beschränktheit des ausschließlich ökonomischen Gesichtspunktes für die Erkenntnis des menschlichen Zusammenlebens beleuchten, aber nur um die Bedingtheit und Abhängigkeit desselben von jenem Gesichtspunkte zu bekräftigen.

5.

An das soeben Ausgeführte knüpft sich von selber eine kurze Betrachtung über die herkömmliche Streitfrage von der „Produktivität“ der verschiedenen Kategorien von Arbeiten. Erst von einem Standpunkte aus, welcher die mannigfaltigen Motive menschlicher Thätigkeit übersieht, den Ehrgeiz, die Eitelkeit, den Schaffenstrieb, die künstlerische Freude an der Arbeit, den Trieb des Forschens, die Vaterlandsliebe, die Barmherzigkeit, die Freundschaft u. s. w. neben dem Drucke der wirtschaftlichen Bedingtheit — erst von diesem höher gelegenen Standpunkte aus kann man zu jener Streitfrage eine gesicherte Stellung nehmen, welche die Würde der andern Motive wahrt, indem sie die Eigenschaft wirtschaftlicher Produktivität als Maßstab alles menschlichen Thuns ablehnt, um sie an jenen beschränkten Platz zu setzen, wohin sie gehört, in den Bereich des wirtschaftlichen Beweggrundes. Seitdem Adam Smith die bekannte Scheidung der physiokratischen Lehre in seiner Weise berichtigt hat, ist über die Produktivität der „Dienstleistungen“ vielfach in einer Weise diskutiert worden, als ob die höheren und höchsten Bestrebungen des Menschenlebens, alles was die tägliche Sorge und Mühe erst erhebt, was das ganze Rennen nach Erwerb und Besitz erst zu Mitteln erstrebenswerter Zwecke macht — Wissenschaft und Kunst, Recht und Staat, Familie und Freundschaft — als ob alles das seine Rechtfertigung in der Eigenschaft der „Produktivität“ zu suchen habe. Eine Verirrung, wie sie der Jugend jeder Wissenschaft eigen zu sein pflegt, daß man den Gesichtspunkt derselben zum allbe-

herrschenden macht, wie sie namentlich in diesem Fache befördert wurde durch den großartigen Aufschwung des volkswirtschaftlichen Lebens.

Im dritten Kapitel des zweiten Buches seiner „Untersuchung“ setzt Smith den Unterschied zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit auseinander: dieses Kapitel trägt die bezeichnende Ueberschrift „von der Anhäufung des Kapitals, oder von der produktiven und unproduktiven Arbeit“; und Ad. Smith beginnt seine Auseinandersetzung folgendermaßen: „Es gibt eine Art der Arbeit, welche zu dem Werte des Gegenstandes, worauf sie verwendet wird, etwas hinzuthut; es gibt eine andere Art, welche keine solche Wirkung hat. Die erstere, da sie Wert hervorbringt, kann man produktive, die letztere unproduktive Arbeit nennen. So fügt gewöhnlich die Arbeit eines industriellen Arbeiters zu dem Werte des Rohstoffes den Wert seines Unterhaltes und den Wert des Gewinnes seines Meisters hinzu; aber die Arbeit eines Dienstboten thut zu nichts Wert hinzu ... Ein Mann wird reich durch Beschäftigung einer Menge von industriellen Arbeitern, aber er wird arm durch Halten einer Menge von Dienstboten ... Die erstere ist sozusagen eine gewisse Masse Arbeit, die aufgespeichert wird, um bei einer künftigen Gelegenheit verwendet werden zu können ... Dagegen fixiert sich die Arbeit des Dienstboten nicht in einem besonderen Gegenstande oder einer verkäuflichen Ware; seine Dienste gehen gewöhnlich unter in dem Augenblick, da sie geleistet werden, und lassen selten eine Spur oder einen Wert zurück, wofür eine gleiche Masse Dienstleistung später zu erlangen wäre.“

Hier fährt Smith nun fort: „Die Arbeit einiger der

respektabelsten Stände in der Gesellschaft ist, gleich derjenigen der Dienstboten, unproduktiv und fixiert sich nicht in einem die Arbeit überdauernden Gegenstande oder einer verkäuflichen Sache. Der Souverän beispielshalber mit allen seinen Beamten für Krieg und Frieden, die ganze Armee und Flotte, sind unproduktive Arbeiter. Sie sind die Diener des Publikums und werden erhalten durch einen Teil des jährlichen Ertrages der Arbeit andrer Leute. Ihr Dienst, wie ehrenvoll, wie nützlich oder notwendig er immer sein mag, produziert nichts, wofür eine gleiche Masse Dienste später zu erhalten ist."

Gegen diese Auffassung, welche Reproduktivität und Produktivität verwechselnd an die äußere Eigenschaft der Aufbewahrungsfähigkeit den ökonomischen Charakter des Produkts knüpft und daher als Güter nur Sachgüter kennt, ist bereits sehr frühe reagiert worden. So ist schon einer der ersten Herausgeber des Werkes nach dem Tode von Smith, William Playfair *), veranlaßt worden, die darin niedergelegte Auseinandersetzung gegen den Earl Lauderdale in Schutz zu nehmen **). Lauderdale sagt nämlich ***): „Besteht Nationalwohlstand in dem Ueberfluß alles dessen, was man will (wünscht), so ist jede Arbeit produktiv, wodurch das Verlangen eines Menschen befriedigt wird, oder die dazu beiträgt." Hierauf erwidert Playfair, daß Lauderdale den Begriff „unproduktiv" mit dem Begriff „unnütz" verwechsele:

*) Eine Ausgabe in drei Bänden, London 1805, mit Anmerkungen, selbständigen Zusatzkapiteln u. s. w. — überhaupt die 11. Ausgabe.

**) Vol. 3 p. 528.

***) Ueber Nationalwohlstand. Berlin 1808 (übersetzt von Schön). S. 37.

womit freilich die Sache nicht abgethan war. Es lag eine logische Inkorrektheit in der Begriffsbestimmung bei Smith vor, welche berichtigt werden mußte: dies ist bekanntlich am eingehendsten durch Hermann*) geschehen. Indessen diese Berichtigung ist, weniger vielleicht bei Hermann, als bei andern und zahlreichen Nachfolgern des Ad. Smith, mit einer Auffassung vermengt worden, welche die Sache auf einen schiefen Standpunkt stellte. Eine Blumenlese derselben, aber nicht als Gegner, sondern als Zustimmender und Vermehrer, gibt Roscher in seinem Lehrbuch**). Da heißt es: „Wie auffallend aber, daß die Arbeit des Violinfabrikanten produktiv heißen soll, die des Violinspielers unproduktiv, obschon***) das Produkt des ersteren gar keinen Zweck hat, als den, vom letzteren gespielt zu werden (Garnier). Wer Schweine erzielt, soll produktiv arbeiten; wer Menschen erzieht, unproduktiv (List). Der Apotheker produktiv, indem er eine flüchtig lindernde Salbe verfertigt; der Arzt unproduktiv, indem seine Diätvorschriften oder chirurgischen Operationen die schwerste Krankheit gründlich heilen (Roscher)! ... Den Flurschützen, welcher die Krähen vom Acker verjagt, nennt jeder produktiv: warum nicht auch den Soldaten, welcher viel schlimmere Krähen vom ganzen Lande abhält? (Macculloch).“ Weiter heißt es in demselben Paragraphen Roschers: „Ebensowenig läßt sich eine durchgreifende Inferiorität der Dienstleistungen insoferne behaupten, als die Produktivkraft eines Geschäftes nach der Dauerhaftigkeit

*) Staatswirtschaftliche Untersuchungen. 1832. S. 20—42.

**) I. § 50: 12. Aufl. 1875. S. 105.

***) Man beachte dieses „obschon“, in welchem einzigen Worte die Verkehrtheit des Standpunktes ausgedrückt ist.

seiner Resultate gemessen wird. Was ist vergänglicher als ein zum Essen bestimmtes Brot; was unvergänglicher, als das monumentum aere perennius des Horaz? Bei den Arbeiten an Personen und Verhältnissen sind Umfang und Dauer des Resultates unberechenbarer als bei andern; die Anhäufungsfähigkeit und Fortzeugungskraft aber leicht am größten. Gerade auf dem „„immateriellen““ Gebiete ist der Mensch am meisten „„schöpferisch““. (Lueder.)“

Ist es nicht unvermeidlich, daß man von dieser Art, den Begriff der volkswirtschaftlichen Produktivität festzustellen, den Eindruck empfängt, als handle es sich darum, die Bedeutung jeder, auch der höchsten und am meisten „schöpferischen“, Thätigkeit durch ihren volkswirtschaftlichen Charakter zu rechtfertigen, als sei es nicht gerade das Wesen der volkswirtschaftlichen Produktion, das Mittel für alle andern Zwecke des Menschenlebens abzugeben, im Gegensatze zu jener Verkehrtheit, welche einen Widerspruch darin findet, daß der Violinspieler nicht produktiv thätig sei, obschon die Herstellung der Violine zum Zwecke des Spiels eine produktive sei?*).

Dieser Standpunkt, die Produktivität der Dienstleistung zu begründen, ist unrichtig; denn er nimmt seinen Grund aus einem Bereich, an welchen die ökonomische Auffassung der Thätigkeiten überhaupt nicht hinanreicht. Bereits Theod. Bernhardi**) hat hiegegen, wenn auch in übertriebener und die von ihm hauptsächlich bekämpfte Schule

---

*) Denn der Beherrschte gleicht dem Flötenmacher, der Herrschende dem Flötenspieler, sagt Aristoteles. Polit. III. 2, 11.

**) Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849. S. 138 ff.

Ricardos mehrfach mißverstehender Weise mit lebhaftem Pathos Verwahrung eingelegt. „Man spricht von dem redlichen Richter," sagt er, „dem Schützer der Unschuld; von dem Krieger, der mit Gefahr seines Lebens die Landesgrenzen und damit Haus und Habe jedes einzelnen schützt; und glaubt das „„Handwerk"" besonders des letzteren nicht wenig zu erheben, wenn man erklärt, es sei nicht minder nützlich als jedes andre; der Kriegsdienst sei eine Art von Produktion. Es sei ganz in der Ordnung, daß die andern Produzenten dem Schutz produzierenden Krieger dies wertvolle Erzeugnis seiner Arbeit bezahlen, wenn dabei nur Maß gehalten werde ... Wohl ist die Verteidigung von Haus und Hof ein großes; es ist allerdings die Bestimmung des Krieges, auch diese Güter zu wahren so lange als möglich ... Aber ist Habe und Gut wirklich das einzige, für das überhaupt gekämpft wird? ... Haus und Hof könnte ja oft gerade durch Unterwerfung erhalten werden; eine Art von Weisheit, die vernünftige, rechnende Leute auch schon oft in Ausübung gebracht haben. Dagegen bezeugt die Weltgeschichte, daß gerade im Kampf und Krieg Herd und Habe gar oft preisgegeben werden müssen und preisgegeben werden, um Güter zu retten, die einer ganz andern Ordnung angehören, für eine Zukunft, welche die Teilnehmer an dem Kampfe nicht hoffen können zu erleben u. s. w."

Bernhardi verschiebt aber von der andern Seite her den nach dieser Seite gesicherten Standpunkt, indem er im Interesse desselben es für geboten erachtet, das Gebiet der „Dienstleistungen" oder der „immateriellen Produktion" überhaupt abzulehnen von dem Bereiche der ökonomischen Produktion. Damit sind zweierlei Gegensätze vermengt, welche

miteinander gar nichts zu schaffen haben. Der eine Gegensatz beruht auf dem Vorhandensein des ökonomischen Gesichtspunktes für irgend eine Art menschlicher Thätigkeiten; der andre Gegensatz auf der äußern Darstellung des Ergebnisses menschlicher Thätigkeit. Diese beiden Gegensätze decken sich in keiner Weise: es gibt Thätigkeiten mit und ohne wirtschaftlichen Charakter, und beiderlei Thätigkeiten können sowohl auf die Herstellung von Sachen gerichtet sein, als auf die Leistung von „Diensten": stehen sie unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte, d. h. werden sie nur dargeboten gegen den Entgelt der ihnen gewidmeten Opfer, so sind sie wirtschaftliche Güter, und der sie leistet, ist wirtschaftlich produktiv; werden sie ohne wirtschaftliche Absicht im Dienste der Forschung, aus Freude an der Thätigkeit selber u. s. w., geleistet, so stehen sie außerhalb des wirtschaftlichen Bereiches, d. h. sie stehen höher. Für den einzelnen entscheidet hiebei die individuelle Auffassung, für die Volkswirtschaft im ganzen die in Zeit und Ort gegebene Sitte, welche die Thätigkeiten nach durchschnittsmäßigen Auffassungen würdigt.

Daß dann „mittelbar produktiv" jede denkbare Thätigkeit sein mag, welche der Gesellschaft und dem Staate förderlich ist, das heißt mit andern Worten, daß den volkswirtschaftlichen Interessen auch diejenigen höheren Thätigkeiten zu gute kommen mögen, deren Absicht darauf gar nicht gerichtet ist, das ist einerseits aus dem historischen Wesen alles Volkslebens ebenso selbstverständlich wie es anderseits den ökonomischen Begriff verflüchtigt: wogegen unter Umständen dieser Sprachgebrauch praktischen Wert haben mag, wenn es sich darum handelt, die öffentliche

Meinung, die Majorität von parlamentarischen Versammlungen u. dgl. m. für ideale Zwecke, welche Geld kosten, zu gewinnen. Aber dieses ist offenbar nicht ein Interesse der Wissenschaft. Für sie liegt die rechte Würdigung jener höheren Thätigkeiten in der Unterordnung des ökonomischen Gesichtspunktes unter dieses Höhere, nicht in der Herabziehung desselben zu dem ökonomischen Gesichtspunkt. Und wie man sich dessen freuen soll, daß es höhere Gesichtspunkte menschlichen Thuns gibt als den ökonomischen, so soll man auch diesen Maßstab nur dort anlegen, wo die Thätigkeit, ihrer Bestimmung nach, daran gemessen sein will, und nirgendwo sonst. Jener reiche Gentleman, welcher seinen Gästen Milch von den eignen Kühen neben Champagner vorsetzte mit der Bemerkung, es komme ihm beides gleich teuer zu stehen, weil seine Kuhhaltung ein Interesse andrer und höherer Art als das ökonomische verfolgte, wäre falsch beurteilt worden, wenn man ihn darum einen schlechten Wirtschafter genannt hätte: wirtschaftlich wollte er gar nicht handeln und der wirtschaftliche Maßstab paßte nicht für seine Thätigkeit. Der übliche Landwirt dagegen wäre mit Recht für einen ähnlichen Wirtschaftserfolg als unwirtschaftlich, als unproduktiv getadelt worden; denn die Produktion ist die Absicht, der bedingende und entscheidende Gesichtspunkt seiner Thätigkeit.

6.

Handelt es sich bei diesen Betrachtungen um ein müßiges Spiel der Phantasie, oder sind es positive Probleme, welche uns die Welt der Thatsachen aufgibt, damit wir sie

lösen? Ich glaube, das letztere ist der Fall. Und nichts scheint mir so geeignet, dieses zu zeigen, als ein Blick in die antike Gesellschaft, in die antike Ansicht der Arbeit.

Wäre es richtig, was die volkswirtschaftliche Aufklärung uns so oft schon und neuerdings durch den Mund eines Publizisten gesagt hat: „Während im Altertum nur der Nichtarbeiter ein freier Mann war, zwingt die reifere Entwickelung der Volkswirtschaft allmählich jeden zum Arbeiten" — wäre das richtig, so existierte das Problem nicht. Aber die angeführten Worte selber deuten durch die Schiefheit ihres Gedankens auf das Problematische hin. Denn was soll es heißen, daß „die reifere Entwickelung der Volkswirtschaft allmählich jeden zum Arbeiten zwingt?" Zu welcher Arbeit denn? zur Arbeit schlechthin oder zur wirtschaftlichen Arbeit? Wenn das letztere, — so soll also der Zwang zur wirtschaftlichen Arbeit, welcher im Gegensatz zum Altertum durch die „reifere Entwickelung der Volkswirtschaft" allmählich jedem auferlegt wird (was ja thatsächlich gar nicht stattfindet), ein welthistorischer Fortschritt sein? Wenn das erstere, — so soll behauptet werden, daß der „freie Mann" des Altertums auch in jedem andern Sinn ein „Nichtarbeiter" war wie im bloß wirtschaftlichen Sinne? es soll behauptet werden, daß die Arbeit des Staatsmannes und Feldherrn, der eigentliche Beruf des „freien Mannes" im Altertum, überhaupt keine Arbeit war, weil sie keine wirtschaftliche Arbeit war?

Das eine wie das andre kann ernsthaft nicht gemeint sein — wenigstens nicht von der Seite her, von welcher es geäußert wird. Die Ideale der Sozialdemokratie allerdings, aber auch nur der roheren Nüancen derselben, möchten eher

mit solcher Meinung zusammenstimmen: für diese mag sich die „reifere Entwickelung der Volkswirtschaft“ als ein allgemeiner Zwang zur wirtschaftlichen Arbeit, die Arbeit überhaupt nur in der wirtschaftlichen Arbeit darstellen. Aber dieses wäre doch immer nur ein Traum, ein utopischer Plan künftiger Entwickelung, welcher im Widerspruch steht mit der bisherigen thatsächlichen Gestaltung der zivilisierten Gesellschaft: denn in der thatsächlichen Gestaltung ist es einfach nicht wahr, daß die reifere Entwickelung der Volkswirtschaft allmählich jeden zum Arbeiten zwingt; dieser Zwang ist vielmehr in den „reifsten“ Volkswirtschaften der Gegenwart (England!) ebensowenig ein allgemeiner wie im klassischen Altertum.

Indessen, wie gesagt, die Schiefheit der Logik in jenem Satze weist auf das Problem. Dieses gewinnt dadurch einen um so größeren Reiz, daß nur vor kurzem in dem bereits erwähnten Werke R. von Jherings nahe verwandte Fragen von einem andersartigen Ausgangspunkte berührt werden, und zwar in einer Weise, welche zu weiteren Auseinandersetzungen einlädt.

In dem siebenten Kapitel seines Buches erörtert Jhering denjenigen Teil der „sozialen Mechanik“, welcher die egoistischen „Hebel der sozialen Bewegung“ und zwar zunächst den „Lohn“ zum Gegenstand hat. Er unterscheidet vier Hebel der sozialen Bewegung: erstens die beiden niederen, den Lohn und den Zwang; zweitens die beiden höheren, das Pflichtgefühl und die Selbstverleugnung. Er erkennt an: „wer kein weiteres Motiv des menschlichen Handelns kennt als den Egoismus, dem bietet das menschliche Leben unlösbare Rätsel . . .“ Aber mit lebhaftem Schwung feiert er den

Egoismus: „das armselige, vergängliche Ich mit seinen dürftigen Interessen .. ruft Werke hervor, denen gegenüber das Individuum sich ausnimmt wie ein Wurm gegenüber einem Berg"; gleich den Kreidefelsen der Infusorien, da „ein Tier, dem bloßen Auge nicht wahrnehmbar, ein ganzes Gebirge schafft", . . . „der Egoismus, ausschließlich sich selber lebend, baut er die Welt". Und dann weiter an einer andern Stelle: „die Idee der Gerechtigkeit ist das durch das Interesse der Gesellschaft gebotene und danach bemessene Gleichmaß zwischen der That und ihren Folgen für den Thäter, d. i. der bösen That und der Strafe, der guten und dem Lohn". „Die soziale Organisation des Lohnes ist der Verkehr, die des Zwanges der Staat und das Recht". Während sowohl die Strafe als der Lohn, die der Staat gewährt, vielfach ungerecht sind, ist „das Gleichmaß der Gerechtigkeit nirgends in dem Maße erreicht als auf dem Gebiete des Verkehrs".

Also sowohl in den äußeren Resultaten als in der Verwirklichung der Gerechtigkeit ist es der Egoismus und zwar der auf den Lohn des Verkehrs gestellte Egoismus, welcher das Höchste für das menschliche Zusammenleben leistet. Ich komme weiterhin darauf zurück, den Zweifel zu äußern, ob u. a. der Gegensatz von Verkehr und Staat, Lohn und Zwang haltbar ist, wie ihn denn Ihering selber, schon in den angeführten Sätzen, erschüttert. Ich muß hier zuvörderst die Ansicht dieses bedeutenden Schriftstellers ausführlicher wiedergeben. Dieses ist darum nicht leicht und kann in wenigen Worten überhaupt nicht geschehen, weil sich mancherlei Widersprüche in den verschiedenen Stellen des Buches finden, deren enthusiastischer Ton jeweilen aneinander zu berich-

tigen ist. Wie der ganze Band einerseits die dem National-ökonomen wohlbekannten Harmonieen an gewissen Stellen feiert, um an andern das bereits in unsre Lehrbücher gedrungene Gleichnis von den Wölfen und den Schafen oder die — in dieser Weise gewiß übertriebene — Philippika gegen die Aktiengesellschaften oder die zukünftige Ausgleichung der Eigentumsverteilung durch Progressivsteuern oder die heftige Anklage gegen Fälschungen in der heutigen Industrie zu äußern: wie es hier im allgemeinen geschieht, so auch für die besondere Angelegenheit, welche uns beschäftigt.

In dem erwähnten Kapitel will Ihering, nachdem er das Wesen des Verkehrs erläutert hat, zuerst die Unzulänglichkeit des Wohlwollens für den Verkehrszweck nachweisen und zwar namentlich durch einen historischen Exkurs über den Gegensatz der entgeltlichen und der unentgeltlichen Arbeit im alten Rom.

Dieser Gegensatz fällt nach Ihering zusammen mit dem Gegensatz der körperlichen und der geistigen Arbeit; nur jene, nicht diese hat einen Anspruch auf Lohn, nach der Auffassungsweise, welche sich bei allen Völkern und Individuen auf niederer Kulturstufe wiederholt, zufolge der grobsinnlichen Anschauung über den Begriff der Arbeit: die körperliche Arbeit ist eine Thatsache der sinnlichen Wahrnehmung für jedermann, wogegen die geistige Arbeit nicht als Arbeit gilt, weil sie (dem sinnlichen Eindruck nach) nicht anstrengt, keine Mühe macht, nicht schafft, kein Geschäft ist, sondern Nichtsthun, weil sie für den ist, welcher Muße hat (negotium — otium). Diese noch heutzutage beim gemeinen Manne bestehende Auffassung sei erst in Jahrtausenden beseitigt worden, erst so spät habe der Geist auf

dem Gebiete des Verkehrs den Körper eingeholt. Im alten Rom habe sie sich zu der Schärfe zugespitzt, daß es für unehrenhaft galt, sich geistige Arbeit bezahlen zu lassen; „nur die Arbeit der Hände ward bezahlt, aber eben darum auch verachtet".

Der Staatsbeamte erhält keine Besoldung, die Magistraturen sind reine Ehrenposten: ebensowenig wirft der für das römische Leben so unendlich wichtige Beruf der Rechtskonsulenten einen Ertrag ab. Was war es, das den Römer zur unentgeltlichen Gewährung dieser Dienste veranlaßte? Das Wohlwollen, die Selbstlosigkeit? Man müßte wenig von den Römern wissen, um dies zu glauben. Nein! auf den Lohn verzichtete der Römer nicht: derselbe bestand nur nicht in klingender Münze, sondern in einem Gut, das für den Mann der höheren Stände ganz dieselbe Anziehungskraft hatte, wie für den Mann der niederen Stände das Geld, nämlich in Ehre, Ansehen, Popularität, Einfluß, Macht, also in idealem statt in ökonomischem Lohn.

Die bedenkliche Kehrseite dieser Sitte bestand darin, daß diese Berufsarten, Staatsdienst und Jurisprudenz, dem unbemittelten Talente verschlossen blieben, ein thatsächliches Monopol der Wohlhabenden bildeten. Diese Unvollkommenheit der Einrichtung hat ihr das Ende bereitet: der Uebergang zum Lohnsystem (d. h. zum ökonomischen Lohn) enthielt einen großen Fortschritt in sozialer Hinsicht. Der Umschwung erfolgte zuerst bei der Wissenschaft und zwar von außen her. Die griechischen Lehrmeister in allen Zweigen der Kunst und des Wissens brachten reiches Wissen und geschickte Hände mit, aber leere Taschen und Begehrlichkeit: die Not zwang sie, dem römischen Vorurteil zu trotzen und

für den Unterricht Geld zu nehmen; so gewöhnten sie zuerst den Römer an das ihm bis dahin neue Schauspiel, die Wissenschaft die Hand nach Lohn ausstrecken zu sehen, und ihnen gebührt das Verdienst, das nationale Vorurteil besiegt „und der Kunst und Wissenschaft auf römischem Grund und Boden ihre Rechtsstellung erkämpft zu haben".

Der Beruf der Rechtsgelehrten erfuhr freilich, wie Ihering selber, wenn auch etwas undeutlich hervorhebt, diese „Besiegung des nationalen Vorurteils" und diese Erkämpfung der Rechtsstellung der Wissenschaft am allerletzten, indem eine Spaltung des Konsulentenberufes eintrat, vermöge deren für die praktisch-geschäftliche Seite der „Pragmaticus" entstand, der Geschäftsmann, der für Geld zu allem dienstbar war, dagegen für die wissenschaftliche Seite der juristischen Praxis der Jurisconsultus im altrömischen Stil sich forterhielt, der Mann der Wissenschaft, welcher an den alten Traditionen festhaltend, es verschmähte, aus der Wissenschaft eine Erwerbsquelle zu machen, jedem unentgeltlich zu Diensten stehend, hochangesehen in der öffentlichen Meinung und hocherhaben über jenen Brotjuristen. Noch Ulpian (im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit) bezeichnete die Forderung eines Honorars als unanständig (honeste accipiuntur, inhoneste petuntur).

Die notwendige Ergänzung der in diesem Exkurse von Ihering vorgeführten Ansicht müssen wir, für unsern Zweck wenigstens, in einigen weiteren Ausführungen derselben Schrift suchen, welche sich in den Abschnitten über den „Erwerbszweig" und über den „idealen Lohn" finden.

Erwerbszweig nennt Ihering jeden Beruf („sozialen Dienstposten"), mit welchem sich der Zweck des Subjekts

verbindet, davon zu leben. „Dies gereicht nach unsrer heutigen von der antiken darin wesentlich verschiedenen Vorstellung niemanden zur Unehre, dem höchstgestellten so wenig wie dem niedersten . . . Etwas Unehrenhaftes erblicken wir nur darin, wenn jemand für eine Dienstleistung, die für ihn keine Berufsarbeit bildet, einen Lohn annimmt.“ Beispiel: wenn ein Dienstmann einen Fremden vom Bahnhof in den Gasthof führt, so findet jedermann es in der Ordnung, daß er sich dafür bezahlen läßt; bei jedem andern würden wir es schmutzig finden. Aber dafür soll auch jeder Erwerbszweig eine „Pflichtstellung“ gegenüber der Gesellschaft in sich schließen — nur wer für die Arbeit lebt, soll von der Arbeit leben. Für seine Bereitwilligkeit die Arbeit zu leisten bürgt zwar regelmäßig sein eignes Interesse und der Sporn der Konkurrenz; aber beide Motive können einmal versagen; wie dann? Darf der Gastwirt den Fremden, der Krämer, Bäcker, Schlächter den Kunden, der Apotheker, der Arzt den Patienten, der Advokat den Klienten zurückweisen? „Jeder richtige Geschäftsmann hat das Gefühl, daß er es nicht darf, er ist sich bewußt, daß die öffentliche Meinung ihn verurteilen würde.“ Und zwar deshalb, weil dieselbe den Geschäftsmann als gebunden betrachtet, als gebunden, die Zusicherung einzulösen, die er der Gesellschaft durch die Wahl seines Berufes erteilt hat: sie faßt seine Stellung als eine Pflichtstellung gegen die Gesellschaft auf. Sie mißt ihn mit seiner sozialen Bestimmung. Ganz dasselbe aber thut er selbst und dieser Gesichtspunkt der Bestimmung gestaltet sich bei ihm zum Maßstab der Ehre; seine „Ehre“ verstattet ihm nicht, seinen Beruf zu vernachlässigen, schlechte Arbeit zu liefern u. s. w.

Dafür enthält auf der andern Seite der Berufszweig für jeden, der tüchtig ist, eine Anweisung auf ausreichendes Brot. Die Sicherung des Lohnes hat es möglich gemacht, daß in der Gegenwart das Genie sich selber anzuklagen hat, wenn es nicht eine Quelle des Glückes für sich selbst wird, daß heutzutage überhaupt der Welt kein Genie verloren gehen kann; während in früheren Zeiten „die auf das Genie nicht eingerichtet waren" das Genie „ein Fluch" war. „In der Gegenwart würde Hans Sachs nicht mehr nötig haben, Stiefeln zu machen, um zu dichten, Spinoza nicht mehr, Brillen zu schleifen, um philosophiren zu können; Kunst und Wissenschaft haben es dahin gebracht, jedem, der eine ausreichende Begabung mitbringt, ein ausreichendes Brot bieten zu können: das Gnadenbrot, das beide in früherer Zeit aus den Händen der Großen entgegennehmen mußten, ist ersetzt durch Gehalt und Honorar.

Nach dieser ökonomischen Harmonie aller Berufsarten oder Erwerbszweige durch das Mittel des ökonomischen Lohnes, der Erwerbszweige eines Beethoven oder Kant, wie der Berufsarten eines Schusters, Schlächters oder Gastwirts — folgt später eine Unterscheidung. Es gibt zwei Gebiete der sozialen Arbeit: auf dem einen bildet das Geld den alleinigen Zweck und Hebel aller auf demselben vorkommenden Operationen, auf dem andern hat das Individuum außer dem Gelde noch ein andres Ziel seines Strebens im Auge: dem letzteren Gebiete gehören an die Wissenschaft und Kunst, der Kirchen- und Staatsdienst. Die Sprache selber bezeichnet das, indem sie nur auf dem ersteren Gebiete von Arbeitslohn redet, auf dem andern dagegen von Honorar, Gehalt, Besoldung u. s. w. Hiemit soll die Verschiedenheit der Be-

ziehung des Lohnes zur Arbeit ausgedrückt werden, welche darin besteht, daß „der Lohn für den gewöhnlichen Arbeiter das einzige Motiv“ derselben bildet, während der Arzt, Advokat, Künstler, Gelehrte, Lehrer, Prediger, Staatsdiener, wenn er nicht „ein reiner Handwerker“ ist, das Motiv seiner Thätigkeit und seine Befriedigung keineswegs ausschließlich in dem Gelde, sondern zugleich noch in etwas andrem findet. Dieses andre ist der von Ihering sogenannte „ideale Lohn“. Das Wesen des Gehaltes, Honorars u. s. w. beruht auf der Verbindung des ökonomischen und des idealen Lohnes. Bei letzterem wiederum wird der äußere und der innere Lohn unterschieden; der äußere — Anerkennung, Ehre, Ruhm, soziale Stellung; der innere — die Freude des Schaffens, die innere Genugthuung über die Arbeit im Dienste der Menschheit. — (Nur der äußere ideale Lohn paßt unter den von Ihering aufgestellten Lohnbegriff, wie er selber bemerkt, da ja der „Lohn“ durch den „Verkehr“ erteilt wird. Andrerseits wird bei ihm das Wort „Arbeitslohn“ in einem engeren Sinne, nach dem alltäglichen Sprachgebrauche, angewendet und dem Gehalte, Honorar u. s. w. entgegengesetzt, ja gelegentlich für diesen „Arbeitslohn“ kurzweg „Lohn“ gesagt, da wo Ihering behauptet: der ökonomische Bestandtheil des Honorars lasse sich in keiner Weise als Arbeitslohn auffassen, weil die einfachsten Grundsätze desselben sich bei ihm verleugnen).

„Das typische Motiv für Kunst und Wissenschaft, ohne welches sie ihren Beruf nicht erfüllen können, ist der Idealismus; das typische Motiv für das „„Geschäft““ der Erwerbstrieb.“

Bei der Kunst und Wissenschaft ist das Aequivalent

der Leistung, aus idealem und ökonomischem Lohn gemischt, ein sehr schwankendes, dagegen beim Staatsdienst systematisch festgestellt. Die Dienstleistungen für den Staat beruhen überhaupt auf zwei Hebeln: Zwang und Lohn. Gewisse Dienstleistungen, wie z. B. die des Militärpflichtigen, des Geschworenen, des Zeugen, erzwingt der Staat ganz so, wie die Zahlung der öffentlichen Abgaben, weil jeder dazu fähig ist und in dem Betrieb eines bürgerlichen Erwerbszweiges dadurch nicht behindert wird. Dagegen verlangt der „eigentliche Staatsdienst“ eine ausschließliche Hingabe an ihn, ein Opfer, das der Staat vom freien Entschluß des einzelnen abhängig machen und durch Gewährung des Lebensunterhaltes ermöglichen muß — also durch „Lohn“. Wo auch für jene erzwungenen Dienste (der Geschwornen, Soldaten, Zeugen) eine Löhnung u. s. w. gezahlt wird, „da fällt dieselbe nicht unter den Gesichtspunkt des Lohns, sondern unter den der Unterhaltungskosten für die Dauer des Dienstverhältnisses“ (!).

Für die andren Dienstleistungen hat der Staat das System des „Lohns“, und zwar neben dem bloßen Arbeitslohn für die niederen Dienste und dem bloß idealen Lohne für die sog. Ehrenämter, namentlich den „gemischten Lohn“, welcher sich aus idealem Lohn und ökonomischem Lohn zusammensetzt. Die zweite Hälfte des letzteren, der Gehalt, ist die standesmäßige Sustentation während der Dauer des Dienstverhältnisses, woher auch die Diäten der Abgeordneten dazu gehören. Er ist „kein Arbeitslohn“; denn er bleibt hinter dem Verkehrswerte der Arbeit oft recht weit zurück: Banken u. dgl. haben manchen Staatsbeamten das Zehnfache ihres bisherigen Gehaltes geboten — „offenbar war

also letzterer kein Aequivalent für ihre Arbeit". Am zweifellosesten ist das Verhältnis beim Offizier; dem reicheren ist die Gage kaum mehr als ein Taschengeld, und „nur der Umstand, daß die Reichen allein nicht ausreichen, um den Bedarf an Offizieren zu decken, nötigt den Staat, überhaupt eine Gage zu zahlen".

Mit einer Reihe von Beweisen wird dieser Gegensatz weiter beleuchtet, geistreich — aber nicht in einer Weise, der ich völlig beizustimmen vermöchte. Ich komme darauf weiterhin zurück und glaube, hier die Wiedergabe der fremden Ansicht schließen zu dürfen.

7.

Zunächst wenden wir uns der antiken Gesellschaft zu und ihrer Ansicht von der Arbeit, von den verschiedenen Arten der Arbeit — einer Aufgabe, zu deren Behandlung uns die Darlegung Iherings, wie aus dem soeben Mitgeteilten sich ergibt, auch ihrerseits auffordert. Ihering selber ist es, welcher uns, wenn auch wider Willen, darauf aufmerksam macht, daß seine Erklärung für die römische Auffassung der geistigen Arbeit hinsichtlich ihrer ökonomischen Stellung nicht ausreicht; denn indem er die Ansicht, welche noch heutzutage der gemeine Mann hege, daß die geistige Arbeit keine Arbeit, weil keine Mühe sei, und daß sie daher im Gegensatze zur körperlichen Arbeit keinen Anspruch auf Bezahlung habe, — indem er diese Ansicht als Grund für die Unehrenhaftigkeit bezahlter geistiger Arbeit in Rom geltend macht, fügt er hinzu: „nur die Arbeit der Hände ward bezahlt, aber eben darum auch verachtet." Wir fragen: wenn

der Rechtstitel, ehrenhafterweise Arbeit bezahlt erhalten zu dürfen, auf deren Körperlichkeit beruhte und der Grund der Unehrenhaftigkeit einer Vergeltung in der Nichtkörperlichkeit der Arbeit bestand, warum wurde dann die Arbeit der Hände verachtet? „Eben darum.“ Das heißt also, weil sie Arbeit der Hände war? Das ist ja gerade nach der gegebenen Darstellung der Grund der Ehrenhaftigkeit; und es war unehrenhaft, sich Arbeit bezahlen zu lassen, die nicht Arbeit der Hände war!

Hier steckt also, wenn ich mich nicht täusche, ein andres Moment, ein andrer Grund, hineinverwickelt in die Deduktion jener römischen Anschauung, welche Ihering behauptet. Dieser andre Grund ist die Verachtung bezahlter Arbeit überhaupt — ein Grund, welcher mit jenem ersten Grunde prinzipiell gar nichts zu schaffen hat, welcher aber vielleicht ausgiebigere Hilfe zum Verständnis der fraglichen antiken Anschauung leistet. Ein Grund auch, welcher von vornherein den Zweifel rege macht, ob es sich wirklich bei der römischen Ansicht von den „operae liberales“ um ein „nationales Vorurteil“ der Römer gehandelt habe.

Die ganze Angelegenheit aber wird, wie mir scheint, gerade durch Zuhilfenahme dieses Grundes eine durch tiefergehende Forschungen, welche mit ökonomischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten das philologische Material durchdringen, erst noch zu bewältigende. Hier soll der Versuch gemacht werden, zunächst einzelne solcher Gesichtspunkte in Anlehnung an dieses Material hervorzuheben, wesentlich im Hinblicke auf mein Thema.

Daß der von Ihering in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt nicht Stich hält, ist schon durch die bekannte

Stelle in Ciceros Schrift über die Pflichten*) zu widerlegen, in welcher die herrschenden Vorstellungen darüber, welche Geschäfte und Erwerbszweige als anständig, und welche als gemein gelten, mitgeteilt werden. „Unanständig und gemein," heißt es dort, „ist (auch) das Geschäft der Lohnarbeiter, denen ihre körperliche, nicht ihre geistige Arbeit bezahlt wird." Und weiter heißt es an dieser Stelle: „Diejenigen Erwerbszweige aber, welche entweder eine höhere Bildung voraussetzen oder einen nicht geringen Ertrag abwerfen, wie die Heilkunst, die Baukunst, der Unterricht in anständigen Gegenständen, sind anständig für diejenigen, deren Stande sie angemessen sind."

Jener Grund also war es nicht, welcher über die Anständigkeit der Erwerbszweige entschied: im Gegenteil, auf relativ höherer Stufe der Anständigkeit stand der Erwerb durch geistige Arbeit, als der Erwerb durch körperliche Arbeit. Aber auch der Erwerb durch geistige Arbeit fiel — das bedeutet der Zusatz „für diejenigen, deren Stande sie angemessen sind" — unterhalb des Standesniveaus eines freien Römers**); er ziemte sich für Freigelassene, Fremdlinge, Griechen u. s. w.***).

Und hier ist der entscheidende Punkt zu suchen, in der Verschiedenheit der rechtlichen Stellung, welche für die Gesamtheit der Arbeitsverrichtungen, der niederen und der höheren, mit einziger und notwendiger Ausnahme der dem Staate gewidmeten, rechtlose Menschen zur Verfügung stellte.

---

*) De offic. I. 42.

**) Mommsen, Röm. Gesch. 6. A. III. 521.

***) Näheres darüber bei Drumann, Arbeiter und Kommunisten. S. 229 ff., 256 ff.

Von früher Zeit her hat sich dieser Zustand entwickelt. Aus dem römischen Bauernstande, welcher den ursprünglichen Bestand der römischen Gemeinde und des römischen Heeres bildet, erhob sich früh ein Kapitalisten- und Spekulantentum, welches Geldgeschäfte, Großhandel, Entreprisen für den Staat, obenein ländlichen Großbesitz zum Gegenstande hatte*), bei alledem aber als der notwendigen arbeitenden Gehilfen sich der Sklaven und der Freigelassenen bediente. Derart, daß alle auf die eigne Arbeit gestellten Erwerbsarten traditionell unter das Niveau eines freien Römers fielen, daß nur Landwirtschaft und Unternehmerwesen seiner würdig erachtet wurden. Selbst bei der Landwirtschaft hebt der Prozeß in der Richtung zum Großbesitz und zur Kapitalwirtschaft früh an; die Landarbeit verlor jene Ehre früh, für welche uns das Bild des Cincinnatus als Typus überliefert ist; das ist durch Catos und Varros Schriften vom Landbau direkt und indirekt bewiesen; das wird u. a. durch den übermütigen Witz des Scipio Nasica, welchen Valerius Maximus mitteilt**) bestätigt, da dieser bei der üblichen Bewerbung um die curulische Aedilität in Form des Händedrucks einen Landmann mit schwieliger Faust fragte: ob er auf den Händen zu gehen pflege. Es wird nicht widerlegt, sondern vollends bestätigt durch die Romantik jener Horazischen Ode, die ohnehin nur infolge eines herkömmlichen Irrtums als Lob des Landbaues bezeichnet wird, da sie doch diese Sehn-

*) Mommsen I. 441 ff., 841 ff. II. 391 ff. Drumann, Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom (1860). S. 277 ff.

**) Drumann, Arbeiter und Kommunisten. S. 150. Mommsen, Röm. Staatsrecht. 2. A. I. 481.

sucht bei dem großstädtischen Geldmenschen als eine Selbsttäuschung verhöhnen will.

Es war eine durch den Sklavenbesitz mächtig beförderte aristokratische Gestaltung der Gesellschaft, welche den Beherrschten die erwerbende Arbeit, den Herrschenden das werbende Kapital zuteilte, damit die von wirtschaftlicher Mühe Befreiten ihre Arbeit solchen Aufgaben zuwenden konnten, welche, sei es in dem inneren Reize, sei es in der äußeren Ehre, aber immer an sich selbst den Grund der Thätigkeit hatten, unabhängig von einem wirtschaftlichen Entgelt.

Die Rechtlosigkeit der Sklaven, das mindere Recht der Freigelassenen, die nationale Beschränktheit dieser und der andern antiken Völker, worauf die Sklaverei beruhte, die Verkümmerung der Mehrzahl auch der freien Bürger, welche die notwendige ökonomische Folge der Sklaverei war, die Entartung dieser Aristokratie — ich verkenne alle die dunkeln Schattenseiten nicht, welche oft genug und zumal mit gewaltiger Schärfe von Mommsen dargestellt worden sind: aber dennoch wage ich die Behauptung, daß in jener aristokratischen Idee von der Arbeit eine unverlierbare und ewige Wahrheit enthalten ist. Ich glaube auch, daß Mommsen*) speziell über diesen Punkt zu scharf urteilt, wenn er sagt: für die Scheidung nach unten hin sei nichts folgenreicher geworden, als der anscheinend gleichgültige, in der That „einen Abgrund von Kapitalistenübermut und Kapitalistenfrevel in sich schließende Satz": daß es schimpflich sei, für die Arbeit Geld zu nehmen, womit die Scheidewand nicht bloß zwischen dem gemeinen Taglöhner und Handwerker

*) R. G. I. 849. Vgl. I. 846 und namentlich III. 520.

einerseits, dem Guts- und Fabrikbesitzer anderseits, sondern auch im Staats- und Kriegsdienste zwischen dem Soldaten und dem Offizier, zwischen dem Schreiber und dem Beamten gezogen worden sei. Ich glaube namentlich, daß Mommsen zu weit geht, wenn er selbst in dem gegen die Senatoren gerichteten Verbot des Claudischen Gesetzes (kurz vor 536 d. Stadt), welches diesen die Spekulationen untersagte, denselben „Kapitalistenfrevel" findet. Der Ursprung und Zweck dieses Verbotes ist Mommsen selber zweifelhaft: wie dasselbe aber dem „Kapitalistenübermut" entsprossen sein soll, ist nach allen analogen Staats- und Gesellschaftszuständen, die man kennt, und deren bedingenden Ursachen, auch im Zusammenhange der römischen Verhältnisse nicht zu begreifen. Oder war die in derselben Zeit (550 d. St.) erlassene lex Cincia de donis, welche den Sachwaltern die Annahme von Geschenken verbot*), aus dem Kapitalistenübermut hervorgegangen? Ich glaube, es fehlt jeder Beweis dafür.

Dagegen wird zu einer kühleren Betrachtung jener Scheidung zwischen höherer, d. h. staatsmännischer, und niederer, d. h. wirtschaftlicher Arbeit, dasjenige dienlich sein, was Mommsen an anderem Orte, in seinem „Römischen Staatsrecht", ausführt: es soll uns nach seinem Teile zur Bestätigung des eben aufgestellten Satzes hinüberleiten. Es liegt im Wesen der von der Gemeinde dem Bürger auferlegten Leistung, heißt es dort**), daß dem Leistenden dafür eine Entschädigung nicht gezahlt wird; und nur in einem

*) Tac. ann. XI. 5: consurgunt patres legemque Cinciam flagitant, qua cavetur antiquitus, ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat. Cf. ann. XIII. 42. XV. 20.

**) I. 280 ff.

einzigen Fall, bei dem Kriegsdienst der Soldaten und der Unteroffiziere, ist die römische Gemeinde von diesem Grundsatz abgewichen: von den öffentlichen locationes operarum*) sind die, wenigstens im Begriff, allen fähigen Bürgern obliegenden Leistungen, die „munera", und die seit Einführung der Republik sich davon aussondernden „honores" schon durch ihre Unentgeltlichkeit auf das schärfste geschieden; wie Steuern und Frohnden allen Bürgern obliegen, so wird in Rom auch für den Geschwornendienst, für die Teilnahme an den Volksversammlungen und für die sämtlichen Gemeindeämter, einschließlich der Offizierposten vom Kriegstribun aufwärts, weder aus der Staatskasse in Form der Besoldung, noch von den beteiligten Privaten in Form der Sporteln eine Vergütung bezahlt. Unzweifelhaft, bestätigen wir, war dieses der thatsächliche Ausdruck der inneren Folgerichtigkeit eines freien Gemeinwesens; aber schon in dem, was Mommsen hier zusammenfassend sagt, konstatiert er die zu Gunsten der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere geschaffene Anomalie, welche offenbar keinen andern Grund hatte, als daß diese öffentlichen Pflichten von ärmeren Bürgern**) erfüllt wurden, welche ökonomisch unfähig waren, dem Begriffe des Mitgliedes eines freien Gemeinwesens zu genügen. Diese erst allmählich eingetretene politische Differenzierung***), welche

---

*) Ueber die Servi publici für die niederen Dienste, welche keinen politischen Charakter hatten, also unterhalb der munera fielen, woher sie z. B. für das Kriegswesen niemals verwendet wurden, dagegen für Feuerwehr, Rechnungswesen u. dgl. Mommsen I. 306—317. Ueber die apparitores, die Subalternen, ebenda 318 ff.

**) Mommsen, St.-R. I. 487 ff.

***) Daß in den ersten Jahrhunderten der römische Bürger sich auf eigne Kosten ausrüsten und für seinen Unterhalt im Felde sorgen

die Folge der sozialen Differenzierung war, begründete von selber einen verschiedenen Grad der sozialen Geltung: diejenigen Bürger, welche unter das Normalmaß öffentlicher Leistungsfähigkeit in dem Gemeinwesen fielen, sanken auch unter das Normalmaß des öffentlichen Ansehens. Entsprang also dieser Gegensatz sogar aus dem republikanischen Staatsrechte selber und erweiterte sich die Kluft mit dem Fortschritte der oben angedeuteten ökonomischen Entwickelung, so mußte auf der andern Seite das System der honores, d. h. der aus der Wahl der Mitbürger hervorgehenden und darum ehrenvollen Magistrate*) bei dem Wachstum des Staatswesens mit immer mächtigerem Reiz die dafür befähigte höhere Schicht**) der Bürgerschaft anziehen, solange das politische Leben überhaupt der Mittelpunkt für das Leben eines römischen Bürgers war. Nehmen wir zu dieser staats-

mußte, beweisen mehrere Stellen bei Livius (4, 59; 5, 4), wo es heißt: „ut decerneret senatus, ut stipendium miles de publico acciperet, quum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset"; ferner: „negabant nuper, danda esse aera militibus quia nunquam data essent." Erst 406 v. Chr., vor dem Anfange des vejentischen Krieges, beschloß der Senat, die Bürger, welche zu Fuß dienten, aus dem Staatsschatz zu besolden. Darauf folgten 403 und 401 ähnliche Gesetze. Aber erst ein Gesetz des C. Gracchus verfügte, daß die Kleidung unentgeltlich geliefert werden sollte. Vgl. Drumann, Arbeiter. S. 174. Analogie aus der heutigen Demokratie: in der Schweiz ist der altdemokratische Grundsatz, daß jeder Bürger sich selbst auszurüsten habe, erst im Laufe der letzten Jahre dem neudemokratischen Grundsatze gewichen: „Der Staat übernimmt die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen" (Verf. d. eidgen. Staates Zürich vom 18. April 1869, Art. 27). „Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten" (Bundesverfassung vom 31. Januar 1874, Art. 18).

*) Mommsen, R. St.-R. I. 7 ff.

**) Die Steuerfähigkeit als Grundlage der politischen Rechte, Mommsen, St.-R. II. 319 ff.

rechtlichen Sachlage jenen auf rechtlose Arbeit basierten Erwerb hinzu, welcher die ökonomische Grundlage für diese Aristokratie bildete, so scheint, auch ohne die Annahme eines besondern Kapitalistenfrevels, die in Frage stehende Ansicht von bezahlter d. h. wirtschaftlicher Arbeit hinreichend verständlich. Im Einklange damit erscheint es, daß die büreaukratische Gestaltung der Staatsämter, welche in den Jahrhunderten des Kaisertums das republikanische System d. h. das Selfgovernment mehr und mehr ersetzte, die öffentliche Besoldung mit sich führte. Insbesondere ist die Reform, welche bereits August in den Besoldungen der Provinzialbeamten von senatorischem Range vornahm, die angemessene Konsequenz der neuen Gestaltung des Staatswesens, indem sie an die Stelle der materiell entarteten*), formell wenigstens scheinbar korrekten Amtseinkünfte des republikanisch-aristokratischen Staatswesens eine Ordnung setzte, die zu dem büreaukratischen Besoldungssystem aller, auch der höchsten, Staatsbeamten weiterführte, bis dann**) in der diokletianisch-konstantinischen Verfassung alle Reichsbeamten und Staatsdiener gleichmäßig besoldet wurden und alle bisher festgehaltenen Unterschiede, teils des Soldatensoldes, teils der Salarien der außerhalb Roms thätigen Reichsbeamten, teils des Lohnes der kaiserlichen Hausbeamten und der magistratischen Subalternen (Apparitores) verschwanden, ja die Lohnklassen zugleich die Rangklassen wurden, wie es der fort-

*) Drumann S. 293 ff. Die bekannte Mitteilung Ciceros, er habe während der einjährigen Statthalterschaft in Cilicien „salvis legibus“ mehr als 2 Millionen Sesterzen verdient. Mommsen, St.-R. I. 285.

**) Mommsen, St.-R. I. 282—292, wo auch die privatrechtliche Seite des salarium u. s. w. behandelt wird.

schreitenden Zentralisation durch eine großartige Beamtenhierarchie entsprach, in welcher die letzten Reste selbst der kommunalen Selbstverwaltung erstarben*).

Der Verfall des freien Gemeinwesens zerstörte auch die mit der Idee dieses Gemeinwesens eng verknüpfte Unentgeltlichkeit der im Mittelpunkte des Lebens stehenden Arbeit für das Gemeinwesen. An die Stelle der Selbstverwaltung trat die Arbeitsteilung der Aemter, und mit der Arbeitsteilung, an deren Spitze der „dominus“ stand, der Arbeitsherr, und nicht mehr der „princeps“**), der wirtschaftliche Charakter dieser Arbeit. Der freie Staat und der freie Mann erzeugte die „freie“ Arbeit (im Gegensatze zur wirtschaftlichen Arbeit): mit der politischen Freiheit verschwand auch die Idee dieser freien Arbeit aus dem Leben. Aber nur aus dem Leben der antiken Welt, mit nichten aus dem Leben überhaupt.

8.

Es scheint mir demzufolge auch nicht richtig, daß es sich hiebei um ein nationales Vorurteil der Römer im Gegensatze zu den Griechen gehandelt habe, wie Ihering meint, oder um eine spezifisch römische Entartung der Geldoligarchie, wie Mommsen will. Die Griechen haben in der Hauptsache die gleichen Anschauungen von der Arbeit und die gleichen Gründe dafür gehabt: die Abweichungen davon sind nicht griechische, sondern zeitliche; nicht der nationale Gegensatz

*) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I. 510. Mommsen I. 480.

**) Mommsen II. 737 charakterisiert die Entwickelung von August bis Konstantin.

der griechischen Anschauung hat das „nationale Vorurteil" der Römer besiegt, sondern es ist der Verfall des griechischen Staatswesens, welcher jene Graeculi, grammatici, pragmatici, nach Rom hinübersandte (die Parallelen in der modernen Welt liegen nicht fern), es ist das veränderte Zeitalter in Griechenland, welches veränderte Sitten und Anschauungen hervorgebracht, und Ihering selber sagt es, daß die siegreiche Bekämpfung des antik-römischen Begriffs der operae liberales durch die pragmatici nur das Niedere vom Hohen, das Gemeine vom Edeln in der Rechtspraxis der Römischen Juristen schied: das Niedere war das Neue, das Edle war das Alte.

Ich muß dieses hier beweisen, ehe ich zur prinzipiellen Erörterung weiter gehe.

Daß die antike Welt die Ehre der wirtschaftlichen Arbeit überhaupt nicht gekannt, ist eine zwar verbreitete, aber ebenso wenig für das Griechische wie für das Römische Altertum zutreffende Annahme. Diese Annahme wie jene andre kann unter den richtigen Gesichtspunkt überhaupt nur dadurch gebracht werden, daß man das Moment der sozialen Entwickelung, der verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen zu dem Verständnis des historischen Stoffes hinzubringt. Ohne jeden Zweifel war auf der Kulturstufe der ersten Jahrhunderte Roms die Arbeit im Landbau ehrenvoll und die schwielige Faust wurde damals noch nicht verachtet. Aus den römischen Bauern, sagt Mommsen*), bestand die Gemeindeversammlung und das Heer: „was sie als Soldaten mit dem Schwerte gewonnen hatten, sicherten sie als Kolo-

*) R. G. I. 441.

nisten mit dem Pfluge.“ Es stimmt damit überein, daß bei Homer die wirtschaftliche Arbeit den Helden ziemte, wie denn die Götter und Heroen selber um Lohn arbeiteten*). Das öfters angeführte Wort aus Hesiods Werken und Tagen, „daß Arbeit nicht schände, wohl aber der Müssiggang“ deutet vielleicht bereits auf eine Wandlung der Ansichten und ist positiv jedenfalls ein Gemeinplatz, welcher die nahe Verwandtschaft der Ansichten Hesiods mit den unsrigen beweist. An sich braucht aber dieser Satz denjenigen Punkt gar nicht zu treffen, um welchen es sich für uns handelt: der Tadel des Müssiggangs findet sich bei Schriftstellern und Staatsmännern aller Epochen wieder und mochte in der Luft des Südens doppelten Anlaß haben. Wie denn Solon und Pisistratus dagegen zu wirken versucht, wie noch Perikles in seiner Leichenrede — welche offenbar nach Gelegenheit und Zweck ein ideales Bild des damaligen Athen entwarf — sagte: „nicht die Armut bekennen schändet, wohl aber durch Arbeit aus der Armut nicht herauszukommen suchen.“

Man muß hier auch die Verschiedenheit der Standpunkte auseinanderhalten: da wo Moral gepredigt wird, da wo der leitende Staatsmann einer Demokratie mitten in einer öffentlichen Kalamität zum Volke redet, spricht er freilich von Armut und Arbeit in andrem Tone, als die Schriftsteller, welche die thatsächlich herrschenden Anschauungen frei von solchem Zwange populärer Zwecke wiedergeben. Wenn wirklich zu seiner Zeit Solon, nach mehreren Stellen der atti-

*) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum. S. 258, 267. Drumann S. 8 ff. Bei letzterem hierfür, wie überhaupt, zahlreiche Belegstellen.

schen Redner*), für die Ehre des Gewerbes im Staate eingetreten war, so zeigen uns neben andern die Lehrer der Staatswissenschaft, Plato sowohl als der große Realist Aristoteles, auf das Unzweideutigste, daß der gleiche aristokratische Gedanke auf der Höhe der politischen Entwickelung in Athen herrschte wie in Rom.

In Platos „Gesetzen" sind die Bürger die Besitzer des Landes, welches sie jedoch nicht selbst bebauen, sondern von ihren Sklaven bestellen lassen, da ihr eigentlicher Zweck die Thätigkeit für den Staat ist, nach Platos Grundsatze der Arbeitsteilung aber jedermann nur eine Thätigkeit haben soll**). Er teilt die Thätigkeiten nach drei Stufen ein, in diejenigen des Geistes, des Körpers und des Erwerbes. Die letzte ist die niedrigste. Die Gesinnung des Menschen, heißt es im Charmides, wird durch das Handwerk niedrig und sklavisch, und wenn auch das Handwerk nützlich und notwendig sein mag, so schickt es sich doch nicht für jeden, am wenigsten für den Bürger. Dasselbe sagt Xenophon. Ja, aristokratischer als die Römer, scheinen die Athener auch das große Gewerbe und den großen Handel tiefer gestellt zu haben***) als die Engländer des Altertums gethan. Zumal der Spott des Aristophanes über Fabrikanten und Kapitalisten beweist, daß jedes Unternehmen, welches Erwerb bezweckte, als ein des Freien unwürdiges Mißfallen erregte†); wie denn jene Demagogen, Kleon, Hyperbolus u. s. w.,

---

*) Drumann S. 46.

**) Büchsenschütz S. 251, 272 ff.

***) Büchsenschütz S. 10: In den Zeiten der freiesten Entwickelung der griechischen Staaten kann der vollberechtigte Bürgerstand zum größten Theile als unproduktiv im materiellen Sinn angesehen werden.

†) Drumann S. 63 ff., S. 75 ff.

Fabrikanten waren; wie erst in den Zeiten einer ausgearteten Demokratie Kaufleute politischen Einfluß erhielten. Es ist dann aber namentlich durch zahlreiche Stellen bewiesen, daß die geistige Arbeit für Lohn vor der Zeit des Verfalls als unehrenhaft galt: der Gelehrte, der Künstler stellte sich dadurch auf die Stufe des Handwerkers, des βάναυσος; denn einem freien Manne geziemte für sich selbst und nicht für einen andern zu leben*). Die größten Künstler, Bildhauer und Maler, waren — bei aller Begeisterung der Athener für die bildende Kunst — wenn sie für Geld arbeiteten, Banausen. Erst die spätere Zeit des sinkenden Hellenentums hat darin eine Aenderung hervorgebracht. Erst mit dem Auftreten der Sophisten erscheint die Forderung eines bestimmten Honorares für Unterricht und Vorträge: Sokrates, Plato, Xenophon treten auch in diesem Punkte in entschiedenen Gegensatz zu den Sophisten, so daß Sokrates bei Plato und Xenophon sie mit Krämern oder feilen Dirnen vergleicht. Erst zu gleicher Zeit mit der Sophistik und auf demselben Boden kam die Abfassung der Reden für Geld auf, welche ein einträglicher Gewerbszweig wurde: bis dann Polybius von seinen zeitgenössischen Griechen sagte: „Niemand thut etwas umsonst."

Von besonderer Bedeutung ist die Anschauung, welche Aristoteles in seiner Politik niedergelegt hat. Im achten Buche, wo er von der Erziehung redet, sagt er**): „Für banausisch ist jede Arbeit, sei es Kunst oder Wissenschaft, zu erachten, welche den Körper oder die Seele oder den Geist des freien Mannes zur Ausübung der Tugend unbrauchbar

*) ἐλευθέρου γάρ τὸ μὴ πρὸς ἄλλον ζῆν. Aristot. Rhetor. I. 9.
**) VIII. 2, 1. 2.

macht, woher wir nicht bloß alle körperlichen Lohnarbeiten banausisch nennen, sondern auch die freien Wissenschaften (ἐλευθερίαι ἐπιστημαὶ) nur insoweit als eines Freien würdig betrachten, als sie nicht durch zu ausschließlichen Betrieb die bezeichnete Folge haben. Einen großen Unterschied macht es auch, zu welchem Zwecke jemand etwas thut oder erlernt: um seiner selbst oder der Freunde willen oder δι' ἀρετήν gethan ist es nicht unfrei, wer aber dasselbe thut um andrer willen, würde wie ein Taglöhner oder Sklave handeln. Die heute verbreiteten Lehrgegenstände (μαθήσεις) neigen nach beiden Seiten hin (d. h. je nachdem, ob sie in der einen oder der andern Weise betrieben werden, sind sie eines freien Mannes würdig oder nicht).

Doppelt bedeutsam ist diese Ansicht bei einem Philosophen, welcher erklärt, es sei irrig, wenn man das Nichtsthun höher als die Thätigkeit schätze, denn das Glück sei die Thätigkeit — ἡ γὰρ εὐδαιμονία πρᾶξίς ἐστιν*) — und auf der andern Seite für das beste Leben dasjenige erklärt, in welchem die ἀρετή mit Gütern so weit ausgestattet ist ὥς τε μετέχειν τῶν κατ' ἀρετὴν πράξεων**). Dabei betont Aristoteles***), daß jenes thätige Leben, welches er meint, nicht notwendig auf andre Bezug habe, wie einige glauben, und daß er auch nicht solche Gedanken bloß als Thätigkeit ansehe, welche ein äußeres Ergebnis zum Gegenstande haben, sondern weit mehr jenes Denken, welches sich selbst Zweck ist†).

*) Polit. VII. 3, 2.

**) VII. 1, 5.

***) VII. 3, 5.

†) ἀλλὰ πολὺ μᾶλλον τὰς αὐτοτελεῖς καὶ τὰς αὐτῶν ἕνεκεν θεωρίας καὶ διανοήσεις. Die oben angeführte Stelle der Rhetorik will

Aristoteles ergänzt jene Ansicht durch die Bemerkung, es bedürfe einer gewissen Erziehung, welche er näher erörtert, nicht deshalb, weil sie diesen oder jenen Nutzen bringe, sondern weil sie einem Freien gezieme; überall aber den Nutzen suchen, passe ganz und gar nicht für hochherzige und freie Männer*). An andern Stellen**) bemerkt er wiederholt, wie die Ausübung der Kunst als Erwerbszweig für einen freien Mann nicht anständig gelte — βαναύσους καλοῦμεν τοὺς τοιούτους.

In den scharfsinnigen Erörterungen über die Staatsverfassungen sagt er geradezu, der beste Staat werde einen Banausen nicht zum Bürger machen***). Bei diesem besten Staate denkt er an diejenige Verfassung, die er mit Vorliebe (obwohl nicht ganz konsequent) als Aristokratie bezeichnet, in welcher nämlich die Aemter (τιμαί, honores) nach Tüchtigkeit und Würdigkeit verliehen werden; und die nötige Tüchtigkeit können nur solche besitzen, welche keine wirtschaftliche Arbeit verrichten; denn ein solches Leben ist unedel und der Tüchtigkeit (ἀρετή) im Wege, aber es bedarf der Muße (σχολή, otium) für diese Tüchtigkeit wie für die politische Thätigkeit†).

Wie wenig diese Anschauung aus dem Kapitalisten-

---

offenbar nicht in solchem Selbstzweck den einzigen Lebenszweck des freien Mannes sehen, denn das πρὸς ἄλλον ζῆν bedeutet natürlich nur das Leben in Abhängigkeit von einem andern, nicht das Leben, welches dem Wohle andrer gewidmet ist.

*) VIII. 3, 1. 2.

**) VIII. 4. 7. VIII. 7. 1.

***) ἡ δὲ βελτίστη πόλις οὐ ποιήσει βάναυσον πολίτην. Er erläutert dann den Begriff des Bürgers als des Vollberechtigten, zu allen Aemtern Befähigten. III. 3, 2.

†) VII. 8, 2. Vgl. III. 2, 8.

übermut*) hervorgeht, beweist Aristoteles an der bereits angeführten Stelle selber, da er den Oligarchieen vorwirft, daß bei ihnen ein Banause hohe Aemter bekleiden kann, weil größere Gewerbetreibende meist reiche Leute sind und nach dem Reichtum in der Oligarchie die Aemter verteilt werden.

Es sind denn die spezifisch politischen Einzelbetrachtungen, welche mit unsrer Frage zusammenhängen, den angeführten allgemeinen Anschauungen bei Aristoteles entsprechend. So sagt er**): „die Masse empört sich wegen der Ungleichheit des Vermögens, die Gebildeten (χαρίεντες) wegen der Ehrenstellen, wenn diese gleich sind.“ Oder an einer andern Stelle: „keiner möchte zu herrschen wünschen, wenn er nicht ehrgeizig wäre“***). Um zu zeigen, daß es eine besondere Tugend der Herrschenden im Gegensatze zu den Gehorchenden gebe, erzählt er das Wort eines Staatsmanns: „er hungere, wenn er nicht herrsche“†). Er kommt immer wieder darauf zurück und der Name sagt es selber: „Ehren sind die Aemter“ — τιμὰς γὰρ λέγομεν εἶναι τὰς ἀρχάς††). Höchst bezeichnend ist das relative Lob, welches er einer Bauerndemokratie vor andern Demokratieen zu teil werden läßt†††); „wenn die politisch berechtigte Mehrzahl von Ackerbau oder Viehzucht lebt, hat sie hiebei zu thun, hat nicht Vermögen genug, um müßig sein und viel in die Volksversammlungen laufen zu können; sie arbeitet für das tägliche Brot und

*) III. 3, 4. Vgl. II. 8, 5 ff.
**) II. 4, 7.
***) II. 6, 19.
†) III. 2, 6.
††) III. 6, 3.
†††) VI. 2, 1.

kümmert sich nicht um fremde Angelegenheiten (ἀλλοτρίων), zieht ihre Arbeit dem Politisieren und Herrschen vor, sofern mit den Aemtern nicht große Einnahmen verknüpft sind; denn die Menge begehrt mehr nach Gewinn als nach Ehre, sie erträgt die Tyrannei eines einzelnen oder weniger Herrscher, wenn man sie nur bei ihrem Geschäft nicht stört*).

Als Aristokratie erläutert er freilich, da wo er die Entstehung des Wortes erklären will, diejenige Verfassung in welcher entweder die besten herrschen oder das Beste des Staats gewollt wird**); und seine eigene, immer wiederholte Ansicht von der richtigen Aristokratie ist es, daß dieses Beste nur da erreicht wird, wo die Besten herrschen***). Aber zugleich erkennt er den engen Zusammenhang der Aristokratie mit dem Besitze, weil Bildung dem Besitze zugänglicher ist und die Besitzenden dasjenige schon besitzen, um dessentwillen andre Unrecht thun†); ja der Adel (εὐγένεια) ist ihm die langererbte Verbindung von Tüchtigkeit und Reichtum††) und er behauptet geradezu βελτίους εἰκὸς τοὺς ἐκ βελτιόνων†††).

Mit dieser aristokratischen Staatsansicht harmoniert es, daß Aristoteles — was er als Klugheitsregel aufstellt und was im Grunde das sittliche Prinzip jeder politischen Herrschaft nach der finanziellen Seite ausdrückt*†) — den herr-

---

*) Vgl. IV. 10, 8.
**) III. 5, 2.
***) IV. 5, 10.
†) IV. 6, 2.
††) IV. 6, 5.
†††) III. 7, 7.
*†) Vgl. meinen Aufsatz über „die Einkommensteuer im Kanton Zürich“.

schenden Klassen vorschreibt, sie sollen entsprechend große Leistungen für das Gemeinwesen auf sich nehmen gleichsam als den „hohen Preis ihrer Herrschaft"*): wie er denn Beispiele dafür aus Karthago und Tarent anführt**).

Er nennt es folgerechterweise „aristokratisch", daß die Aemter unbesoldet sind***). Und umgekehrt nennt er es „demokratisch" d. h. seinem Staatsideal widersprechend, daß für öffentliche Dienste und Aemter Lohn gezahlt wird. Da wo er die Bestandteile einer konsequent demokratischen Verfassung aufführt, hebt er hervor, daß für alles, Volksversammmlung, Gericht, Magistratur, Lohn gezahlt wird†). Und so im einzelnen an verschiedenen Stellen††). Er empfiehlt eine derartige Maßregel nur als das geringere Uebel für gegebene Zustände, in welchen es sich um ein Gegengewicht gegen die Oligarchie handelt. Als eine besondere Anomalie hebt er die Soldzahlung für Kriegsdienst an die armen Bürger hervor.

Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht ausführlicher werden und ich glaube auch, das Mitgeteilte wird genügen — genügen nicht bloß zu dem negativen Zwecke der Widerlegung jener fremden, über Rom geäußerten, Ansichten sondern auch zu dem positiven Zwecke eines deutlichen Einblicks in die antiken Vorstellungen von der Thätigkeit des freien Mannes und ihrer Beziehung auf die erwerbende Arbeit.

Die heutige Idee der Humanität mag mit Stolz herab-

---

*) VI. 4, 6.
**) VI. 3, 5.
***) II. 8, 4.
†) VI. 1, 9.
††) IV. 7, 2. IV. 10, 8. IV. 11, 8. IV. 12, 9.

sehen auf jene antike Beschränktheit, welche selbst für einen Geist wie den des Aristoteles den Begriff des Barbaren und den enge damit verbundenen andern Begriff des Sklaven als natürlich (φύσει) begründet fortbestehen ließ, während freilich schon Thukydides mit seinem tiefen historischen Blicke diese Schranke des Altertums durchbrochen hatte, indem er in den sogenannten Barbaren nur die ältere Kulturstufe des eignen Volkes sah*). Aber wir dürfen darum keineswegs verkennen, daß jene antiken Begriffe nur eine andre Form derjenigen Ungleichheit waren, welche durch die moderne humanere Ansicht zwar gemildert, aber nicht beseitigt werden kann, der Ungleichheit, welche im letzten Grunde sich zuspitzt zu dem Gegensatze zwischen wirtschaftlicher und „freier" Arbeit.

9.

Und damit gelangen wir von dem besonderen Gegenstande wieder zu unsrer prinzipiellen Auseinandersetzung. Die Sache wäre sehr einfach, wenn es sich in der That bei der antiken Ansicht von der Arbeit nur darum handelte, daß

*) Ein Schriftsteller aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, welcher selber einen bedeutenden historischen Geist bekundet, Adam Ferguson, der Freund des Adam Smith, hat hierauf hingewiesen in seinem Essay on the history of civil society II. 1. Neuerdings ist dieser Gegenstand näher erörtert von Dr. Gustav Glogau, die Entdeckungen des Thukydides über die älteste Geschichte Griechenlands. Gymn.-Progr. 1876, besonders S. 24. Die Hauptstelle bei Aristoteles, Polit. I. 2, 16 ff. beweist übrigens, daß einschneidende Meinungsverschiedenheiten über diese große Frage längst im Gange waren; daß namentlich eine Kontroverse darüber bestand, ob der Begriff der Sklaverei in der That auf natürlichen Gründen beruhte oder auf positiv rechtlichen Gründen.

ein oberflächliches Vorurteil des am Handgreiflichen haftenden großen Haufens durch die fortschreitende Erkenntnis glücklich besiegt, oder daß ein nationales Vorurteil der Römer schon durch die geistig beweglicheren Griechen beseitigt worden wäre. Wir haben gesehen, daß so einfach die Sache nicht ist, daß das wirklich bestehende Vorurteil der römischen Welt ein andres war, und daß es der antiken Welt gemeinsam war. Wir haben gesehen, daß dieses Vorurteil tiefere Fragen berührt als den äußerlichen Gegensatz von körperlicher und geistiger Arbeit; ja wir meinen, daß es eine unverlierbare Wahrheit enthält, wenigstens für denjenigen, welcher den Fortschritt in der Geschichte mit der Skepsis des historischen Geistes, nicht in dem Banne neuzeitiger wirtschaftlicher Aufklärung betrachtet. Dem also Betrachtenden kann es nicht entgehen, daß die sozialpolitische Grundlage jener antiken Ansicht freilich eine spezifisch antike — nämlich die Verbindung der Sklaverei mit hoher politischer und geistiger Kultur — und für die moderne Welt unmögliche ist, daß aber mit Beseitigung dieser Unterlage für die im hohen Sinne aristokratische Ansicht der Arbeit und des Lebens in der antiken Welt, eben diese Ansicht nicht beseitigt worden ist, daß es mangels solcher Unterlage vielmehr darauf ankommt, diejenigen Widersprüche zu verstehen und wo möglich zu überwinden, welche aus den veränderten sozialen Verhältnissen bei Fortdauer jener unverlierbaren Wahrheit sich ergeben — Widersprüche, die an den mannigfaltigsten Punkten des heutigen Verkehrs, des heutigen Staatslebens uns begegnen. Das Wesen dieser Widersprüche faßt sich aber zusammen in dem Gegensatze der im antiken Sinne freien Arbeit zu dem Zwange der wirtschaftlichen Auffassung der Arbeit, in dem

Gegensatze der inneren Freiheit zu der äußeren Notwendigkeit *).

Die geistreichen Erörterungen Iherings, welche ich im Anschlusse an seine Begründung der operae liberales vorhin kurz wiedergegeben habe, erkennen an der einen Stelle jenen Widerspruch nicht an (und sind hiemit gegenüber ihrer Ansicht von den operae liberales nur folgerichtig), um an andrer Stelle denselben desto lebhafter zu betonen, ohne aber die nötigen Konsequenzen daraus zu ziehen. Zuerst wird auf die Gleichartigkeit aller „Erwerbszweige" hingewiesen; es wird so jeder „Beruf" bezeichnet, soferne sich die Absicht damit verbindet, von diesem Berufe zu leben, und es wird hervorgehoben, daß nach unsrer von der antiken wesentlich verschiedenen Vorstellung es niemanden zur Unehre gereiche, auch dem Höchstgestellten nicht, daß er aus seinem „Berufe" einen „Erwerbszweig" macht. Unehrenhaft sei nur die Annahme einer Bezahlung für das, was nicht Berufsarbeit ist, eine Ansicht, welche ich übrigens nebenbei beanstande: für irgend einen armen Burschen ist es offenbar ebensowenig „schmutzig", wie für jenen Dienstmann des Beispiels, einen Führerlohn anzunehmen, obwohl es seine Berufsarbeit nicht ist; anderseits ist es schmutzig für einen Kellner, sich die Höflichkeit von dem Fremden besonders bezahlen zu lassen, obwohl dieselbe durchaus zu seiner Berufsarbeit gehört.

*) Es muß hier wohl die Bemerkung Platz finden, daß Ihering seine Ansicht von den operae liberales meinen Ausführungen gegenüber aufgegeben hat. Weil der 2. Band seines „Zweck im Recht" noch nicht in nächster Zeit erscheint, so mögen unterdessen hier seine brieflichen Worte folgen: „In bezug auf den Grund, warum die bezahlte Arbeit in Rom verachtet war, haben Sie mich zu der Erkenntnis gebracht, daß ich denselben nicht zutreffend bestimmt habe."

Entsprechend der Gleichstellung von Erwerbszweig und Berufsart als den beiden Seiten derselben Thätigkeit, stellt Ihering auch die „Pflicht" des Handwerkers, Gewerbtreibenden u. s. w. und des Advokaten, Arztes u. s. w., ihren Beruf tüchtig zu erfüllen, auf eine Stufe; ihre „Ehre" setzt er, ohne die Kategorieen zu scheiden, in die tüchtige Erfüllung ihres Berufes. Ich frage einfach, das an andrer Stelle geäußerte Wort desselben Schriftstellers wiederholend, „mit wem man jede Gemeinschaft und Berührung flieht, er ist immer noch gut genug, um mit ihm Geschäfte zu machen" — ich frage, was man wohl von der „Ehre" eines Advokaten sagt, welcher nach diesem Grundsatze des heutigen Geschäfts-Egoismus seinen Beruf ausübt? Offenbar können beide, Advokaten wie Gewerbtreibende, ihr Geschäft mit diesem Grundsatze erfolgreich betreiben; aber der also herbeigeführte Erfolg ist von einer sehr verschiedenen Wirkung auf die öffentliche Meinung und die durch sie zuerkannte „Ehre" für die beiden begleitet. In der That, jene Gleichstellung nimmt für die eine Kategorie den Maßstab zu hoch, für die andre Kategorie nimmt sie ihn zu niedrig. Die Idee eines „sozialen Dienstpostens" für den Gewerbtreibenden ist edel, aber sie liegt um ein Bedeutendes oberhalb der heutigen Wirklichkeit, welche vielmehr mit ihrem auf den (von Ihering einmal gepriesenen und dann wieder geschmähten) Egoismus gestellten Gewerberecht, mit ihrer freien Konkurrenz, eine solche sittliche Auffassung ablehnt. Dieselbe Idee genügt dann aber für die höheren Berufsarbeiten nicht, weil sie den Gegensatz des ökonomischen Zweckes und des innern Zweckes verleugnet. Ich lasse es dahin gestellt, ob „heutzutage der Welt kein Genie verloren gehen kann",

ich bestreite es sogar; aber dieser Effekt ist, wie er sich nicht beweisen läßt, auch unabhängig von der Frage hinsichtlich der „Sicherung des Lohnes in Form des Berufszweiges“ für die höheren Arbeiten, der Frage nämlich, ob deren ökonomische Gleichstellung mit den andern „Erwerbszweigen“ das letzte Wort über die Angelegenheit ist? Ist wirklich Spinoza als Typus jener Vorschrift des Talmud, die Wissenschaft nicht zum Erwerbszweig zu machen und zum Erwerbe ein Handwerk zu treiben*) — ist Spinoza, da er den Ruf nach Heidelberg und damit den Erwerbszweig aus Kollegiengeldern und Doktorsporteln ablehnt, um fernerhin wie bisher vom Brillenschleifen und für die Philosophie zu leben**), womit er zugleich beweist, daß er durchaus nicht nötig hat, wie Ihering meint, Brillen zu schleifen um philosophieren zu können, sondern es so aus freier Wahl gehalten haben will — ist er wirklich für uns ein ganz überwundener Standpunkt einstmaliger Verblendung? Und wie kommt es, daß die Pariser Advokaten noch am heutigen Tage, an den alten „usages“ des barreau und der sie bestätigenden Ordonnanz vom Jahre 1822 festhaltend, jedem Mitglied ihres barreau bei Strafe der Streichung aus der Mitgliederliste die gerichtliche Geltendmachung des Advokaten-Honorars verbieten, da diese Sonderstellung im Gegensatze zu dem „mandat salarié“ die Ehre ihres Berufes ausmache?***)

*) Opera ed. Bruder I. praef. p. X. Ueberweg, Geschichte der Philosophie III. 61.

**) Eine Parallele im griechischen Altertum, welche Athenäus erzählt, von zwei jungen Leuten, die nachts in der Mühle arbeiteten und die Tage in der Schule bei den Philosophen zubrachten: Drumann S. 46; vollends bei den Aposteln des Evangeliums 1. Kor. 9, 15; 1. Kor. 4, 12; Apost. 18, 3; 1. Theff. 2, 9.

***) Mollot, Règles de la Profession d'Avocat. 2. éd. 1866. I. 113.

Ist das nicht eine seltsame Zähigkeit jenes nationalen Vorurteils der alten römischen Rechtsgelehrten? Und war es bloß ein „längst überwundenes Adelsvorurteil", wenn der Freiherr v. Stein, als ihm zum erstenmale sein Gehalt aus der preußischen Staatskasse geschickt wurde, die Geldrollen auf die Erde warf und vor Zorn weinte?*)

Ihering hat, wie wir wissen, das an der einen Stelle Ausgeführte durch seine Ausführungen an der andern Stelle ergänzt, nur daß Ergänzung und Ergänztes nicht recht zusammenstimmen. Er thut das da, wo er den Unterschied von Honorar und Arbeitslohn heraushebt, nur leider dieses wiederum in übertriebener Weise. Hier wird mit vollen Händen das Gewicht der andersartigen Impulse im Gegensatze zu dem bloß wirtschaftlichen Motive vergrößert, und es werden geradezu zwei Gebiete der sozialen Arbeit unterschieden, auf deren einem das Geld allein der Zweck sei, auf deren andrem noch ein andrer Zweck verfolgt werde, was die Sprache selber durch die verschiedene Bezeichnung des Lohnes ausdrückt. Was hier Ihering Thatsächliches behauptet, wird ja wohl kaum zu bestreiten sein: indessen die theoretische Folgerung, Honorar, Gehalt u. s. w. dürfe nicht

*) Treitschke, Sozialismus, S. 74, wo dieser Zug mit der sozialdemokratischen Forderung des Arbeitsertrages, an Stelle des Arbeitslohnes, in eine merkwürdige Parallele gebracht wird. Das sozialdemokratische Programm ist ja sehr weit davon entfernt, gleich dem Freiherrn v. Stein den ökonomischen Entgelt als unwürdig abzulehnen, umgekehrt vielmehr es geht davon aus, daß der heutige ökonomische Entgelt in dem bestehenden privatwirtschaftlichen Lohnsystem zu niedrig sei und erst der volle Arbeitsertrag die gerechte Höhe des Entgelts erreicht. Nicht einmal die ökonomische Form (des Lohnes an Stelle des Unternehmergewinnes) ist der Gegenstand des Streites: denn gerade im sozialistischen Staate sind alle Arbeiter Lohnarbeiter.

als Arbeitslohn aufgefaßt werden, läßt sich vom Standpunkte der Nationalökonomie schwerlich billigen. Von diesem Standpunkte wird man natürlich Honorar, Gehalt u. s. w. aussondern, aber nur als eine besondere Spezies des Arbeitslohns, welche sich neben der Spezies des gemeinen Arbeitslohns unter den theoretischen Begriff des Arbeitslohns überhaupt subsumiert. Solange irgend ein Künstler, Gelehrter, Staatsmann einen wirtschaftlichen Lohn für seine Leistung empfängt, solange empfängt er ein Einkommen, das sich unter den ökonomischen Begriff des Lohnes einordnet, und es ist nur eine besondere Modifikation dieser Erscheinungsreihe, daß der innere Reiz der Arbeit selbst oder der äußere Reiz der Ehre auf die ökonomische Lohngestaltung ihren eigentümlichen Einfluß geübt haben. Daß unter solchen Einflüssen diese Lohngestaltung ihre besonderen Konsequenzen hat und ihr besonderes Problem bildet, wird von mir allerdings nicht nur nicht geleugnet, sondern dieses Problem ist es gerade, was ich hervorheben will. Nur heißt es, die Fragestellung verschieben, wenn man den ganzen Accent auf den Nachweis legt, daß diese „liberalen" Einkünfte den national-ökonomischen Grundsätzen des Arbeitslohnes widersprechen. Es ist natürlich, daß dieser Nachweis mißlingen muß: denn eine richtige volkswirtschaftliche Theorie des Lohnes hat die Aufgabe, alle verschiedenen Arten desselben, auch das Honorar u. s. w., zu umfassen; und thatsächlich hat sie diese Aufgabe in ihrer Weise erfüllt, indem sie längst anerkannt hat, daß der besondere Reiz, die besondere Annehmlichkeit einer Arbeit auf die Lohngestaltung einwirkt. Alle die einzelnen Punkte, welche Ihering für seinen Nachweis (den er ausdrücklich gegen die Nationalökonomen rich-

tet) ins Feld führt, können das nicht darthun, was er damit beabsichtigt. Der wichtigste Irrtum ist die Auffassung der Lohntheorie, welche einen Gegensatz zwischen Adam Smith und Ricardo behauptet, der nicht existiert: Ricardo hat, hier wie an andern Punkten, die Lehre des Ad. Smith präzisiert, und er hat — so oft auch dieses Mißverständnis selbst von Fachleuten wiederholt wird — niemals „die bekannte Theorie" ausgesprochen!, „derzufolge der Arbeitslohn nur das notdürftigste Maß des Lebensunterhaltes gewähren soll". Dagegen ist er es gewesen, welcher das Moment des „standesgemäßen Unterhaltes" in die Lohn-Theorie hineingebracht hat, d. h. dasjenige Moment, welches für Ihering wesentlich dazu dient, den behaupteten Gegensatz zwischen Arbeitslohn und Gehalt zu begründen. Ricardo hat sich im fünften Kapitel seiner „Prinzipien der politischen Oekonomie" so deutlich über diesen Gegenstand ausgelassen, daß man sich nur wundern muß, wie die Fabel vom „Hungerlohn" ein halbes Jahrhundert lang immer und immer wieder hat nachgebetet werden können. An andrer Stelle („Arbeit und Armut") sind hierüber einige Worte von mir gesagt.

Daß der Staat den Gehalt seiner Beamten nach dem „standesgemäßen Unterhalt" relativ dauernd normiert, während es in der Weise des privatwirtschaftlichen Verkehrs liegt, daß hier das Moment des standesgemäßen Unterhalts (standard of life) den Schwankungen des Marktes preisgegeben ist, bezeichnet den Gegensatz von Staatswirtschaft und Privatwirtschaft, nicht den Gegensatz des Honorars oder Gehalts zum Arbeitslohn: der letzte Kanzlist nimmt an dieser Thatsache der staatswirtschaftlichen Organisation teil, wie der erste Minister; und umgekehrt erfährt der berühm-

teste Arzt oder Künstler in seinen Einkünften die Folgen der Handelskrisis gleich dem geringsten Handarbeiter. Es heißt dann aber zu viel behaupten, wenn man den Einfluß von Angebot und Nachfrage auf die Schwankungen der Staatsgehalte leugnet; das ist bestenfalls eine zu weit gehende Verallgemeinerung der heutigen deutschen Zustände, in welchen es seit Jahrzehnten eine beständige Ueberproduktion an studierter Arbeitskraft gegeben hat, aber auch nur teilweise und keineswegs in allen Arbeitsgebieten: in einzelnen hat thatsächlich unter unsern Augen eine Erhöhung der Gehaltssätze infolge mangelnden Angebotes stattgefunden.

Weiter ist es nicht richtig, daß im Staatsdienste der sonst geltende Grundsatz fortfällt, wonach der geschickte und fleißige Arbeiter mehr verdient als der ungeschickte und lässige: der Unterschied, soweit er thatsächlich wahr ist, liegt auch hier lediglich in der verschiedenen Art der staatswirtschaftlichen Organisation, und gerade für die gewöhnliche Lohnarbeit wird diese Organisation als ausschließliche, d. h. sozialistische Organisation u. a. deshalb beanstandet, weil man eine ähnliche Folge davon befürchtet. Im übrigen versteht es sich ja von selbst, daß ein wohleingerichteter Beamtenorganismus seine eigentümlichen Mittel haben muß, um die unterhalb des Normalmaßes der Leistung fallenden Beamten ausscheiden, die höher zu schätzenden entsprechend höher stellen zu können; die kleineren Nüancen der Leistungen aber würdigt auch das Lohnsystem des privatwirtschaftlichen Verkehrs in vielen Fällen nicht.

Daß Banken in gewissen Zeitläuften einem Staatsbeamten viel höhere Gehalte bieten, als dessen Staatsgehalt beträgt,

beweist noch nicht, daß der Staatsgehalt „hinter demjenigen Maße zurückbleibt, welches sich im Verkehr für den Wert der Arbeit herausstellt“: es beweist etwa nur, daß die Arbeit im Staatsamte angenehmer, ehrenvoller, gesicherter, ständiger ist als die Direktion einer Bank.

Was dann Ihering gegen Engel einwendet (mit Bezug auf dessen bekannte Abhandlung über den „Preis der Arbeit“), das möchte ich ebenfalls nicht unterschreiben. Es gehört gewiß zum standesgemäßen Unterhalt, daß der Beamte befähigt sei, den Sohn für den Staatsberuf zu erziehen, d. h. ihn auf dem einmal erreichten Niveau des Standes zu erhalten; und ich sehe keinen, weder politischen, noch moralischen, noch ökonomischen Grund, eine naturrechtliche Lehre aufzustellen, nach welcher ein Beamter entweder — andre Zeiten werden diese Blüte des heutigen deutschen Realismus bewundern — die bewußte reiche Frau zu heiraten oder seinen Sohn in die Industrie zum selben Zwecke zu senden hat.

Auch die Ansicht ist nicht zu billigen, daß die Pension für den Beamten und seine Familie „einen unverantwortlichen Mißbrauch in sich schließen würde“, wenn der Gehalt Lohn wäre, wogegen er als „standesgemäßer Unterhalt“ nur die letzte Konsequenz des Gehaltes ziehe. Ich frage: angesichts der heutigen Bestrebungen für Arbeiterversicherung, deren Konsequenz das staatliche Pensionswesen ja nur unter besonders günstigen Umständen zieht, wo der unverantwortliche Mißbrauch steckt? Ich finde keinen. Und ebenso ist das kein Grund für die Auffassung des „Gehaltes“ im Gegensatze zum „Lohn“, daß der Staat den Beamten verbietet, durch Nebengeschäfte ihr Einkommen zu erhöhen.

Dasselbe thut die Bank, welche ihrem Direktor dasselbe Verbot auferlegt, damit er nämlich seine ganze Arbeitskraft dieser seiner Stellung widme; dasselbe thut der Fabrikant, der Kaufmann gegenüber seinem Gehilfen, Prokuranten u. s. w. Wirkt nun beim Staate noch der Grund mit, daß die Würde des Beamtenstandes dieses Verbot erheischt, so ist doch dieses keineswegs auf das Beamtentum beschränkt und in den bezeichneten privaten Stellungen mag gelegentlich ganz derselbe Grund mitwirken: es ist thatsächlich öfters auch bei privaten Unternehmern ein Ehrenpunkt, daß ihre Angestellten keines Nebenerwerbes bedürfen. Und ist es die Sprödigkeit gegen den gewöhnlichen Erwerb, über die sich eben der Beamte erheben soll, also eine Betonung des Gegensatzes zwischen Amtsberuf und Gewerbe, so findet sich abermals, auch außerhalb des Staatsdienstes, auf einem gewissen sozialen Niveau das gleiche, wenn z. B. der Gatte seiner Frau das Gebiet der häuslichen Thätigkeit als das allein würdige, im Gegensatze zum Erwerbe auf dem Markte, anweist.

Diese Einwendungen sind nur beiläufige, sollten aber nicht verschwiegen werden, teils weil sie in Beziehung zu unsrem Gegenstande stehen, teils weil der ausgezeichnete Gelehrte, welcher sie von einem andern Fache her äußert, sich ausdrücklich wider die Nationalökonomen mit der „großen Ueberraschung“ wendet, darüber, daß sie das bisher nicht gesehen haben, was er ihnen jetzt vorträgt.

Enger zu unsrer Aufgabe gehört ein andrer Punkt, das ist der Gegensatz von „Zwang“ und „Lohn“ in den Leistungen, welche der Staat von seinen Mitgliedern fordert oder empfängt. Dieser Gegensatz schneidet, wie mir scheinen will, nicht tief genug ein, und die Aufdeckung des tieferen

Gegensatzes oder der Nachweis des nur auf der Oberfläche liegenden Gegensatzes von Zwang und Lohn ist gerade das, was in mein Problem hineingreift, was das Wesen dieses Problemes aufdeckt. Auch äußerlich ist dieser Zusammenhang ausgedrückt darin, daß ich in dem Aufsatze über „die Wehrsteuer" diese allgemeinere Frage bereits berührt, wenn auch nur flüchtig gestreift habe. Ich hatte damals (1879) Iherings Buch noch nicht gelesen und habe es auch erst im Verlauf der gegenwärtigen Arbeit (1880) gethan, nachdem ich mir über die wesentlichen Grundzüge meiner Ansicht klar geworden, freilich nicht ohne sehr dankenswerte Anregung daraus zu empfangen.

Ich habe in jenem Aufsatze, da wo ich die Ansicht von Knies aus meinem Standpunkte beurteile, bereits gesagt: „Der Unterschied zwischen der Dienstpflicht des Staatsbürgers und der freiwillig übernommenen Pflicht des Offiziers und jedes Berufsbeamten wird übertrieben wenn man den Zwang in dem einen Falle, die Freiwilligkeit in dem andern Falle zu einem prinzipiellen Gegensatze (für die finanzielle Betrachtung) erweitert. Der Zwang ist vielmehr nur die äußere Folge eines Mangels an allgemeiner Bereitwilligkeit für die staatsbürgerliche Pflicht, und er würde auch für das Berufsbeamtentum erforderlich werden dann, wenn die hinreichende Zahl von Leuten sich freiwillig nicht fände." Unmittelbar vorher heißt es an der bezeichneten Stelle (gegen die Ansicht von Knies, die Löhnung des konskribierten Soldaten sei der „Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Naturalsteuer":) „Von unsrem Standpunkte sehen wir darin vielmehr die notgedrungene Ergänzung aus öffentlichen Geldmitteln für die Lücken, welche die sozialen Zustände im heutigen Staate

und in der persönlichen Pflichterfüllung desselben offen lassen, eine Ergänzung in derselben Weise, wie man selbst für die öffentlichen Dienste, welche durchaus und allgemein den Charakter von Ehrendiensten haben, solche Ergänzungen unter Umständen verlangt, wo es darauf abgesehen ist, angesichts einer verbreiteten Dürftigkeit der wirtschaftlichen Lage unter den zu solchen Diensten Berufenen, die Hindernisse zu entfernen, welche sich an die Unfähigkeit zur selbständigen Existenz in der Verrichtung der Ehrendienste knüpfen (die „„demokratische"" Forderung von Abgeordnetendiäten, von auskömmlichen Gehalten für alle Staatsämter, im Gegensatz zu den „„aristokratischen"" Gewohnheiten unentgoltener oder gering bezahlter Staatsdienste). Die Besoldung selbst des berufsmäßigen Beamtentums wird von dem heutigen Staate als der standesgemäße Unterhalt betrachtet, welcher da nicht entbehrt werden kann, wo die große Mehrzahl dieser Beamten dessen ermangeln, was die Engländer treffend als „„independency"" bezeichnen."

Ebenfalls habe ich dort bemerkt, der von Knies unternommenen Verteidigung der Wehrsteuer gegen den Einwand: die Militärpflicht sei eine „Ehre", mit dem Argumente, daß der Zwang die Ehre ausschließt — dieser Verteidigung kann ich deshalb nicht beistimmen, weil ich bezweifle, daß das Moment des staatlichen Zwanges zu einer Leistung, an sich das Moment der Ehre dieser Leistung ausschließt.

Uebereinstimmend mit dem damals Gesagten muß ich jenen von Jhering aufgestellten Gegensatz beanstanden. Daß dem mit Zwang zur Dienstpflicht herangezogenen Soldaten „kein Lohn, sondern nur Unterhaltungskosten" gezahlt werden, wie Jhering behauptet, ist in dem Sinne unrichtig, in welchem

wir oben den Gegensatz von Lohn und Unterhalt bekämpft haben. Und Ihering erschüttert mit eigner Hand diesen Gegensatz, wenn er für den (nicht erzwungenen) „eigentlichen Staatsdienst" die „Gewährung des Lebensunterhaltes", d. h. nach seiner Auseinandersetzung (S. 200) den ökonomischen Lohn, neben der Ehre, verlangt; dagegen von der Löhnung der erzwungenen Dienste der Soldaten, Geschwornen, Zeugen behauptet, sie fiele nicht unter „den Gesichtspunkt des Lohnes, sondern unter den der Unterhaltungskosten für die Dauer des Dienstverhältnisses". Wo ist hier der Unterschied, als daß die einen für die Lebensdauer, die andern für einzelne Tage, Wochen, Jahre den Unterhalt empfangen — beides je nach der Dauer des Dienstverhältnisses? Und wo ist vollends der Unterschied zwischen dem vom Staate gereichten Unterhalte, welchen die Diäten der Landtagsabgeordneten gewähren sollen, und der Löhnung der Soldaten? Beide werden für die nur einige Jahre lange oder Monate lange Dienstdauer in standesgemäßer Weise gewährt. Der wirkliche Unterschied besteht darin, daß die eine Kategorie neben dem ökonomischen Unterhalt die „Ehre", die andre daneben den Zwang zur Seite hat. Aber auch dieses will nur bedeuten, daß, gegenüber der Idee der Ehre aller staatsbürgerlichen Leistungen, in den heute gegebenen thatsächlichen Zuständen bei der einen Kategorie die wirkliche Empfindung der Ehre stark genug ist, um den Zwang überflüssig zu machen, bei der andern Kategorie dagegen nicht. In den gegebenen Zuständen — aber keineswegs immer und allgemein. Unter andern Umständen hat man trotz der Ehre der im engern Sinne sogenannten Ehrenämter zum Zwange seine Zuflucht nehmen müssen, und zwar nicht bloß da, wo

mit einer gänzlichen Umgestaltung des Staatswesens aus der Ehre eine unerträgliche Last wurde, wie bei jenem Amte der Dekurionen in dem sinkenden Römerreiche*), sondern inmitten der auf freiheitliche Selbstverwaltung gestellten Verfassungen. Und in derselben Weise, wie das psychologische Moment der thatsächlichen Empfindung der Ehre über Zwang oder Freiwilligkeit der Leistungen in verschiedenen Zuständen entscheidet, in derselben Weise entscheidet das ökonomische oder soziale Moment über die Gewährung des Unterhalts für den öffentlichen Dienst, je nachdem die ökonomischen Zustände mit Rücksicht auf die einzelnen staatsbürgerlichen Dienstleistungen verschieden gestaltet sind.

Eben diese beiden Punkte hier näher zu erläutern, ist die Aufgabe.

10.

Schon das römische Staatsrecht hat uns den Unterschied der „munera" und der „honores" (magistratus) gezeigt. Es ist ein Unterschied, welcher immer bestehen wird, solange einerseits die Staatsbürger auch eines freien Gemeinwesens gewisse öffentliche Dienste, also namentlich die leitenden Posten, für „ehrenvoller" erachten als andre öffentliche Leistungen, deren Last sie in erster Reihe empfinden — solange anderseits die Bedeutung jener ehrenvollen Aemter nicht durch die fundamentale Aenderung der Institutionen beseitigt ist, solange es ein freies d. h. auf die staatliche Selbstthätigkeit der Bürger gegründetes Gemeinwesen über-

*) Marquardt, Römische Staatsverwaltung I. 512. Vgl. Mommsen, R. St.-R. I. 480.

haupt gibt. Wie sehr dagegen auch im römischen Staatsrechte dieser Gegensatz ein flüssiger war, wie einmal Zwang und Ehre ineinander floßen, wie dann im Flusse der Geschichte die wirkliche Scheidung sich änderte, das bestätigen die Worte des neuesten Darstellers. Dafür, sagt Mommsen*), daß die Uebernahme des Gemeindeamts an sich eine Pflichtleistung war und der dazu ausersehene Bürger sich ihr so wenig entziehen durfte wie dem Heerdienst und der Steuerzahlung, spricht nicht bloß die Natur der Sache, sondern auch, daß die römische Wahlordnung eine förmliche Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes nicht kennt, ja nicht einmal unbedingt die Kenntnis desselben von der erfolgten Wahl voraussetzt. Aber für die aus der Volkswahl hervorgehenden Magistraturen hat sich vielleicht mit Einführung der Volkswahl selbst, vielleicht erst in späterer aber doch früh republikanischer Zeit die Auffassung festgestellt, daß ein solches Gemeindeamt vielmehr eine freiwillig auf die Aufforderung der Mitbürger übernommene bürgerliche Leistung ist, ein honor, und im Gegensatz steht zu der vom Magistrat dem Bürger anbefohlenen, nötigenfalls zwangsweise herbeizuführenden Pflichterfüllung, dem munus. Mommsen fügt hinzu, daß diejenigen amtlichen Stellungen, die nicht aus der Volkswahl hervorgingen, wie die kooptierten Magistraturen, die Diktatur, das Interregnum, viel länger, wenn nicht überhaupt als Pflichtleistung behandelt worden sind, daß bei Priestertümern, die nicht durch Volkswahl vergeben wurden, wie das Opferkönigtum, zwangsweise Ernennung vorgekommen ist, und ebenso bei den Legationen: Und ferner

*) R. St.-R. I. 474 ff.

hebt die angeführte Autorität hervor, wie mit dem Verfall der Republik unter dem Prinzipat mehr und mehr aus den einstigen honores eine gemeine Last wurde, also der Unterschied von honor und munus verschwand.

Näher dem heute geltenden Staatsrechte liegen die Einrichtungen, welche wir bei den Bewahrern germanischer Volksfreiheit, den Engländern und den Schweizern, und analog in den deutschen Stadtverfassungen finden.

In dem System der englischen Ehrenämter ist der vom König ernannte Sheriff von jeher gesetzlich verpflichtet zur Uebernahme des Amtes: Weigerung wurde seiner Zeit durch Bestrafung in der Sternkammer gebüßt und wird jetzt durch amtliches Strafverfahren in dem Hofe der Queen's Bench verfolgt. Nach dem Gesetze aus dem 14. Regierungsjahre Eduard III. verwirkte aber der Sheriff 200 Pfd. Strafe, wenn er über ein Jahr im Amte verblieb*).

Die von der Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher wurden früher durch Exkommunikation, nach neuerem Gesetz durch arbiträre Gefängnisstrafe zur Uebernahme des Amtes gezwungen**). Aehnlich die vom Friedensrichter ernannten Konstables***). Noch in der heutigen Armenpflege besteht die Vorschrift, daß die Ablehnung der Wahl zum Mitglied des Board of Guardians, die als eine Ehre gilt, durch öffentlichen Anschlag geahndet wird („refused to serve the country")†).

*) Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der engl. Kommunalverfassung. 2. A. S. 419.

**) Gneist S. 971.

***) Ebend. S. 795.

†) Ehrle, Beitr. z. Armenpflege. 1881. S. 62.

Systematischer findet sich das gleiche in den Gesetzgebungen und Verfassungen der Schweiz, und zwar in der Art, daß die allermodernsten demokratischen Bestimmungen mit den historischen Ueberbleibseln früherer Jahrhunderte mannigfach sich kreuzen oder wenigstens in den verschiedenen Kantonen nebeneinander herlaufen. So stellt die Verfassung des Kantons Zürich vom Jahre 1869 *) im Art. 30 die Vorschrift auf: die Beteiligung an der Volksabstimmung über Gesetze u. s. w. „ist eine allgemeine Bürgerpflicht"; und diese allgemeine Bürgerpflicht ist je nach dem Befinden der einzelnen Gemeinden unter eine Geldbuße gestellt**), nachdem ein die Verfassungsvorschrift ausführendes Gesetz vom Volke verworfen worden ist. Von einer Verpflichtung zur Uebernahme der „honores" ist hier keine Rede. Wohl aber besteht ein Zwang für solche Aemter, bei welchen die Ehre zurücktritt, also die kleineren Dienste im Gemeindeverbande (Gemeindegesetz von 1875, §. 77), in der Steuertaxationsbehörde (Steuergesetz von 1870, §. 20), im Geschwornendienste. Anders als die Züricher Verfassung sagt die Verfassung von Uri***) in ihrem §. 18: „Jeder Wahlfähige ist pflichtig, jede Beamtung, die durch unmittelbare Volkswahl (von Kantons-, Bezirks- oder Dorfgemeinden) oder vom Landrate ihm übertragen wird, nach näherer Vorschrift des Gesetzes über den Amtszwang anzunehmen und eine volle Amtsdauer zu versehen. Das Gesetz hat aber

*) Sammlung der Bundesverfassung und der auf 1. Jan. 1880 in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen. Amtliche Ausgabe. Bern 1880. S. 135.

**) Gesetz, betreffend das Gemeindewesen von 1875. § 61.

***) Sammlung S. 286.

die Wiederholung solch gezwungener Amtsdauern auf ein billiges Maximum und zu zweckmäßiger Verteilung derartiger Lasten und Beschwerden zu beschränken.“ Bezeichnenderweise geht dieser Paragraph unmittelbar demjenigen voraus, welcher vorschreibt: „Jeder Bürger (Landmann) und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verteidigung des Vaterlandes und zu daherigem Militärdienst verpflichtet.“ — Aehnlich wie die Verfassung von Uri, bestimmt die Verfassung von Schwyz (§ 18): „Jeder verfassungsmäßig Gewählte ist pflichtig, eine durch unmittelbare Volkswahl ihm übertragene Beamtung auf die Amtsdauer anzunehmen. Das Nähere über den Amtszwang bestimmt das Gesetz. Die Geldbuße wegen Amtsverweigerung darf das Maximum von Fr. 400 nicht übersteigen.“ In andrer Weise ist es bezeichnend, daß der in dieser Verfassung unmittelbar folgende Paragraph lautet: „Wahlbestechungen sind untersagt.“ Dort die Pflicht zum Wahlamte und die Pflicht zum Militärdienst, beide als staatlich erzwungene, nebeneinander gestellt; hier ein Verbot der Wahlbestechung, also die Bestätigung der Thatsache, daß selbst mit unrechtlichen Mitteln die Ehre und der sonstige Vorteil der Wahlämter gesucht wird, und dennoch daneben der Zwang zum Wahlamt.

Ich will diese Citate nicht häufen und verweise statt dessen auf die angeführte amtliche Sammlung*): ich will

---

*) Nur hier noch folgende Belege:

Verfassung von Unterwalden ob dem Wald. Art. 18: „... Jeder pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche ihm durch unmittelbare Volkswahlen oder vom Kantonsrate übertragen werden, anzunehmen.“ Ausnahmen nur zu gunsten von Geistlichen und solchen, die mehr als

nur auf den Gegensatz der modernen Verfassungszustände, wofür Zürich der Typus ist, und der alten Zustände, die durch Uri, Schwyz bezeichnet sind, hindeuten und damit von selber auf das andre Moment, das ökonomische hinüberleiten. Das moderner entwickelte und größere Gemeinwesen besitzt teils eine hinreichende Zahl der die höheren Staatsämter Begehrenden, teils sucht es auf ökonomischem Wege nachzuhelfen, so daß es den Amtszwang entbehren kann. Dies thut Zürich und thun desgleichen die andern modern entwickelten Kantone. Wiewohl Zürich auf diesen Zwang verzichtet, verordnet es den Zwang zur Ausübung des Wahlrechtes, des spezifischen „Rechtes" in dem heutigen Staatsrecht; knüpft damit freilich auch an ältere Einrichtungen an, wie z. B. die Landsgemeindeverfassung des Kantons Glarus sagt: „Jeder stimmfähige Landmann ist, gesetzliche Ehehafte vorbehalten, verpflichtet, an der Landsgemeinde zu erscheinen." Aehnlich die andern Landsgemeindeverfassungen; nur daß einzelne in diesem Punkt geschwankt haben, wie denn Appenzell-Außerrhoden den Zwang zur Landsgemeinde aufgehoben hatte,

---

65 Jahre alt sind. Gemeindeämter befreien nicht vom Amtszwang für gleichzeitige Staatsämter und umgekehrt.

Verf. von Unterwalden nid dem Wald. Art. 18: „Jeder wahlfähige Kantonseinwohner ist verpflichtet, die verfassungsmäßig ihm übertragene Beamtung auf eine Amtsdauer zu übernehmen."

Verf. von Appenzell-Innerrhoden. Art. 18: „Jeder Stimmfähige ist verpflichtet, die verfassungsmäßig ihm übertragenen Beamtungen zu tragen." Ausgenommen die über 65 Jahre alten.

Bemerkenswert ist es, was natürlich nicht bloß Zufall ist, sondern auf die Gemeinschaft im Inhalte und in der Abfassung jener Grundgesetze deutet, daß in sämtlichen fünf Verfassungen, die ich angeführt, immer wieder der Art. 18 diese fragliche Vorschrift enthält. Dabei ist im einzelnen, wie der Wortlaut dieses Artikels zeigt, jede Verfassung eigentümlich gestaltet.

um ihn auf der Landsgemeinde des Frühjahrs 1882 wieder einzuführen. Ja, wie sehr an diesem Punkte Aeltestes und Neuestes sich begegnen, erkennen wir daran, daß im Jahre 1882 die radikale Linke der französischen Republik übereinstimmend mit dem Programm der Deutschen Sozialdemokratie den Zwang zur Ausübung des politischen Stimmrechts einführen will, während wir uns entsinnen, daß schon im Volksrecht der Alamannen (nach dem an andrer Stelle erwähnten Gesetze) der Zwang zur Gemeindeversammlung, die allwöchentlich stattfand, vorgeschrieben war. Nur daß die Buße nach jenem ältesten Gesetze zwölf Solidi betrug, das heißt soviel als das Wehrgeld für zwei Rosse oder für ein abgehauenes Ohr (lex Alam. §§ 60, 71 ed. Merkel), wogegen die heutigen Bußen, sei es in den Gemeinden des Kantons Zürich, sei es in den Landsgemeindeverfassungen neben der Seltenheit der Versammlungen obenein ganz geringe Beträge sind, in Zürich sechzig Centimes, in den Landsgemeinden ꝛc. wenige Franken.

Was nun aber die höheren Staatsämter anlangt, so liegt wegen der Unentgeltlichkeit der Magistraturen in den kleinen relativ die alten Zustände bewahrenden Kantonen anders als in Zürich Ehre und Last der Aemter dicht bei einander; daher die Notwendigkeit des Zwanges zum Amte, jedoch eines gelinden Zwanges, weil regelmäßig die Last auf solche Schultern fällt, welche ökonomisch sie ebenso leicht zu tragen vermögen, wie sie für die Ehre empfindlich sind. Mit andern Worten bedeutet dieses, daß es hier eine praktische Lösung gibt, nämlich die traditionelle Uebernahme der Aemter durch einzelne wohlhabende Familien — die aristokratische Lösung der Frage, welche inmitten der primitiv de-

mokratischen Verfassung der Schweizerischen „Landsgemeinden" thatsächlich Platz gegriffen hat. Der Rechtshistoriker derselben sagt geradezu: „Die Gefahr einer Familienherrschaft liegt in unsren kleinen Ländern (d. h. Kantonen mit Landsgemeindeverfassung) um so näher, als in der Regel die durch Vermögen und äußere Stellung hervorragenden Familien, aus welchen die Regierung vorzugsweise besetzt werden muß, untereinander verwandt und verschwägert sind" *).

Die demokratische Lösung (demokratisch im Sinne des Aristoteles und im Sinne der Gegenwart) besteht in der ökonomischen Ergänzung des Aemterwesens je nach den Lücken, welche die ökonomische Lage der Gesellschaft gegenüber dem Systeme der Selbstverwaltung läßt. Einer Ergänzung, welche sich auf die Gesamtheit der persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen erstreckt und am Ende zu der Konsequenz gelangen kann, welche in der Entartung des antiken Freistaats vorgezeichnet ist, da man dem Volke seine Stimmgebung durch die Largitionen bezahlte**), und „die alte Freiheit um die Lieferung des täglichen Brotes verkauft" ***) wurde.

Hiermit ist die ökonomische Seite der Frage berührt und dasjenige in den Vordergrund gerückt, was uns im engeren Sinne beschäftigt, was den Anlaß zu diesen Erörterungen gegeben hat.

Die Idee der Leistung, der Arbeit für den Staat oder für die Gesellschaft ist das eine — die wirkliche Empfindung, mit welcher die Arbeit geleistet wird, die wirklichen sozialen Zustände, in welchen sie gethan wird, ist das andre.

*) Blumer, Schweiz. Demokr. II. 179.

**) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II. 111 ff., besonders 116.

***) Mommsen, R. St.-R. II. 994.

Für die praktische Welt kann es immer nur darauf ankommen, die Dinge gemäß diesen wirklichen Empfindungen und Zuständen einzurichten. Doch wird diese praktische Einrichtung in dem Maße unbefriedigend sein, als die Idee lebendig ist, und daraus wird der ewige Widerspruch hervorgehen, welchen die Idee des freien Staatswesens, die Idee der liberalen Arbeit gegenüber der heutigen Gestaltung der Gesellschaft erzeugen muß. Je einseitiger man die Idee verfolgt, um so mehr wird sich die Realität der Dinge geltend machen; je einseitiger diese Realität Ausdruck findet, um so mehr wird die Idee vernachlässigt erscheinen.

Die heutige Demokratie und die ihr entsprechende Demokratie gewisser Epochen des klassischen Altertums steht vor diesem Problem als dem schwierigsten, als ihrem eigentlichen Grundproblem. Die Idee des Lebens für den Staat sucht sie für die Gesamtheit des Volks zu verwirklichen, inmitten einer Wirklichkeit, in welcher diese Gesamtheit, der großen Mehrzahl nach, dazu psychologisch nicht und noch weniger ökonomisch befähigt ist. Als „demokratisch" stellen sich demzufolge eine Reihe von Mitteln ein, welche diesen Widerspruch zu beseitigen suchen. So sehr die Unentgeltlichkeit, d. h. der im antiken Sinne freie Charakter der Aemter, der Idee des freien Staats entspricht, so wird doch von dieser Demokratie angesichts der Wirklichkeit eine solche Einrichtung als „aristokratisch" bekämpft, damit nicht bloß den Besitzenden, sondern jedermann aus dem Volke die Aemter zugänglich werden. Greift in diesem Sinne die „Demokratie" herzhaft zu, wie sie es in Frankreich gethan, so schafft sie fettbesoldete Aemter, und zwar nicht bloß in der Verwaltung, sondern auch in der Mitgliedschaft der gesetzgebenden

Körper, welche dann doch wieder als höchst „undemokratisch“ erscheinen.

Ist sie rückhaltsvoller und wird sie etwa von den enthaltsameren Begriffen der heutigen schweizerischen Demokratie bestimmt, so sieht sie in dieser Richtung eine Verirrung, welche aus dem Amte des freien Staatswesens ein Zerrbild macht: sie setzt daher an die Stelle der hohen Gehalte niedrige Gehalte. Aber eben die ganz niedrigen Gehalte hat sie als Reste des aristokratischen Regimes beseitigt; und wie niedrig die wahrhaft demokratischen Gehalte sein sollen, das ist die Frage. Das Amt soll nicht um des Gehaltes willen gesucht werden, aber anderseits soll der Gehalt dem besitzlosen Manne zum Unterhalte genügen. Die Schwäche jeder Bemessung wird obenein immer darin liegen, daß die einzelnen Bewerber um das Amt verschiedene Lebensansprüche haben, daß dem einen derselbe Gehalt zu niedrig, dem andern bereits ein Lockmittel sein wird; daß ein Demagog der untersten Volksschicht auch ökonomisch ein hohes Ziel in demselben Einkommen findet, welches den andern veranlaßt, „aus Familienrücksichten“ das Amt aufzugeben und reichlicheren Erwerb zu suchen. Wobei noch von ganz entschiedenen Fehlgriffen abgesehen wird, wie es unter anderm die gegenwärtige Normierung des Entgeltes in dem Züricher Kassationsgericht ist: hier hat man durch die Beseitigung jedes festen Einkommens und die bloße Gewährung eines mäßigen Tagegeldes aus dem höchsten Richteramte, bei dem Mangel des Amtszwanges, eine immer und immer wieder zurückgewiesene „Ehre“ der dazu Erwählten gemacht. Das Gefühl für die Ehre dieses Amtes ist nicht stark genug und anderseits die ökonomische Ergänzung nicht hoch genug

gewesen: man hat den bestehenden Zuständen gegenüber die Sache zu aristokratisch, zu wenig demokratisch eingerichtet.

In analoger Weise sehen wir im Altertum die „demokratische" Besoldung für den Besuch der Volksversammlungen, des Gerichts u. s. w., in den entsprechenden sozialen und politischen Zuständen eingeführt*). Der aristokratisch gesinnte Aristophanes verglich die solchen Sold empfangenden Bürger den Lastträgern**), und Kleon erhöhte diesen Sold. In derselben Weise wird, wie wir bereits gesehen haben, die militärische Ausrüstung und der Unterhalt des Kriegsdienst leistenden Bürgers bei einer gewissen Stufe der sozialen Entwickelung vom Staate dem Bürger abgenommen, und in den Schweizer Kantonen hat noch bis in die allerneueste Zeit der Bürger sich selber ausrüsten müssen.

Die Idee verlangt diesen Dienst von jedem Bürger, von seinen Gefühlen für das Gemeinwesen, wie von seinen ökonomischen Kräften. Wie man den Mangel des Gemeinsinnes ersetzt durch den Zwang, so ersetzt man den Mangel der ökonomischen Mittel des Bürgers durch die öffentlichen Finanzen.

Ich hätte hiemit die zunächst nur im Abrisse gegebene prinzipielle Auseinandersetzung zu ihrem Ziele geführt, nämlich zu der praktischen Einzelfrage zurück, welche uns dazu veranlaßt hat. Es wäre hiermit die allgemeinere Unterlage für jene Frage der „Wehrsteuer" gegeben, wonach eine Rechtfertigung derselben ihre grundsätzliche Bekräftigung darin fände, daß gegenüber der Idee der Ehre dieser Leistung für den Staat die wirkliche Empfindung der Last und

*) Aristot. Polit. IV. 7, 2 und passim.

**) Drumann S. 47 ff., 115.

die wirkliche ökonomische Lage der Pflichtigen den Ausschlag zu geben hat für diese Leistung, gleichwie für alle anderen Leistungen ähnlicher Art *).

11.

Nur möchte ich noch ein Wort über dasjenige sagen, was durch unsre Betrachtungen der antiken Arbeit angeregt aber zu sagen übrig gelassen ist, — nämlich das Verhältnis der heutigen Gesellschaft mit ihrer liberalen Arbeit zu dem antiken Begriffe des freien Mannes.

Ich bemerkte früher bereits, die dargestellte antike Idee enthalte eine unverlierbare Wahrheit; ich bemerkte ferner, der Widerspruch dieser Idee zur Wirklichkeit sei, wie die antike Gesellschaft, worauf die Idee beruht, uns nicht befriedigt, in der modernen Gestaltung der Dinge auf ihre Weise vorhanden. Soweit es sich um das Leben für den Staat handelt, glaube ich, dieses soeben gezeigt zu haben; aber es gilt nicht bloß für den Staat: der Widerspruch besteht für das ganze Gebiet dessen, was man höhere, liberale, geistige Arbeit oder wie sonst nennt. Er besteht hier nur

*) Wie im Gebiete der Finanzverwaltung die abstrakte Idee der Ehre zu Ungerechtigkeiten führt, weil man die Realität der psychologischen und ökonomischen Thatsachen vernachlässigt, so führt in einem andern Zweige der Staatsverwaltung die abstrakte Idee der Strafe, wenn man die wirklichen Empfindungen, das wirkliche Niveau der Moral, Menschenwürde u. s. w. übersieht, zu analogen Fehlgriffen und Ungerechtigkeiten. Es ist offenbar ein Notstand des Strafrechts, wenn es dahin kommt, daß eine Reihe von Verbrechern dadurch thatsächlich straflos gemacht wird, daß die ihrem sittlichen Niveau allein angemessene, von ihnen allein als Strafe empfundene Strafart wegen abstrakter Vorstellungen von menschenunwürdigen Strafen dem positiven Rechte entzogen ist.

noch in höherem Maße, solange die Dinge sich selbst überlassen sind, und wird relativ gemildert, ohne doch dadurch beseitigt werden zu können, sobald der Staat sich der Sache annimmt, um mit seiner Hand gleichsam das ökonomische Moment in den Hintergrund zu rücken.

Denn es liegt in der Natur der Sache, daß jede Thätigkeit, welche die höheren Triebe des Menschen in Bewegung setzt, welche also um ihrer selbst willen gethan, als Selbstzweck empfunden wird, ebenso weit wie sie dies thut, sich von der ökonomischen Rücksicht entfernt, sich über den Verkehrszweck erhebt: da es das Wesen der ökonomischen Berechnung ist, die Thätigkeit auf den äußeren Zweck einzurichten und sie zu thun oder zu unterlassen, je nachdem der Verkehr die damit verbundene Mühe entgilt oder nicht. Jene höheren Triebe veranlassen den Geist zu einem Fluge über die gemeine Berechnung des wirtschaftenden Alltagslebens hinaus, und dieses niedere Alltagsleben rächt sich an dem hochstrebenden Geiste, der es verachtet. In diesem Sinne ist das „Genie" zu allen Zeiten ein „Fluch" gewesen; in diesem Sinne ist auch die Gegenwart „auf das Genie nicht eingerichtet", — solange der Widerspruch nicht aufgehoben ist, der darin besteht, daß Menschen einer Thätigkeit um ihrer selbst willen nachgehen und doch über die mannigfaltigen Bedürfnisse nicht erhaben sind, welche nur der wirtschaftliche Verkehr befriedigt. Die Phantasie des Dichters mag den fahrenden Sänger malen, welcher das Gold des Königs verschmäht, weil „das Lied, das aus der Kehle dringt, Lohn ist, der reichlich lohnet": aber derselbe Dichter hat in „Künstlers Erdenwallen" den „Fluch des Genies" herb genug dargestellt.

Ich wähle aus dem heutigen Leben ein naheliegendes Beispiel statt vieler andrer — das Honorar des Schriftstellers. Die große Mannigfaltigkeit der wirklich gezahlten (oder nicht gezahlten) Honorare dieser Art ist, neben der selbstverständlichen Mitwirkung der allgemeinen ökonomischen Preis- und Lohnbestimmungsgründe, insbesondere auf die Frage zurückzuführen, inwieweit die beiden entgegengesetzten Momente, die ökonomische Berechnung oder das geistige Bedürfnis der Mitteilung, auf die Veröffentlichung des litterarischen Werkes einwirken. Den Widerspruch bei dieser Kategorie von Leistungen in eigentümlicher Weise zu verschärfen, sind obenein die technische Herstellung der litterarischen Publikation, sowie die Beschaffenheit des Marktes, an welchen sich das Werk wendet, in hohem Grade geeignet. Denn nicht nur, daß aus der Technik der Vervielfältigung sich eine relativ schwere Last der Kosten derselben für eine geringe Zahl der Exemplare, eine relativ leichte Höhe der Kosten für eine große Zahl ergibt: auch in dem Inhalte litterarischer Erzeugnisse liegt es, daß das Beste, Tiefste, Gelehrteste u. s. w. sich meistens an einen kleinen Kreis von Consumenten und wohl gar von wenig zalungsfähigen Consumenten wendet, wogegen die „breiten Bettelsuppen" allezeit ein großes Publikum haben. Es ist eine Ausnahme, wenn die höchsten Leistungen des Geistes ein ebenso großes Publikum finden, wie diese; eine Ausnahme, welche nach der Natur der Sache gelehrten Forschungen außerordentlich schwer und selten, viel eher dichterischen Schöpfungen, diesen dann aber auch in einzelnen Fällen auf ganz großartige Weise zu teil werden kann. Die große Mehrzahl aller wissenschaftlichen Arbeiten, und je intensiver sie sind, um so

mehr, muß auf ökonomischen Lohn verzichten oder mit einem Minimum desselben sich begnügen, in der Hauptsache aber sich daran genügen lassen, daß der Zweck der Veröffentlichung selber erreicht wird, welcher an sich ja wiederum in den relativ hohen Kosten seine Hindernisse finden mag. Es ist auch ein Irrtum, zu glauben, daß diese Erscheinungen mit ihren harten Kontrasten auf einzelne Länder, etwa auf Deutschland beschränkt seien; daß andre Länder mit größerem Wohlstande, mit einem größeren Kreise des Bücher lesenden und Bücher kaufenden Publikums, in dieser Hinsicht andersartige Zustände hätten. Das ist nicht richtig: für Romane u. dgl. ist freilich die Absatzmöglichkeit und der daraus folgende Schriftsteller-Lohn in England und Frankreich größer als in Deutschland; dagegen ist dort gerade für rein wissenschaftliche Bücher die Möglichkeit der Publikation schwerer als in einem Lande wie Deutschland, in welchem bei geringerem Wohlstande die Kreise des gelehrten Handwerkes bedeutend größere sind, als in jenen andern.

Nur in geringem Maße kann ausgleichend, den Widerspruch versöhnend dasjenige wirken, welches für sich eine interessante Manifestation ist, nämlich der Abglanz, welcher von der geistigen „Freiheit" der Arbeit auf den Erwerbsstand fällt, dessen Geschäft die Vervielfältigung und der Absatz des Werkes ist. Ein Abglanz, welcher — wenigstens in einer Reihe von Fällen — stark genug ist, den „Geschäftsmann" für die allgemeine „geschäftsmäßige" d. h. rein ökonomische Berechnung zu verblenden und zu einer Handlungsweise zu veranlassen, welche kein andrer Gewerbtreibender anerkennt. Es ist eine Thatsache, daß einzelne hervorragende Verleger mit offenen Augen litterarische Publikationen in die Hand

nehmen, welche ihnen notwendigerweise Verlust bringen — ein Verfahren, welches für jeden sonstigen Unternehmer, Fabrikanten, Kaufmann u. s. w. ein schlechterdings unerhörtes ist. Den Widerspruch, der uns beschäftigt, aufzuheben, also dem Schöpfer des litterarischen Werkes gegenüber die ausgleichende Vorsehung zu spielen, dazu ist allerdings ein solches Verhalten selten oder nie im stande; aber an sich beweist es, daß die eigentümlichen Verhältnisse dieser nicht-wirtschaftlichen Produktion den Geschäftsverkehr selber auf ganz abnorme Weise kreuzen.

Immer handelt es sich hier, sei es, daß der Autor sich selbst überlassen ist, sei es, daß der Verleger die Last ihm tragen hilft, um eine Hintansetzung wirtschaftlicher Berechnung, welche freilich dem Wesen der Leistung entsprechend, dem ökonomischen Bedarfe des Leistenden aber durchaus nicht entspricht, solange er keine andern Mittel zur Befriedigung desselben besitzt. Es ist ein Notstand, welcher hervorgeht aus der Ohnmacht einer höheren Art der Thätigkeit über die wirtschaftliche Welt, und welcher nur dann von vornherein ausgeschlossen ist, wenn sich diese Thätigkeit auf einer ökonomischen Grundlage erhebt, welche hoch genug ist, um diese geistige Erhebung zu gestatten, welche die sozusagen negative Position der Berufsthätigkeit gegenüber dem Markte des wirtschaftlichen Verkehrs ausgleicht. Da wo eine solche Ausgleichung fehlt — und wir wollen eben zeigen, wie die Dinge stehen, wenn eine andersartige Hilfe fehlt und der Widerspruch solcher Thätigkeit sich selbst überlassen ist — da wird der Adel der geistigen Thätigkeit um ebensoviel auf das gemeine Niveau der wirtschaftlichen Berechnung herabgedrückt werden und damit seinem Wesen um ebensoviel untreu

werden, als die Notdurft es verlangt. Ueber das Brillenschleifen des Philosophen ist die volkswirtschaftliche Aufklärung der Gegenwart längst hinaus: dafür verlangt sie von dem Philosophen, sich mit dem Zeitalter in ökonomische Harmonie zu setzen, also etwa seine philosophischen Schriften dergestalt abzufassen, daß dieselben womöglich in den Bereich aller „Gebildeten“ bringen; sie veranlaßt den Forscher, statt der Verfolgung entlegener Probleme handliche Lehrbücher von populärem Charakter zu verfassen u. s. w.

Genug von diesem Beispiel. Ich reihe daran als andre Beispiele die Thätigkeiten des Geistlichen, des Arztes, des Advokaten. Sie weisen analoge Erscheinungen auf: ich will hier nur andeuten, ich will näheres Eingehen in die Thatsachen vermeiden. Wenn wir von Geistlichen der mannigfaltigen Sekten in den Vereinigten Staaten Amerikas lesen, welche die Konsequenz der „freien Kirche im freien Staate“ in der Weise ziehen, daß sie ihren Lebensunterhalt auf dieselben Grundsätze stellen, auf welchen das große ökonomische Getriebe jenes Landes beruht, daß sie die Dienstleistungen der Erbauung, der Taufe, der Spendung des Abendmahls u. s. w. nach dem Prinzipe verkaufen, nach welchem der gemeine Handarbeiter seine Dienste verkauft: so befremdet uns das. Einerseits haben wir leider gar keinen Grund, dieses nach unsern Gewohnheiten unerhört zu finden, welche vielmehr dasselbe nur in modifizierter Gestalt zeigen; anderseits ist es dasselbe Amerika, welches in der reichen Entwickelung seiner Religionsgenossenschaften die Beispiele dafür zeigt, daß man für die alles feine Gefühl verletzende Roheit eines solchen Verhältnisses (die nur da nicht empfunden wird, wo das Höchste zum Alltagshandwerk geworden ist) vollkom-

menes Verständnis besitzt und daß man, von solcher Einsicht geleitet, an jene ersten evangelischen Traditionen anknüpft, nach welchen der größte der Apostel von seiner Hände Arbeit lebte und seinen Ruhm darein setzte, sich vom Evangelio nicht zu nähren*).

Der Arzt des Leibes und der Arzt des kranken Rechts knüpfen nicht an so hohe Dinge an, wie jener andre. Aber auch sie haben teil an dem bezeichneten Widerspruch. Es ist eine Thatsache, welche vieler Orten wiederkehrt, daß die Aerzte ihre Hilfe den Dürftigen unentgeltlich darbieten: es ist nicht zu bezweifeln, daß solche Aerzte, welche ihren Beruf lediglich als „Erwerbszweig" und „geschäftsmäßig" betreiben, in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung treten; es ist geradezu ein stehender Gegenstand der Erörterung die Frage, inwieweit die einzelnen Genossen dieses Standes den höheren Ansprüchen desselben, dem „liberalen" Charakter ihres Berufes genügen oder nicht. Auch äußerlich zeigt sich dies, mit lokalen und individuellen Verschiedenheiten, die für Volkscharakter und Einzelne bezeichnend sind, in der Art und Weise, wie die Dienste angeboten werden, wie man sich dem Publikum empfiehlt u. s. w.; und je nach Niedrigkeit der Auffassung nähert man sich dem allgemein Gewohnten des heutigen Geschäftsverkehrs: aber niemals mit dem Erfolge, daß irgendwo dieses Niveau als das richtige anerkannt würde.

Für die Advokatur habe ich in den voraufgegangenen Erörterungen bereits das bezeichnende Beispiel aus den noch heute bestehenden, an das klassische römische Vorbild an=

---

*) 1. Kor. 9, 15.

knüpfenden Institutionen des Pariser barreau vorgeführt. Ich deute des Ferneren auf die in Deutschland vorhandenen und namentlich durch die einheitliche Ordnung der neuen Gerichtsverfassung hergestellten Einrichtungen, welche darauf berechnet sind, die eigentümlichen Anforderungen der Standesehre gegenüber den Versuchungen einer gemein ökonomischen Berechnung in der Wirksamkeit dieses Berufes hoch zu halten. Selbst da, wo solche Staatseinrichtungen leider fehlen und wo, gleich den andern Experimenten mit den mannigfaltigen Freiheiten des modernen demokratischen Programmes, auch ein Versuch mit der radikalen Advokaturfreiheit (ohne jeden Vorbehalt, sei es intellektueller, sei es moralischer Art) gemacht worden ist, selbst in den heutigen Schweizer Kantonen, wie namentlich Zürich, gibt es freilich einzelne Fälle der Art, wie sie das unten*) abgedruckte Geschäftszirkular spiegelt; aber diese Fälle sind auch hier ausnahmsweise Monstrositäten, welche sich auffallend abheben von der überkommenen Sitte und den gewohnten Ehrbegriffen des Advokatenstandes, der seinerseits sich vielmehr aufgefordert findet, gegenüber dem Radikalismus der neuesten Gesetzgebung korporative Bürgschaften in sich selber zu suchen.

Wir wissen ja nun, daß der moderne Staat es zu einem Teile seiner Aufgaben macht und seit Jahrhunderten

*) Winterthur, den 28. April 1879 ..... empfehle ich mich Ihnen als Rechtsanwalt und Geschäftsagent ergebenst, und zwar für Inkasso, Sensarie, Information, Kommission, Annoncenvermittelung &c., und verbinde damit die Anzeige, daß sich mein Büreau ... befindet, woselbst ich zugleich eine Mehl-, Teigwaren- und Spezereihandlung eröffne. In diesem Verkaufslokale gedenke ich ferner zu halten: Weine und Spirituosen, Torf, Kohlen und Koaks. Es wird stets mein eifrigstes Bestreben sein &c. (Wörtlicher Abdruck, mit Weglassung des Namens und der überflüssigen Worte.)

gemacht hat, in die oben angedeuteten Disharmonieen mit seiner Hand einzugreifen. Er hat zwar noch nirgendwo die sozialdemokratische Forderung erfüllt, daß die Aerzte schlechtweg und ausschließlich Staatsbeamte seien; er hat aber für die bedürftigsten Schichten der Bevölkerung in dieser Weise gesorgt und im Zusammenhange der Armenpflege veranlaßt, daß die Gemeinden von sich aus für ärztliche Hilfe sorgen; er hat für den Haushalt seines Heeres von jeher öffentliche Aerzte angestellt. In dem Gebiete der Seelsorge sehen wir, wenn auch mannigfaltig geartet und lückenhaft, doch ein verbreitetes Bemühen, mit öffentlicher Ordnung die geschilderten Mißklänge zu entfernen, die ökonomische Seite der Sache auf öffentliche Schultern zu nehmen. Nur daß es gerade in dem Wesen der modernen Umgestaltung des religiösen Lebens liegt, die für solches Eingreifen erforderliche Gemeinsamkeit des kirchlichen Zusammenhanges mehr und mehr zu zersetzen und eine wachsende Mannigfaltigkeit religiöser Verbände und der Gegenstrebungen gegen irgend einen religiösen Verband hervorzurufen.

Ebenfalls ist es für Wissenschaft und Kunst, hier wie auf den erwähnten Gebieten an die Aufgaben der mittelalterlichen Kirche anknüpfend, daß der Staat der letzten Jahrhunderte und zumal der Gegenwart die Verpflichtung anerkennt, den ökonomischen Widerspruch einer auf den Markt angewiesenen Bedürftigkeit zu lösen. Zu einem gewissen Grade jedenfalls ist dieses die Bedeutung der Akademieen, Universitäten u. s. w. in deutschen und in andern Ländern. Bei allen Verschiedenheiten im einzelnen, bei allen Abweichungen zu ungunsten einer derartigen Auffassung, je nach dem mehr oder weniger starken Einflusse banausischer Ansichten

vom Wesen der Wissenschaft nach Volksart, Staatsverfassung u. dergl. (indem man etwa zu Professoren mit Vorliebe „praktische Beamte“ macht, die wiederum praktische Beamte dressieren sollen u. s. w.) — bei allen Verschiedenheiten im einzelnen wollen die genannten Kategorieen von öffentlichen Anstalten, und die wichtigsten schon zufolge des engen Zusammenhanges von höherem Unterricht und Forschung, den Zweck erreichen, daß der Gelehrte durch öffentliche Mittel erhoben werde über die ökonomische Sorge, welche ihn herabzieht aus der Höhe seiner unwirtschaftlichen Thätigkeit in die Notwendigkeit ökonomischer Berechnung.

Hier vor allem haben wir ein interessantes und lehrreiches Material dessen, was der Staat zu thun versucht hat, was er zu thun noch übrig gelassen und was er niemals zu leisten im stande sein wird.

Aus mehr als einem Grunde werde ich die nahe liegenden thatsächlichen Erscheinungen hier nur andeuten. Wir wissen, daß gerade auf diesem Gebiete die staatswirtschaftliche Fürsorge im Sinne des heutigen Staates mit privatwirtschaftlichen Resten der Vergangenheit bis zur gegenwärtigen Stunde in einer Weise kombiniert ist, wie es im übrigen der heutige Staat nicht mehr kennt. Ist es wahr, was Robert von Mohl (in einem der gesammelten Aufsätze) mit seiner bekannten Nüchternheit behauptet und was andre sachkundige Männer bestätigen, freilich nicht ohne Widerspruch zu finden, — daß im Unterschiede von der Pflichterfüllung jedes andern heutigen Staatsbeamten der akademische Lehrer des privatwirtschaftlichen Entgeltes, nämlich des Stücklohnes bedarf, um seine Pflicht angemessen zu erfüllen: so wäre diese Anomalie im heutigen Staate zum mindesten ein wür-

diger Gegenstand von Reformversuchen, welche die prinzipielle Frage zu lösen hätten, woran es liegt, daß gerade dieses Gebiet öffentlicher Wirksamkeit des privatwirtschaftlichen Spornes bedarf, warum gerade hier die andersartigen Triebe nicht genügen? Vielleicht möchte sich ergeben, daß mancherlei an dem Bestehenden zu ändern wäre und daß diese Aenderungen die anderweitigen Motive als ausreichend erweisen würden. Namentlich würde eine Prüfung des sonst schon Bestehenden den wünschenswerten Anhalt für aussichtsvolle Reformen gewähren. Aber natürlich müßte man sich von inhaltlosen Schlagworten lossagen, müßte sich von dem Aberglauben befreien, daß die akademische „Freiheit“ auf der Festhaltung mittelalterlicher Abnormitäten beruht, müßte so positiv falsche Behauptungen nicht immer wiederholen, wie die, daß die Lehrfreiheit, insbesondere das Privatdozententum, mit den Kollegiengeldern steht und fällt. Ist es aber wirklich wahr, daß „diese Dinge Notwendigkeiten“ sind, wohlan, dann rede man bescheidener von der Herrlichkeit unsrer wirtschaftlichen Aufklärung, welche auf die angebliche Beschränktheit früherer Zeitalter herabsieht, in denen man meinte, es gebe für höhere Thätigkeiten höhere Impulse als die ökonomische Berechnung, und diese höheren Impulse reichten dafür aus.

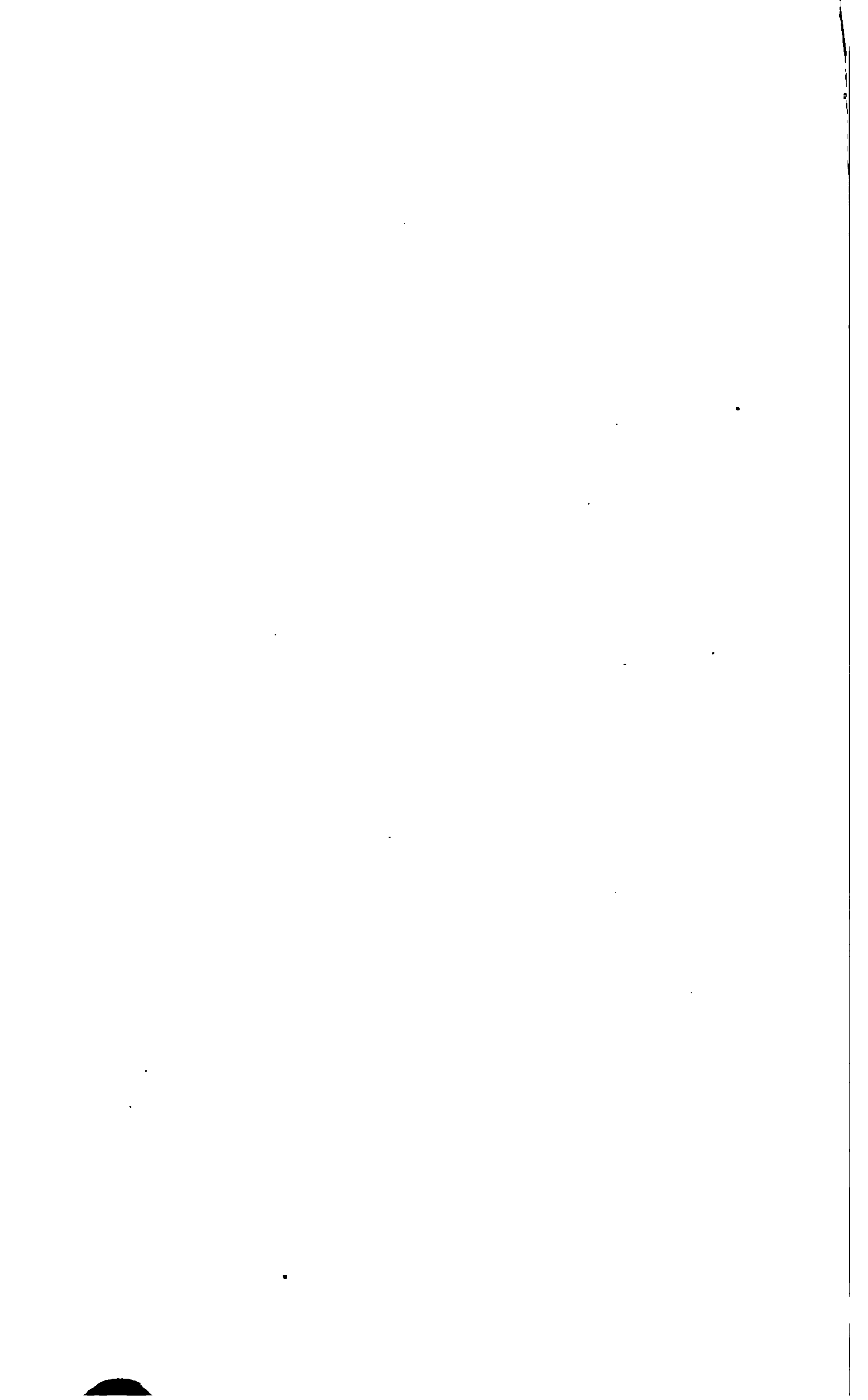
Es versteht sich von selbst, daß von unsrem Standpunkte mit desto größerer Entschiedenheit diejenige Entwickelung staatswirtschaftlicher Fürsorge für die Wissenschaft (Kunst u. s. w.) gefordert wird, welche jene privatwirtschaftlichen Ueberbleibsel des mittelalterlichen Staats nach dem Beispiele der andern öffentlichen Verwaltungszweige beseitigt und zugleich ersetzt. Unzweifelhaft hat die Kümmerlichkeit der staat-

lichen Fürsorge für die Gelehrten ihr Teil verschuldet an der Zähigkeit, mit welcher man jene privatwirtschaftlichen Ergänzungen festgehalten, an dem ökonomischen Drucke, welcher zu einzelnen lediglich aus ökonomischer Rücksicht zu begreifenden Mißbräuchen (zumal bei den Promotionen) geführt hat. Es handelt sich hier um die Aufgabe einer Neuordnung, welche aus der Konsequenz des heutigen Staates kommen wird und kommen muß.

Denn dieses wenigstens hat die staatswirtschaftliche Abfindung der höheren Arbeiten vor der privatwirtschaftlichen Abfindung voraus, daß jene tagtägliche Herabziehung solcher Berufsarten auf den Markt der ökonomischen Berechnung, die stückweise Vorteilsüberlegung, welche unsrem Begriffe von jenen Arbeiten so tief zuwider ist, durch eine einmalige Abfindung beseitigt wird. Nachdem die Gesamtheit der einzelnen Leistungen zusammengefaßt und erhoben ist zu einem öffentlichen Amte, um in dieser Gestalt ökonomisch entgolten zu werden, hört wenigstens der gemeine Grundsatz auf, daß jede einzelne Leistung für die einzelne Gegenleistung verkauft wird; der Mann lebt dem Amte und nicht mehr dem Erwerbe. Ist der einzelne aber unfähig, solchen Beruf zu erfüllen, ohne daß der Erwerbszweck ihn alltäglich anspornt, so ist er überhaupt für das Amt unfähig, und man soll dergleichen Geschäftsleute auf den Markt und nicht auf das Amt verweisen.

Alles das um so mehr, weil auch nach der staatswirtschaftlichen Ordnung der Angelegenheit von dem Widerspruche, auf welchen ich hindeute, leider genug übrig bleibt. Die thatsächlichen Beweise dafür sind in dem heutigen Staatsbeamtentum und Professorentum so reichlich und so nahe-

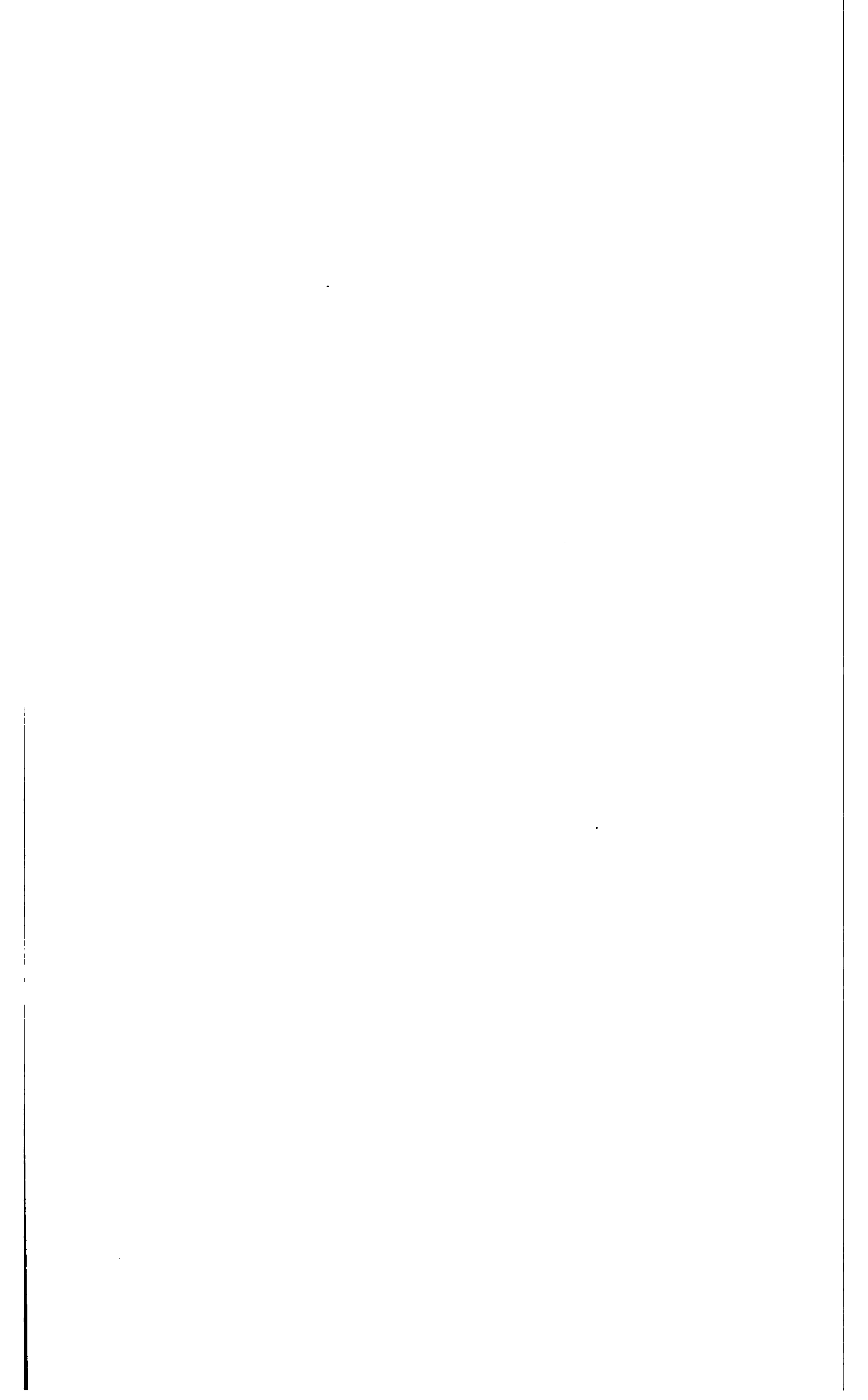
liegend ausgebreitet, daß eine nähere Erörterung überflüssig ist. Nichts ist wohl eine stärkere Bekräftigung als die ewig wiederkehrende Heuchelei, welche den Geldzweck verleugnet, der doch mit verständnisinnigem Lächeln so oft als in erster Reihe bestimmend gewußt wird, und welche statt dessen jene höheren aus der Sache genommenen Beweggründe allein anerkennt, die allerdings allein bestimmend sein sollten, aber nach Lage der Dinge es leider nicht sind. Die Heuchelei, sagt ein altes französisches Wort, ist die Huldigung, welche das Laster der Tugend darbringt. In dieser Heuchelei, von der wir reden, liegt die Anerkennung dessen was sein sollte, aber nicht ist, liegt der Schein eines guten Gewissens, welches man nicht hat. Es liegt darin der Widerspruch zwischen dem ökonomischen Charakter der freien Arbeiten, welchen sie haben, aber nicht haben sollten, und dem freien Charakter, welchen sie nach unsrem Gewissen haben sollten, aber nicht haben.



VI.

Arbeit und Armut.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. V. 1881.



1.

Die Gesetzesvorlage des Deutschen Reiches über die Unfallversicherung der Arbeiter würde, auch ohne die ihr mitgegebenen schriftlichen und mündlichen Motive, tiefere Prinzipienfragen der Volkswirtschaft anregen, welche der Erörterung noch bedürfen. In den Gedankengang derselben gehört das Problem, welches die beiden Worte an der Spitze dieses Aufsatzes andeuten.

Die alte Zeit stand dem Problem naiver gegenüber, als die Gegenwart. Schon in ihrem Sprachgebrauche, welcher sich selbst in England bis in dieses Jahrhundert hinein, im deutschen Nordosten noch heutigen Tages findet, redet sie ununterschiedlich von „den armen Leuten" (poor, labouring poor) als von jener besitzlosen Mehrzahl, welche von ihrer Hände Arbeit zu leben genötigt ist. Für die wohlwollende Fürsorge des alten Staats fließt in der Vorstellung der ökonomischen Unsicherheit dieser Existenz das Einkommen des Arbeiters mit den Ansprüchen an die Mildthätigkeit zusammen, und die Scheidelinie, welche die neue Zeit teils aus dem gesteigerten Selbstgefühl des Arbeiters, teils aus der Er=

kenntnis von den Grenzen der Bevölkerung zu ziehen bemüht ist, besteht für ihr Bewußtsein noch nicht.

Bezeichnend für diese alte Ansicht ist noch die Parlamentsrede des jüngeren Pitt, welche am 12. Februar des Jahres 1796 gehalten wurde, aus Anlaß einer Bill zur gesetzlichen Regulierung des Arbeitslohnes im arbeiterfreundlichen Sinne. Pitt erkennt an, daß die Lage der arbeitenden Klasse (labouring poor) durchaus unbefriedigend sei, sowohl vom Standpunkte der Humanität, als dem der Politik, und er sieht in der Abhilfe dafür eine politische Aufgabe ersten Ranges, welche er dem Parlament warm ans Herz legt; das Mittel findet er jedoch nicht in der vorgeschlagenen Maßregel, sondern in der Reform der Armengesetze; das Almosen müsse dazu dienen, aus einer zahlreichen Kinderschar einen Segen statt eines Fluches zu machen, das Almosen müsse ein Recht und eine Ehre statt eines Vorwurfes werden, indem es die Dienste derjenigen vergelte, welche das Land mit Bürgern bereichert haben *).

So Pitt. Neben diesen Worten dämmert die neue Zeit in seine Rede allerdings hinein: er empfiehlt die Ausbreitung der Unterstützungsgenossenschaften, die rationellere Handhabung der Armenpflege, und obenein gar die Kinderarbeit.

Eine Auseinandersetzung der verschiedenartigen Gesichtspunkte, ein Bewußtsein der so lange schlummernden Widersprüche brachte erst die der Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts vorarbeitende Wissenschaft. Zuerst die naturrechtliche Aufklärung. Indem diese die Schranken des Be-

*) Speeches of the R. H. Wm. Pitt. II. 129 ff. (2. edit. 1808.)

stehenden hinter sich läßt und ein natürliches Recht für den Menschen als Menschen sucht, gelangt sie zu Forderungen, welche bald einen individualistischen, bald einen sozialistischen Charakter haben, immer aber durch die Losreißung vom Geschichtlichen jene abstrakte Kühnheit erhalten, mit der sie gewisse Fundamentalfragen auf die Tagesordnung setzen.

Dann namentlich die klassische Nationalökonomie der Engländer. Diese verknüpft die physiokratische Theorie mit den bestehenden Einrichtungen und nähert sie der wirklichen Welt um so viel, daß sie die wissenschaftliche Grundlage für den praktischen Individualismus der modernen Zeit liefert. Durch die Lohntheorie und die Bevölkerungslehre hat sie für unsre Frage gearbeitet. Smith und Ricardo, im Anschluß an Turgot, begründen das Lohngesetz; Malthus nimmt mit seinem Werke über das Prinzip der Bevölkerung in bemerkenswerter Weise den Kampf gleichzeitig gegen die alten englischen Armengesetze und gegen die neuen sozialistischen Theorieen der Franzosen (Condorcet) sowie ihrer englischen Anhänger (Godwin) auf. Smith, gleich den Physiokraten von der Würde der Arbeit durchdrungen, erörtert den ihr zufallenden Anteil an dem volkswirtschaftlichen Ertrage, und Ricardo schließt sich ihm an, im einzelnen ihn berichtigend. Malthus bezeichnet den kritischen Punkt, wo der Arbeitslohn in die Armenpflege hinabsinkt, und weist auf die Alternative hin, welche aus dem Gegensatze natürlicher Unordnung und sittlicher Ordnung sich ergibt.

Das war die erste Epoche in der wissenschaftlichen Behandlung dieser Frage, und dieselbe hat in ihrer Weise das

Wesentliche geleistet*). Nicht selten waren es Mißverständnisse, welche an jenen Meistern etwas zu tadeln fanden, was vielmehr an der Aufmerksamkeit oder der Denkkraft des Lesers zu tadeln war.

So die Lehre vom Arbeitslohne.

Turgot bereits hat in der Abhandlung über die Bildung und Verteilung des Reichtums gesagt, bei jeder Art von Arbeit müsse es dahin kommen, daß der Arbeitslohn sich auf dasjenige beschränkt, was für die Subsistenz des Arbeiters notwendig ist**). Smith ist es dann, welcher diese Wahrheit in Zusammenhang mit der Zunahme der Bevölkerung bringt und das entwickelt, was später teils Malthus, teils Ricardo weitergeführt haben. Er sagt (b. I. ch. 8): Jede Gattung von lebenden Wesen vervielfältigt sich naturgemäß im Verhältnis zu ihren Subsistenzmitteln; in einer zivilisierten Gesellschaft setzt nur in den unteren Schichten des Volks die Knappheit an Unterhaltsmitteln der Zunahme der Bevölkerung Grenzen, und zwar durch Vernichtung eines großen Teiles der zahlreichen Kinder in jenen Schichten. Die reichliche Bezahlung der Arbeit hat durch die Mittel, welche sie zur besseren Pflege der Arbeiterkinder

*) Lorenz v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttg. 1876, S. 790: „Die Erkenntnis, daß die Arbeit die Basis der wirtschaftlichen Selbständigkeit sei, zeigt, daß das, was man bisher Not genannt, einen zweifachen Gehalt habe. Es gibt einen wirklichen Zustand des Mangels; es gibt aber auch einen Zustand, in welchem nur das Gefühl des gesellschaftlichen Gegensatzes der Hilflosigkeit der niederen Klasse gegenüber der höheren das Analogon der Not bildet. Die Klasse der Armen scheidet sich von der der Besitzlosen; die Erkenntnis greift Platz, daß beides, bis dahin vermengt, zwei wesentlich verschiedene Gebiete der gesellschaftlichen Zustände enthalte, und daß demgemäß auch die Aufgabe für jedes derselben eine wesentlich verschiedene sei."

**) Sur la formation etc. § 6.

gewährt, die Tendenz, die bezeichneten Grenzen zu erweitern, und zwar je nach dem Bedarf an Arbeitskräften. Wenn dieser Bedarf beständig zunimmt, so muß der Entgelt der Arbeit notwendigerweise die Heiraten und die Fortpflanzung der Arbeiter in solchem Grade befördern, daß eine beständig zunehmende Bevölkerung der beständig zunehmenden Nachfrage entspricht. Wenn der Lohn in einem Zeitpunkt zu niedrig für diesen Zweck ist, so wird der Mangel an Händen ihn bald steigern; und wenn er höher als dafür nötig ist, so wird die übermäßige Zunahme der Arbeiter ihn bald auf den notwendigen Satz herabbringen. „Auf diese Weise reguliert die Nachfrage nach Menschen, wie die Nachfrage nach jeder andern Ware, notwendigerweise die Produktion von Menschen, beschleunigt sie, wenn sie zu langsam vor sich geht, und hemmt sie, wenn sie zu schnell fortschreitet."

Es ist ein sonderbarer Fall in der Geschichte der Wissenschaft, daß derjenige Schriftsteller, welcher ein halbes Jahrhundert später diese Lehre des Ad. Smith weitergebildet hat durch die Betonung des Standard of life und welcher ihr damit diejenige Härte genommen hat, die der Wahrheit widerspricht, daß Ricardo mit Vorliebe für die Worte des Ad. Smith, und wohl gar im Gegensatze zu Ad. Smith verantwortlich gemacht worden ist, weil er eine harte Notwendigkeit behaupte, da, wo der Spielraum sittlicher Freiheit ist, — wie es Smith allerdings thut im Gegensatze zu Ricardo.

Den bezeichneten litterarhistorischen Irrtum hat noch vor wenigen Jahren in England selbst J. E. Cairnes in seinem Nekrolog auf Stuart Mill begangen (Examiner, May 1873), wenn er meint: „Es scheint Ricardos voll-

ständige Ueberzeugung gewesen zu sein, daß eine wesentliche Besserung in der Lage der Masse der Menschen unmöglich sei: er betrachtete es als den normalen Zustand der Dinge, daß der Arbeitslohn sich auf demjenigen Minimum befinden solle, welches notwendig ist, um den Arbeiter in physischer Gesundheit und Kraft zu erhalten und ihn zu befähigen, eine Familie aufzuziehen, groß genug, die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu befriedigen. Eine zeitweilige Verbesserung als Folge eines sich ausdehnenden Handels und wachsenden Kapitals hielt er freilich für möglich, aber er nahm an, daß die Stärke des Prinzips der Bevölkerungszunahme jederzeit mächtig genug sei, das Angebot von Arbeitskräften so zu vermehren, daß der Lohn immer wieder auf das Minimum herabsinken muß." Und hier nun auf Mill übergehend, fährt Cairnes fort: „In diesem Punkte ist es, wo Mills Lehre zu Folgerungen hinführt, welche denen Ricardos und denen der meisten vorangehenden Nationalökonomen entgegengesetzt sind: er brachte nämlich in Anschlag eine Voraussetzung, welche Ricardo übersehen hatte und welche, gebührend gewürdigt, zu einer Umkehrung von Ricardos Schlusse führte. Das Minimum des Lohnes, selbst wie es gegeben ist in dem Falle des schlechter bezahlten Arbeiters, ist nicht die absolut geringste Summe, wovon Menschen leben können; es ist etwas mehr als das, und in dem Falle aller höher bezahlten Arbeiter ist es ganz entschieden mehr. Das Minimum ist in Wahrheit nicht ein physisches, sondern ein sittliches Minimum, und als solches ist es fähig der Veränderung mit dem Wechsel der sittlichen Beschaffenheit derer, die es betrifft. Jede Klasse hat einen „Standard" des Wohlbefindens, unterhalb dessen sie nicht leben oder wenigstens sich nicht ver-

mehren will — einen Standard indessen, der nicht fest steht, sondern der Veränderung unterworfen ist mit den wechselnden Zuständen der Gesellschaft, und welcher in dem Falle einer fortschreitenden Volkswirtschaft thatsächlich sich hebt, je mehr sittliche und intellektuelle Einflüsse auf die Masse des Volks wirken. Dieses war das neue Moment, das Mill einführte in die Aufhellung der Lohnfrage, und es genügte, die gesamte Lebensanschauung aus dem Standpunkte der Nationalökonomie zu verändern."

Die Kluft, welche Cairnes zwischen den Ansichten von Mill und Ricardo findet, schließen die folgenden Stellen aus Ricardo in völlig ausreichender Weise. Im fünften Kapitel*), über den Arbeitslohn, läßt er auf die Definition des natürlichen Preises der Arbeit als des zur Existenz und Fortpflanzung der Arbeiter Notwendigen die Bemerkung folgen: man dürfe ihn nicht so verstehen, als ob der natürliche Preis der Arbeit, „selber bloß in Nahrung und notwendigen Lebensbedürfnissen geschätzt", absolut fest sei; er sei verschieden in verschiedenen Zeiten in demselben Lande und sei sehr stark verschieden in verschiedenen Ländern: er hänge wesentlich ab von den Gewohnheiten und Sitten des Volks und ein englischer Arbeiter würde seinen Lohn als unter der natürlichen Höhe stehend betrachten und zu gering zum Unterhalt einer Familie, wenn derselbe ihm keine andere Nahrung als Kartoffeln und keine bessere Wohnung als eine Lehmhütte gestattete ... viele derjenigen Genüsse, welcher man sich jetzt in einem englischen Arbeiterhause erfreue,

*) Principles of polit. economy. 4. edit. Works ed. M'Culloch 1846. p. 52 ff.

würden in einer früheren Epoche für Luxus gehalten worden sein.

Dann aber folgt ein Satz, welcher auf das Deutlichste beweist, daß Ricardo die Bedeutung des Willens, des ethischen Moments für die Lohnbestimmung sehr wohl zu würdigen weiß. Er lautet: „Der Menschenfreund kann nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben, und daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln in ihren Bemühungen diese zu erlangen angestachelt werden mögen.“

Nur nebenbei sei noch bemerkt, daß die mittelbar hierher gehörige Stelle, welche sowohl Say als Sismondi mißverstanden haben, die Stelle vom Roh= und Reineinkommen*) ebenfalls nur an der Quelle gelesen zu werden braucht, um die mythologischen Traditionen zu beseitigen.

Eine Bestätigung dafür, daß auch die alte Schule Ricardos seine Lehre vom Arbeitslohn so, wie ich dargethan, aufgefaßt hat, ist beispielshalber eine der popularisierenden Schriften von Harriet Martineau, welche in ihren Illustrationen der politischen Oekonomie**) als einen Lehrsatz, welchen sie zu erweisen sucht, denjenigen aufstellt, daß „der niedrigste Punkt, auf welchen der Arbeitslohn dauernd sinken kann, durch das Maß des zur bloßen Subsistenz Notwendigen bezeichnet wird“.

Ist es aber wahr, daß in dem ethischen Moment, in der Sitte, dem Willen, in der Lebenshaltung, die bestimmende Norm für das Einkommen des Arbeiters liegt, so er=

---

*) Ch. 26. p. 210.

**) London 1832. VII. A Manchester Strike. p. 135.

gibt sich von selber die Forderung des Individualismus, daß der auf sich selbst gestellte Arbeiter der neuen Zeit die Bürgschaften seines Wohlbefindens in seiner sittlichen Selbstbestimmung findet.

Und hier ist es, wo Malthus eingreift. Was bei Smith noch als eine natürliche Notwendigkeit erscheint, das erhebt Malthus zu einer großen moralischen Kontroverse. Wenn es zutrifft, daß in den unteren Schichten der Bevölkerung einer zivilisierten Gesellschaft ein großer Teil der Kinder aus Mangel an Unterhaltsmitteln sterben muß, — ist das ein Naturgesetz? und gibt es hier keine andre Abhilfe, als die zeitweilige Flutwelle des Lohnes, welche die Unterhaltsmittel vermehrt?

Er erörtert diese Frage in der Polemik mit solchen Schriftstellern, welche gegenüber der kühlen Notwendigkeit von Smith das entgegengesetzte Extrem vertreten. Der Abbé Raynal hat in seiner Geschichte der beiden Indien gesagt, daß „vor dem Bestehen sozialer Gesetze der Mensch das Recht zu leben hatte". Malthus antwortet ihm darauf*): Raynal hätte ebenso gut sagen können, daß vor dem Bestehen sozialer Gesetze jeder Mensch das Recht hatte, hundert Jahre alt zu werden. Unzweifelhaft hatte er damals und hat noch heute ein gutes Recht, hundert Jahre, ja tausend Jahre zu leben, wenn er nämlich kann! die Sache ist vor allen Dingen eine Sache der Macht und nicht des Rechts. Soziale Gesetze vermehren diese Macht sehr bedeutend, indem sie eine viel größere Zahl menschlicher Wesen zum Leben befähigen, als ohne sie leben könnte, und insoweit ver-

*) B. IV. ch. 6. 3. ed. vol. II. p. 383.

mehren sie auch das Recht zu leben; aber weder vor noch nach der Einrichtung sozialer Gesetze konnte eine unbegrenzte Zahl existieren, und vorher wie nachher verlor derjenige, welcher die Macht zu leben verlor, auch das Recht.

Malthus schließt hieran unmittelbar die praktische Nutzanwendung, daß es dringend sei, diese großen Wahrheiten im Volke zu verbreiten und die unteren Schichten davon zu überzeugen, daß nach den Gesetzen der Natur und unabhängig von irgend welchen sozialen Institutionen — außer der großen Institution des Eigentums — niemand einen Anspruch auf die Existenz an die Gesellschaft hat, wenn er sie durch seine Arbeit nicht erkaufen kann.

Um die Behauptung zu begründen, daß die Armen kein Recht auf Unterstützung haben, führt er an andrer Stelle*) folgendes Beispiel an. Denken wir uns ein Land mit gleicher Verteilung des Besitzes für alle seine Bewohner; die eine Hälfte regelt durch vernünftige Gewohnheiten ihren Zuwachs derart, daß sie mit der zunehmenden Produktion Schritt hält, und sie wird offenbar so wohlhabend bleiben, als sie gewesen; die andre Hälfte dagegen heiratet fortwährend bei eintretender Pubertät und die Folge wird sein, daß sie im Laufe der Zeiten bald jämmerlich arm wird: welchen Grund der Gerechtigkeit oder der Billigkeit könnten wohl diese letzteren haben, wenn sie kraft ihrer Armut ein Recht gegen den Besitz der ersten Hälfte geltend machen wollten? Ihre Armut ist entstanden lediglich aus ihrer Unwissenheit oder ihrer Unvernunft, und wenn man sie nicht die Folgen ihres Verhaltens fühlen ließe, so würde

*) Appendix vol. II. 519.

bald die ganze Gesellschaft demselben Zustande der Verarmung verfallen. Eine freiwillige und zeitweilige Unterstützung, welche etwa die Wohlhabenderen als Ausfluß der Barmherzigkeit reichen, während die Verarmten die Lehren der Natur besser verstehen lernen, wäre etwas ganz andres und ohne Zweifel sehr wohl angebracht; aber niemals kann ein Recht auf Unterstützung geltend gemacht werden.

Soweit die englische Nationalökonomie. In dem halben Jahrhundert, welches seitdem verflossen ist, hat diese in der klassischen Zeit geschaffene Anschauung sich im großen und ganzen die Zustimmung der Wissenschaft erworben, nicht bloß in England, sondern auch in Deutschland.

Aber eben damit ist nur die eine Seite der Sache erledigt, die Frage hat ihre erste Epoche erlebt; für die Lösung derselben sind noch andre Seiten in Betracht zu ziehen.

2.

Es sind Betrachtungen, zu welchen uns die heute wie vor hundert Jahren fortbestehenden Armengesetze der verschiedenen Staaten und gerade Deutschlands anregen, Betrachtungen darüber, wie denn diese großartige öffentliche Pflicht des Staatswesens gegenüber der Armut zu rechtfertigen, zu begründen, mit den Lehren der Nationalökonomie in Einklang zu bringen sei? Betrachtungen, welche unter andrem auch durch die Diskussion über die Prinzipien der Besteuerung von einer andern Seite her nahegerückt werden, da diese ja zu der Frage veranlaßt: was ist der Grund und das Maß für den finanziellen Zwang, welchen die Gemeinschaft dem einzelnen Bürger zumutet?

Vielleicht hat die individualistische Nationalökonomie recht und der ganze gegenwärtige Zustand der gesetzlichen Armenpflege wäre aus dem Grunde fehlerhaft? Wir wissen, daß zum mindesten prinzipiell eine solche Ansicht in denjenigen Kreisen zu finden ist, welche vorzugsweise als Vertreter jenes Individualismus bekannt sind: aber es ist charakteristisch, daß diese Ansicht immer vereinzelter und immer reservierter auch in solchen Kreisen auftritt, ja daß ganz neuerdings bekannte Vorkämpfer des Individualismus sie preisgegeben haben — wie denn nur in der Debatte des Deutschen Reichstages über den Unfallversicherungsentwurf der Führer der Fortschrittspartei erklärte: „Ich halte die sog. Nachtwächteridee vom Staate für eine durchaus nicht richtige und sie ist auch praktisch bei uns nicht durchgeführt; es geschieht überaus viel vom Staate und das kommunale Budget hat fast ausschließlich Aufwendungen, die über den Rechtsschutz hinausgehen, die eine positive Fürsorge enthalten*)." Er deutete mit diesen Worten ausdrücklich auf die kommunale Armenpflege und unentgeltliche Volksschule. Indessen andre denken auch heute noch anders; namentlich sind diese in der Lage, auf gewisse Gesetzgebungen hinzuweisen, welche ihrem Standpunkte zu entsprechen scheinen.

Es ist in erster Reihe die Armengesetzgebung Frankreichs. Ein französischer amtlicher Bericht der letzten Jahre des Empire**) bezeichnet es als einen Stolz dieses Landes, daß

*) Stenogr. Berichte 1881. S. 709.

**) Block, Dictionnaire de l'administr. franç. 2. édit. 1877. Art. Assistance publique p. 175. Der Verfasser ist Alexis Chevalier. Vgl. die Motive des Deutschen Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, bei Arnoldt, die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872. S. 150. Eine eingehendere Darstellung der

weder der Staat noch die Gemeinden eine obligatorische Ausgabe für die Armenunterstützung kennen. Beruht dieser Stolz etwa darauf, daß es keine Armut oder nur so wenig Armut in Frankreich gibt, um die gesetzliche Unterstützung überflüssig zu machen? Gewiß nicht. Die ganze Frage dreht sich hier um die Stellung der Kirche, um die kirchliche Handhabung der Armenpflege, sie dreht sich um Katholizismus und Reformation, um mittelalterliche Armenpflege und moderne Armenpflege, um das Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt. Die weltlichen Aufgaben der katholischen Kirche, zu welchen die Armenpflege vor allem gehört, waren in Frankreich, so gut wie in England und in Deutschland, mit der Reformation im Begriffe, dem modernen Staate nach seinem Wesen anheim zu fallen: das Unterliegen der Reformation in Frankreich stellte die kirchliche Armenpflege in der Weise des Mittelalters wieder her, bis dann der erneute Versuch des modernen Staates in der großen Revolution abermals mißlang, und so bis zu dieser Stunde das Almosen gereicht wird nach der Weise des Mittelalters und der katholischen Kirche. In dem angeführten Artikel ist der, man weiß nicht, ob mehr mittelalterlich-katholische oder ökonomisch-individualistische Standpunkt deutlich wiedergegeben. Glücklicherweise, heißt es da, wußte Frankreich bei Zeiten auf der abschüssigen Bahn innezuhalten, auf welche es der Calvinismus hinabzog: dank der Bekehrung Heinrichs IV. folgte es nicht dem Beispiele von England und den andern Ländern, wo sich

---

französischen Armengesetzgebung hat kürzlich Freiherr v. Reitzenstein (in dem eingangs citierten Jahrbuch für Gesetzgebung im Deutschen Reich, 1881) gegeben.

unter dem Einflusse der Reformation bereits die Armensteuer und die gesetzliche Armenpflege einrichtete; die französische Kirche behielt ihr Armenvermögen und ihre Unabhängigkeit noch zwei Jahrhunderte, sie bewahrte den „freien und christlichen" Charakter, welchen die Armenunterstützung in Frankreich stets behalten hat, ausgenommen in der revolutionären Krise.

Diese revolutionäre Krise hat, nachdem am 2. November 1789 auf Mirabeaus Antrag die kirchlichen Güter zum Staatsgut gemacht waren, wie sie in den protestantischen Staaten dazu durch die Reformation geworden waren, in ihren Verfassungen jene Grundsätze ausgesprochen, welche in den englischen Armengesetzen, in dem Munde William Pitts, in dem preußischen Landrecht u. s. w. Ausdruck fanden. Im ersten Titel der Verfassung vom 3. September 1791 *) ist nebeneinander die staatliche Armenunterstützung und der unentgeltliche Volksschulunterricht proklamiert: „Es soll eine allgemeine Staatsanstalt zu öffentlicher Unterstützung organisiert werden, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die armen Kranken zu pflegen und den arbeitsfähigen Armen, welche keine Arbeit finden können, solche zu verschaffen." In der Verfassung vom 24. Juni 1793 heißt es, im 21. Paragraphen der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers: „Die öffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld; die Gesellschaft schuldet den Unterhalt den unglücklichen Bürgern, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, indem sie den Arbeitsunfähigen die Mittel zur Existenz verbürgt.

*) Tripier, Les constitutions françaises. p. 14.

In der Verfassung von 1795 fehlt dieser Bestandteil der Menschenrechte, ebenso 1799 und so weiter. Erst in der Proklamation der provisorischen Regierung vom 24. Februar 1848, welche am 25. Februar erschien, erwacht das bekannte Recht auf Arbeit: „Die Regierung verpflichtet sich, die Existenz des Arbeiters durch Arbeit zu verbürgen.“

Im Widerspruche mit diesen erfolglosen Anläufen der Revolution ist der Zustand geblieben, wie er war: es besteht im Grundsatze kein öffentlicher Zwang einerseits, kein Recht auf Unterstützung anderseits. Es hat aber nicht ausbleiben können, daß teils die kirchliche Armenpflege Lücken offen läßt, welche ausgefüllt werden müssen, teils die mittelalterliche Technik der Armenpflege, zu welcher die Bettelei vorzugsweise gehört, den Ansprüchen moderner Polizei entgegen ist. So ist denn u. A. eine ministerielle Entscheidung vom 24. Mai 1869 ergangen, welche dekretirt, daß eine „obligation morale sinon légale“ besteht, dem Greise oder Gebrechlichen, welcher seinen Unterhalt durch Arbeit nicht verdienen kann, Obdach und Brot zu reichen, wenn man ihm, wie es in mehreren Departements geschieht, „un recours habituel à la charité publique“ d. h. das Betteln verbietet. Es bestehen dépots de mendicité, welche „in einem gewissen Maße eine obligatorische Ausgabe“ in solchen Departements konstituieren. Außerdem gibt es durch Dekrete von 1811 und 1838 unterstützte Kinder und Irrsinnige: „Der obligatorische Charakter dieser Unterstützungen ist gerechtfertigt durch Erwägungen der öffentlichen Ordnung.“

Was ist also, auch nach der Darstellung der Gegner einer öffentlichen Armenpflege, der wirkliche Zustand der

französischen Armenpflege? Erstens die Barmherzigkeit der katholischen Kirche, zweitens als notgedrungene Ergänzung die im Prinzipe so lebhaft abgelehnte öffentliche oder obligatorische Armenpflege.

Wäre selbst diese notgedrungene Ergänzung der Christenpflichten durch den profanen Staat nicht notwendig, was wäre damit bewiesen? Einfach die formelle Seite der Sache, daß die sittliche Pflicht des Almosens durch den Zwang der Kirche gegenüber dem Gewissen ihrer Gläubigen durchgesetzt wird und nicht durch den Zwang des modernen Staatsgesetzes. Ob jener Zwang der katholischen Kirche sittlich höher steht, als der Zwang des heutigen Staates, wäre eine zum mindesten diskutierbare Frage. Und jedenfalls gibt es Leute, welche bezweifeln, daß die Verpflichtung des heutigen Staatsbürgers an sittlichem Maßstabe gemessen niedriger steht, als der Kaufpreis, welchen der Gläubige für sein Seelenheil zahlt, wie es die Schenkungsurkunden wenigstens früherer Jahrhunderte naiv genug versichern. Nur bekräftigt werden solche Zweifel, wenn noch im Angesichte des heutigen Tages ein Mitglied der Gesellschaft Jesu*) das christliche Almosen also begründet: „Der Heiland überträgt sein ganzes Anrecht an unsre Erkenntlichkeit auf die Armen: in ihnen will er gespeist, gekleidet, in ihnen für seine maßlose Liebe belohnt werden; wer will einem Gläubiger die freie Verfügung über seine Schuldscheine bestreiten? Der Heiland macht von diesem freien Rechte zu gunsten der Armen Gebrauch, und so kann denn fürder niemand den Erlöser lieben, ohne zugleich die Armen werkthätig zu lieben."

*) Franz Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. 1881.

Wenn es sich aber um „Stolz" auf bestehende Einrichtungen handelt, so wird der Bürger des protestantischen Staats mit demselben Rechte stolz sein dürfen auf die Pflichterfüllung, welche ihm seine Staatsgesetze zu gunsten der Armen auferlegen, wie der Bürger des katholischen Staats stolz ist auf den Zwang der katholischen Kirche, welche den Zwang des Staats überflüssig macht.

Obenein ist, wie wir sehen, auch in Frankreich die obligatorische Armenunterstützung nicht zu entbehren: sie wird, obschon widerwillig, anerkannt. Es muß also wohl eine Notwendigkeit sein, welcher man nicht entrinnt und mit welcher man sich daher auseinander zu setzen hat. Die öffentliche Armenpflicht besteht und es fragt sich, wie man sie begründet.

Ein sehr bedeutsamer Grund ist zunächst der historische Grund, welcher an das soeben Bemerkte anknüpft. Schon Adam Smith*) hat gesagt, daß die Aufhebung der Klöster in England das Armengesetz aus dem 43. Jahre der Elisabeth zur Folge hatte; oder wie Gneist es auffaßt, mit Heinrich VIII. war die Staatsgewalt in dem Maße konsolidiert, um aus eigener Bewegung auf diesem Hauptgebiet die humanitären Aufgaben der mittelalterlichen Kirche in sich aufzunehmen**). Mit diesem Gesichtspunkte wird anerkannt, daß durch die christliche Kirche***) eine einzige Kette jene

*) B. I. ch. 10.

**) Englische Kommunalverfassung. 1863. I. 275.

***) Nach Mommsen (Röm. Gesch. III. 507) waren die altrömischen Getreideverteilungen bereits ein System staatlicher Armenpflege, „die erste jener heute so unzählbaren wie segensreichen Anstalten, in denen das unendliche menschliche Erbarmen mit dem unendlichen menschlichen Elend ringt"; sie waren aber insofern immer eine politische Maßregel,

sittliche Pflicht jahrtausendelang fortführt, von den Urkunden des Mosaischen Gesetzbuches bis hinein in den Staat des 19. Jahrhunderts. Cobbett in seinem „Vermächtnis an die Arbeiter", in welchem er das neue Armengesetz und Malthus bekämpft, appelliert in der That zugleich an das historische Recht des Landes und an die Vorschriften des Alten und Neuen Testaments zu gunsten der Armen.

Dieser historische Grund wird aber nur soweit Stich halten, als die Ueberzeugung von der bindenden Kraft der jüdisch-christlichen Moral die allgemein herrschende ist. Dies von unsrem Zeitalter zu behaupten, wäre gewagt, zumal in einem Augenblicke, wo die ursprüngliche heidnische Roheit, welche immer nur schlummert, sich gegen die Milde dieser Moral empört. Es wäre aber auch für jede wissenschaftliche Betrachtung unerlaubt, diese historische Thatsache als den letzten Entscheidungsgrund anzuerkennen, sobald es sich zeigt, daß die wissenschaftliche Erkenntnis der Gegenwart Einsichten eröffnet, welche derselben widersprechen. Es müßte also das Letztere, das Thatsächliche, auf seinen eignen Grund geprüft werden.

Es mögen auch Männer, wie Charles Kingsley *) und

---

weil dabei nur die stimmfähigen Bürger in Betracht kamen (Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II. 111 ff. Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht II. 994). Es ist eine merkwürdige Entwickelung, vermöge deren diese der antiken Demokratie entsprossene cura annonae mit den Anfängen der christlichen Kirche ein kirchliches Almosen wird, wie denn Konstantin z. B. der Kirche von Alexandrien eine besondere annona zur Verteilung an die Armen gab. Allerdings, wie einst das Almosen für die Stimmabgabe bestimmt war, so jetzt „damit desto Mehrere sich zum Worte bekehrten". Burckhardt, Konstantin. 429.

*) Vergl. die Einleitung von T. Hughes zu Alton Locke. London 1876.

jene andern christlichen Sozialisten, in ihrer Weise Recht haben: die Bibel ist durch und durch kommunistisch, sie ist von Anfang bis zu Ende ein Buch für die Armen. Immerhin: aber jede wissenschaftliche Würdigung dieses Buches, welches eine Reihe von entlegenen Jahrhunderten umspannt, muß innerhalb der Perioden seiner Entstehung den Zusammenhang der mannigfaltigen Vorschriften, Gesetze, Ermahnungen u. s. w. mit ihren besonderen Umgebungen und Bedingungen nach den Grundsätzen historischer Kritik zu verstehen suchen und kann sich natürlich nicht begnügen mit der Aneinanderreihung beliebig zusammengelesener Stellen aus den allerverschiedensten Zeiten und Kulturstufen. Eine solche Betrachtung wird die absoluten Sätze des religiösen Textes in eine Anzahl historisch bedingter Wahrheiten verwandeln und das unbedingt Gültige wird sich schmiegen den besonderen Bedingungen jeder Zeit und jedes Volkes. Wie sollte das dann eine absolute Wahrheit behalten für ein Staatswesen unseres Zeitalters?

Zum mindesten dürften die Gegner der öffentlichen Armenpflicht dergleichen Einwände mit vielem Grunde machen; und obenein würde es ihnen nicht schwer werden, in der Bibel, in welcher man vielerlei Stellen findet, auch solche Citate nachzuweisen, die ihren eigenen Standpunkt stützen.

3.

Ferner gibt es Ansichten, welche die bestehende öffentliche Armenpflege als berechtigt und notwendig anerkennen, aber durchaus nicht aus dem historischen Grunde der christlichen Religiosität. Es wird behauptet, so u. a. auch in

der angeführten Auffassung der öffentlichen Armenpflege Frankreichs, es sei lediglich der Grund der öffentlichen Ordnung, welcher einen gesetzlichen Zwang, eine staatlich-kommunale Armenpflicht rechtfertige. Diese Ansicht empfiehlt, wie ebenfalls das französische Beispiel zeigt, die nichtstaatliche, nichtkommunale Versorgung der Armen, also sei es (und vor allem) die kirchliche Armenpflege, sei es diejenige freie Barmherzigkeit der einzelnen, welche in keinem nachweisbaren Zusammenhange mit dem Einflusse der Kirche steht. Sie scheidet aber diese Wirksamkeit werkthätiger Menschenliebe bestimmt von der Sphäre, in welcher nur das für die öffentliche Ordnung Notwendige mit öffentlichen Mitteln geleistet wird, in welcher die staatliche Armenlast ein Anhängsel der Ausgaben für Rechtspflege und Polizei wird. So wurde unter andrem in den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses von 1871*) behauptet, daß die Gesellschaft bei der öffentlichen Armenpflege absolut nicht aus Wohlthätigkeitssinn und Humanität, welche allein die Privatunterstützung anzuregen hätten, sondern aus Pflicht gegen sich selbst, im Interesse eines geordneten Rechtszustandes die Bedürftigen mit dem Notwendigsten versehe, und es wurde auf die zwischen den Armen und den Wohlhabenden bestehende Solidarität hingewiesen, welche letztere zwinge, schon zur Verhütung von Krankheiten, die zwischen reich und arm keinen Unterschied machen, allen denjenigen, welche sich nicht selbst ernähren können, das zum Leben Unerläßlichste zu gewähren.

*) Stenogr. Berichte S. 676. Gleiche Ansichten vertritt die kürzlich erschienene Schrift „Die öffentlichen milden Stiftungen und ihr Verhältnis zur Stadtgemeinde Frankfurt. Frankfurt a. M. 1881“.

Wer diese Ansicht vertritt, ist den Beweis schuldig, daß der heutige Staat überhaupt keine andern Zwecke verfolgt, als diejenigen eines mehr oder weniger klugen Egoismus, daß die Mittel, zu deren Aufbringung Staat und Gemeinde ihre zahlungsfähigen Mitglieder zwingen, keine andre Aufgabe haben dürfen, als die verschiedenen Gefahren abzuwenden, welche dem materiellen Wohle derselben drohen. Erst dann wäre der Standpunkt der „öffentlichen Ordnung", d. h. der präventiven Abwendung von Dieben, Räubern, Mördern, Seuchen u. s. w., mit einem Worte der Standpunkt der Polizei, ein ausreichender Erklärungsgrund der bestehenden öffentlichen Armenunterstützung.

Außerdem hätte jene Ansicht nachzuweisen, daß ihr Kalkül richtig ist, nämlich, daß die Kosten der öffentlichen Armenpflege in richtigem Verhältnisse zu dem dadurch erreichten Ergebnisse stehen. Denn da wo der egoistische Kalkül das Prinzip der Gesellschaft für eine ihrer öffentlich organisierten Thätigkeiten ist, muß auch die Rechnung richtig sein, muß den Grundsätzen guter Oekonomie entsprechen. In unsrem Falle aber möchte es einen großen Schein der Wahrheit für sich haben, wenn man behauptete, daß für den angeführten Polizeizweck die öffentliche Armenlast der heutigen Staaten und Gemeinden eine unsinnig große ist.

Es ist dann aber zweitens auch ganz unrichtig, die Aufgaben der Humanität, Wohlthätigkeit oder wie man es nennen will, zwar anzuerkennen, aber für diese Aufgaben eine unbedingte Scheidelinie zu ziehen, welche sie von dem Gebiete staatlich erzwungener Pflichten ausschließt. Das ist nichts andres, als jene alte naturrechtliche Ansicht, welche das Recht von der Ethik ausscheidet und einen Gegensatz

konstruiert, vermöge dessen das ethische Gebiet außerhalb des staatlichen Gebietes fällt. Wie diese Scheidung eine leere Fiktion ist, wie es nur ein einziges Ethisches gibt, ein einziges Sollen, welches nun je nach Umständen in größerem oder geringerem Umfange durch den Staat erzwungen und damit Recht wird: so kann es auch in diesem Falle, welcher uns beschäftigt, nicht eine sittliche Pflicht des Wohlthuns geben, welche man einerseits mit vollen Händen anerkennt, um sie auf der andern Seite entschieden von den öffentlichen Verpflichtungen des Staats abzulehnen. Entweder gibt es eine Pflicht des Wohlthuns oder es gibt eine solche Pflicht nicht. Gibt es eine — dann ist es lediglich eine Unterfrage, ob man und inwieweit man staatlichen Zwang zu ihrer Erfüllung eintreten lassen will oder nicht. Wie immer, wird auch bei dieser Seite des sittlich Notwendigen, die Beantwortung der Unterfrage davon abhängen, wieviel man der freien Thätigkeit, der individuellen sittlichen Regung zumuten kann, wieviel der Macht der Sitte, die ja so vieles gerade auf diesem Gebiete leistet, wieviel den Einflüssen andersartiger Organisationen neben Staat und Gemeinde, also namentlich der Kirche. Es ist nicht bloß die abstrakte Möglichkeit vorhanden, daß selbst heutzutage eine gesetzliche Armenunterstützung überflüssig ist, sondern thatsächlich ist dieses der Fall z. B. im Kanton Baselstadt, in welchem weder für den Staat noch für die Gemeinde gesetzliche Bestimmungen über Recht und Pflicht zur Armenunterstützung bestehen, weil freiwillige Gaben und Vermächtnisse bisher immer noch ausgereicht haben*).

*) Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege. Im Auf-

Andre Ansichten, als die eben erwähnte, begnügen sich mit der Anerkennung der öffentlichen Armenpflege, ohne überhaupt einen Grund dafür zu erwähnen, was die Sache vereinfacht, aber nicht fördert. So Rau in seinem Lehrbuch*), wo es heißt: „die Unterstützung der Armen geschieht häufig von Privatpersonen, auch die Kirche ist für diesen Zweck mehr oder weniger thätig, indes ist auch eine Mitwirkung der Staatsgewalt hierzu unentbehrlich."

Noch weniger hilft es, daß man, wie ein ganz verschiedene Bahnen wandelnder Zeitgenosse Raus, Lavergne-Peguilhen**), die Armensteuer als ein schädliches Mittel bezeichnet, weil man nach Mitteln sucht, die einen „harmonischen Gesellschaftsorganismus" unter Ablehnung der des erhabenen Schöpfers unwürdigen Wahrheiten von Malthus herstellen sollen.

Verschieden von beiden stellt Lorenz v. Stein***) ein bestimmtes Prinzip für die Not auf. Die Not, sagt er, unterwirft die an sich freie Persönlichkeit der Gewalt derjenigen Dinge, welche ihr Bedürfnis befriedigen. Die Not ist daher nicht bloß eine Gefahr, sondern sie ist Unfreiheit für den, der sie leidet. Eben deshalb ist ihre Beseitigung nicht mehr bloß Sache des einzelnen, sondern der Gemeinschaft. Es ist daher das erste Prinzip dieses Teiles der Verwaltung, daß die Gemeinschaft mit ihren Kräften der wirklichen Not des einzelnen abhelfen müsse.

---

trage der schweiz. statistischen Gesellschaft bearbeitet von G. Niederer. Zürich 1878. S. 32.

*) II. 2. 5. Aufl. 1863. § 324.

**) Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft II. 348.

***) Handbuch der Verwaltungslehre S. 787.

Und weiter, speziell über den Begriff der Armut, sagt Stein*): Diese rein wirtschaftliche Armut oder der für die Erhaltung der Persönlichkeit selbst gefahrbringende Mangel an Unterhaltsmitteln ist in erster Reihe ein Widerspruch mit der Persönlichkeit selbst; daher muß das, was der einzelne seinem Wesen nach für sich thut, um nicht dem Mangel zu erliegen, von seiten aller für den geschehen, der dem Mangel zu unterliegen droht. Und die Organisierung dieser Hilfe gegen Mangel als regelmäßige Aufgabe der Verwaltung ist das Armenwesen.

Dieses Prinzip knüpft an Steins Staatsprinzip an, wie er es in seinem „Begriff der Gesellschaft**)" entwickelt hat. Der Staat ist nach ihm die höchste Persönlichkeit, zur höchsten Entwickelung bestimmt, und besitzt für dieselbe die höchste Fähigkeit in seiner höchsten Gewalt. Um diese Bestimmung zu erreichen, wird er die Entwickelung, das ist das Fortkommen, den Reichtum, die Kraft und Intelligenz aller Einzelnen durch seine eigne höchste Gewalt anstreben müssen; denn indem er für alle sorgt, sorgt er für sich; ja er hat, indem er die Einheit von Persönlichkeiten ist, gar keinen andern Weg, seine eigene höhere Fortbildung zu erreichen. Diese Aufgabe, welche aus dem Begriff des Staates hervorgeht, ist sein Prinzip.

Eine derartige Begründung, wie sie Stein unternimmt, möchte offenbar nur die Bedeutung einer geistreichen Ableitung von Folgerungen aus einem obersten Begriffe für sich in Anspruch nehmen dürfen. Und auch abgesehen davon,

*) S. 796.

**) Und die soziale Geschichte der französischen Revolution. 2. Aufl. 1855. S. XXXIV ff.

daß dieser oberste Begriff, die Idee, das Prinzip des Staates als höchster Persönlichkeit, dem Widerspruche begegnen dürfte, es gebe kein andres wahrhaftes Subjekt, in welchem irgend ein wertvolles Gut Wirklichkeit hätte, als das einzelne Ich — auch abgesehen hiervon, hätte die also an die staatliche Armenunterstützung gestellte Forderung nur den Wert eines hochgespannten Ideales, welchem der Nationalökonom, der Sozialpolitiker die unerschütterlichen Wahrheiten der Bevölkerungszunahme entgegensetzen müßte, um zu fragen, wie denn das Postulat der „Freiheit", das hier aufgestellt wird, verwirklicht werden kann im Kampfe mit der „Unfreiheit" die sich Tag auf Tag und Jahr auf Jahr neu erzeugt.

Jedoch die Mannigfaltigkeit derartiger Meinungen hier mit irgend welcher Vollständigkeit durchzugehen und zu prüfen, kann nicht das Geschäft dieses Anlasses sein und bleibt füglich andrer Gelegenheit vorbehalten. Wir wenden uns einer Hypothese zu, welche mit eigentümlichem Realismus die Erörterung der Frage auf einen selbständigen, prinzipiell ganz andersartigen Boden rückt, als alle gewohnten Erklärungsversuche. Es ist die Ansicht von J. G. Hoffmann. In seiner Abhandlung „über das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Unterthanen"*) sagt er: Diejenigen, welche vornehmlich zu den Arbeiten beitragen, wodurch die Nationen ihr Einkommen erwerben, bilden noch immer die bei weitem größte Zahl der im Staatsverbande lebenden Menschen, und stehen auch unter den gebildetsten Völkern des Erdbodens noch auf einer Entwickelungsstufe,

*) Ein Beitrag zur Erleichterung gründlicher Urteile über die Anforderungen, welche das Zeitalter an die Staatsverwaltungen macht. Berlin 1842. S. 115 ff.

worin der Einfluß des Augenblicks und der nächsten Umgebungen allzu mächtig wirkt, um ihnen eine richtige Würdigung der späteren Folgen ihrer Handlungen und ihrer Verhältnisse zu Gemeinde und Staat zu gestatten. Diese Schwäche begründet eine Vormundschaft über dieselben, welche derjenige Teil der Nation führt, der — wiewohl auch noch in vielen sehr kenntlichen Abstufungen — ihnen doch an Einsicht und Willenskraft in diesen Beziehungen überlegen ist. Auf der notwendigen Wechselwirkung dieser Teile der Bevölkerung gegeneinander beruht nicht nur das Bestehen der öffentlichen Ordnung, sondern auch größtenteils das häusliche Glück. Jene natürlichen Vormünder übernehmen für ihre Mündel die Beiträge zur Unterhaltung des Staats- und Gemeindeverbandes, zur Errichtung und Verbesserung der mannigfaltigen Anstalten, worauf die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens im Stande der Zivilisation überhaupt beruht, namentlich auch für den Unterricht der Jugend und die Pflege der Kranken und Altersschwachen insoweit, als der Handarbeiterstamm, unmittelbar dazu beizutragen, durch seinen Mangel an Einsicht und sittlicher Zuverlässigkeit gehindert wird. Es ist keineswegs ein Geschenk, welches sie demselben hiermit machen, oder gar ein Almosen, welches sie aus Gnaden darreichen. Denn nur unter der Bedingung, daß auf diese Weise zur Unterhaltung des unentbehrlichen Handarbeiterstammes beigetragen werde, war es möglich, die Löhne, welche demselben unmittelbar ausgezahlt werden, so niedrig zu stellen, als sie jetzt noch bestehen. Nicht die Lohnherren der Handarbeiter allein, sondern alle gebildeteren Einwohner überhaupt tragen zu der Ergänzung des Arbeitslohnes bei, welche die vorgenannten Verwen-

bungen zum besten des Handarbeiterstammes bilden; aber sie genießen auch alle den Vorteil des niedrigeren Geldpreises der wichtigsten Lebensbedürfnisse, welcher aus den niedrigeren Lohnsätzen entsteht. Indem die Begriffe von dem, was zum wahrhaft menschlichen Leben gehört, sich immer mehr erweitern und veredeln, wachsen die Beiträge, welche die gebildeten Stände zur Unterhaltung des Arbeiterstandes hiernach hergeben müssen. Infolge der irrigen Vorstellungen, wonach diese Beiträge nicht als Ergänzung des Arbeitslohnes, sondern als ein aus Mitleid gespendetes Almosen betrachtet werden, ertönen immer lauter die Klagen über zunehmende Forderungen an die Armenpflege; und was seinem bei weitem größten Teile nach nichts andres ist, als eine notdürftige Befriedigung gerechter Ansprüche, erscheint als eine ins Unendliche wachsende, angeblich schon beinahe unerschwingliche Last.

Hoffmann hat diesen Gedanken öfter ausgesprochen, wenn auch nicht ebenso ausführlich: so in der Lehre von den Steuern, da wo er von der Salzsteuer redet*), und namentlich in den Bemerkungen über die Ursachen des entsittlichenden Pauperismus**) (1845). Hierneben darf nicht übersehen werden, daß Hoffmann in der Hauptsache der Bevölkerungslehre von Malthus ausdrücklich zugestimmt hat***).

Ist Hoffmanns Auffassung der öffentlichen Armenlast

*) S. 248. Berlin 1840.

**) In dem Nachlaß kleiner Schriften. 1847. S. 212 ff., besonders S. 226 ff.

***) Vgl. die Abhandlung „über die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt“, in der Sammlung kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts. Berlin 1843. S. 30 ff.

zutreffend, so ruht dieselbe auf einem ganz andern Prinzipe als dem von den verschiedensten Auffassungen gemeinhin darin gesuchten. Sie ist nichts weiter als das ergänzende Stück zu dem im freien Verkehr gezahlten Arbeitslohne, welches notwendig ist, um die natürliche Höhe des Lohnes auf ein Niveau zu heben, das eine sittlich-vernünftige Auffassung dieses „Natürlichen" verlangt. Sie ergänzt den freiwillig gezahlten Lohn soweit, daß derselbe der an Ad. Smith anknüpfenden Berechnung Engels über die Produktionskosten der Arbeit entspricht oder wenigstens prinzipiell zu entsprechen sucht.

Diese Auffassung ist eines jener schlagenden Beispiele für die Erscheinung, daß die alte Nationalökonomie ein Naturgesetz suchte und ein Sittengesetz fand. Denn indem sie darnach fragte: was muß die Höhe des Arbeitslohnes sein, damit die Arbeitsleistung, die Arbeitskraft dauernd für die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse produziert werden kann, gelangte sie unmittelbar, und zwar bereits Smith an der bezeichneten Stelle, zu einer Reihe psychologischer und moralischer Beobachtungen, deren Ergebnis am Ende das sittlich Notwendige war, dasjenige, was die Höhe des Arbeitslohnes sein soll. Daraus folgte dem wirklichen Leben gegenüber ein Bewußtsein des Gegensatzes, welches sich nicht beschränkte auf die Abweichungen des Marktpreises von dem natürlichen Preise der Arbeit, sondern welches eine normale Lebenshaltung des Arbeiterstandes den bestehenden Zuständen als Spiegel vorhielt. Bei Hoffmann, der in so mancherlei Hinsichten auf dem Wendepunkte der alten und der neuen Nationalökonomie steht, ist dieses Bewußtsein zu der Klarheit durchgedrungen, daß er (in einem Zusammenhange, in

welchem er das energische Einschreiten des Staates gegen die Kinderarbeit befürwortet) den Satz aufstellt, die Regierungen der gebildeten Staaten können sich nirgends mehr der Ueberzeugung entziehen, daß kein gewerbliches Erzeugnis hervorgebracht, vervollkommnet oder wohlfeiler dargestellt werden dürfe durch unsittliche Mittel*).

Hoffmanns Ansicht von der öffentlichen Armenunterstützung betrachtet also diese Last als eine Pflicht der Gesellschaft, die sich gründet nicht auf irgend einen Anspruch an die Barmherzigkeit, sondern auf das gute Recht des Arbeiters, einen Lohn zu empfangen, welcher nicht bloß zur Notdurft des Tages genügt, sondern auch für die mannigfachen Fälle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Alter u. s. w. ausreicht. Derjenige Teil des Lohnes, welcher bestimmt ist, diese zweite Hälfte zu decken, wird gezahlt in Form der Armensteuer, weil diese Form dem Kulturniveau der Arbeiter zur Zeit entspricht.

Es ist die Frage, ob diese Auffassung im ganzen und einzelnen gebilligt werden kann. Da stellt sich zunächst der Zweifel entgegen, woher Hoffmann den Beweis nimmt, daß thatsächlich dieses der Inhalt der öffentlichen Armenpflicht sei? Bei dem augenscheinlichen Widerspruche der Auffassung zu allen üblichen Ansichten von dem Wesen der öffentlichen Armenpflege müßte diese theoretische Deutung so viel zwingende Beweiskraft haben, um jenen Widerspruch zu entkräften. Diese hat sie aber nicht. Ganz sicherlich wird ein be-

*) Ueberſicht der allgemeinsten staatswirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt. Akad. Abhandl. 1844, im Nachlaß kleiner Schriften. S. 170 ff., besonders S. 192 ff.

deutender Teil des öffentlichen Almosens an solche Arme gereicht, deren Arbeit von der Gesellschaft gar nicht gebraucht wird; und das tiefste proletarische Leiden eines Volkes besteht ja gerade darin, daß eine Schicht der Bevölkerung da ist, sich fortpflanzt, von einer Art, daß jeder Kulturmaßstab dieser Macht der Naturkräfte gegenüber verloren gegangen scheint, während die Gesellschaft bei aller Mühsal ihrer dawider gerichteten Bestrebungen zuletzt nur eins thun kann und eins thun muß — nämlich diese menschlichen Wesen nicht verhungern lassen.

Es wäre eine statistische Untersuchung von großem Interesse, aber freilich auch von bedeutender Schwierigkeit, für ein Land der Gegenwart einmal festzustellen, welches denn eigentlich diejenigen Arbeitskräfte sind, deren die Volkswirtschaft bedarf, wie viel Menschen neben diesem Bedarf überflüssig sind und dennoch erhalten werden müssen aus öffentlichen Armensteuern oder privater Mildthätigkeit. Bei dem weitesten Spielraum der Menschenliebe für diese Kategorie der als Arbeiter nicht Gebrauchten oder nicht Brauchbaren wäre hier jedenfalls der Rechtstitel unzutreffend, welcher in der Armenpflege kein Almosen, sondern einen notwendigen Zuschuß zum Lohne sieht.

Eine solche statistische Untersuchung würde wohl die Zahl überflüssiger Arbeitskräfte zumal dann als eine sehr beträchtliche erweisen, wenn sie jener Vermengung der Armenunterstützung mit der ökonomischen Arbeit nachginge, welche im Sinne der patriarchalischen Auffassung der alten Zeit die technische Zweckmäßigkeit des neuen Zeitalters vernachlässigt und, im Gegensatze zu der rücksichtslosen Zweckmäßigkeit der amerikanischen Volkswirtschaft, in dem Arbeiter

immer zugleich den Armen sieht, dem man Arbeitsgelegenheit gewährt, auch mit Hintansetzung der zur Zeit erreichten Technik und der sich daraus ergebenden Oekonomie. Welche Masse von Arbeitskräften wird auf diese Weise in den alten Ländern Europas noch verwendet, die durch Maschinen, durch verbesserte Verkehrsmittel, durch andre Bezugsquellen zu ersetzen wären, dank einer Gewöhnung, in welcher sich mildthätiger Sinn mit der Macht der Trägheit vielfältig verbindet? Die Forderung einer wenigstens theoretischen Klarheit wird aber gestattet sein und nicht zu hart befunden werden, welche das prinzipiell Verschiedenartige gemäß den heutigen Begriffen vom sozialen Leben auseinander legt.

Zugegeben nun aber, und in der That ist das auch meine Ansicht, daß zu einem Teile die öffentliche Armenlast das ist, was Hoffmann darin sieht, daß nur mit Zuhilfenahme dieses Zuschusses ein erträglicher Zustand der notwendigen Arbeitskräfte bei den üblichen Löhnen — wenigstens in gewissen Gebieten der Lohnarbeit — möglich ist: so würde hierin die Aufforderung enthalten sein, die bestehenden Einrichtungen zu ändern.

Erstens hat der Arbeiter ein Recht darauf, daß er nicht bloß einen Teil, sondern seinen ganzen Lohn in derjenigen Form empfängt, welche der Ausdruck des selbständig Erworbenen ist. Wenn es unbestreitbar ist, daß die allgemein verbreiteten Ansichten von der Natur der öffentlichen Armenpflicht einer solchen Form widersprechen, ja wenn es feststeht, daß diese Ansichten durchaus nicht bloß auf einem Mißverständnis beruhen, sondern zum Teil vollkommen begründet sind: so darf der Arbeiter verlangen, daß er als Lohn

empfange, was sein Lohn ist. In dem Staate des allgemeinen Wahlrechtes zumal, anders als in dem Staate der dreißiger oder vierziger Jahre, darf der Arbeiter die „Vormundschaft" der besitzenden Klassen, wenn sie in dieser Form ihm zugemutet wird, zurückweisen und den praktischen Beweis dafür antreten, daß er fähig ist, jene Vorsorge in der Weise der modernen Gesellschaft und des modernen Staates auch für sich auszuüben. Ja selbst für jene zurückgebliebenen Schichten des Arbeiterstandes, die dazu noch nicht fähig sind, wird im Hinblick auf die wünschenswerte Erziehung zu solcher Selbständigkeit der Zwang des Gemeinwesens angewendet werden dürfen, damit sich allmählich die Armenpflege des alten Staates in das Versicherungswesen der neuen Zeit verwandle, soweit es am Platze ist.

Diese Umwandlung wird desto notwendiger sein, weil zweitens die Armensteuer aus Gründen ökonomischer Gerechtigkeit eine falsche Form zur Ergänzung des Arbeitslohnes ist. Das Steuerprinzip, auf welchem sie beruht, will die verschiedenen Kräfte der Bürger an Einkommen und Vermögen, je nach ihrer Fähigkeit, zu denjenigen Zwecken heranziehen, welche bewußtermaßen ein Opfer im Dienste der Gesamtheit bedingen und die privatwirtschaftliche Abrechnung zwischen Opfer und Genuß ausschließen. Dieses Prinzip gehört da nicht hin, wo eine solche Abrechnung ebensowohl möglich wie auch wünschenswert ist. Die Löhne der privatwirtschaftlichen Produktion zu einem Teile nach diesem privatwirtschaftlichen Grundsatze bezahlen, zu einem andern Teile auf öffentliche Schultern übernehmen, ist eine Kombination, welche als Notlage und Uebergangsmaßregel erklärlich, als Normalzustand falsch ist, zumal in einer Volks-

wirtschaft, welche einen großen Teil ihrer Erzeugnisse den Konsumenten des Auslandes sendet.

Das Ergebnis unsrer Prüfung der Hoffmannschen Ansicht wäre also: Umgestaltung der Armenlast, soweit sie Lohnzuschuß ist; Problem einer Begründung der Armenlast, soweit sie das nicht ist, soweit sie eine Pflicht der Gemeinschaft gegen die einzelnen und nicht der einzelnen gegen die einzelnen ist.

4.

Um aus den Beratungen über die gesetzgeberische Vorlage, welche diesen Aufsatz angeregt hat, eine hervorragende Auffassung zu erwähnen, und zwar so ziemlich die einzige, welche unsrer Frage ins Gesicht sieht, sei hier der Rede Gneists im Deutschen Reichstage (1881) gedacht; dieselbe entwickelt einen Gedankengang, welcher der eben erörterten Ansicht wenigstens verwandt ist. Während aber Hoffmann die notgedrungene Ergänzung des Lohnes in der öffentlichen Armenpflicht sieht und letztere in diesem Zwecke ganz oder fast ganz aufgehen läßt, vermischt sich bei Gneist der Gedanke einer solchen Ergänzung mit einer allgemein menschlichen Verpflichtung, welche er als eine Erbschaft des reformierten Staats aus dem Vermächtnis der mittelalterlichen Kirche ansieht. Was dann wiederum nicht hindert, daß er das in beiderlei Sinne durch die öffentliche Armenpflege gegenwärtig Geleistete als durchaus unzureichend betrachtet und die Reform nach den Grundsätzen des heutigen Versicherungswesens lebhaft befürwortet.

Im alten Gegensatz zu Frankreich, gewährleistet unser Staat, sagt er, jedem Arbeiter und seiner Familie den notwendigen Lebensunterhalt für jeden Fall der Verunglückung, Tötung, Verstümmelung, Arbeitsunfähigkeit. Durch Gesetz ist seit vier Jahrhunderten in jedem Winkel Deutschlands diese staatlich anerkannte Pflicht den einzelnen Gemeinden auferlegt, den größeren Verbänden eine ergänzende Stellung, dem Staate eine höchste Ergänzung und Kontrolle vorbehalten. Bei diesem Verhältnis wird es hoffentlich auch in Zukunft bleiben. Es ist wahr, daß diese allgemeine Unterstützungspflicht nur das Notwendige gewährt. Aber es bleibt deshalb doch nicht weniger wahr, daß der Staat diesen Teil allgemein menschlicher Verpflichtung bereits auf sich genommen hat, daß diese Pflicht als im staatlichen Berufe liegend seit Jahrhunderten anerkannt ist, und darum sollte man das mit neuen Theorieen vom Rechtsstaat nicht in Frage stellen. Worum es sich jetzt handelt, ist nun das: eine Klasse der Unfälle aus dem Gebiete der allgemeinen Armenpflege herauszuheben, die öffentliche Unterstützung für diese Fälle auf das Drei- und Vierfache zu erhöhen, die Armenalmosen in eine Lebensversorgung zu verwandeln, und das dazu erforderliche Mehr den beteiligten Industriekreisen zur Last zu legen, denen es zu gute kommt.

Und gegen den Vorwurf sozialistischer Utopieen sich wendend, sagt Gneist am Schlusse: die Gefahr unsrer heutigen Zivilisation liegt wohl nicht in einer Uebertreibung der Erfüllung allgemeiner Menschenpflichten durch den Staat, sondern liegt eher in dem Mangel der Neigung dazu, im Mangel eines menschlichen Gesamtbewußtseins, in dem Mangel an Pflichtgefühl für die Gesamtheit ...... das große Reich

kann nicht anders, als die Aufgabe fortsetzen, die das kleine Preußen 1808 übernommen hat: in der Vertheilung von Reichtum und Armut, in der relativ gesundesten harmonischen Entwickelung der gesellschaftlichen Klassen, in Erfüllung der absoluten Menschenpflichten durch die Staatsgewalt, an der Spitze der europäischen Kulturwelt zu bleiben.

Wenn hier Gneist mit lebhaftem Nachdruck das gute Recht des Arbeiters betont, welcher sich entrüstet wendet gegen die Dürftigkeit des Almosens, und offenbar auch gegen die Form des Almosens, so ist damit notwendigerweise diejenige Seite der Sache hervorgehoben, welche wir bereits berührt haben: es ist die Aufgabe, die in dem öffentlichen Almosen bisher dargebotene Ergänzung des Arbeitslohnes umzugestalten, zu erhöhen, auf andre Schultern zu verteilen.

Dagegen darf, gerade von dem Standpunkte dieses guten Rechtes, der Arbeiter verlangen, daß ihm nicht im Sinne einer allgemeinen Mildthätigkeit, nicht unter Anrufung „allgemeiner Menschenpflichten", dasjenige zu teil werde, was das Entgelt seines Schweißes sein soll.

Wenn nun dieses andersartige Element, dessen Vermengung mit dem Lohne durch das gute Recht des Arbeiters zurückgewiesen wird, um so unzweifelhafter — neben allen noch so hoch gespannten Ansprüchen der von der heutigen Volkswirtschaft beschäftigten Arbeiter — als ein selbständiges fortbesteht, sich immer wieder hervordrängt, auch als unentbehrlich zur Erklärung der wirklich bestehenden öffentlichen Armenpflege anerkannt werden muß: so werden wir wohl zu der Einsicht geführt, daß der Individualismus von Malthus eine Lücke gelassen hat, welche, wenn nicht theoretisch, so doch praktisch ausgefüllt werden mußte.

Jene Worte von Malthus, die wir oben angeführt, zeigen uns die ganze Enge und Einseitigkeit, mit welcher der Individualismus das Wesen menschlicher Verschuldung und menschlichen Verdienstes anzusehen gewohnt ist. Wie wenn er uns in recht handgreiflicher Art den Sophismus dieser Anschauung zeigen wollte, läßt er das Elend der Kinder, der Enkel, der Urenkel u. s. w. als „ihre eigene Unwissenheit", „ihren eigenen Leichtsinn" gelten; sie sollen die Folgen empfinden, von einem Verhalten, das nicht sie — nein, ihre Eltern, Voreltern sich haben zu schulden kommen lassen, ja, dem sie gerade ihre Geburt verdanken! Davon gar nicht zu reden, daß solches Elend sich beständig forterzeugt, da wo es einmal eingerissen und seiner eigenen Strafe überlassen ist.

Nun will Malthus für die Zwischenzeit, während deren die proletarisch entartete Bevölkerung „die Lehren der Natur besser befolgen lernt", freiwillige Unterstützung durch die vorsichtigere und daher wohlhabende Klasse gestatten, niemals aber eine gesetzliche Beihilfe. Die Frage wäre die: wenn solche freiwillige Hilfe ausbleibt, was soll geschehen?

Das ganze Räsonnement ist in der Wurzel falsch, weil es von menschlicher Schuld und menschlicher Sühne eine falsche Vorstellung hat. Und dieses ist der Punkt, welcher uns in den Kern der Sache führt.

Das Gefühl der Bedingtheit menschlichen Lebens durch ein Tausenderlei von Hemmungen, Gefahren, Unfällen gestaltet sich für das Gesamtbewußtsein zu der Ueberzeugung von dem Walten eines Glückes und Unglückes, dessen Beziehungen zu dem einzelnen so unberechenbar sind, daß mehr oder [illegible]wußt die Verpflichtung zu einer Gesamtbürg-

schaft empfunden wird. Jeder gute Mensch fühlt, weiß, bethätigt, daß alles, was er hat im Vorzuge vor einem andern Menschen, zu einem verschwindend geringen Teile sein Werk, sein Verdienst ist; diesen Stolz überläßt er beschränkten Pharisäerseelen. Er weiß, daß nicht bloß das Haus, das Vermögen, welches er geerbt von seinen Vorfahren, sondern ebenso gut auch die gesunden Gliedmaßen, die Gaben des Geistes und des Gemütes, nicht von ihm selber herrühren, sondern aus jenem Zusammenhange der Geburt und des Schicksals, über welchen niemand Macht hat. Aus demselben Grunde weiß er, daß alle diejenigen Menschen, welche solcher Gaben entbehren, welche in das Unglück, in die Krankheit, in das Elend hineingeboren sind, nicht darum unter solchen Bedingungen leben müssen, weil sie es verschuldet haben. Das Maß dieser Zurechnung ist ihm in beiden Fällen, wenn er sich und wenn er die andern betrachtet, nur das unendlich kleine x, wie es Droysen nennt, in welchem freilich Himmel und Hölle des einzelnen Herzens Platz haben mögen, aber welches keinen Raum hat für die Rechtfertigung der Unterschiede in der Gesellschaft. Oder wie wäre die ideale Möglichkeit zu verwirklichen, welche Lotze für jeden verlangt, die geschichtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, in die er hineingeboren ist, abzulösen?

Da, wo dieses Gefühl am gründlichsten ist, wie bei unsrer christlichen Religion, verzweifelt man überhaupt an einer Heilung des Zufälligen in dem gegenwärtigen Leben und verlegt die ganze Hoffnung einer Gerechtigkeit in das Jenseits, welches dem Armen und Elenden dieser Welt wie dem Reichen seine Vergeltung bringt. Eine Ansicht, welche es zu allen Zeiten und in der Gegenwart veranlaßt hat,

daß die Zionswächter, die es sich wohl sein lassen in dieser Welt, geringe Sehnsucht nach dem Jenseits haben.

Aber die sichtbaren Leiden dieser Welt haben auch jene überweltliche Religion nicht unthätig lassen können: während sie aus guten Gründen die wahre Ausgleichung in einer besseren Welt sucht, befiehlt sie das Wohlthun an den Armen und Elenden schon in dieser. Sie ruft die Gotteskindschaft an, sie verkündet, daß die Menschen allzumal Brüder sind: sie überträgt die Idee der Blutsverwandtschaft auf die Menschheit. Und von dieser Seite her begegnet sich der christliche Gedanke mit dem Gedanken der Humanität. Wenn auf früher Kulturstufe die Völker begreifen, daß eine Gesamtbürgschaft für das Leben in der Blutsverwandschaft gegeben ist, so wird bei höherer Kultur diese Bürgschaft der Familie zu der Gesamtbürgschaft der Menschen, und zunächst wenigstens zu einer Gesamtbürgschaft der als Staaten geordneten Völker, welche doch in der Gegenwart bereits die nationalen Grenzen angesichts großer Unglücksfälle zu überschreiten pflegt.

Hierin, in diesem Gefühle von der Zufälligkeit dessen, was der eine hat und der andre nicht hat, wurzelt meiner Ueberzeugung nach jene Verpflichtung, welche der Staat mit seinem Zwange durchsetzt, die Verpflichtung, für die Menschen zu sorgen, die einmal da sind und für sich selber nicht sorgen können.

Indessen kaum glauben wir hiermit festen Grund unter den Füßen zu haben, so will er uns wieder entrückt werden und es melden sich die Bedenken. Als Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit erschienen, schrieb

Goethe*): „auch muß ich selbst sagen, halte ich es für wahr, daß die Humanität endlich siegen wird, nur fürchte ich, daß zu gleicher Zeit die Welt ein großes Hospital und einer des andern humaner Krankenwärter sein werde".

In der That, erfüllen wir uns gänzlich mit dieser Idee der Hingabe an das Leiden andrer, so bleibt für Lebensgenuß, für höhere Kultur, sei es materieller, sei es intellektueller Art, überhaupt kein Raum: das weite, unendliche Gebiet des historischen Fortschrittes, welcher immer in erster Reihe auf den Gedanken und Thaten einer Minderzahl beruhte, schrumpft zusammen zu einer weltflüchtigen Barmherzigkeit, welche in ihrer Weise verehrungswürdig, ja großartig sein mag, indessen aller Lebensfreude, aller Hoffnung auf diese Welt ein Ende macht. Niemals so wenig wie heutzutage ist das die Meinung des Zeitalters gewesen. Und daß dieses Zeitalter Recht hat, wird nicht widerlegt, sondern bekräftigt durch diejenigen, welche auf den Himmel verweisen, während sie selber mit klammernden Organen sich an die Welt halten, an Besitz und Genuß, an Rang und Ehren von dieser Welt.

Gewiß, die Grenzlinie ist schwer zu finden zwischen den beiden Prinzipien, deren Widerspruch wir hier angedeutet haben. Schwer zu finden im individuellen und im sozialen Leben. Denn wo ist der Punkt, an welchem sich die Wege scheiden für das was der einzelne sich selber schuldet und das was er andern schuldet, für das was der Familienvater sich, was er den Seinen, für das was der Bruder sich, was er seinen Geschwistern schuldet, für das was der Wohl-

---

*) Ital. Reise II. Werke 1829. Bd. 28, 257.

habende, der Reiche sich gönnen darf, was er andern und wiederum, was er den näher-, den fernerstehenden von seinem Ueberflusse geben soll? Welch Maß des Lebensgenusses, der Erhebung über die Notdurft, der feineren Bildung mit ihren äußeren Mitteln, der Gastlichkeit und der Freude an den tausenderlei Dingen, die dieses Dasein zieren, welch Maß ist dem einzelnen, der Klasse, dem Stande sittlich erlaubt? und wo fangen die Ansprüche der minder Beglückten und der Armen an? Thatsächlich werden die Fragen individuell, zeitlich, örtlich sehr verschieden beantwortet, und irgend eine feste Norm fehlt, weil ja dasjenige, woran der Glücklichere den minder Glücklichen teilnehmen lassen soll, für die Entfaltung des Lebens allen in gleicher Weise — mit nebensächlichen Unterschieden — erwünscht und wünschenswert sein muß.

Auch wird das Problem dadurch nicht erledigt, daß man die heute kaum noch zu erörternde Einschränkung macht, es solle ebensowohl aus moralischen Gründen (und aus diesen vor allen Dingen) als aus ökonomischen und finanziellen Rücksichten jede Armenpflege, die private so gut wie die öffentliche, die kirchliche so gut wie die staatliche, darauf ausgehen, nur die wirklich Bedürftigen zu unterstützen. Diese Einschränkung ist selbst von den alten Kirchenvätern in goldenen Sprüchen gemacht worden; sie ist von den Reformatoren mit erneuter Kraft eingeschärft worden, und die Vertreter der heutigen Moraltheologie, der katholischen wie der protestantischen, verwahren sich gegen eine andre Ansicht.

Ja, die Schwierigkeit zeigt sich schon darin, daß die Durchführung von Maßregeln, welche solche Einschränkung

in zweckmäßiger Weise sichern wollen, auf schwere Hindernisse stößt. So ist der Versuch des englischen Armengesetzes von 1834, welches die Bedürftigkeit auf die Probe einer abschreckenden Form des Almosens stellt, nach langjähriger Erfahrung mißlungen, weil einerseits die Arbeiter sich nur mit äußerstem Widerstreben entschließen, darin eine Zuflucht zu suchen, anderseits Leute, welche einmal längere Zeit im Arbeitshause geblieben sind, dasselbe oft nicht wieder verlassen wollen, da ihr Ehrgefühl und damit ihr Widerstreben dagegen abgestumpft ist (Kries).

Aber wenn der endlosen Wehmut über das zu stillende Elend jeder feste Halt zu entgleiten scheint — einen Punkt gibt es doch, von welchem aus anzusetzen ist, um einen Halt zu gewinnen, um eine Hoffnung zu erringen für die Zukunft dieser Welt. Wenn wir nämlich finden, daß ja alles das, was das menschliche Erbarmen hingibt an die Mitmenschen, einen vergeblichen Kampf bedeutet gegen ein Elend, welches sich immer von neuem erzeugt: so wendet sich das Nachdenken der Wurzel dieses Elendes zu und findet, daß irgend eine gründliche, dauernde Hilfe sich zu dieser wenden muß.

Damit betritt die soziale Politik das Gebiet, auf welchem das dauernde Vermächtnis der klassischen Nationalökonomie liegt, auf welchem ein wahrer Kulturfortschritt für die Gesamtheit möglich ist, der an die Lehre derselben anknüpft, aber freilich nicht ohne daß deren Einseitigkeit ergänzt wird.

Die sittliche Lebenshaltung, die vernünftige Gestaltung der Bedingungen, unter welchen die Arbeitskraft produziert wird, der Gegensatz menschlicher Ordnung zu natürlicher

Unordnung wird als notwendiger Angelpunkt der Besserung ergriffen; aber angesichts bitterer und verbreiteter Erfahrungen, welche die individualistische Behandlung dieser Kulturfrage zur Folge gehabt, ergibt sich die Notwendigkeit, mit öffentlichem Zwange durchzusetzen, was dem freien Spiel der Naturkräfte nicht zugemutet werden kann.

Denn welches ist der gegenwärtige Zustand? Lassalle hat es ein ehernes und grausames Gesetz genannt, daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf die zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel beschränkt bleibt, welche in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung notwendig sind. An sich ist dieses Gesetz weder ehern noch grausam. Ehern ist es nicht, weil das Moment des Gewohnheitsmäßigen, wie es das Wort selber sagt, ein historisches und nicht ein physisches ist: grausam ist es nicht, weil es keineswegs ausschließt, daß die Gewohnheiten, nach Art und Maß der Bedürfnisse, in erwünschter Weise gestaltet seien. Ehern und grausam erscheint dieses Gesetz erst durch das sophistische Spiel, welches mit den Worten „notwendig“ und „gewohnheitsmäßig“ getrieben wird. Einmal nämlich wird die Sache so dargestellt, als ob der „notwendige“ Lebensbedarf das Darbe-Minimum bezeichnet, unterhalb dessen jede Existenz physisch unmöglich ist; dann wieder wird unter dem Drucke unleugbarer Thatsachen der Satz eingeräumt, daß der in einem Volke und Zeitalter gewohnheitsmäßige Lebensunterhalt keineswegs mit jenem absolut notwendigen zusammenfällt, um durch das andere Sophisma entstellt zu werden: die dauernde Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen von einer Generation zur andern, von einem Jahrhundert zum andern,

habe für die Arbeiter ebensowenig Wert und könne ihnen ebensowenig Befriedigung gewähren wie die Thatsache, daß sie heute besser stehen, als die Botokuden und die menschenfressenden Wilden; denn wenn man von der Lage der Arbeiter und ihrer Verbesserung spreche, so meine man ihre Lage verglichen mit der ihrer Mitbürger in der Gegenwart, verglichen also mit dem Maßstabe der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit, und jede menschliche Befriedigung hänge immer nur ab von dem Verhältnisse der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen. Der Sophismus dieser Wendung besteht darin, daß die eigentliche Frage: kann sich die Lebenshaltung und daher der durchschnittliche Lohn der Arbeiter dauernd heben? hiermit bejaht wird, aber die Bejahung durch eine sittlich verkehrte Auffassung der „Bedürfnisse" versteckt wird. Denn man schiebt einen roh materialistischen Maßstab den Bestrebungen der Arbeiter für Erhöhung ihrer Lebenshaltung unter, wenn die subjektive Willkür des Genusses dazu erhoben wird, welche so lange keine Befriedigung erreichen kann, als es andre Menschen, andre Klassen in der Gesellschaft gibt, die größere Genüsse befriedigen. Wäre dem also, dann wäre das höchste Glück dasjenige, welches der Naturmensch mit den Tieren gemein hat, das Freisein von Neid um fremde Genüsse aus dem Grunde bloß weil man diese fremden Genüsse noch nicht kennt; während doch die Befriedigung jedes gesitteten Menschen nichts andres ist als der Ruhepunkt der Seele eines vernünftigen Wesens, das sich mit seinen Wünschen und Bedürfnissen nach vernünftigen Zwecken eingerichtet hat. Freilich ein Maßstab, der nicht bloß für die Lohnarbeiter gilt.

Im alten Gegensatz zu Frankreich, gewährleistet unser Staat, sagt er, jedem Arbeiter und seiner Familie den notwendigen Lebensunterhalt für jeden Fall der Verunglückung, Tötung, Verstümmelung, Arbeitsunfähigkeit. Durch Gesetz ist seit vier Jahrhunderten in jedem Winkel Deutschlands diese staatlich anerkannte Pflicht den einzelnen Gemeinden auferlegt, den größeren Verbänden eine ergänzende Stellung, dem Staate eine höchste Ergänzung und Kontrolle vorbehalten. Bei diesem Verhältnis wird es hoffentlich auch in Zukunft bleiben. Es ist wahr, daß diese allgemeine Unterstützungspflicht nur das Notwendige gewährt. Aber es bleibt deshalb doch nicht weniger wahr, daß der Staat diesen Teil allgemein menschlicher Verpflichtung bereits auf sich genommen hat, daß diese Pflicht als im staatlichen Berufe liegend seit Jahrhunderten anerkannt ist, und darum sollte man das mit neuen Theorieen vom Rechtsstaat nicht in Frage stellen. Worum es sich jetzt handelt, ist nun das: eine Klasse der Unfälle aus dem Gebiete der allgemeinen Armenpflege herauszuheben, die öffentliche Unterstützung für diese Fälle auf das Drei- und Vierfache zu erhöhen, die Armenalmosen in eine Lebensversorgung zu verwandeln, und das dazu erforderliche Mehr den beteiligten Industriekreisen zur Last zu legen, denen es zu gute kommt.

Und gegen den Vorwurf sozialistischer Utopieen sich wendend, sagt Gneist am Schlusse: die Gefahr unsrer heutigen Zivilisation liegt wohl nicht in einer Uebertreibung der Erfüllung allgemeiner Menschenpflichten durch den Staat, sondern liegt eher in dem Mangel der Neigung dazu, im Mangel eines menschlichen Gesamtbewußtseins, in dem Mangel an Pflichtgefühl für die Gesamtheit . . . . . das große Reich

kann nicht anders, als die Aufgabe fortsetzen, die das kleine Preußen 1808 übernommen hat: in der Vertheilung von Reichtum und Armut, in der relativ gesundesten harmonischen Entwickelung der gesellschaftlichen Klassen, in Erfüllung der absoluten Menschenpflichten durch die Staatsgewalt, an der Spitze der europäischen Kulturwelt zu bleiben.

Wenn hier Gneist mit lebhaftem Nachdruck das gute Recht des Arbeiters betont, welcher sich entrüstet wendet gegen die Dürftigkeit des Almosens, und offenbar auch gegen die Form des Almosens, so ist damit notwendigerweise diejenige Seite der Sache hervorgehoben, welche wir bereits berührt haben: es ist die Aufgabe, die in dem öffentlichen Almosen bisher dargebotene Ergänzung des Arbeitslohnes umzugestalten, zu erhöhen, auf andre Schultern zu verteilen.

Dagegen darf, gerade von dem Standpunkte dieses guten Rechtes, der Arbeiter verlangen, daß ihm nicht im Sinne einer allgemeinen Mildthätigkeit, nicht unter Anrufung „allgemeiner Menschenpflichten", dasjenige zu teil werde, was das Entgelt seines Schweißes sein soll.

Wenn nun dieses andersartige Element, dessen Vermengung mit dem Lohne durch das gute Recht des Arbeiters zurückgewiesen wird, um so unzweifelhafter — neben allen noch so hoch gespannten Ansprüchen der von der heutigen Volkswirtschaft beschäftigten Arbeiter — als ein selbständiges fortbesteht, sich immer wieder hervordrängt, auch als unentbehrlich zur Erklärung der wirklich bestehenden öffentlichen Armenpflege anerkannt werden muß: so werden wir wohl zu der Einsicht geführt, daß der Individualismus von Malthus eine Lücke gelassen hat, welche, wenn nicht theoretisch, so doch praktisch ausgefüllt werden mußte.

Jene Worte von Malthus, die wir oben angeführt, zeigen uns die ganze Enge und Einseitigkeit, mit welcher der Individualismus das Wesen menschlicher Verschuldung und menschlichen Verdienstes anzusehen gewohnt ist. Wie wenn er uns in recht handgreiflicher Art den Sophismus dieser Anschauung zeigen wollte, läßt er das Elend der Kinder, der Enkel, der Urenkel u. s. w. als „ihre eigene Unwissenheit“, „ihren eigenen Leichtsinn“ gelten; sie sollen die Folgen empfinden, von einem Verhalten, das nicht sie — nein, ihre Eltern, Voreltern sich haben zu schulden kommen lassen, ja, dem sie gerade ihre Geburt verdanken! Davon gar nicht zu reden, daß solches Elend sich beständig forterzeugt, da wo es einmal eingerissen und seiner eigenen Strafe überlassen ist.

Nun will Malthus für die Zwischenzeit, während deren die proletarisch entartete Bevölkerung „die Lehren der Natur besser befolgen lernt“, freiwillige Unterstützung durch die vorsichtigere und daher wohlhabende Klasse gestatten, niemals aber eine gesetzliche Beihilfe. Die Frage wäre die: wenn solche freiwillige Hilfe ausbleibt, was soll geschehen?

Das ganze Räsonnement ist in der Wurzel falsch, weil es von menschlicher Schuld und menschlicher Sühne eine falsche Vorstellung hat. Und dieses ist der Punkt, welcher uns in den Kern der Sache führt.

Das Gefühl der Bedingtheit menschlichen Lebens durch ein Tausenderlei von Hemmungen, Gefahren, Unfällen gestaltet sich für das Gesamtbewußtsein zu der Ueberzeugung von dem Walten eines Glückes und Unglückes, dessen Beziehungen zu dem einzelnen so unberechenbar sind, daß mehr oder weniger bewußt die Verpflichtung zu einer Gesamtbürg-

schaft empfunden wird. Jeder gute Mensch fühlt, weiß, bethätigt, daß alles, was er hat im Vorzuge vor einem andern Menschen, zu einem verschwindend geringen Teile sein Werk, sein Verdienst ist; diesen Stolz überläßt er beschränkten Pharisäerseelen. Er weiß, daß nicht bloß das Haus, das Vermögen, welches er geerbt von seinen Vorfahren, sondern ebenso gut auch die gesunden Gliedmaßen, die Gaben des Geistes und des Gemütes, nicht von ihm selber herrühren, sondern aus jenem Zusammenhange der Geburt und des Schicksals, über welchen niemand Macht hat. Aus demselben Grunde weiß er, daß alle diejenigen Menschen, welche solcher Gaben entbehren, welche in das Unglück, in die Krankheit, in das Elend hineingeboren sind, nicht darum unter solchen Bedingungen leben müssen, weil sie es verschuldet haben. Das Maß dieser Zurechnung ist ihm in beiden Fällen, wenn er sich und wenn er die andern betrachtet, nur das unendlich kleine x, wie es Droysen nennt, in welchem freilich Himmel und Hölle des einzelnen Herzens Platz haben mögen, aber welches keinen Raum hat für die Rechtfertigung der Unterschiede in der Gesellschaft. Oder wie wäre die ideale Möglichkeit zu verwirklichen, welche Lotze für jeden 'verlangt, die geschichtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, in die er hineingeboren ist, abzulösen?

Da, wo dieses Gefühl am gründlichsten ist, wie bei unsrer christlichen Religion, verzweifelt man überhaupt an einer Heilung des Zufälligen in dem gegenwärtigen Leben und verlegt die ganze Hoffnung einer Gerechtigkeit in das Jenseits, welches dem Armen und Elenden dieser Welt wie dem Reichen seine Vergeltung bringt. Eine Ansicht, welche es zu allen Zeiten und in der Gegenwart veranlaßt hat,

daß die Zionswächter, die es sich wohl sein lassen in dieser Welt, geringe Sehnsucht nach dem Jenseits haben.

Aber die sichtbaren Leiden dieser Welt haben auch jene überweltliche Religion nicht unthätig lassen können: während sie aus guten Gründen die wahre Ausgleichung in einer besseren Welt sucht, befiehlt sie das Wohlthun an den Armen und Elenden schon in dieser. Sie ruft die Gotteskindschaft an, sie verkündet, daß die Menschen allzumal Brüder sind: sie überträgt die Idee der Blutsverwandtschaft auf die Menschheit. Und von dieser Seite her begegnet sich der christliche Gedanke mit dem Gedanken der Humanität. Wenn auf früher Kulturstufe die Völker begreifen, daß eine Gesamtbürgschaft für das Leben in der Blutsverwandschaft gegeben ist, so wird bei höherer Kultur diese Bürgschaft der Familie zu der Gesamtbürgschaft der Menschen, und zunächst wenigstens zu einer Gesamtbürgschaft der als Staaten geordneten Völker, welche doch in der Gegenwart bereits die nationalen Grenzen angesichts großer Unglücksfälle zu überschreiten pflegt.

Hierin, in diesem Gefühle von der Zufälligkeit dessen, was der eine hat und der andre nicht hat, wurzelt meiner Ueberzeugung nach jene Verpflichtung, welche der Staat mit seinem Zwange durchsetzt, die Verpflichtung, für die Menschen zu sorgen, die einmal da sind und für sich selber nicht sorgen können.

Indessen kaum glauben wir hiermit festen Grund unter den Füßen zu haben, so will er uns wieder entrückt werden und es melden sich die Bedenken. Als Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit erschienen, schrieb

Goethe*): „auch muß ich selbst sagen, halte ich es für wahr, daß die Humanität endlich siegen wird, nur fürchte ich, daß zu gleicher Zeit die Welt ein großes Hospital und einer des andern humaner Krankenwärter sein werde".

In der That, erfüllen wir uns gänzlich mit dieser Idee der Hingabe an das Leiden andrer, so bleibt für Lebensgenuß, für höhere Kultur, sei es materieller, sei es intellektueller Art, überhaupt kein Raum: das weite, unendliche Gebiet des historischen Fortschrittes, welcher immer in erster Reihe auf den Gedanken und Thaten einer Minderzahl beruhte, schrumpft zusammen zu einer weltflüchtigen Barmherzigkeit, welche in ihrer Weise verehrungswürdig, ja großartig sein mag, indessen aller Lebensfreude, aller Hoffnung auf diese Welt ein Ende macht. Niemals so wenig wie heutzutage ist das die Meinung des Zeitalters gewesen. Und daß dieses Zeitalter Recht hat, wird nicht widerlegt, sondern bekräftigt durch diejenigen, welche auf den Himmel verweisen, während sie selber mit klammernden Organen sich an die Welt halten, an Besitz und Genuß, an Rang und Ehren von dieser Welt.

Gewiß, die Grenzlinie ist schwer zu finden zwischen den beiden Prinzipien, deren Widerspruch wir hier angedeutet haben. Schwer zu finden im individuellen und im sozialen Leben. Denn wo ist der Punkt, an welchem sich die Wege scheiden für das was der einzelne sich selber schuldet und das was er andern schuldet, für das was der Familienvater sich, was er den Seinen, für das was der Bruder sich, was er seinen Geschwistern schuldet, für das was der Wohl-

*) Ital. Reise II. Werke 1829. Bd. 28, 257.

habende, der Reiche sich gönnen darf, was er andern und wiederum, was er den näher-, den fernerstehenden von seinem Ueberflusse geben soll? Welch Maß des Lebensgenusses, der Erhebung über die Notdurft, der feineren Bildung mit ihren äußeren Mitteln, der Gastlichkeit und der Freude an den tausenderlei Dingen, die dieses Dasein zieren, welch Maß ist dem einzelnen, der Klasse, dem Stande sittlich erlaubt? und wo fangen die Ansprüche der minder Beglückten und der Armen an? Thatsächlich werden die Fragen individuell, zeitlich, örtlich sehr verschieden beantwortet, und irgend eine feste Norm fehlt, weil ja dasjenige, woran der Glücklichere den minder Glücklichen teilnehmen lassen soll, für die Entfaltung des Lebens allen in gleicher Weise — mit nebensächlichen Unterschieden — erwünscht und wünschenswert sein muß.

Auch wird das Problem dadurch nicht erledigt, daß man die heute kaum noch zu erörternde Einschränkung macht, es solle ebensowohl aus moralischen Gründen (und aus diesen vor allen Dingen) als aus ökonomischen und finanziellen Rücksichten jede Armenpflege, die private so gut wie die öffentliche, die kirchliche so gut wie die staatliche, darauf ausgehen, nur die wirklich Bedürftigen zu unterstützen. Diese Einschränkung ist selbst von den alten Kirchenvätern in goldenen Sprüchen gemacht worden; sie ist von den Reformatoren mit erneuter Kraft eingeschärft worden, und die Vertreter der heutigen Moraltheologie, der katholischen wie der protestantischen, verwahren sich gegen eine andre Ansicht.

Ja, die Schwierigkeit zeigt sich schon darin, daß die Durchführung von Maßregeln, welche solche Einschränkung

in zweckmäßiger Weise sichern wollen, auf schwere Hindernisse stößt. So ist der Versuch des englischen Armengesetzes von 1834, welches die Bedürftigkeit auf die Probe einer abschreckenden Form des Almosens stellt, nach langjähriger Erfahrung mißlungen, weil einerseits die Arbeiter sich nur mit äußerstem Widerstreben entschließen, darin eine Zuflucht zu suchen, anderseits Leute, welche einmal längere Zeit im Arbeitshause geblieben sind, dasselbe oft nicht wieder verlassen wollen, da ihr Ehrgefühl und damit ihr Widerstreben dagegen abgestumpft ist (Kries).

Aber wenn der endlosen Wehmut über das zu stillende Elend jeder feste Halt zu entgleiten scheint — einen Punkt gibt es doch, von welchem aus anzusetzen ist, um einen Halt zu gewinnen, um eine Hoffnung zu erringen für die Zukunft dieser Welt. Wenn wir nämlich finden, daß ja alles das, was das menschliche Erbarmen hingibt an die Mitmenschen, einen vergeblichen Kampf bedeutet gegen ein Elend, welches sich immer von neuem erzeugt: so wendet sich das Nachdenken der Wurzel dieses Elendes zu und findet, daß irgend eine gründliche, dauernde Hilfe sich zu dieser wenden muß.

Damit betritt die soziale Politik das Gebiet, auf welchem das dauernde Vermächtnis der klassischen Nationalökonomie liegt, auf welchem ein wahrer Kulturfortschritt für die Gesamtheit möglich ist, der an die Lehre derselben anknüpft, aber freilich nicht ohne daß deren Einseitigkeit ergänzt wird.

Die sittliche Lebenshaltung, die vernünftige Gestaltung der Bedingungen, unter welchen die Arbeitskraft produziert wird, der Gegensatz menschlicher Ordnung zu natürlicher

Unordnung wird als notwendiger Angelpunkt der Besserung ergriffen; aber angesichts bitterer und verbreiteter Erfahrungen, welche die individualistische Behandlung dieser Kulturfrage zur Folge gehabt, ergibt sich die Notwendigkeit, mit öffentlichem Zwange durchzusetzen, was dem freien Spiel der Naturkräfte nicht zugemutet werden kann.

Denn welches ist der gegenwärtige Zustand? Lassalle hat es ein ehernes und grausames Gesetz genannt, daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf die zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel beschränkt bleibt, welche in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung notwendig sind. An sich ist dieses Gesetz weder ehern noch grausam. Ehern ist es nicht, weil das Moment des Gewohnheitsmäßigen, wie es das Wort selber sagt, ein historisches und nicht ein physisches ist: grausam ist es nicht, weil es keineswegs ausschließt, daß die Gewohnheiten, nach Art und Maß der Bedürfnisse, in erwünschter Weise gestaltet seien. Ehern und grausam erscheint dieses Gesetz erst durch das sophistische Spiel, welches mit den Worten „notwendig“ und „gewohnheitsmäßig“ getrieben wird. Einmal nämlich wird die Sache so dargestellt, als ob der „notwendige“ Lebensbedarf das Darbe-Minimum bezeichnet, unterhalb dessen jede Existenz physisch unmöglich ist; dann wieder wird unter dem Drucke unleugbarer Thatsachen der Satz eingeräumt, daß der in einem Volke und Zeitalter gewohnheitsmäßige Lebensunterhalt keineswegs mit jenem absolut notwendigen zusammenfällt, um durch das andere Sophisma entstellt zu werden: die dauernde Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen von einer Generation zur andern, von einem Jahrhundert zum andern,

habe für die Arbeiter ebensowenig Wert und könne ihnen ebensowenig Befriedigung gewähren wie die Thatsache, daß sie heute besser stehen, als die Botokuden und die menschenfressenden Wilden; denn wenn man von der Lage der Arbeiter und ihrer Verbesserung spreche, so meine man ihre Lage verglichen mit der ihrer Mitbürger in der Gegenwart, verglichen also mit dem Maßstabe der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit, und jede menschliche Befriedigung hänge immer nur ab von dem Verhältnisse der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen. Der Sophismus dieser Wendung besteht darin, daß die eigentliche Frage: kann sich die Lebenshaltung und daher der durchschnittliche Lohn der Arbeiter dauernd heben? hiermit bejaht wird, aber die Bejahung durch eine sittlich verkehrte Auffassung der „Bedürfnisse" versteckt wird. Denn man schiebt einen roh materialistischen Maßstab den Bestrebungen der Arbeiter für Erhöhung ihrer Lebenshaltung unter, wenn die subjektive Willkür des Genusses dazu erhoben wird, welche so lange keine Befriedigung erreichen kann, als es andre Menschen, andre Klassen in der Gesellschaft gibt, die größere Genüsse befriedigen. Wäre dem also, dann wäre das höchste Glück dasjenige, welches der Naturmensch mit den Tieren gemein hat, das Freisein von Neid um fremde Genüsse aus dem Grunde bloß weil man diese fremden Genüsse noch nicht kennt; während doch die Befriedigung jedes gesitteten Menschen nichts andres ist als der Ruhepunkt der Seele eines vernünftigen Wesens, das sich mit seinen Wünschen und Bedürfnissen nach vernünftigen Zwecken eingerichtet hat. Freilich ein Maßstab, der nicht bloß für die Lohnarbeiter gilt.

Wenn wir nun aber die wirklichen Zustände der heutigen Lohnarbeit ins Auge fassen, so müssen wir leider bekennen, daß jener weite Spielraum, welcher durch den Begriff des Gewohnheitsmäßigen der Lebenshaltung der verschiedenen Arbeiterklassen, der Zeiten, Völker u. s. w. gewährt wird, durchaus nicht bloß eine trostreiche Aussicht nach obenhin bedeutet, sondern daß er ebenso sehr und vielleicht noch mehr nach untenhin in den Abgründen des Elends seine thatsächliche Ausfüllung findet. Lassalle erwähnt gelegentlich den Fall der Kinderarbeit und ihrer Folgen für den Arbeitslohn; aber die Hauptsache, auf die es dabei ankommt, erwähnt er nicht. Dieses Beispiel nämlich deutet auf die Weite des Abstandes der Arten von Lebenshaltung, welche sich heutzutage vor unsern Augen innerhalb derselben Volkswirtschaft verwirklicht finden, allesamt als Ausdruck der Lohnhöhe auf Grund des „ehernen Lohngesetzes". Eine Welt der Verschiedenheiten! Verschiedenheiten der Lebenslage, bei deren niedersten Graden die Arbeiter, in rein physischem Sinne jedenfalls, immer noch zu existieren und sich fortzupflanzen fähig sind, wie nahe sie auch an dem äußersten Rande des Elendes hinschleichen. Diese Verschiedenheit der thatsächlichen und fortdauernden Lebenslagen der arbeitenden Klassen beweist eine Elastizität des Lebens, eine Elastizität des Elends, welche das relativ trostreiche des „ehernen Lohngesetzes" — nämlich die Herstellung günstigerer Arbeitsverhältnisse durch die Wirkungen von Not und Tod — ohnehin in das Unberechenbare vertagt; denn wenn das Sinken der Lebenshaltung so tief herabgehen kann, zu gänzlicher Haltungslosigkeit, und so lange anhalten kann, wo ist der Punkt des Endes und der Umkehr? Dieser Punkt liegt

so tief versteckt in den Abgründen des Elends, daß man längst aufgehört hat, den Wirkungen seiner Abstoßungskraft (nach der Lehre des ehernen Lohngesetzes) die heilende Kraft zuzutrauen.

Es ist in neuester Zeit öfters die Besorgnis ausgesprochen worden (übrigens auch schon im griechischen Alterthum u. a. in dem Plutos des Aristophanes), daß durch die Beförderung der sozialen Gleichheitsbestrebungen die Gefahr entstehe, der zukünftigen Welt möchten die untergeordneten Dienstleistungen fehlen, die doch für jede höhere Kultur unentbehrlich sind. Mir ist diese Besorgnis immer sehr wenig begründet erschienen, leider vielmehr das Gegenteil. Wenn nämlich die technische Entwickelung des Zeitalters eine immer größere Masse von niedrigen, mechanischen Diensten auf mechanische Veranstaltungen überträgt, wenn damit die große Kulturmission des Maschinenwesens sich erfüllt und eine immer größere Masse dieser Dienste den Menschenhänden abgenommen wird: so entsteht dadurch allein noch nicht eine höhere, würdigere Verwendung der jetzt frei gewordenen Menschenkräfte, sondern es entsteht durch den Widerspruch der Kulturidee der Maschinen zu dem wirklichen Kulturniveau dieser Bevölkerung ein Elend, dessen Fortdauer weder ökonomisch noch zeitlich begrenzt ist, solange die Dinge sich selbst überlassen sind. Das Elend der um jeden Preis angebotenen Handarbeit im Kampfe mit den Maschinen — ich erwähne statt hundert andrer Beispiele aus jenen durch die englischen Untersuchungen ans Licht gezogenen Erscheinungen dasjenige von den kleinen Kaminfegern im Alter von fünf bis sechs Jahren, welche den furchtbar harten Dienst noch in den sechziger Jahren dieses

Jahrhunderts weit überwiegend leisteten, obwohl bereits eine parlamentarische Untersuchung des Oberhauses im Jahre 1840 die erfolgreiche und zweckmäßigere Verwendung der Kaminfegemaschine nachgewiesen, obwohl bereits 1834 ein Gesetz die Verwendung von Schornsteinfegern unter 21 Jahren verboten hatte*) — dieses Elend beruht darauf, daß die niederen Dienste nicht mehr von Menschen verlangt werden, und daß dennoch die Menschen da sind, welche nichts als diese niederen Dienste leisten können, um zu leben. Oder wie wäre sonst die Thatsache zu erklären, daß im Widerspruche mit der abstrakten Theorie der Lohnbestimmungsgründe (nach dem Zeugnis eben jener Quellen) ganze Gewerbezweige bestehen, so die Zündholzfabrikation, in welchen die Widerwärtigkeit und äußerste Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit mit fortdauernd minimalen Löhnen Hand in Hand geht?

Wahrlich, Aristoteles**) hat recht, die große Masse der Menschen erträgt mit wunderbarer Ausdauer vieles Leid aus Liebe zum Leben und es muß darin wohl eine natürliche Süßigkeit enthalten sein!

Hier aber auch liegt die Schwierigkeit der Frage, die Wurzel aller sozialen Probleme. Denn wenn die Natur dem Leben an sich eine Süßigkeit verliehen hat, daß der Naturtrieb das elendeste Leben dem Nichtleben vorzieht, wenn dieser Drang zum Leben als eine physische Notwendigkeit ein für allemal gegeben ist — wie schwer ist der Kampf der Kultur, welche ein Leben nur von bestimmter Art will

*) 1. Report of the Royal Commission on Children Employment. 1863. p. 84—92.

**) Polit. III. 4, 3.

und fort und fort auf dieses Leben um jeden Preis stößt? Und weil die Art des Lebens im Gegensatze zum natürlichen Leben das Wesen aller sozialen Erörterungen irgend eines zivilisierten Zeitalters ausmacht, so gelangt jede derselben zu der Forderung, daß die natürliche Wahrheit vom Kampfe ums Dasein ihre sittliche Umformung erhalte durch die Grundsätze einer geordneten Lebenshaltung.

5.

Diese sittliche Ordnung da herzustellen, wo sie auf andrem Wege sich nicht herstellen läßt, ist die Aufgabe des staatlichen Zwanges.

In drei Richtungen vornehmlich hat er sich kundgethan oder wird er sich kundthun: durch die Schulpflicht, durch die im engern Sinne sog. Fabrikgesetzgebung, durch den Spar- und Versicherungszwang. In allen drei Richtungen, wie es die voraufgegangenen Betrachtungen ergeben, sind die Schwierigkeiten, die sich dem staatlichen Zwange entgegenstellen, große und teilweise absolut hemmende, so daß zeitweilig der staatliche Wille durch die Macht der Thatsachen gebrochen wird. Es gibt eine Art von beschränktem Scharfsinn, und sie mag für manche praktische Aufgaben nützlich sein, wie jede Beschränktheit — welche die Schwierigkeiten des einen übersieht, um die Schwierigkeiten des andern desto unbedingter hervorzukehren: während doch dem Wesen nach in allen diesen Kategorieen die Schwierigkeiten dieselben sind, und es für eine staatsmännische, durchführbare Reform, hier wie dort immer nur darauf ankommt, daß dem Maße,

dem Tempo nach, die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung sich anschmiege an die gegebenen Zustände.

Bei den Maßregeln der einzelnen Staaten zur Bekämpfung der Kinderarbeit*) hat man so oft den unrichtigen Eindruck erhalten, als ob die Gesetzgebung hier bloß wider die Fabrikanten und ihren Eigennutz sich mit öffentlichem Zwange wende. Und wirklich, aus dem Lärm zu schließen, welchen selbige noch in jedem Lande zuerst gegen das Prinzip eines solchen Eingreifens, dann gegen das Gesetz, endlich gegen die Durchführung des Gesetzes erhoben haben, während auf der Seite der Arbeiter sich vielmehr, wenn überhaupt eine Stimme, der wohlmeinende oder fanatische Doktrinarismus zu gunsten des staatlichen Zwanges hören ließ, das Elend selbst aber in keiner Zeitung redete — aus dem Lärm jenes einen Teiles erklärt sich die verbreitete Meinung, daß es sich bei diesen Gesetzen allein oder vorzugsweise um den gegen die Arbeitgeber gerichteten Druck handle. Mit nichten! die schwierigere Seite der staatlichen Reformaufgabe, das höhere Maß der in der Sache liegenden Hindernisse ist da, wo der Zwang, der ausgeübt wird für die Zwecke eines Kulturminimums, dem Elend entgegentritt, das sich eingerichtet hat auf das physische Minimum.

Oder wie wäre es anders zu begreifen, daß in einem geordneten Staate wie dem preußischen der Schulzwang noch heutzutage teilweise ein wirkungsloser Buchstabe ist, daß in

*) Lotze sagt in seiner elegischen Geschichtsbetrachtung (Mikrok. III 282) mit bitterer Ironie: „Wir halten es für einen Fortschritt, wenn die zarte Kraft der Kinder zu nutzbarer Arbeit verwertet wird." Die Nationalökonomie kann darauf seit Sismondi (1819) erwidern: Wir nicht.

den oberschlesischen Industriebezirken die Zahl der Analphabeten 40 Prozent und darüber beträgt; und was bedeutet die gleichzeitig angeführte*) Wahrnehmung, die Distrikte seien um 50 bis 100 Jahre gegen die sonstige preußische Entwickelung zurück, für unsre Frage andres, als daß ein und dasselbe Gesetz in demselben Staate je nach Maßgabe der wirklichen Mißstände durchgeführt worden ist oder nicht, daß die Not der Bevölkerung gewisser Landesteile den allgemeinen Schulzwang faktisch unmöglich gemacht hat? In einem Staate, welcher seit länger als einem Jahrhundert den gesetzlichen Schulzwang ausgesprochen hat, wie es in Preußen geschehen ist durch das Generallandschulreglement vom 12. August 1763, wie es wiederholt worden ist durch die Kodifikation des Allgemeinen Landrechts, in welchem gefordert wird, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden muß, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat (Tit. 12, Tl. II), und in welchem zugleich, vervollständigt durch spätere Erlasse, eine ständige Aufsicht über die Durchführung mit Zwangsmitteln und Strafen vorgesehen ist: gar nicht zu reden von der neueren Verfassung u. s. w.

In jenen äußersten Fällen, wie im einzelnen und bezirksweise mehr oder weniger, wiederholt sich dasselbe allenthalben: es ist der unüberwindliche Zwang der Thatsachen, welcher dem Zwange des Gesetzes erfolgreich widersteht. Denn was soll man thun? Man höre nur einige Zeugnisse aus Zuständen heraus, in welchen man den Mut hat, die Wahrheit an die Oeffentlichkeit zu bringen. Sie sind meistenteils

*) Jahrbuch für Gesetzgebung im D. Reich 1881. S. 183 ff.

jener bereits erwähnten englischen Enquete über die Kinderarbeit entlehnt. In der Strohflechterei beginnen die Kinder in einem so zarten Lebensalter zu arbeiten*), daß man unmöglich glauben will, ihre Thätigkeit könne etwas nützen: aber es verdient dies hervorgehoben zu werden, fährt der Kommissar fort, um zu zeigen, wie sehr die Eltern geneigt sind, ihre Kinder in dem denkbar frühesten Alter auszunützen . . . ich habe Kinder von drei Jahren gesehen, eins von zwei bis drei, meistens fangen sie bei vier Jahren an. Aus der Metallindustrie von Birmingham meldet ein andrer Bericht**): der große Begehr nach Kindern als Arbeitern scheint in einer Reihe von Fällen die natürliche Ordnung der Arbeit zwischen Eltern und Kindern auf den Kopf zu stellen. Diese Beobachtung stimmt fast buchstäblich mit einem Satze überein, den zwanzig Jahre zuvor Disraeli in seinem sozialpolitischen Roman „Sybil" ausgesprochen hat, und zwar über das gleiche Industriegebiet. Aus Wolverhampton meldet der angeführte Bericht***): die Kinder verlassen jetzt die Schule viel früher als sie vor zwanzig Jahren zu thun pflegten; denn damals gab es nicht so viele Schraubenfabriken; unter 127 Knaben, die meine Schule besuchen (es ist ein Schulmeister, der das Zeugnis abgibt), sind nur sechs, die älter als zehn Jahre sind. Ein großer Unternehmer der Thonindustrie, Wedgwood, wollte in seinen Werkstätten keine Kinder unter elf Jahren zulassen, konnte es aber nicht durchsetzen, weil die Eltern fortwährend jüngere Kinder mit falschen

*) 2. Report 1864. p. 197.
**) 3. Report 1864. p. 63.
***) p. 39.

Zeugnissen einschmuggelten*). Zugleich hören wir hier die Aussage des Ortsgeistlichen, welcher für gesetzliches Verbot der Arbeit von Kindern unter zehn Jahren eingenommen wäre, doch leider dagegen einwenden muß, es gebe eine Anzahl Familien, die so äußerst arm sind, daß es hart wäre, sie des durch ihre Kinder erworbenen Lohnes zu berauben. Und daneben berichtet uns mitten aus dem tiefen Elend der Zündhölzchenmanufakturen der Kommissar: viele dieser Kinder, obwohl jämmerlich unwissend und vernachlässigt, scheinen nichts weiter zu brauchen, als eine bessere Atmosphäre in physischer und sozialer Hinsicht, um gute und brave Menschen zu werden. Ja, es sind in den genannten Arbeitszweigen die Fabrikanten, welche den gesetzlichen Schutz der Kinder wünschen. Aus diesen und andern Industriezweigen heißt es: es liegt an den frühen Ehen, daß wir so viele kleine Kinder bei der Arbeit haben; die Eltern heiraten, wenn sie selber noch Kinder sind und schicken ihre Kinder so bald als irgend möglich zur Arbeit. Die Kinder sind sehr unwissend, denn die Regel bei den Eltern ist „never mind education, bring me in money."

Der Hauptbericht jener Untersuchung erklärt ausdrücklich: gegen die eignen Eltern bedürfen die Kinder des Schutzes am meisten.

Zu den Mißbräuchen, durch welche die Anfänge der englischen Fabrikgesetzgebung hervorgerufen wurden, gehörte namentlich der Mißbrauch, daß die Armenverwaltungen der südlichen ackerbauenden Grafschaften sich die Kinder vom Halse schafften und in die Fabriken des Nordens sandten, und

*) 1. Report 1863. p. 13.

schon die erste parlamentarische Untersuchung über Kinderarbeit (1816) schildert das Bestreben der Eltern, von dem Lohne der Kinder Nutzen zu ziehen, dadurch Schulden an die Meister abzuzahlen u. dgl. m. Die Fabrikanten aber haben vielfach seit der Wirksamkeit der Fabrikgesetzgebung die wegen der Schulvorschriften unbequeme Kinderarbeit, wo es nur anging, durch Maschinen ersetzt.

Noch in den letzten Jahren klagt der Fabrikinspektor Alex. Redgrave: Die größten Schwierigkeiten haben wir in ländlichen Bezirken gefunden, wo, wie vor vierzig Jahren in den Fabrikbezirken, die Arbeitslöhne auf einem Minimum stehen und der Erwerb der Kinder einen notwendigen Bestandteil des Unterhalts der Familie bildet; hier ist es fast unmöglich, auf den Schulbesuch zu dringen, ohne von den Eltern den Vorwurf zu hören: „Wer soll ihnen Brot geben?“ Derartige Aeußerungen kehren in diesen Berichten beständig wieder.

Dem entspricht es, daß trotz all der unleugbaren Fortschritte, welche man der Fabrikgesetzgebung verdankt, in eben den Industrieen, wo diese am längsten wirksam gewesen, in den Textilindustrieen, die Zahl der Kinder im Alter von acht bis dreizehn Jahren beständig zugenommen hat (von 33,500 im Jahre 1850 auf 117,000 im Jahre 1875) und daß in demselben Zeitraum ein Zuwachs an Arbeitskräften überhaupt nur stattgefunden hat bei Kindern und Frauen, den wohlfeilsten „Händen“.

Man liebt es freilich in deutschen Landen, die Bedeutung englischer Zustände, zumal der industriellen, sofern sie Schattenseiten offenbaren, für die Heimat abzulehnen. Es ist aber ungefähr in derselben Weise, wie diese Ablehnung englischer

Beispiele, das günstige Vorurteil für nordamerikanische Arbeiterzustände verbreitet. Wenn aus diesen heraus wesentlich die gleichen Zeugnisse kund werden, so dürfte darin eine Art von allgemein gültigem Beweis liegen für das, was wir zeigen wollen.

In demjenigen Staate der großen Union, welcher wegen seiner Volksbildung und seiner Kulturbestrebungen — namentlich auch im Hinblick auf die Arbeiterfrage — vor den andern einen Namen hat, in dem Staate, welcher durch sein statistisches Büreau für Arbeiterzustände seit einer Reihe von Jahren die Teilnahme und Nacheiferung in Europa geweckt hat — in Massachusetts, ist kürzlich eine amtliche Untersuchung der Fabriken veranstaltet worden *), bei welcher es sich ergab, daß unter 160 Fabriken nur zwei Prozent waren, in welchen die Gesetzesvorschriften über Kinderarbeit befolgt wurden (kein Kind unter zehn Jahren überhaupt, kein Kind unter vierzehn Jahren außer in den Schulferien oder wenn im Jahre vorher zwanzig Wochen Schulbesuch und fortdauernd in Zukunft zwanzig Wochen jährlich — bei Strafe für Eltern und Arbeitsherren von zwanzig bis fünfzig Dollars). In einer besonders korrekt scheinenden Fabrik sagte ein vierzehnjähriges Mädchen aus: sie hätte in der Fabrik gearbeitet, so lange sie zurückdenken könne, hätte auch nie Zeit gehabt, die Schule zu besuchen, und könnte weder lesen noch schreiben. Von den 13,000 Kindern, welche im Jahre 1878 überhaupt im Staate Massachusetts beschäftigt waren, hatten nur 4575 das vorschriftsmäßige Maß der Schulbildung empfangen, und unter den überhaupt

*) Atlantic Monthly 1880. vol. 46. p. 787 ff.

282,485 Kindern im Alter von fünf bis fünfzehn Jahren waren 25,000, die gar keine Schule besuchten oder besucht hatten.

Ein Fall, der typisch für tausende andrer Fälle ist, wird hier geschildert: wie eine Mutter von vier Kindern zu dem Fabrikherrn kommt und ihn bittet, die Kinder wider das Gesetz zu beschäftigen, mit Umgehung des vorschriftsmäßigen Schulbesuches; der Vater sei krank, die zwanzig Cents, welche die Kleine täglich verdiene, könne sie (die Mutter) nicht entbehren und daher das Kind nicht zur Schule gehen lassen. Auf die Frage, warum sie sich nicht an die Armenpflege wende, antwortet sie entrüstet, sie wolle von ihrer Arbeit leben und nicht betteln gehen. Das thut sie dann aber doch, da der Fabrikant nicht nachgibt. Der Armenpfleger, den sie angeht, berichtet, an diesen Fall anknüpfend: es scheint uns oft, als ob der Staat unwissentlich den Pauperismus befördert durch diese neuesten Vorschriften des Schulgesetzes . . . während der zwanzig Wochen des gesetzlichen Schulbesuches, wenn der Lohn der Kinder ausbleibt, der für den Unterhalt der Familie unentbehrlich ist, haben die Leute viel Leiden auszustehen.

Und daran schließt sich die Reflexion: „Wie lange wird es dauern und in unsrem Neu-England erwächst eine herabgekommene Rasse, wie die der Spinner von Leicester und Manchester?“

Solches also sind die Schwierigkeiten, welche selbst in relativ günstigen Zuständen entstehen, nachdem einmal die Bevölkerung auf dieses Niveau gesunken ist, nachdem jene technischen Fortschritte, welche die Arbeit des Menschen zu erheben bestimmt sind, seine Herabwürdigung, seine leibliche

Dürftigkeit und sein geistiges Elend befördert haben*). Denn jene dämonischen Naturgewalten harren nur der Lockerung ihrer Fesseln, um den Menschen herabzuziehen auf die unterste Stufe der schlechthin natürlichen Existenz, wo das Leben inmitten aller Gefährdung und massenhafter Vernichtung sich nur noch massenhafter erzeugt, wo die wirkliche Lebensbehauptung nichts ist, als der rein natürliche Kampf, den jedes einzelne Wesen, ohne Eltern, ohne Pflege, ohne Erziehung für sich selbst kämpft.

Wo dieses oder etwas Aehnliches oder nur irgend eine Abnormität der Lebenshaltung einmal eingerissen ist, da sind es immer die Ansprüche der Not, welche sich der Besserung durch gesetzlichen Zwang entgegenstellen und alsbald ist die Alternative die: entweder auf Durchführung des Gesetzes verzichten oder zum öffentlichen Verbot der gewohnten Arbeit auch die öffentlichen Mittel zum Ersatz gewähren.

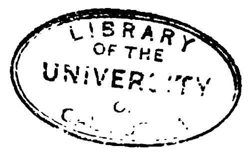
Der Doktrinarismus, welcher durch gebietende oder vielmehr verbietende Staatsvorschriften, durch öffentlichen Zwang, mit hastiger Hand nach dem Ideale greift, verkennt diese Schwierigkeiten. Er übersieht, daß mit solchem Zwange vor allem denen wehe gethan werden muß, denen man angesichts der endlichen Ziele wohlthun will. Er bildet sich ein, es handle sich bloß um das nötige Maß von „Konsequenz" der Forderungen, um in einigen Jahren das zu erreichen, was Menschenalter, was Jahrhunderte braucht, wenn es durchdringen soll.

Man müßte denn diese Konsequenz so weit treiben, daß man — statt abzuwarten mit historischer Geduld, bis aus

*) Hoffmann, Nachlaß. S. 192 ff.

einem langen Kampfe gegen das Elend endlich der normale Haushalt wiederhergestellt ist — den wahren „Normalarbeitstag“ einführt, welchen Rodbertus wollte. Bezeichnenderweise ist dieses Wort neuerdings in mißbräuchlicher Verwendung üblich geworden, in jenem bloß negativen Sinne der bisherigen Fabrikgesetzgebung. Der echte und ursprüngliche Sinn des Wortes, welcher sich auch am einfachsten damit verbindet, ist derjenige, welcher sich nur im sozialistischen Zukunftsstaat verwirklichen läßt. „Unter der Autorität des Staates müßte der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag festgesetzt werden.“ So lange dieses nicht verwirklicht ist, thut der mißbräuchlich sogenannte Normalarbeitstag an sich nichts weiter als einen Zwang gegen Verwendung der Arbeitskraft ausüben: die Folgen für die Lage des Arbeiters sind zunächst ganz unbestimmt und sie können, wie es in dem Wesen jedes derartigen staatlichen Verbotes liegt, auf ganz die gleichen Hindernisse der Not stoßen, wie das Verbot von Kinderarbeit, wie der Schulzwang, der Schutz der Wöchnerinnen u. s. w. Ja, sie können dies nicht bloß, sondern in erster Reihe wird solches wahrscheinlich der Fall sein.

Indessen an andrer Stelle, in dem Aufsatze über internationale Fabrikgesetzgebung ist hierauf näher einzugehen. Und nicht um den Doktrinarismus dieses Extrems zu bekämpfen, habe ich hier die Bemerkungen über die Schwierigkeiten des öffentlichen Zwanges gegen Kinderarbeit u. s. w. gemacht, sondern umgekehrt zu dem Zwecke, die andre Einseitigkeit zu bekämpfen, welche solche Schwierigkeiten als das absolute Hindernis betrachtet. Der wirkliche Gang der sozialen Reform ist durch diese Extreme mitten hindurch



gegangen, durch die Schwierigkeiten nicht zurückgeschreckt, aber sie mit offenem Auge berücksichtigend, durch das Kulturideal nicht über das Maß der wirklichen Dinge hinausgehoben, aber in den Tiefen des menschlichen Jammers dieses Ideal immer vor Augen.

Wir 'wissen, wie viel auf diesem Wege, und gerade da, wo man mit den allerschwersten Mißständen beginnen mußte, bereits durchgesetzt worden ist. Der große Bericht der englischen Untersuchungskommission vom Jahre 1875, als dessen Ergebnis das zusammenfassende Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 erlassen worden ist, konstatiert „einen schlagenden Kontrast in der Lage derjenigen, für welche die verschiedensten Fabrik- und Werkstättengesetze eingeführt worden sind“. Schon aus früheren Jahrzehnten liegen zumal in den periodischen Berichten der Fabrikinspektoren gleiche Zeugnisse vor.

Um aber dahin zu gelangen, was man gegenwärtig erreicht hat, und bei den großen und dringenden Aufgaben für weitere Schritte auf diesem Wege hat man und wird man fortwährend die harte Regel des Gesetzes beugen müssen dem Drucke der Verhältnisse. Jeder Schritt vorwärts hat vernünftigerweise nicht bloß im Wortlaute des Gesetzes vorsichtig und verhältnismäßig klein sein müssen: auch jedes einzelne Gesetz hat Jahre und Jahrzehnte gebraucht, um Wahrheit zu werden, trotz sorgfältiger Handhabung, trotz pflichttreuer Inspektion — weil es die Not gebot.

Es ist nun im Wesen ganz das Gleiche, und hiermit knüpfen wir an das oben Gesagte wieder an, wenn heute, parallel dem öffentlichen Zwange der Fabrikgesetzgebung und der Schulpflicht, ein fernerer Druck in der Richtung der

Fürsorge für Unfälle, für Krankheit, Alter u. s. w. von Staats wegen ausgeübt wird. Besser wäre es allerdings, wenn man diesen gesetzlichen Zwang nicht brauchte; es wäre auch besser, wenn die Fabrikgesetzgebung und der Schulzwang überflüssig wären, wie sie es sind für die normal gestalteten Haushaltungen jedes Kulturvolkes; die Anwendung des staatlichen Zwanges hat seinerseits große Bedenken; daher mag auch die Skepsis bei jedem Schritte in dieser Richtung ihre Arbeit thun, besonders dann, wenn die idola fori zur Zeit einmal nach dieser Seite hin weisen. Aber was ich nicht finden kann, das ist ein in der Geschichte und in der Erfahrung wurzelnder Grund, an diesem Punkte durchzuschneiden, an diesem Punkte jeden Fingerbreit staatlichen Zwanges zurückzuweisen, der nicht nach den Regeln der Assekuranz gedeckt ist.

Wenn es sich im gegenwärtigen Augenblicke, wie es offenbar der Fall ist, darum handelt, die Lohnarbeiter aus dem Bereiche des öffentlichen Almosens auf das Kulturniveau des auf sich selbst gestellten Mannes zu erheben, wenn keine Aussicht dafür vorhanden ist, daß ohne öffentlichen Zwang hier im großen Ganzen wesentliche Fortschritte gemacht werden, und daher der öffentliche Zwang gebraucht wird: so entsteht ja freilich der Zwiespalt, welchen wir kennen. Derselbe äußert sich auch hier derart, daß eine Zumutung an die ökonomischen Mittel der kleinen Leute gemacht wird, für deren Vorhandensein der öffentliche Zwang ebensowenig sorgt oder sorgen kann, wie bei dem Verbote der Kinderarbeit, bei dem Schulzwange u. s. w., wenn er nicht auf ein weites Meer der Abenteuer sich hinauswagen will. Aber gerade in diesem Falle erwäge man, daß die öffentliche

Armenpflege ja doch immer im Hintergrunde steht, als die ultima ratio aller praktischen Sozialpolitik. Gerade so wie sie eingreifen muß dann, wenn das Verbot der Kinderarbeit dem Widerstande der Not nicht weichen will, ebenso bleibt sie fortbestehen für den Fall, daß die Idee der Selbständigkeit durch den normalen Prozeß der Ersparnis und der Versicherung mit den negativen Mitteln des gesetzlichen Zwanges nicht verwirklicht wird. Das schließt aber nicht aus, daß diese Idee teilweise, allmählich, immer entschiedener durchdringt, ebenso gut wie die Fabrikgesetzgebung Jahrzehnte lang sich mit den dürftigsten Erfolgen hat begnügen müssen, um endlich doch durchzubringen.

In diesem Zusammenhange mit der Armenpflege wäre auch wider eine zeitweilige mäßige Beihilfe öffentlicher Finanzen kein so großes Bedenken zu erheben als es vielfach geschieht. Die Furcht vor dem Kommunismus, dessen Gebiet hiermit in verhängnißvoller Weise betreten werde, ist nur durch einen doktrinären Gegensatz zu begründen, welcher dem Leben, der Wirklichkeit, der Zweckmäßigkeit widerspricht. Nur auf das richtige Maß kommt es an, und dieses ist freilich schwerer zu bestimmen, als eine theoretische Grenzlinie, welche alles „Kommunistische" in das Nirgendwo verweist. Auf das richtige Maß, welches den Stolz eines ausschließlichen Prinzips nicht kennt und seine Bestimmung sucht in den eigentümlichen Umständen des Lebens, welches erst an den Dingen selber gefunden wird, denen die soziale Reform sich zuwendet.

Immer ist die Hoffnung die, bei den Verboten, welche die Fabrikgesetzgebung ausspricht, wie bei dem hier fraglichen Zwange, daß der gesetzliche Druck dazu diene, die

selbständigen Einkünfte des Lohnarbeiters (Vaters, Ernährers) und die Fähigkeit zur vernünftigen Verwendung der vorhandenen Einkünfte zu erhöhen. Diese Hoffnung mit dem Gesetze bereits realisiert zu glauben, ist, wie wir gesehen haben, eine Täuschung; aber zu erwarten, daß allmählich der Zwang auf diese Hebung wirkt, wie jeder Druck zur Erhöhung der Lebenshaltung, ist eine Hoffnung, welche in der Erfahrung wurzelt.

Nur muß man bei dieser Reformgesetzgebung, wie bei jeder andern sozialen Maßregel Geduld haben, man muß die vorhandenen Tiefen des Elends sehen, um jeden Fortschritt in seiner Bedingtheit und relativen Geringfügigkeit, aber anderseits gerade auch dieses bescheidene Maß der Besserung als das einzig Mögliche und und daher Notwendige anzuerkennen. Man muß einsehen, daß irgend welche systematisch abschließenden, radikalen Abhilfsmittel überhaupt nicht vorhanden sind, daß der Kampf mit dem Elend ein Kampf mit Naturgewalten, nicht, wie die Utopisten meinen, ein Kampf mit gesellschaftlichen Einrichtungen ist.

Dann ergibt sich jene wahrhaft staatsmännische „Inkonsequenz" ganz von selber, welche dem „Prinzipe" im einzelnen beständig etwas vergibt, weil dieses die einzige Art ist, um vorwärts zu kommen. Solche Inkonsequenz wird durch den Stoff selber bedingt, dem sich die Reform zuwendet: denn das eine Gesetz richtet seinen Zwang teils gegen eine Schicht der Arbeiter, welche des Zwangs nicht mehr bedarf (gerade so wie Schulzwang und Fabrikgesetzgebung), teils gegen eine Mittelschicht, bei welcher der Zwang am Platze und bereits durchführbar, teils gegen eine unterste Schicht, bei welcher zur Zeit der Zwang schwer durchführbar

ist, aber hoffentlich im Laufe der Jahre durchführbar sein wird. Eben diese unterste Schicht ist es, welche beständig zwischen Sebständigkeit und Almosengenössigkeit hin und her schwankt: fällt sie trotz des neuen Gesetzes auf lange hinaus der Armenpflege dennoch periodisch zur Last, so ist das zum mindesten kein Rückschritt, es ist nur ein verlangsamter Fortschritt. Ist sie es doch, welche sich mit jener ewigen Armut vermischt, die an den Arbeitsmarkt überhaupt nicht heranreicht, wohl aber von dorther neue Nahrung erhält, solange die Dinge sich selbst überlassen sind.

All das Einzelne, in welchem Maße Arbeitgeber und Arbeiter, in welchem Maße die öffentlichen Mittel zeitweise herangezogen werden sollen, für welche Zwecke der Vorsorge und der Versicherung, mit welchen Organisationen, mit welchem Spielraum für Selbsthilfe und Selbstverwaltung, bei welchen Zweigen der Arbeit u. s. w. die Reform ins Werk gesetzt werden soll, das sind Spezialfragen, deren Erörterung nicht hierher gehört. Je mehr hier tastend, experimentierend, stückweise vorgegangen wird, um so besser. Erst an den Erfahrungen im einzelnen kann man den Halt für weitere Maßregeln gewinnen.

Der Weisheit letzter Schluß auf diesem Gebiete wird leider immer bleiben, daß eine Masse öffentlicher Opfer gebracht werden muß, die sich nach keinem Grundsatze des privatwirtschaftlichen Kalküls rechtfertigen läßt. Genug, wenn es gelingt, den Anteil menschlicher Selbständigkeit und Tüchtigkeit an der Gesamtheit des Volkseinkommens zu erhöhen.

Ohne ein Stück „Kommunismus“ geht es also überhaupt nicht. Und diese Einsicht führt uns zu einer kurzen

Schlußbetrachtung über die Grundsätze, nach welchen die dazu bestimmten öffentlichen Mittel den Bürgern in Staat und Gemeinde entnommen werden, über das Prinzip der Besteuerung.

6.

Wenn wir nach einem leitenden Prinzipe auf irgend einem Gebiete des menschlichen Zusammenlebens suchen, werden wir vor eine doppelte Betrachtung gestellt. Erstens suchen wir den Sinn in dem Seienden, in dem was ist und geworden ist, um statt willkürlicher Konstruktionen aus willkürlichen Begriffen, die keine andre Ueberzeugungskraft enthalten, als die Virtuosität einer inhaltlosen Logik, Ergebnisse zu gewinnen, welche ein erschöpfendes Bild der wirklichen Empfindungen, der wirklichen Normen des Zusammenlebens gewähren. Wir finden dann zweitens, daß ein solches durch die Thatsachen hindurch gehende Prinzip nach der Weise alles Historischen auf ein andres Seinsollendes hinausweist. Denn weil alles „Seiende" in der Geschichte des Zusammenlebens ja doch nur der thatsächliche Ausdruck des Seinsollenden ist, dessen, was man unter diesen oder jenen bedingenden Umständen als das Notwendige vom Standpunkte der Gesamtheit anerkannt hat: so führt die Betrachtung zu einem neuen Sollen hinüber, sobald sie jenen Streifen der Geschichte zum Gegenstande nimmt, welcher an die unmittelbare Gegenwart grenzt, sobald sie in die Streitfragen mitten hineintritt, welche jedes bewegte und darum eben echt historische Zeitalter anregt, sie führt in die Streitfragen über ein neues, umgestaltetes, den neuen Ideen, den neuen Lebensbedingungen angepaßtes Sollen.

Jedenfalls trifft dieses zu für die heutige Steuerlehre. Und nirgendwo wird das, was ich meine, so klar als bei der Frage, welches die berechtigte Sphäre des Eigennutzes gegenüber den Anforderungen des Gemeinwesens sei, einer Frage, welche eben darauf hinauskommt, zu untersuchen, wie die Grenzen zwischen der Entfaltung des Ich und der Gemeinschaft durch die ethischen Ansichten gezogen worden sind, gezogen werden, gezogen werden sollen?

Praktisch wird uns diese Frage entgegengeworfen durch die heutigen Diskussionen über Progression der Steuer, über unentgeltliche Schule, über Armensteuer und was dergleichen mehr ist. Offenbar genügt es hier nicht, immer gerade das Bestehende anzuerkennen und das Neue, weiter Gehende zu bekämpfen, wohl gar durch diskreditierende Schlagworte, die nichts beweisen. Auch ist damit ein Zeitalter nicht abzufinden, welches so lebhaft davon durchdrungen ist, daß neue Einrichtungen, Reformen, Fortschritte notwendig sind: es will eben das Neue und man widerlegt es damit nicht, daß man etwas anerkennt bloß deshalb, weil es alt ist. Auch führt diese oberflächliche Art der Begründung, welche doch meist mit so wichtiger Miene auftritt, zu den schlagendsten Widersprüchen, sobald man örtlich oder zeitlich nur wenig entfernte Gesetzgebungen mit einander vergleicht.

Ganz sicherlich kann sich aber die Wissenschaft dabei nicht beruhigen: denn sie ist gerade für das entgegengesetzte Ziel da. Und je schwieriger die Fragen sind, um so dringender ist sie dazu berufen. Freilich wird für praktische Zwecke die Frage bis zu einem gewissen Grade erledigt, wenn der freie Gemeinsinn der Wohlhabenden und Reichen ausreichende Mittel liefert, durch welche einerseits die Ansprüche

der Gemeinschaft an die Zahlungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu gunsten des Ganzen befriedigt, anderseits für ausgiebige Unterstützung der dürftigen Mitbürger gesorgt wird. Aber nicht nur, daß auch praktisch dieses heutzutage nur ausnahmsweise vorkommt, unter ausnahmsweise günstigen Umständen, bei guten Traditionen, in begrenzten örtlichen Verhältnissen u. s. w., wie dafür die Stadt Basel als Typus, aber zugleich auch als Oase genannt werden mag, während für die großen und spezifisch modernen Verhältnisse unsrer Großstaaten mit ihrer neuen Gesellschaft, ihren neuen Klassengegensätzen, ihren neuen politischen Bestrebungen nicht entfernt Gleichartiges vor der Hand zu erwarten ist — nicht nur also, daß dieses der Gesamtheit der Thatsachen gegenüber nur selten vorkommen wird, auch in diesem ausnahmsweisen Falle bleibt die Frage als ein Problem der Ethik dieselbe: wo sind die Grenzen für die Entfaltung des Ich, seines Genusses, seiner Bildung, seines Ehrgeizes — wo sind die Grenzen für die Forderungen der Gesamtheit, der dieses Ich angehört?

Nur gesteigert wird die Schwierigkeit dieser Frage noch durch den demokratischen Zug des ganzen Jahrhunderts, welcher den Einfluß auf die Bestimmung des Staatswillens, also auch der Steuergesetze und des Steuerzwanges, in die Gesamtheit, unabhängig von ihrer Zahlungsfähigkeit, verlegt. Je unwiderstehlicher dieser Zug den einen, je berechtigter und erwünschter obenein er den andern erscheint, um so mehr steigert sich das Problematische der Frage. Denn wenn es unzweifelhaft scheint, daß in der Zukunft noch größere Opfer von den Wohlhabenden und Reichen für das Gemeinwesen werden gebracht werden müssen und zwar für

die Unterstützung der untersten Volksschichten, so muß es für jeden, der in dem politischen Einflusse eine sittliche Macht will, der in den öffentlichen Rechten nicht das Mittel für soziale Gelüste sieht, als eine bedenkliche Wendung erscheinen, wenn zugleich mit diesem gesteigerten Anspruch an die aus freier Bewegung nicht opferwilligen Besitzenden auch das gesteigerte Recht der besitzlosen Staatsbürger in die Arena der Gesetzgebung eintritt. Aus dem preußischen und deutschen Staatsrecht heraus hat nur kürzlich ein bedeutender Staatsrechtslehrer eben diese Fragen hervorgekehrt, wie sie sich demjenigen, welcher diese Zeilen schreibt, aus der schweizerischen Umgebung aufgedrängt haben*).

Um so lebhafter ist die Aufforderung, jene Frage zu erörtern, welche bei gegenwärtiger Gelegenheit freilich nur gestreift werden kann.

Die schroffen Individualisten dürfen für sich so viel in Anspruch nehmen, daß sie solchen Fragen gegenüber auf gesicherter Höhe stehen, daß ihre Konsequenz sie vor der abschüssigen Bahn bewahrt, die schon damit beschritten wird, daß man solche Fragen überhaupt stellt. Weil nun aber ein derartiger konsequenter Individualismus sich nicht bloß von den notwendigen Erörterungen, sondern auch von den Gesetzgebungen aller zivilisierten Staaten lächerlich weit entfernt, so hat er nur das Interesse einer Utopie, deren Voraussetzungen für das wirkliche Leben nicht passen. Anderseits hat jener inkonsequente Individualismus, welcher mit der wirklichen Welt auf gutem Fuße zu bleiben trachtete, sich

*) Gneist, die preußische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern, Berlin 1881, wozu zu vergl. meine Anzeige in Conrads Jahrb. 1881. XXXVI.

durch Halbheiten hindurchgewunden, welche nur desto mehr die Notwendigkeit der endlichen Auseinandersetzung nahe legten.

Nun ist es ja mehr und mehr in die allgemeine Ueberzeugung durchgedrungen, daß selbst die — auch egoistisch gefaßt — in erster Reihe wichtige Aufgabe des Gemeinwesens, nämlich die Sicherung der Rechtsordnung gegen äußere und innere Feinde, wegen der ökonomischen Unmeßbarkeit der von ihr umschlossenen Interessen, der nationalen Unabhängigkeit, Sitte, Sprache u. s. w., über jeden egoistischen Kalkül hinausweist, indem es nicht nur unmöglich ist, den individuellen Genuß dieser Ordnung mit den dafür gebrachten individuellen Opfern in Uebereinstimmung zu bringen, sondern thatsächlich auch — und gerade in der modernen Entwickelung der heutigen Staaten, zumal Deutschlands — neben den ökonomischen Opfern solche Opfer einer andern Kategorie dafür gebracht werden, die durchaus einer Berechnung des dadurch erlangten individuellen Vorteils widerstreben. In demjenigen Staatswesen, in welchem man jede persönliche Kraft nach ihrem Können, die eigentliche Existenz selber, für das Vaterland fordert, ist auch jeder Zweifel an der unbegrenzten Verpflichtung zu ökonomischen Opfern aufgehoben. Nur kommt es darauf an, diese persönlichen und ökonomischen Opfer in das richtige Verhältnis zu ihren Zwecken, und die Verteilung der Opfer auf die einzelnen Kräfte derart zu gestalten, daß die Gerechtigkeit unter ihnen gewahrt sei.

Indessen schon bei dieser Verteilung entsteht die Frage: welche Verteilung, welche Zumutung an die individuell sehr verschiedenen Kräfte ist die gerechte? Wo ist die berechtigte

Sphäre der persönlichen Entfaltung und wo beginnt das Recht der Gemeinschaft?

Ganz unmittelbar wird man in dieselbe Frage hineingeführt, wenn man, aus dem früher bezeichneten Standpunkte, die Aufgaben des Staats und der Gemeinde für die Armenpflege, für die Volksschule ins Auge faßt. Denn hier soll bewußtermaßen und aus der ursprünglichen Natur der Aufgabe ein Geschenk gemacht werden von denen, welche leistungsfähig sind, an diejenigen, welche bedürftig sind.

Auf Zustimmung dürfte wohl zuvörderst der Satz rechnen, daß die Grenzlinie zwischen diesen beiderseitigen Ansprüchen durch die Geschichte verschieden gezogen wird, daß sie je nach dem Maße der Aufopferungsfähigkeit, der Gesittung, der Vaterlandsliebe, des nachbarlichen Zusammenhanges und ähnlicher Momente allgemeiner und besonderer Art, eine andre ist, daß es im großen Zuge der Geschichte liegt, den Egoismus einzuengen, und daß diese Wahrheit auch durch die in allem Historischen wahrnehmbaren Seitenwendungen des Fortschritts und die relativen Rückschritte im einzelnen nicht beseitigt wird, da am Ende selbst diese Rückschritte ein Glied in der großen Entwickelung werden: wie denn der spezifisch moderne Egoismus des neuzeitigen Wirtschaftslebens, der aus der Zerreißung alter Zusammenhänge, alter Pietät, alter Sitte hervorgegangen, in seiner Weise den Rohstoff bereitet für eine auf ganz andre, großartigere Verhältnisse begründete Sittlichkeit, die dem Maßstabe der modernen Verkehrsmittel und Produktionsmittel entspricht.

Wie nun dieses eine Hoffnung erweckt für die Zukunft, so setzt es auch der abstrakten Hast lebendige Grenzen

indem es darauf hinweist, daß der jeweilige Grad von Aufopferungsfähigkeit und Egoismus notwendigerweise bestimmend sein muß für die gesetzliche Normierung dieser Grenzen. Wer freilich mathematische Evidenz von solchen Normen verlangt, der soll seine Studien überhaupt von staatswissenschaftlichen oder historischen Dingen abwenden und sie der Mathematik widmen. Aber es ist begreiflich, daß auch diejenigen, welche hierauf vernünftigerweise verzichten, meist nicht geneigt sein werden, mit dieser unsicheren Richtschnur zufrieden zu sein. Wenn sie nur im stande wären, eine andre zu bieten, welche größere Sicherheit gewährt! Oder dürften die bisherigen Versuche als solche bezeichnet werden, welche eine sichere Richtschnur gewähren? Wir reden hier von der Armenpflicht. Bei ihr handelt es sich nicht bloß um die Frage, wie bei allen Steuerlasten, welches soll die Progression des Satzes für die einzelnen Steuerkräfte sein, sondern auch (was freilich nahe damit zusammenhängt) darum, wieviel soll überhaupt von gemeinschaftswegen an die Armen verschenkt werden? Da ist nun die Antwort auf die zweite Hälfte der Frage nicht selten die: man gebe als öffentliche Unterstützung das Notwendige, das Notdürftige, das Existenzminimum; alles übrige bleibe der freien Wohlthätigkeit der einzelnen vorbehalten. Diese Antwort hat einen Schein der Sicherheit, aber im Grunde ist die Sicherheit nicht vorhanden. Selbst für jene Anschauung, welche die öffentliche Armenpflicht nur als ein Stück Sicherheits- und Seuchenpolizei behandelt, zeigt das Verlangen des „Notwendigen“ oder gar des „Existenzminimums“ auf einen bedeutend höheren Punkt als derjenige ist, welcher heutzutage in England, Deutschland u. s. w. durch die öffentliche Armenpflege

erreicht wird. Zur Notdurft sollte selbst von diesem Polizeistandpunkte aus ein Umfang von Mitteln gehören, welcher der Gesamtheit der Armen von zarter Kindheit an die Möglichkeit einer normal gesunden Lebensweise gestattet. Ich sage wohl nicht zuviel, wenn ich annehme, daß eine Berechnung der Summe, welche die Differenz der gegenwärtigen Ausgabe (selbst einschließlich des freiwilligen Almosens) gegen die hierfür notwendige Ausgabe darstellt, ein ganz ungeheures Resultat ergeben würde, daß also selbst die Anhänger jenes Polizeistandpunktes sich in die peinliche Lage versetzt sähen, eine gewaltige Schleuse geöffnet zu haben, durch welche große neue Finanzbedürfnisse hereinströmten.

Alsbald aber würde sich daran knüpfen eine Kontroverse über den Begriff des Notwendigen oder des Existenzminimums. Ich bin der Ueberzeugung, daß man mit diesem Begriffe überhaupt nichts anfangen kann, weder da, wo man Steuern von den Bürgern einfordert, noch da, wo man aus Steuern an die dürftigen Bürger Mittel verabreichen soll. Die bare Notdurft des Elends meint offenbar kein wohlgesinnter Mann: wenn aber diese nicht, was dann? Leider würde man sich bei irgend einem Kulturmaßstabe, der die Bedingungen gesunder und gesitteter Existenz als Grundlage für das Minimum ins Auge faßt, zu der traurigen Einsicht bewogen finden, daß heutzutage ein großer Teil auch derjenigen Familien, welche selten oder niemals der Armenpflege zur Last fallen, unterhalb dieses Minimums sich befinden.

So daß die Grenze, welche man gefunden zu haben glaubte, vielmehr eine Aussicht in die Höhe eröffnete, als daß sie nach unten hin die Ansprüche zurückdrängte. Wir mögen uns drehen und wenden wie wir wollen, es ist hier

kein Halt zu finden, welcher Stich hielte. Es sind zwei gleichberechtigte Tendenzen, welche sich ins Gleiche zu setzen haben und sich in jeder Periode der Geschichte verschieden ins Gleiche setzen. Es ist der aristokratische Charakter der Kultur, welcher die individuelle Entfaltung braucht, es ist der demokratische Charakter der Kultur, welcher das Opfer des Individuums für die Gemeinschaft verlangt. Keine der beiden Seiten allein macht eine Geschichte, aber jede der beiden Seiten tritt abwechselnd stärker hervor oder in den Hintergrund. Die einseitig aristokratische Kultur schafft Lebensgenuß, Kunst, Wissenschaft, Verfeinerung für eine Minderzahl, jedoch sie gräbt sich ihr Grab in der Barbarei der vernachlässigten Mehrzahl: die einseitig demokratische Kultur gibt Zufriedenheit, Gesittung, Dauer der Gesamtheit, aber die geistige, moralische, ästhetische, technische Entwickelung verkrüppelt. Die beiden Einseitigkeiten extrem gedacht sind überhaupt mit jeder Kultur unverträglich: es ist immer ein Mehr oder Minder, nach Zeiten und zumal nach Völkern. Aber unser demokratisches Zeitalter legt uns die Erkenntnis nahe: es gibt ein fortschreitendes Maß menschlicher Gemeinschaft, und der heutige Staat mit seinen Pflichten und seinen Opfern hat einen Anteil an diesem Fortschritte. Aus dem Geschlechtsverband, aus dem engen nachbarlichen Verbande der kleinen Gemeinwesen älterer Zeit, entsteht eine Gesamtverpflichtung von ganz andern Dimensionen. Die Bedeutung der Blutsverwandtschaft schwindet mit der Differenzierung des Berufslebens, mit der Entwickelung der Verkehrsmittel, mit der Steigerung des geistigen Lebens u. s. w., und damit schwindet auch ihre Bürgschaft für die einzelnen Mitglieder: nur in den Resten alter Zeit besteht heute noch eine Steuer, welche

für die verarmten Anverwandten entfernter Grade erhoben wird (so bis zum Jahre 1882 im Kanton Uri). Die Pflichten des Geschlechts übernimmt der Staat und verwandelt die Bürgschaft des Bluts in eine Bürgschaft der Volksgesamtheit.

In dieser unbegrenzten Aussicht öffentlicher Pflichten gibt es nur einen Halt, und damit knüpfen wir an früher Gesagtes an. Es ist die Aufgabe der Hebung derer, die da leben, auf eine Stufe, welche sie, welche ihre Nachkommen befähigt, dem Elend und dem Almosen zu entrinnen. Es ist die öffentlich organisierte Kulturarbeit gegen die Natur, welche verschwenderisch ist mit Leben, aber karg mit den Mitteln des Lebens.

In diesem Zusammenhange verliert u. a. ein Bedenken wie das gegen den „Kommunismus" der unentgeltlichen Volksschule gerichtete seine Kraft. Wenn unentgeltliche Schule, heißt es, warum nicht auch unentgeltliche Nahrung, Kleidung und Wohnung? Die Antwort ist einfach: Die Unentgeltlichkeit der Volksschule mildert um ein weniges den trotzdem noch harten Zwang zur Schule, welcher sich gleich verwandten zwingenden Maßregeln gegen die Mehrzahl des Volkes wendet, um sie zu einer höheren Lebenshaltung emporzuheben. Dagegen würde die unentgeltliche Gewährung von Nahrung u. s. w., ohne jede Prüfung der Unfähigkeit zur selbständigen Ernährung, gerade jene Wurzeln der Erhebung des Kulturniveaus vernichten, weil sie den Trieb zur Selbständigkeit durch die Versuchung zur Trägheit lähmte. Ganz abgesehen davon, daß rein ökonomisch die Mittel des Gemeinwesens zu solchem wirklichen Kommunismus niemals reichen würden.

Die Rechtfertigung der Maßregel liegt demgemäß in

der Einwirkung zur Selbständigkeit, zur Stärkung der Widerstandskraft gegen die Not. Es ist das höchste Ziel der Gesellschaft, diese Selbständigkeit für die Gesamtheit zu erringen, das höchste Ziel nach unten hin, wie es das höchste Ziel nach oben hin ist, die Arbeit von der ökonomischen Bedingnis zu befreien.

VII.

Internationale Fabrikgesetzgebung.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. XXXVII. 1881.



1.

Das Wort, womit Stuart Mill seine Prinzipien der politischen Oekonomie beginnt, „in jedem Zweige menschlicher Thätigkeit gehe die Praxis der Wissenschaft lange voraus," ist im großen und ganzen unzweifelhaft richtig, bedarf im einzelnen aber der Berichtigung. Soweit nämlich das, was man Praxis nennt, auf jenem unfertigen Denken beruht, welches die auf der Oberfläche liegende Zweckmäßigkeit für den unmittelbaren Nutzen des Lebens erfaßt, muß natürlicherweise das wissenschaftliche, d. h. das auf den Grund gehende fertige Denken oder die bewußte Annäherung an ein solches fertiges Denken das historisch Spätere sein; denn es ist das größere Maß des Denkens, welches auf das kleinere Maß folgt nach dem Wesen aller Kultur.

Indessen schon aus dem ganz relativen Charakter des Gegensatzes von Praxis und Wissenschaft (oder richtiger ausgedrückt, von nützlichem Denken und prinzipiellem Denken) ergibt sich die Einschränkung jenes allgemeinen Satzes. Alles nützliche Denken nämlich, sofern es auch seinerseits eine Entwickelungsstufe des prinzipiellen Denkens ist, gelangt zu

einem Punkte, auf welchem es ihm gelingt, einzelne prinzipielle Wahrheiten zu finden, die nicht nur dem unmittelbaren Leben des Augenblicks als Leuchte dienen können, sondern auch über die Schranken desselben hinaus ihr Licht in die Zukunft werfen. Vollends wird ein solcher Erfolg des Denkens dann eintreten, wenn dasjenige, was man eine Wissenschaft nennt, sich entwickelt, und er wird nach dem Maße dieser Entwickelung eintreten.

Ja, auf dem Gebiete der historischen Erscheinungen, des Volks- und Staatslebens wird gerade eine gewisse Unfertigkeit des wissenschaftlichen Denkens spezifische Zukunftswahrheiten zu tage fördern, weil die bloß einseitige Betrachtung, das Außerachtlassen der mannigfaltigen mitbedingenden Thatsachen, weil die Abstraktion aus unvollständiger Beobachtung sich in der Neigung bekundet, dem Leben der Gegenwart Lehren zu geben, welche erst in der Zukunft brauchbar sein mögen, nachdem die von dem Nachdenken übersehenen Hemmnisse durch die fortschreitende Entwickelung des Lebens überwunden sind. Es sind jene Fälle, in denen der gesunde Menschenverstand mit mehr Grund als gewöhnlich den beliebten Widerspruch von Theorie und Praxis geltend zu machen pflegt.

Die heutige Staatswissenschaft läßt uns nicht in Verlegenheit um Beispiele, noch weniger die politische Bewegung der Gegenwart. Aber auch die Vergangenheit hat solche aufzuweisen, wie denn u. a. bereits vor dreihundert Jahren der Italiener Gaspare Scaruffi eine einheitliche Münze und Münzstätte für ganz Europa vorgeschlagen hat, wie die radikalen Steuerreformideen mehrere Jahrhunderte weit zurückreichen, wie der ganze politische und ökonomische

Radikalismus des 18. Jahrhunderts auf eine Zukunft verweist, deren Ferne seine Ungeduld überspringt.

Die Reife des Denkens ist darin zu bewähren, daß eben jene Gedanken, welche dem Leben dienen sollen, dadurch daß sie das Leben beherrschen, ihre Zielpunkte dem Erreichbaren annähern. Weil die Wissenschaft indessen ihren idealen Beruf für das Leben verleugnen würde, wenn sie nicht fort und fort auf die Zukunft, auf die Entwickelung, auf das Sein-sollende an Stelle dessen, was ist, deutete: so entsteht die Aufgabe für sie, jenen schmalen Streifen auszufüllen, in welchem Idee und Wirklichkeit zusammentreffen, in welchem die Vorstellung einer besseren Zukunft mit den Thatsachen der Gegenwart ihren Frieden macht.

Das Thema unsrer Erörterungen ist ganz dazu geeignet, solche Betrachtungen anzuregen: ihr Zweck würde erfüllt sein, wenn sie die eben bezeichnete Aufgabe ein weniges zu fördern im stande sein sollten.

Der äußere Anlaß derselben liegt darin, daß von einer Stelle aus, von welcher in neuester Zeit so manche bedeutsame Bewegung zur Herstellung internationaler Rechtsordnungen ausgegangen, auch der erste offizielle Anstoß zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung gegeben worden ist.

In der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (und zwar im Nationalrate) ist am 19. Dezember 1880 die Motion eingereicht worden: „Der Bundesrat wird eingeladen, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Verhandlungen anzuknüpfen, betreffend Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung.“ Am 30. April 1881 ist diese Motion zur Verhandlung gelangt und von dem

Antragsteller mit folgenden Gründen unterstützt worden. Die Fabrikanten führen laute Klage darüber, daß durch einige einschränkende Bestimmungen des Fabrikgesetzes, nämlich diejenigen, welche den Normalarbeitstag, die Frauen- und Kinderarbeit betreffen, die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie gegenüber der ausländischen geschwächt worden sei: wenn auch der Antragsteller selber diese Klagen nicht für ganz begründet hält, so glaubt er, daß wenigstens während des Uebergangsstadiums die schweizerische Industrie Mühe hat, ihre volle Konkurrenzfähigkeit zu behaupten. In der Hauptsache aber und auf die Dauer handelt es sich um eine Aufgabe der Humanität, welche ohne ökonomische Opfer durch internationale Verträge gefördert werden könne. Obenein sei die internationale Fabrikgesetzgebung das einzige Mittel, der Ueberproduktion und den durch sie bedingten periodischen Krisen entgegenzuwirken. Eine Anzahl von Staaten (Schweiz, England, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Schweden, Norwegen, Dänemark) hätten bereits mehr oder weniger vollkommene Gesetzgebungen, so daß die Anregung zur Herbeiführung internationaler Verträge nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße.

Der Vertreter des Bundesrates brachte dieser Motion seine Sympathie entgegen, machte aber darauf aufmerksam, wie es nötig sei, daß die hauptsächlichen Industriestaaten erst selber eine Gesetzgebung der Art hätten, ehe man mit ihnen internationale Verträge schließen könne; Italien z. B. habe noch kein Gesetz, Frankreich sei jetzt erst damit beschäftigt. Er acceptierte daher die Motion mit der Einschränkung, daß es dem Bundesrat überlassen bleibe, seine Anregung „zu geeigneter Zeit“ an die fremden Staaten zu erlassen.

Und in diesem Sinne erklärte der Nationalrat die Motion einstimmig für erheblich.

Schon am 21. Juni teilte dasselbe Mitglied des Bundesrates im Ständerate mit, es seien Schritte zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung seitens des Bundesrates geschehen.

Damit hat dieser Gedanke zum erstenmale offizielle Gestalt angenommen, nachdem er bisher auf die Kundgebungen der freien Gemeinnützigkeit oder einzelner Schriftsteller beschränkt war. So wurde in der Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, welche im Jahre 1872 zu Eisenach dem Verein für Sozialpolitik das Leben gab, unter Zustimmung der Anwesenden von einem Reichstagsabgeordneten erklärt, die Diplomatie müsse solche der Industrie aufzuerlegende Beschränkungen, wie Verbot der Kinderarbeit u. s. w., durch internationale Verträge vereinbaren, damit alle Länder in dieser Beziehung unter gleichen Verhältnissen produzieren*). Mit besonderer Vorliebe und freilich in nahem Zusammenhange mit ihren allgemeinen Bestrebungen hat die internationale Sozialdemokratie denselben Gedanken geäußert, natürlich in der ihr eigenen weitergehenden Weise.

So heißt es neuerdings: „Es ist notwendig, daß die Sozialreformer und Proletarier aller Länder gleichzeitig in imposanten Manifestationen darthun, daß sie eine internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse verlangen. Wie oft ertönte schon der Ruf: Proletarier aller Länder, vereinigt

*) Verhandlungen der Eisenacher Versammlung S. 43; vergl. die übereinstimmende Ansicht des Referenten und der von ihm genannten Nationalökonomen S. 22.

euch! Er hatte nicht den gewünschten Erfolg, weil die Ziele der Proletarier nicht in allen Ländern die gleichen sind. Aber eine internationale Arbeitsgesetzgebung ist der Boden, auf dem alle Proletarier, ob russische Sozialisten oder englische Gewerkvereinler, ob Mitglieder der freien Schweiz oder des geknechteten Deutschlands, sich zusammenfinden können: sie ist das beste Mittel, die Solidarität des Proletariats zur Wahrheit zu machen*).

Offenbar sind die Beweggründe hier etwas andre als diejenigen, welche zu dem amtlichen Schritte des schweizerischen Bundesrates geführt haben. Aber nicht nur, daß der vornehmliche Gesichtspunkt, welcher auf die bessere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gerichtet ist, beiden gemeinsam, es ist daneben charakteristisch an dieser internationalen Anregung gerade das, daß sich die Interessen extremer Gegner, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, dabei die Hand reichen. Denn wenn auch der Antragsteller im Nationalrate den Gesichtspunkt der Humanität (gleich der Sozialdemokratie) in den Vordergrund rückte, die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie dagegen nur in zweiter Reihe als Anlaß zugab, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß in den sonstigen maßgebenden Ansichten über diese Frage und in der Sache selber dieser Grund eine bedeutende Rolle spielt, ja vom Standpunkte der praktischen Politik für die internationale Ordnung einen weit intensiveren Reiz enthält als der andre.

Es pflegt aber das Schicksal so mancher Reformideen zu sein, bei welchen sich die Extreme begegnen, daß sie diese überraschende Harmonie ihrem problematischen Wesen ver-

*) Jahrb. f. Sozialwissensch. und Sozialpolitik, herausgegeben von Dr. Lud. Richter. 2. Jahrg. Zürich 1881. S. 109 ff.

danken. So ist es auch in dem gegenwärtigen Falle — und das Problematische desselben lädt zur Auseinandersetzung ein.

2.

Zweierlei Momente sind es, auf welchen ein staatliches Gesetz beruht, das vorhandenen Mißständen abhelfen soll: der staatliche Wille und die Zweckmäßigkeit. Der staatliche Wille allein erlahmt ohne die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßregel, wie diese wirkungslos bleibt ohne den staatlichen Willen. Gerade unser Zeitalter mit seinen lebhaften Reformbestrebungen im Verfassungsrecht und im Verwaltungsrecht der verschiedenen Staaten liefert zahlreiche Beweise dafür aus der Erfahrung. Die ganze moderne politische Bewegung, welche mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts anhebt, ihre Bestrebungen auf Umgestaltung des öffentlichen Rechts, ihre Anrufung antiker oder moderner Muster von freien Gemeinwesen, die Programme der Menschenrechte, der staatsbürgerlichen Grundrechte, der einzelnen freiheitlichen Institutionen u. s. w. — alles das ist ein vielfältig bekundeter öffentlicher Wille zur Reform, welcher an der Macht der Thatsachen sich bis zu einem hohen Grade gebrochen hat. Der staatliche Wille war da, aber er war nicht durchführbar. In verschiedenem Maße hat sich dies gezeigt in den verschiedenen europäischen Staaten, am grellsten in solchen, welche in die politischen Wünsche der neuen Zeit hineintraten mit Zuständen, die von der bisher erreichten europäischen Kulturstufe am weitesten entfernt waren. Die Gesetze blieben geradezu ohnmächtige Velleitäten.

Was im allgemeinen in der Reform der großen staatlichen Grundlagen sich zeigte, trat dann ähnlich in den speziellen Akten des Verwaltungsrechts zu tage. Ebenso wie bei der Reform der Verfassungen war auch hierfür die Gewöhnung an ausländische Vorbilder von wesentlichem Einfluß, indem der tiefberechtigte Kulturtrieb nach Entlehnung der anderswo gesicherten Fortschritte die Rücksicht auf die Grenzen des örtlich Gegebenen hintansetzte. Gelegentlich waren die Schwierigkeiten einer Reform so große, daß die Gesetzgebung nur zur Kundgebung einer Art von platonischer Neigung oder zur Beruhigung einzelner erregter Gemüter zu dienen schien.

Auf der andern Seite ist es freilich ebenso gewiß, daß in zahlreichen Fällen die Zustände zu Reformen aufforderten, daß aber das wirklich Durchführbare nicht geschah, weil es an dem Willen gebrach, die notwendigen Gesetze zu erlassen. Maßregeln, die durch das Bedürfnis der Umstände augenscheinlich gefordert waren, unterblieben, weil die Einsicht dafür, weil der Entschluß zur Reform, weil die Energie zur Durchführung fehlte.

Die beiden Parteinamen „fortschrittlich“ und „konservativ“ in demjenigen Sinne, in welchem sie jeweilen die gegnerische Partei zu brauchen pflegt, haben im wesentlichen den hier angedeuteten Inhalt.

Wenn nun diese Gegensätze da, wo sie in demselben Staate aufeinander stoßen, bestimmt sind, sich aneinander zu berichtigen, wenn ihr Kampf den Einklang von Zukunft und Vergangenheit, Entwickelung und Beharren, Idee und Wirklichkeit, Nachahmung und Selbständigkeit erzeugen soll: so ist damit eine Forderung ausgesprochen, die dem politischen

Leben des einzelnen Staates, ja gerade dem höher entwickelten Staatsleben die normale Ausfüllung gibt. Und bezeichnend ist es, daß das in seiner Art am höchsten entwickelte Staatsleben der Gegenwart, das englische, im ganzen diese Vermittelung am besten zu finden weiß, daß in ihm „das Alte stets neu und das Neue stets alt ist". Denn die notwendigen Bestandteile eines entwickelten Staatslebens, die Verbindung eines entschiedenen Beharrungsvermögens mit dem weitesten Spielraum für reformierende Einflüsse, verweisen die Austragung der Gegensätze auf den wirklichen Staat, und dieser besitzt seinem Wesen nach die Fähigkeit, die Reformmaßregeln vermöge seiner höchsten Macht durchzusetzen.

Mit dem Augenblicke, wo man die Schranken des einzelnen Staates überschreitet, häufen sich die Schwierigkeiten. Denn eben jenes Zusammenstimmen des Entschlusses und der Grundlagen für die Reform, das Vorhandensein des nötigen Willens sowohl als der durchführbaren Zwecke, wird dadurch in hohem Maße erschwert, daß die Erzeugung des Willens nicht mehr bloß die Aufgabe des einzelnen Gemeinwesens, seiner Parteigegensätze, seiner gesetzgebenden Faktoren u. s. w. ist, sondern daß es jetzt darauf ankommt, einen gemeinsamen Willen zu schaffen weit über diejenigen Grenzen hinaus, innerhalb deren ein öffentlicher Wille mit bindender Kraft herstellbar ist. Es wird aber namentlich auch dadurch erschwert, daß die Voraussetzungen für einen gemeinsamen öffentlichen Willen, welche in den gemeinsamen Zuständen und deren Anforderungen liegen, um eben so viel unvollkommener sind, als die Mannigfaltigkeit von Staaten, Völkern, Kulturzuständen im Ganzen und im Einzelnen sich von

es sich hierbei um nichts weiteres als einerseits die anerkannten Vorzüge des Metersystems gegenüber dem bestehenden, sowie den Nutzen eines internationalen Maßwesens für die täglich wachsende Masse des internationalen Verkehrs zu begreifen, anderseits die unvermeidlichen Mühen des Ueberganges und der Eingewöhnung in das Neue — nach dem ermutigenden Beispiele so vieler andrer Völker — auf sich zu nehmen. Irgend ein Opfer, irgend eine Schwierigkeit, irgend ein wesentlicher Eingriff in die bestehenden Zustände des einzelnen Landes kam nicht in Frage — abgesehen von der Zumutung, fürderhin in einer neuen Sprache die Maße und Gewichte zu denken.

Ein andres Beispiel ist der Weltpostvertrag vom 9. Oktober 1874. In der Hauptsache ist auch dieser ein gelungenes Beispiel internationalen Verkehrsrechts. Aber das hat er nur werden können, indem er sorgsam denjenigen Schwierigkeiten aus dem Wege ging, welche mit der nationalen Besonderheit verknüpft waren, und seinen Schwerpunkt auf einzelne wenige Vereinbarungspunkte legte, denen die internationale Stimmung für die Erleichterung des Postverkehrs zu Hilfe kam. Nachdem der Gedanke der Pennyreform in verhältnismäßig kurzer Frist die Welt erobert (J. G. Hoffmann rühmte noch im Jahre 1840 den Fortschritt, daß für weniger als einen Thaler ein einfacher Brief Europa von einem Ende zum andern durchlaufe)

---

abgeschlossen zu Paris unter den Staaten: Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Brasilien, Rußland, Schweden, Türkei u. s. w. fehlt bezeichnenderweise Großbritannien (vergl. amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft N. F. II. 3—38).

kam es jetzt darauf an, die Konsequenz in einem „Weltpostvertrag" zu ziehen. Indessen auch hiebei konnten die nationalen Hemmnisse nicht ausbleiben, wie denn u. a. Frankreich die berechtigte Erhöhung seiner Briefportosätze, für die neuen Finanzbedürfnisse nach dem Kriege, als zeitweiligen Abhaltungsgrund einwenden mußte und erst nach deren Beseitigung beitreten konnte; wie eine ähnliche Maßregel in irgend einem zum Vereine gehörenden Lande nur in sehr relativem Grade daran scheitern würde, daß der Weltvertrag dem entgegenstände. Auch hiebei hat man Halt gemacht vor solchen Bestimmungen, welche über das Notwendigste hinaus die Gesetzgebung der einzelnen Staaten berühren, so daß — ziemlich ungenau — der Vertrag vom Jahre 1874 (Art. 14) erklärt, die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages berühren nicht „die innere Postgesetzgebung" der beteiligten Länder, und ferner (Art. 4) bei den Bestimmungen über die Beförderung von Drucksachen der Regierung jedes Landes das Recht vorbehält, diejenigen Gegenstände auf ihrem Gebiete nicht befördern zu lassen, welche den Gesetzen des Landes hinsichtlich der Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügen. (Aehnlich im Weltpostvertrag von 1878, Art. 11, 15.) Ebenso hat die Haftpflicht für rekommandierte Sendungen (Art. 5 von 1874, Art. 6 von 1878) aus einfachen Gründen dem nationalen Rechte vorbehalten werden müssen: und niemand hat wohl bei den Beratungen daran gedacht, mit internationaler Hand in die Heimlichkeit der schwarzen Kabinette hineinzuleuchten.

Nicht aus Verkennung dessen, was dieser Verein bisher geleistet, heben wir das hier hervor, — im Gegenteil, um

zu zeigen, in welchen Grenzen sich selbst die bedeutendste Anstrengung auf internationalem Gebiete halten muß, um Erfolg zu haben.

Das dritte und ältere Beispiel, der zunächst nur einzelne wenige Staaten verbindende Münzverein vom 23. Dezember 1865, ist in demselben Umfange mißlungen, als er über die bescheidenen Schranken der beiden andern hinauszugehen, in die inneren Verhältnisse und Schwierigkeiten der beteiligten Staaten einzugreifen wagte. Hätte er sich darauf beschränkt, den einfachen Gedanken des gemeinsamen Metersystems auf das Münzwesen anzuwenden, so wäre er erfolgreicher gewesen: weil es aber im Wesen der Sache lag, Gehalt der Münze, Währung, Scheidemünze und die Ausprägung selber einheitlich vorzuschreiben, so mußte die gemeinsame Vorschrift den Finanzhaushalt der einzelnen Staaten berühren, und der Vertrag war gebrochen an dem Tage, an welchem die Not des Finanzhaushaltes den einen oder den andern Vertragsstaat in die Papierwährung hineindrängte. Von all den andern Bedenken, wie der internationalen Abhängigkeit bei künftigen Währungsreformen, der verwirrenden Buntscheckigkeit des Gepräges, den Rückwirkungen eines Papierwährungslandes auf die andern Vertragsstaaten und ähnlichen Dingen gar nicht zu reden.

Das ist geschehen bei dem offenbaren Vorhandensein von vielem gutem Willen für die Zwecke des internationalen Vertrages; es ist geschehen bei einem Grade gemeinsamer Rechtschaffenheit in der Ausführung der Vorschriften, wie er zwar notwendige Voraussetzung, aber durchaus nicht immer vorhanden ist. Ja, es ist eine Thatsache, daß die hiebei gemachten Erfahrungen die Bestrebungen der sechziger

Jahre, welche sich auf ein internationales Münzwesen richteten, um ein Bedeutendes abgekühlt haben.

Um endlich ein Beispiel zu nennen für den Fall, daß selbst bei geringen Schwierigkeiten einer Maßregel die internationale Anregung erfolglos geblieben, erwähne ich das Postulat der schweizerischen Bundesversammlung vom 23. Dezember 1880, durch welches der Bundesrat aufgefordert wurde, ein internationales Uebereinkommen zum Zwecke gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Schutzes der amtlichen Kontrollstempel für Gold- und Silberwaren herbeizuführen. Man hat die verschiedenen Regierungen der Länder, welche eine solche Kontrolle besitzen, nämlich Frankreich, Italien, England, Rußland, Oesterreich angegangen; aber keine einzige antwortete entgegenkommend: Frankreich erklärte, daß die französischen Industriellen der betreffenden Branche jedem Versuche zur Anerkennung fremder Kontrollstempel nachdrücklich widerstehen würden; Italien, daß nur fakultative Stempelung dort bestehe; England, daß es andre Feingehaltsgrade als die Schweiz vorschreibe und daß eine Aenderung zu große Störung der Gewohnheit zur Folge haben würde; Rußland und Oesterreich waren überhaupt abgeneigt *).

Selbst die zu internationaler Regelung besonders einladende privatrechtliche Seite des Eisenbahn-Transportes, welche von der Schweiz im Jahre 1874 angeregt und bei den andern Staaten teilweise mit Wohlwollen aufgenommen worden ist, kann doch nach Verlauf von acht Jahren noch keinen greifbaren Erfolg aufweisen und wird auch dann,

*) Geschäftsbericht des Bundesrates für 1881: Handels- und Landwirtschafts-Departement. Bundesblatt, 15. April 1882. S. 119.

wenn etwa endlich zwischen einzelnen Staaten ein Uebereinkommen erzielt ist, erst noch die Probe zu bestehen haben, wie die Einheitlichkeit des geschriebenen Rechtes sich im Leben verwirklichen läßt ohne einheitliche Judikatur.

Wenn es sich nun gar um solche Gegenstände handelt, bei welchen, ganz verschieden von den eben genannten Aufgaben, selbst innerhalb des einzelnen Staats die Schwierigkeiten der gesetzlichen Reform bedeutende sind, bei welchen der Wille unentwickelt oder zu schwach ist, weil mächtige Gegenbestrebungen, starke Interessen, Kurzsichtigkeit, Engherzigkeit, seine Entfaltung hemmen, bei welchen vollends die Macht der Umstände ihren unbeugsamen Widerstand entgegenstellt, und wenn in den einzelnen Staaten verschieden stark diese Faktoren ihren Einfluß ausüben: so türmen sich freilich die Schwierigkeiten in ganz besonders hohem Grade auf, und es gilt dann, zuerst das Wesen der nationalen Reform ins Auge zu fassen, ehe irgend ein klarer Blick für die internationalen Bestrebungen gewonnen werden kann.

Die internationale Fabrikgesetzgebung will durch die Mittel völkerrechtlicher Verträge gewissen humanen Zielen dienen, angesichts der industriellen Arbeit der einzelnen Länder, welche die Kräfte von Kindern, Frauen, Männern ausbeutet; sie will aber auch, und wir glaubten es bereits als den praktisch wirksameren Anstoß bezeichnen zu dürfen, die Konkurrenzfähigkeit derjenigen Industrieländer unterstützen, welche in ihren eignen Fabrikgesetzgebungen besonders enge Schranken verglichen mit den fremden Ländern zu besitzen meinen.

Um zu ermessen, welche Aussicht diese Wünsche in der

wirklichen Welt der Gegenwart und der nächsten Zukunft haben, ist die erste Aufgabe die, den sachlichen Zusammenhang der Fabrikgesetzgebung in den Grenzen der einzelnen Staaten für sich zu verstehen. Denn wenn es wahr ist, daß bei der internationalen Reformgesetzgebung die Schwierigkeiten der nationalen Gesetzgebung sich verdoppeln und daß schon in den Grenzen der letzteren diese Schwierigkeiten große sind, so ist eine Betrachtung der einzelstaatlichen Erscheinungen die Grundlage für jede Beurteilung der internationalen Pläne.

3.

Wie so oft in andern Fällen, ist die Bedeutung des Wortes „Fabrikgesetzgebung" nicht aus dem unmittelbaren Wortsinn, sondern aus dem historischen Hergange zu entnehmen. Ursprung und bisherige Entwicklung der Fabrikgesetzgebung deuten auf ein begrenztes Gebiet, welches davon entfernt ist sich mit dem weiten Felde einer Gesetzgebung für Fabriken zu decken. Dieses begrenzte Gebiet hat im allgemeinen den Schutz der Lohnarbeiter gegen Nachteile, welche sie selber nicht abwenden können, zum Gegenstande, und im engeren Sinne den Schutz gegen diejenigen Nachteile, welche am tiefsten die Existenz der Arbeiter angreifen, sowie den Schutz solcher Personen, welche am schutzbedürftigsten sind, nämlich der Kinder, endlich den Schutz in jenen Zweigen der erwerbenden Thätigkeit, bei welchen die Nachteile, wo nicht an sich am stärksten gewesen, doch am auffallendsten hervorgetreten sind, nämlich in den Fabriken. Dabei ist es bezeichnend für den empirischen Gang dieser

Gesetzgebung, daß sie da, wo sie mehr war als eine bloße Velleität, in dem engsten hier angedeuteten Sinne begann und erst im Laufe von Menschenaltern ihren logischen Konsequenzen sich näherte. Aus einem Schutze für die Arbeit in den Fabriken, und wiederum nur in den Textilfabriken, wurde allmälig der Schutz für jede Art der Lohnarbeit oder doch wenigstens für einen großen Teil der Lohnarbeit, auch außerhalb der Fabriken. Aus einem Schutze für die Kinder wurde ein Schutz für die Frauen und für die erwachsenen Männer. Aus einem Schutze gegen die Gefahr übermäßiger Arbeitsdauer wurde eine umständliche Fürsorge, die sich nicht bloß auf die Begrenzung und die Einteilung der Tageszeit richtete, sondern auch auf die Art der Löhnung, auf Vorkehrungen gegen mechanische und chemische Gefahren der Arbeitsräume und andres dergleichen mehr.

Es ist begreiflich, daß einmal diese allmälige Erweiterung des Begriffs der Fabrikgesetzgebung durch die fortschreitende Gesetzgebung, dann aber der sehr weite Wortsinn, der doch wiederum — der Logik der Sache und der thatsächlichen Entwicklung zuwider — alles dasjenige ausschließt, was nicht Fabrik ist: es ist begreiflich, sage ich, daß gegenüber diesen flüssigen und widersprechenden Momenten eine feste Grenze nicht zu finden ist, über welche die verschiedenen Ansichten und Gesetzgeber einig wären. Es ist auch wirklich nicht der Mühe wert darüber zu streiten, ob die Gesetze z. B. gegen die Mißbräuche des sogenannten Trucksystems, ob die spezifisch sanitären Vorschriften u. s. w. diesseit oder jenseit der fraglichen Grenze fallen. Das was mir für wissenschaftliche Zwecke wichtiger zu sein scheint, ist die Aussonderung des eigentlichen Kernes der Reform, des Pro-

blemes dieser Gesetzgebung. Ob man die gesetzliche Anordnung schützender Vorkehrungen bei den Maschinen zur Fabrikgesetzgebung rechnet oder nicht, in jedem Falle bilden sie kein Problem sozialpolitischer Erörterung: der Gesetzgeber soll sie befehlen und der Techniker soll ihre Beschaffenheit vorschreiben.

Höchst problematisch dagegen sind solche Bestimmungen, welche Altersgrenze, Arbeitsdauer, Schulzwang vorschreiben, und die ganze bisherige Entwicklung beleuchtet dieses Problem. Denn solche Bestimmungen greifen unmittelbar in die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen ein und treten mit ihrem Zwange der Entartung derselben entgegen, ohne doch mehr zu gewähren als eben diesen Zwang. Der Widerspruch dieses Zwanges zu der Not der Gezwungenen ist das Problem selber. Während die Lebensnotdurft sich eingerichtet hat auf eine Gestaltung der erwerbenden Arbeit, welche jetzt der Gesetzgeber verändern will, verschließt die Reform die gewohnte Gelegenheit des Lebensunterhaltes; und was man im Allgemeinen preist, die Selbständigkeit durch Arbeit, was man auch hier als Ziel anstrebt, verkümmert man auf unbestimmte Zeit im Einzelnen.

Mit einem Wort: als Problem der Fabrikgesetzgebung erscheint mir, von allem Nebensächlichen abgesehen, die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen, im Gegensatze zu jenen zersetzenden Einflüssen, durch welche die moderne Industrie vornehmlich, aber keineswegs diese allein, die Einheit der Familie, des Hauses, der Erziehung aufgelöst hat.

Von diesem Standpunkte gehen die ältesten Reformmaßregeln aus und die neuesten, die Gesetzgeber und die

Was im allgemeinen in der Reform der großen staatlichen Grundlagen sich zeigte, trat dann ähnlich in den speziellen Akten des Verwaltungsrechts zu tage. Ebenso wie bei der Reform der Verfassungen war auch hierfür die Gewöhnung an ausländische Vorbilder von wesentlichem Einfluß, indem der tiefberechtigte Kulturtrieb nach Entlehnung der anderswo gesicherten Fortschritte die Rücksicht auf die Grenzen des örtlich Gegebenen hintansetzte. Gelegentlich waren die Schwierigkeiten einer Reform so große, daß die Gesetzgebung nur zur Kundgebung einer Art von platonischer Neigung oder zur Beruhigung einzelner erregter Gemüter zu dienen schien.

Auf der andern Seite ist es freilich ebenso gewiß, daß in zahlreichen Fällen die Zustände zu Reformen aufforderten, daß aber das wirklich Durchführbare nicht geschah, weil es an dem Willen gebrach, die notwendigen Gesetze zu erlassen. Maßregeln, die durch das Bedürfnis der Umstände augenscheinlich gefordert waren, unterblieben, weil die Einsicht dafür, weil der Entschluß zur Reform, weil die Energie zur Durchführung fehlte.

Die beiden Parteinamen „fortschrittlich" und „konservativ" in demjenigen Sinne, in welchem sie jeweilen die gegnerische Partei zu brauchen pflegt, haben im wesentlichen den hier angedeuteten Inhalt.

Wenn nun diese Gegensätze da, wo sie in demselben Staate aufeinander stoßen, bestimmt sind, sich aneinander zu berichtigen, wenn ihr Kampf den Einklang von Zukunft und Vergangenheit, Entwickelung und Beharren, Idee und Wirklichkeit, Nachahmung und Selbständigkeit erzeugen soll: so ist damit eine Forderung ausgesprochen, die dem politischen

Leben des einzelnen Staates, ja gerade dem höher entwickelten Staatsleben die normale Ausfüllung gibt. Und bezeichnend ist es, daß das in seiner Art am höchsten entwickelte Staatsleben der Gegenwart, das englische, im ganzen diese Vermittelung am besten zu finden weiß, daß in ihm „das Alte stets neu und das Neue stets alt ist". Denn die notwendigen Bestandteile eines entwickelten Staatslebens, die Verbindung eines entschiedenen Beharrungsvermögens mit dem weitesten Spielraum für reformierende Einflüsse, verweisen die Austragung der Gegensätze auf den wirklichen Staat, und dieser besitzt seinem Wesen nach die Fähigkeit, die Reformmaßregeln vermöge seiner höchsten Macht durchzusetzen.

Mit dem Augenblicke, wo man die Schranken des einzelnen Staates überschreitet, häufen sich die Schwierigkeiten. Denn eben jenes Zusammenstimmen des Entschlusses und der Grundlagen für die Reform, das Vorhandensein des nötigen Willens sowohl als der durchführbaren Zwecke, wird dadurch in hohem Maße erschwert, daß die Erzeugung des Willens nicht mehr bloß die Aufgabe des einzelnen Gemeinwesens, seiner Parteigegensätze, seiner gesetzgebenden Faktoren u. s. w. ist, sondern daß es jetzt darauf ankommt, einen gemeinsamen Willen zu schaffen weit über diejenigen Grenzen hinaus, innerhalb deren ein öffentlicher Wille mit bindender Kraft herstellbar ist. Es wird aber namentlich auch dadurch erschwert, daß die Voraussetzungen für einen gemeinsamen öffentlichen Willen, welche in den gemeinsamen Zuständen und deren Anforderungen liegen, um eben so viel unvollkommener sind, als die Mannigfaltigkeit von Staaten, Völkern, Kulturzuständen im Ganzen und im Einzelnen sich von

der Gleichartigkeit der Zustände eines einzigen Landes entfernt. Ja, in manchen Fällen mag es sich um Bestrebungen einzelner kleinerer Staaten handeln, welche gerade dann, wenn sie mit den Nachbarstaaten ein einziges Ganze bildeten, für ihre Reformideen nur eine kleine Minorität gegenüber einer großen Majorität darstellen und an thatsächlichem Einfluß auf die gemeinsame Gesetzgebung noch mehr in den Hintergrund treten würden als gegenwärtig, wo sie wenigstens dem bestehenden Staats- und Völkerrechte nach als ein souveräner Staat den andern souveränen Staaten gegenübertreten. Die gegenwärtigen internationalen Beziehungen dienen unter solchen Umständen dazu, die thatsächlichen Hindernisse für Durchsetzung gemeinsamer Reformen zu verhüllen, wenn sie die Meinung mit sich führen, daß es nur auf den guten Willen der verschiedenen Staatsregierungen ankomme: während ohne die internationalen Schranken, in einem gemeinsamen Staatswesen der gleiche Versuch die wahren Schwierigkeiten alsbald kennen lehren würde.

Der immer stärker hervortretende Zug unsrer Zeit nach einem internationalen Rechte für das ökonomische und soziale Leben findet hierin den Maßstab der ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten.

An sich ist dieser Zug vollkommen berechtigt. Wie das zu größeren nationalen Einheiten entwickelte Staatsleben ein gemeinsames Recht sucht und findet, welches die Ordnung schafft für den gemeinsamen Verkehr, so bringt auch die Steigerung des internationalen Verkehrs das Bedürfnis internationaler Rechtsordnung hervor. Und wie die klar erkannte Zweckmäßigkeit des Gemeinsamen ihre Hindernisse findet nur in dem historisch Gewordenen, wie die moderne

Zentralisation des Wirtschaftslebens kämpft mit der Liebe zum Partikularen, die keinen andern Grund für sich anzuführen hat, als daß sie eben da ist: so gibt es auch eine Tendenz zu internationaler Einheit, welche unzweifelhaft auf der Zweckmäßigkeit beruht und keine andre Gegnerschaft findet als den nationalen Eigensinn.

Wo diese Zweckmäßigkeit vorhanden ist und wo es ihr gelingt, den nationalen Widerstand zu besiegen, da hat das System des internationalen Verkehrsrechts seine Triumphe zu verzeichnen. Der internationale Metervertrag vom 20. Mai 1875 ist eines der gelungensten Beispiele hiefür. Aber nicht nur, daß dieser gleichsam nur das Gebäude krönte, nachdem die hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten von sich aus das neue Maßwesen eingeführt oder vorbereitet hatten, es ist auch diesem nicht gelungen, durch die Gründe seiner Zweckmäßigkeit die nationale Zähigkeit des am internationalen Leben am meisten beteiligten Staats, nämlich Großbritanniens, zu besiegen*). Und doch handelte

*) Der Gang dieser Angelegenheit in Großbritannien ist bemerkenswert. Im Jahre 1864 wird ein Gesetz erlassen zur fakultativen Einführung der metrischen Gewichte und Maße (The Metric Weights and Measures Act). Dieses Gesetz bleibt ein toter Buchstabe, wie ein praktischer Fall beweist nach einer Reihe von Jahren, da ein Londoner Kaufmann bestraft wird, weil er sich des metrischen Maßes bedient hat, für welches er sich geeichter Maße nicht bedienen konnte; denn solche waren durch das Gesetz von 1864 nicht vorgesehen. Hierauf eine Bill, welche dem Unterhause im März 1873 aus seiner Mitte vorgelegt wird, „um das metrische System der Gewichte und Maße nach einer bestimmten Periode einzuführen.“ Sie will mit der Sache ernst machen und unter Einräumung einer angemessenen Uebergangsfrist an die Stelle des alten englischen Maßsystems das metrische setzen. Diese Bill dringt nicht durch, und bei dem „Vertrage, betreffend die Errichtung eines internationalen Maß- und Gewichtsbüreaus“, vom 20. Mai 1875,

es sich hierbei um nichts weiteres als einerseits die anerkannten Vorzüge des Metersystems gegenüber dem bestehenden, sowie den Nutzen eines internationalen Maßwesens für die täglich wachsende Masse des internationalen Verkehrs zu begreifen, anderseits die unvermeidlichen Mühen des Ueberganges und der Eingewöhnung in das Neue — nach dem ermutigenden Beispiele so vieler andrer Völker — auf sich zu nehmen. Irgend ein Opfer, irgend eine Schwierigkeit, irgend ein wesentlicher Eingriff in die bestehenden Zustände des einzelnen Landes kam nicht in Frage — abgesehen von der Zumutung, fürderhin in einer neuen Sprache die Maße und Gewichte zu denken.

Ein andres Beispiel ist der Weltpostvertrag vom 9. Oktober 1874. In der Hauptsache ist auch dieser ein gelungenes Beispiel internationalen Verkehrsrechts. Aber das hat er nur werden können, indem er sorgsam denjenigen Schwierigkeiten aus dem Wege ging, welche mit der nationalen Besonderheit verknüpft waren, und seinen Schwerpunkt auf einzelne wenige Vereinbarungspunkte legte, denen die internationale Stimmung für die Erleichterung des Postverkehrs zu Hilfe kam. Nachdem der Gedanke der Pennyreform in verhältnismäßig kurzer Frist die Welt erobert (J. G. Hoffmann rühmte noch im Jahre 1840 den Fortschritt, daß für weniger als einen Thaler ein einfacher Brief Europa von einem Ende zum andern durchlaufe)

---

abgeschlossen zu Paris unter den Staaten: Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Brasilien, Rußland, Schweden, Türkei u. s. w. fehlt bezeichnenderweise Großbritannien (vergl. amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft N. F. II. 3—38).

kam es jetzt darauf an, die Konsequenz in einem „Weltpostvertrag“ zu ziehen. Indessen auch hiebei konnten die nationalen Hemmnisse nicht ausbleiben, wie denn u. a. Frankreich die berechtigte Erhöhung seiner Briefportosätze, für die neuen Finanzbedürfnisse nach dem Kriege, als zeitweiligen Abhaltungsgrund einwenden mußte und erst nach deren Beseitigung beitreten konnte; wie eine ähnliche Maßregel in irgend einem zum Vereine gehörenden Lande nur in sehr relativem Grade daran scheitern würde, daß der Weltvertrag dem entgegenstände. Auch hiebei hat man Halt gemacht vor solchen Bestimmungen, welche über das Notwendigste hinaus die Gesetzgebung der einzelnen Staaten berühren, so daß — ziemlich ungenau — der Vertrag vom Jahre 1874 (Art. 14) erklärt, die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages berühren nicht „die innere Postgesetzgebung“ der beteiligten Länder, und ferner (Art. 4) bei den Bestimmungen über die Beförderung von Drucksachen der Regierung jedes Landes das Recht vorbehält, diejenigen Gegenstände auf ihrem Gebiete nicht befördern zu lassen, welche den Gesetzen des Landes hinsichtlich der Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügen. (Aehnlich im Weltpostvertrag von 1878, Art. 11, 15.) Ebenso hat die Haftpflicht für rekommandierte Sendungen (Art. 5 von 1874, Art. 6 von 1878) aus einfachen Gründen dem nationalen Rechte vorbehalten werden müssen: und niemand hat wohl bei den Beratungen daran gedacht, mit internationaler Hand in die Heimlichkeit der schwarzen Kabinette hineinzuleuchten.

Nicht aus Verkennung dessen, was dieser Verein bisher geleistet, heben wir das hier hervor, — im Gegenteil, um

zu zeigen, in welchen Grenzen sich selbst die bedeutendste Anstrengung auf internationalem Gebiete halten muß, um Erfolg zu haben.

Das dritte und ältere Beispiel, der zunächst nur einzelne wenige Staaten verbindende Münzverein vom 23. Dezember 1865, ist in demselben Umfange mißlungen, als er über die bescheidenen Schranken der beiden andern hinauszugehen, in die inneren Verhältnisse und Schwierigkeiten der beteiligten Staaten einzugreifen wagte. Hätte er sich darauf beschränkt, den einfachen Gedanken des gemeinsamen Metersystems auf das Münzwesen anzuwenden, so wäre er erfolgreicher gewesen: weil es aber im Wesen der Sache lag, Gehalt der Münze, Währung, Scheidemünze und die Ausprägung selber einheitlich vorzuschreiben, so mußte die gemeinsame Vorschrift den Finanzhaushalt der einzelnen Staaten berühren, und der Vertrag war gebrochen an dem Tage, an welchem die Not des Finanzhaushaltes den einen oder den andern Vertragsstaat in die Papierwährung hineindrängte. Von all den andern Bedenken, wie der internationalen Abhängigkeit bei künftigen Währungsreformen, der verwirrenden Buntscheckigkeit des Gepräges, den Rückwirkungen eines Papierwährungslandes auf die andern Vertragsstaaten und ähnlichen Dingen gar nicht zu reden.

Das ist geschehen bei dem offenbaren Vorhandensein von vielem gutem Willen für die Zwecke des internationalen Vertrages; es ist geschehen bei einem Grade gemeinsamer Rechtschaffenheit in der Ausführung der Vorschriften, wie er zwar notwendige Voraussetzung, aber durchaus nicht immer vorhanden ist. Ja, es ist eine Thatsache, daß die hiebei gemachten Erfahrungen die Bestrebungen der sechziger

Jahre, welche sich auf ein internationales Münzwesen richteten, um ein Bedeutendes abgekühlt haben.

Um endlich ein Beispiel zu nennen für den Fall, daß selbst bei geringen Schwierigkeiten einer Maßregel die internationale Anregung erfolglos geblieben, erwähne ich das Postulat der schweizerischen Bundesversammlung vom 23. Dezember 1880, durch welches der Bundesrat aufgefordert wurde, ein internationales Uebereinkommen zum Zwecke gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Schutzes der amtlichen Kontrollstempel für Gold- und Silberwaren herbeizuführen. Man hat die verschiedenen Regierungen der Länder, welche eine solche Kontrolle besitzen, nämlich Frankreich, Italien, England, Rußland, Oesterreich angegangen; aber keine einzige antwortete entgegenkommend: Frankreich erklärte, daß die französischen Industriellen der betreffenden Branche jedem Versuche zur Anerkennung fremder Kontrollstempel nachdrücklich widerstehen würden; Italien, daß nur fakultative Stempelung dort bestehe; England, daß es andre Feingehaltsgrade als die Schweiz vorschreibe und daß eine Aenderung zu große Störung der Gewohnheit zur Folge haben würde; Rußland und Oesterreich waren überhaupt abgeneigt *).

Selbst die zu internationaler Regelung besonders einladende privatrechtliche Seite des Eisenbahn-Transportes, welche von der Schweiz im Jahre 1874 angeregt und bei den andern Staaten teilweise mit Wohlwollen aufgenommen worden ist, kann doch nach Verlauf von acht Jahren noch keinen greifbaren Erfolg aufweisen und wird auch dann,

*) Geschäftsbericht des Bundesrates für 1881: Handels- und Landwirtschafts-Departement. Bundesblatt, 15. April 1882. S. 119.

wenn etwa endlich zwischen einzelnen Staaten ein Uebereinkommen erzielt ist, erst noch die Probe zu bestehen haben, wie die Einheitlichkeit des geschriebenen Rechtes sich im Leben verwirklichen läßt ohne einheitliche Judikatur.

Wenn es sich nun gar um solche Gegenstände handelt, bei welchen, ganz verschieden von den eben genannten Aufgaben, selbst innerhalb des einzelnen Staats die Schwierigkeiten der gesetzlichen Reform bedeutende sind, bei welchen der Wille unentwickelt oder zu schwach ist, weil mächtige Gegenbestrebungen, starke Interessen, Kurzsichtigkeit, Engherzigkeit, seine Entfaltung hemmen, bei welchen vollends die Macht der Umstände ihren unbeugsamen Widerstand entgegenstellt, und wenn in den einzelnen Staaten verschieden stark diese Faktoren ihren Einfluß ausüben: so türmen sich freilich die Schwierigkeiten in ganz besonders hohem Grade auf, und es gilt dann, zuerst das Wesen der nationalen Reform ins Auge zu fassen, ehe irgend ein klarer Blick für die internationalen Bestrebungen gewonnen werden kann.

Die internationale Fabrikgesetzgebung will durch die Mittel völkerrechtlicher Verträge gewissen humanen Zielen dienen, angesichts der industriellen Arbeit der einzelnen Länder, welche die Kräfte von Kindern, Frauen, Männern ausbeutet; sie will aber auch, und wir glaubten es bereits als den praktisch wirksameren Anstoß bezeichnen zu dürfen, die Konkurrenzfähigkeit derjenigen Industrieländer unterstützen, welche in ihren eignen Fabrikgesetzgebungen besonders enge Schranken verglichen mit den fremden Ländern zu besitzen meinen.

Um zu ermessen, welche Aussicht diese Wünsche in der

wirklichen Welt der Gegenwart und der nächsten Zukunft haben, ist die erste Aufgabe die, den sachlichen Zusammenhang der Fabrikgesetzgebung in den Grenzen der einzelnen Staaten für sich zu verstehen. Denn wenn es wahr ist, daß bei der internationalen Reformgesetzgebung die Schwierigkeiten der nationalen Gesetzgebung sich verdoppeln und daß schon in den Grenzen der letzteren diese Schwierigkeiten große sind, so ist eine Betrachtung der einzelstaatlichen Erscheinungen die Grundlage für jede Beurteilung der internationalen Pläne.

3.

Wie so oft in andern Fällen, ist die Bedeutung des Wortes „Fabrikgesetzgebung" nicht aus dem unmittelbaren Wortsinn, sondern aus dem historischen Hergange zu entnehmen. Ursprung und bisherige Entwicklung der Fabrikgesetzgebung deuten auf ein begrenztes Gebiet, welches davon entfernt ist sich mit dem weiten Felde einer Gesetzgebung für Fabriken zu decken. Dieses begrenzte Gebiet hat im allgemeinen den Schutz der Lohnarbeiter gegen Nachteile, welche sie selber nicht abwenden können, zum Gegenstande, und im engeren Sinne den Schutz gegen diejenigen Nachteile, welche am tiefsten die Existenz der Arbeiter angreifen, sowie den Schutz solcher Personen, welche am schutzbedürftigsten sind, nämlich der Kinder, endlich den Schutz in jenen Zweigen der erwerbenden Thätigkeit, bei welchen die Nachteile, wo nicht an sich am stärksten gewesen, doch am auffallendsten hervorgetreten sind, nämlich in den Fabriken. Dabei ist es bezeichnend für den empirischen Gang dieser

Gesetzgebung, daß sie da, wo sie mehr war als eine bloße Velleität, in dem engsten hier angedeuteten Sinne begann und erst im Laufe von Menschenaltern ihren logischen Konsequenzen sich näherte. Aus einem Schutze für die Arbeit in den Fabriken, und wiederum nur in den Textilfabriken, wurde allmälig der Schutz für jede Art der Lohnarbeit oder doch wenigstens für einen großen Teil der Lohnarbeit, auch außerhalb der Fabriken. Aus einem Schutze für die Kinder wurde ein Schutz für die Frauen und für die erwachsenen Männer. Aus einem Schutze gegen die Gefahr übermäßiger Arbeitsdauer wurde eine umständliche Fürsorge, die sich nicht bloß auf die Begrenzung und die Einteilung der Tageszeit richtete, sondern auch auf die Art der Löhnung, auf Vorkehrungen gegen mechanische und chemische Gefahren der Arbeitsräume und andres dergleichen mehr.

Es ist begreiflich, daß einmal diese allmälige Erweiterung des Begriffs der Fabrikgesetzgebung durch die fortschreitende Gesetzgebung, dann aber der sehr weite Wortsinn, der doch wiederum — der Logik der Sache und der thatsächlichen Entwicklung zuwider — alles dasjenige ausschließt, was nicht Fabrik ist: es ist begreiflich, sage ich, daß gegenüber diesen flüssigen und widersprechenden Momenten eine feste Grenze nicht zu finden ist, über welche die verschiedenen Ansichten und Gesetzgeber einig wären. Es ist auch wirklich nicht der Mühe wert darüber zu streiten, ob die Gesetze z. B. gegen die Mißbräuche des sogenannten Trucksystems, ob die spezifisch sanitären Vorschriften u. s. w. diesseit oder jenseit der fraglichen Grenze fallen. Das was mir für wissenschaftliche Zwecke wichtiger zu sein scheint, ist die Aussonderung des eigentlichen Kernes der Reform, des Pro-

blemes dieser Gesetzgebung. Ob man die gesetzliche Anordnung schützender Vorkehrungen bei den Maschinen zur Fabrikgesetzgebung rechnet oder nicht, in jedem Falle bilden sie kein Problem sozialpolitischer Erörterung: der Gesetzgeber soll sie befehlen und der Techniker soll ihre Beschaffenheit vorschreiben.

Höchst problematisch dagegen sind solche Bestimmungen, welche Altersgrenze, Arbeitsdauer, Schulzwang vorschreiben, und die ganze bisherige Entwicklung beleuchtet dieses Problem. Denn solche Bestimmungen greifen unmittelbar in die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen ein und treten mit ihrem Zwange der Entartung derselben entgegen, ohne doch mehr zu gewähren als eben diesen Zwang. Der Widerspruch dieses Zwanges zu der Not der Gezwungenen ist das Problem selber. Während die Lebensnotdurft sich eingerichtet hat auf eine Gestaltung der erwerbenden Arbeit, welche jetzt der Gesetzgeber verändern will, verschließt die Reform die gewohnte Gelegenheit des Lebensunterhaltes; und was man im Allgemeinen preist, die Selbständigkeit durch Arbeit, was man auch hier als Ziel anstrebt, verkümmert man auf unbestimmte Zeit im Einzelnen.

Mit einem Wort: als Problem der Fabrikgesetzgebung erscheint mir, von allem Nebensächlichen abgesehen, die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen, im Gegensatze zu jenen zersetzenden Einflüssen, durch welche die moderne Industrie vornehmlich, aber keineswegs diese allein, die Einheit der Familie, des Hauses, der Erziehung aufgelöst hat.

Von diesem Standpunkte gehen die ältesten Reformmaßregeln aus und die neuesten, die Gesetzgeber und die

Männer, welche die Gesetze vorbereitet haben, der Widerstand gegen die ersten Anfänge der Entartung wie der Kampf gegen die Gefahren der längst eingerissenen Entartung, als Typus von beiden einerseits die Schweiz, andererseits England. Die Schweiz schon vor hundert Jahren. So tritt uns bei der züricherischen Hausindustrie des 18. Jahrhunderts eine landesväterliche Fürsorge entgegen in dem Mandate vom 25. März 1779 „wegen dem Rastgeben" *), welche auf eben diesen Punkt gerichtet ist. Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich müssen mit innigstem Bedauern hören und gewahren, daß das „Rastgeben" der Kinder auf der Landschaft seit einigen Jahren zu größtem Abbruch der in dem gesellschaft- und häuslichen Leben unentbehrlichen Zucht und Ordnung so sehr überhand nehme und leicht zu einem gefährlichen Uebel ausarten könne. Daher wird allen Kindern ab der Landschaft das „Rastgeben" gänzlich untersagt, bis sie zu demjenigen Alter erwachsen sind, da sie nach der kurz zuvor erlassenen Schul-Verordnung **) aus der Schule entlassen werden dürfen;

*) Stalder, Versuch eines schweizerischen Idiotikon (Aarau 1812) s. v. sagt davon: „Eine in Zürich ausschließlich einheimische Sitte, gegen deren Mißbrauch die Regierung eine eigne Verordnung im Jahre 1779 aufgestellt hat und die darin besteht: die Eltern oder Leute, welche fremde Kinder in die Kost nehmen, geben ihnen täglich oder wöchentlich eine gewisse Manufakturarbeit auf; ist diese vollendet, so sind sie dann jeder andern Arbeit entledigt; oder wollen sie ihre Arbeit fortsetzen, so können sie den Gewinn für sich behalten." Das Wort „Rast" bedeutet hier dasjenige Quantum Arbeit, nach welchem man rasten, ruhen kann. Dem heutigen Züricher Sprachgebrauch scheint es in diesem Sinne verloren gegangen zu sein, aber in andern Kantonen, wie dem Aargau, noch zu bestehen.

**) Erneuerte Schul- und Lehrordnung für die Schulen der Landschaft Zürich vom 26. Weinmonat 1778. Sammlung der bürgerlichen

denn durch frühzeitigeres Rastgeben sei der so sehr benötigte Unterricht der Kinder vernachlässigt worden, indem einzig und allein auf den Erwerb das Augenmerk gerichtet worden. Von dem Zeitpunkt an, da die Kinder der Schule entlassen werden, bis zu dem Zeitpunkt, da sie zu dem h. Nachtmahl zugelassen werden, soll ihnen das Rastgeben gestattet sein, unter der Bedingung, daß sie in ihren Gemeinden verbleiben und ohne Vorwissen ihrer Eltern, des Pfarrherrn und des Kirchenvorstandes nicht Rast geben, auch durch alle dienlichen Vorstellungen beredet werden, ihren eigenen Eltern Rast zu geben, und durch die nachdrucksamsten Erinnerungen des Pfarrherrn zu willigem Gehorsam gegen die Eltern und Führung eines allezeit anständigen und christlichen Lebens vermahnt werden. Wenn aber ein Kind in solchem Alter aus zulässigen Gründen von seinen Eltern wegziehen will, so soll ihm zwar gestattet sein, unverleumdeten redlichen Leuten in seiner Gemeinde Rast zu geben, jedoch nur mit Vorwissen seiner Eltern, des Pfarrers u. s. w., und ihm alsdann die Beobachtung aller seinen Eltern schuldigen Pflichten aufs dringendste ans Herz gelegt werden. In jedem Falle bleiben die Kinder verpflichtet, Religionsunterricht und Repetirschule fleißig zu besuchen, und niemand soll sie davon zurückhalten dürfen. Endlich drittens, die-

---

und Polizeigesetze V. 126—156. Ein Muster sorgfältiger Vorschriften über Errichtung der Volksschulen, Qualität der Schulmeister, Pflichten der Eltern, Kontrollbehörden, Gegenstand des Unterrichts, Zwangsmittel und dergl. mehr. Der „Schwarm von kleinen Tyrannen" (wie Goethe in Werthers Briefen aus der Schweiz um jene Zeit die herrschende Stadtaristokratie nannte, Werke 1828. XVI. 198) hat in diesem und ähnlichen Gesetzen bewiesen, daß er die Pflichten seiner Herrschaft in einem gewissenhaften und edlen Sinne auffaßte.

jenigen Kinder, welche bereits zum h. Nachtmahl zugelassen worden, sollen, falls die Art ihres Erwerbes dies erheischt, außerhalb ihrer Gemeinde Rast geben dürfen; vorher aber sollen sie sich bei dem Pfarrer ihrer Gemeinde melden und nur mit seiner sowie der Eltern und der Gemeindevorgesetzten Einwilligung wegziehen dürfen, mit einem Sittenzeugniß ausgestattet und einer Empfehlung an den Pfarrer der fremden Gemeinde zur nötigen Aufsicht und Fürsorge*).

Dieses Gesetz ist bemerkenswert in der Geschichte der Fabrikgesetzgebung als ein erster Versuch der Gegenwirkung gesetzlicher Ordnung gegen die hereinbringende Unordnung der Fabrikindustrie, namentlich wegen der vollkommenen Deutlichkeit, mit der dasselbe auf die Erhaltung der häuslichen Zucht dringt, welche durch die eben beginnende Kinderarbeit außerhalb des elterlichen Hauses gelockert zu werden droht. Es ist ein bisher wenig beachtetes, aber um nichts weniger merkwürdiges und schönes Denkmal aus der Gesetzgebung des alten Staates.

Von gleichen Gesinnungen ist das, freilich ein Menschenalter später erlassene, Gesetz des Kanton Thurgau geleitet,

*) Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich. V. 332. Aeltere Vorschriften, wie sie namentlich die Fabrikmandate aus den Jahren 1727, 1739, 1749, 1755 (Sammlung II. 154—181) enthalten, beziehen sich noch nicht auf den Gegenstand des Mandats von 1779, dagegen spielt darin neben dem Verbot des Außerlandesgehens, der Veruntreuung oder Verpfändung der in die Häuser zur Verarbeitung gegebenen Seide, Wolle, Baumwolle, u. a. bereits das Verbot des Mißbrauchs eine Rolle, daß „die Träger die Arbeitsleute mit essigen (d. h. eßbaren) und andern Waren anstatt barem Geld bezahlt", auch die Strafandrohung für Handelsleute, welche ihren Arbeitern nicht den gebührenden Lohn nach der obrigkeitlichen Ordnung bezahlen (Mandat von 1727. S. 160 f. und öfter wiederholt).

welches im Jahre 1815 vorschreibt: Die Minderjährigen sollen bei den Eltern Kost nehmen und überhaupt unter dem Gehorsam der Eltern bleiben; der Lohn ist den Eltern zu übermitteln, die ihn soviel als möglich als Sparpfennig zurücklegen sollen; die Aufsicht über Wahrung dieser Vorschriften fällt der Kirchenpflege anheim*).

Anders das klassische Land des modernen Fabrikwesens und der Fabrikgesetzgebung. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer auf jenen Kernpunkt sich richtenden gesetzlichen Ordnung tritt erst in dem Maße hervor, in welchem die zersetzenden Wirkungen sich vollzogen haben, und nicht die bei Zeiten eingreifende Gesetzgebung, sondern die pathologische Anatomie des Elends, teils die private, teils die offizielle, deutet auf den Sitz des Uebels, in einem Zeitpunkte, wo dieses Uebel bereits furchtbare Fortschritte gemacht hat.

4.

In jenen Jahren, da man in England zum erstenmale in ernsthafter Weise an die Fabrikgesetzgebung heranging, hat der englische Arzt P. Gaskell**) mit vorzüglicher Schärfe das Problem erkannt. Er setzt den Zuständen, wie sie aus der neuen Textilindustrie bereits hervorgegangen waren, die Zustände der alten Hausindustrie entgegen: gewiß malt er

*) Berichte über das Thurgauische Fabrikwesen, erstattet von der ... Kommission. Frauenfeld 1869.

**) Artisans and machinery: the moral and physical condition of the manufacturing population considered with reference to mechanical substitutes for human labour. London 1836.

diese letzteren zu rosig, gewiß setzt sich an die Stelle der wirklichen Vergangenheit, zum Teile wenigstens, das Ideal seiner Phantasie; aber in dem Zusammenhange, in welchem er schreibt, handelt es sich in erster Reihe um dieses Ideal; nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft kommt es ihm an, und ihre Aufgaben setzt er den gegenwärtigen Uebeln der industriellen Arbeit entgegen. Auch ist es charakteristisch, daß Engels*) diese Darstellung der alten Zeit wiedergibt, um sie mit einem starken Anfluge von Hohn zu versehen: denn diese alte Zeit lieferte kein Material für die Pläne der Sozialdemokratie**).

Um was es sich bei diesem Gegensatze handelt, ist der Zusammenhang von häuslicher Zucht und erwerbender Arbeit, ist die Behauptung des normalen Haushalts der Familie gegenüber den Einflüssen der fortschreitenden Technik.

Und so spricht es Gaskell aus, in demselben Geiste, in welchem ein halb Jahrhundert weiter zurück das Züricher Gesetz den einbrechenden Gefahren für häusliche Zucht entgegengetreten war: die Ursache, welche zu dem gegenwärtigen Herabsinken der sozialen und physischen Lage der Arbeiter geführt hat, ist nicht die Armut allein — denn die Familie des Fabrikarbeiters erwirbt so viel als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse hinreichend ist, es ist auch nicht die Fabrikarbeit an sich; auch nicht der Mangel an Erziehung in dem

*) Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Ausg. Leipzig 1848. Die „Einleitung“ S. 12 ff. ist hier, ohne daß Gaskell an dieser Stelle (aber später einmal) als Quelle genannt wird, zum Teil wörtlich nach Gaskell abgefaßt.

**) Aus demselben Standpunkte Tadel der heutigen Arbeiterverhältnisse der Schweiz — Haus- und Landbesitz, räumliche Verstreuung, Zufriedenheit, Vaterlandsgefühl — im Volksstaat vom 3. Dez. 1875.

üblichen Sinne des Wortes; nein, die Ursache liegt in der Zersetzung der Familien, in der Auflösung der Haushaltungen, in der Zerreißung aller jener Bande, welche das menschliche Herz mit dem bessern Teile der Menschennatur verknüpfen*). Ehe die Anwendung der Dampfmaschine die Hausindustrie zerstörte, war es ganz anders. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wo die englische Industrie größtenteils noch für den heimischen Bedarf arbeitete und bis zum Beginne des neunzehnten, wo teils die technischen Fortschritte, teils der Absatz sich entwickelt hatten, schaffte die Mehrzahl der Arbeiter in ihrem Hause und im Schoße ihrer Familie. Die verschiedenen mechanischen Hilfsmittel waren ausdrücklich für diesen Zweck berechnet: Spindel und Webstuhl bildeten einen Bestandteil in der häuslichen Einrichtung der meisten cottage-homes von Großbritannien, während jedes Dorf widerhallte von dem Geräusche des Webstuhls. Für den Charakter des Arbeiters waren dieses die goldnen Zeiten der Industrie. Denn dadurch, daß die gesamte Thätigkeit unter seinem eignen Dache sich entfaltete, behielt er seine persönliche Achtbarkeit, blieb fern von gefährlichen Einflüssen, erwarb gewöhnlich einen Lohn, der ausreichend war ein paar Morgen Land zu pachten, und ver-

*) Gaskell p. 6, p. 12 ff. Aus der wissenschaftlichen Litteratur führe ich statt andrer Autoritäten Roscher an, welcher in seinem Aufsatze „über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie" übereinstimmend sagt: „Die ärgste Schattenseite des neuern Fabrik- und Maschinenwesens besteht in der unzweifelhaft damit verbundenen Auflockerung des Familienbandes" (Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 1861. S. 227). Vgl. ferner Roscher, System III. § 124 (Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. Stuttgart 1881), wo die ungünstigen Einflüsse auf die Gestaltung des Arbeiterlebens sehr gut zusammengefaßt sind.

band auf diese Weise in seiner Person zwei soziale Klassen, welche gegenwärtig sich immer mehr trennen. Freilich war ökonomisch angesehn dieser Landbau meist unvollkommen, aber er diente einem vorzüglichen sozialen Zwecke: er füllte die Nebenstunden aus, ergänzte durch gesunde Bewegung die häusliche Handarbeit und erhob den Arbeiter um eine Stufe in der Skala der Gesellschaft. Dadurch, daß die Arbeit inmitten der Haushaltung geschah, übte sie einen mächtigen Einfluß auf den Familiensinn des Vaters und der Seinigen. Nur selten wurde den Kindern vorzeitig Arbeit zugemutet; der Erwerb des Mannes, unterstützt durch die Hausarbeit seines Weibes, war regelmäßig groß genug, um die Kinder damit zu verschonen. Auf diesem Grunde beruhte die väterliche Autorität und die häusliche Zucht, unter welcher dann auch die zu rechter Zeit beginnende Arbeit der herangewachsenen Kinder sich entfaltete, bis die Zeit der Selbständigkeit im eignen Hause herankam, in welches aus dem elterlichen Hause der gleiche häusliche Sinn einzog. Gesunde Luft für Leib und Seele umgab diese Menschen von Kindheit auf*). In ihrer Mitte lebte der größere Gutsbesitzer, der in väterlicher Weise mit Rat und That ihnen zur Seite stand, an ihren Freuden und Sorgen teilnahm, geliebt, verehrt von der Nachbarschaft. Selbst der Gastwirt des Ortes war eine respektable Persönlichkeit und stand um ebensoviel über seinem Nachfolger als der damalige Arbeiter über dem seinigen. Ja,

*) „Lancashire," sagt ein Zeuge vor dem Handloom Weavers Sel. Committee 1834, „war eine besonders patriotische Grafschaft: als man gegen Bonaparte Freiwillige aufrief, kamen 30,000 aus Lancashire und zwar 20,000 Handloom Weavers; darf aber eine Regierung auf solche Patrioten bei einem Volke zählen, das wöchentlich 3 Schilling verdient?"

auch in den Verirrungen und Lastern war dieses Volk besser, harmloser: sie lebten miteinander gleichsam als eine einzige Familie (meist in Dörfern von zehn bis vierzig Häuschen) und das Verbrechen war mehr eine Folge ungezügelter momentaner Leidenschaft als konsequenter Bosheit.

So war es in der alten Zeit. Die Entwickelung in England ist frühzeitiger, aber im wesentlichen typisch für die andern Länder. Zunächst ist es der eigene ökonomische Aufschwung, welcher die also gestaltete Hausindustrie untergräbt: die Steigerung der Produktion durch die der Hausindustrie dienstbaren technischen Fortschritte gibt mehr Arbeit und veranlaßt zum Aufgeben der Landwirtschaft; damit steigt die Geldeinnahme, aber das soziale Niveau sinkt; nur die untere Schicht der Handweber hatte bisher kein Land. Die höhere Lohneinnahme dient gesteigerten Lebensbedürfnissen, aber nicht der Verbesserung der sozialen Lage. Dann bringt die langsam vorbereitete Macht der neuen Technik und des aus dieser folgenden Großbetriebes ein: der ohnmächtige Kampf des Handwebers gegen die Großindustrie beginnt. Teils das Gefühl des Widerstrebens gegen eine unberechtigte neue Macht hält ihn fern von den neuen Fabriken, teils ist die Arbeit des Mannes überflüssig, da wo die Muskelkraft durch Wasser- oder Dampfkraft ersetzt wird: Kinder, Mädchen, Frauen sind die Arbeiter für diese neue Industrie. Der Lohn der Handweber fällt im Verhältnisse von 38 Schilling 6 Pence im Jahr 1795 auf 3 Schilling 9 Pence im Jahre 1830 und Felkin vor der Factory Commission von 1833 gibt den Wochenerwerb der Baumwollstrumpfwirker in einer Familie auf 4 bis 7 Schilling an*). Menschenalter dauert dieser

*) Gaskell p. 37 ff., wo eine größere Anzahl Daten über Arbeits-

hoffnungslose Heroismus des Leidens für eine verlorene Sache. Philosophen der Baumwollindustrie, wie Ure und Baines, sehen hierin nichts andres als einen tadelnswerten Hang zur Ungebundenheit; ja der letztere meint geradezu, es sei eine teuer erkaufte elende Freiheit, welche „wie Paschen und Schmuggeln gewissen Neigungen mehr zusagt, als die Arbeit unter festen Vorschriften gegen doppelten Entgelt". Anderseits deutet die Bewunderung, welche u. a. ein amtlicher Bericht jener Tage der deutschen Hausindustrie zollt, darauf hin, daß man in England schon damals allgemeiner empfindet, was mit der alten Hausindustrie verloren gegangen: das Lob, welches John Bowring in seinem Bericht über den deutschen Zollverband*) der deutschen Hausindustrie spendet, wiederholt das Gemälde (speziell aus der Chemnitzer Strumpfwirkerei entnommen), das Gaskell aus dem vorigen Jahrhundert in England gegeben.

Unterdessen entwickelt die neue Industrie ihre eigentümlichen Arbeitsverhältnisse: nicht viel mehr als ein Menschenalter der Schrankenlosigkeit braucht es, um Zustände zu erzeugen, angesichts deren unbefangene Beobachter ausrufen, trotz all der glänzenden ökonomischen Erfolge gehe England an seinem Proletariat zu Grunde, wenn nichts dagegen geschehe**); und nicht bloß die Marx und Engels in ihrem „Kommunistischen Manifest" prophezeien eine soziale Revo-

---

zeit, Lohn u. s. w. aus amtlichen Quellen zusammengestellt ist. Vergl. Ure, Philosophy of manufactures, übersetzt von Diezmann. 1835. S. 294.

*) London 1840. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. F. G. Bueck. Berlin 1840. S. 86.

**) Gaskell p. 57, 362.

lution als unmittelbar bevorstehend*); selbst ein konservativer Geschichtsschreiber hat noch neulich geäußert: „Die Untersuchungskommission, durch welche der Minister im Herbst 1841 zu seiner und des Publikums Belehrung eine neue Aufnahme machen ließ, erstattete einen so herzzerreißenden Bericht, daß es nur zu verwundern ist, wie Millionen so dulden konnten, ohne die Bande der Gesellschaft zu sprengen**).

Dieses bringt die neue Industrie hervor, indem sie von Anfang an die Kinderarbeit massenhaft heranzieht und bei dem Vorwalten eines rohen Parvenütums unter den Fabrikanten selten andre Rücksichten befolgt als diejenigen des nächstliegenden Gewinnes. Die Kinder treten an die Stelle der erwachsenen Arbeiter, und wenn sie selber heranwachsen, werden sie entlassen, weil sie zu groß für die Arbeit an den Maschinen und weil sie zu kostspielig sind***): Kinder

---

*) Vgl. namentlich auch Engels, Lage der arbeitenden Klassen S. 30, 349, 351, 354.

**) Pauli, Englische Geschichte III. 10. Auch Gaskell (p. 307) findet den Fabrikarbeiter tiefer heruntergedrückt als den westindischen Sklaven; er ist es, der den Fabrikherrn mit dem alten Feudalherrn vergleicht, welcher inmitten seiner Hörigen lebt (p. 294).

***) Zeugenaussagen eines Fabrikanten vor dem Ausschusse des Unterhauses, cit. bei Gaskell p. 136. Ure gibt als Löhne der Baumwollindustrie von Lancashire an:

für Knaben von 11—16 J. 4 s. 10½ d. die Woche
„ Männer „ 16—21 „ 10 „ 2½ „ „ „
„ „ „ 21—26 „ 17 „ 2½ „ „ „

und bemerkt dazu: Natürlich beschäftigen die Fabrikanten so wenige Arbeiter als irgend möglich aus den Klassen der Erwachsenen und beschränken sich möglichst auf die Kinder.

Von rund 200,000 Arbeitern, welche zu Anfang der dreißiger Jahre in den Fabriken von Lancashire und West-Yorkshire beschäftigt wurden, waren 27 Prozent Männer über 18 Jahre, 24 Proz. Frauen über 18 Jahre, der Rest, also ungefähr die ganze Hälfte unter 18 Jahren,

von 6 bis 12 Jahren bilden die Hauptmasse der Arbeiter. Zuerst werden sie in Massen von den Armen- und Findelhäusern geliefert*); dann reißt bei den Eltern die Gewohnheit ein, in den Kindern ihre Ernährer zu sehen; der Mann, ehe er heiratet, überzeugt sich von der Fruchtbarkeit des Mädchens, weil ihn die Arbeit der Kinder ganz oder doch zum Teil ernähren soll**); in zahlreichen Fällen werden die Eltern die Kostgeber der Kinder, und das einzige Band zwischen beiden ist das Geld. Bereits am 15. Januar 1796 sagt ein Bericht des Gesundheitsamts von Manchester, die Arbeit in den Baumwollspinnereien sei nicht bloß den Kindern schädlich, sondern auch gar zu oft den Eltern ein Antrieb zur Trägheit und Liederlichkeit, indem diese, entgegen dem Gesetze der Natur, von der Ausbeutung ihrer Kinder leben***). Dazu nun die Einflüsse, unter welchen die neuen Generationen in den Fabriken beisammen aufwachsen, die geschlechtliche Frühreife und Verwahrlosung, die wilden Ehen, der Mangel einer Haushaltung, eines Familienlebens, einer Kindererziehung, deren unentbehrliche Grundlage Haus und Familie ist.

Alle diese Dinge sind für den Zweck unserer Erörterungen nur anzudeuten. Die Erscheinung selber ist längst

---

2 Proz. unter 11 Jahren, wobei für falsche Altersangaben noch ein bedeutender Spielraum offen zu lassen ist. Gaskell p. 395.

*) Das Haus Peel & Komp. hat selber 1000 solcher Kinder zeitweise beschäftigt, Gaskell p. 138. Vgl. über diese Bezugsquelle im allgemeinen E. v. Plener, die Engl. Fabrikgesetzgebung. 1871. S. 1 f.

**) Dr. Kay, Moral and physical condition of the working classes, employed in the Cotton manufacture in Manchester. 2. edit. 1832. Cf. Gaskell p. 114, 139.

***) Aehnliches bestätigte die erste parlamentarische Untersuchung über Kinderarbeit im Jahre 1816. Plener S. 4.

beobachtet worden: sie beginnt früher auf gewissen Gebieten der Produktion je nach deren technischen Bedingungen, sie folgt auf andern nach; sie zeigt sich entwickelt in dem einen Lande, und das andre Land beginnt erst in die gleiche Epoche einzutreten. Sie wird mehr oder weniger gebrochen durch die Gegenwirkung, nicht bloß der Trägheit der alten Technik, welche ja nur aufschieben kann, was dennoch kommen muß, sondern glücklicherweise auch durch eine bei Zeiten eingreifende sittigende gesetzliche Ordnung. Sie ist aber trotz alledem in jedem Lande stark genug*), ihrer Macht die Zustände der Arbeiter zu unterwerfen, und kein Land bleibt von ihrem spezifischen Einflusse verschont.

Was über die Gewebe-Industrie des Niederrheins eine neuere Darstellung mitteilt, ist in den entscheidenden Zügen das gleiche, wenn auch weniger düstere Bild. Die frühen Ehen unter den Fabrikarbeitern, die große Fruchtbarkeit und große Sterblichkeit (fast die Hälfte der Kinder stirbt im ersten Jahre), die Verwilderung der Fabrikmädchen, das Parvenütum der Fabrikanten und ihr Beispiel für die Arbeiter, dazu massenhafte Kinderarbeit trotz des preußischen Schulzwanges (in der Gladbacher Baumwollindustrie war bis in die fünfziger Jahre die Beschäftigung von Kindern im Alter von 6 bis 9 Jahren üblich): dem gegenüber ein meist verkümmerter Stand der hausindustriellen Arbeiter,

*) Vgl. u. a. über die Entwickelung in der deutschen Industrie Alphons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter: erster Teil, die linksrheinische Textilindustrie (in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen II.), 1879, S. 60 ff. und passim. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. 1870. S. 542 ff. Ueber die schweizerische Industrie H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen II. 572 (St. Gallen 1875).

welche, wie namentlich die Krefelder Seidenweber, trotz niedriger Löhne mit Verachtung auf die Fabriken als die „Zwingburgen der Handwerksehre" herabsehen und durch den Hunger ihre Arbeitszeit tief in die Nacht ausdehnen lassen, schwächlich, kränklich, schwindsüchtig*). Alleinstehende Arbeiter und Familien mit arbeitenden Kindern finden ihr leibliches Auskommen; dagegen herrscht unter den Familien, welche kleine Kinder haben, die noch nicht miterwerben, ein chronischer Notstand**).

Selbst in der Schweiz, in jenen Industriebezirken, in welchen so frühe die gesetzliche Fürsorge Vorkehrungen geschaffen hatte, meldeten sich bedenkliche Anzeichen. Im Jahre 1834 konnte es im Kanton Zürich sich ereignen, daß eine größere Anzahl von Arbeitern beim Regierungs-Rate zu Gunsten der Nachtarbeit der Kinder petitionierte, da weder für die physische noch für die geistige Entwickelung derselben Nachteile daraus entsprängen; man möge bedenken, daß die meisten Petenten Hausväter seien, befürchtend ihren Verdienst zu verlieren, ihr ökonomisches Wohl ganz zerstört zu sehen. Also dahin war es gekommen, rief ein Menschenalter später ein thurgauischer Arzt aus, daß diese entartete Rasse die regelmäßige Nachtarbeit selbst ihrer Kinder für ihre Existenz notwendig hielt***). Es kommt vor, sagt derselbe Gewährsmann aus seiner Umgebung, daß Männer, die zur Arbeit taugen, daheim bleiben und Kinder und

*) Thun S. 67, 68, 75, 128, 132, 148, 150, 175, 176.

**) Thun S. 60, 69, 128, 150.

***) Dr. Reiffer, Die Arbeiterfrage in Beziehung auf den Kanton Thurgau. Referat. Frauenfeld 1864. Vgl. Pfarrer Becker (Lintthal), Ein Wort über die Fabrikindustrie. Basel 1858.

schwächliche Weiber in die Fabrik schicken: sie kochen dann, waschen und tragen das Essen in die Spinnereien .... schlimm genug, wenn Männer Weiber werden! Auch hier die Zerstörung des Familienlebens, die frühen Eheschließungen, die mangelnde Seßhaftigkeit. Obschon alles das nur in frühzeitig beobachteten und bewachten Anfängen, welche leider schwere Mißbräuche im einzelnen nicht ausschlossen.

Eine vergleichende Darstellung der bezeichneten Entwickelung ist durch die große Mannigfaltigkeit der dieselbe bestimmenden Einflüsse geradezu unmöglich gemacht. Denn in den einzelnen Ländern kommen gar zu verschiedenartige ökonomische, technische, historische Bedingungen in Betracht. Selbst innerhalb der Grenzen eines einzelnen Landes gestaltet sich die Bewegung so verwickelt, daß eine klare Anschauung schwer zu gewinnen ist. Nicht bloß das ganz unberechenbare Moment des Beharrens der Produktion im Gegensatze zu der durch die neue Technik geförderten Zweckmäßigkeit, und nicht bloß die Unterwerfung der technischen Zweckmäßigkeit unter die höhere Zweckmäßigkeit des Kulturinteresses: auch die Maschine für sich in ihrem Verhältnis zur Arbeit der Männer, Frauen oder Kinder revolutioniert den alten Zustand der Handarbeit nicht durch einen einzigen Akt, sondern wirft ihn hin und her, indem je nach dem Stande der mechanischen Erfindungen diese oder jene Hilfsleistung in diesem oder jenem Umfange an Männer- oder Frauen- oder Kinder-Arbeit verlangt wird, weil die fortschreitende Verbesserung der mechanischen Einrichtungen die quantitativen und qualitativen Anforderungen an diese Kategorien der Arbeiter beständig verändert. Dazu nun der Umstand, daß die Technik in den verschiedenen Zweigen der

Produktion ihre mechanischen Verbesserungen mit ganz verschiedenem Tempo einführt, daß gewisse Produktionszweige die moderne Umgestaltung seit Menschenaltern erfahren haben, andre Zweige dagegen eben erst im Begriffe sind davon erfaßt zu werden. Ferner die Folge der mechanischen Fortschritte für die Eroberung neuer Absatzgebiete und damit für die Steigerung der Produktionsmasse, welche für die Beschäftigung der Arbeiter die Bedeutung hat, die jetzt relativ entbehrlich gewordenen Hände thatsächlich wieder zu brauchen, und welche von einer oberflächlich-optimistischen Doktrin so mißverstanden worden ist, daß man behauptete, die Steigerung der Produktion hebe jederzeit den Schaden auf, den die Maschinen als Ersatzmittel von Arbeitern anrichten *).

Eins aber bleibt inmitten dieses Wechsels das Notwendige; es ist das, was in der Natur der Maschine begründet ist und darum unveränderlich ist wie das Naturgesetz: der Ersatz der Muskelkraft durch mechanische Kraft. Gerade weil es sich bei dieser Entwickelung um eine unabsehbar lange Bahn technischer Fortschritte handelt, gerade weil neben den rein intellektuellen Kräften, die ja auch nur schrittweise, nur tastend und vielfältig fehlgreifend vorwärts kommen, weil neben diesen die Hemmungen der technisch verschieden disponierten Produktionsgebiete und der ihnen dienenden wirtschaftlichen Prozesse, dazu die allenthalben, aber in den einzelnen Ländern, Landschaften, Nationen, Erwerbsgebieten verschieden stark sich entgegenstellende Macht

*) Gute Polemik gegen Mac Culloch, bereits Gaskell p. 310 ff. Neuerdings aus den Erfahrungen Redgrave im Report of Insp. of Fact. for 31. Oct. 1877. p. 5, 9.

der Trägheit, des Alten, der Sitte, des Vorurteils von großer Bedeutung sind: so weist diese mechanische Umgestaltung der Produktion weit in die Jahrhunderte hinaus, und was ihre notwendige Eigentümlichkeit ist, das bleibt ein Problem für ebenso ferne Zeiten, zu dessen Verständnis die bisher daran gemachten Erfahrungen dienen müssen, ohne etwas andres zu sein, als ein erstes Experiment zur Belehrung und Warnung. Daß der wirkliche Gang dieser Entwickelung viel langsamer ist *), als die überspannte Vorstellung der Sozialdemokratie annimmt, ändert an der Sache selber nichts: umgekehrt vielmehr, diejenigen irren, welche in jener Langsamkeit der technischen Bewegung an sich die Widerlegung derselben finden; und eben diese Langsamkeit ist es, vermöge deren der problematische Charakter der mechanischen Umwälzungen sich als ein dauernder behaupten muß.

Als einen Beweis für das Gesagte lasse ich hier einen Ueberblick über die Entwickelung der Arbeitskräfte der englischen Textil-Industrie im letzten Menschenalter nach amtlicher Quelle **) folgen: sie füllt einen Zeitraum aus, in welchem neben dem großartigsten technischen und ökonomischen Aufschwunge die Fabrikgesetzgebung die unleugbarsten Erfolge ihrer energischen Durchführung zu verzeichnen hat.

In den Jahren 1850—1875 ist die Zahl der Spindeln

*) So schreibt bereits am 29. August 1795 Goethe an Schiller aus Ilmenau: „... überall der Uebergang vom Handwerk zum Maschinenwerk“ (Briefwechsel. 1828. I. 203), wie denn die „Wanderjahre“ das Problem des Maschinenwerks in ihrer Weise behandeln und durch die Auswanderung lösen wollen.

**) Reports of the Inspectors of Factories for the halfyear ending 30. April 1875: Report of Alexander Redgrave p. 9 ff.

in den Textilfabriken von 25,6 Mill. auf 45,8 Mill. gestiegen, davon in der Baumwollindustrie allein von 21 Mill. auf 37,5 Mill. (während die Zahl der Baumwollfabriken nur von 1932 auf 2655 gestiegen ist). Die Zahl der Kraftwebstühle stieg von 301,445 auf 664,995; in der Baumwollindustrie allein von 249,627 auf 463,118.

Die Zahl der Spindeln, welche durchschnittlich auf eine Baumwoll-Fabrik kamen, war im Jahre 1850: 10,857, dagegen im Jahre 1875: 14,130 *), und ähnlich stieg sie in den andern Zweigen. Die Zahl der Kraftwebstühle in den Baumwollfabriken, die auf jede Fabrik kam, stieg von 129 auf 175 in dem gleichen Zeitraum. Neben der ökonomischen Zweckmäßigkeit des größeren Betriebes gegenüber dem kleineren gilt als Hauptgrund dieser Zunahme „die aus der enormen Entwickelung des Geschäfts folgende Notwendigkeit, die Maschinerie mehr und mehr self-acting zu machen und von der Handarbeit zu emanzipieren.“ Das beweisen die Zahlenangaben über die bei den Kraftstühlen angestellten Arbeiter: von 1861 (frühere Angaben fehlen) bis 1875 fiel die Zahl derselben in der Baumwollweberei von 166,209 auf 163,632, oder die Proportion der Kraftwebstühle **) zur Zahl der Arbeiter war 1861 wie 7 : 4, dagegen 1875 wie 17 : 6. Die Zahl der Spindeln, welche in den Baumwollfabriken von Lancashire auf einen Arbeiter kam, war im Jahre 1850: 110, aber im Jahre 1875: 163.

*) Die 15 größten Spinnereien hatten zusammen 2,2 Millionen Spindeln oder 146,800 durchschnittlich. Cit. Report p. 16.

**) Dabei konstatiert noch der 2. Report Children Empl. Comm. 1864. p. 215 das (wider Erwarten lange) Andauern der Handweber mit minimen Löhnen.

Und welchen Klassen gehörten diese Arbeiter an? Trotz der relativen Abnahme ihrer Zahl (im Verhältnis zur Produktion) eine absolute Zunahme der Kinder und Frauen. In der Baumwollindustrie stieg die Zahl der Kinder, die 8 bis 13 Jahre alt waren, von 14,993 im Jahre 1850 auf 66,900 im Jahre 1875 (in der Wollindustrie von 17,050 auf 38,416, in der Flachsindustrie von 1581 auf 12,678); es stieg die Zahl der weiblichen Arbeiter im Alter von 13 Jahren und darüber in demselben Zeitraum von 183,912 auf 258,667 in der Baumwollindustrie (von 73,711 auf 135,712 in der Wollindustrie, von 46,843 auf 112,570 in der Flachsindustrie). Dagegen ist die Ziffer aller männlichen Arbeiter, auch derjenigen zwischen 13 und 18 Jahren, seit 1861 in der Baumwollindustrie zurückgegangen: nämlich von 41,207 auf 38,557 für die jugendlichen Arbeiter (in den andern Gewebeindustrien ist sie mäßig gestiegen) und von 119,268 auf 115,391 für die erwachsenen. Der Unterschied der geringeren Gunst der andern Textilzweige für mechanische Fortschritte, verglichen mit der Baumwollverarbeitung, mit andern Worten die langsamere Durchsetzung der technischen Konsequenz zeigt sich darin, daß in diesen andern Gewerben zu gleicher Zeit die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter noch zunahm*): in der Wollindustrie

*) Nach den Factory Returns for 1871 waren in den nicht-textilen Fabriken 66 Prozent aller Arbeiter Männer über 18 Jahre. Report of Fact. Commission 1876. § 55. Gewiß ist zu optimistisch, was im Jahre 1850 Fabrikinspektor Saunders, Reports Inspect. Fact. 31. Oct. 1850, p. 65 sagt, daß die Fabrikgesetzgebung gewirkt habe „reversing entirely the previous tendency of the factory system, by encouraging the employment of the strong and the adult, instead of the young and weak“.

von 53,798 auf 80,791, und in der Flachsindustrie von 16,646 auf 31,344.

Das Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Baumwollindustrie beschäftigten Fabrikarbeiter war für jede Klasse derselben folgendes:

Kinder	1850 : 6,4	Proz.
	1875 : 14	"
weibliche Personen von 13 Jahren und darüber	1850 : 55,9	"
	1875 : 54	"
männliche Personen von 13—18 Jahren . .	1850 : 10,3	"
	1875 : 8	"
männliche Personen von 18 Jahren und darüber	1850 : 27,4	"
	1875 : 24	"

In einem Teile der Wollindustrie (worsted) stieg die Zahl der Kinder von 12,7 auf 20 Prozent, in der Flachsindustrie von 2,3 auf 7 Prozent in denselben Jahren *).

Wir sehen, sagt unsre Quelle, in diesen Zahlen die Bestätigung dessen, was wir über den Ersatz der Handarbeit durch Maschinerie gesagt: die Zunahme in der Zahl der beschäftigten Hände betrifft die beiden Klassen, deren Arbeit die wohlfeilste ist, die der Kinder unter 13 Jahren und die der weiblichen Arbeiter. Diese Zahlen kennzeichnen den Charakter des Fortschritts unserer Gewebe-Industrie und laden zum Nachdenken ein.

Zu gleicher Zeit wird konstatiert, daß im Herzen der

*) In den Fabriken der Lausitz hat die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte von 2512 im Jahre 1861 auf 6150 im Jahre 1875 zugenommen; von der letzteren Ziffer kamen 88 Prozent auf die Textilfabriken. Karl Roscher, Bericht der Handelskammer in Zittau für 1871 bis 1875. S. 261—280.

Baumwolldistrikte, trotz der sanitarischen Fortschritte innerhalb der Fabriken, trotz der beständigen Erleichterung der Arbeit durch mechanische Prozesse, trotz der Verkürzung der Arbeitszeit von Frauen und Kindern und Männern obenein, eine zunehmende Degenerierung der heranwachsenden Arbeiterbevölkerung Platz greife, wie es namentlich ein seit 40 Jahren in diesen Kreisen thätiger, seit 14 Jahren amtlich dafür angestellter Arzt bezeugt*).

Und es wirft nur ein noch grelleres Licht auf das Verhängnis dieser Entwickelung, wenn mit Wehmut an jene erste Phase der Baumwollfabriken erinnert wird, deren letzte Reste noch um die Mitte dieses Jahrhunderts in England zu finden waren, da die Wasserkraft auf dem Lande die Maschinen bewegte und die Unregelmäßigkeit dieser Naturkraft die Verbindung der Landarbeit mit der Fabrikarbeit nahe legte, da in patriarchalisch-ländlicher Weise der Fabrikant mit seinen Arbeitern zusammenlebte und an einem Tische speiste, da die Unzweckmäßigkeit der Technik ihnen noch gestattete gesund zu bleiben**). Der scharfe Gegensatz der technischen Konsequenz zum menschlichen Wohlbefinden bewirkt, daß dieses zurückgeht, wenn jene fortschreitet — in einer Welt, welche das menschliche Wohlbefinden vergißt über der technischen Konsequenz***).

---

*) Dr. Ferguson im angeführten Report p. 17. Redgrave selber bekämpft dieses auch anderweitig unterstützte Zeugnis, beweist aber nur, daß diese neueste Beobachtung gegenüber den äußerst trüben Zuständen der Vergangenheit relativ zu düster ist.

**) Sehr treffende Schilderung aus der Anschauung von Redgrave p. 22 f.

***) Aus der englischen Volkswirtschaft Zeugnisse in den fünfziger Jahren, welche ein Herabgehen in dem Zustande der Bevölkerungsmasse

5.

Indessen, man würde dieser modernen Technik Unrecht thun, wenn man in ihr allein den Grund der entarteten Arbeit der Gegenwart sähe. Teilweise ist diese offenbar viel älter als alle die mechanischen Fortschritte, welche die heutige Großindustrie geschaffen haben. Das Bild, wie es Gaskell von der englischen Hausindustrie des vorigen Jahrhunderts entwirft, ist nicht mehr als ein sonniges Stück des Ganzen, neben dunklen Schatten proletarischer Verkommenheit. Das bezeugt die Geschichte, das ergibt sich aus dem allgemeinen Gesetze der Bevölkerungszunahme, welches nicht auf die Erfindung der Dampfmaschine gewartet hat, um das Elend fortzupflanzen.

Im Gegenteil, bei dem Vergleiche der Gegenwart mit der Vergangenheit muß der ersteren zu gute gerechnet werden ein ansehnliches Maß für das höher entwickelte öffentliche Interesse an den Zuständen der Masse des Volkes, welches für die Beobachtung das Elend größer erscheinen läßt. Gewiß ist es heute nicht mehr möglich, was in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts mit den Findelkindern in Frankreich geschah, daß sie (für einen Taxpreis von 20 Sous) aus dem Findelhause an Bettler, Gaukler, Wahrsager verkauft wurden, um abgerichtet, nicht selten verstümmelt zu werden für deren Zwecke*). Die Zustände der Bergbau-

konstatieren: V. A. Huber, Reisebriefe II. 8; cf. Kingsley bei T. Hughes, pref. Alton Locke p. XXIX: „the disease of degradation has been for the last forty years increasing faster than the remedy."

*) v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs, nach E. Laurent, in Schmollers Jahrb. 1881. S. 603.

arbeiter im Norden von Großbritannien waren jedenfalls viel traurigere vor hundert Jahren als heutzutage. Und ein großer Teil des heutigen Arbeiterelends in den Gebieten, in welchen die Maschine noch nicht die Produktion umgewälzt hat, stellt die alte Zeit dar mit ihrem Proletariat im Gegensatze zu dem Proletariat der Maschine. So daß jene öffentliche Gegenwirkung im Interesse der Arbeiter, welche durch die neue Technik hervorgerufen wurde, in der Folgerichtigkeit ihres Gedankens sich allmählich solchen Arbeitsgebieten zuwendete, welche die schwersten Mißbräuche zeigten, auch ohne Maschinen: Manufaktur, Handwerk, Bergbau, Ackerbau.

Schon im Jahre 1840 ist im englischen Unterhause auf das Bedürfnis eines Einschreitens gegen diese Mißstände mit reichhaltigem Beweismaterial hingewiesen und die Gesetzgebung für die Textilindustrie nur als der erste Schritt auf dem Wege bezeichnet worden*). Nach dem Bericht der Königlichen Untersuchungskommission wird konstatiert, daß in den meisten Bergwerken des Landes die Kinderarbeit massenhaft grassiert, daß die Kinder im vierten, fünften Lebensjahre in die Grube gebracht werden, um vom frühesten Morgen an zu arbeiten. Noch ärger als in England steht es damit in Schottland und gerade im Osten von Schottland, wo die alte Zeit noch heutzutage herrscht und vollends damals am wenigsten durch moderne Einflüsse bestimmt war**). Wie die Kinderarbeit, so herrscht die Frauenarbeit vom zartesten Alter an; in einer Anzahl von Grafschaften arbeiten Mädchen und Frauen unter Tag: Arbeitszeit von 14 bis

*) Speeches of the Earl of Shaftesbury. Lond. 1868. p. 16 ff.

**) Shaftesbury, House of Commons, 7. June 1842, l. c. p. 33 ff.

16 Stunden täglich, die ungesundesten und gefährlichsten Zustände der Lokalität, die grausamste Mißhandlung und Vernachlässigung der zartesten Geschöpfe durch die Art der Beschäftigung, so daß ein Kommissar ausruft: ich hätte niemals erwartet, ein solches Bild menschlicher Herabwürdigung zu sehen. Im Osten Schottlands werden meist Mädchen und Frauen zum Kohlentragen benutzt, sie tragen Lasten bis zu drei Zentnern, kleine Mädchen von sechs Jahren Lasten von einem halben Zentner und das täglich vierzehnmal auf lange Entfernungen wiederholt. Die Folgen für Gesundheit, Erziehung, Lebensweise, Familienleben brauchen nicht hervorgehoben zu werden *).

Diese Zustände haben ihren Ursprung, wie ein vertrauenswerter Gewährsmann bestätigt, in der „schlechten alten Zeit" **), in jener alten Zeit, da die Grubenarbeiter des Nordens von Großbritannien Leibeigene waren, die mit den Bergwerken zusammen verkauft wurden, bis im Jahre 1775 eine Parlamentsakte dem ein Ende machte.

Was dann andre Gebiete der Arbeit anlangt, so meldete bereits einer der Kommissare von 1833 aus der Grafschaft Leicester, daß in dem hier verbreiteten Strickereigewerbe die Hälfte bis zwei Drittel der Arbeiter sich im Alter von sechs bis achtzehn Jahren befinden, daß sie in sehr engen und ungesunden Werkstätten arbeiten, täglich 16 Stunden lang, unter den schlimmsten Folgen leidend.

*) Ueber analoge Zustände in den belgischen Bergwerken Leroy-Beaulieu, Travail des femmes. Paris 1873. p. 281.

**) Transactions of the National Association of Miners of Great Britain, held at Leeds. 1863. p. VI. Der Verfasser ist der Präsident dieses Verbandes, Alexander Macdonald, seit 1874 Parlamentsmitglied, † 1881.

Gleichzeitig teilt ein andrer Kommissar mit, daß in der Nadelmanufaktur die Kinder vom fünften Jahre ab arbeiten, 14 Stunden täglich: hier herrscht die Sitte (nicht hier allein), daß die Eltern von den Arbeitgebern auf die Arbeit der Kinder Vorschüsse empfangen, die sie niemals zurückzahlen, so daß faktisch das Kind der Sklave des Arbeitgebers bleibt gegen einen minimen Wochenlohn*).

Der Hinweis auf die Darstellungen bei Engels, Marx, Plener, auf die Reden von Shaftesbury, auf die Berichte der Fabrikinspektoren seit der Mitte der dreißiger Jahre, auf die Blaubücher der Kommissionen von 1833, 1841, 1862 genügt an dieser Stelle statt längerer Ausführungen und weiterer Beispiele. Nur über das der modernen Großindustrie am fernsten stehende Gebiet der Arbeit noch ein Wort.

Die landwirtschaftliche Arbeit ist in dem Gange der englischen Gesetzgebung der letzte Teil gewesen, nicht weil hier die Mißstände die kleinsten waren, sondern weil die Schwierigkeiten der Reform und der Widerstand der Beteiligten am größten waren. Es ist derselbe hochgesinnte Aristokrat, welcher im Zusammenhange dieser einzigen Kette sozialer Reform zuerst die Textilfabriken, dann die andern Gewerbe und den Bergbau, zuletzt den Ackerbau in Angriff nahm; ein Mann, dessen Wohlwollen für die Arbeiter nicht an den Schranken des Klassenegoismus stehen blieb**), und

---

*) Shaftesbury p. 21. Gleiches bestätigt noch die Children Empl. Commission 1863 in ihrem 1. Report p. 88 über die kleinen Kaminfeger.

**) Ueber die sozial-politische Gesinnung des heimischen „großen Grundbesitzes" vgl. V. A. Huber, Reisebriefe II. 101.

der ebenso für die Aufhebung der Kornzölle thätig war, wie er den Kampf gegen die Ausbeutung der Arbeit wider die eigene Klasse wendete*). Im Hause der Lords richtete er als der erste und zwar ausdrücklich auf die Pflichten des Hauses als Vertretung der Grundeigentümer hinweisend im Jahre 1865 die öffentliche Aufmerksamkeit hierauf und veranlaßte eine Untersuchungskommission, welche neben andern Gebieten der schutzlosen Arbeit auch dieses behandeln sollte. Im Jahre 1867 gab er eine neue Anregung mit dem Erfolge einer zweiten und tiefer forschenden Kommission. Es handelte sich dabei vornehmlich um jenes berüchtigte System der organisierten Arbeiterherden, die „Gangs" genannt werden, und zum großen Teile aus Frauen, Mädchen und Kindern bestehen, deren Arbeit wegen der Wohlfeilheit dafür gesucht wird. In einzelnen durchaus landwirtschaftlichen Distrikten ist die Sterblichkeit der Kinder fast ebenso groß, wie in den ungünstigsten industriellen: Wisbeach z. B. hat fast genau so große Sterblichkeit wie Manchester**). Als Hauptgrund wird die verbreitete Arbeit der Mädchen und Frauen im Ackerbau angeführt. Das weibliche Geschlecht ist verwildert, die Haushaltungen sind lüderlich, die Kinder werden vernachlässigt, und die sittliche Ansteckung wirkt so stark, daß Mädchen, die bisher die Schule fleißig besucht und sich tadellos geführt haben, im Laufe von zwei bis drei Wochen bei dieser Feldarbeit moralisch verdorben werden.

---

*) Shaftesbury p. VII, p. 410 ff. Schon im Jahre 1844 verwahrt er sich dagegen, daß er den Fabrikanten besondere Fehler vorwerfe: „Wir sind alle gleich, in Stadt und Land, in Industrie und Landwirtschaft; Habsucht und Härte sind nicht die besondern Eigenschaften einer einzelnen Klasse." p. 92.

**) Sixth Report of the medical officer of the Privy Council.

Die Materialien der großen Untersuchungskommission von 1867 über die Beschäftigung von Kindern und Frauen im Ackerbau*), welche vier umfangreiche Berichte in den Jahren 1869 und 1870 veröffentlichte und eine erste Maßregel in dem Jahre 1874 hervorrief, bestätigen diese Zustände mit einer Menge von Zeugnissen. Ganz ähnliche Erfolge zeigen sich hier in der landwirtschaftlichen Arbeit, wie in der eigentlichen Fabrikindustrie. Ein Geistlicher aus Dorsetshire, ebenso wie viele andre Zeugen, teilt mit, daß die Kinder im Alter von zehn Jahren und noch früher zur Feldarbeit gehen, daß sie dabei physisch Schaden nehmen, und daß namentlich moralisch die frühe Selbständigkeit, das frühe Beisammensein mit den Erwachsenen verderblich wirkt**). Aber schon in den um zwanzig Jahre ältern Berichten der Königlichen Schulinspektoren tritt die allgemeine Klage hervor, daß die Kinder zu ordentlichem Schulbesuch nicht angehalten werden können, weil die Eltern bei der Geringfügigkeit des eigenen Erwerbes das Opfer nicht zu bringen vermögen, auf die 1 bis 2 Schilling Wochenlohn für das Kind zu verzichten, welches zehn, elf Jahre alt schon zur Feldarbeit gehen muß***). Ja, trotz großer gemeinnütziger Anstrengungen wird wenig Besserung gehofft, weniger als in

---

*) Ihr Auftrag lautete: „festzustellen, in welchem Umfange und mit welchen Modifikationen die Grundsätze der Fabrikgesetze auf die Regulierung dieser Arbeit angewandt werden können, zumal im Hinblick auf die bessere Erziehung der Kinder."

**) Second Report; Appendix Part II. p. 5.

***) Reports by Her Majesty's Insp. of Schools. 1848—1850. vol. I. p. 4 ff., p. 154, p. 313. Es sind Berichte von verschiedenen Inspektoren aus dem Süden, dem Nordosten, den mittleren Grafschaften und dem Norden.

den Industriebezirken, wo die Löhne höher sind *). Uebrigens sind hier die Zustände geschildert unabhängig von dem Gangsystem.

Alle die hier angeführten Erscheinungen sind Beweise einer proletarischen Entartung der arbeitenden Bevölkerung, unabhängig von der heutigen auf Maschinen beruhenden Großindustrie. Ja, es fehlt nicht an Erscheinungsreihen, welche das Elend gerade darin zeigen, daß die proletarische Bevölkerung an jenem äußersten Rande des Erwerbes haftet, welchen technisch die Maschine längst der menschlichen Mühsal entzogen hat. Ein schlagendes Beispiel dafür ist, daß die kleinen Kaminfeger im Alter von fünf bis sechs Jahren noch nach den Ergebnissen der Untersuchung über die Kinderarbeit vom Jahre 1863 **) die entsetzlich schwere Arbeit in den Schornsteinen leisteten, obwohl bereits im Jahre 1840 eine Untersuchung des Oberhauses die größere Zweckmäßigkeit der Kaminfegermaschine (statt der Knabenarbeit) erwiesen hatte, obwohl bereits im Jahre 1834 eine Parlamentsakte die Verwendung von Schornsteinfegern unter 21 Jahren verboten hatte.

Es ist bekannt, wie oft man in Deutschland und anderwärts auf die im einzelnen ebenso argen und noch ärgeren Mißstände der Hausindustrie hingewiesen hat, wenn von Fabrikgesetzgebung und deren Durchführung die Rede war. So wurde auf dem Kongresse des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1873, namentlich nach den Erfah-

*) Cit. Reports, Mitchell p. 324. In diesen Berichten auch Mitteilungen über das herzlose Verhältnis des Landwirts zu seinen Arbeitern, die ihm bloß Werkzeuge seien (p. 7).

**) 1. Report p. 84 ff.

rungen im Königreich Sachsen, von durchaus kompetenten Männern des praktischen Lebens bemerkt: wenn die Enquete auch auf die Hausindustrie erstreckt würde, wir würden haarsträubende Dinge erfahren *).

Selbst in der Schweiz sind neuerdings laute Klagen aus der Hausindustrie des Kanton St. Gallen in die Oeffentlichkeit getreten und haben die entsprechende Ausdehnung des Fabrikgesetzes nahe gelegt oder auf der andern Seite in bekannter Weise einen Vorwand geboten, das Fabrikgesetz in Frage zu stellen. Ein Rundschreiben der Erziehungs-Direktion dieses Kantons hat kürzlich eine Reihe von Thatsachen über die Kinderarbeit in den Familien bekannt gemacht, welche sehr betrübend sind; und für den einseitigen Kampf der sozialen Reform gegen die Großindustrie ist es lehrreich zu erfahren, daß eben die (aus andern Gründen ja erfreuliche) Hausindustrie der kleinen Maschinensticker, welche sich nur neuerdings stark ausgebreitet hat, auf die Zustände der Arbeiter schädlich gewirkt hat. Es ist kaum anzunehmen, sagt der eidgenössische Fabrikinspektor Dr. Schuler, daß die Fälle der Verarmung, der leichtsinnigen Lebensführung in den Stickerfamilien so häufig wären, wenn der Betrieb der neuen Industrie, wie es in ihrer ersten Periode der Fall war, in den Händen einzelner großer, solider Geschäftshäuser geblieben wäre; aber es entstanden kleine Etablissements in Menge, deren

*) Verhandlungen 1873, S. 41 ff. Der dies sagt, ist Stadtrat Ludwig Wolf aus Meerane. Aehnliches sagen Gensel, Engel, Janson, Weigert, also Männer, welche die Erfahrungen aus Sachsen, Schlesien, Berlin vertreten. Aus der neuesten Litteratur vgl. Dr. Emanuel Sax, die Hausindustrie in Thüringen. I. Theil: Das Meininger Oberland. Jena 1882.

Inhaber nur daran dachten, den günstigen Moment auszubeuten.*)

Wenn K. Marx sagt**), „mit der durch sie selbst produzirten Akkumulation des Kapitals produziert die Arbeiterbevölkerung in wachsendem Umfange die Mittel ihrer eignen Ueberzähligmachung, es ist dies ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümliches Populationsgesetz" — so möchte dieses „eigentümliche Populationsgesetz" dadurch ins rechte Licht zu stellen sein, daß man einsieht, wie aus dem allgemeinen Populationsgesetz sich Folgen für die Zustände der Arbeiter ergeben, welche von der „kapitalistischen Produktionsweise" ganz unabhängig sind und gelegentlich selbst den Wohlthaten, die ihnen die „kapitalistische Produktionsweise" bringt, widerstreben.

Unabhängig von der Kontroverse, wieviel die neue, wieviel die alte Zeit verschuldet habe an den erörterten Mißständen, gelangt der empirische Gang der englischen Fabrikgesetzgebung nach Anfängen, Versuchen, Anstrengungen, Erfolgen von zwei bis drei Menschenaltern endlich in den letzten Jahren dahin, eine Kodifikation für das ganze Gebiet der i. e. S. gewerblichen Arbeit vorzunehmen, bloß den Bergbau und die Landwirtschaft***) ihren eigenen Gesetzen

*) Die schweizerischen Stickereien und ihre sanitarischen Folgen. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Bd. XIV. Heft 2. 1882. Das oben erwähnte Rundschreiben habe ich im Auszuge mitgeteilt in den Jahrbüch. für Nationalökonomie. 1881. XXXVII. 596 f.

**) Das Kapital. 2. Aufl. 1872. S. 655.

***) Daneben Eigentümliches, wie die Kaminfeger, unter dem alten Gesetze belassend; dagegen ist die Bakehouses Regul. Act von 1863 mit konsolidiert.

überlassend*). Das Gesetz vom 27. Mai 1878 hebt sechzehn frühere Gesetze von dem ersten aus dem Jahre 1802 bis herab zum Fabrikgesetz von 1874 gänzlich auf**). Die sachkundigsten Zeugen, die beiden im Dienste ergrauten Haupt-Fabrikinspektoren sind es gewesen, welche sich am lebhaftesten für die Vereinfachung und konsequente Weiterführung ausgesprochen haben. Namentlich ist fast mit völliger Einhelligkeit der Zeugen aus dem ganzen Lande die Scheidelinie zwischen Fabrik und Werkstatt verworfen worden***), welche so lange und zwar ausdrücklich durch das Gesetz von 1867 bestand, indem die Zahl der beschäftigten Arbeiter, nämlich fünfzig, die Grenze bezeichnete†). Nicht nur, daß sich die Inhaber der nach dem Gesetze sog. Fabriken über die mildere Behandlung der „Werkstätten" beklagten und mit Recht beklagten, es war auch objektiv nicht einzusehen, warum den fünf Kindern oder Frauen, die in einem Arbeitsraume arbeiten, nicht dieselbe Wohlthat des gesetzlichen Schutzes zu teil werden solle, wie denen, welche in der zehnfachen Zahl beisammen arbeiten (Redgrave). Ja, gegenwärtig ist die obrigkeitliche Kontrolle über die Arbeit

*) Report of the Commissioners appointed to inquire into the working of the Factory and workshops Acts, with a view to their consolidation and amendment; together with the Minutes of evidence, Appendix, and Index. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London 1876. Vol. I: Report, Appendix, and Index. CXXIX. 340 S. Vol. II: Minutes of evidence. 1002 S. in Fol.

**) An Act to consolidate and amend the Law relating to Factories and Workshops. 41 Vict. ch. 16. VIII. 66 p. fol.

***) Report p. XIV ff.

†) Es gab 3 Klassen der geschützten Gewerbe: 1) die Textilfabriken, 2) die andren Fabriken, 3) die Werkstätten. Report 1876. § 8. Vgl. Reports of Insp. of Fact. 31. Oct. 1864. p. 8.

der geschützten Personen bis in die häuslichen Werkstätten und bis in die Familien hinein geführt.

Mit diesem Schritte hat die Fabrikgesetzgebung ihre prinzipielle Konsequenz gezogen, im Gegensatze zu der prinziplosen Entwickelung, die sie bis dahin genommen, immer nur dem Einzelnen, Besondern, am meisten sich Aufdrängenden zugewendet. Und wenn von amtlicher Stelle vorgeschlagen wird, das Gesetz solle „aus allem eine Fabrik machen*), ob mit einem oder mit tausend Arbeitern darin gearbeitet wird", so bedeutet dies, daß historisch derjenige Punkt erreicht ist, wo der Name der Fabrikgesetzgebung nur noch durch die Reminiszenz an seine Entstehung gerechtfertigt wird.

Keineswegs ist mit dem Gesetze von 1878 der letzte Schritt in der Entwickelung gethan: nicht nur, daß seine Bestimmungen der ferneren Verschärfung je nach dem Fortgange der bedingenden Umstände unterworfen sein werden, auch die beregte Konsequenz ist noch lange nicht bis an ihr Ende geführt. Der Schutz der Arbeit in den Kaufläden, Schankwirtschaften, Wasserfahrzeugen u. dgl. m. ist von dem Gesetze noch nicht ausgesprochen oder entwickelt worden; allerdings ist derselbe bereits der genannten Kommission ans Herz gelegt worden von gemeinnützigen Vereinen, den Fabrikinspektoren und den Interessenten selber.

---

*) Evid. 1875 qu. 172 Redgrave: I think, the right plan is to make everything a factory. Vgl. schon 3. Report Children Empl. Commission 1864. p. XIX f. § 134 ff.: „Seit dem ersten Fabrikgesetz bis zur Gegenwart ist die Kleinheit der Zahl der Arbeiter nicht als eine Schranke der Gesetzgebung anerkannt worden."

6.

Da das englische Gesetz von 1878*) von sachkundiger Hand bereits eine eingehende Darstellung gefunden hat, so darf ich mich um so mehr auf einige Hauptzüge seines Inhalts beschränken. Auch aus dem Wesen des uns hier beschäftigenden Problems ergibt sich, daß es nicht auf die Einzelheiten, auf die verwaltungstechnische Durchführung der Arbeitsschranken des Gesetzes für uns ankommt und ebensowenig auf die Details, durch welche, selbst nach der Vereinfachung der verschiedenen Gesetze, sich jene Schranken den mannigfachen Bedingungen der einzelnen Arbeitsgebiete anzuschmiegen trachten. Der Spielraum der gesetzlichen Schranken im großen und ganzen, sein Verhältnis zu den Lebens- und Erwerbsverhältnissen der arbeitenden Familien, die Abhängigkeit des Gesetzes von der umgebenden Wirklichkeit überhaupt — das ist das Entscheidende für eine Betrachtung, welche die Fabrikgesetzgebung des einzelnen Landes unter dem Gesichtspunkte einer internationalen Fabrikgesetzgebung ins Auge fassen will. Dagegen kann, unabhängig von der Lösung dieser Frage, an den Erfahrungen des fremden Landes im Sinne einer internationalen Verwaltungstechnik gelernt werden, die

*) Vor Erlaß desselben ist eine deutsche Zusammenstellung der bis dahin geltenden fünfzehn Gesetze veröffentlicht worden: „Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze." Auf Veranlassung des Kgl. preuß. Minist. für Handel 2c. herausgegeben von V. v. Bojanowski. Berlin 1876. S. 25—237: der Wortlaut der Gesetze. S. 277—292: die Vorschläge der Kgl. Kommission behufs Konsolidation vom Jahre 1876. Derselbe Verfasser hat nun in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 1881 eine Erläuterung des Gesetzes von 1878 gegeben, sowie in einem Supplemente der Jahrbücher eine deutsche Uebersetzung. Jena 1881.

kaum ein wissenschaftliches Problem, jedenfalls nicht das uns hier beschäftigende, bildet.

Die bedeutendste Grenze, welche das englische Gesetz zieht, ist die Altersgrenze, welche die Kinder von der gewerblichen Arbeit gänzlich ausschließt. Hierüber bestimmt der zwanzigste Paragraph: „Ein Kind unter zehn Jahren soll nicht beschäftigt werden in einer Fabrik oder Werkstatt.“ Als Kind, welches zur Arbeit zugelassen wird, gilt im Sinne des Gesetzes ein solches, das über zehn Jahre alt und noch nicht vierzehn Jahre alt ist (§ 96). Für alle diese Kinder ist die Arbeit in ausgedehntem Maße zugelassen, unter der Einschränkung, daß die gesetzlich begrenzte Arbeitszeit für junge Personen (vierzehn bis achtzehn Jahre) und Frauen, welche in Textilfabriken wöchentlich 56 1/2 Stunden, in andren Fabriken und Werkstätten 60 Stunden beträgt, auf die Hälfte reduziert wird, indem behufs regelmäßigen Schulbesuches entweder nur an alternierenden Tagen oder täglich in Halbzeit gearbeitet werden darf (§§ 12, 14). Dazu ist der Arbeitgeber verpflichtet, wöchentlich das Zeugnis über den Schulbesuch einzusehen, und als junge Personen gelten schon die dreizehnjährigen, welche ein vorschriftsmäßiges Zeugnis über Schulkenntnisse vorlegen (§§ 23 bis 26).

Kinder, junge Personen und Frauen dürfen an Sonntagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 21), außerdem an zwei ganzen und vier halben Feiertagen nicht (§ 22). Junge Personen und Frauen im übrigen in den oben bereits erwähnten Zeitgrenzen.

Ich glaube diesen Bestimmungen unmittelbar die Vorschriften des neuen schweizerischen Fabrikgesetzes gegenüberstellen zu sollen, um den Kontrast sichtbar zu machen. Dieses

Gesetz ist bekanntlich an Stelle der bisher geltenden kantonalen Gesetze (soweit solche überhaupt erlassen waren) zufolge der im Sinne fortschreitender Kompetenzen revidierten Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 zustandegekommen, nachdem unter der Bundesverfassung vom Jahre 1848, welche diese Kompetenz noch nicht enthielt, wiederholte vergebliche Anläufe der einzelnen Kantone zur Herstellung eines Konkordats gemacht worden waren. Der neue Verfassungsartikel lautet: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen, die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen." Auf Grund des bundesrätlichen Entwurfes vom 6. Dezember 1875 ist dann am 23. März 1877 das neue „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken" von der Bundesversammlung angenommen und bei der aus der Mitte der Stimmberechtigten provozierten Volksabstimmung am 21. Oktober 1877 mit mäßiger Majorität*) sanktioniert worden, um am 1. Januar 1878 in Kraft zu treten.

Dieses Gesetz bestimmt im Artikel 16: „Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden; für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Re-

*) Mit 181,204 gegen 170,857 Stimmen.

ligionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen."

Sofern nun angenommen werden darf, daß dieses Gesetz ein den wirklichen Zuständen des Volks angemessenes ist, und man darf dieses mit gutem Grunde annehmen, nachdem es nicht nur jahrelang von den leitenden Behörden und Körperschaften vorbereitet worden, sondern auch durch die schweren Hindernisse einer schweizerischen Volksabstimmung hindurchgegangen ist, — dann sind wir berechtigt, hier einen Abstand zwischen den Zuständen englischer und schweizerischer Kinderarbeit zu finden, der zu näherer Untersuchung einlädt. Freilich ist auch in der Schweiz, wie wir wissen, jene traditionelle Fürsorge für Zucht und Unterricht, von der wir Beispiele aus der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts anführten, im Laufe dieses Jahrhunderts durchbrochen worden durch die Ansprüche der wachsenden Industrie, und um die Mitte desselben konnte aus dieser Umgebung heraus Gottfried Keller schreiben, die Erzeugnisse der heutigen Industrie scheinen um so wertvoller und begehrenswerter für die Käufer zu sein, je mehr schlau entwendetes Kinderleben darin aufgegangen sei*). Aber im ganzen hat der Schulzwang, haben die vorherrschenden Besitzverhältnisse des kleinen Grundeigentums, dann aber natürlich auch ein rechtzeitiges Eingreifen der Gesetzgebung**) diejenige Ent-

*) Der grüne Heinrich II. 159 (1854).

**) Uebersicht in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 1873. XX. 115. Wortlaut der Hauptgesetze in der unten cit. Schrift von Loh-

artung verhütet, welche in den Zuständen von England die Frucht von Menschenaltern der Vernachlässigung und Verwahrlosung gewesen ist. Die alsbald folgenden Angaben werden das beweisen.

Diesem Kontraste gegenüber, daß in dem einen Lande die zehnjährigen, in dem andren die vierzehnjährigen Kinder zur gewerblichen Arbeit zugelassen werden, verschwinden technische Differenzen wie die, daß wegen der größeren Neuheit der Gesetzgebung und der damit gemachten Erfahrungen die Konsequenz von der Fabrik bis in die häusliche Werkstatt (nach englischem Muster) noch nicht gezogen ist*), zumal da der Begriff der „Fabrik" nach dem schweizerischen Gesetze wesentlich weiter gefaßt ist als die „Factory" des einstigen englischen Gesetzes. Art. 1 bestimmt nämlich: „Als Fabrik ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird;" und vorbehaltlich einer (offenbar erforderlichen, auch in Aussicht genommenen) Ausführungsverordnung bestimmt ein Beschluß des Bundesrates**) darüber, daß, „wenn die allgemeinen Requisite des Gesetzes zutreffen, die Bezeichnung als Fabrik überall gerechtfertigt erscheint, wo

---

mann (Thurgau, St. Gallen, Zürich, Baselland, Baselstadt, Aargau, Glarus, Bern, Schaffhausen).

*) Anregungen zur Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Hausindustrie u. a. in der Bundesversammlung, Sitzung des Nationalrates vom 15. Juni 1881, wo von Gegnern und Freunden des Fabrikgesetzes die Kontrolle der Hausindustrie zugleich verlangt wird.

**) Geschäftsbericht des Handelsdepartements für 1878. Bundesblatt vom 3. Mai 1879. S. 468 ff.

die Natur der Beschäftigung eine besonders anstrengende, für die Gesundheit des Arbeiters bedenkliche ist".

Um dem Beispiele des neuen schweizerischen Gesetzes, abermals aus einem andern Lande, ein kontrastierendes Bild folgen zu lassen, erwähne ich die französische Gesetzgebung*). Seit dem Jahre 1841 hat es dort ein Fabrik- und Werkstättengesetz gegeben zum Schutze der Kinderarbeit: dasselbe ließ die Arbeit der Kinder vom vollendeten achten Jahre ab zu, und zwar gestattete es für diese (bis zum zwölften Lebensjahre) eine achtstündige Arbeitszeit. Trotz dieser sehr mäßigen Anforderungen blieb das Gesetz ein toter Buchstabe und die neueste Gesetzgebung von 1874 klagt, daß, wenn man seit 1841 mutig auf das Ziel losgeschritten wäre, man sich jetzt nicht einer Arbeiterklasse gegenüber befinden würde, in welcher die Demoralisierung furchtbare Zerstörungen angerichtet hat, in welcher die Kinder meistens weder lesen noch schreiben können, dreizehn und selbst vierzehn Stunden täglich arbeiten und diese Arbeit schon im Alter von sechs oder sieben Jahren beginnen. Vollends blieb das Gesetz der Regierung von 1848, welches für sämtliche Arbeiter in den Fabriken ein zwölf-

*) Tallon-Maurice, La législation sur le travail des enfants dans les manufactures. Recueil des documents parlementaires etc. relatifs à la loi du 19. Mai 1874. Paris 1875. Ueber die verschiedenen „Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents" ist als Ergänzung der Schrift Bojanowskis über die englischen Gesetze eine (amtliche) Zusammenstellung von Th. Lohmann veröffentlicht. Berlin 1878. Für Nordamerika enthält wichtiges Material die Reihe der jährlichen Reports des Bureau of Statist. of Labor für den Staat Massachusetts, seit 1870: u. a. 7. annual Report, April 1876. p. 21, 71: Rückblick auf die Gesetzgebung p. 264 ff. Zustände den englischen nicht sehr unähnlich: vgl. auch Marx, Kapital. S. 270 ff. Ferner die in meinem Aufsatze „Arbeit und Armut" oben angeführten Mitteilungen aus der Enquete von 1880 nach der Atlantic Monthly.

stündiges Maximum der Tagesarbeit einführte, unausgeführt: denn das Gesetz von 1874 bescheidet sich, für Kinder im Alter von mehr als 12 Jahren (bis zu 16 Jahren) diese Zeitgrenze zu ziehen, für Kinder von 10 bis zu 12 Jahren 6 Stunden.

Aber gerade die französische Gesetzgebung ist es, daneben die englische, schweizerische, deutsche, deren Erfahrungen uns lehren, wie wenig der bloße Wortlaut des Gesetzes über die wirklich in das Leben eingeführte Ordnung der Arbeit aussagt; wie erst durch den geeigneten Verwaltungsapparat diese Ordnung lebendig wird. Es folgt daraus, daß zuerst festgestellt sein muß, ob die gesetzliche Ordnung auch durchgeführt ist, um die verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen Staaten miteinander vergleichbar zu machen. Es folgt dasselbe vollends im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen internationalen Rechts.

7.

Gewisse Erfahrungen können keinem Menschen, können keinem Gemeinwesen erspart werden; es hat öfters den Anschein gehabt, als ob die Mißgriffe in der Handhabung der Fabrikgesetze dazu gehören. Es gibt aber auch eine andre Erklärung für diese Mißgriffe und die Geschichte unterstützt sie: die mangelhafte Durchführung des Gesetzes war der Beweis des mangelnden Ernstes für das Gesetz, und die Gesetzgebung war nur eine trügerische Abfindung derer, welche Ernst machen wollten. Dieses Stadium der unfertigen Gesetzgebung charakterisiert das erste Menschenalter der Fabrikgesetzgebung in England, Frankreich, teilweise

auch in Deutschland und der Schweiz: ohne den in beiden letzteren Ländern herrschenden Schulzwang, dessen Ausübung bereits Wurzel geschlagen, als die Fabrikgesetzgebung hier begann, wären die Folgen davon weit schlimmere gewesen.

In England knüpft das Verwaltungsrecht der neuen Ordnung für die Fabriken an das herkömmliche Self-government an. Das erste Gesetz (42 Geo. III. c. 73, 1802) „zur Erhaltung der Gesundheit und Sitten von Lehrlingen und andern Personen, die in Baumwoll- und andern (d. h. Wollen-) Mühlen oder Fabriken beschäftigt sind“ *) bestimmt im neunten Artikel, daß die Friedensrichter für jede Grafschaft u. s. w., worin eine solche Fabrik gelegen ist, bei den jährlichen Sommersitzungen zwei Personen ernennen sollen, die an den Fabriken nicht beteiligt sind, behufs Visitierung derselben: einer der beiden soll ein Friedensrichter der Grafschaft, der andere ein Geistlicher der Staatskirche, nötigenfalls sollen beide von einer dieser Kategorieen sein. Diese „Visitors“ sollen Vollmacht haben, zu jeder Tageszeit die Fabriken zu inspizieren, und sollen über den Zustand derselben und die Ausführung des Gesetzes den Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter Bericht erstatten, damit der Schreiber diese Berichte in ein besonderes hiefür gehaltenes Buch eintrage. Wenn die Grafschaft 6 oder mehr Fabriken enthält, so soll dieselbe in 2 oder mehr Bezirke geteilt und für jeden dieser Bezirke sollen zwei Visitors bestellt werden. Strafe von 5 bis 10 Pfd. Sterling für Widerstand gegen die Inspektion, von 2 bis 5 Pfd. für Verletzung des Gesetzes (im letzteren Falle die Hälfte der

*) H. C. Oats, the Factory acts. London 1862. p. 1 ff.

Strafe für den Denunzianten): dazu Eintragung aller Fabriken, in denen wenigstens 3 Lehrlinge oder 20 andre Personen beschäftigt sind, in ein von dem Friedensschreiber zu führendes Register, und Anschlag des Gesetzes selber in mindestens zwei Exemplaren an geeigneten Stellen des Fabrikraums.

Es ist eines jener zahlreichen Beispiele dafür, daß den neuen Bedürfnissen des heutigen Staats, der heutigen Gesellschaft, der heutigen Volkswirtschaft die ehrwürdigen Formen des local selfgovernment nicht mehr genügen, wenn nach einstimmigem Zeugnis der vorgeschriebene Kontrolleapparat des ersten Fabrikgesetzes wirkungslos blieb *). Trotz der vorsichtig zugemessenen Aufgabe für die einzelnen Kräfte, also nicht durch das Uebermaß des einem Inspektor zugemuteten Gebietes veranlaßt (wie es später und anderswo öfters geschehen) — wesentlich aus Gründen der persönlichen Qualifikation blieb diese Aufsicht wirkungslos. Es ist der gleiche Zusammenhang, in welchem mit wachsender Entschiedenheit die englische Arbeiterbewegung nach einer Reihe von negativen und positiven Erfahrungen sich gegen die Judikatur der Friedensrichter und für besoldete Beamte in den letzten Jahrzehnten gewendet hat und erfolgreich gewesen ist.

Zum zweitenmale ist die gleiche Erfahrung gemacht worden bei dem Werkstättengesetz vom Jahre 1867. Die Schonung, mit welcher dieser neue Schritt der Gesetzgebung

*) Oats p. 7 Note. Plener S. 3, wo auch auf den materiellen Grund der Mangelhaftigkeit des Gesetzes hingewiesen ist. Schon das Gesetz von 1833 sagt im § 17, welcher die Fabrikinspektion einführt, daß mangels geeigneter Beamten das Gesetz umgangen worden sei.

geschah, stellte für die Aufsicht über deren Vorschriften die lokalen Behörden abermals in die erste Reihe. Der 9. Artikel (30 u. 31 Vict. c. 146) sagt äußerst vorsichtig: „Wenn auf die Klage eines Gesundheitsbeamten oder eines andern durch lokale Autorität bestellten Beamten es einem Friedensrichter wahrscheinlich wird, daß eine dieser Bestimmungen in einer Werkstatt verletzt wird, dann soll der Friedensrichter den Klageführenden bevollmächtigen dürfen zur Besichtigung der Werkstatt binnen 48 Stunden.“ In zweiter Reihe wird den Fabrikinspektoren gestattet, eine Werkstatt während der Arbeit zu besuchen, vorausgesetzt daß sie im nächsten Halbjahrsbericht von jedem solchen Besuche und dem Befunde dem Minister Meldung machen (§ 10).

Höchst charakteristisch ist es, daß die Vorschrift von den Gemeindebehörden vielfach so mißverstanden worden ist *), als solle es gänzlich in dem Befinden der Gemeinden liegen, das neue Werkstättengesetz überhaupt bei sich einzuführen oder nicht. Das lokale Selfgovernment ist, wozu die Gefahr immer nahe liegt, als eine historische Rückbildung in die lokale Autonomie entartet.

So sah sich die Gesetzgebung gezwungen, wenn anders das Gesetz aus dem Schlummer seiner Wiege zum Leben erweckt werden sollte, im Jahre 1871 das im Jahre 1867 Versäumte nachzuholen; und dieses Gesetz beginnt: „Sintemal es angemessen ist, Fürsorge zu tragen für Durchführung

*) Die Citate aus den Berichten der Fabrikinspektoren bei Plener S. 86, 87. Dieselben Erfahrungen neuerdings bei der Agricultural Children Act von 1873: „Es ist die Ansicht der Schulmeister, daß ohne Einsetzung einer Autorität zur Erzwingung des Gesetzes dasselbe wirkungslos bleiben wird.“ Report der Factory Commission 1876, Sub-Insp. Henderson im Appendix C. vol. I. p. 23.

des Werkstättengesetzes von 1867 durch Fabrikinspektoren." Das Gleiche konstatiert der Bericht der letzten großen Untersuchungskommission von 1876: „Weil die Ortsbehörden größtenteils verfehlten das Gesetz von 1867 durchzuführen, wurden ihre Vollmachten auf die Fabrikinspektoren übertragen *).

Mit dieser prinzipiellen Erledigung der Kontroverse zwischen alter Gemeindefreiheit und neuer Zweckmäßigkeit ist das Werk der Durchführung des Gesetzes noch keineswegs zur Vollendung gebracht. Auch diese fachmäßige Inspektion durch Staatsbeamte hat sich selber erst langsam entwickeln müssen zur durchgreifenden Wirksamkeit, durch Einübung, Ansehen, Organisation und namentlich ausreichende Anzahl des Personals. Noch vor der öfters genannten Kgl. Kommission behufs Kodifikation der Gesetze äußerten im Jahre 1875 eine Reihe von Beteiligten ihre Beschwerden darüber, daß die Werkstättenakte nicht durchgeführt werde. Ja, man braucht nur die eigenen Berichte der Fabrikinspektoren aus älterer und neuerer Zeit zu lesen, um zu finden, daß für eine durchgreifende Aufsicht die Anzahl der bei dem Inspektionspersonal überhaupt möglichen Inspektionen noch nicht genügt **). Daher denn die Folge, daß

---

*) Im § 248: „In 1871, owing to the failure of the local authorities, in most places, to enforce the Workshops Regulation Act of 1867, their powers under that Act were transferred to the charge of the Factory Department . . ." Einzelne Ausnahmen führt der Bericht aus Leicester und Nottingham an §§ 272, 273. Vgl. dagegen u. a. die Aussage des Mayor von Sheffield, Evid. qu. 11,858.

**) Im Oktober 1872 berechneten die Inspektoren die Zahl der zu inspizierenden Werkstätten auf 109,324, während die Zahl der Besuche durch 48 Inspektoren im Laufe eines Jahres bloß 30,664 betrug, d. h. auf vierthalb Jahre kaum 1 Besuch für jede Werkstatt. Report § 266.

die Vorschläge der Kommission von 1876 und das Gesetz von 1878 das Inspektionspersonal neu organisieren, auch unabhängig von der Thatsache, daß durch Vereinfachung der Vorschriften eine neue Anzahl von Werkstätten in den Kreis des Gesetzes gezogen ist.

Während nun das Gesetz von 1833, welches zum erstenmale spezielle Fabrikinspektoren als Staatsbeamte einführte, bloß 4 derselben schuf (3 und 4 Will. IV. c. 103 § 17), erhält durch das Gesetz von 1878 der Minister des Innern freie Hand, unter der Leitung eines Hauptinspektors für das ganze Reich (principal inspector) mit seinem Sitze in London, eine solche Anzahl von Inspektoren und mit solchen Gehalten zu bestellen, als er für gut befindet. Auf Grund dieser Vollmachten ist der Stab der Inspektionen alsbald ins Leben getreten und zwar in folgender Weise *).

An der Spitze steht als leitende Fachbehörde der Hauptinspektor (gegenwärtig Alex. Redgrave, welcher eine langjährige Thätigkeit als Fabrikinspektor hinter sich hat). Unter ihm stehen 5 „Superintending-Inspectors“ je an der Spitze eines Bezirks, zwei davon mit ihrem Mittelpunkte in London, einer in Manchester, einer in Sheffield und einer in Glasgow. Unter jedem dieser Bezirksinspektoren stehen wiederum eine Anzahl von Lokalinspektoren und zwar für den einen Bezirk von London 9, für den andern Bezirk von London 11, für den Bezirk von Manchester 12, für den Bezirk von Sheffield 8, für den Glasgower Bezirk 6. Das heißt also 46 Unter-Inspektoren und 5 Ober-Inspek-

*) Report of the Chief Inspector of factories and workshops for the year ending 31. Oct. 1878. Lond. 1879. p. 7—22.

toren. Zum Bezirke von Manchester gehört Irland mit 3 Unterinspektoren in Belfast, Dublin, Limerick*).

Die Neuheit dieser Organisation in einem Zeitpunkte, wo man 80 Jahre der Gesetzgebung, 50 Jahre der wirksamen Gesetzgebung hinter sich hat, beweist, wie selbst in dem Lande, in welchem man mit allgemein anerkannter Zweckmäßigkeit die Durchführung der Gesetze gehandhabt hat, die Schritte zur Verbesserung derselben langsame und sehr allmähliche gewesen sind.

Wenn man sich dennoch dafür begeistert, daß „die französische revolutionäre Methode auch ihre eigentümlichen Vorzüge habe: mit einem Schlage diktiert sie allen Ateliers und Fabriken ohne Unterschied dieselben Schranken des Arbeitstages" **) und zwar angesichts des Gesetzes von 1848 sich dafür begeistert — so beweist man nur, daß die revolutionäre Methode manchen persönlichen Neigungen mehr zusagt als das wirkliche Tempo jedes sozialpolitischen Fortschritts.

Diese revolutionäre Methode aber hat sich gerade auf

*) Die bisherige Organisation war diese: an der Spitze 2 Inspectors (Redgrave und Baker), ihnen zur Seite 1 Sekretär und 4 Assistant-Inspectors, unter jedem der beiden Inspectors, in den Provinzen auf die Hauptorte verteilt, 19—20 Sub-Inspectors und 4 „jüngere" Sub-Inspectors. Gehalte für die Inspectors £ 1000, für die Assistant-Inspectors £ 500—700, für die Sub-Inspectors £ 300—500, für die „juniors" £ 200—300. Die Anzahl war also schon vor 1878 47 Inspektoren in den Bezirken, neben 6 Inspektoren als Zentralbehörde (die Daten aus Whitakers Almanack for 1876 p. 98), und sie ist damals schon um etwa 8 Personen größer, als sie Plener S. 112 f. 1871 angibt. Mäßige Anforderungen bei dem Examen über die Schulbildung eines Aspiranten vgl. in 19. Report of Civil Service Commissioners 1875, p. 70.

**) Marx, Kapital. 304.

unsrem Gebiete bisher steril erwiesen. Kein Land hat mit seiner Gesetzgebung zum Schutze der Kinderarbeit und der Arbeit überhaupt bis zum Jahre 1874 hin eine so ohnmächtige Velleität geschaffen wie Frankreich.

Es bezeichnet unverkennbar den Mangel an ernstem Willen für das Gesetz, daß in dem Lande allumfassender Zentralisation *) gerade diese Aufgabe der lokalen Fürsorge überlassen worden ist: was hier natürlich um so mehr bedeutete, das Kind in der Wiege ersticken. Es ist bezeichnend, daß England mit seinen Erfahrungen längst vorangegangen war und die Notwendigkeit dargethan hatte, den für England wenig sympathischen und zumal der Tradition des Staatswesens widerstrebenden zentralistischen Behörden-Organismus einzuführen, — und daß dennoch Frankreich diese seinen Staatsgewöhnungen so nahe liegende Einrichtung ein Menschenalter lang möglichst vermieden hat.

Der Bericht der von der Nationalversammlung niedergesetzten Kommission zur Ausarbeitung eines Fabrikgesetzes vom 11. Mai 1872 sagt darüber **), die Inspektion sei die wahrhafte Sanktion jedes derartigen Gesetzes, und weil das Gesetz von 1841 hierüber nichts verfügte, sei es von Anfang gestempelt gewesen mit dem Charakter eines guten Willens zur Reform und der Scheu vor ihrer Ausführung. Die einer späteren Verordnung vorbehaltene Regelung der In-

---

*) Marx, das Kapital. S. 279 Anm. Vgl. schon das Zeugnis von Redgrave im Report of Insp. of Fact. 31. Oct. 1855. p. 82, „almost a dead letter“.

**) Er ist abgefaßt von Eug. Tallon und publiziert in dem angeführten Werke von Tallon und Maurice p. 15—61.

spektion sei schwach und schwankend geblieben: bald hat man Lokalkommissionen, bald die Inspektoren des Primarunterrichts, bald die Eichungsbeamteten, bald die Bergwerksinspektoren damit betraut: nur in zwei Departements (Seine und Nord) haben die Generalräte spezielle Inspektoren ernannt. Nach mancherlei vergeblichen Anläufen wurde im Jahre 1858 dem Staatsrate ein Gesetz vorgelegt, welches zur Durchführung des Gesetzes von 1841 besoldete Inspektoren einführen wollte. Bis zum Jahre 1867 schleppte sich diese Vorlage erfolglos hin; dann wurde sie mit größerem Ernste angefaßt und zum Gegenstande einer Enquete in umfassenderem Sinne gemacht, bis am 28. Juni 1870 („à la veille même des folles entreprises“) die Vorlage des Staatsrates an den Senat gelangte. Der Krieg unterbrach den Fortgang dieser Maßregel, ebenso wie ein ähnlicher Entwurf hart am Vorabende der Februarrevolution von der Pairskammer behandelt worden war. Erst die neue Republik gelangte dazu, das lange Versäumte nachzuholen, und jetzt wird es amtlich gefordert, was so lange versäumt worden ist, bei Gelegenheit einer Revision dieser ganzen Gesetzgebung *). „Von den Lokalkommissionen Konsequenz der Thätigkeit, beharrliche Verfolgung der Mißbräuche, Unbeugsamkeit des Widerstandes gegenüber Industriellen erwarten, welche Kollegen, Nachbarn, Freunde sind, heißt sich über die Wirklichkeit des Lebens täuschen, heißt die Lehren der Erfahrung vergessen, heißt mit einem Worte der menschlichen Willenskraft zu viel zumuten.“

Unter ausdrücklicher Anrufung des englischen Mu-

*) Vergl. Rapport p. 51—58.

sters*) teilt das Gesetz Frankreich in 15 Bezirke, an deren Spitze je ein inspecteur divisionnaire steht. Alle diese Inspektoren werden vom Staate ernannt und besoldet; eine Kommission von 9 Mitgliedern, welche zur Ueberwachung des Gesetzes dem Handelsministerium beigegeben ist und vom Präsidenten der Republik ernannt wird, hat die Vorschläge und zwar je 3 Namen für eine Ernennung von Inspektoren zu machen**). Daneben aber werden Lokalkommissionen in jedem Departement den Staatsinspektoren beigegeben: sie werden in fünfjährigen Perioden (Wiederwahl zugelassen) durch den Präfekten ernannt, bestehen aus 5 Personen, darunter möglichst 1 Arzt, 1 Ingenieur, 1 Inspektor des Elementarunterrichts, und ihre Thätigkeit ist unentgeltlich; der Generalrat des Departements bestimmt die Anzahl der Lokalkommissionen und gibt mindestens jedem Arrondissement eine. Sie haben die Bestimmung, ihren moralischen Einfluß und ihre Ueberredung zur Unterstützung der Staatsinspektoren bei deren Amtspflicht zu benutzen. Die Kommission bezeichnet selber diese Organisation als einen Anfang zur ernsten Durchführung, welcher der weiteren Vervollkommnung bedürfen wird. Außerdem kann der Generalrat für sein Departement einen besoldeten Inspektor ernennen, der aber unter dem staatlichen Divisionsinspektor steht. Die Lokalkommissionen erstatten jährliche Berichte an die Präfekten, desgleichen die Inspektoren an die Zentralkommission. Aus dem Material

*) Dazu auch amtliche Zeugnisse aus der Erfahrung in Frankreich, einzelne günstige darunter. Tallon-Maurice p. 497, 502.

**) Sie müssen das Diplom einer der technischen Hochschulen von Frankreich haben, oder 3 Jahre Fabrikinspektoren, oder 5 Jahre Direktoren eines industriellen Etablissements mit 100 Arbeitern gewesen sein. Art. 17.

beider Kategorieen berichtet diese jährlich an den Präsidenten der Republik über die Durchführung des Gesetzes.

Der neueste dieser Jahresberichte der Zentralkommission*), erstattet am 20. März 1881, gibt im ganzen ein erfreuliches Bild der Durchführung und drückt auch den Tadel nur verschleiert aus: so daß man mancherlei Mängel zwischen den Zeilen suchen muß. Um so bemerkenswerter ist es, daß auf das Lob der Inspektoren und ihrer Hingebung das Bekenntnis folgt: „Die Lokalkommissionen haben den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entsprochen." Da ihre fünfjährige Periode abgelaufen, hofft man von den neugewählten mehr Eifer bethätigt zu sehen, — da es doch umgekehrt zu wünschen wäre, wenn diese Behörden überhaupt nützlich sind, die Einübung der so lange thätigen Mitglieder ferner zu benutzen, wie es das Gesetz schon gewollt hat und wie es die Praxis der Schweiz mit ihren mannigfaltigen Wahlämtern und kurzen Wahlperioden seit langen Jahren übt, indem die Sitte das Recht verbessert. Besser als in den Provinzen steht es damit in Paris, wo im Jahre 1878 die Zahl der Kommissionen von 28 auf 38 vermehrt worden ist und im Jahre 1879 zu den 38 aus Männern zusammengesetzten Kommissionen noch eine gleiche Anzahl aus Damen bestehender Kommissionen hinzugetreten ist. Diese 76 Kommissionen sind thätig für die Besichtigung der kleinen Werkstätten, da der eine Staatsinspektor weitaus nicht genügt, auch diese zu kontrollieren, sich vielmehr auf die großen Fabriken beschränken muß, obenein nicht die erforderliche Ortskenntnis hat.

---

*) Abgedruckt im Journal des Economistes 1881, Mai, 284 ff.

Das Gesetz vom Jahre 1848 aber, welches die Anhänger der revolutionären Methode bewundern, ist auch bis zum gegenwärtigen Augenblicke ein toter Buchstabe geblieben. Beweis dafür der Kommissionsbericht des französischen Senats (Februar 1882) über den von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurf betreffend die Einführung des elfstündigen Arbeitstages für Frauen und junge Leute unter 18 Jahren in Fabriken und Hüttenwerken: indem dieser Bericht die Verwerfung beantragt, mahnt er daran, doch erst einmal Sorge zu tragen, daß jenes Gesetz von 1848 durchgeführt werde. In der That hat, nach Ablehnung ihres Entwurfs durch den Senat, die Deputiertenkammer diese Mahnung befolgt und auf Antrag ihres Berichterstatters (Richard Waddington, eines Großindustriellen) einen neuen Gesetzentwurf entgegengenommen, durch welchen die Lokalkommissionen und Inspektoren der Kinderarbeit beauftragt werden, die Handhabung des Gesetzes von 1848 zu überwachen.

Wir wenden uns zu Deutschland. Ich kann mich hier kurz fassen, indem ich auf einen neueren Aufsatz verweise*). Es ist die ganz analoge Erfahrung hier wie in England und Frankreich. In den hauptsächlich wichtigen Industriebezirken des Niederrheines seit 1839 verfehlte Anfänge der Inspektion durch die Ortsbehörden; dann seit 1853 für die Bezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg Fabrikinspektoren angestellt, die aber lange Zeit unwirksame Subalterne bleiben. Dann bei den Verhandlungen über die Gewerbeordnung des nord-

*) Vgl. Alph. Thun, die Fabrikinspektoren in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. 1881. S. 55 ff.

deutschen Bundes im Reichstage des Jahres 1869 Anregungen zu wirksamer Inspektion seitens der Konservativen und der Sozialdemokraten, die von den Liberalen bekämpft werden, und als Ergebnis der schwache § 132. Erst im Jahre 1874 zwei Fabrikinspektoren für Preußen ernannt, dann allmählich vermehrt, aber den Industriellen noch so neu, daß nach dem eigenen Zeugnis des Fabrikinspektors für die Provinz Preußen dieser im Jahr 1876 von einem Fabrikanten trotz der amtlichen Legitimationskarte für einen Agenten der Sozialdemokratie gehalten wird*). Erst die Gewerbegesetz-Novelle von 1878 macht die Fabrikinspektoren obligatorisch: die preußische Dienstanweisung für dieselben aus dem Jahr 1879 vermindert die Befugnisse, welche das Reichsgesetz von 1878 bereits verliehen hat. Schwierige Stellung gegenüber den Räten der Bezirksregierungen, wie denn nur kürzlich der Regierungs-Medizinalrat von Düsseldorf**) sich in seinem (überhaupt wohl etwas geschmeichelten) Bilde***) der Fabrikindustrie dieses Bezirks gegen solche neue Beamte ausgesprochen hat, indem er sagt: „Derartige Uebelstände können sich nur allmählich beseitigen lassen und das Einschreiten der staatlichen Behörden dagegen wird nur auf Grund genauester Sachkenntnis und in maßvoller Weise von Erfolg gekrönt sein, da sonst zu besorgen steht, daß der bisherigen so erfreulichen Selbstthätigkeit und Fürsorge der Industriellen durch zu erschwerende staatliche Maßnahmen und Kontrolle

*) Jahresberichte der preuß. Fabrikinspektoren für das Jahr 1876. S. 52.

**) Dr. Ed. Beyer, die Fabrikindustrie des Reg.-Bez. Düsseldorf vom Standpunkt der Gesundheitspflege. Oberhausen 1876. 4°. S. 137.

***) Man vergl. den Bericht des Fabrikinspektors für Düsseldorf für das Jahr 1877 in der amtl. Publikation. Berl. 1878.

eher Hinderung als Förderung zu teil wird. Unter solchen Umständen muß es einigermaßen auffallen, wenn in neuerer Zeit von manchen Seiten außer dem Erlaß weitergehender, beschränkender Gesetze auch strengere polizeiliche Fabrikinspektionen, namentlich zum Schutze der Arbeiter für Leben und Gesundheit gefordert werden... Die Zeit wo der Zustand der Fabrikindustrie derartige polizeiliche Inspektionen wirklich erforderte ... liegt schon ziemlich weit zurück... Das Beispiel Englands ... läßt sich wie so viele englische Einrichtungen keineswegs ohne weiteres auf hiesige Verhältnisse anwenden ... England besaß und besitzt auch jetzt noch nicht den mit technischen Beamten ausgerüsteten staatlichen und kommunalen Verwaltungsorganismus u. s. w."

Also der preußische Verwaltungsorganismus hat an den bisherigen technischen Beamten genug (wie wenigstens die bisherigen technischen Beamten selber meinen) und neue technische Beamte sind überflüssig*)?

Die objektive Erfahrung scheint dagegen zu beweisen, daß der bisherige Verwaltungsorganismus und dessen technische Beamte die Fabrikinspektoren nicht ersetzen können. Im Gegenteil, die bis jetzt ernannten 20 „Gewerberäte" für Preußen, 49 für das ganze deutsche Reich, genügen bei weitem nicht zu einer erschöpfenden, stetigen, gründlichen Inspektion und sind immer nur noch als ein Anfang zu betrachten, bei welchem es keineswegs gelungen ist, die Durchführung des Gesetzes zu sichern. Gerade durch seine energischere Befolgung des englischen Vorbildes ist das Königreich Sachsen hierin den andern deutschen Staaten voran

*) Realistische Gründe bei Thun S. 66.

geschritten. Denn die handgreifliche Zweckmäßigkeit und das Maß des Bedürfnisses an Inspektion sind Dinge, welche man aus den elementarsten Anschauungen der Mathematik entnimmt und welche unabhängig sind von dem nationalen Verwaltungsorganismus und zumal von den nationalen Vorurteilen.

Der öfters erwähnte Kongreß des Vereins für Sozialpolitik hat im Jahre 1872 auch diesen Gegenstand berührt. Es mag nur hervorgehoben werden, wie dort u. a. aus eigener Erfahrung ein Staatsbeamter sagt: „Zwingen Sie den Kommunalbeamten, mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen, so verderben Sie ihm seine Stellung, seinen Beruf" *); es mag bemerkt werden, wie von mehreren Seiten verlangt wurde, daß die Einheitlichkeit der Staatsinspektion durch Reichsbeamte oder mindestens durch eine Reichsoberinstanz gesichert werde: was allerdings heute noch ein frommer Wunsch ist **).

Endlich die Schweiz. Hier sind die in England durch das herkömmliche Staatsrecht überlieferten Schwierigkeiten der lokalen Selbstverwaltung durch die historische Gestaltung der Dinge zur lokalen Autonomie gesteigert. Darin liegt das Charakteristische der Handhabung seines Fabrikgesetzes, selbst nachdem es ein gemeinsames eidgenössisches geworden. Ein Fabrikgesetz für die ganze Schweiz muß hier daher einen zwiefältigen Kampf durchfechten, den Kampf gegen die zu beseitigenden materiellen Mißstände und den Kampf gegen die traditionelle Selbstherrlichkeit der lokalen Behörden. Wie

*) Verhandlungen S. 67.
**) Dies. S. 69, 71.

denn überhaupt die Entwickelung des eidgenössischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts im Laufe dieses Jahrhunderts auf dem Gegensatze beruht, in welchen die Anforderungen des heutigen Lebens zu der Sondertümlichkeit des Altgewohnten treten. Das neue Zeitalter macht seine neuen Ansprüche an gemeinsame Ordnungen und es gilt als Patriotismus, diesen nationalen Bedürfnissen im ganzen und im einzelnen entgegenzukommen: zugleich fühlt man aber, wie sehr das eigentümliche Wesen des Landes und Volkes gerade an jene herkömmliche Besonderung geknüpft ist und wie die fortschreitende Zentralisation ihm gefährlich wird. Es ist im letzten Grunde eine jener verwickelungsreichen Erscheinungen, die daraus entstehen, daß die neue Technik und die alte Sitte im Streite liegen und die Technik die Mächtigere von beiden ist. Zumal die heutige Volkswirtschaft mit ihrer zentralisierenden Tendenz, mit ihren nivellierenden Verkehrsmitteln, ihren großindustriellen Entwickelungen bedarf des zentralisierten Rechts für das zentralisierte Leben: was im Leben enge zusammenhängt, will auch eine gemeinsame Ordnung haben. Und so hat das Bedürfnis des modernen Verkehrs den nationalen Strömungen aller derjenigen Staaten die Hand gereicht, welche bei dem neuerwachenden politischen Bewußtsein ihre nationale Einheit vermißten. Münze und Post, Gewerbe und Handel, Fabriken und Eisenbahnen verlangen ein gemeinsames Recht, und ihr Verlangen hilft dazu, die überlieferten Widerstände der Absonderung zu beseitigen, welche das alte Staatswesen hinterlassen hat. Die Schwierigkeiten treten an dem Punkte hervor, wo jene Widerstände mit eigentümlicher Kraft in den Gewohnheiten wurzeln, wo die Verschiedenartigkeit des lokalen Lebens, die Altertüm-

lichkeit gewisser selbständiger Bestandteile sich sträubt gegen die neue Notwendigkeit, und wo gar in dieser altertümlichen Eigenart ein Stück des eigentümlichen Wertes auch für die Gegenwart liegt.

Jedoch um nichts weniger tritt diesem Kleinbetrieb des Staatswesens der Großbetrieb des modernen Lebens entgegen. Ja bei den engen Grenzen, in welchen sich selbst das geeinte Ganze der Schweiz bewegt, zeigt die neue Zeit ein beständiges Streben über diese Grenzen hinauszugehen. Die Schweiz ist es zuerst, welche ein internationales Frachtrecht für die Eisenbahnen anregt; die Schweiz ist es, welche die nationale Abschließung durch die heutige Schutzzollpolitik der großen Nachbarstaaten am peinlichsten empfindet, da ihre auf die Arbeitsteilung des Weltmarkts eingerichtete Industrie sich am schwersten in die engen Grenzen der Heimat zurückdrängen läßt; die Schweiz ist es, welche — für die Durchführung eines nationalen Fabrikgesetzes den Kampf gegen die partikularen Bestandteile eben erst beginnend — bereits über die nationalen Grenzen hinaustritt und den national sehr gegründeten Wunsch nach einem internationalen Fabrikgesetze äußert.

So gegründet dieser Wunsch sein mag, noch gegründeter ist das Verlangen, erst einmal in dem Rahmen der nationalen Machtsphäre das Gesetz zur durchgreifenden Wirksamkeit zu erheben. Bei dem vorsichtigen Gange, welcher der bundesstaatlichen Gesetzgebung auferlegt war durch die geschilderten Umstände, bei dem im positiven Staatsrechte Schritt für Schritt sich geltend machenden Gewichte dieser Umstände vermöge der konservativen Institutionen einer reinen Demokratie ist die Zweckmäßigkeit auch des uns hier beschäf-

tigenden Gesetzes gelähmt worden. Zu Anfang der sechziger Jahre eine vom Kanton Aargau ausgehende Anregung auf Herstellung eines interkantonalen Konkordats über ein einheitliches Fabrikgesetz, mit dem Erfolge einer Konferenz von Delegierten am Sitze des Bundes (Juli 1864), die im Sande verlief. Dann in der Sommersitzung des Jahres 1868 in der Bundesversammlung ein Antrag auf Erlaß eines Fabrikgesetzes, welcher aber nur Erhebungen des Bundes über das Fabrikwesen der Schweiz zur Folge hatte*). Noch im Jahre 1870 verwirft der durch manche Mißbräuche hervorragende Kanton St. Gallen das von seinem großen Rate ausgearbeitete Gesetz über die Fabrikpolizei in der Volksabstimmung mit 20,437 gegen 3,655 Stimmen**). Daneben macht der Kanton Glarus, welcher unter der Herrschaft der alten Landsgemeinde steht, Fortschritte mit einschneidenden Maßregeln und wirksamer Inspektion. Schon sein erster Bericht über die Fabrikinspektion (1865) äußert sich nachdrücklich und mit Erfolg zu gunsten eines ständigen Inspektorats und einer dauernden Instanz für Klagen über Gesetzesverletzung: fast das ganze Gelingen des mit dem Fabrikpolizeigesetze beabsichtigten Zweckes hänge davon ab. (S. 26 ff.)

Die Botschaft zu dem Entwurfe eines eidgenössischen Fabrikgesetzes (vom 6. Dezember 1875) beruhigt die Kantone darüber, daß auch dieses Gebiet der neuen Bundeskontrolle nicht „zur direkten Bundessache" gemacht werde,

*) Bericht der thurgauischen Fabrikkommission 1869.

**) Die kaufmännische Korporation und das kaufmännische Direktorium von St. Gallen in den Jahren 1864—1880. St. Gallen 1882. S. 57.

in der Weise, daß der Bund administrativ an die Stelle der Kantone träte; der Bund gebe nur die Vorschriften, die Vollziehung derselben sei Sache der kantonalen Behörden. Indessen wegen gleichmäßiger Vollziehung des Gesetzes bedürfe es einer Aufsicht des Bundes; nach der Erfahrung aller Staaten sei solche Gleichmäßigkeit gerade auf diesem Gebiete von besonderer Wichtigkeit. In der That, nach den bisherigen Gewöhnungen verstand es sich von selbst, daß man bei dem bundesstaatlichen Gesetz für dessen Ausführung und Kontrolle an die kantonalen Behörden als Hauptinstanz, an die Ortsbehörden als erste Instanz anknüpfte, um den Bundesbehörden, mit dem etwa zu schaffenden neuen Apparate, nur die Stellung einer Oberaufsichtsinstanz einzuräumen, deren Einfluß wiederum abhängig war von dem guten Willen der kantonalen Regierungen.

So schreibt das Gesetz vor, daß Errichtung oder Aenderung der Fabrik von der Genehmigung der kantonalen Regierung abhängig sein soll, daß die Aufsicht über die Befolgung der für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter getroffenen Bestimmungen der kantonalen Regierung zustehen soll, daß Körperverletzungen in den Fabriken der Lokalbehörde anzuzeigen sind, welche die Untersuchung einleitet und der kantonalen Regierung Kenntnis gibt (Art. 3, 4); daß die Fabrikordnungen der Genehmigung der kantonalen Regierung zu unterwerfen sind (Art. 8), daß ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit, kürzere von den Lokalbehörden, längere von der Kantonsregierung einzuholen ist (Art. 11, 13). Und zur Bekräftigung erklärt Art. 17, daß die Durchführung des Gesetzes und der bundesrätlichen Verordnungen den Regierungen der Kantone obliegt, welche hiefür geeignete

Organe bezeichnen werden. Worauf dann Art. 18 verfügt, dem Bundesrate stehe die Kontrolle über die Durchführung zu; behufs derselben ernenne er ständige und besoldete Inspektoren, könne auch je nach Bedürfnis Spezialinspektionen anordnen. Für Uebertretung des Gesetzes Bußen von 5 bis 500 Franken, im Wiederholungsfall daneben Gefängnis bis auf drei Monate.

Für die gesamte Schweiz sind ein Jahr nach dem nominellen Inkrafttreten des Gesetzes, drei Inspektoren vom Bundesrate ernannt worden (Gesetz vom 22. März 1879: Jahresbesoldung 6000 Fr.) und sie haben bisher drei Berichte erstattet, zuerst einen über die gemeinsamen Orientierungsreisen, dann je einen Jahresbericht über die besondern drei Bezirke ihrer Inspektion für 1879 und 1880. In dem ersten Berichte, der übrigens nach Lage der Umstände gleich den folgenden mit Zurückhaltung abgefaßt ist, wird bei der Frage der verlängerten Arbeitszeit bemerkt, daß „die meisten lokalen und kantonalen Behörden einer sehr milden Praxis huldigen, so milde, daß nach und nach krasser Mißbrauch eintreten wird, welcher zu strengerem Vorgehen nötigen dürfte, wenn nicht das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden soll; an manchen Orten artete diese Nachsicht wirklich in eigentliche Nichtachtung des Gesetzes aus“*). Dann heißt es weiter, wie es den meisten Kantonsregierungen an geeigneten Beamten für die Aufsicht fehle: „Waren die Industriellen ihrer Umgebung gegen das neue Gesetz eingenommen, fiel ihre herbe Kritik bei jedem Anlaß über dasselbe her, so mußte notwendig auch das Interesse dieser Beamten, die kein

*) Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre gemeinsame Inspektionsreise. Mai 1879. S. 46 f.

eigenes Urteil in diesen Dingen besaßen, die gewohnt waren auf andern Gebieten so eifrig auf Rat und Urteil der industriellen Größen zu hören, an der Durchführung des Fabrikgesetzes zu arbeiten, gar sehr erkalten"*). Endlich sagen die Inspektoren: Wir vernahmen nicht selten Stimmen, daß der Bund besser gethan hätte, die Ausführung seiner Gesetzgebung auch selbst in die Hand zu nehmen, und in der That — auch unsre Erfahrungen waren oft dazu angethan, diesen Wunsch hervorzurufen: wenn wir sahen, daß kantonale Behörden angesichts der klarsten Gesetzesbestimmung nicht zur selbständigen Beantwortung der Gesuche u. s. w. sich entschließen konnten**).

Wie man erwarten mußte, wiederholen die seitdem erschienenen Berichte wesentlich dasselbe. Ueber die Lässigkeit der lokalen Behörden, über den Mangel an Kontrolle wird vielfach geklagt, so im Jahre 1879***) und noch 1880 wird gar über das teilweise Vorkommen der „klaren Zustimmung der Ortsbehörden zu Gesetzesübertretungen" berichtet†). Es genügt natürlich die Zahl der eidgenössischen Fabrikinspektoren so wenig zu dieser doppelt notwendigen Oberaufsicht, daß je in zweijähriger Wiederkehr der Inspektor dazu gelangt, seine mehr als tausend Fabriken einmal zu besuchen: obenein wünschen wohl die Fabrikanten vorherige Mitteilung des Besuches††). So daß im Jahre 1881, nachdem das Gesetz

*) ib. S. 69.

**) ib. S. 70.

***) Bericht über die Fabrikinspektion im Jahre 1879 (Bern 1880). S. 11, 17, 39, 48, 53, 64.

†) Bericht für 1880. S. 17, 38, 40, 42, 43, 49, 50, 63.

††) Klein für 1879. S. 48, 50. Klein für 1880. S. 48. Der eine Inspektor hat 1044 Fabriken zu inspizieren.

mehr als drei Jahre in Kraft ist, der Inspektor erklärt, es sei ihm möglich geworden, mit wenigen Ausnahmen alle Fabriken seines Bezirkes einer erstmaligen Besichtigung zu unterstellen *).

Daneben dienen sonstige Kundgebungen zur Beleuchtung. Wenn z. B. ein großer Industrieller in der Bundesversammlung erklärt, statt „bloßer Experten" (d. h. der eidgenössischen Fabrikinspektoren) solle einmal der Bundesrat selber (d. h. derjenige der nichts davon versteht) die Fabriken besichtigen kommen, um sich von der Vollkommenheit der Fabrikzustände zu überzeugen. Oder wenn der bisherige lockere Zustand des Gesetzes zu wiederholten Versuchen einer Revision, nachdem es kaum ins Leben getreten, geführt hat, und eine ständerätliche Kommission den Bundesrat tadelt, weil er diese Revision abgelehnt wider den Wunsch „der natürlichen Vertreter von Handel und Industrie" d. h. der Fabrikherren **).

Diesen natürlichen Vertretern von Handel und Industrie gibt ein französischer Arbeiter, der sich anmaßt, auch ein solcher Vertreter zu sein, die Antwort: Auch wir wünschen den Zwang des Gesetzes auf ein Minimum herabgesetzt zu sehen, aber dann müssen wir uns selbst Gesetz sein ***).

Noch kürzlich äußerte ein Mitglied des Bundesrates in der Bundesversammlung unverhohlen seinen Unwillen

---

*) Schuler für 1880. S. 1. Vergl. S. 17, 63.

**) Bericht der Kommission des Ständerats über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1880. Schweiz. Bundesblatt, 4. Juni 1881. S. 920.

***) Finance, ouvriers et positivistes. Paris 1878.

darüber, daß die kantonalen Behörden die eidgenössischen Gesetze nicht beachten*).

Wenn trotz alledem der Zustand in den Fabriken nach den Zeugnissen der angeführten Inspektorenberichte (auf Einzelnes kommen wir unten zurück) sich von den gesetzlichen Vorschriften im großen und ganzen nicht weit entfernt, so ist das dem Umstande zu verdanken, daß diese Vorschriften den Boden gut vorbereitet fanden, daß der Abstand zwischen ihren Anforderungen und dem Leben meistens nicht groß war, daß eine Reihe älterer Maßregeln der Kantone (so vor allem der Schulzwang), daß die Fürsorge älterer und neuerer Gesetze, daß der Gesamtzustand der schweizerischen Volkswirtschaft mit dem vorwiegenden Einflusse ihres breiten Mittelstandes der Fabrikgesetzgebung auf das Wünschenswerteste vorgearbeitet hatten**).

Diese Erwägung aber führt dann überhaupt zu einer Betrachtung hinüber, welche die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände mit dem Wortlaute der verschiedenen Fabrikgesetze der einzelnen Länder und mit der verschiedenen Durchführung ihres Wortlautes in Zusammenhang bringt.

---

*) Ruchonnet im Nationalrate, 15. Juni 1881, über die Durchführung des Zündhölzchengesetzes vom Jahre 1880, welches im Juni 1882 wirklich wieder aufgehoben worden ist.

**) Wie auch in Nordamerika das Institut der Fabrikinspektoren durch langjährige negative Erfahrungen sich als notwendig erwiesen hat, speziell in Massachusetts, vgl. Reports of the Bureau of statistics of Labor for 1876. p. 273 ff.: schon seit 1866 haben Spezialkommissionen darauf hingewiesen, desgl. Reports des Büreau für 1870 und 1871.

8.

Nur Andeutungen zur Gewinnung eines derartigen Zusammenhanges können hier gegeben werden. Aber zum mindesten diese Andeutungen sind erforderlich, um zu zeigen, wie die verschiedenen Gesetzesbestimmungen, wenn irgendwo, so namentlich bei diesem Gegenstande nicht aus willkürlichen Idealen entspringen, die in dem einen Lande hoch, in dem andern Lande niedrig gesteckt sein mögen, sondern notwendig bedingt sind durch die Verschiedenheit der wirklichen Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung, welcher sich der gesetzliche Schutz zuwenden will.

Mit der Schweiz beginne ich.

Die Untersuchung vom Jahre 1868*) ergab, daß der obligatorische Besuch der Volksschule in allen Kantonen außer Genf (mindestens bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre) bestand und allein einen Schutz für die Kinder gewährte. Selbst da, wo über die Mißbräuche in früherer Zeit geklagt wird, bildet die Schule schon einen festen Bestandteil des Kinderlebens: der Pfarrer Becker bedauert in den fünfziger Jahren (in der oben erwähnten Schrift), daß die Kinder zu einer überlangen Arbeit in die Spinnerei oder Druckerei kommen „nach sechsjähriger Schulzeit." Selbst die Körperschaften der Industriellen haben bei der Vorbereitung des Eidg. Fabrikgesetzes nur solche Forde-

*) Bericht über die Ergebnisse der infolge des Beschlusses der Bundesversammlung vom 24. Juli 1868 unterm 29. Okt. 1868 vom Bundesrate angeordneten Untersuchung der Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen, erstattet vom eidgen. statist. Büreau. Bern, 18 Juli 1869 (Schweiz. Bundesblatt 1869. II. 669—722).

rungen hinsichtlich Altersbegrenzung der Kinderarbeit gestellt, welche sich an die vollendete Schule anschließen: keine daher weniger als das vollendete zwölfte Altersjahr, viele sogar das vollendete vierzehnte Jahr*).

Es gab im Jahr 1868 in der ganzen Schweiz 9540 Kinder, welche in 664 Fabriken arbeiteten, davon

9017	im Alter von 13 bis 16	Jahren,
436	„ „ „ 10 bis 12	„
52	„ „ unter 10	„

Freilich wird schon bei dieser Enquete bemerkt, daß eine große Menge Kinder in der Hausindustrie beschäftigt sei, nicht selten in ungünstigeren Verhältnissen als in den Fabriken. Darauf erstrecken sich aber die Angaben nicht.

Den Enqueten einzelner Kantone, welche aus eigner Bewegung die Sache angriffen, entnehmen wir folgende Daten.

Im Thurgau gab es nach der Statistik der Fabrik-Kommission (Bericht von 1869) unter 3600 „internen Fabrikarbeitern"

2650	Erwachsene,
478	von 15 bis 21 Jahren,
361	„ 13 „ 15 „
104	„ 11 „ 13 „
7	unter 11 „

und sehr richtig bemerkt zu diesen Zahlen die Kommission: „würde man jetzt die Herbeiziehung solcher Kinder (unter 13 Jahren) zur Fabrikarbeit gänzlich untersagen, so könnte

*) Botschaft des Bundesrats zum Fabrikgesetz. S. 36.

diese Maßregel weder die ökonomischen Interessen der Fabrikherren noch diejenigen der Familien in nennenswerter Weise beeinträchtigen."

Im Kanton Glarus war nach dem Bericht über die erste Fabrik-Inspektion (1865) die Zahl der Fabrikarbeiter 10,002: davon

3800	männliche	über	16 Jahre.
4470	weibliche	"	" "
723	männliche	unter	" "
1009	weibliche	"	" "

Nirgends aber stießen den Inspektoren Kinder auf, welche man noch für Alltagsschüler zu halten berechtigt war. Ebenso äußert sich der zweite Inspektionsbericht (1869). Genauer lauten die Angaben, welche nach der Zusammenstellung für die Fragebogen des eidg. Fabrikgesetzes ein späterer Bericht der glarnerischen Inspektion (für 1875 bis 1878) mitteilt. Es waren 8573 Fabrikarbeiter überhaupt (davon 3767 männliche und 4806 weibliche), darunter 1732 jünger als 16 Jahre, aber nur 35 jünger als 14 Jahre: wozu die Inspektoren bemerken, daß nach ihren eignen Erhebungen etwa 70 unter 14 Jahren dabei sind.

Derjenige Industriebezirk der Schweiz, aus welchem die Berichte der Fabrikinspektion in den letzten Jahren die meisten Gesetzesübertretungen melden, hat im Sommer 1880 eine Industriestatistik veranstaltet, aus welcher die folgenden Daten hervorgehen *).

*) Industriestatistik der drei Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau: im „Bericht des kaufmännischen Direktoriums über Handel, Industrie und Geldverhältnisse des Kantons St. Gallen im J. 1880". Von derselben Stelle sind seit einer Reihe von Jahren wertvolle Publi-

Auf rund 28,000 erwachsene Industriearbeiter im Kanton St. Gallen kommen 1356 Kinder d. h. Arbeiter unter 16 Jahren. Die St. Galler Maschinenstickerei für sich allein hatte im Jahre 1880: 17,906 Arbeiter gegen 10,696 im Jahre 1872. Davon waren Kinder (unter 16 Jahren) 1880: 559 (gegen 1123 im Jahre 1872). In den Sparkassen desselben Kantons hatten am Ende des Jahres 1880: 63,897 Personen zusammen ein Guthaben von rund 51 Mill. Fr. bei einer Bevölkerung (Zählung vom 1. Dezember 1880) von 210,491. Also auf 3,3 Seelen kam ein Sparkassenguthaben von 800 Fr. Ende 1881 gab es gar 71,642 Einleger mit einem Gesamtguthaben von 53 Mill. Fr., d. h. auf 2,94 Seelen ein Sparkassenguthaben von 738 Fr. (Bericht des kaufm. Direkt. von St. Gallen für 1881).

Fast durchweg haben die Arbeiter Wohnungen mit mehreren Zimmern, viele Wohnungen enthalten 3 bis 4 Zimmer; mindestens drei Viertel der Wohnungen besitzen ein Gärtchen, manche auch größere Stücke Ackerland. Und dieses nicht blos bei den kleinen Arbeiterhäusern, sondern auch bei den Arbeiterkasernen, welche bei der Textilindustrie vorherrschend sind *).

In letzterer Hinsicht namentlich gibt es aus den verschiedenen Kantonen erfreuliche Zeugnisse. Der glarnerische Fabrikarbeiter bebaut gewöhnlich sein Gemeindepflanzland

---

kationen ausgegangen, um welche sich der vortreffliche Aktuar des Direktoriums, Dr. Wartmann, besondere Verdienste erworben hat, so namentlich: Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866. I. 1870. II. 1875. 4°.

*) Berichte der schweiz. Fabrikinsp. f. 1880. S. 22.

und zieht sein Gemüse selbst; beim Stocken der Industrie geschieht es in weit größerem Maße und bildet so eine Art Ersatz für das Versiegen der gewöhnlichen Erwerbsquelle: manche betreiben Viehzucht im Kleinen, was ungemein viel zum Ueberdauern verdienstloser Zeiten hilft, zumal Drucker, welche weniger Arbeitsstunden haben*). Die Besorgnisse der Arbeiterfreunde richten sich wesentlich darauf, daß die landwirtschaftliche Grundlage der Fabrikarbeiterfamilien verloren geht oder von vorneherein mangelt. Der Geistliche von Kirchberg sagt in der Thurgauer Enquete, der Einfluß der Fabrik sei überall da nicht nachteilig, wo die Bevölkerung trotz der Fabrik eine landwirtschaftliche geblieben ist; ähnlich sagt ein Anderer: Glücklich die Fabrikgegend, in der jede Familie neben dem Fabrikerwerb auch eine landwirtschaftliche Grundlage hat; Verbindung von Industrie und Landwirtschaft in diesem Sinne ist das beste Mittel, die Vorteile der Industrie sich zuzueignen ohne deren Schattenseiten**). Die Arbeiter, welche etwas Grundbesitz haben, sind viel sparsamer als die andern, weil sie ein bestimmtes Ziel des Erwerbes haben, die Möglichkeit zum Selbständigwerden vor sich sehen; das Weib bleibt daheim und erzieht die Kinder, der Mann findet sein Glück daheim und sucht es nicht im Wirtshause: so wird der kleine Grundbesitz die sichere Quelle des häuslichen Glücks (Dr. Reiffer).

Den Angaben aus der Schweiz folgen jetzt einige Angaben aus Deutschland.

*) Bericht über die zweite Fabrikinsp. Glarus 1869. S. 22.

**) Bericht der Thurg. Kommiss. S. 48, 52, 56, 60, 64, 144: aus den verschiedenen Pfarrämtern des Thurgau.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist nach Beyer*) die Zahl der Fabrikarbeiter (1874) überhaupt

77,200 männliche,
19,500 weibliche
96,700

darunter sind bloß 511 Kinder (12 bis 14 J.) und

4098 männliche } 14 bis 16 J.
2762 weibliche }

auf die Textilindustrie kommen 41,477 Arbeiter, davon 17,073 auf die Baumwollindustrie, aber nur 72 Kinder von 12 bis 14 J.

Nach der Enquête des deutschen Reichs, welche im J. 1876 veranstaltet wurde**), gab es in den Fabriken des Deutschen Reichs (wobei man unter Fabrik jeden gewerblichen Betrieb mit mindestens 10 Arbeitern verstand und Berg- und Hüttenwerke einschloß)

226,000 weibliche Arbeiter über 16 J.
566,500 männliche " " " "

In Preußen war das Verhältnis der weiblichen Arbeiter zu den männlichen wie 2 : 7, im Königreich Sachsen wie 2 : 3, im Großherzogtum Baden wie 11 : 10.

Jugendliche Arbeiter (jünger als 16 J.) gibt es im Deutschen Reich 88,000 überhaupt, d. h. ein Zehntel aller Fabrikarbeiter (880,500). Und von diesen 88,000 ist kaum ein Viertel (24 %) 12 bis 14 J. alt, alle übrigen 14 bis 16 J. Für den industriell vorzugsweise entwickelten Re-

*) Die Fabrikindustrie. S. 19 ff., 45, 51.

**) Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Befehl des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt. Berlin 1877. S. 15, 123, 170.

gierungsbezirk Düsseldorf werden hier die Ziffern noch niedriger angegeben als bei Beyer, was sich schon durch den Rückgang des Geschäfts in den Jahren 1874 bis 76 erklären läßt: nämlich

404 im Alter von 12 bis 14 J.
5518 „ „ „ 14 „ 16 „

Wesentlich ungünstiger steht es freilich im Kgr. Sachsen, wo

8284 im Alter von 12 bis 14 J.
8627 „ „ „ 14 „ 16 „

beschäftigt waren, welchen aber immerhin rund 60,000 Männer (über 16 J.) und 41,000 Frauen (über 16 J.) gegenüberstehen: so daß von der Gesamtzahl der Arbeiter im Kgr. Sachsen etwa ein Sechstel jugendliche Arbeiter (unter 16 J.) waren, welches Sechstel sich wiederum zur Hälfte aus den beiden zweijährigen Klassen zusammensetzte.

Für Preußen allein gibt Engel*) an, daß in den Großbetrieben (die hier schon bei 5 Gehilfen anfangen) nur 7 auf 1000 aller beschäftigten Arbeiter jünger als 14 J. und nur 6 auf hundert jünger als 16 J. sind.

Gegen diese Ziffern wolle man nun diejenigen Zahlen halten, welche ich oben für die englische Textilindustrie angeführt. Dazu noch folgende allgemeinere Daten aus dem Census des Jahres 1871 für England und Wales**). Als zur „industrial class" gehörend wurden 5,137,725 Arbeiter gezählt; davon 1,521,998 weibliche. Auf die Textilindustrie allein kommen 2,150,791, wovon 1,298,523 weibliche, und

*) Definitive Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dez. 1875. Preuß. Statistik XL. Berlin 1878. S. 26.

**) Census 1871. General Report. vol. 4. p. L ff.

hier wiederum auf die Baumwollindustrie 468,142, wovon 279,870 weibliche (gegen 259,074 im J. 1861 bei überhaupt 456,646).

Kinder aber gab es*) im Alter von 5 bis 15 J. selbsterwerbende („engaged in occupations")**) 660,525 und darunter 21,460 im Alter von 5 bis 10 J. Von allen Kindern im Alter von 10 bis 15 J. überhaupt waren über 32 Prozent der Knaben „beschäftigt", 20,5 Prozent der Mädchen „beschäftigt". Im Laufe der Jahre 1851 bis 1871 ist die Ziffer für die Knaben um einige Prozent gefallen (1851: 36,6; 1861: 36,9), die Ziffer für die Mädchen ein wenig gestiegen (1851: 19,9; 1861: 20,2). Die Zahl der „beschäftigten" Kinder von 5 bis 10 J. ist in derselben Frist gefallen, aber noch 1871, wie oben bemerkt, gab es eine gewisse Anzahl derselben. (1851: Knaben 2 Prozent, Mädchen 1,4; 1861: Knaben 2 Prozent, Mädchen 1,1 Prozent; 1871: 0,85 Knaben, 0,74 Mädchen).

Mit dem ganzen Spielraum für die Fehler der statistischen Aufnahmen, welchen niemand bereitwilliger einräumen kann als ich selber, beweisen die hier in Kürze zusammengestellten Angaben doch genug, um dahinter sehr verschiedene Stufen der sozialen Zustände mit gutem Grunde annehmen zu lassen. Erst angesichts dieser mannigfach gearteten Wirklichkeit darf man die Aufgabe der Fabrikgesetzgebung überhaupt, der Fabrikgesetzgebung unter dem internationalen Gesichtspunkte insbesondere einer Erörterung unterwerfen.

---

*) ib. p. 112.

**) Söhne und Töchter, die außer dem Hause beschäftigt sind, im Gegensatze zu den Kindern, welche zu Hause oder in der Schule sind.

9.

Graf Shaftesbury erklärte bei einer Ansprache zu Manchester*), daß die Maßregeln, welche er bis dahin befördert habe, nur die Präliminarien in dem großen Unternehmen einer Wiedergeburt der Familie (domestic regeneration) seien. Es ist derselbe Standpunkt, auf welchen sich Gaskell, auf welchen sich Züricher Gesetze des vorigen Jahrhunderts stellten, ehe noch von einer Industrie im heutigen Umfange die Rede war. Der Unterschied des zeitlichen Abstands in der Geltendmachung jener Idee ist leider verbunden mit einer fortschreitenden Steigerung der Schwierigkeiten, welche am meisten in solchen Ländern hervorgetreten sind, in denen die lebhafteste Entwickelung der Industrie Hand in Hand gegangen ist mit einer herkömmlichen Vernachlässigung der arbeitenden Klassen, in denen landesväterliche Fürsorge, demokratische Institutionen, Schulzwang, Vorwalten des kleinen Besitzes und dergleichen Bedingungen mehr, welche nacheinander oder miteinander, im einzelnen oder zusammen in andern Ländern solchen Folgen bei Zeiten gewehrt haben, nicht vorhanden waren.

Indessen nicht das Maß der Schwierigkeiten, auch nicht der eigentümliche Zusammenhang derselben mit der heutigen Industrie ist dasjenige, was für die Klarlegung des sozialpolitischen Problems in erster Reihe wichtig ist, sondern die Auffassung jener „Wiedergeburt der Familie" als eines Problems der Bevölkerungszunahme. Weil dieses älter ist als alle moderne Technik und alle Industrie, älter ist als

*) Antwort an den Ausschuß für Abkürzung der Arbeitszeit in Lancashire. Speeches p. 59.

alle neuere Kultur, darum sind die Erscheinungen, mit welchen es die Fabrikgesetzgebung zu thun hat, nur die Modifikationen von demjenigen, was immer da war.

Denn wenn es ein Naturgesetz ist, daß Trieb und Fähigkeit zur Bevölkerungszunahme mit den Unterhaltsmitteln durch die Vernichtung des Lebens ins Gleichgewicht gesetzt werden; wenn es ein Kulturgesetz ist, daß die Bevölkerungszunahme sich selber mit den Unterhaltsmitteln ins Gleichgewicht setzen soll, damit das Elend jener Lebensvernichtung vermieden werde: so erscheinen diejenigen Mißstände, welche sich an die Bevölkerungszunahme knüpfen und von dem Kulturstandpunkte aus bekämpft werden, als Aeußerung des naturgesetzlichen Elends, welches in mannigfaltigen Formen und Abstufungen sich darstellt. Von der absoluten Unfähigkeit zur Existenz hinauf zur relativen Unfähigkeit, von der unbedingten Vernichtung der geborenen Geschöpfe zur verlangsamten Vernichtung, von dem Mangel der Unterhaltsmittel überhaupt zur Gewinnung derselben auf abnormen Wegen, von dem Unterhalte durch Almosen zu der Selbständigkeit durch Arbeit, von der Selbständigkeit durch abnorme Arbeit zu der Selbständigkeit durch normale Arbeit — es ist eine Stufenfolge, welche die Möglichkeit der Existenz bezeichnet, eine Stufenfolge, die verschieden abgestuft ist nach der Qualität der Existenz und der Existenzmittel.

Die Natur bringt auf die Quantität der Bevölkerung und gefährdet damit beständig die Qualität der Existenz, die Kultur hat die Qualität im Auge und will die Vermehrung nur unter dieser Bedingung. Die ganze Bedeutung der Geschichte beruht auf der Qualität des Lebens und zwar auf der fortschreitenden Qualität des Lebens — während

das naive Wort: „Seid fruchtbar und mehret euch", den Naturzustand bezeichnet*).

Machen jene dämonischen Naturgewalten sich in einem Zeitalter geltend, welches ein spezifisch historisches, d. h. fortschreitendes sein will, welches die Qualität des Lebens, die „menschenwürdige Existenz" zum Schlagwort des Tages erhoben hat — dann entsteht ein verschärftes Bewußtsein des Widerspruches der beiden Elemente.

Es ist bemerkenswert, wie das Gesetz der Bevölkerung — nach meiner Ueberzeugung das unerschütterlichste und wichtigste Naturgesetz der ganzen bisherigen National-ökonomie**) — von denjenigen Sozialpolitikern, welche das natürliche Maß der Dinge bei ihrer Forderung der „menschenwürdigen Existenz" zu vergessen pflegen, lange verkannt oder verleugnet worden ist, um neuerdings auf desto drasti-

*) Es ist nur eines der vielen groben Mißverständnisse, die gegen die Malthusschen Ausführungen gerichtet worden sind, wenn mit diesem Motto Archibald Alison (Principles of population. Edinb. 1840. I. 44) gegen M. einwendet, die Not der letzten 25 Jahre habe bloß darin bestanden, daß für die industrielle Bevölkerung Mangel an Arbeit war, während in dem Ackerbau für die beständig wachsende städtische Bevölkerung die abnehmende ländliche Bevölkerung fortwährend genug Subsistenzmittel produziert habe. Wenn Alison recht hätte, so wäre die einfache Abhilfe aller Nöten darin zu finden gewesen, daß man die industrielle Bevölkerung in dem so grenzenlos ergiebigen Ackerbau beschäftigt hätte, von dem wirklichen Zustande der landarbeitenden Bevölkerung ganz abgesehen.

**) In sehr zeitgemäßer Weise hat Rümelin, Reden und Aufsätze (1875) S. 305 ff. und abermals N. F. (1881) S. 568 ff. auf diese Wahrheit mahnend hingewiesen. Wenn R. von dem „vergessenen Malthus" spricht (N. F. S. 601), so ist damit gewiß nicht die Vergessenheit der Wissenschaft gemeint, welche vielmehr gerade in Deutschland ihm ein dauerndes Denkmal gesetzt (Rau, Mohl, Roscher, A. Wagner u. so viele andre) — leider aber mit desto größerem Recht die Vergessenheit der Praxis.

schere Weise (in der sogenannten neu-malthusschen Richtung) anerkannt zu werden*). Bei Marx hat es noch den Anschein, als ob nicht die Grundwahrheiten des Malthus, welchen er mit seinem besonderen Hasse verfolgt, für das proletarische Elend der Neuzeit der Haupterklärungsgrund sind, sondern als ob das „Kapital", oder die spezifisch moderne Produktionsweise des Großbetriebes mit privatem Kapital dieses Elend allein hervorgebracht habe.

Was macht denn die Fabrikgesetzgebung zur Aufgabe ihrer Reform? Sie übt einen öffentlichen Zwang aus, um die Qualität der Lebensfristung zu erhöhen gegenüber den natürlichen Tendenzen, welche sie herabdrücken zu einer Lebensfristung um jeden Preis. Sie bekämpft eine Ausbeutung der Arbeitskraft, welche mit ihrer Rücksichtslosigkeit gegen Jugend und Geschlecht, gegen die Anforderungen der Gesund-

*) In England erkennt u. a. bereits im Jahre 1824 ein Owens Richtung verwandtes sozialistisches Werk das Malthussche Gesetz als eine „großartige Entdeckung" an: An inquiry into the principles of the Distribution of Wealth most conducive to human happiness, applied to the newly proposed system of voluntary equality of wealth, by Wm. Thompson. Der Verf. will die noble discoveries of political economy nützlich machen für eine Social science, welche die „naturwissenschaftlichen" Wahrheiten der Volkswirtschaft und die philosophischen Wahrheiten verbindet. — In der sozialistischen Literatur Deutschlands und namentlich unter den Anhängern von Marx war es lange üblich, jeden Schriftsteller, welcher das Malthussche Gesetz anrief, nicht bloß überhaupt zu bekämpfen, sondern ihm auch unsittliche Vorschläge zu insinuieren, welche als die spezifischen Sünden der Bourgeoisie bezeichnet und mit Entrüstung zurückgewiesen wurden: so z. B. in der gegen Böhmerts Arbeiterfrage (1872) gerichteten, zum Teil nicht ungeschickten Widerlegung von Franz (Zürich 1872) und vielfach in den Tagesblättern der Partei. Jetzt aber kommen von derselben Partei her gerade diese unsittlichen Vorschläge, welche man, um sie entrüstet zurückzuweisen, so lange den Gegnern insinuirt hatte: vgl. K. Kautsky, „Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft." Wien 1880.

heit und der Erziehung die Lebenshaltung auf das Niveau der Notdurft des Augenblicks herabbringt. Jedoch so tief diese Gegenwirkung hinabsteigt in die unteren Stufen der Lebensfristung — eben das, was sie bekämpft, ist noch nicht die letzte, die unterste Stufe des Elends; denn noch tiefer als die Ausbeutung der Kinderarbeit, auf welche die Existenz des Kindes angewiesen ist, steht jenes Elend, wo selbst dieses Mittel der Existenz versagt, steht die massenhafte Sterblichkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren, steht die chronische Armut, welcher alle Quellen selbständiger Existenz versiegt sind. Daher die relative Wahrheit derjenigen Ansichten, welche in der Kinderarbeit eine wünschenswerte Stütze des Unterhalts der Familie gesehen haben, wie sie namentlich unter solchen Umständen geäußert worden sind, wo man einerseits nur die Alternative der Armenunterstützung vor sich sah, anderseits über die Ausartungen der Kinderarbeit noch nicht die nötigen Erfahrungen gemacht hatte.

So hat Pitt in jener Unterhausrede vom 12. Februar 1796 ausdrücklich auf die Kinderarbeit als auf ein Abhilfsmittel gegen die Armut hingewiesen, da er meinte, die Erfahrung habe bereits gezeigt, wie viel durch die Arbeit von Kindern gethan, welche Vorteile durch ihre frühe Beschäftigung in den ihren Kräften angemessenen Zweigen der Manufakturen erzielt werden könnten. So hat man neuerdings in der Schweiz, wie an andern Orten, bemerkt, daß Kinder gleich schwächlichen und gebrechlichen Leuten durch die Fabrikarbeit Unterhalt empfangen, zur Erleichterung der öffentlichen Wohlthätigkeit: denn andre Arbeit würden sie nicht verrichten können und daher die Armenpflege belasten*).

---

*) Dr. Reiffer, die Arbeiterfrage S. 5. Bundes-Enquete von 1868.

Pitt stellte noch die Kinderarbeit in eine Reihe mit den damals neu eingeführten Industrieschulen (d. h. Arbeitsschulen), in welchen mit dem Schulunterricht ökonomische Arbeit der Kinder verbunden wurde, als Maßregel um die Armenlast des Landes zu erleichtern. In der That war derartiges im Zusammenhange mit der Armenpflege des Kanton Zürich bereits in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts üblich, wo unter den Mitteln zum Unterhalte des Waisenhauses nach dem Mandat von 1662*) verwendet wurde „der aufgenommenen Kinder eigene Handarbeit, zu deren sie in unterschiedlichen zu allerhand Fabriken geordneten Stuben und Gemächern freundlich und fleißig angehalten werden".

Wir wissen dagegen, wie die Verknüpfung erwerbender Thätigkeit der Kinder mit der Armenpflege zu den Ausartungen der Kinderarbeit ein wesentliches beigetragen hat, indem jene Kinderscharen aus den Armenhäusern des südlichen England in die Fabriken des Nordens gesandt wurden.

Noch in der Gegenwart hat man aus solchen Umgebungen heraus, in welchen der kleinbürgerliche Zustand unberührt geblieben ist von den Mißbräuchen, deren Heilung in andern Ländern seit Menschenaltern eine große Aufgabe bildet, die Frage der Kinderarbeit in jenem gutgläubigen Sinne betrachtet. So meint Rümelin**): „es ist ein in der Natur begründeter

S. 721. Ueber die Kinderarbeit in der St. Galler Stickerei um 1845 sagt Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen. II. 573: „Kinder, die sonst dem Bettel nachliefen, verdienten 8—12 Kreuzer u. s. w."

*) Oben cit. Sammlung III. 30.

**) Ueber das Objekt des Schulzwanges. Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1868. S. 311 ff. und wieder abgedruckt: Reden und Aufsätze. Neue Folge 1881. 473 ff.

Anspruch, daß den Eltern, die es bedürfen, das Kind, so weit es seine Kräfte gestatten, in ihrem Erwerb und in der häuslichen Wirtschaft Beistand leistet und seinen eignen Unterhalt, sobald es kann, mit verdienen hilft ... vom 6. bis 10. Jahre machen die Eltern in der Regel an die Kinder keine oder wenige derartige Ansprüche, sondern überlassen diese gern so früh und so lange als möglich der Schule; vom 11. bis 14. Jahre aber ändert sich dies in rascher Progression und das Kind kann hier schon wenigstens einen wesentlichen Beitrag zu den Kosten seines Unterhalts leisten."

Dieses sagt Rümelin bei einem Anlasse, wo es sich für ihn darum handelt, die mechanische Gleichförmigkeit der Altersgrenze des Schulzwanges zu bekämpfen, um einen Teil der üblichen Schulzeit frei zu machen für die ökonomische Arbeit der Kinder.

In Wahrheit, es ist eine andre wirtschaftliche Welt, aus welcher diese Worte kommen, aus welcher der in andern Umgebungen leider durchaus zutreffende Name des „Schulzwanges" beanstandet wird: es sei jedenfalls nicht eine glückliche Wortbildung, heißt es dort, etwas, was seinem wahren Charakter nach ein Recht, ein allgemeines Menschen- und Grundrecht der Jugend auf Bildung und Unterricht ist, nur von der Seite des event. zum Schutz dieses Rechts erforderlichen Zwanges gegen Dritte aus aufzufassen und danach zu benennen. Leider, bemerken wir, tritt dieser Zwang ganz in die erste Reihe da, wo jenes „allgemeine Menschenrecht" dem Zwange der Notdurft zu weichen Gefahr läuft und thatsächlich oft weichen muß. Und wenn der Schulzwang aus dem „allgemeinen Obervormundschaftsrechte des Staats über minderjährige und unselbständige Personen" abgeleitet wird

gegenüber „Eigennutz, Indolenz oder Unwissenheit der Eltern" — so müßte darauf hingedeutet werden, wie sich leider diese ungünstigen Eigenschaften der Eltern zum Teil schon darin zeigen, daß sie überhaupt die Kinder in die Welt setzen, und wie also entweder das Obervormundschaftsrecht weiter zurückgreifen muß (wenn das möglich ist) oder aber das Moment der Not, des Mangels an Unterhaltsmitteln mit in Betracht ziehen muß*).

Die Notdurft des Lebens ist ein vager und relativer Begriff, sagt Adam Ferguson**). Den weiten Spielraum dieser Relativität im Sinne der Kultur einzuengen, die Notdurft des Lebens auf eine höhere Stufe zu heben, ist die vornehmste Aufgabe der Sozialpolitik, und die Fabrikgesetzgebung bildet einen Teil derselben.

Für die Entwickelung der Lebenshaltung in der Richtung ihrer Erhöhung, für die Sittigung der Gewohnheiten, auf welchen die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung beruht, im allgemeinen und für die Fabrikgesetzgebung im besondern bildet dasjenige den Maßstab, was wir in den verschiedenen Abstufungen der Gesellschaft bereits besitzen. Der Gegensatz der höheren Stufen zu den niederen besteht darin, daß die Sorge für den ökonomischen Bedarf dem Manne allein zufällt, daß Frau und Kinder in Erziehung und Haushalt, nehmend und gebend, aufgehen. Namentlich ist die Erziehung und der Unterricht, der Spielraum

*) Dabei ist es ja wahr, daß die verschiedenen neuern Verfassungsurkunden dieses „allgemeine Menschenrecht" aussprechen: und zwar nicht zuerst die Deutsche Reichsverfassung von 1849, wie Rümelin (Reden und Aufsätze. N. F. 474) meint, sondern schon die Verfassungen der ersten französischen Revolution von 1791 und 1793.

**) Essay on the history of civil society (7. edit. 1814). p. 238.

der nichtökonomischen Thätigkeit der heranwachsenden Jugend desto weiter entwickelt, je höher die Kulturstufe in der sozialen Schichtung steht: so daß man letztere wohl nach dem Zeitpunkte einteilen kann, in welchem die Söhne (bezw. die Kinder überhaupt) als selbsterwerbend in das Leben hinaustreten, — eine Einteilung, welche in großen Zügen durch die drei Stufen der Schulbildung, der Hochschulen, der Mittelschulen und der Elementarschulen, bezeichnet wird und welche durch die höchste ihrer Stufen unmittelbar hinüberweist auf jene Thätigkeiten, die nicht bloß auf einer verlängerten Ausbildung des jugendlichen Geistes mit Hintansetzung des ökonomischen Zweckes beruhen, sondern selber ganz und gar über den ökonomischen Zweck hinausstreben. Der Gegensatz dieser höchsten Schicht der Gesellschaft, in welcher der ökonomische Gesichtspunkt für die Lebensthätigkeit überhaupt zurücktritt, zu der untersten Schicht, in welcher dem Kinde gar keine Zeit zur körperlichen und geistigen Entwickelung gelassen und dem zartesten Alter die ökonomische Sorge aufgedrängt wird — dieser Gegensatz bezeichnet die Richtung, in welcher die Fabrikgesetzgebung sich bewegt*).

Aber ganz analog wie mit dieser Kulturangelegenheit der Erziehung steht es mit der Thätigkeit der Frauen und zuletzt auch der Männer selber. Die falsche Arbeitsteilung, welche das Weib aus dem Hause führt und auf den Markt des Verkehrs stellt, setzt erwerbende Thätigkeit an die Stelle

*) Einen sehr hohen Maßstab für jede Art der Arbeit legt Lotze an: alle Arbeit solle Genuß- und Bildungsmittel sein (Mikrokosmus III. 272). Jedenfalls darf man nicht allein der Gegenwart den Vorwurf machen, daß sie diesem Anspruche nicht genügt.

andersartiger Thätigkeit, die durch das ökonomisch Erworbene überhaupt nicht ersetzt werden kann, die aber unter dem Drucke der Not zurücktreten muß vor dem absolut Notwendigen. Erst wo die ökonomische Thätigkeit des Mannes dieses Notwendige befriedigt, fängt die Möglichkeit für die Entfaltung der eigentümlichen Aufgaben des Weibes im Hause an. Weil das Haus es ist, an welches sich diese eigentümlichen Aufgaben knüpfen, so entsteht jener kulturwidrige Gegensatz der ökonomischen Frauenthätigkeit zu dem eigentlichen Berufe der Frau in größerem Umfange bei technisch höher entwickelter Volkswirtschaft, wo die Arbeitsteilung die Produktion von dem Haushalte getrennt hat, während die unentwickelte Arbeitsteilung auch das ökonomisch arbeitende Weib im Hause läßt und daher näher bei ihren eigentlichen häuslichen Pflichten.

Die praktische Schwierigkeit für die Normirung der Kinder- wie der Frauenarbeit besteht darin, daß jenes „absolut Notwendige“ an ökonomischem Erwerbe, welches für den Haushalt erarbeitet sein will, absolut doch nur für ein gewisses Maß der Gewöhnung, der Lebensansprüche erscheint, welches sowohl nach oben als nach unten hin geändert werden kann. So wird die Wahrnehmung in vielen Fällen nicht zu umgehen sein, daß angesichts des äußersten Elends, welches die Folge eines gewissen Minimums an ökonomischen Mitteln ist, der sittliche Wert des Haushaltes, der Frauenthätigkeit, der Erziehung so ganz verschwindet, um vor allen Dingen die Erhöhung des Erworbenen notwendig erscheinen zu lassen. Ein Dilemma, welches nicht bloß an dem untersten Rande der Gesellschaft, sondern in deren mittleren Schichten ebenfalls hervortritt, wenn für die gewohnheits-

mäßigen Lebensbedürfnisse oder vollends für die gesteigerten Bedürfnisse der neuen Zeit der ausschließliche Erwerb des Gatten und Vaters nicht mehr ausreicht.

Immer bleibt es bei dem Gegensatze, welcher die Wurzel aller sozialen Probleme ausmacht: daß der Naturtrieb das elendeste Leben dem Nichtleben vorzieht und daß die Kulturidee ein Leben nur von bestimmter Art will, daß dieser Naturtrieb so stark ist, um von der Kultur nur in sehr beschränktem Grade beeinflußt zu werden, und daß doch die Kultur ihren Beruf für die Erhebung der Menschheit über das schlechthin natürliche Niveau der Existenz nicht aufgeben kann. Ja, in neuester Zeit sind die größten Mißstände daraus erwachsen, daß man zeitweilig unterlassen hat, mit öffentlichem Zwange in das jeden Augenblick drohende Hinabgleiten zum natürlichen Elend einzugreifen, wodurch die Widerstände des Natürlichen gegen die verspäteten Maßregeln der Kultur desto größere wurden.

Und in diesem Zusammenhange treten uns die Aufgaben der Fabrikgesetzgebung von ihrer entscheidend wichtigen, aber zugleich überwiegend schwierigen Seite entgegen: neben dem Druck auf die Erhöhung der Lebenshaltung der arbeitenden Familien durch den Zwang des Staatsgesetzes erscheinen die Einschränkungen in der Ausnutzung der Arbeitskräfte, welche das Gesetz der Technik zumutet, als wesentlich technische Fragen, welche der so oder so hoch entwickelte Stand der besonderen Technik des Gewerbes und des Landes früher oder später erledigen kann. Es sind für den einzelnen Augenblick praktische Rücksichten auch nach dieser Seite hin zu nehmen, aber alles Wesentliche, was hiefür erforderlich, ist dasjenige, was die Zeit von selber

bringt, ja was durch die Fabrikgesetzgebung befördert wird, — der technische Fortschritt, und im schlimmsten Falle, wenn die Technik den Fortschritt noch nicht gemacht hat, ist es ein erhöhtes Opfer an Produktionskosten, welches die Konsumenten decken. Ganz anders steht es vom Standpunkte der Arbeiter aus: ihnen nimmt man mit jedem Verbote, welches die Fabrikgesetzgebung ausspricht, ein Stück des gewohnten Erwerbes für den Unterhalt des Lebens. Man beschränkt die Arbeit des Kindes, der Frau, des Mannes im Hinblick auf ein künftig zu erreichendes Kulturniveau, aber man verkürzt damit die Mittel der gegenwärtigen Subsistenz. Je geringer diese Mittel an sich schon sind, je schärfer das Verbot des Gesetzes in diese Mittel einschneidet, um so unvermeidlicher drängt sich als Ersatzmittel die Armenlast auf, deren Zunahme aus ökonomischen und moralischen Gründen doch bekämpft werden soll und gerade durch die Fabrikgesetzgebung (neben andern Maßregeln) bekämpft werden soll. Will also die Fabrikgesetzgebung solche Folgen thunlichst vermeiden, so muß sie ihre Verbote so enge wie möglich an das gegebene Niveau der Arbeitszustände anschließen, muß den Abstand dessen, was ist, und dessen, was durch sie erreicht werden soll, auf das bescheidenste Maß zurückführen, und muß in solchen kleinen, langsamen Schritten ihren Gang überhaupt zurücklegen.

Thatsächlich hat der bisherige Gang der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern diese Wahrheit entweder freiwillig oder unfreiwillig beherzigt: teils hat man die Gesetze vernünftig eingerichtet nach dem Maße der Zustände, teils haben sich die Gesetze um so viel, als sie in dieser Beziehung

zu wünschen übrig ließen, dem wirklichen Leben gebeugt, teils ist beides zumal geschehen, indem auch das vorsichtige und zweckgemäße Gesetz einer spezialisierten Handhabung bedurfte, vermöge deren in demselben Lande und in derselben Epoche gewisse Schichten der arbeitenden Bevölkerung ohne Härte dem Gesetze unterworfen werden konnten, andre Schichten dagegen noch nicht.

Die Erfahrung liefert für das Gesagte eine Fülle von Beweismaterial.

10.

Ich lasse hier zuvörderst einen schon erwähnten Handels- und Gewerbekammer-Bericht von Zittau sprechen, welcher vielfach Beachtung und Anerkennung gefunden hat. Es heißt darin u. a. *):

„Nach dem Grundsatze, daß jede Bevormundung in demselben Maße, wie sie die Selbständigkeit des Mündels beschränkt, auch die Verantwortlichkeit für das Wohl desselben dem Vormunde zuweist, dürfte sich aus einer so weitgehenden Beschränkung (wie sie im deutschen Reichstage seitens eines Abgeordneten 1873 vorgeschlagen wurde, nämlich die schulpflichtige Jugend von jeder dauernden Beschäftigung in Industrie und Landwirtschaft vollständig zu befreien, für alle Minderjährigen beschränkte Arbeitszeit, für die Frauen gewisse schützende Maßnahmen) eine entsprechende Ver-

*) Cit. Bericht S. 277 ff. Es sind hier die Ergebnisse der von der Handels- und Gewerbekammer Zittau veranstalteten „Enquete über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken der Lausitz" (S. 261 bis 280) mitgeteilt und beurteilt.

pflichtung des Staats zur Garantie eines genügenden Unterhalts der also Beschränkten ergeben. Denn wenn der Staat einen Arbeitsfähigen an der vollen Verwertung seiner Arbeitskraft hindern und gleichwohl dem Verlangen, das durch die beschränkte Arbeit nicht erfüllte Unterhaltsmaß zu ergänzen, sich entziehen wollte, so bedeutete dies Inanspruchnahme der Vormundsrechte ohne Erfüllung der Vormundspflichten. Dieser in den meisten Erörterungen des Gegenstandes viel zu wenig betonte Umstand läßt die von theoretischen Philanthropen übersehene staatsrechtliche Seite der Frage als den Angelpunkt des Ganzen erscheinen."

So jener Bericht. Was in der vorliegenden Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer ein übertriebener Ausdruck der richtigen Ansicht zu sein scheint, das rechne ich dem Gewichte der praktischen Verhältnisse zu, welche sich hier aufgedrängt haben. Denn daß im Ernste jener staatsrechtliche Standpunkt bisher bei irgend einem Gesetze über Schulzwang oder Verbot der Fabrikarbeit von Kindern u. s. w. eingenommen worden ist, dürfte wohl mit Grund bezweifelt werden; und ebenso dürfte die Meinung beanstandet werden, es seien alle jene Gesetze, weil sie diesen staatsrechtlichen Standpunkt nicht eingenommen haben, verkehrt oder unausführbar gewesen. Dagegen darf soviel unbedingt zugegeben werden, daß alle diese Gesetze — wenn anders sie durchführbar sein wollten, wenn sie nicht ein toter Buchstabe bleiben wollten gegenüber der Not der durch sie in der Verwendung der Arbeitskraft Gehemmten, oder unsinnig hart einschneiden wollten in die wirklichen Zustände, — jenen Gesichtspunkt stets im Auge behalten

mußten, sich anlehnen mußten an die gegebenen Bedingungen des Unterhalts der arbeitenden Bevölkerung durch die gewohnte Ausnutzung der Arbeitskräfte, hier nur vorsichtig und langsam einen öffentlichen Zwang, einen Druck ausüben konnten, welcher darauf berechnet war, die größtmögliche Besserung des Bestehenden durchzuführen mit einem kleinstmöglichen Grade von Schmerz für diejenigen, denen sich die heilende Maßregel zuwendete.

Stellte man sich gänzlich auf jenen „staatsrechtlichen" Standpunkt, so würde es mit dieser ganzen Reformgesetzgebung überhaupt nicht anders vorwärts gehen, als daß man die öffentlichen Mittel in unerhörter Weise heranzöge: während es doch praktisch immer nur darauf ankommen kann und darauf angekommen ist, im einzelnen mit Almosen nachzuhelfen, wo es absolut erforderlich war, oder im einzelnen mit Durchführung des Gesetzes zurückzuhalten; während es auch thatsächlich nicht zutrifft, daß jede Art zumal der Kinderarbeit unter allen Umständen zum Notwendigen des Unterhalts der Familie gehörte, daß nicht Habgier, Trägheit, Leichtsinn der Eltern die Schuld trugen und hiergegen mit gesetzlichem Zwange, der sich faktisch nicht gegen die Not richtete, vorzugehen war.

Indessen, wie gesagt, wenn dieses eine Uebertreibung des andern, des realistischen Extrems ist, so stimme ich diesem Zeugnisse dann um so lebhafter bei, wenn es den übertriebenen Ausdruck lediglich, wie es den Anschein hat, im Gegensatze zu dem abstrakten Idealismus gebraucht, der die Zweischneidigkeit und daher Relativität aller dieser Maßregeln gänzlich übersieht. Zum mindesten als Material aus dem Leben zur Bekämpfung dieser abstrakten Ansicht lasse ich es

gelten, wenn derselbe Bericht den Wunsch nach Vermehrung der Fabrikinspektoren*) mit der Bemerkung begleitet, „bei der Verbindung der Interessen der Arbeitgeber, der Eltern und der Kinder, welche einer solchen Gesetzesnachachtung entgegenstehen, könne auch die schärfste Kontrolle Gesetzwidrigkeiten nicht verhindern"; wenn er einer Bestrafung der Eltern für gesetzwidrige Kinderarbeit abgeneigt ist, weil es in der Hand der Eltern liege, die Arbeitskraft des Kindes in solchen Beschäftigungsarten nutzbar zu machen, denen zwar kein gesetzliches Verbot, wohl aber um so stärkere sanitarische Bedenken entgegenstehen: „So lange man die Armut nicht aufheben kann, ist die Untersagung derjenigen Arbeiten, welche durch die Armut veranlaßt werden, eine Ungereimtheit" **).

Wenn man zur Beurteilung der Bestrebungen für eine gemeinsame internationale Beschränkung der Arbeit von Kindern und Erwachsenen in erster Reihe aus den Zuständen der deutschen oder der schweizerischen Industrie solche Zeugnisse anführt, dürfen sich die Anhänger derartiger Maßregeln jedenfalls darüber nicht beklagen, daß die ungünstigsten unter den in Betracht kommenden Zuständen der Wirklichkeit hervorgekehrt werden. Im Gegenteil, aus jenen Umgebungen lasse ich zuerst die Thatsachen reden, damit alsdann die Schwierigkeit der viel geringeren Anforderungen der englischen Gesetzgebung in ihrer eigenen Umgebung auf den Abstand hinweise, welcher nur durch eine sehr langwierige, geduldige Praxis der Reform, nicht durch einige kühne Gesetzesvorschriften zu überbrücken ist.

*) S. 278.

**) Aehnliche Aeußerungen wiederholt S. 265, 273, 275, 276.

Auch der die Fabrikzustände seines Bezirks in so günstigem Lichte darstellende Dr. Beyer teilt mit*), daß in dieser Industrie — welche die Kinderarbeit entbehren, d. h. ohne Nachteil anderweit ersetzen könne und schon zum großen Teile ersetzt habe, wie ihre Abschaffung denn durch die Gesundheitsrücksichten gefordert werde — immer noch Fälle vorkommen, in denen die Eltern Kinder unter zwölf Jahren in die Fabriken einschmuggeln um des Lohnes willen, den sie dadurch erhalten. Trauriger lautet das Zeugnis der Fabrikeninspektoren für den Bezirk Düsseldorf**): dasselbe spricht ebenfalls von einer Verminderung in der Zahl der jugendlichen Arbeiter, fügt aber hinzu: „ihre Ursache wie ihr Ergebnis ist zweifellos zu bedauern; sie wurde nicht etwa herbeigeführt durch mechanische Verbesserungen, welche die Kinder ersetzt hätten, sie ging auch nicht daraus hervor, daß die Industriellen in der Lage gewesen wären, den Arbeitern Löhne zu zahlen, die die Beihilfe ihrer Kinder zum Erwerb des täglichen Brotes unnötig gemacht hätten, sondern sie war veranlaßt durch den Mangel an Arbeit; das Ergebnis hievon spiegelt sich deutlich genug, wo man auch Arbeiterwohnungen betritt, in deren Zustand, in den Gesichtern der Kinder und ihrer Mutter wieder."

Dabei wird allerdings auch in diesen amtlichen Berichten hervorgehoben, wie die Arbeit der Kinder unter vierzehn

*) S. 127.

**) Jahresberichte für 1877. S 254. Aehnlich auch Thun, Industrie des Niederrheins. S. 67 f., S. 153, 184; nach dem es aber dann wieder den Anschein hat, als läge es bloß an dem Eigennutz der Fabrikanten, wenn Ausartungen der Kinderarbeit vorkommen, S. 178 ff., S. 186 ff.

Jahren kein Bedürfnis für die Industrie sei*); wie jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden, weil die damit verbundene Kontrolle dem Fabrikanten lästig sei**), oder wohl ein Knabe von neun Jahren aus Mitleid für den Vater in der Fabrik mitbeschäftigt wird***).

Auf dem Kongresse des Vereins für Sozialpolitik fehlte es gleichfalls nicht an Zeugnissen der Art. So teilte ein Redner aus den Zuständen der bayrischen Industrie mit, wie die Eltern oft erklären: Wir können nicht leben ohne die Arbeitserträgnisse unsrer Kinder†). Ein schlesischer Industrieller sagt in seinem Gutachten: die Zeit, in welcher die Arbeiterfamilien für die Pflege ihrer kleinen und die Erhaltung der die Schule besuchenden Kinder zu sorgen haben, ist in der Regel die schwerste; ihr Wohlstand leidet häufig in dieser Zeit; können nun die Kinder, sobald sie die Schule verlassen, eine Arbeit finden, welche es ihnen ermöglicht, am gleichen Herde mit den Eltern zu leben, so heben sich die ökonomischen Verhältnisse der Eltern wieder schnell††). Aus der Mitte der Arbeiter selber erklärt ein Vertreter der Gewerkvereine von Berlin: in vielen Fällen ist der Vater nicht in der Lage, das zu erschwingen, was er braucht, und ist gezwungen, Frau und Kinder arbeiten zu lassen; diesem abzuhelfen wird eine sehr, sehr lange Zeit nötig sein†††).

---

*) Fabrikinspektor für Berlin. 1877. S. 23.

**) S. 112 aus Schlesien, wo der Inspektor „vielfach den Ausspruch hörte“.

***) S. 142.

†) Verhandlungen 1872. S. 67.

††) Gutachten über eine Enquete zur Fabrikgesetzgebung. 1873. Websky S. 92.

†††) Verhandlungen 1873. S. 46.

Was die Schweiz anlangt, so scheinen für die Unentbehrlichkeit der Kinderarbeit zum notdürftigen Unterhalte der Familie freilich derartige Beispiele heute nicht oft vorzuliegen. In früheren Jahren ist dergleichen wohl häufiger gewesen: jener Thurgauer Fabrikbericht z. B. spricht wiederholt von der Verdienstnot armer Eltern, welche, nach der Meinung der Gemeindebehörden, dazu zwingt, über die Nachteile der Kinderarbeit hinwegzusehen, während die Berichterstatter selber der Ansicht sind, die Gemeinden sollten die andre Alternative wählen, sie sollten ihre ärmsten Bürger intensiver unterstützen, diese Ausgabe würde sich durch ihre Früchte lohnen*).

Die neuesten Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren melden wenig von derartigen Notständen; an der Thatsache einer lokal bedeutenden Verletzung der gesetzlichen Vorschriften für die Kinderarbeit fehlt es zwar durchaus nicht**). Indessen gerade für den Zweck der Vergleichung verschiedener sozialer Niveaus, unter denen das schweizerische wohl als das höchste betrachtet werden darf (nicht weil die Zustände hier vollkommene wären, sondern weil sie anderswo noch viel reformbedürftiger sind), mag es von Bedeutung sein, dem Gange unsrer Erörterung etwas vorgreifend, die Wirksamkeit einer gesetzlichen Vorschrift zu betrachten, welche über die Unterdrückung der schlimmsten Mißbräuche weit hinausgeht und mit den Schwierigkeiten, auf die sie stößt, doch prinzipiell immer nur das Gleiche beweist.

Art. 15 des Fabrikgesetzes bestimmt: „Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während

*) Bericht der Kommission 1869. S. 55, 61 ff., 131, 136.
**) Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren f. 1880. S. 19, 64.

acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden; ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind." Sämtliche Inspektionsberichte, welche seit drei Jahren erschienen sind, erklären nun, daß diese Vorschrift ein frommer Wunsch insoweit bleiben muß, als nicht der fortfallende Verdienst ersetzt ist*). Im neuesten Berichte heißt es u. a., daß abgesehen von einzelnen hartherzigen Fabrikanten, welche nach eigener Aussage alle Wöchnerinnen gänzlich aus dem Dienste entlassen, man häufig die Einwendung hört: wovon denn die Frauen während der acht Wochen leben sollen, wenn sie nicht andre Beschäftigungen suchen, die ihnen wohl noch nachteiliger sind als die Fabrikarbeit. Und der berichterstattende Inspektor sieht hier kein andres Mittel, das Gesetz zur Wahrheit zu machen, als die Wohlthätigkeit, indem er den „Gattinnen der Fabrikanten, die für arme Arbeiterinnen ein fühlendes Herz haben, hier ein schönes Feld humaner Wirksamkeit offen zeigt" **). Der andre Inspektor***) teilt von einer Fabrikordnung mit, welche — gar zu beflissen für die gesetzliche Vorschrift — die Wöchnerinnen für ein Vierteljahr aus der Fabrik ausschließt; wiederholt war es schon im vorjährigen Berichte gesagt, daß die Bestimmung des Gesetzes eine äußerst zweideutige Wohlthat für Wöchnerinnen und deren Neugeborne bleibe, so lange nicht auf andre Weise für dieselbe gesorgt werde, d. h. die posi-

*) Bericht über die gemeins. Insp. S. 68. Berichte für 1879. S. 45, 67. Berichte für 1880. S. 19, 42, 65. Die Berichte für 1881 liegen mir (Ende Mai 1882) noch nicht vor.

**) S. 42.

***) S. 65.

tive Hälfte auf wohlthätigem, gemeinnützigem oder ähnlichem Wege hinzugethan werde zu der negativen Hälfte des gesetzlichen Verbots*).

Das auch an diesem Punkte dem Bundesgesetze vorarbeitende glarnerische Gesetz hat ganz die gleichen Erfahrungen machen müssen: die Berichte meldeten wiederkehrend, daß diese Vorschrift vielfach umgangen werde, daß die Frauen oft alle möglichen Mittel und Bitten anwenden, um fortarbeiten zu können, trotz des Verbots**). Erst wo zu dem Verbot des Gesetzes die positive Hälfte durch die gemeinnützige Hülfe kommt, da gelingt dasselbe, wie in der Fabrik von Dolfus.***)

Wer nun aber die gleichen Widerstände der Not sehen will auf viel tieferem Niveau, der werfe einen Blick in die englischen Zeugnisse hinein.

Die Berichte der englischen Fabrikinspektoren, selber das Abbild der Wirksamkeit der an sich schon vorsichtigen, langsamen, nach englischer empirischer Weise das Durchgreifende und Allgemeine vermeidenden Gesetzesvorschriften, diese Berichte sind erfüllt von den Klagen über die Hindernisse, welche zeitweilige Rücksicht und Schonung forderten, welche ohne grausame Härte sich nicht überwinden ließen. Sie widerlegen schlagend die Meinung, als ob der Fortschritt der Fabrikgesetzgebung lediglich auf einer energischen Ausübung beliebig hochgespannter Anforderungen des Gesetzes beruhe,

*) Ueber die Schwierigkeiten eines solchen Verbotes vgl. Mundella, Evid. Royal Factory Commiss. 1876. q. 2370.

**) 1. Bericht 1865. S. 8; 2. Bericht 1869. S. 10.

***) Neumann, Referat über Enquete. Verein für Sozialpolitik. 1873. S. 21 ff.

als ob der arbeiterfreundliche Sinn der Staatsverwaltung, der Beamten, der Arbeitgeber selber allein genüge, schnelle und entscheidende Reformen auf diesem Gebiete durchzuführen. Im Gegenteil, die Menschenfreundlichkeit hat sich bei der unmittelbaren Handhabung selbst vorsichtiger, bescheidener Gesetzesanforderungen darin beweisen müssen, daß man rücksichtsvoll die Verbote des Gesetzes den Anforderungen des Lebens d. h. der Not anbequemte, daß man sie erst in dem Maße durchsetzte, als man die Tendenz des Gesetzes einigermaßen verwirklicht fand, die normaleren Quellen des Unterhalts der Arbeiterfamilien gekräftigt zu sehen, oder in den bisherigen Mitteln solchen normaleren Erwerb bereits vorzufinden.

Noch in den Inspektionsberichten der letzten Jahre erscheinen diese Klagen der englischen Fabrikinspektoren, und sie erinnern teils an die Mühsal der ersten Anfänge, teils weisen sie auf die Identität der Hindernisse für die neuen Maßregeln mit jenen alten Erfahrungen hin.

Angesichts des in den letzten Jahren (Akte von 1874) endlich ausgesprochenen Verbots der Arbeit von Kindern unter zehn Jahren in Textilfabriken*) und der Bedingung eines Schulzeugnisses für Kinder von dreizehn bis vierzehn Jahren behufs voller Tagesarbeit sagt Redgrave**), wie auf Seiten der Industrie der Mangel an Arbeitsgelegenheit bei dem Darniederliegen des Geschäfts die Durchführung erleichtert habe, wie dagegen die Erwägung, daß diese Bestim-

*) In andern Fabriken und Werkstätten (desgl. im Ackerbau) unter 8 Jahren. Dabei blieb es bis zur Konsolidation durch Gesetz von 1878.

**) Report for half-year ending 31. Oct. 1876. p. 7.

mungen des Gesetzes die Eltern teilweise des Erwerbes ihrer Kinder berauben, die Notwendigkeit klar mache, das Gesetz mit Sanftmut und Schonung durchzuführen, die Leute zur Befolgung mehr anzuleiten als zu zwingen; sehr viel Nachsicht, sehr viel Belehrung und Zureden sei notwendig gewesen. Aus den erst in neuerer Zeit der Gesetzgebung unterworfenen Industrieen, speziell aus der Spitzenklöppelei und der Strohflechterei, meldet ein Bericht*), wie trotz großer Mühe der Inspektoren das Gesetz ein toter Buchstabe bleibe: die größte Umsicht und Geduld sei nötig gegenüber den Leuten, welche das Gesetz als einen herzlosen Eingriff in ihren Erwerb und in ihre Rechte ansehen, denen der Wochenverdienst ihrer Kinder, so dürftig er ist, doch unendlich viel wichtiger ist als die Sorge für ordentlichen Unterricht. Und nach einem Jahre kehrt diese traurige Meldung wieder**): mit den größten Schwierigkeiten haben wir zu kämpfen in den ländlichen Bezirken, wo die Spitzen- und Strohmanufaktur herrscht, wo — wie einst vor 40 Jahren in den eigentlichen Industriebezirken — der Lohn auf einem Minimum steht und der Erwerb der Kinder einen absolut notwendigen Bestandteil der Unterhaltsmittel für die Familie bildet; hier ist es fast unmöglich auf den Schulbesuch zu dringen, ohne den Vorwurf von den Eltern zu hören: „Wer soll denn für die Kinder das Brot erwerben?"

So braucht man die Berichte nur aufzuschlagen, um diesen Gesichtspunkt immer wieder in den Vordergrund ge-

---

*) Reports for 30. April 1874. p. 10 ff., vgl. 2. Report Child. Empl. Comm. 1864. p. 197.

**) Reports for 30. April 1875. p. 7, 13.

drängt zu finden*). Die meisten Zeugnisse liefert natürlich die frühere Zeit und die Untersuchung der vom Gesetze noch gar nicht berührten Arbeiterzustände: so die große Untersuchung über die Kinderarbeit in den Jahren 1862 bis 1863. Vielfach zeigt sie Verhältnisse, in welchen der Bestand der Familie, ja die frühzeitige Eheschließung selber auf den Unterhalt durch die Kinderarbeit gewohnheitsmäßig eingerichtet ist. Geistliche erklären den Kommissären, allerdings würden sie aus Gründen der Erziehung u. s. w. für Verbot der Arbeit von Kindern unter zehn Jahren geneigt sein, aber leider gebe es viele Familien, die so äußerst arm sind, daß es hart sei, sie des Lohnes zu berauben, den die Kinder unter zehn Jahren erwerben**). Dem freien Entschlusse der Arbeitgeber, keine Kinder unter elf Jahren zu beschäftigen, tritt der Widerstand der Eltern entgegen, welche das Alter falsch angeben***). Vom Kaminfegergewerbe wissen wir, daß die Eltern die Kinder im Alter von fünf, sechs Jahren verkaufen, obwohl seit 1834 ein Gesetz zum Schutze dieser Kinder — aber freilich ohne Inspektoren dafür — besteht, welches das Hineinklettern in die Kamine Personen unter 21 Jahren verbietet; obwohl eine Kaminfegmaschine seit 1840 in London mit bestem Erfolg zum Ersatze der Kinder eingeführt ist; während die Friedensrichter angesichts der Not der Eltern sich scheuen mit Strafen einzuschreiten†).

Abermals weiter zurück in die vierziger Jahre des

*) Vgl. u. a. den Rückblick im Report for the year ending 31. Oct. 1878. p. 4.

**) 1. Report, Royal Comm. Children Empl. Evid. p. 28. 1863.

***) ibid. p. 13, vgl. p. 29, 123, 124, vgl. 3. Report 1864. p. 63, p. 39.

†) ibid. p. 84, 88—92.

Jahrhunderts sagt uns ein bereits angeführter Bericht der kgl. Schulinspektoren*): „Es ist das Naturgesetz des Arbeiterlebens in unsrem Lande jetzt, daß das Kind arbeiten und Lohn erwerben muß in einem Alter, da es in die Schule gehen sollte und etwas lernen; weil das ein Naturgesetz ist, so wird man vergebens dawider ankämpfen, wenn man direkt ihm widersteht; aber man kann es modifizieren mit vorsichtigen, teilweisen Maßregeln."

Solange das Gesetz der Bevölkerung Wahrheit behält, ebenso lange kehren ähnliche Erscheinungen allenthalben wieder. Selbst in dem industriellen Neu-England wird über das Gleiche und seit Menschenaltern bis in die unmittelbare Gegenwart hinein geklagt. Schon im Jahre 1834 ff. Gesetze von Massachusetts, welche wenigstens drei Monate Schulunterricht für die Fabrikkinder verlangen, aber erfolglos bis zum heutigen Augenblick. Frühzeitige Ehen, überwiegende Fruchtbarkeit der Arbeiterklasse, dringendes Bedürfnis nach dem Erwerbe der Kinder, niedrigster Lohn da, wo Frau und Kinder miterwerben, höchster Lohn da, wo der Mann allein erwirbt; dabei die beständige Furcht, daß man denjenigen Zuständen zueile, in welchen England sich befindet oder befand**).

Wenn es nun wahr ist, daß nach der einen Seite hin der Erfolg der Fabrikgesetzgebung auf die Länge der Zeit der war, die Verbesserung und Verbreitung der Maschinen in der Industrie zu befördern***), um den für die Arbeit-

*) Watkins p. 154.

**) Report of Bureau of Stat. f. 1876. p. 17, 21, 29, 71, 264, 273. Aehnliche Zeugnisse aus Frankreich bei Tallon-Maurice aus Inspektorenberichten. p. 497, 498.

***) Plener S. 90—97.

geber erwachsenden Schaden wegen geringerer Ausnutzung des stehenden Kapitals und höherer Arbeitslöhne einzuholen, daß nach der andern Seite „mit der wundervollen Entwickelung der Industrie in den Jahren 1853—1860 die physische und moralische Wiedergeburt der Fabrikarbeiter Hand in Hand ging und die Fabrikanten selbst, denen die gesetzliche Schranke und Regel des Arbeitstages Schritt für Schritt abgetrotzt worden war, auf den Kontrast mit den noch freien Exploitationsgebieten hinwiesen," wie sogar ein Karl Marx bezeugt*) und damit anerkennt, daß auf dem Boden der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung große Fortschritte möglich sind**): — wenn das wahr ist, so hat es doch nur erreicht werden können durch ein Verfahren, welches mit kleinen, teilweise einseitigen Maßregeln das zunächst Durchführbare ernsthaft ins Auge faßte.

Es ist sehr merkwürdig, daß jenes erste wirksame Fabrikgesetz von 1833 gerade bei solchen Leuten, welche dem Uebel der neuen Fabrikindustrie auf den Grund sahen, nur geteilte Zustimmung oder wohl gar Verurteilung fand. Die Ursache lag darin, daß sie zu viel auf einmal anstrebten, daß sie mit dem zuvörderst Möglichen nicht zufrieden waren. Gaskell, dessen ethische Anschauung sich gegen die ökonomische Beschränktheit der Senior, Macculloch, Scrope u. s. w., gegen den technischen Optimismus der Baines und Ure mit so einschneidendem Urteil wendete, hat bezeichnenderweise an solchen Punkten einem Ure zustimmen können, wo es sich um die Bekämpfung des neuen Gesetzes handelte.

*) Kapital. S. 299.

**) Engels (S. 155) schrieb 1846: „Man kann sich nur über alles freuen, was die Krankheit auf die Spitze treibt."

Ure rühmt Arkwright nach, daß er den Fluch des Paradieses beseitigt habe, denn in der Baumwollfabrik könnten jetzt die zartesten Geschöpfe zu Tausenden arbeiten, so leicht sei die Arbeit durch die Maschine geworden; er weiß selbst in den minimen Löhnen der Kinder mit menschenfreundlichem Blicke das überwiegend Erfreuliche zu finden, nämlich daß die Eltern weniger Verlust haben, wenn sie die Jüngsten aus den Fabriken nehmen und in die Schule schicken müssen*): solchen Ansichten widerstrebt Gaskell allerdings gründlich; aber er sagt**), die Beschäftigung von Kindern in Fabriken dürfe man so lange nicht als ein Uebel betrachten, bis die gegenwärtigen sittlichen und häuslichen Gewohnheiten der Fabrikbevölkerung vollständig umgestaltet sind; er bezweifelt, daß irgend ein gesetzliches Eingreifen von Nutzen sein könne, es herrschten dabei verkehrte philanthropische Begriffe u. dgl.; die bloße Schulbildung helfe gar nichts zu dem, worauf es in der Hauptsache ankommt, nämlich der Lehre der sittlichen Pflichten, für welche es des Hauses, der Familie bedürfe, und so lange die häuslichen Zustände der Eltern sind, wie sie sind, kann auch alle geistige Bildung nicht das Mittel sein für das mannigfache Elend, unter dem sie leiden***). Ja, nur geschadet haben die Gesetzesvorschriften von 1833; denn die Fabrikanten, durch die Schererei des Gesetzes geärgert, entließen alle Kinder unter zwölf Jahren, und so sind diese der Subsistenz beraubt: aus den warmen Räumen der Fabrik, „wie Ure mit Recht sagt," werden sie von

*) Fabrikwesen. Anhang. 299.

**) p. 164 ff.

***) p. 241 ff.

einer leichten und profitabeln Arbeit hinausgeworfen in die kalte Welt, um von Bettelei und Diebstahl, in Trägheit und Lastern zu leben *).

Indessen, nicht ohne Selbstwiderspruch, wird der einzige feste Punkt für die Reform auch bei diesem Schriftsteller am Ende in der Nachahmung der als Muster angerufenen deutschen Volksschulen gefunden; es wird anerkannt, daß der Schulunterricht, wenn nicht alles, doch manches leisten kann, daß er auch auf die sittliche Erziehung direkt oder indirekt wirken kann **).

Und wenn nun durch das in einem halben Jahrhundert bewährte System der Kombination von Unterricht und beschränkter Arbeit der Kinder die englischen Fabrikarbeiterzustände wesentlich andre geworden sind als sie waren: so bleibt es doch charakteristisch für die Langsamkeit dieser ganzen Reform, für die Zeiträume, welche zu jedem Fortschritte hier erforderlich sind, daß heute wie vor 50 Jahren von den leitenden Arbeiterfreunden die deutschen und schweizerischen Verhältnisse mit Vorliebe als ein Ideal den englischen entgegengehalten werden, dem nachzueifern die Aufgabe sei, das zu erreichen es aber eines weiten Weges bedürfe. In dieser Weise hat noch vor der letzten großen Untersuchungskommission der Fabrikant A. J. Mundella

---

*) p. 169 ff.

**) p. 248 ff. So sagt Shaftesbury (p. 63): that education will do everything, is absurd; that it will do nothing, is more so. Dann auf dem Social Science Congress (p. 362) im Jahre 1866: die Zeugnisse der Lehrer, welche die Kinder vorher und jetzt gesehen, sind herzerhebend. Vgl. Ludlow-Jones, Progress of the working class 1832—1867. London 1867.

von Nottingham*) aus eigner Anschauung und persönlichen Beziehungen Zeugnis abgelegt von der deutschen und schweizerischen Schulbildung, von den weitgehenden Beschränkungen der Kinderarbeit, deren thatsächliche Durchführung er auf die erstaunte Frage der Kommission, ob denn die Eltern (im Kanton Basel) sich dabei beruhigen, daß ihre Kinder bis zum 14. Jahre außer Arbeit sein müssen, bestätigt, indem er auf die Wirkung des langjährigen umfassenden Schulzwanges und auf die strikte Befolgung hinweist.

11.

Haben wir bisher in erster Reihe die Kinderarbeit ins Auge gefaßt und dabei die Frauenarbeit nur gelegentlich mit erwähnt, wie zumal auf den letzten Seiten, wo es geschah, um in dem Kontraste verschiedener Kulturniveaus die Einheit des Problems zu zeigen, so wollen wir bei diesem Punkte noch einen Augenblick verweilen.

Denn diese Frage hat ihr eigentümliches Interesse durch die Kreuzung zweier Gesichtspunkte, welche im praktischen Leben heutzutage als sehr reale Bewegungen auf einander stoßen. Gegenüber der Fabrikgesetzgebung, welche ihren

*) Royal Factory Commission 1876. qu. 2158—2192, 2228 bis 2231, 2258—2261. Mundella nennt hier u. a. die Armee „die Universität der arbeitenden Klassen" in Deutschland. qu. 2190. Es muß auch hervorgehoben werden, wie das englische System der Kombination von obligatorischem Schulunterricht mit der Fabrikarbeit nur relative Anerkennung verdient, d. h. als die Maßregel, welche nach den bestehenden Erwerbsverhältnissen der Arbeiterfamilien in England durchführbar war. In der Schweiz dagegen hat man dieses System lebhaft gemißbilligt: Erfahrungen und Urteile darüber vgl. u. a. in dem Bericht der Thurgauer Fabrikkommission 1869.

Schutz und ihre Schranken vor allem den unerwachsenen Personen, dann aber auch Frauen (und Männern) zuwendet, sehen wir eine zweite, andersartige, ja prinzipiell entgegengesetzte Wirksamkeit des Staats oder der freien Gemeinnützigkeit, welche umgekehrt die bestehenden Schranken der Frauenarbeit zu erweitern bemüht ist und zum Teil mit diesem Bemühen bereits bemerkenswerte Erfolge erzielt hat.

Bis zu einem gewissen Grade scheint es, daß trotz des prinzipiellen Gegensatzes diese beiden Bewegungen in Frieden nebeneinander leben könnten. Denn im großen ganzen richtet sich die Thätigkeit zur Beschränkung der Frauenarbeit auf ein wesentlich tiefer liegendes Gebiet weiblicher Lebenslagen als die Thätigkeit für Erweiterung der Erwerbsgebiete des weiblichen Geschlechts; ja diese letztere setzt ihre größte Energie ein, um die Vorurteile gegen die geistigen und moralischen Qualitäten der Frauen im Hinblick auf gelehrte Berufsarten (wie namentlich die medizinische) zu bekämpfen. Jedoch das kann nicht hindern, daß auf gewissen Grenzgebieten die entgegengesetzten Bestrebungen widereinander geraten und so durch die praktischen Schwierigkeiten der unmittelbaren Lebensfragen die Notwendigkeit einer prinzipiellen Auseinandersetzung aufdrängen. Noch mehr! Weil es nur darauf ankommt, wieweit die Anhänger des einen Prinzips ihre Bestrebungen treiben, so bleibt es nicht aus, daß einzelne derselben „konsequent“ genug sind, das, was sie überhaupt verlangen, allenthalben und unter allen Umständen zu verlangen.

So hat vor nicht langer Zeit ein gewandter französischer Volkswirt, dessen deutsche Studienjahre die Korrektheit seines ökonomischen Standpunktes nicht beeinträchtigt haben, in der



Weise dieser Konsequenz zu Gunsten der Frauenarbeit jeder Art und bis hinab in die Schachte der Bergwerke gegenüber der ganzen Richtung der Fabrikgesetzgebung seine Stimme erhoben*). Er hat grundsätzlich die Ansicht bekämpft**), welche in Frankreich so gut wie in England, in Arbeitermanifesten so gut wie auf den Kongressen der Social Science Association zum Ausdruck gelangt ist, daß in einer wohl organisierten Gesellschaft die Arbeit des Mannes die ganze Familie ernähren müsse; er hat den Satz aufgestellt, daß in unsren Zuständen nicht die Familie, sondern das Individuum allein das primäre Element der Gesellschaft sei, weil es viele Individuen außerhalb der Familie gebe und in den großen Städten die Zahl der alleinstehenden Witwen und Mädchen öfters größer sei als die der verheirateten Frauen.

So bestreitbar dieser Standpunkt ist, so viel Beherzigenswertes enthält er in dem Augenblicke, wo wir ihn seinen extremen Gegnern entgegenstellen. Diesen gegenüber hat er Recht, wenn er erklärt: der Staat, welcher den Frauen die Arbeit in den Fabriken verbietet, hätte zugleich die Verpflichtung sie mit einer besseren Beschäftigung und mit gleichem Lohne zu versehen. Diesen gegenüber darf er die Sicherheit des praktischen Mannes für sich in Anspruch nehmen, wenn er auf die Konsequenz hinweist, welche gelegentlich wirklich gezogen worden ist, daß man zur Beseitigung von Frauen- und Kinderarbeit nämlich die Ehe

*) Paul Leroy-Beaulieu, le Travail des femmes au XIX. siècle. Paris 1873.

**) p. 191, 195 ff.

nur solchen Männern gestatten solle, welche die Fähigkeit zum Unterhalte einer Familie nachweisen*).

Aber mit solchen Gegensätzen gewinnt man keinen Halt zur Lösung des Widerspruches, dem man sich hier beständig gegenüber gestellt sieht: denn die einen halten die harte Wirklichkeit abnormer Erwerbsverhältnisse für ein selbständiges Prinzip, die andern sehen in einer sich weit über das Maß des Erreichbaren erhebenden Idee bereits die Wirklichkeit. Es kommt darauf an, zwischen ihnen oder über ihnen einen Standpunkt zu finden, welcher die Ansprüche der Wirklichkeit erfüllt und dennoch den höher liegenden Zielen auf eine Umgestaltung des Bestehenden entgegenarbeitet.

Auf der einen Seite ist freilich mit der unfruchtbaren Romantik nicht gedient, welche die Schwierigkeiten der Frage dadurch zu lösen meint, daß sie auf die einzige „wahre Bestimmung der Frau" hinweist: so lange sie nicht im stande ist, jeder Frau zu dieser ihrer einzigen wahren Bestimmung zu verhelfen — und daß ihr dazu die Möglichkeit fehlt, darum handelt es sich ja gerade — ist diese mit dem Scheine höchst konservativer Sicherheit umkleidete Forderung gerade so doktrinär und radikal wie das Verlangen der gewöhnlich sogenannten Radikalen, welche in ihren Programmen kurzweg die Frauenarbeit verbieten, den „Normalarbeitstag" für Männer einführen u. dgl. m. Ja, diese letzteren haben noch obenein den logischen Vorzug, daß sie ja solche Forderungen im Grunde nur aus ihrem eigent-

*) So von Dr. Weber, Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse. t. XII.: Rapport sur l'industrialisme. Cit. bei Leroy p. 211.

lichen Programm, dem Zukunftsprogramm für den konsequent sozialistischen Staat, vorwegnehmen, in welchem sie sich anheischig machen, den positiven Ersatz zu finden für die negative Entziehung des Lebensunterhalts, die durch derlei Beschränkungen ausgesprochen wird.

Was hilft es für die Not des Augenblickes und der zunächst absehbaren Zeit, daß gegenüber der erwiesenen Unmöglichkeit von Hunderttausenden weiblicher Personen, als Gattinnen und Mütter ihren wünschenswertesten Beruf zu erreichen, man sich damit begnügt, die Ermahnung zu wiederholen, sie sollten allzumal Gattinnen und Mütter werden? Was hilft es gar, wenn man zugleich zur Beseitigung der Arbeit verheirateter Frauen die Eheschließung an Bedingungen knüpft, die nicht nur an sich — nach hinreichenden Erfahrungen — unzweckmäßig sind, sondern auch die Wirkung haben müssen, die Zahl der Eheschließungen zu vermindern, die Zahl der ledigen Frauen zu vermehren? Die eine Mahnung treibt die Frau der Ehe zu, die andre hält sie davon zurück: aber beide verkennen, daß in dieser Weise die Reform nicht möglich ist, daß die einmal vorhandenen Sitten, Gewohnheiten, Bedürfnisse, auf welchen die Lebenshaltung und Eheschließung der einzelnen Klassen beruht, sich nicht durch eine abstrakte Forderung oder die mechanische Regel eines Staatsgesetzes ändern lassen, daß bis zur Durchführung einer andern Gestaltung der Gesellschaft lange Zeiträume vergehen, für deren Bedarf zunächst Sorge zu tragen ist.

Allerdings ist die Hoffnung festzuhalten, daß es einstmals möglich sein wird, die Bedingungen des modernen*)

*) Wie es sich hierbei in der Hauptsache um die konstanten Folgen

Erwerbs- und Genußlebens zu vereinigen mit der Grundlage aller Gesittung, welche die Familie ist, — daß es gelingen wird, in den niederen wie in den höheren Gebieten der Produktion jene Harmonie des Erwerbes und der Bedürfnisse herzustellen, welche die Zurückführung der weiblichen Arbeitskräfte in den Frieden des Hauses möglich macht, — daß wenigstens in dieser Richtung wesentliche Fortschritte gemacht werden. Es ist an dieser Hoffnung festzuhalten: denn es wird immer so bleiben, daß die Arbeit des Mädchens oder der Frau, die auf den Markt hinaustritt, die sich vom Hause trennt, sie jener Sphäre entfremdet, für welche sie am meisten geschaffen ist, wo sie am segensreichsten wirken kann.

Indessen das ist einer jener leuchtenden Zielpunkte, auf welche jede Großem zugewandte Reform hinarbeiten soll, welche sie aber nur dadurch erreichen kann, daß sie sich bewußt ist, wie fern dieselben der Gegenwart liegen; daß sie in der weiten Spanne des zeitlichen Zwischenraums eigentümlichen Ansprüchen genügen muß, welche jenen scheinbar widerstreben. So ist für die höheren Gebiete weiblicher Thätigkeit die Agitation zur Erweiterung derselben, oder richtiger zur Gleichstellung der Frauen in den Erwerbsarten der gebildeten Mittelstände, eine zunächst unvermeidliche Aufgabe: diese weiblichen Wesen sind einmal da, sie müssen leben; an Stelle einer gänzlich verkümmerten, auch ökono-

des Bevölkerungsgesetzes und nicht um etwas spezifisch Modernes handelt, bestätigt — ganz im Sinne meiner Ausführungen — K. Bücher, die Frauenfrage im Mittelalter, Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1882. 344 ff., und widerlegt damit auch von dieser Seite her die Anschauung einer unfruchtbaren Romantik.

misch herabgekommenen Existenz sucht man ihnen wenigstens diejenige Gelegenheit zur Ausfüllung und zum Unterhalt ihres Lebens zu gewähren, welche einigermaßen an ihre Erziehung, an ihre geistigen und sittlichen Gaben anknüpft.

Obenein hängt damit die allgemeine Bildungsfrage zusammen, welche über die Verwendung der nicht zu ihrer wahren Bestimmung gelangten weiblichen Personen weit hinaus geht. Es ist nichts als ein Vorurteil, wenn man die ganze bisherige Geistesbildung, die ganze bisherige Entwickelung der moralischen und intellektuellen Fähigkeiten des weiblichen Geschlechts für das schlechthin „Natürliche" ausgibt*). Es ist auch für die Frau als Gattin und Mutter noch ein großes Problem zu lösen in der erhöhten und verbesserten Ausbildung ihrer Gaben. Denn so sehr die fortschreitende Kultur festhalten mag an gewissen „natürlichen" Grundlagen des häuslichen Berufes — wie sich bei fortschreitender Kultur dieser Beruf selber entfaltet, ist eine Angelegenheit für sich, und man kann nicht behaupten wollen, daß die unzweifelhaft sehr achtbaren Thätigkeiten des Kindersäugens, des Kochens u. dgl. für das Weib das Eine und das Alle sein und bleiben sollen. Noch weniger aber wird man jenem sich denn doch geltend machenden Anspruche der fortschreitenden Zeit, der bei dürftiger Geistesbildung seine Befriedigung sucht, so gut er sie findet, mit demjenigen Genüge gethan glauben, was in dem Tand der heutigen sog. Bildung, mangels ernsthafter Interessen, erreicht ist.

Wenden wir uns von den „gebildeten" Ständen zu den

*) Von allen Begriffen, die wir anwenden, wenn wir von menschlichen Dingen reden, sind die Begriffe „natürlich" und „unnatürlich" die vieldeutigsten. Ferguson p. 15, 123.

unteren Volksschichten, so handelt es sich freilich nicht darum, und wir dürfen in gewissem Sinne sagen — leider nicht darum, diese Erwerbsgebiete für Frauen und Mädchen zu erweitern; denn je niedriger sie liegen, um so offener sind sie bereits dafür: sondern darauf kommt es an, sie unter dem Drucke derselben Notwendigkeit, die wir kennen, nicht zu verengen, wenigstens nicht mehr und nicht eher zu verengen, als es die Umstände gestatten. So liegen die Dinge bei der Fabrikarbeit der Frauen; so liegen sie bei einer Reihe von Hausindustrieen, und erst bei einzelnen besonderen Handwerken von höherer Fertigkeit, in welchen die Frauenarbeit nicht herkömmlich ist, beginnt das Feld für die Erweiterung der Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts. Das hindert nicht, daß auch in jenen niederen Erwerbsgebieten die entgegengesetzten Bestrebungen aufeinander stoßen. Die Londoner Gesellschaft zur Verteidigung der persönlichen Rechte hat die Beschränkung der Frauenarbeit durch das Werkstättengesetz vom Jahre 1867, welches erlassen worden war nach Feststellung der schwersten Mißbräuche an langer Arbeitszeit, Nachtarbeit u. dgl. m., mit der Behauptung bekämpft, es verkümmere die Rechte des weiblichen Geschlechts und treibe sie der Prostitution zu*). Einer Behauptung, welcher freilich von Amts wegen die Erfahrung entgegengestellt wird, die Beschäftigung von Frauen in London habe in den Jahren 1867 bis 1877 enorm zugenommen, es habe keine Verschlechterung ihrer moralischen Haltung stattgefunden, sie seien eine äußerst fleißige und tüchtige Arbeiterklasse, welche den Kampf des Lebens unter den

*) Reports of Insp. of Fact. 31. Oct. 1877. p. 15.

schwierigsten Verhältnissen wacker durchkämpfe. Diese Erfahrung wird durch die parallele Beobachtung unterstützt, daß trotz der strengen Beschränkungen der Fabrikarbeit der Frauen dennoch dieselbe für eine lange Reihe von Jahren beständig zugenommen habe.

Dieses Zeugnis mit der Zweischneidigkeit seiner Wahrheit führt uns die Schwierigkeit des Problems vor die Seele. Die Art und Weise, wie namentlich in England die Frauenarbeit ausgeartet ist, aber keineswegs hier allein, die allgemeine Beobachtung einer spezifischen Entartung der weiblichen Haltung, welche durch die Fabrikarbeit hervorgebracht wird (gerade aus der unmittelbaren Umgebung haben sich dem Verfasser derartige Eindrücke und Kontraste aufgedrängt, die mit dem allenthalben Beobachteten übereinstimmen), machen es in der That zu einer moralischen Unmöglichkeit, diese Dinge als Notwendigkeiten des neuen Zeitalters hinzunehmen. Umgekehrt, in höherem Grade charakterisiert es das neue Zeitalter, seine humanen Ideen solchen Mißständen entgegenzusetzen und die Arbeit der Reform an ihnen vorzunehmen, während die Mißbräuche selber zum Teil von der alten Zeit der neuen überliefert sind. Nur muß hier mit schonender Hand eingegriffen werden, die Wohlthat darf nicht wehe thun, es muß das Tempo langsam genommen werden, es müssen Menschenalter vergehen, ehe eine wesentliche Umgestaltung eintreten kann.

Disraeli hat in seinem sozialpolitischen Roman „Sybil" vor bald 40 Jahren das sogenannte Schwarze Land (Black Country) geschildert, mit jenen Schlosserwerkstätten, wo die Weiber Nägel und Ketten schmieden und alle Weiblichkeit abgestreift haben, wo man sich in ein Volk von

Wilden hineinversetzt glaubt: noch die neuesten Untersuchungen über die Kinderarbeit und die Inspektionsberichte der letzten Jahre schildern im wesentlichen den alten Zustand*). Die Untersuchung der Londoner Werkstätten, wo die Näherinnen, Handschuhmacherinnen u. dgl. in entsetzlichen Räumlichkeiten mit übermäßiger Arbeitszeit thätig sind, veranlassen die Kommissäre vom Jahre 1862 zu der Erklärung, daß die Arbeit in großen, gut ventilierten Fabriken viel weniger gesundheitsschädlich sei als die häusliche oder Werkstattarbeit**). Und nicht etwa die Winkel des Elends der Weltstadt sind es allein, aus welchen die traurigen Berichte kommen; die traurigsten Zustände sind auf dem Lande, wo ganze Dörfer vom Handschuhmachen, Stiefelnähen u. s. w. leben, wo die weiblichen Personen wohl die ganze Woche nicht mehr als 9 Pence (76 Pfennig) verdienen***).

Natürlich muß hier etwas geschehen; aber je tiefer die Mißbräuche eingerissen sind, um so schwerer ist das, was man thun kann, um so länger mangelt jeder Erfolg, und so weniger passen die für die Zustände eines andern Gewerbes, eines andern Landes berechneten Vorschriften auch für diese Mißstände.

Sehr spröde gegen die Ausdehnung der bestehenden Verbote von Frauenarbeit (bisher nur ausgesprochen für

*) 3. Report Children Empl. Commiss. 1864. p. 12. Report of Insp. of Fact. 30. April 1875. p. 80 ff. Wie bei ungünstigen Konjunkturen die Niedrigkeit des Preises, welchen der Faktor zahlt, die Steigerung des Arbeitsquantums in dieser Hausindustrie hervorruft und wie dadurch die Krisen vergrößert werden, vgl. 3. Report Childr. Empl. p. 26.

**) ibid. p. 90.

***) ibid. p. 155, 175, 179, 180.

die Arbeit in den Bergwerken unter Tag) ist der Bericht der englischen Kommission vom Jahre 1876, aus Furcht die einzigen Quellen des Lebensunterhalts abzugraben*).

Selbst gegenüber den Zuständen des „Schwarzen Landes" bleibt seine Ansicht sehr reserviert. Für das Verbot der Frauenarbeit hatten sich hier der Landgeistliche eines Hauptbezirks der Nagelschmiede und ebenso der Fabrikinspektor ausgesprochen, daneben namentlich die Führer der beteiligten Gewerkvereine. Mit praktischem Blick wird das Zeugnis dieser letzteren hervorgehoben: denn dieselbe Arbeit wird an dem einen Orte durch die Männer allein gemacht, an dem andern durch Männer, Frauen und Kinder; da wo die ganze Familie zu arbeiten gewohnt ist, sind die Löhne niedrig, und die Männer der Nachbarstadt klagen über diese Konkurrenz, welche es ihnen erschwert, mit der Mannesarbeit allein genug zu erwerben. Es gestehen die Vertreter der Gewerkvereine selber zu, daß jenes Verbot der Frauenarbeit, welches sie in ihrem Verein und in ihrer Stadt aufrecht erhalten, nicht anwendbar wäre für die konkurrierende Stadt, wo die Sitten nun einmal andre sind. Und das, was sie für sich fordern, die Bedingungen besseren Lohnes, ist eben das, was die Kommission gegen sie kehrt. So sieht dieselbe das Verbot der Frauenarbeit in erster Linie als eine gegen das Interesse der Frauen gekehrte Maßregel an, welche der konkurrierenden Arbeit andrer zu gute kommt**). Sie meint, nur wenn es nachgewiesen wäre, daß die Gesundheit und Moralität ganz entschieden unter der Arbeit leidet, dürfte

*) Report Factory Commission 1876. § 218—239.
**) Vgl. cit. Report § 62.

das Parlament einschreiten, um dann wiederum selbst diesen Gesichtspunkt zurückzuschieben — die Grenze sei schwer zu ziehen, es gebe immer noch schlimmere Beschäftigungen von Frauen —, weil in einzelnen Fällen solch gesetzliches Verbot eine große Härte sein könnte.

In Wahrheit handelt es sich um den Gegensatz des augenblicklichen Bedürfnisses zu dem künftigen, bei welchem man gegenüber einer englischen Kommission darauf gefaßt sein muß, die Notwendigkeiten der Gegenwart ganz in erster Reihe betont zu sehen. Indessen die Zukunft wird damit nicht preisgegeben; in einzelnen Gewerben wenigstens (in Ziegeleien, Salzwerken) wird dies dadurch gethan, daß man die Arbeit von Mädchen unter 16 Jahren verbietet: „Das wird in wirksamer Weise verhindern, daß eine neue Generation heranwächst, welche auf diese Art von Arbeit angewiesen ist, und wird veranlassen, daß dieser Zweig der Frauenarbeit ausstirbt."

12.

Hat die bisherige Fabrikgesetzgebung aller Länder für die Kinderarbeit (mit verschiedenen Altersgrenzen je nach Zeit und Land) absolute Verbote ausgesprochen, hat sie für die Frauenarbeit Aehnliches zu thun sich regelmäßig gescheut und nur in einzelnen ausnahmsweisen Fällen es gethan (auch in der Schweiz gibt es eigentümliche Beschränkungen nur für die Schwangern: „Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen"), dagegen Grenzen der täg-

lichen Arbeitszeit selbst in England für die Frauenarbeit gezogen: so bleibt schließlich die Frage übrig, ob abermals eine Stufe der Selbständigkeit aufwärts, die Arbeit des erwachsenen Mannes auch durch eine solche Grenze der Arbeitszeit nicht zu regeln sei.

Stehen in den andern Fragen die beiden Typen der Fabrikgesetzgebung, das englische und das schweizerische Gesetz, sich nur durch das verschiedene Maß der bedingenden Zustände und der darauf gegründeten Vorschriften fern, während sie prinzipiell das Gleiche wollen — so haben wir an dem jetzt berührten Punkte einen prinzipiellen Gegensatz, in welchem verschiedene Ansichten über den Beruf des Staats für die erwerbende Arbeit zum Ausdrucke gelangen.

Das schweizerische Gesetz sagt im Art. 11: „Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr, morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. Bei gesundheitsschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist."

Bereits die revidierte Bundesverfassung vom Jahre 1874, welche die Kompetenz für die Fabrikgesetzgebung auf den Bund übertrug, sagt im Art. 34: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von

Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen."

In der Epoche der kantonalen Fabrikgesetzgebung hatte namentlich der Kanton Glarus das gleiche Prinzip eingeführt, indem er im Jahre 1864 ein zwölfstündiges, im Jahre 1872 ein elfstündiges Maximum gesetzlich normierte.

Auf der andern Seite hat die englische Gesetzgebung eine gleiche Maßregel bisher abgelehnt und der Bericht der Fabrikgesetzkommission von 1876 sagt: „Die Erfahrung hat bewiesen, daß Männer im stande sind, für sich selbst zu sorgen, und sie haben in weitem Umfange jene Macht ausgeübt zur Abkürzung ihrer Arbeitsstunden" (§ 55). Ja, gegenüber unzweifelhaft sehr schweren Mißständen, welche bei den Eisenbahnen aus der übermäßigen Arbeitszeit der Angestellten für die Sicherheit des Betriebes und für die Arbeiter selber entstanden*), und welche seit Jahrzehnten vor das Parlament gelangt sind, indem wiederholentlich Hunderte von Zugführern Petitionen um gesetzlichen Schutz einreichten (so im Jahr 1862 700 Zugführer von 7 verschiedenen Eisenbahngesellschaften, welche konstatierten, daß ihre durchschnittliche Arbeitszeit 14 bis 16 1/2 Stunden in jeden 24 Stunden sei, daß bisweilen die Leute 26 bis 28 Stunden ununterbrochen an der Maschine ständen, und dann ähnlich wieder eine Petition im Jahr 1871) — gegenüber so schweren Mißständen hat man an dem Grundsatze festgehalten, daß der Staat sich nicht in die Arbeitsverträge erwachsener Männer einmischen dürfe; noch der Bericht einer neuerdings niedergesetzten Königlichen Untersuchungs-

*) Zeugnisse dafür in Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik I. 287, 293; II. 198—203.

kommission über die Eisenbahnunfälle*), welcher auch seinerseits auf eine Fülle von neuen Zeugnissen über diese Mißbräuche verweist, bekennt sich zu der Ansicht: „Offenbar sind die Verwaltungsräte und Direktoren der Eisenbahnen die besten Richter über die Leistungsfähigkeit ihrer Angestellten; und wenn die ausnahmsweisen Mißbräuche, die jetzt bestehen, sich zu einer solchen Ausdehnung entwickeln sollten, daß eine Gesetzgebung für die Arbeit auf Eisenbahnen nach den Grundsätzen der Fabrikgesetzgebung erforderlich würde, dann müßte dieses mit vielen Vorsichtsmaßregeln und mit der größten Latitude geschehen, sowohl weil die Ausdehnung solcher Gesetze auf eine Klasse der Arbeit von erwachsenen Männern eine auffallende Neuerung wäre, als auch wegen der besonderen Anforderungen des Eisenbahndienstes."

Indessen es muß bemerkt werden, daß bereits im Anfange der dreißiger Jahre, bei der Bewegung für das erste wirksame Fabrikgesetz, nicht nur unter den Arbeitern eine Agitation für ein Zehnstundengesetz, das sich auf die Arbeit der erwachsenen Männer ausdehnen sollte, im Gange war**), sondern auch im Unterhause für Lord Ashleys (des späteren Graf Shaftesbury) Bill vom Jahre 1833, welche die Arbeit in dieser Ausdehnung auf zehn Stunden beschränkte, 93 Mitglieder stimmten, gegen die Majorität der Regierung (258), welche eine so weitgehende Maßregel ablehnte. Ure***) sagt allerdings davon, es wäre das ein Eingriff in die persönliche Freiheit gewesen, von der keine Gesetzgebung in der

*) Royal Commission on Railway Accidents. Report of the Commissioners. 1877. § 33.

**) Plener S. 10.

***) Fabrikwesen S. 265.

Christenheit ein ähnliches Beispiel aufzuweisen habe; und die Fabrikanten von Gloucestershire charakterisierten den Vorschlag als „der finstersten Zeit würdig, in welcher die Regierungen alle Handwerke, Gewerbe und Berufsarten kontrollieren und leiten wollten.“ Wie denn der Minderheitsbericht des schweizerischen Ständerats in dem durch die Bundesverfassung und durch das Gesetz von 1877 aufgestellten Arbeitszeitmaximum „seinem Sinne und Geiste nach die zwangsweise Organisation der Arbeit durch den Staat“ gefunden hat.

Gehen wir auf die Betrachtung dieser Frage etwas näher ein, so wird uns auch hier die Anschauung leiten, wie dem einen Extrem seine abstrakte Scheidelinie als ein unbedingtes Prinzip nicht zuzugestehen ist, wie aber dem andern Extrem jene Zweischneidigkeit aller Arbeitsverbote, die wir kennen, entgegenzuhalten ist.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, eine schützende Maßregel des Gesetzes gegen schwere Mißbräuche, gegen welche die betroffenen Personen sich selber nicht schützen können und durch den Mangel des Gesetzes sich zu schützen auch nicht angetrieben werden, um dessentwillen zu unterlassen, weil die schützenden Personen erwachsene Männer sind. Denn wenn die Schutzbedürftigkeit überhaupt der Anlaß des gesetzlichen Zwanges derartiger Maßregeln ist, so handelt es sich um die Ermittelung der wirklichen Schutzbedürftigkeit, unabhängig von Alter und Geschlecht. Ein Kind wird geschützt, weil es schutzbedürftig ist, nicht weil es ein Kind ist; es wird deshalb nur insoweit geschützt, als es schutzbedürftig ist, nicht weiter. Führt die Beobachtung vorhandener Mißbräuche die thatsächliche Schutzbedürftigkeit von erwachsenen

Männern vor Augen, so ist nicht die Thatsache, daß es erwachsene Männer sind, welche des Schutzes bedürfen, eine Widerlegung dieses wirklichen Bedürfnisses: denn daß unter andern Umständen erwachsene Männer sich selber schützen können, widerlegt nicht die Erscheinung, daß im vorliegenden Falle sie sich selber nicht schützen können.

Selbst der Report der Factory Commission von 1876 beruft sich auf die „Conclusions of political economy against interference with liberty of contract" (p. XXVI) nur mit der Einschränkung „whereever they were not overruled by other considerations", und erkennt als solche andre Erwägungen an „health or morals": er beweist nicht, daß bei erwachsenen Männern nicht eben diese Erwägungen zum Eingreifen der Gesetzgebung veranlassen können; ja die Erfahrungen bei den englischen Eisenbahnen beweisen, daß noch dringendere Gründe als health or morals, Gesundheit oder Moralität, Veranlassung sein können, nämlich Lebenssicherheit für die Arbeiter und für das Publikum. Prinzipiell widersprach schon einer der ältesten Freihändler im englischen Parlament, der Freund Cannings, Wm. Huskisson, dem Einwande, die Lehren der political economy gestatteten ein derartiges Eingreifen des Gesetzgebers nicht, als er für die Labourers' Wages bill am 5. Juli 1830 im Unterhause eintrat (Speeches of the R. H. Wm. Huskisson vol. III. 626. 1831): es handelte sich um das Trucksystem, welches nach Huskissons Worten einen sehr großen Teil an dem Elend der arbeitenden Klassen verschulde, indem es das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu einem Kampfe zwischen der Habsucht des erstern und der Notdurft des andern mache. Warum, fragte er, soll die Gesetzgebung nicht

für den armen und hilflosen Teil der Gesellschaft thun, was das Gesetz immer gethan für alle diejenigen, welche unfähig waren, sich selbst zu schützen? Es gebe zahlreiche Beispiele von solchen Gesetzen zum Schutze der Schutzlosen, zum Schutze derer, welche durch andre zu unvorsichtigen Verträgen listig verleitet würden. Warum solle man denselben Schutz nicht jenen gewähren, welche keinen Freund haben, der sie leitet, und welche zur Gesetzgebung hinaufschauen als zu ihrem Schilde gegen die gewissenlose Aussaugung geldgieriger Unternehmer, die niemals an das Leiden ihrer Arbeiter dächten. Er, Huskisson, werde aus Humanität für die Bill stimmen, auch wenn sie gegen die Doktrinen der Nationalökonomie verstoßen sollte: übrigens behaupte er, daß sie damit vollkommen harmoniere.

Wenn es aber wahr ist, daß mit dem heutigen Freihändlertum solche Ansichten vom Staate und seinem humanen Berufe nicht vereinbar sind, so ist diese Erinnerung doppelt am Platze.

Nun wird der von mir bestrittene Grundsatz freilich um so mehr sich von seiner Unhaltbarkeit entfernen und der Wahrheit annähern, als das Gebiet beschränkt ist, auf welches er seine Behauptung von der Selbständigkeit aller erwachsenen Männer ausdehnt. Der Grundsatz wird in bestimmten Ländern, Landschaften, Gewerben, Klassen eher begründet sein, als wenn er die Allgemeinheit eines Prinzips, einer wissenschaftlichen Wahrheit für sich in Anspruch nimmt. Jedoch in der üblichen Beschränkung auf ein ganzes Land ist er immer noch ausgedehnt genug, um eine große Mannigfaltigkeit von männlicher Selbständigkeit zu umschließen, die durch eine solche gleiche Regel nicht zutreffend bezeichnet wird. So

viel ist gewiß: nach allem, was man von der Männlichkeit und Tüchtigkeit des englischen Arbeiterstandes, von dem Charakterzuge des ganzen englischen Volkes gehört hat, bleibt es dennoch für denjenigen, welcher nicht, wie das heutige englische Parlament, im Banne der spezifischen political economy, zumal gegenüber den Eisenbahngesellschaften, über volkswirtschaftliche Maßregeln denkt, nichts als eine unverzeihliche Schwäche bei so schweren Mißbräuchen, die seit einem Menschenalter immer wieder vor das Parlament gelangt sind, daß man die Hand in den Schoß legt, behauptend, die notwendige Maßregel sei eine prinzipielle Neuerung, die Eisenbahnbehörden würden besser wissen, was zu thun ist, als der Gesetzgeber, die Arbeiter selber sollten sich schützen: da es doch eben festgestellt ist, die Eisenbahnverwaltungen versäumen ihre Schuldigkeit, und die Arbeiter bitten um Schutz mit der Versicherung, daß sie selber sich nicht schützen können. Und wenn dieser Trost in der That nach Jahrzehnten endlich wahr würde, wie er bisher Jahrzehnte hindurch nicht wahr geworden ist, so wäre die Schwäche immer noch dieselbe: denn man hat in der ganzen Zwischenzeit seine Pflicht versäumt.

Das Maß der Mißbräuche in der Ausdehnung der Arbeitszeit und die Gefahr für den Eisenbahnverkehr drängen das Bedürfnis gesetzlichen Eingreifens bei diesem Gegenstande deutlicher auf: aber auch abgesehen davon — solcher Exzesse und solcher intensiver Beziehungen auf das Gemeinwohl bedarf es nicht, um dem Gesetzgeber die gleiche Vollmacht einzuräumen, um einer Maßregel wie der angeführten Vorschrift des schweizerischen Fabrikgesetzes Sympathieen entgegenzubringen, wenn diese, wie es thatsächlich geschehen, auf die

sachkundig festgestellten Anforderungen der Gesundheit gegründet ist *).

Freilich, da immer eine auch von Sachverständigen gezogene Grenze flüssig bleiben wird, sobald sie sich von dem Widerstande gegen das handgreifliche Uebermaß nach idealeren Zielen hin entfernt, da die Anforderungen der „Gesundheit" angesichts solcher Ziele immer relative sein werden und am Ende das Moment der Kulturansprüche sich unvermeidlich mit dem Begriffe des durch die Gesundheit natürlich Verlangten vermengt **), — so wird ein Streit um die Bemessung der Grenze auch aus diesem Standpunkte nicht zu umgehen sein. Es wird beispielshalber nach der Erfahrung vieles zu gunsten des zehnstündigen Arbeitstages zu sagen sein im Gegensatze zu dem elfstündigen; und umgekehrt wird es zahlreiche Verteidiger des zwölfstündigen Arbeitstages geben. Obenein wird die Verschiedenheit der Arbeitsweise, der Volksart, des Zweiges der Fabrikarbeit verschiedene Entscheidungen rechtfertigen. Eben darum wird eine Grenzlinie nur mit Rücksicht auf mancherlei Umstände zu ziehen sein, welche das Maß des Erreichbaren, gegenüber den Anforderungen des durch die abgekürzte Arbeitszeit zu erreichenden Fortschritts in der Lage der Arbeiter, bedingen.

Zunächst ist so viel wohl gewiß, daß einerseits der gesetzliche Zwang mit den Schattenseiten, die er immer hat, da vermieden werden soll, wo er entbehrlich ist, daß anderseits

*) Aktenstücke, angeführt in meiner „Bundesgesetzgebung" S. 35 ff.

**) Let us but shorten the term of daily labour, giving thereby to those employed the means of enjoying their inalienable right of time for self-improvement and domestic life. Shaftesbury, Manchester 26. Oct. 1844. Speeches p. 149.

diese Entbehrlichkeit in den untern Schichten der Arbeiter, zumal gerade der eigentlichen Fabrikarbeiter, am schwersten nachzuweisen sein möchte, und daß es eine recht dürftige Art von Konsequenz ist, wenn die englischen Gesetzgeber in dem Hauptgebiete ihrer Fabrikarbeit und Fabrikgesetzgebung nach allgemeinem Anerkenntnis auch die erwachsenen Männer thatsächlich der Regel des gesetzlich begrenzten Arbeitstages unterworfen haben (infolge der Verknüpfung dieser Arbeit mit der Arbeit der Kinder und Frauen in den Textilfabriken), dagegen einen so lebhaften Widerwillen gegen die offen anerkannte Durchführung derselben Vorschrift, selbst da wo die Mißbräuche und die Gefahren weit ärger sind, zur Schau tragen.

Dann aber wird für die richtige Bemessung der Grenze entscheidend sein das Maß der Arbeitsleistung, welches in dem gesetzlich abgekürzten Tage gethan wird, mit Rücksicht sowohl auf den Lohn des Arbeiters selber, als auf die Leistungsfähigkeit der Industrie.

Das Wort des „Normalarbeitstages" hat einen zuversichtlichen Klang und doch nur einen problematischen Inhalt. Der zuversichtliche Klang knüpft an den wahren Normalarbeitstag des sozialistischen Staates an*): denn hier allein gibt es einen Normalarbeitstag im vollen Sinne, weil hier allein der Staat Ordner und Herr der Arbeit zugleich ist, weil hier allein der Staat das Maß der Arbeitszeit bestimmt und zugleich den Lohn dafür normiert. Im heutigen Staate ist ein Normalarbeitstag mit diesem vollen Sinne für den Postbeamten, für den Gerichtskanzlisten, für den Nachtwächter

*) Rodbertus in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1878. 322 ff.

möglich und namentlich für die Arbeiter in den Staatswerkstätten: bei diesen kann der Staat jene aus gesundheitlichen und andern Interessen erwünschte Abkürzung der Arbeitszeit ohne weiteres mit der Festhaltung des alten Lohnes eintreten lassen. Darüber hinaus aber nicht. Gegenüber dem ganzen Gebiete der privatwirtschaftlichen Unternehmungen bedeutet eine Schranke der Arbeitszeit, welche die Gesetzgebung ausspricht, nur ein Verbot, dessen Folgen für den Arbeitslohn nicht in der Hand des Gesetzgebers liegen.

Man hat gleichwohl diesen problematischen Akt ebenfalls und zwar immer häufiger als Normalarbeitstag bezeichnet: so Marx*) und Plener, so nicht bloß die radikalen Parteiprogramme, sondern auch die wissenschaftlichen Schriftsteller. Und um die Fiktion, welche teils der Wortlaut, teils der sozialistische Ursprung mit sich brachte, zu vervollständigen, hat man gelegentlich die positive Hälfte dieses Verbotes, welche nur der sozialistisch organisierte Staat gewähren kann, für den vorhandenen Staat durch eine Theorie ersetzt, welche einem Naturgesetze diejenige Wirkung zuschreibt, die der bestehende Staat durch seine Gesetze auszuüben außer stande ist. Man hat z. B. auf dem Dresdener Kongresse der sozialdemokratischen Arbeiterpartei im Jahre 1871 behauptet: „kurze Arbeitszeit und höherer Lohn gehen unbedingt, mit der Notwendigkeit von Ursache und Wirkung, auseinander hervor." In dieser Allgemeinheit ist natürlich ein solcher Satz nicht bloß überhaupt ein Unsinn (gerade so wie die bekannten

*) „Erst seit dem Fabrikakt von 1833 datiert für die moderne Industrie ein Normalarbeitstag." Kapital, 279 und ebenso an andern Stellen. Desgl. Plener, Fabrikges. 80, 81, 95 und öfter. L. v. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre. 1876. S. 860.

Gemeinplätze, daß niedere Finanzzölle, Portosätze u. dgl. höhere Erträge ergeben), sondern selbst cum grano salis verstanden ist er irrig. Denn erstens ist die etwa wirklich eintretende — angeblich notwendige — Wirkung der bezeichneten Ursache eine jener langsamen und durch andre Ursachen gebrochene Wirkungen, welche „auf die Dauer" eintreten mögen und inzwischen an Stelle der erwarteten Wohlthaten den Betroffenen schwere Entbehrungen zumuthen; zweitens kann die erwartete Wirkung eintreten (oder nicht eintreten) unter dem Einflusse verschiedenartiger Gründe, welche die tieferen Ursachen jener äußeren Ursache sind; endlich aber kommt hier alles auf das Maß an, wenn man irgend einen Erfolg für gegebene Verhältnisse herbeiführen will, so daß der in Wahrheit eintretende Erfolg nur dann eintritt, wenn das rechte Maß eingehalten wird, und sich in sein Gegenteil verkehrt, wenn das nicht geschieht.

Der naturgesetzliche Zusammenhang, welchen man zwischen kurzer Arbeitszeit und höherem Lohn annimmt, beruht auf zweierlei Gründen: einmal auf der Einschränkung des Arbeitsangebotes, dann auf der Erhöhung der Arbeitsleistung. Beide Gründe sind verschiedenartige und einander widersprechende: denn steigert die Abkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung, so bleibt der andre Erfolg um ebensoviel aus, daß nämlich das Quantum der angebotenen Arbeitsleistung vermindert werde und daß diese Verminderung die Erhöhung des Lohnes herbeiführe; es ist sogar denkbar, daß eine höchst rationelle Abkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung in der abgekürzten Zeit so sehr steigert, daß das gesamte Arbeitsquantum größer wird als zuvor und damit das Angebot an Arbeit größer.

Fassen wir den einen Grund für sich ins Auge, nämlich die Einwirkung der kürzeren Arbeitszeit auf die Verminderung des Arbeitsangebotes und dadurch auf die Erhöhung des Lohnes, — so ist hier der Zusammenhang so sehr an die speziellen Umstände einzelner Gewerbe und an die lebendige Wirksamkeit vorhandener Organisationen (Gewerkvereine u. dgl.) geknüpft, daß schwerlich eine vernünftige Staatsgesetzgebung es wagen dürfte, mit der straffen Norm ihrer Verbote in diese Dinge einzugreifen. Sie ist unfähig, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, weil der positive Wille, die positive Fähigkeit der Lohnarbeiter, ein vermindertes Arbeitsangebot herzustellen und vermittelst desselben erhöhten Lohn zu erzielen, durch das staatliche Verbot noch nicht herbeigeführt wird; und desto leichter werden die widerstrebenden Interessen (der Unternehmer, der Konsumenten) den vom Gesetze beabsichtigten Erfolg vereiteln. Es könnte also leicht, statt eine Wohlthat für die Arbeiter herbeizuführen, ein solches Gesetz ihnen wehe thun.

Indessen auch da, wo die Erhöhung des Lohnes durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht der Ausgangspunkt des Gesetzgebers ist, wo dringende Interessen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeiter dazu auffordern, den Arbeitstag mit gesetzlichem Zwange abzukürzen, stellt sich das gleiche Bedenken entgegen, es möchten die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter jene gesteigerten Anforderungen der Gesundheit und des Wohlbefindens nicht gestatten: und dieses Bedenken kann nur unter einem zweiten Gesichtspunkte beseitigt werden.

Hier tritt die andre Frage ein: wird die Arbeitsleistung erhöht durch die Abkürzung der Arbeitszeit? oder genauer

gesagt: wird die Leistung jeder Arbeitsstunde infolge von Verminderung der täglichen Arbeitsstundenzahl erhöht, wird sie um so viel erhöht, daß die Arbeit der gesetzlich abgeschnittenen Stunden eingeholt wird? *) war die Leistung in den jetzt als übermäßig erkannten Stunden so gering, daß es ohnehin der konzentrierteren Arbeit innerhalb der normierten Stundenzahl des Gesetzes leicht wird, den bisherigen Erfolg einzuholen?

Diese Frage führt die Angelegenheit auf einen Standpunkt, auf welchem die verschiedenen Interessen der Arbeiter, Unternehmer und Konsumenten versöhnt werden; sie ist aber natürlich nur zu erledigen, wenn sie auf einen durchaus beschränkten Spielraum der Wirklichkeit gestellt wird, wenn man darauf verzichtet, allgemein durchgreifende Naturgesetze zu finden. Denn solch ein Naturgesetz ist deshalb unmöglich, weil eine Reihe verschiedenartiger Momente für das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsleistung bestimmend sind: Volksart, Gewerbe, Geschicklichkeit u. dgl., und nur mit Rücksicht auf dieselben in eng begrenztem örtlichen, zeitlichen, technischen Raume eine praktisch wertvolle Antwort zu finden ist.

Daher die Bedenken, daher die Bestrittenheit solcher Staatsmaßregeln, auch bei solchen Ansichten, welche prinzipiell gegen ein derartiges Gesetz nichts einzuwenden hätten, weil sie darum besorgt sind, es möchte den Arbeitern selber,

*) Auf der ersten Versammlung des Vereins für Sozialpolitik 1872 meinte der Referent, wohl etwas gewagt, durch Abkürzung der deutschen Arbeitszeit solle die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der englischen Industrie hergestellt werden, da letztere hauptsächlich wegen ihrer kurzen Arbeitszeit überlegen sei.

für deren Wohl das Verbot berechnet ist, ein Schade daraus erwachsen.

In der Schweiz war, vor Einführung des elfstündigen Fabrikarbeitstages durch das Bundesgesetz, in einigen Kantonen dieser Gesetzgebung vorgearbeitet worden. Im Kanton Glarus bestand in Druckereien schon vor 20 Jahren eine thatsächliche Arbeitszeit von niemals mehr als 11 Stunden, in Spinnereien und Webereien dagegen herrschte ein vierzehnstündiger Arbeitstag, welcher durch Gesetz von 1864 dem zwölfstündigen Maximum wich, das alsbald genau gehandhabt wurde: Krisis und Arbeitsstockung halfen den Uebergang vermitteln *). Schon der zweite Inspektionsbericht **) (aus den Händen einer ständigen Inspektion, an deren Spitze der spätere eidgenössische Fabrikinspektor, Dr. Schuler stand), regte ein Konkordat der industriellen Kantone für einen elfstündigen Arbeitstag an und bemerkte: „wir sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß da, wo unsre Industrie lohnende Arbeit gewährt, wo die Kräfte des Arbeiters nicht ungebührlich lange angespannt werden und wo die Lokalitäten den Anforderungen der Gesundheit entsprechen; daß da Gesundheit und Kraft der Fabrikbevölkerung nicht mehr beeinträchtigt werden als dies bei den meisten andern Berufsarten geschieht.“ Ein Konkordat kam, wie bekannt, nicht zu stande; aber der Kanton Glarus führte für sich selber im Jahre 1872 an Stelle des seit 1864 bestehenden Maximums von 12 Stunden das reduzierte Maximum von 11 Stunden ein; die alte Landsgemeinde, zu der sich alle Bürger des Gemeinwesens versammeln, und

*) Erster Inspektionsbericht 1865. S. 7. — **) 1869. S. 9.

welche wahrlich zu einer unnützen Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht geneigt ist, nahm auch dieses Gesetz an.

Im Thurgau scheiterte ein Versuch, welchen der Regierungsrat im Jahre 1866 mit Einführung des zwölfstündigen Arbeitstages machte: unter anderm wurde eine Petition der Arbeiter zu gunsten desselben durch Fabrikherren unterdrückt. Es hieß in der Petition: man soll nicht auf den Bauer oder Handwerker hinweisen; der kolossale Unterschied ist eben der, daß der Landmann sich beständig in frischer Luft aufhält, Gottes freie Natur zu seiner Werkstätte hat, und daß der Handwerker dem Fabrikarbeiter gegenüber ein wahrer Freiherr ist, insofern als er je nach Bedürfnis Pausen machen, Luftveränderungen vornehmen kann u. s. w. *). Schon Reiffer sagte (1864), die bestehende vierzehnstündige Fabrikarbeit reibe durch ihre Länge und das ewige Einerlei die Gesundheit der Arbeiter auf **). Die Fabrikkommission konstatierte im Jahre 1869, daß in einem Drittel der Fabriken des Thurgau (nämlich in 26 mit 1590 Arbeitern) zwölfstündige und kürzere Arbeit herrsche aber in allen übrigen längere und bis zu 18 Stunden gehende ***). Die Kommissäre erneuerten daher den Vorschlag, den zwölfstündigen Arbeitstag gesetzlich einzuführen, und hielten sich ausgesprochenermaßen in dieser Grenze, weil sie erklärten, die Abkürzung der Arbeitszeit sei dann schädlich, wenn sie einen Lohn mindert, der nur den notdürftigen Lebensunterhalt deckt †).

---

*) Bericht der Thurgauer Fabrikkommission 1869. S. 16 ff.

**) Die Arbeiterfrage im Thurgau. S. 10 f.

***) Bericht. S. 29.

†) S 132, 144, 146.

Man hat in Glarus die Folgen des Gesetzes allseitig als wohlthätig anerkannt und niemand hat daran gedacht, dasselbe wieder aufzuheben. Der Bericht der Handelskommission des Kanton Glarus vom 30. Juli 1874 erwähnt ausdrücklich des unverkennbar günstigen Einflusses des elfstündigen Arbeitsmaximums auf das physische und geistige Wohlbefinden der Arbeiter. „Man bemerkt mit Befriedigung, heißt es darin, daß das eilige Hin- und Herrennen zum Essen aufgehört hat, die Bereitung der Speisen mit weit mehr Muße vorgenommen wird, eine ordentlichere geworden ist. Gar oft sieht man die Arbeiter nach dem Essen im Hausgärtchen sich mit Holzspalten beschäftigen, überhaupt sich mehr Bewegung im Freien geben. Das Gleiche ist auch abends oder morgens eher möglich als früher, je nach der Einteilung der reduzierten Stunde. Die Folgen davon für die Gesundheit der Arbeiter liegen klar vor und bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung. Aber auch in intellektueller Hinsicht ist die Verminderung der Arbeitszeit von erheblichem Nutzen. Geselliger Verkehr in den Freistunden ist eher möglich geworden, indem nicht mehr jeder Augenblick außer der Schlafenszeit auf die dringendsten Hausgeschäfte verwendet werden muß. Der Geist ist bei elfstündiger Arbeitszeit reger als früher und spornt Knaben wie Jünglinge mehr an, die so nützlichen Fortbildungs- und Abendschulen zu besuchen. Es versteht sich von selbst, daß auch das Familienleben dadurch gewonnen hat, daß nunmehr den Eltern die Möglichkeit eher gegeben ist, sich um die Zucht der Kinder zu kümmern und durch bessere Ordnung im Hauswesen den Geist der Ordnung auch in ihre Kinder zu pflanzen.“

Ferner hat der Kanton Baselstadt im Jahre 1869 ein zwölfstündiges Arbeitsmaximum gesetzlich eingeführt und mit gutem Erfolge*).

Mußten solche Erfahrungen ermunternd wirken, so blieben doch selbst für den relativ kleinen Umkreis der schweizerischen Fabrikindustrie, welcher jetzt durch das Bundesgesetz gemeinsam zu regeln war, die Zweifel übrig, ob — eine allgemeine gleich segensreiche Wirkung des elfstündigen Arbeitstages für Gesundheit, Familienleben, geistige Interessen der Arbeiter immerhin vorausgesetzt — auch die ökonomischen Bedingungen sich einer solchen Maßregel schmiegen würden: nach dem leitenden Gesichtspunkte, welcher in gleicher Weise die Thätigkeit der verheirateten Fabrikarbeiterin am eignen Herde als unzweifelhaft wünschenswert betrachtet, dagegen die Schwierigkeiten eines gesetzlichen Verbotes in den ökonomischen Umständen findet. Also: war allgemein anzunehmen, daß die Reduktion der Fabrikarbeit, welche teilweise nicht bloß 12 sondern 13, vielleicht mehr Stunden täglich in schweizerischen Fabriken bis dahin gedauert hatte, nicht die Arbeiter eines Teiles ihres Lohnes beraubte, der ihnen unentbehrlich war? Durfte man erwarten, daß allgemein der etwa eintretende Verlust am Lohne verschmerzt werden würde, weil der bisherige Lohn solche Kürzung gestattete? Oder, noch besser, war zu erwarten, daß die erhöhte Arbeitsleistung, ebenso wie die Verbesserung des allgemeinen Befindens der Arbeiter, die Folge des elfstündigen Arbeitstages sein würde — wie es, nach der allgemeinen Zufriedenheit im Kanton Glarus zu schließen, dort

*) Neumann, Jahrb. für Nationalökonomie 1873. XXI. 85.

in der That der Fall gewesen zu sein scheint? Oder waren, unabhängig von solcher gesteigerten Arbeitsleistung, die schweizerischen Fabrikanten, angesichts des für ihre Arbeiter erstrebten Wohlbefindens und nach der günstigen Lage ihrer Industrie, im stande und geneigt den alten Lohn für die verminderte Leistung zu zahlen? Oder umgekehrt, mußte von der Reduktion der täglichen Arbeitszeit von 13, 12 auf 11 Stunden befürchtet werden, daß bei ausbleibender entsprechender Steigerung der Arbeitsleistung die Fabrikanten sich an der Produktivität ihres stehenden Kapitals geschädigt fänden, und nicht nur dem Entgegenkommen für die Interessen der Arbeiter abgeneigt, sondern auch in ihren eignen Interessen so verkürzt wären, um für sich selber die Wirkungen des elfstündigen Tages befürchten zu müssen?

Eine Untersuchung der Thatsachen, wie sie nach englischem Muster wiederholt verlangt wurde, ist leider auch hier unterblieben, und jene Ermittelung der Zustände, jene Befragung der mannigfaltigen bei dieser Gesetzgebungsfrage beteiligten Interessen, welche man vor dem Erlaß des Gesetzes hätte vornehmen sollen, muß jetzt nachträglich in den amtlichen Inspektionsberichten u. dgl. gesucht werden. Was ich vor sieben Jahren in dem Aufsatz über die parlamentarischen Untersuchungen sagte, habe ich seitdem in der Schweiz wie in Deutschland auch ferner bestätigt gefunden: der Sinn für Oeffentlichkeit, für öffentliche Wahrheit ist hier noch nicht hinreichend entwickelt, um jene an sich so selbstverständliche und notwendige Grundlage jedes derartigen Gesetzes den herrschenden Ansichten und der öffentlichen Meinung genehm zu machen.

Die Bundesbehörden begnügten sich, gemäß der Bundes-

rätlichen Botschaft zum Entwurf des Gesetzes, mit den kantonalen Erfahrungen, und stützten sich auf den Grundsatz, welchen diese Botschaft (S. 5) ausspricht: „Es muß dafür gesorgt werden, daß die Arbeitszeit in den Fabriken sich innerhalb eines Maßes halte, welches den Grenzen des physischen Lebens nicht widerspricht, und welches den Arbeitern die Möglichkeit läßt, auch ihren allgemeinen Pflichten als Menschen und Bürger gerecht zu werden.“ Im übrigen meinte die Botschaft geradezu, die Erfahrungen mit der Gesetzgebung der Kantone seien weit mehr als eine noch so sorgfältige Enquete englischer Art.

Hier muß also auf einmal über Vorbedingungen und Erfolge des sog. Normalarbeitstages in den schweizerischen Fabriken die Quelle der amtlichen Berichte über die Fabrikinspektion reden. Nach dem ersten regelmäßigen Berichte, demjenigen für das Jahr 1879 erstatteten, ergibt sich in dem ersten der drei Kreise (Kanton Zürich, Glarus, St. Gallen, Urschweiz, Graubünden) nach der Besichtigung von 677 Etablissements das Folgende.

Die Maschinenfabriken und verwandten Betriebe haben schon seit Jahren eine wöchentliche Arbeitszeit von 63 Stunden als ziemlich allgemeine Regel, unabhängig von dem neuen Gesetze. Aehnlich steht es bei der Baumwolldruckerei und bei der Seidenindustrie. Anders dagegen bei den Spinnereien, Webereien und Zwirnereien von Baumwolle. Die Weberei namentlich behauptet, beträchtliche Einbußen durch die Verkürzung der Arbeitszeit zu erleiden; überall aber haben die betreffenden Fabrikanten zugegeben, daß diese Einbußen mehr oder weniger durch raschere Arbeit einzubringen seien. In Glarus ist dies bereits unter der Herr-

schaft des kantonalen Fabrikgesetzes bestätigt worden, indem eine Weberei, welche im Jahre 1871—1872 bei zwölfstündiger Arbeit 153,178 Pfund verarbeitete, in zwei Jahren 1872 bis 1874 bei elfstündiger Arbeit bereits 302,509 Pfund, also fast genau das Doppelte verwob. In neuester Zeit stellte eine große Weberei des Kanton Zürich das gleiche Resultat heraus: man ließ nach der Reduktion der Stundenzahl durch das eidgenössische Gesetz die Webstühle etwas schneller laufen und erhielt dadurch trotz der kürzeren Zeit das gleiche Produkt wie zuvor. Vor kurzem wurde daselbst der Lohn reduziert und die Arbeiter lieferten jetzt in der reduzierten Zeit so viel mehr, daß sie den gleich hohen Lohn erzielten wie zuvor. Die gleiche Erfahrung machte vollends eine größere Zwirnerei mit der Reduktion der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden; hier brachten es die Arbeiter zur Ueberraschung der Fabrikanten auf den gleichen Lohn in 10 Stunden, wie vorher in 11 Stunden.

Weniger günstig scheinen die Dinge bei der Spinnerei zu liegen. Genauere Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit, schnelleres Laufen der Maschinen, größere Aufmerksamkeit der Arbeiter können auch hier manches einbringen: wo aber das erste und zweite längst bis an die Grenzen des Möglichen gebracht worden, wo ein schnelleres Arbeiten durch den Mangel an genügender Wasserkraft verhindert ist und die Beschaffung von Dampfkraft nicht rentabel, wo die größere Anspannung des Arbeiters das einzige Mittel zum Einbringen der reduzierten Zeit ist, da wird vermutlich eine Einbuße bleiben. Nach den Erfahrungen der Spinnereien in Glarus (Angaben aus 1875) schwankte deren Schätzung zwischen 1 und 7 Prozent Verlust. In einer züricherischen

Spinnerei aber berechnete man jetzt den Verlust auf 9,4 Proz. — ein Betrag, der jedenfalls nicht der Stundenreduktion allein zuzuschreiben ist, weil diese ja bloß 8,5 Proz. beträgt. Im Gegensatze dazu ist durch eine andere große Spinnerei festgestellt, daß durch erhöhte Arbeitsleistung noch vieles einzubringen ist: diese hat nämlich auf Grund der vielfach üblichen Prämien (sie werden ausgesetzt für Leistungen über ein gewisses Quantum hinaus und steigen bis auf den doppelten Pfundlohn, betragen 80—120 und noch mehr Franken jährlich) die Erfahrung gemacht, daß durch diese Prämienzahlung sich das Produkt, das um ein Zwölftel zurückgegangen, wieder um ein Bedeutendes gehoben habe.

Am meisten klagen die Stickereien über den Normalarbeitstag, aber auch hier gilt es etwas näher zuzusehen. Da sagt denn ein Fabrikant auf Grund seiner Arbeitsbücher aus, daß man früher mit längerer Arbeitszeit kein besseres Resultat erzielt habe: „Für die Stickerei, wo die Maschinen durch Händebetrieb bewegt werden müssen, ist die Normalarbeitszeit eine wahre Wohlthat für die Arbeiter und durchaus kein Nachteil für die Arbeitgeber." Fachkenner aus fast allen St. Gallischen Bezirken sprechen sich in demselben Sinn aus, mehrere darunter mit der Andeutung, daß sie dieser Ueberzeugung aus Rücksicht für ihre Umgebung nicht immer offenen Ausdruck verleihen möchten. Der Chef eines größeren Geschäfts berichtet, daß ein vor mehreren Jahren gemachter Versuch, statt 12 Stunden 13 arbeiten zu lassen, mißlungen sei, weil das Mehrprodukt kaum die Kosten der längeren Beleuchtung gedeckt habe. Ein Züricher gibt die durchschnittliche Zahl der Stiche bei 12 Stunden Arbeit auf

2200 an; dem gegenüber berechnen glarnerische Sticker ihre Durchschnittszahl auf 2200—2500 bei 11 Stunden. Die Angaben aus St. Gallen schwanken zwischen 2000 und 2700 bei 11 Stunden. Ein Bauersmann mitten aus dem Stickereigebiet, der auch eine Anzahl Stickstühle besitzt, sagt, daß die elfstündige Arbeitszeit das beste sei, weil bei wesentlich längerer Arbeitszeit in der Regel nur 5, selbst nur 4 Tage in der Woche gearbeitet werde. Und wenn die Fabrikanten den geringen Verdienst der Sticker als Antrieb zur längeren Arbeitszeit bezeichnen, so wird konstatiert, daß der Tagesverdienst durchschnittlich 3½ Fr., variierend zwischen 2½ bis 4 Fr. an den verschiedenen Orten, beträgt; dieses bei 11 Stunden täglich. Spinner verdienen dagegen nur 2½ Fr., Weber 2—2½ Fr., überhaupt die Mehrzahl der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Fabrikation weniger.

Im übrigen wird nicht verhehlt, wie der bloße Geschäftsstandpunkt hier nicht allein entscheidend sein dürfe, wie das körperliche und geistige Wohl der Arbeiter aufs engste von der Verkürzung des Arbeitstages abhänge, wie zumal die Stickerei eine besonders anstrengende Arbeit sei und die Gesundheit gefährde.

Zugegeben aber wird den Stickfabriken, daß die — nicht unter das Fabrikgesetz gestellten — Besitzer von 1—2 Stickstühlen den Vorsprung haben, wenn auch nicht dauernd, so doch in Zeiten plötzlichen großen Bedarfs vorübergehend mehr leisten zu können wegen unbegrenzter Arbeitszeit.

Nun haben bei dem verbreiteten Widerstreben gegen den elfstündigen Tag viele Stickereifabrikanten, auch unabhängig von solchen ausnahmsweisen Zeitläuften, die Klausel

ausgenutzt, daß der Begriff der „Fabrik", welche das Gesetz meine, erst da zutreffe, wo mehr als zwei demselben Besitzer gehörende Maschinen in Thätigkeit sind. Bald wurden die Stickmaschinen einzeln an die Arbeiter verpachtet, bald verkauft, bald geradezu Nebengebäude eingerichtet mit zwei Maschinen, um die gesetzliche Arbeitszeit zu überschreiten und Kinder unter 14 Jahren darin arbeiten zu lassen*). Teilweise diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß in den letzten Jahren eine unverhältnismäßig starke Vermehrung der Stickmaschinen außerhalb der Fabriken stattgefunden hat. Es waren nämlich**)

im Besitze von Aktiengesellschaften und Fabrikanten
1872: 1919
1880: 2673
im Besitze von Lohnstickern
1872: 2565
1880: 5682.

Ein Fortschritt zu gunsten der gesetzlichen Arbeitszeit scheint aber trotz des, wie wir sehen unzureichend begründeten, Widerstrebens der Fabrikanten auch bei der Stickerei stattzufinden. Der Bericht für 1880 sagt***), es stehe hier freilich, mit andern Industrien verglichen, immer noch am schlimmsten; aber von mehreren St. Gallischen Bezirken wird eine auffallend exaktere Innehaltung der Arbeitszeit gegenüber den früheren Jahren konstatiert, was die Folge davon sei, daß die größten und angesehensten Stickereifirmen durch vergleichende Berechnung ihrer Produktionskosten dahin ge-

*) Bericht über die Fabrikinspekt. für 1880. Schuler S. 1 ff.
**) Industriestatistik von St. Gallen im Sommer 1880.
***) S. 17.

langt sind, die elfstündige Arbeitszeit nicht nur als unschädlich, sondern auch als wünschenswert zu betrachten. Erschwert wird der Fortschritt auf der guten Bahn durch den mangelnden Zwang obrigkeitlicher Aufsicht, wie denn die Ortsbehörden mehrfach klar ausgesprochene Zustimmung zu Gesetzesübertretungen gewähren. Ein bemerkenswertes Beispiel dafür, wie ein streng durchgeführtes Fabrikgesetz zum allseitigen Vorteil gereichen kann, indem es den Fortschritt beschleunigt im Gegensatz zu der Trägheit und Beschränktheit der Interessenten.

Inzwischen hat der Bundesrat der oben bemerkten Umgehung des Fabrikgesetzes in der Maschinenstickerei durch Rundschreiben an die Kantone vom 9. Mai 1882 entgegenzuwirken gesucht, indem er bestimmt, es solle in den von mehreren Mietern betriebenen Stickereien der jeweilige Eigentümer für Beobachtung des Fabrikgesetzes verantwortlich gemacht werden.

Im II. Kreise der schweizerischen Fabrikinspektion (Bern und welsche Schweiz) sprechen sich die beiden Jahresberichte*), ohne spezielleres Eingehen auf die einzelnen Fabrikzweige, über die Wirkungen des Normalarbeitstages günstig aus. In Arbeiterkreisen sei man allgemein für den elfstündigen Arbeitstag sehr eingenommen, da diese Zeitdauer zu einer guten Tagesarbeit vollkommen genüge, und zumal sprächen sich jene Arbeiter dafür aus, welche ein Gärtchen haben oder denen die Erziehung ihrer Kinder und ihre Haushaltung besonders am Herzen liege. Die Fabrikanten versichern vielfach, nachdem sie von 12 zu 11 Stunden übergegangen,

*) Nüsperli 1879. S. 43 f. 1880. S. 40 ff.

die Befürchtung verminderter Produktion sei unbegründet gewesen, es werde jetzt in 11 Stunden nicht weniger als früher in 12 Stunden produziert; freilich sei die Beaufsichtigung der Arbeiter strenger und es werde weniger Zeit durch kurze Pausen verloren. Der Uebergang auch zum Bessern sei öfters unbequem, man breche ungern mit alten Gewohnheiten und erst, wenn man die Vorteile der Neuerung inne geworden, wünsche man das Alte nicht mehr zurück. Daher Einwände gegen das Gesetz als einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers, als eine Schädigung der Industrie u. dgl. Im ganzen ist die normale Arbeitszeit fast überall eingeführt: Fabrikanten und Arbeiter haben sich meist daran gewöhnt; einzelne Gegner gibt es, aber nur unter den Fabrikanten, welche die zwölfte Arbeitsstunde noch nicht verschmerzt haben.

Im III. Inspektionskreise endlich (Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, ein Teil von St. Gallen, Solothurn, Luzern, Appenzell) wird im ganzen ebenfalls günstig berichtet*), es fehlen aber auch hier die speziellen Mitteilungen über die einzelnen Industriezweige. In jedem Jahre wurde bei etwa 40 Fabriken eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit (bis herab auf 9 1/2 Stunden) festgestellt. Anderseits fehlte es an etwa ebensovielen Fabriken nicht, welche 11 1/2—12 Stunden arbeiten ließen, unter mancherlei Vorwänden und Trugmitteln. Charakteristisch ist es, daß es „keinen Punkt des Fabrikgesetzes gibt, über welchen häufigere Klagen von seiten der Arbeiter einlaufen, als über eine Ueberschreitung des elfstündigen Arbeitstages".

*) Klein 1879. S. 64 ff. 1880. S. 61 ff.

Eigentümliche Mißstände herrschen auch hier in der Stickerei, weil die Konkurrenz der nicht dem Fabrikgesetze unterworfenen Hausindustrie, mit 1—2 Maschinen, die Arbeitszeit beliebig verlängern kann: was nun hoffentlich anders werden wird.

Wenn nach diesen, freilich noch ziemlich allgemein gehaltenen, aber für die Industrieen des ersten Kreises doch etwas eingehenderen Angaben die neue Maßregel im ganzen zweckmäßig zu sein scheint, wenn es namentlich charakteristisch ist, daß die wirklich verlautbarten Beschwerden und Bewegungen für eine Revision des Gesetzes nur von den Unternehmern, nicht von den Arbeitern ausgegangen sind, während doch im einzelnen und zwar in hervorragenden Industriezweigen zu etwaigen Klagen über Verminderung des Lohnes Anlaß gegeben war (indem man z. B. die Löhne der Spinnerei seit Einführung des Fabrikgesetzes meistens in Stundenlöhne verwandelte)*), vorausgesetzt, daß solche Klagen nicht durch größere Leistungsfähigkeit der kürzeren Tagesarbeit oder durch den überwiegenden Vorteil der neuen Muße unterdrückt worden wären: wenn also der Versuch im ganzen gelungen zu sein scheint, darf nicht verhehlt werden, daß einzelne Fälle, aber seltene Fälle (von denen die amtlichen Berichte nichts erwähnen) vorgekommen sind, in denen die Arbeiter gegen den Elfstundentag remonstriert haben. Ein größeres Etablissement im Thurgau hat eine Liste mitgeteilt, welche die Namen von etwa hundert Arbeitern enthält, die bei der Thurgauer Regierung nach-

*) Bericht des kaufmännischen Direktoriums des Kantons St. Gallen für 1880. S. 25.

suchen, diese möchte die Inhaber der Fabrik veranlassen, auch fernerhin 12 Stunden arbeiten zu lassen. Das Gesuch hat die Regierung abgewiesen, weil dasselbe nicht von den Fabrikanten ausgegangen war und diese nicht gezwungen werden können, länger arbeiten zu lassen, als sie wollen; wogegen sie früher das Gesuch der Fabrikanten bewilligt hatte, die jetzt zur Verlängerung der Arbeitszeit keinen Grund mehr haben*). Eine ähnliche Kundgebung ist auch von einem andern größeren Etablissement ausgegangen: in diesem Falle haben die Fabrikherren zugestimmt und daher hat die Regierung dem Gesuch entsprochen. Die Arbeiter begründeten ihr Gesuch damit, daß elementare Ereignisse die Fabrik teilweise zum Stillstand gezwungen und daß wegen häuslicher Unfälle sie (die Arbeiter) mehr arbeiten müßten**). Daneben mag eine parallele Erfahrung erwähnt werden. Nach dem Eisenbahngesetze des Bundes vom 23. Dez. 1872, Art. 9 ist „den Bahnbeamten und Angestellten wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben". Auf die im Ständerate gegebene Anregung, die Ausführung dieser Vorschrift lasse noch sehr viel zu wünschen übrig***), erwiderte der Chef des Eisenbahndepartements im Bundesrate, daß die Ausführung des Gesetzes auf großen Widerstand stoße, da einerseits gerade am Sonntage der Eisenbahnverkehr besonders stark sei und anderseits die Angestellten selber nicht gern die Stundengelder verlieren wollen, die sie am Sonntag beziehen.

Wie dem auch sei — der vorhandene Widerstand der

*) Neue Züricher Zeitung, 7. Juli 1881.
**) Neue Züricher Zeitung, 17. Juli 1881.
***) Verhandlungen, 9. Juni 1881.

Arbeiter gegen den sogenannten Normalarbeitstag ist verschwindend gering. Auf die Parteidisziplin, welche den Widerstand zurückhielte, wird dieses nach der Art der schweizerischen Arbeiterverhältnisse wenigstens nicht zu einem großen Teile zu setzen sein; bis zu einem gewissen Grade mag es der Fall sein, bis zu einem gewissen Grade wird sich solch ein Einfluß indessen auch billigen lassen.

Größer ist der Widerstand der Fabrikherren: doch dürfte zu hoffen sein, daß teils nur das Hangen am Hergebrachten, teils ein nur vorübergehender Verlust, teils das Zusammentreffen dieses Ueberganges mit allgemeinen ungünstigen Konjunkturen zeitweiligen Widerwillen hervorrufen, der im Laufe der Jahre ohne Schwierigkeit sich überwinden lassen wird. Daß der Uebergang zu der Befolgung des neuen Gesetzes solchen Widerstrebenden im ganzen schonend und freundlich erleichtert wird, geht aus der überaus milden Handhabung des Gesetzes durch die kantonalen Regierungen hervor, geht noch aus den soeben angeführten Fällen hervor, in welchen der Spielraum des Gesetzes in entgegenkommendster Weise für die Fabrikanten geöffnet und erweitert wird, sobald sie (und nicht bloß die Arbeiter) es verlangen.

Wie aber die Bundesbehörden bemüht sind, auch außerhalb der Fabrikarbeit den gesetzlichen Schutz der Arbeit erwachsener Männer zuzuwenden, beweist die Aufmerksamkeit, welche Bundesversammlung und Bundesrat neuerdings dem erwähnten Paragraphen des Eisenbahngesetzes (im schlagenden Gegensatze zum englischen Parlament) haben angedeihen lassen. Zufolge Postulats der Bundesversammlung hat das Eisenbahn-Departement des Bundesrats am 18. Juli 1881 ein Rundschreiben an die Eisenbahnverwaltungen gerichtet,

bezüglich der Kontrolle über die Freisonntage und die tägliche Arbeitszeit des Bahnpersonals*). Nachdem das Zirkular angeführt, daß die Anordnungen der Verwaltungen dem revidierten Gesetzesartikel 9, betreffend die Freisonntage, entsprechen, kommt es in folgender Weise auf die Tagesarbeit zu sprechen:

„Die hierseits angeordneten Untersuchungen über die tägliche Präsenz- und Dienstzeit des Bahnpersonals haben ergeben, daß noch da und dort das Maximum der von denselben verlangten Leistungen ein allzu hohes und nicht mit den Geboten einer richtigen Gesundheitspflege vereinbares ist. Wir irren uns wohl nicht, wenn wir sagen, daß im Eingangs erwähnten Postulate beider Räte eine Protestation liegen soll gegen jede unzulässige Ausbeutung der Arbeitskraft des einzelnen zu gunsten der Gesellschaftsfinanzen. Von dieser Grundlage aus hat auch die Vollziehung des Bundesbeschlusses zu gehen. Unsre Ansicht zielt aber dahin:

a) daß die längste Präsenzzeit eines Arbeiters per Tag 16 Stunden unter keinen Umständen überschreiten darf. Eine zusammenhängende Periode der Ruhe von mindestens 8 Stunden betrachten wir als ein dringendes Bedürfnis für das gesamte Personal;
b) daß das Maximum der wirklichen Arbeitszeit auf 11 Stunden fixiert werden soll.

„Nur ausnahmsweise und gegen besondere Entschädigung darf die Arbeit bis auf zwei weitere Stunden sich erstrecken.

c) daß nach sechsstündiger ununterbrochener Arbeitszeit eine mindestens einstündige Ruhepause zu gewähren sei;

---

*) Geschäftsbericht des Eisenbahndepart. für 1881.

d) daß für die Lokomotiv- und Zugführer, die Kondukteure und Heizer, sowie für die Weichenwärter größerer Stationen, die gesetzliche Minimalzahl der Freitage nicht genüge und diese vermehrt werden müssen.

Soviel über die Schweiz.

Ermutigend, wenn auch nicht unbedingt maßgebend ist die lange Reihe der Erfahrungen, welche man in der englischen Industrie, zuvörderst den Textilfabriken, dann in andern Zweigen gemacht hat. Daß aber auch hier die günstigen Erfahrungen auf einen Arbeitstag von 10½—10 Stunden (von ausnahmsweisen Arbeiten abgesehen) sich beschränkt haben, erinnert daran, daß nicht eine willkürliche Schranke, welche den Arbeitstag abkürzt, für eine besonnene Gesetzesvorschrift in Frage kommen kann, sondern nur eine derartige Verkürzung, welche sich möglichst nahe an das Gewohnte anlehnt.

Die Bewegung für Abkürzung der Arbeitszeit, geführt teils durch den Zwang der Fabrikgesetzgebung, welcher sich direkt auf Kinder und Frauen, indirekt auf Männer richtete, teils durch die genossenschaftliche Wirksamkeit der Gewerkvereine, ist mit ihren günstigen Erfolgen für die Arbeitstüchtigkeit und die Arbeitsleistung seit einem halben Jahrhundert in England auf der Tagesordnung. Schon um die Zeit, wo Senior seine Theorie von dem Profit der beiden letzten Arbeitsstunden des Tages aufstellte, bewies der Erfolg der Stundenreduktion in den Baumwollfabriken von 12 auf 11 täglich, daß die Arbeiter so viel kräftiger und gesünder waren, daß neben den allgemein menschlichen Vorteilen auch

der Arbeitsertrag sich steigerte und nicht abnahm *). Die Naturgesetze der political economy haben sich bei Seniors Lehre ebenso trügerisch erwiesen wie bei der gleichzeitigen Prophezeiung Maccullochs, welcher es als lächerlich bezeichnete, daß Amerika mit England in seiner Industrie sollte konkurrieren können **).

Der Erfolg hielt an auch noch bei der Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Stunden in den Textilfabriken. Der Fabrikinspektor Leonard Horner nannte es im J. 1850 ein großes und gefährliches Experiment, das über die Erwartungen der sanguinischen Freunde der neuen Maßregel hinaus gelungen sei ... trotz der eingeführten 10stündigen Arbeitszeit seien die Fabriken gewinnbringend geblieben wie zuvor ***)

Die Berichte der Kgl. Kommission über Kinderarbeit 1862 ff. konstatieren das Gleiche, indem sie die Summe der Erfahrungen eines Menschenalters ziehen: durch Steigerung der Arbeitstüchtigkeit und Verbesserung (oder Beschleunigung) der Maschinerie ist die Abkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden eingeholt worden. Und der Inspektor Baker sagt im Berichte vom Jahre 1862: „Während die Fabrikgesetze die größten Wohlthaten auf die arbeitenden Klassen gehäuft haben, haben sie weder die Produktion vermindert noch den Lohn erniedrigt, sondern vielmehr beides erhöht."

Bei der Untersuchung behufs Ausdehnung der also bewährten Grundsätze auf die andern Gewerbe ergab sich

*) Shaftesbury p. 198 ff. Rede im Unterhause vom 29. Januar 1846.

**) ibid. p. 125.

***) Reports of Insp. of Fact. for 30. April 1850. p. 5 ff. Vgl. Insp. Howell, May 1849, cit. 1. Report Children Empl. Commiss. 1833. p. 63, p. 36.

nach dem dritten Berichte derselben Kommission *), aus vielfältigen Aussagen von sachkundigen Zeugen u. a. der Metallindustrie von Birmingham und Umgebung, die verbreitete Ueberzeugung, daß der Unternehmer mehr verliert als gewinnt durch lange Arbeitszeit. Aus der Metallindustrie andrer Bezirke kommen die gleichen Zeugnisse, welche die Kommission mit Befriedigung wiederholt: daß ein großes und wachsendes Gewicht der Autorität unter den Fabrikanten sich gegen die herkömmliche Ueberzeit wendet, da sie in gleicher Weise für Arbeitgeber und Arbeiter schädlich sei; 10 1/2 Stunden täglich mit Halbzeit am Samstag wird als die beste Grenze bezeichnet. Der Aufseher einer großen Metallwarenfabrik in Oldham sagt, daß die Leute bei der Stücklohnarbeit in 10 1/2 Stunden gerade so viel machen, wie wenn sie zwei Stunden mehr haben; wenn sie 10 1/2 Stunden gearbeitet haben, fehlt ihnen die Kraft noch etwas Rechtes zu leisten **).

Der neueste Bericht der Fabrikgesetzkommission von 1876 schließt diese Bewegung in dem Sinne ab, daß er einerseits die bisherigen Leistungen der Fabrikgesetzgebung in gedachter Richtung für ein unerschütterliches Resultat ansieht, welches dem gesamten Gebiete der Industrie und womöglich der andern Erwerbszweige zu gute kommen soll, daß er andererseits aber den Punkt bezeichnet, wo die Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Abkürzung der Arbeitszeit aufhört, und daher gegenüber der menschenfreundlichen Bewegung für weitere Zeitreduktionen durch Gesetze bestimmte Stellung nimmt.

*) 3. Report Children Empl. Comm. 1864. p. XII. § 64.

**) 3. Report §§ 204—208.

So wird der Erfolg, welchen in einer Anzahl von Gewerben, zumal in den Maschinenfabriken, den Eisenschmelzwerken und andern metallverarbeitenden Gewerben, die Gewerkvereine für ihre Mitglieder und für weitere Arbeiterkreise in der Neunstundenagitation erzielt haben, als ein Vorbild forschreitender Gesetzgebung, auch abgesehen von dem Bedenken der gesetzlichen Regelung der Arbeit erwachsener Männer, selbst für die Arbeit von Kindern und Frauen abgelehnt; so wird die auf Grund besonderer sachverständiger Untersuchung im Jahre 1874 durchgeführte Reduktion der Stundenzahl in den Textilfabriken (auf 56½ wöchentlich) trotz lebhafter Befürwortung der Sachkundigen und trotz des bei dieser Gelegenheit naheliegenden Interesses der Konsolidation, der Vereinfachung und Gleichmachung der Gesetzesvorschriften abgelehnt*). Gegenüber den Ratschlägen der Aerzte und der Fabrikinspektoren, welche die Abkürzung wünschen, wird u. a. bemerkt, daß nach der Erfahrung die weiblichen Arbeiter im allgemeinen mehr die Verminderung des Lohnes scheuen, als sie die Abkürzung der Arbeitszeit wünschen. Der Erfolg der Gewerkvereine in den Metallgewerben (54 Stunden wöchentlich) und in andern Gewerben wird als ein durch die selbständige Thätigkeit der Arbeiter allein herbeizuführendes, allein in seinen Folgen zu berechnendes Resultat bezeichnet, welches unter Umständen auch denen zu gute komme, welche es selber nicht bewirkt haben — so in der Spitzenmanufaktur von Nottingham, wo die Gewerkvereine, d. h. männliche, erwachsene Arbeiter die 54 Stunden durchgesetzt im eigenen Interesse, aber thatsächlich

*) Report Fact. Comm. 1876. §§ 48, 50, 62, 66.

auch für Frauen und Kinder, deren gleichzeitige Arbeit notwendig ist (umgekehrt wie die Fabrikgesetzgebung in den Textilgewerben) —: indessen auch in dieser Beschränkung wird hervorgehoben, daß der Erfolg der Neunstundenbewegung teilweise ein nomineller sei, daß neben den regelmäßigen Neunstunden viel Ueberzeit gearbeitet wird, und daß er nur in einer Zeit ausnahmsweise lebhaften Geschäftsganges Platz greifen konnte, wo Gewinne und Löhne so hoch waren, daß sie genügten einen Verlust aus verminderter Produktion ertragen zu helfen.

Solche Kundgebungen dienen zur Warnung vor ungeduldigen, überschnell fortschreitenden Eingriffen des gesetzlichen Zwangs in die Dauer der Arbeitszeit, wie sie gelegentlich des schweizerischen Fabrikgesetzes hie und da verlangt wurden, wie sie in radikalen Parteiprogrammen vollends kühn gefordert werden. Die wahrhafte Arbeiterfreundlichkeit besteht hier nicht in der Höhe der Ansprüche an das gesetzliche Eingreifen, welches sich mit seinem Zwange in erster Reihe gegen die Arbeiter selber wendet, sondern in einer Gesinnung, welche die wirklich durchsetzbaren Fortschritte mit schonender Hand und mit gebührender Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse herbeiführen will.

Man erwäge bei den angeführten Erfahrungen der englischen Industrie noch dieses. Die Arbeitsfähigkeit ist nicht ein typischer Faktor, welcher bei den verschiedenen Nationen und gar auf den verschiedenen Kulturstufen gleichmäßig gestaltet, gleichmäßig wirksam ist. Die eigentümlichen Vorzüge des englischen Arbeiters (und vollends des nordamerikanischen) im Gegensatze zu den Arbeitern des Festlandes sind längst hervorgehoben worden. Um die Mitte dieses

Jahrhunderts ist von englischen Beobachtern auf Grund vergleichender Nebeneinanderstellung dasjenige festgestellt, was im Jahre 1872 Brassey (Work and Wages) nach den Geschäftsbüchern seines Vaters mitteilte. Der Fabrikinspektor Redgrave hat auf einer Reise durch die Länder des Festlandes bestätigt gefunden, was vor ihm ein andrer sachkundiger Mann behauptet*): „Der arbeitende Mann in England, wiewohl unwissender, ist nicht nur zivilisierter in seinen Lebensgewohnheiten verglichen mit dem festländischen Arbeiter, sondern seine Unwissenheit beschränkt sich auch auf die Dinge, die außerhalb seiner Sphäre liegen, während er innerhalb derselben, in seinem Handwerk und Geschäft, geschickter, scharfsinniger und kenntnisreicher ist als der weit höher gebildete Arbeiter des Auslandes."

Noch vor der mehrgenannten letzten Fabrikgesetzkommission hat ein warmer Verehrer der deutschen Schulbildung, der Fabrikant Mundella (Mitglied des gegenwärtigen Ministeriums) den Unterschied zwischen dem deutschen und schweizerischen Arbeiter einerseits, dem englischen Arbeiter andererseits markiert**). Die höhere Schulbildung der ersteren wird gerühmt, aber als Arbeiter in der Industrie sind sie den englischen nicht gleich, welche schneller begreifen, anstelliger sind, ältere industrielle Uebung haben. Auch gegenüber den französischen Arbeitern gemeinsam mit den deutschen und andern

*) Reports of Insp. of Fact. 31. Oct. 1855. p. 102 ff. Laing, Observations on the social and polit. State of the Europ. people in 1848 and 1849.

**) Evid. qu. 2226, 2240—2243. Es heißt hier u. a.: the German is slower in intellect altogether: was für das Gebiet der Industrie u. s. w. wenigstens bei einem Teile der deutschen Stämme, verglichen mit den englischen und neuenglischen Vettern, gewiß zutrifft.

Arbeitern betont Mundella an den englischen die Schnelligkeit des Auges und der Hand.

Ist diese häufig bestätigte Beobachtung richtig, so wird auch behauptet werden dürfen, daß jene Steigerungsfähigkeit der täglichen Arbeitsleistung durch Konzentration der Arbeitszeit bis zu einem gewissen Grade den englischen Arbeitern im Vorzuge vor den Arbeitern des Festlandes zukommt; daß also die Erfahrungen, welche man damit in England gemacht, noch nicht unbedingt als gültig für das Festland betrachtet werden dürfen, daß ein gewisser Spielraum übrig bleibt für den Vorzug des englischen Arbeiters gegenüber den andern Arbeitern.

Und die Erfahrungen an den Arbeitern Nordamerikas sind dazu gemacht zu beweisen, wie hier anderseits noch eine große Entwickelung nach oben hin möglich ist, wie die Qualität des englischen Arbeiters wiederum bedeutend übertroffen wird durch das eminente Geschick des neuenglischen Arbeiters. Wonach die ganze Angelegenheit sich nur zum Teil als eine physiologische, zum großen Teile als eine Kulturfrage darstellt. „Keine andre Menschenklasse arbeitet so ohne Unterlaß ... ruhig und ernst verrichtet er beinahe allein die Arbeit von zwei, wenn nicht von mehreren englischen Arbeitern" — so sagt neuerdings eine englische Kommission, welche an Ort und Stelle Erfahrungen gesammelt*).

Eine Kulturfrage in dem Sinne, daß erhöhte Arbeits-

*) Report of assist. Commissioners Agricult. Interest Commission 1880, übers. E. E. Madden in Thiels Landw. Jahrb. 1881. Vgl. die amtliche Publikation des statist. Büreaus in Washington: Labor in Europe and America by Edw. Young. 1876, welche wesentlich darauf hinauskommt, daß der nordamerikanische Arbeiter alle europäischen Arbeiter, auch die englischen, bedeutend übertrifft.

leistung und erhöhter Lebensgenuß Hand in Hand gehen auch für diejenigen, welche am schwersten tragen an der Mühsal des Daseins, je nach dem Maße fortschreitender Entwickelung.

Jedenfalls ist, unabhängig von dieser höheren Entwickelung der Arbeitstüchtigkeit bei fremden Völkern, selbst für mäßige Ansprüche, die sich in den erwiesenen Grenzen der Zweckmäßigkeit halten, für die Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie des Festlandes noch vieles zu thun; und jedenfalls würde ein gesetzlicher Zwang, da wo man sich heute noch davor scheut, auch für die Begrenzung der Arbeit erwachsener Männer vieles nützen können, um die Gesundheit sowohl als die Arbeitsfähigkeit zu erhöhen, um mit dem Drucke der Notwendigkeit die Vorurteile und die bleierne Gewöhnung der Industriellen zu beseitigen. So beispielshalber noch in der Industrie des Niederrheins, wo bis in die Gegenwart hinein die Tagesarbeit der Gladbacher Baumwollspinnereien auf 14 bis 15, oft auf 16 bis 17 Stunden getrieben worden ist*), wo die Bewegung der Fabrikanten für Abkürzung der Arbeitszeit auf 12 Stunden (man fand, daß man bei längerer Arbeitszeit und bei niedrigerem Tagelohn für das Pfund Garn mehr Lohn zahlte als der englische Spinner bei zehnstündiger Arbeitszeit), nachdem sie im Jahre 1867 eine vorläufig auf zwei Jahre geschlossene Vereinigung hervorgerufen hatte, bereits im Jahre 1869 im Sande verlief, weil bei dem damals eintretenden industriellen Aufschwunge neuerdings die gewohnte Arbeitszeit von 15 Stunden sich ihnen empfahl, die ohnehin von

*) Thun S. 177, 184 f.

einem andern Teile der Fabrikanten niemals aufgegeben worden war.

Dr. Beyer*), welcher aus diesen Umgebungen heraus schreibt, mag recht haben, wenn er einen zu weit gehenden sogenannten Normalarbeitstag bekämpft; aber nach solchen Erfahrungen ist seine Meinung viel zu optimistisch, daß „im natürlichen Entwickelungsgange" die Verhältnisse sich bessern und „der Aufschwung der Industrie" mit seinen eignen Folgen den Arbeiter „gegen unberechtigte Forderungen zu schützen im stande sein werde". Es mag wahr sein, daß die Steigerung der Arbeitsleistung durch Reduktion der täglichen Stundenzahl von 11 auf 10 mit dem Erfolge, daß künftig das bisher in 11 Stunden Geleistete in 10 Stunden geleistet wird, die Gesundheit eines Teiles der ihm bekannten Arbeiter gefährden könnte: aber darauf kommt es nicht an, wenn es sich noch um den Kampf gegen 14- bis 15stündige Arbeitszeit handelt.

Der Verein für Sozialpolitik hat in seinen Verhandlungen und zwar sonderbarer Weise durch den Mund derselben Redner, welche sich leichten Herzens für eine internationale Fabrikgesetzgebung aussprachen, eine nach meiner Ueberzeugung viel zu spröde Haltung gegenüber dem sogenannten Normalarbeitstage eingenommen. Wenn nach amtlichen Quellen auch hier mitgeteilt wurde, daß u. a. in Sachsen der 14stündige Arbeitstag herrsche**), so war es nur eine unbewiesene Behauptung, daß ein Redner sagte, solch gesetzliches Einschreiten erscheine „wenigstens heute noch" als

*) S. 125 f.
**) Verhandlungen 1872. S. 19.

ein zu großer Eingriff in die persönliche Freiheit*): da selbst die auf die persönliche Freiheit sehr eifersüchtigen Schweizer in kantonalen Landsgemeinden und eidgenössischen Volksabstimmungen vorher und nachher die entgegengesetzte Ansicht bekundet haben und zwar zu gunsten eines Zeitmaßes, bis zu welchem ein erster gesetzlicher Schritt im Deutschen Reiche durchaus nicht zu gehen brauchte. Die Aeußerung eines preußischen Landrates vom Niederrhein, daß eine Verminderung der Arbeitsstunden voraussichtlich nur eine Vermehrung der Wirtshausstunden zur Folge haben werde**), beweist nichts, weil sie zu viel beweist: denn wäre sie wahr, so müßte umgekehrt die Gesetzgebung gegen Verkürzung der Arbeitszeit wirken. Jedoch in Wirklichkeit sieht es so traurig im deutschen Arbeiterstande wohl nicht aus; auch sollten die Erwägungen der Gesundheit allein den Zweifel nahelegen gegen die Fortdauer einer 14stündigen Arbeitszeit und darüber.

Es darf übrigens nicht verschwiegen werden, daß die Erfahrungen der Schweiz vereinzelt schon damals zu gunsten des sogenannten Normalarbeitstages für erwachsene Männer in dem Referate von 1873 sich geltend machten***), und daß ein schlesischer Industrieller in seinem Gutachten†) zwar gegen den Normalarbeitstag, aber für gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit sich aussprach: „Gerade diese geringe Initiative gegen die offenbaren Uebel von seiten der Beteiligten veranlaßt mich, hier das Gesetz zu Hilfe zu rufen.“ Man darf wohl fragen: wenn die Sonntagsarbeit ein offen-

*) Verhandlungen 1872. S. 43.

**) Verhandlungen 1873. S. 68.

***) F. J. Neumann, Verhandlungen 1873. S. 18.

†) Websky, Gutachten 1873. S. 93 ff.

bares Uebel ist, um dessentwillen man das Gesetz anruft, warum nicht auch eine gesundheitsgefährliche Dauer der Arbeitszeit?

Daß die Utopisten, gleichviel ob sie sich sozialdemokratisch oder sozialkonservativ nennen, das entgegengesetzte Extrem seit langen Jahren auf ihre Fahne geschrieben haben, daß sogar eine Konferenz von sog. sozialkonservativen Elementen im Mai 1872 sich für den Normalarbeitstag in der Landwirtschaft ausgesprochen hat*) — dergleichen ändert nichts an der Zulässigkeit der hier erörterten Maßregel aus dem Standpunkte der Mäßigung und der Erfahrung.

13.

Die bis hierher geführten Betrachtungen waren erforderlich, um eine Grundlage für dasjenige zu gewinnen, worauf es bei den Bestrebungen für eine internationale Fabrikgesetzgebung ankommt. Sie sind in der That die wesentlichen Gesichtspunkte, welche für jede nationale Fabrikgesetzgebung berücksichtigt sein wollen, wenn dieselbe ihre Schritte dem Maße der gegebenen Zustände anpassen, nicht abstrakten, undurchführbaren Idealen nacheilen will.

Fassen wir dieselben kurz zusammen.

Der Kern dessen, was man herkömmlich Fabrikgesetzgebung nach englischem Vorbilde zu nennen gewohnt ist, richtet sich auf Herstellung jener normalen Bedingungen des Lebensunterhaltes, welche dem Naturgesetze der Bevölkerungszunahme die von der Kultur geforderte Gestaltung geben, während der natürliche Zug der Bevölkerungs-

*) Verhandlungen V. f. S. 1872. S. 36.

zunahme, wie im allgemeinen durch die dehnbaren Möglichkeiten des Elends, so insbesondere durch das Wesen der modernen Großindustrie sich lockert und die Ansprüche der Kultur herabsetzt. Denn wenn die Ordnung des Haushaltes, in welcher der Vater der Ernährer, die Mutter die Hüterin, die Kinder die Ernährten und Gehüteten sind, der normale Typus jener Entwickelung ist, vermöge deren die Menschheit im Zustande der Gesittung sich fortpflanzt: so sind alle die Lockerungen der Fortpflanzung und des Lebensunterhaltes, durch welche an die Stelle des Ernährers die Ernährten selber, an die Stelle der zu Erziehenden die Unerzogenen, an die Stelle des Mannes Frau und Kinder, an die Stelle der gereiften Arbeitskraft der unfertige Keim der Kraft tritt, derartige Abnormitäten, welchen mit allen vernünftigen Mitteln und namentlich auch mit den Mitteln des unentbehrlichen gesetzlichen Zwanges entgegenzuwirken ist. Wie nun aber das Elend mit seinen tausendfältigen Erscheinungsformen einen endlosen Abweg in die Tiefe hinabführt, so ist anderseits die Aufgabe der Kulturansprüche eine endlos hohe, und das bedeutet für praktische Zwecke eine ganz und gar relative. Weil inmitten einer immerhin alten Kultur, in welcher ein bedeutendes Kapital überlieferter Gesittung die Folgerungen jahrtausendelanger Erfahrung darstellt, es dennoch für einen großen Teil der Bevölkerung bei der Naturthatsache sein Bewenden behalten hat, daß die Lust am Dasein und die Lust an der Erzeugung neuen Daseins stärker sind, als irgendwelche Kulturansprüche, die eine bestimmte Untergrenze der Qualität dieses Daseins ziehen, — ja weil gewisse neue Versuchungen, welche in technischen Fortschritten des neuesten Zeitalters

liegen, die Naturgewalten mit eigentümlicher Kraft entfesseln und so die Kultur selber das Werkzeug liefert zu neuen Rückfällen in das natürliche Elend: so ist alle Hoffnung auf irgend eine abschließende, hohe Kulturanforderungen befriedigende Reform dieser Zustände außer Frage; vielmehr kann in der Regel nur ein allmählicher, nach aufwärts gerichteter Druck angewendet werden. Denn der Gegensatz, um welchen es sich hier handelt, besteht darin, daß auf der einen Seite ein Teil der Bevölkerung sich auf eine gewisse kulturwidrige Lebenshaltung eingerichtet hat, daß auf der andern Seite ein Kampf gegen diese Lebenshaltung unternommen wird, bei welchem der Erfolg nach der Art aller sittlichen Fortschritte notwendigerweise langsam ist und die Mittel zur erhöhten Lebenshaltung im ungewissen liegen; ein Kampf, welcher — mindestens in zahlreichen Fällen — denjenigen wehe thut, für deren zukünftiges Wohl er berechnet ist. Es ist etwas Aehnliches, wie mit dem gewohnheitsmäßigen Branntweinkonsum, welcher einen notwendigen Bestandteil der Ernährung bildet mangels normaler, aber kostbarerer Nahrungsmittel: mit der bloßen Unterdrückung des Branntweinverbrauches ist hier noch nichts gethan, ohne daß die normale Ernährungsweise an die Stelle gesetzt ist; aber die letztere setzt verbesserte Lohnverhältnisse voraus, welche sich durch die bloße Repressivmaßregel nicht herstellen lassen.

Hieraus folgt ein behutsames, langsames, sich vorsichtig an die gegebenen Mißstände anschließendes Verfahren, welches sich damit begnügen muß, für ganze Menschenalter einen Maßstab der Reform festzuhalten, über welchen man anderswo längst hinaus ist, welches resigniert und doch mutig mit an-

sehen muß, wie andre Länder denjenigen Punkt innehaben, den das eigene Land vielleicht erst in einem Jahrhundert erreicht haben wird.

Daß solche Verschiedenheiten bestehen, beruht auf der gesamten Komplikation historischer Vorbedingungen, beruht aber insbesondere auf dem höheren oder geringeren Grade der Kulturarbeit, die in jedem einzelnen Volke den einbrechenden Gefahren der neuen Industrie entgegengewirkt hat, beruht auf dem Umfange und den Fortschritten dieser sozial gefährlichen Industrie selber.

Die wirkliche Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten ist demgemäß, sofern sie mehr zu bedeuten hat als eine leere Velleität, sofern sie als ein wirksames Mittel der Besserung eingreifen will, der treue Ausdruck der verschiedenen Arbeiterzustände, denen sie sich mit ihrem Zwange zuwendet. Die Probe auf diesen realen Zusammenhang von Zuständen und Reformgesetzen liegt in dem öffentlichen Erfahrungsstoff, wie in England durch seine amtlichen Untersuchungen und fortlaufenden Inspektionen während eines halben Jahrhunderts geliefert hat.

Dabei versteht es sich von selber, daß ein gewisser Spielraum für die größere Energie fortschreitender Reform und idealer Zielpunkte, für den günstigen Einfluß gewisser Verfassungsformen und sozialer Klassenverhältnisse übrig bleibt — aber sicherlich darf man die Bedeutung dieser Momente nicht überschätzen. Und wenn ganz neuerdings W. Roscher*) sagt, das schweizerische Bundesgesetz von 1877 gehöre zu denjenigen, welche den Schutz besonders weit ausdehnen,

*) System III. (1881) S. 688.

„wohl mehr aus demokratischen Gründen, als weil hier die Schattenseiten der Großindustrie besonders hervorgetreten wären", — so möchte hierauf zu erwidern sein, daß freilich ein gewisser wohlthätiger Anteil an den neueren schweizerischen Gesetzen dieser Art den demokratischen Verfassungszuständen zukommen mag, daß ein größerer Anteil indessen — gerade an den hohen Anforderungen des neuen Gesetzes — denjenigen sozialen Voraussetzungen zukommt, ohne welche diese Anforderungen einfach unausführbar wären, sozialen Voraussetzungen, welche weit mehr die unentbehrlichen Grundlagen als die Folge der demokratischen Verfassung sind. Und diese sozialen Voraussetzungen wiederum hängen mit einer historischen Tradition zusammen, in welcher die wichtigsten und frühzeitigsten Reformmaßregeln für das Wohl der politisch rechtlosen Landschaft von jenem landesväterlichen Regimente der Stadtaristokratie erlassen sind, das erst durch die große französische Revolution, ja endgültig erst durch die Julirevolution zu gunsten des souveränen Volkes gestürzt wurde; während es aus den letzten Jahren der Gegenwart, in welchen die Demokratie ihre größten Triumphe in der Verfassung errungen, leider an Erfahrungen dafür nicht fehlt, daß der formell demokratische Grundsatz „durch das Volk" durchaus nicht immer mit dem materiell demokratischen Grundsatz „für das Volk" sich deckte, daß volksfreundliche Maßregeln sich brachen an dem Willen des Volkes; wie denn das Fabrikgesetz selber nur mit großer Mühe durch die Volksabstimmung hindurch gelangte, nachdem in der Bundesversammlung, in der kein Fabrikarbeiter sitzt, es glänzend angenommen worden war. Auch die im Hintergrunde stehende Hypothese Roschers, daß der Grund weitgehender Ansprüche des Gesetzes in den

besonders stark entwickelten Schattenseiten der Großindustrie liege, muß beanstandet werden in dem allgemeinen Sinne, daß — ungleich dem Strafrecht — die strenge Vorschrift auf diesem Gebiete der Gesetzgebung niemals der Ausdruck besonders starker Mißstände sein dürfte, einfach deshalb nicht, weil es die Mißstände nicht zu strafen gilt, sondern zu bessern, und die Besserung der schwersten Mißstände die meiste Geduld verlangt.

Es bleibt eine Aufgabe eingehender und allerdings recht schwieriger Untersuchung, festzustellen, welche Grundlagen, welch Maß der Entartung, welche Möglichkeit der Reform, welche hemmenden und welche fördernden Faktoren, welche Gesinnung der Arbeiter und der Fabrikanten, welches Maß gesetzlichen Einschreitens in dem einzelnen Lande zusammengewirkt haben, um das gegenwärtige Resultat zu erreichen. Es ließe sich erst auf Grund ähnlicher Untersuchungen für jedes einzelne Land eine positive Entscheidung in solchem Vergleiche treffen.

Damit betreten wir den Boden der internationalen Fabrikgesetzgebung, deren Erörterung für uns nur die Summe der bisherigen Betrachtungen zieht.

Man hat, wie in den andren Gebieten der modernen Gesetzgebung, auch in diesem seit lange die Beispiele des Auslandes angerufen, und zwar wie in den andern — wechselseitig. Vielfältig sind in den Ländern des Festlandes von Europa die Erfahrungen und Ordnungen Großbritanniens als Muster aufgestellt worden; umgekehrt aber hat man in dem letzteren Lande darauf hingewiesen, welche Gesetze in den andern Staaten für die gleiche Angelegenheit erlassen worden sind *).

*) Redgrave, Reports ot Insp. of Fact. 31. Oct. 1853. p. 59

Diesem internationalen Zuge liegt nicht bloß dasjenige zu Grunde, was man sonst zu beobachten gewohnt ist, sondern es kreuzen sich hier eigentümliche Anlässe, welche in dem Wesen der Großindustrie einerseits, in der humanitären Aufgabe dieser Reformen anderseits liegen. Vom Standpunkte der Großindustrie her sind die hemmenden, vom Standpunkte der Humanität die fördernden Elemente gekommen, welche sich auf die fremden Gesetze beriefen: um dann an gewissen Punkten in gemeinsamen Absichten auf eine internationale Gesetzgebung sich zu verbinden.

Der Charakter der Großindustrie als einer Produktion für den Weltmarkt brachte es mit sich, daß die Frage der internationalen Konkurrenzfähigkeit sich dem Interesse der Industriellen aufdrängte in dem Augenblicke, da man daran ging, die gewohnte Ausnutzung der Arbeitskräfte zu beschränken. Ist es wahr, daß der rücksichtslose Eigennutz der Fabrikanten die wohlfeile Arbeitskraft in den zarten Fingern der Kinder und Frauen suchte, ist es wahr, daß es derselbe Eigennutz war, welcher die tägliche Arbeitszeit der Kinder wie der Erwachsenen übermäßig verlängerte, so mußte sich freilich dieser Eigennutz gekränkt und den Vorteil seines Geschäfts gefährdet finden, sobald der Gesetzgeber seinen Zwang dem bisherigen Zustande entgegensetzte. Dabei mochte es gehen, wie es öfters gegangen ist, daß der nach den Axiomen (d. h. Vorurteilen) der political economy unfehlbare Eigennutz über sein eigenes Interesse im unklaren war und

---

bis 101, über die preußische Fabrikgesetzgebung. Redgrave, Reports 31. Oct. 1855. p. 77 ff. über französische Gesetzgebung. Shaftesbury, Speeches. p. 103, wo in der Rede vom 15. März 1844 auf das preuß. Gesetz von 1839 verwiesen wird.

durch den gesetzlichen Zwang erst dazu angeleitet wurde: indessen es wäre eine gewagte Behauptung, wenn man sagen wollte, daß dies immer der Fall gewesen, wenn man nicht einräumen wollte, daß mindestens der Uebergang in die neuen Verhältnisse regelmäßig Opfer gekostet habe. Mit der Besorgniß, daß die Einschränkung in der gewohnten Ausnutzung der Arbeitskräfte die Konkurrenzfähigkeit der eigenen Industrie gegenüber andern Ländern vernichten würde, war dann leicht der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt gegeben, daß die Folge des Gesetzes die Arbeitslosigkeit, mithin der Ruin derer sein würde, für deren Wohl das Gesetz berechnet sei.

So sagte bereits gegenüber Lord Ashleys Bill am 5. Juli 1833 der Kanzler der Schatzkammer, Lord Althorp: wenn er die Bill betrachte, müsse er fürchten, daß sie einen höchst nachteiligen Einfluß auf die Fabrikinteressen des Landes haben werde; er brauche nicht zu sagen, daß, wenn durch das Dazwischentreten der Gesetzgebung die Macht der Ausländer mit uns zu konkurrieren gesteigert würde, eine solche Maßregel weit entfernt, dem armen Volke, das sie schützen solle, zum Vorteil zu gereichen, eine der größten Verletzungen der Interessen der Fabrikarbeiter selbst sein werde; denn vermindere irgend eine Maßregel den Begehr der englischen Waren, so werde die unmittelbare Folge die sein, die ganze Bevölkerung der Manufakturbezirke arbeitslos zu machen*). Aehnlich, nur noch entschiedener, haben sich natürlich die Fabrikanten selber ausgesprochen in den Enqueten jener Jahre**). Und seitdem in zahlreichen andern Fällen.

*) Cit. bei Ure a. a. O. S. 263.
**) Ure S. 273. Plener S. 11.

Neuerdings hat ein deutscher Industrieller von diesem Standpunkte aus die Frage der Fabrikgesetzgebung theoretisch behandelt *). Er geht so weit, den Satz aufzustellen, daß für die auf den internationalen Markt berechnete Industrie die Kinderarbeit unentbehrlich ist, indem bei den fortwährenden Schwankungen der Arbeitsmasse die Arbeitskräfte so gewählt sein müssen, daß die Ernährung der Familie möglichst wenig von ihnen abhänge; und da die Unterhaltung der Familie dem Familienhaupt, dem Manne obliege, seltener der Frau und niemals den Kindern, so ergebe sich das „Arbeitergesetz" für Exportindustrieen, so viel Kinder als möglich zu beschäftigen, weil dieselben bei Geschäftsstockungen aus der Arbeit entlassen werden können, ohne die Existenz der Familie zu gefährden, dann den Rest der Arbeiter aus dem Stande der jungen Personen zu nehmen, welche ebenfalls bei schlechten Zeiten im Hause der Eltern ihr Brot finden, endlich so wenig erwachsene Männer wie möglich zu beschäftigen und jedenfalls nicht mehr als mit Sicherheit bei den schwersten Krisen Arbeit behalten, damit der rechtmäßige Ernährer einer Familie niemals ohne Verdienst sei **).

Diese pessimistische Ansicht von den sozialen Bedürfnissen der Exportindustrie ist freilich begleitet von der Nutzanwendung, daß die Exportindustrie überhaupt zu beschränken sei, daß nur bei einer national abgeschlossenen Industrie

---

*) Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, hergeleitet vom Standpunkte der ausländischen Konkurrenz von A. Lohren, Direktor der Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei. Potsdam 1877.

**) Lohren S. 35.

die wünschenswerten sozialpolitischen Reformen durchführbar sind. Doch das Maß dieser wünschenswerten Reformen ist offenbar ein bescheidenes, wenn zwar die Freiheit der Ausnutzung der Kinderarbeit in Belgien mit harten Worten verdammt wird *), dagegen noch härter die „Polizeidespotie" der englischen Fabrikinspektoren getadelt wird, um die allenthalben als wirkungslos erprobten Lokal-Kommissionen zu empfehlen.

Der schweizerischen Spinnerei prophezeit Lohren von dem neuen Fabrikgesetze **) „Hunger und unsägliches Elend" ihrer Fabrikbevölkerung, weil sie wegen der internationalen Konkurrenz, trotz Jahrhunderte langer Erstarkung in der Textilindustrie, trotz billiger Wasserkräfte und vielerlei andrer natürlicher Vorzüge, diese Beschränkungen nicht ertragen könne. Der Kathedersozialismus — den er für dieses Gesetz verantwortlich macht — mit seinem dem Himmel zugewandten Blick habe den Zügel nicht in der Hand; diese humanen Gesetze seien nur ausführbar, wenn die Schweiz das Recht hätte, die Höhe der Produktionskosten der Garne allein zu reguliren, wenn sie nicht mit England und Frankreich konkurrieren müßte.

Statt vieler andern habe ich diese Stimme hier angeführt. Neben manchen Uebertreibungen spricht dieselbe etwas Wahres aus. Uebertrieben ist die düstre Prophezeiung für die Schweiz schon aus dem Grunde, weil das neue Gesetz so aufgefaßt wird, als seien durch dasselbe überspannte Anforderungen eingeführt worden, die an die bisherigen Gesetze und Zustände nicht anknüpfen. Das ist

*) S. 41, 105 f.
**) S. 25.

aber ein Irrtum. Aus dem oben Erwähnten, aus den Berichten der Fabrikinspektoren, aus dem Vergleiche der kantonalen Gesetzgebungen geht hervor, daß hier ein harmonischer Zusammenhang zwischen Gesetz und Leben besteht, der nur in relativ kleinem Umfange, bei der Unfertigkeit des Verwaltungsorganismus zur Wahrung des Gesetzes, Lücken aufweist. Es ist ferner eine Uebertreibung, daß die Exportindustrie dem angeführten „Arbeitergesetz“ (soll etwa heißen: Naturgesetz der Arbeit) unterworfen sei. Es ist wahr, daß die Abwechselung von Ueberproduktion und Krisis in der heutigen Produktion und zumal in der auf den Weltmarkt berechneten fatale Folgen für das Wohl der Arbeiterfamilien hat; es ist aber nicht wahr, daß dieser Zustand mit der Exportindustrie steht und fällt: er kann, wenn auch in weniger großen Dimensionen, bei der nationalen Industrie eines einzigen großen Landes eintreten; er ist auf der andern Seite nicht eine Naturnotwendigkeit, deren Walten kein Widerstand zu leisten wäre durch menschliche Voraussicht, durch fortschreitende Kultur; er ist aber für den Unterhalt der Arbeiterfamilien — wenn man seine Notwendigkeit einräumte — dadurch gar nicht zu bewältigen, daß man in der vorgeschlagenen Weise die Arbeitsmasse verteilt zwischen Familienhäuptern und Kindern, weil leider die Erfahrung lehrt, daß bei dem Umsichgreifen der Kinder- und Frauenarbeit der Unterhalt der Familie in diesen abnormen Mitteln keineswegs bloß außerordentliche Zuschüsse sieht, sondern die Voraussetzungen, auf welche hin das Leben der Arbeiter sich fortpflanzt.

Dagegen erkenne ich den Gesichtspunkt als berechtigt an, von welchem aus in der rücksichtslosen Ausbeutung der

Arbeitskräfte der konkurrierenden Länder die durch strenge Fabrikgesetze eingeschränkten Fabrikanten eine Art von illegaler Konkurrenz sehn, welche sie gleichfalls in ihre Schranken zurückweisen möchten — wenn sie könnten. Ein Gesichtspunkt, von welchem aus man sich, so lange es geht, gegen die eigenen Schranken wehrt, sich berufend auf die Schrankenlosigkeit des konkurrierenden Auslandes, also im Stadium der erst werdenden Gesetzgebung, und wenn es nicht mehr geht, wenn das Gesetz unwiderruflich feststeht, die Hineinziehung des Auslandes in den Bereich desselben Gesetzes verlangt oder aber die Abhaltung dieser nicht gesetzlich beschränkten Konkurrenz.

Gerade so wie die besseren Fabrikanten, welche — immer das Erfreulichste — ohne gesetzlichen Zwang dasjenige bereits thaten, was in dem einzelnen Lande als notwendig für das Wohl der Arbeiter befunden wurde, gerade so wie diese für Erlaß der Fabrikgesetze wirkten, um gegen die schlechte Konkurrenz der aus freiem Antriebe nicht die gleichen sittlichen Schranken achtenden Fabrikanten geschützt zu werden: ebenso ist von Staat zu Staat das Bestreben erklärlich, die eigenen Schranken der Gewinnsucht auferlegt zu sehen den Konkurrenten der fremden Staaten. Tiefer gefaßt ist dieses das große sittliche Problem der freien Konkurrenz, welches durch die alte Theorie dadurch gelöst wurde, daß man ganz willkürlich ein gleichmäßiges sittliches Verhalten aller Konkurrenten voraussetzte, während die wirkliche Erfahrung die Konkurrenzunfähigkeit als Folge des höheren Grades der Sittlichkeit und die sittliche Abwärtsbewegung der sich selbst überlassenen Konkurrenz beweist*).

*) Vgl. Syme, Outlines of an industrial science. p. 82 und

Und hier ist der Punkt, wo die beiden an sich entgegengesetzten Bestrebungen, die humanitären und die industriellen, sich begegnen, sich die Hand reichen, wie es die neuesten Erscheinungen zeigen. Die Industriellen wollen eine Konkurrenz unterdrücken, welche ihnen darum zu schaffen macht, weil sie nicht unter denselben Schranken sittlicher Vorschriften steht, weil deren Eigennutz rücksichtsloser ist als der ihrige: die Humanitären wollen das in dem einen Staate erreichte höchste Maß der zum Wohle der Arbeiter gesicherten Schranken des Erwerbes auf die andern Staaten übertragen.

Schon die angeführte Analogie der innerhalb eines einzelnen Staats auftretenden Bestrebungen beweist, daß diesem internationalen Bestreben im allgemeinen zuzustimmen ist; aber die Betrachtung der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten ergiebt auch die Schwierigkeiten, welche einer Verwirklichung solcher Wünsche im Wege stehen.

Zunächst: wenn es sich bloß handelte um den Eigennutz der Industriellen, denen mit gesetzlichem Zwange entgegenzutreten ist, so wären die größten Schwierigkeiten nicht vorhanden. Immerhin wäre Schonung ihrer Interessen geboten, aber es leuchtet ein, daß eine Industrie wie die englische, welche an technischer Entwickelung, Kapitalreichtum, günstiger Lage für Zufuhr der Rohstoffe und Absatz ihrer Erzeugnisse, Tüchtigkeit ihrer Arbeiter und welches sonst noch ihre günstigen Bedingungen sein mögen, allen europäischen Ländern voraus ist, sich schämen müßte*), den Verzicht auf Ausbeu-

---

die hier citierten Aeußerungen von Herbert Spencer über das englische Geschäftsleben.

*) Die bedeutende schlesische Textilindustrie in den Kreisen Wal-

tung der Arbeitskräfte nach dem Vorgange der Schweiz für sich selber unmöglich zu erklären. Vom Standpunkte der Leistungen der Industrie sollte füglich das Verhältnis das umgekehrte sein: England müßte nicht durch Arbeiterelend und durch die daran bewährte Gesetzgebung, sondern durch die Musterhaftigkeit seiner Arbeiterzustände den andern Ländern voranleuchten. Nein: die größte Schwierigkeit liegt in dem Zusammenhange der gewohnten Lebenshaltung der Arbeiterfamilien mit den Fabrikzuständen, liegt darin, daß man durch eine lange Versäumnis und zuletzt durch Verhältnisse, welche weit in die soziale Geschichte zurückreichen, die arbeitende Bevölkerung dahin hat kommen lassen, daß sie sich auf das Elend eingerichtet hat, welches man jetzt beseitigen will, welches man bis zu einem gewissen Grade beseitigt hat.

Die Abstände der gesetzlichen Vorschriften von England und der Schweiz, welche wir kennen gelernt, bezeichnen einen Unterschied der wirklichen Zustände, welchen man in England bei sehr gutem Willen, mit entschiedener Energie wird beseitigen können, aber nicht mit einem Federstrich, nicht in einigen Jahren, sondern wahrscheinlich erst in Menschen-

---

denburg und Schweidnitz beschäftigte schon 1873 keine Kinder unter 14 Jahren mehr, obgleich sie eine schwere Konkurrenz zu ertragen hat: Dr. Websky, Verhandlungen des Vereins f. S. 1873. S. 37. Neumann, der Referent bei jenen Verhandlungen, verwies auf die Erfahrungen von Glarus, Aargau u. s. w., ganz besonders von Baselstadt, deren Industrie die Konkurrenz bestanden hat, obwohl sie die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren entbehren mußte, während vor allen Thoren der Stadt, auf badischer Seite im Wiesenthal, in Baselland, in Elsaß und Frankreich, Kinder bis zum 12., 10., ja in Elsaß und Frankreich bis zum 8. Jahre herab beschäftigt werden durften. Verhandlungen 1873. S. 11.

altern. Der bisherige Gang der englischen Gesetzgebung beweist das. Nun nehme man vollends solche Staaten, welche sich tief unter dem Niveau der englischen Zustände befinden, Staaten, welche überhaupt noch keine Fabrikgesetzgebung besitzen, wie Belgien!

Ein andrer Grund. Die Erfahrung aller Staaten hat gezeigt, daß zur Wirksamkeit der Fabrikgesetze, zur Ueberwindung der Widerstände, bei welchen sich Fabrikanten, Eltern, Kinder und Lokalbehörden obenein die Hände reichen, die Verwaltung des Gesetzes durch eine intensive Fabrikinspektion von ständigem Charakter unentbehrlich ist. Diese Aufgabe allein würde für den Zweck eines internationalen Gesetzes eine gewaltige Schwierigkeit ergeben: denn wenn für diesen Zweck „Lokalkommissionen" vollends außer Betracht fielen, wie wollte man die „Polizeidespotie" der ständigen Fabrikinspektoren dahin steigern, daß ihr Auge über der gleichen Beobachtung des gleichen internationalen Gesetzes in allen Staaten des internationalen Vertrages wacht? Ist daran zu denken, daß ständige internationale Inspektoren gegenüber der Verwaltung und Inspektion jedes einzelnen Landes zu stande kommen und wirksam eingreifen, um das gemeinsame Gesetz zur gemeinsamen Wahrheit zu machen? Wer die bisher erlebten Mühsale der Inspektion in jedem einzelnen Lande, die bisherige Unfertigkeit derselben in allen Ländern außer England (wo sie fertig auch heute noch nicht ist) ins Auge faßt, muß den Eindruck erhalten, daß hier die Kräfte, welche den Hügel noch nicht erklimmen können, die Gletscherhöhen überwinden wollen.

Und ferner. Angenommen die Verschiedenheit der Zustände wäre nicht als ein sehr reales Hindernis im Wege,

die Sicherung der gesetzlichen Vorschriften wäre nicht eine Aufgabe besonderer Art, das eine Gesetz wäre annehmbar und leicht durchführbar — selbst dann, wie wollte man bei entschiedenem Widerstreben der herrschenden Gesinnungen in dem fremden Staate die Neigung zur internationalen Gemeinschaft herbeiführen? Wie wollte man, wenn etwa die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Fabrikanten und die damit verwandten Vorurteile von großem Einflusse wären für die Gesetzgebung, wie wollte man die Regierung des fremden Staats zum Beitritte bewegen? Würde man Zwangsmaßregeln, würde man einen Krieg anfangen wollen?

Aus den angeführten Gründen muß ich bezweifeln, daß hier irgend etwas Wesentliches im internationalen Sinne während absehbarer Zeit zu erwarten ist; und es ist ganz begreiflich, daß auf die schweizerische Anregung, wie ich das vor dem Beschlusse des Nationalrats vorausgesagt habe (Jahrb. für Nationalökon. 36, 298), „das Projekt bei den wenigsten Staaten Unterstützung findet, weil diese Materie zur internationalen Regulierung sich nicht eignet"*). Dieser Mißerfolg will negativ um so mehr bedeuten, weil — abgesehen von England mit seinem, allen internationalen Gesetzen abgeneigten nationalen Selbstbewußtsein — regelmäßig die internationalen Anregungen, auch da wo nicht viel zuwege gebracht wurde, eine höfliche Aufnahme, mancherlei Besprechungen und dergleichen zur Folge gehabt haben.

Derjenige Erfolg, auf welchen hier vorerst etwa zu hoffen ist, würde sich reduzieren auf eine gewisse internationale Einwirkung an ausnahmsweise gravierenden Punkten, wo

*) Geschäftsbericht des Handels- und Landwirtschaftsdepartements des schweiz. Bundesrats für 1881.

eine sehr verbreitete Ueberzeugung in den Regierungen der verschiedenen Staaten dem einzelnen, womöglich kleinen Staate entgegenzutreten hätte. In solcher Weise hat vor mehreren Jahren die „Konkordia“, Zeitschrift für die Arbeiterfrage*) verlangt, es müßte „dem europäischen Skandal“, den der belgische Musterstaat durch seine unbeschränkte Kinderarbeit aufführe, durch diplomatische Intervention ein Ende gemacht werden; die Benachteiligung der Industrie der Nachbarländer gebe einen hinreichenden internationalen Grund für ein Vorgehen ab, welches durch eventuelle Androhung handelspolitischer Zwangsmaßregeln unterstützt werde: es käme nur darauf an, daß, ähnlich wie bei der Mißhandlung der Rajahs in der Türkei, die Unmenschlichkeit, die in der Fabrikarbeit sechs- bis siebenjähriger Kinder liegt, zu lebhafterem Bewußtsein der Staaten gebracht würde.

Gerade dieses Beispiel aber deutet auf jene peinliche Situation, wo die politische Schwäche oder Kleinheit eines Staatswesens der diplomatischen Intervention einen Mut verleiht, zu welchem sie sich stärkeren Staaten gegenüber jedenfalls nicht emporschwingen würde. Und andre kleinere Staaten, wie namentlich die Schweiz, möchten wenig Freude an einer derartigen Propaganda für ihre Fabrikgesetzgebung empfinden. Auch wäre ja, je mehr die Anwendung des Zwanges, der handelspolitischen Retorsion notwendig geworden wäre, dieses Hineinreden in die Gesetzgebung eines fremden Staates nicht anders wirksam zu machen als dadurch, daß man in die Verwaltung des fremden Staats hineinregierte.

Sehr bezeichnend ist es, daß selbst Lorenz v. Stein in

*) Vom 30. Oktober 1875.

seinem neuesten Dithyrambus auf das „internationale Verwaltungsrecht" (Schmollers Jahrb. 1882, 441), in welchem er kühne Linien in die Zukunft projiziert, die größten Schwierigkeiten für eine internationale Arbeitergesetzgebung anerkennt. Der ihn bestimmende Grund für ein solches internationales Recht ist: „Je mehr der einzelne Staat für seine Arbeiter sorgt, um so weniger wird er die Konkurrenz mit andern Staaten aushalten" (?). Aber er räumt ein, Europa sei „noch lange nicht weit genug in seiner Gegenseitigkeit, um das soziale Gebiet zu einem positiven Recht für alle Verwaltungen zu machen".

Ein besserer Erfolg wäre zu hoffen, wenn es auf dem milderen Wege der „öffentlichen Meinung" gelänge, eine Art von internationalem Schamgefühl zu erzeugen — ein Notbehelf, welcher auch innerhalb der einzelnen Staaten, so namentlich in England, öfters dazu hat dienen müssen, den Mangel staatlichen Zwanges zu ersetzen, indem man wohl gar aus der Not eine Tugend machte. Jedoch würde eine derartige Wirkung vielmehr in den Bereich der internationalen Ethik gehören als in das Gebiet des internationalen Rechts, und eben darum würde sie langsam und bescheiden sein, in einem Zeitalter, in welchem die mächtigste internationale Ethik, nämlich die christliche, so ohnmächtig ist, wie es das Regiment der belgischen Ultramontanen beweist.

Ergibt es sich nach dem Gesagten, daß mit internationalen Verträgen für die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung wenig zu thun ist, so bleibt ein nationaler Weg übrig. Es ist derjenige Weg, welchen Lohren, überhaupt für nationale Produktion und gegen internationalen Verkehr eingenommen,

wie wir gesehen, u. a. in den Worten empfiehlt (S. 19): „Je mehr man die internationale Konkurrenz durch Zölle hemmt, um so mehr gewinnt man Mittel, die Arbeiterfrage nach nationalen Begriffen zu ordnen."

Denselben Gedanken hat zuvor der eben erwähnte Stein *) ausgesprochen, indem er von einem „sozialen Schutzzoll" spricht, in unmittelbarer Verbindung mit dem von ihm befürworteten Projekte einer internationalen Arbeitsordnung. Er will „eine Verständigung der Kulturvölker zur Bildung gleichartiger Bestimmungen für alle Arbeit, weil es sonst, da die Ausbeutung der Arbeit durch die Unternehmung und umgekehrt ein wesentlicher Faktor der Gestehungskosten wird, gerade denjenigen Völkern, welche am strengsten die Vorschriften der gesellschaftlichen Arbeitsordnung im Interesse der Arbeit inne halten, am wenigsten möglich wird die Konkurrenz mit andern zu bestehen. Hier sollten die internationalen Gesellschaften und Vereine das wahre Gebiet ihrer Wirksamkeit finden, und hier sollten sich die Verwaltungen über das einigen, was wir den sozialen Schutzzoll der Zukunft zu nennen haben." Es wird die Zeit kommen, fügt Stein in einer Anmerkung gegen Prince-Smith gewendet hinzu, wo aus rein wirtschaftlichen Gründen ein Volk die

*) Handbuch der Verwaltungslehre. 1876. S. 859. In dem Referate über Fabrikgesetzgebung 1872 (V. f. S. Verhandlungen S. 22) wird die bestehende Schutzzollpolitik Nordamerikas als eine Maßregel des sozialen Schutzzolles dargestellt, als eine Abwehr gegen die europäische Konkurrenz mit Frauen- und Kinderarbeit. Leider wissen wir, daß auch in Nordamerika Frauen- und Kinderarbeit in großem Umfange mitwirkt; im übrigen ist jene Rechtfertigung der amerikanischen Schutzzollpolitik durch diesen oder jenen einzelnen Amerikaner zwar kein Ausdruck des objektiven Sachverhalts, aber wohl ein interessanter Gesichtspunkt.

die wünschenswerten sozialpolitischen Reformen durchführbar sind. Doch das Maß dieser wünschenswerten Reformen ist offenbar ein bescheidenes, wenn zwar die Freiheit der Ausnutzung der Kinderarbeit in Belgien mit harten Worten verdammt wird *), dagegen noch härter die „Polizeidespotie“ der englischen Fabrikinspektoren getadelt wird, um die allenthalben als wirkungslos erprobten Lokal-Kommissionen zu empfehlen.

Der schweizerischen Spinnerei prophezeit Lohren von dem neuen Fabrikgesetze **) „Hunger und unsägliches Elend“ ihrer Fabrikbevölkerung, weil sie wegen der internationalen Konkurrenz, trotz Jahrhunderte langer Erstarkung in der Textilindustrie, trotz billiger Wasserkräfte und vielerlei andrer natürlicher Vorzüge, diese Beschränkungen nicht ertragen könne. Der Kathedersozialismus — den er für dieses Gesetz verantwortlich macht — mit seinem dem Himmel zugewandten Blick habe den Zügel nicht in der Hand; diese humanen Gesetze seien nur ausführbar, wenn die Schweiz das Recht hätte, die Höhe der Produktionskosten der Garne allein zu reguliren, wenn sie nicht mit England und Frankreich konkurrieren müßte.

Statt vieler andern habe ich diese Stimme hier angeführt. Neben manchen Uebertreibungen spricht dieselbe etwas Wahres aus. Uebertrieben ist die düstre Prophezeiung für die Schweiz schon aus dem Grunde, weil das neue Gesetz so aufgefaßt wird, als seien durch dasselbe überspannte Anforderungen eingeführt worden, die an die bisherigen Gesetze und Zustände nicht anknüpfen. Das ist

*) S. 41, 105 f.

**) S. 25.

aber ein Irrtum. Aus dem oben Erwähnten, aus den Berichten der Fabrikinspektoren, aus dem Vergleiche der kantonalen Gesetzgebungen geht hervor, daß hier ein harmonischer Zusammenhang zwischen Gesetz und Leben besteht, der nur in relativ kleinem Umfange, bei der Unfertigkeit des Verwaltungsorganismus zur Wahrung des Gesetzes, Lücken aufweist. Es ist ferner eine Uebertreibung, daß die Exportindustrie dem angeführten „Arbeitergesetz" (soll etwa heißen: Naturgesetz der Arbeit) unterworfen sei. Es ist wahr, daß die Abwechselung von Ueberproduktion und Krisis in der heutigen Produktion und zumal in der auf den Weltmarkt berechneten fatale Folgen für das Wohl der Arbeiterfamilien hat; es ist aber nicht wahr, daß dieser Zustand mit der Exportindustrie steht und fällt: er kann, wenn auch in weniger großen Dimensionen, bei der nationalen Industrie eines einzigen großen Landes eintreten; er ist auf der andern Seite nicht eine Naturnotwendigkeit, deren Walten kein Widerstand zu leisten wäre durch menschliche Voraussicht, durch fortschreitende Kultur; er ist aber für den Unterhalt der Arbeiterfamilien — wenn man seine Notwendigkeit einräumte — dadurch gar nicht zu bewältigen, daß man in der vorgeschlagenen Weise die Arbeitsmasse verteilt zwischen Familienhäuptern und Kindern, weil leider die Erfahrung lehrt, daß bei dem Umsichgreifen der Kinder- und Frauenarbeit der Unterhalt der Familie in diesen abnormen Mitteln keineswegs bloß außerordentliche Zuschüsse sieht, sondern die Voraussetzungen, auf welche hin das Leben der Arbeiter sich fortpflanzt.

Dagegen erkenne ich den Gesichtspunkt als berechtigt an, von welchem aus in der rücksichtslosen Ausbeutung der

Arbeitskräfte der konkurrierenden Länder die durch strenge Fabrikgesetze eingeschränkten Fabrikanten eine Art von illegaler Konkurrenz sehn, welche sie gleichfalls in ihre Schranken zurückweisen möchten — wenn sie könnten. Ein Gesichtspunkt, von welchem aus man sich, so lange es geht, gegen die eigenen Schranken wehrt, sich berufend auf die Schrankenlosigkeit des konkurrierenden Auslandes, also im Stadium der erst werdenden Gesetzgebung, und wenn es nicht mehr geht, wenn das Gesetz unwiderruflich feststeht, die Hineinziehung des Auslandes in den Bereich desselben Gesetzes verlangt oder aber die Abhaltung dieser nicht gesetzlich beschränkten Konkurrenz.

Gerade so wie die besseren Fabrikanten, welche — immer das Erfreulichste — ohne gesetzlichen Zwang dasjenige bereits thaten, was in dem einzelnen Lande als notwendig für das Wohl der Arbeiter befunden wurde, gerade so wie diese für Erlaß der Fabrikgesetze wirkten, um gegen die schlechte Konkurrenz der aus freiem Antriebe nicht die gleichen sittlichen Schranken achtenden Fabrikanten geschützt zu werden: ebenso ist von Staat zu Staat das Bestreben erklärlich, die eigenen Schranken der Gewinnsucht auferlegt zu sehen den Konkurrenten der fremden Staaten. Tiefer gefaßt ist dieses das große sittliche Problem der freien Konkurrenz, welches durch die alte Theorie dadurch gelöst wurde, daß man ganz willkürlich ein gleichmäßiges sittliches Verhalten aller Konkurrenten voraussetzte, während die wirkliche Erfahrung die Konkurrenzunfähigkeit als Folge des höheren Grades der Sittlichkeit und die sittliche Abwärtsbewegung der sich selbst überlassenen Konkurrenz beweist*).

*) Vgl. Syme, Outlines of an industrial science. p. 82 und

Und hier ist der Punkt, wo die beiden an sich entgegengesetzten Bestrebungen, die humanitären und die industriellen, sich begegnen, sich die Hand reichen, wie es die neuesten Erscheinungen zeigen. Die Industriellen wollen eine Konkurrenz unterdrücken, welche ihnen darum zu schaffen macht, weil sie nicht unter denselben Schranken sittlicher Vorschriften steht, weil deren Eigennutz rücksichtsloser ist als der ihrige: die Humanitären wollen das in dem einen Staate erreichte höchste Maß der zum Wohle der Arbeiter gesicherten Schranken des Erwerbes auf die andern Staaten übertragen.

Schon die angeführte Analogie der innerhalb eines einzelnen Staats auftretenden Bestrebungen beweist, daß diesem internationalen Bestreben im allgemeinen zuzustimmen ist; aber die Betrachtung der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten ergiebt auch die Schwierigkeiten, welche einer Verwirklichung solcher Wünsche im Wege stehen.

Zunächst: wenn es sich bloß handelte um den Eigennutz der Industriellen, denen mit gesetzlichem Zwange entgegenzutreten ist, so wären die größten Schwierigkeiten nicht vorhanden. Immerhin wäre Schonung ihrer Interessen geboten, aber es leuchtet ein, daß eine Industrie wie die englische, welche an technischer Entwickelung, Kapitalreichtum, günstiger Lage für Zufuhr der Rohstoffe und Absatz ihrer Erzeugnisse, Tüchtigkeit ihrer Arbeiter und welches sonst noch ihre günstigen Bedingungen sein mögen, allen europäischen Ländern voraus ist, sich schämen müßte*), den Verzicht auf Ausbeu-

---

die hier citierten Aeußerungen von Herbert Spencer über das englische Geschäftsleben.

*) Die bedeutende schlesische Textilindustrie in den Kreisen Wal-

tung der Arbeitskräfte nach dem Vorgange der Schweiz für sich selber unmöglich zu erklären. Vom Standpunkte der Leistungen der Industrie sollte füglich das Verhältnis das umgekehrte sein: England müßte nicht durch Arbeiterelend und durch die daran bewährte Gesetzgebung, sondern durch die Musterhaftigkeit seiner Arbeiterzustände den andern Ländern voranleuchten. Nein: die größte Schwierigkeit liegt in dem Zusammenhange der gewohnten Lebenshaltung der Arbeiterfamilien mit den Fabrikzuständen, liegt darin, daß man durch eine lange Versäumnis und zuletzt durch Verhältnisse, welche weit in die soziale Geschichte zurückreichen, die arbeitende Bevölkerung dahin hat kommen lassen, daß sie sich auf das Elend eingerichtet hat, welches man jetzt beseitigen will, welches man bis zu einem gewissen Grade beseitigt hat.

Die Abstände der gesetzlichen Vorschriften von England und der Schweiz, welche wir kennen gelernt, bezeichnen einen Unterschied der wirklichen Zustände, welchen man in England bei sehr gutem Willen, mit entschiedener Energie wird beseitigen können, aber nicht mit einem Federstrich, nicht in einigen Jahren, sondern wahrscheinlich erst in Menschen-

---

denburg und Schweidnitz beschäftigte schon 1873 keine Kinder unter 14 Jahren mehr, obgleich sie eine schwere Konkurrenz zu ertragen hat: Dr. Websky, Verhandlungen des Vereins f. S. 1873. (S. 37. Neumann, der Referent bei jenen Verhandlungen, verwies auf die Erfahrungen von Glarus, Aargau u. s. w., ganz besonders von Baselstadt, deren Industrie die Konkurrenz bestanden hat, obwohl sie die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren entbehren mußte, während vor allen Thoren der Stadt, auf badischer Seite im Wiesenthal, in Baselland, in Elsaß und Frankreich, Kinder bis zum 12., 10., ja in Elsaß und Frankreich bis zum 8. Jahre herab beschäftigt werden durften. Verhandlungen 1873. S. 11.

altern. Der bisherige Gang der englischen Gesetzgebung beweist das. Nun nehme man vollends solche Staaten, welche sich tief unter dem Niveau der englischen Zustände befinden, Staaten, welche überhaupt noch keine Fabrikgesetzgebung besitzen, wie Belgien!

Ein andrer Grund. Die Erfahrung aller Staaten hat gezeigt, daß zur Wirksamkeit der Fabrikgesetze, zur Ueberwindung der Widerstände, bei welchen sich Fabrikanten, Eltern, Kinder und Lokalbehörden obenein die Hände reichen, die Verwaltung des Gesetzes durch eine intensive Fabrikinspektion von ständigem Charakter unentbehrlich ist. Diese Aufgabe allein würde für den Zweck eines internationalen Gesetzes eine gewaltige Schwierigkeit ergeben: denn wenn für diesen Zweck „Lokalkommissionen" vollends außer Betracht fielen, wie wollte man die „Polizeidespotie" der ständigen Fabrikinspektoren dahin steigern, daß ihr Auge über der gleichen Beobachtung des gleichen internationalen Gesetzes in allen Staaten des internationalen Vertrages wacht? Ist daran zu denken, daß ständige internationale Inspektoren gegenüber der Verwaltung und Inspektion jedes einzelnen Landes zu stande kommen und wirksam eingreifen, um das gemeinsame Gesetz zur gemeinsamen Wahrheit zu machen? Wer die bisher erlebten Mühsale der Inspektion in jedem einzelnen Lande, die bisherige Unfertigkeit derselben in allen Ländern außer England (wo sie fertig auch heute noch nicht ist) ins Auge faßt, muß den Eindruck erhalten, daß hier die Kräfte, welche den Hügel noch nicht erklimmen können, die Gletscherhöhen überwinden wollen.

Und ferner. Angenommen die Verschiedenheit der Zustände wäre nicht als ein sehr reales Hindernis im Wege,

die Sicherung der gesetzlichen Vorschriften wäre nicht eine Aufgabe besonderer Art, das eine Gesetz wäre annehmbar und leicht durchführbar — selbst dann, wie wollte man bei entschiedenem Widerstreben der herrschenden Gesinnungen in dem fremden Staate die Neigung zur internationalen Gemeinschaft herbeiführen? Wie wollte man, wenn etwa die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Fabrikanten und die damit verwandten Vorurteile von großem Einflusse wären für die Gesetzgebung, wie wollte man die Regierung des fremden Staats zum Beitritte bewegen? Würde man Zwangsmaßregeln, würde man einen Krieg anfangen wollen?

Aus den angeführten Gründen muß ich bezweifeln, daß hier irgend etwas Wesentliches im internationalen Sinne während absehbarer Zeit zu erwarten ist; und es ist ganz begreiflich, daß auf die schweizerische Anregung, wie ich das vor dem Beschlusse des Nationalrats vorausgesagt habe (Jahrb. für Nationalökon. 36, 298), „das Projekt bei den wenigsten Staaten Unterstützung findet, weil diese Materie zur internationalen Regulierung sich nicht eignet“*). Dieser Mißerfolg will negativ um so mehr bedeuten, weil — abgesehen von England mit seinem, allen internationalen Gesetzen abgeneigten nationalen Selbstbewußtsein — regelmäßig die internationalen Anregungen, auch da wo nicht viel zuwege gebracht wurde, eine höfliche Aufnahme, mancherlei Besprechungen und dergleichen zur Folge gehabt haben.

Derjenige Erfolg, auf welchen hier vorerst etwa zu hoffen ist, würde sich reduzieren auf eine gewisse internationale Einwirkung an ausnahmsweise gravierenden Punkten, wo

*) Geschäftsbericht des Handels- und Landwirtschaftsdepartements des schweiz. Bundesrats für 1881.

eine sehr verbreitete Ueberzeugung in den Regierungen der verschiedenen Staaten dem einzelnen, womöglich kleinen Staate entgegenzutreten hätte. In solcher Weise hat vor mehreren Jahren die „Konkordia", Zeitschrift für die Arbeiterfrage*) verlangt, es müßte „dem europäischen Skandal", den der belgische Musterstaat durch seine unbeschränkte Kinderarbeit aufführe, durch diplomatische Intervention ein Ende gemacht werden; die Benachteiligung der Industrie der Nachbarländer gebe einen hinreichenden internationalen Grund für ein Vorgehen ab, welches durch eventuelle Androhung handelspolitischer Zwangsmaßregeln unterstützt werde: es käme nur darauf an, daß, ähnlich wie bei der Mißhandlung der Rajahs in der Türkei, die Unmenschlichkeit, die in der Fabrikarbeit sechs- bis siebenjähriger Kinder liegt, zu lebhafterem Bewußtsein der Staaten gebracht würde.

Gerade dieses Beispiel aber deutet auf jene peinliche Situation, wo die politische Schwäche oder Kleinheit eines Staatswesens der diplomatischen Intervention einen Mut verleiht, zu welchem sie sich stärkeren Staaten gegenüber jedenfalls nicht emporschwingen würde. Und andre kleinere Staaten, wie namentlich die Schweiz, möchten wenig Freude an einer derartigen Propaganda für ihre Fabrikgesetzgebung empfinden. Auch wäre ja, je mehr die Anwendung des Zwanges, der handelspolitischen Retorsion notwendig geworden wäre, dieses Hineinreden in die Gesetzgebung eines fremden Staates nicht anders wirksam zu machen als dadurch, daß man in die Verwaltung des fremden Staats hineinregierte.

Sehr bezeichnend ist es, daß selbst Lorenz v. Stein in

---

*) Vom 30. Oktober 1875.

seinem neuesten Dithyrambus auf das „internationale Verwaltungsrecht" (Schmollers Jahrb. 1882, 441), in welchem *er kühne Linien in die* Zukunft projiziert, die größten Schwierigkeiten für eine internationale Arbeitergesetzgebung anerkennt. *Der ihn bestimmende* Grund für ein solches internationales *Recht ist:* „Je mehr der einzelne Staat für seine Arbeiter *sorgt, um* so weniger wird er die Konkurrenz mit andern *Staaten* aushalten" (?). Aber er räumt ein, Europa sei „*noch lange* nicht weit genug in seiner Gegenseitigkeit, um *das* sozia*le* Gebiet zu einem positiven Recht für alle Ver*waltungen* zu machen".

Ein besserer Erfolg wäre zu hoffen, wenn es auf dem milderen Wege der „öffentlichen Meinung" gelänge, eine Art von internationalem Schamgefühl zu erzeugen — ein Notbehelf, welcher auch innerhalb der einzelnen Staaten, so namentlich in England, öfters dazu hat dienen müssen, den Mangel staatlichen Zwanges zu ersetzen, indem man wohl gar aus der Not eine Tugend machte. Jedoch würde eine derartige Wirkung vielmehr in den Bereich der internationalen Ethik gehören als in das Gebiet des internationalen Rechts, und eben darum würde sie langsam und bescheiden sein, in einem Zeitalter, in welchem die mächtigste internationale Ethik, nämlich die christliche, so ohnmächtig ist, wie es das Regiment der belgischen Ultramontanen beweist.

Ergibt es sich nach dem Gesagten, daß mit internationalen Verträgen für die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung wenig zu thun ist, so bleibt ein nationaler Weg übrig. Es ist derjenige Weg, welchen Lohren, überhaupt für nationale Produktion und gegen internationalen Verkehr eingenommen,

wie wir gesehen, u. a. in den Worten empfiehlt (S. 19): „Je mehr man die internationale Konkurrenz durch Zölle hemmt, um so mehr gewinnt man Mittel, die Arbeiterfrage nach nationalen Begriffen zu ordnen."

Denselben Gedanken hat zuvor der eben erwähnte Stein*) ausgesprochen, indem er von einem „sozialen Schutzzoll" spricht, in unmittelbarer Verbindung mit dem von ihm befürworteten Projekte einer internationalen Arbeitsordnung. Er will „eine Verständigung der Kulturvölker zur Bildung gleichartiger Bestimmungen für alle Arbeit, weil es sonst, da die Ausbeutung der Arbeit durch die Unternehmung und umgekehrt ein wesentlicher Faktor der Gestehungskosten wird, gerade denjenigen Völkern, welche am strengsten die Vorschriften der gesellschaftlichen Arbeitsordnung im Interesse der Arbeit inne halten, am wenigsten möglich wird die Konkurrenz mit andern zu bestehen. Hier sollten die internationalen Gesellschaften und Vereine das wahre Gebiet ihrer Wirksamkeit finden, und hier sollten sich die Verwaltungen über das einigen, was wir den sozialen Schutzzoll der Zukunft zu nennen haben." Es wird die Zeit kommen, fügt Stein in einer Anmerkung gegen Prince-Smith gewendet hinzu, wo aus rein wirtschaftlichen Gründen ein Volk die

*) Handbuch der Verwaltungslehre. 1876. S. 859. In dem Referate über Fabrikgesetzgebung 1872 (V. f. S. Verhandlungen S. 22) wird die bestehende Schutzzollpolitik Nordamerikas als eine Maßregel des sozialen Schutzzolles dargestellt, als eine Abwehr gegen die europäische Konkurrenz mit Frauen- und Kinderarbeit. Leider wissen wir, daß auch in Nordamerika Frauen- und Kinderarbeit in großem Umfange mitwirkt; im übrigen ist jene Rechtfertigung der amerikanischen Schutzzollpolitik durch diesen oder jenen einzelnen Amerikaner zwar kein Ausdruck des objektiven Sachverhalts, aber wohl ein interessanter Gesichtspunkt.

fremde Ware bloß darum mit einem Schutzzoll belegen wird, weil eine Konkurrenz mit solchen Waren nicht möglich ist, bei deren Fabrikation der Arbeiter nicht gegen Ausbeutung geschützt ist; das sei der wahre soziale Schutzzoll.

Auch W. Roscher*) meint, wenn die Konkurrenz mit unsittlichen Mitteln im Auslande vor sich gehe und nicht durch internationale Verträge beseitigt werden könne, so möge der Gedanke, welcher innerhalb desselben Staates einschränkende Gesetze gegen die schlechten und für die guten Konkurrenten erzeugt, dem Auslande gegenüber zu Schutzzöllen führen.

Stein sowohl als Roscher scheinen für die Erfolge einer internationalen Fabrikgesetzgebung lebhaftere Hoffnungen zu hegen als diejenigen sind, welche sich aus meinen Erörterungen ergeben. Was die Alternative des „sozialen Schutzzolles" anlangt, so stimme ich beiden Männern um so mehr bei. Für die Frage des Schutzzolles im allgemeinen gehöre ich zu denjenigen, welche darin ein unter Umständen anzuwendendes Mittel staatlichen Eingreifens von jeher gesehen haben, welche aber mit derselben Kühle, die sie dem freihändlerischen Radikalismus vor zehn bis zwanzig Jahren entgegensetzten, jetzt der schutzzöllnerischen Tagesströmung gegenüberstehen, nur etwa mit dem Unterschiede, daß sie der letzteren etwas weniger guten Glauben zubilligen als der ersteren; ich gehöre zu denjenigen, welche glauben, daß die Entwickelung des wirtschaftlichen, sozialen, politischen Lebens, zumal nach den eigentümlichen Umständen des deutschen Staatslebens, sich ohnehin durch so schroffe Gegensätze hin-

*) System III. 683.

durch bewegt, daß es die Aufgabe des wissenschaftlichen Denkens ist, mildernd, ausgleichend, beruhigend zu wirken und aus diesem Grunde den immer übertriebenen, engherzigen, rohen Instinkten des Marktes entgegenzutreten.

In solchem Zusammenhange wird es mir schwer, für irgend einen aus neuen Gesichtspunkten gerechtfertigten Schutzzoll mich auszusprechen in dem Augenblicke, da die Begehrlichkeit nach Schutzzöllen wie eine Epidemie durch alle Länder geht, da jede Schwäche, jede Thorheit den Moment gekommen wähnt, daß ihr das Recht zu Teil werde, das Recht auf Schutz gegen Konkurrenz, die niemanden angenehm ist.

Auf wissenschaftlichem Standpunkte ist das natürlich kein Gegengrund, wenn man im übrigen den „sozialen Schutzzoll" als eine gerechte, zweckmäßige und notwendige Maßregel anerkennt. Dagegen bliebe immer die Aufgabe übrig, wie bei jedem Schutzzoll, welcher gewährt wird, die eigentümlichen Umstände zu untersuchen, im einzelnen festzustellen, inwieweit die konkurrierende Industrie des Auslandes durch die Kinderarbeit, durch die geringeren Löhne, durch die überlange Arbeitszeit u. dgl. mehr in der That die Produktionskosten herabgebracht hat. Denn die Thatsache allein, daß ein Staat diese Dinge zuläßt, beweist das noch nicht, beweist jedenfalls noch nicht den Umfang der Differenz in den Produktionskosten von Land zu Land. Nach dem, was wir von dem Ersatze der Kinderarbeit durch technische Fortschritte, was wir von dem Einflusse der kürzeren Arbeitszeit auf Erhöhung der Leistungen, was wir von dem Einflusse guter Löhnung auf die Arbeitstüchtigkeit (wenigstens unter gewissen Umständen) und von dem Zusammenhange höherer Arbeitsleistung mit höherem Lohne wissen, — wären

offenbar Detailuntersuchungen zwischen Land und Land erforderlich, die erst einen festen Boden für die Einführung eines solchen sozialen Schutzzolles liefern könnten.

Dann aber kämen noch andre Erwägungen hinzu. Weil es sich hierbei um eine Maßregel der Abwehr, des Gegensatzes, ja der sozialpolitischen Feindschaft gegen fremde Staaten handelt, so würde es sich fragen, unter welchen Umständen ein solches Verhältnis moralisch gerechtfertigt wäre. Die Staaten, welche in der Fabrikgesetzgebung zurück sind, oder überhaupt die Verschiedenheit der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht stellt eine Stufenordnung dar, nicht bloß nach dem Grade des in einem gewissen Zeitpunkte erreichten, sondern auch nach den Gesinnungen, welche hier und dort das jeweilige Maß der Gesetzgebung hervorgebracht haben. Man könnte von grober Fahrlässigkeit, entschuldbarer Fahrlässigkeit einerseits, von mehr oder minder gutem, energischem Willen anderseits reden, selbst unabhängig von gewissen Stufen des gerade Erreichten. Denn weil jede zeitweilige Regierung eines Landes alle Ergebnisse der voraufgegangenen Regierungen als den Boden ihrer Wirklichkeit hinnehmen muß, so mag die redlichste Anstrengung für das Gute in den überkommenen Mißständen einen so harten Stoff vorfinden, daß jede Reform auf absehbare Zeit nur relativ Beschränktes zu Wege bringen kann. England beispielshalber, welches immer als Vorbild wirksamer Fabrikgesetzgebung angerufen wird, welches in der That seit achtzig Jahren den Anstoß, seit fünfzig Jahren den ernsten Willen zur Reform ins Werk gesetzt hat, England hat auch bis zu dieser Stunde erst ein Niveau erreicht, welches bedeutend unterhalb der schweizerischen Anforderungen liegt

und aller Wahrscheinlichkeit nach für lange Zeit noch liegen wird.

Ohne eine in internationalen Angelegenheiten übel angebrachte Sentimentalität würde sich dennoch die Erwägung aufdrängen, daß dieser englischen Sozialpolitik gegenüber ein anderes Verhalten bei der Einführung eines sozialen Schutzzolles zu befolgen wäre als etwa Belgien gegenüber.

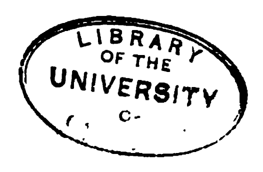
Und eine weitere Schwierigkeit.

Wenn ich mein Haus gegen einen andern verschließe, der mich ohnehin niemals besucht, den ich am dritten Orte aber um so häufiger treffe, so bediene ich mich offenbar eines unzweckmäßigen Mittels für die Absicht ihn nicht zu sehen. Wenn ein Staat einen Schutzzoll gegen einen andren Staat errichtet, dessen Erzeugnisse in sein eignes Land gar nicht hineinkommen, mit dessen Konkurrenz er sich nur auf dem Weltmarkte, in dritten Ländern, nicht im eignen Lande zu messen hat, so thut er einen Schlag in die Luft. Wenn die Schweiz wegen der Konkurrenz der englischen Baumwollspinner gegen die heimischen einen Schutzzoll errichtet, der die englische Konkurrenz abhalten soll, so erreicht sie ihren Zweck nur in äußerst geringem Maße. Die nahezu 2 Mill. Spindeln, welche die Schweiz in Bewegung setzt, dienen bis auf etwa ein Sechstel dem Exporte, der kleine Rest von ein drittel Million entspricht ungefähr dem heimischen Bedarf. Diese weit überwiegende Masse des schweizerischen Gespinnstes (Gewebes) konkurriert in dritten Ländern mit englischen und sonstigen Erzeugnissen. Und das relativ Wenige, was an Erzeugnissen der englischen Konkurrenz in die Schweiz hineingelangt, dient wiederum andern Exportindustrien der Schweiz, welche von der Verteuerung des englischen Halbfabrikates

den Ruin ihrer Konkurrenzfähigkeit befürchten, ja liefert qualitativ eigentümliche Erzeugnisse, von welchen diese andre Exportindustrie versichert, daß die inländische Fabrikation sie überhaupt nicht herzustellen im stande sei: so haben in wiederholten Eingaben an den Bundesrat während der letzten Jahre die Industriellen von St. Gallen und Appenzell darauf hingewiesen, daß die ausgewaschenen englischen Cambrics nicht bloß billiger sind als das Schweizer Fabrikat, sondern daß sie auch zur Verwendung als Stickböden durch sogen. besseren Griff bei größerer Reinheit, Glätte und Weichheit unbedingt Vorzüge besitzen, die sie der heimischen Stickerei unentbehrlich machen*), einer Industrie, welche nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika allein in Erzeugnissen der Maschinenstickerei für 18,3 Mill. im Jahre 1879, für 21 Mill. im Jahre 1880 exportierte.

In der eben berührten Rücksicht kommen ja die gleichen Bedenken zur Erwägung, wie bei einer Schutzzollpolitik überhaupt. Je größer ein Staat ist, um so mehr erfüllt er auch in den Voraussetzungen für eine „nationale Wirtschaftspolitik“ die Ansprüche der aristotelischen Definition vom Staate (αὐτάρκης γὰρ ἡ πόλις): je mehr sich sein Gebiet geographisch und ökonomisch der Ausdehnung und Mannigfaltigkeit eines Weltteils nähert, umsomehr kann er innerhalb seiner eigenen Grenzen sich dem Ideale des Freihandels annähern. Je weniger, um so weniger. Je weiter sich die Entwickelung der Arbeitsteilung in Produktion und Kon-

*) Verwaltungsbericht des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen vom 1. Nov. 1879 bis 31. Okt. 1880. Beil. I u. II. S. 22 ff. Bericht des kaufmännischen Direktoriums über Handel, Industrie u. s. w. im Jahre 1880. S. 3 ff.



sumtion des Landes über das durch die Landesgrenzen gegebene Maß gewohnheitsmäßig erhoben hat, je mehr die Produzenten und Consumenten auf den Weltmarkt rechnen, um so schwerer ist es möglich, sich auf die nationalen Grenzen zurückzuziehen: der decidirte Weltmarktcharakter der schweizerischen Spinnerei, Weberei, Stickerei, Seiden- und Uhrenindustrie, Käseproduktion u. dgl. mehr, welchem auf der andern Seite die Notwendigkeit einer großen Kornzufuhr u. s. w. entspricht, würde es zu einem höchst gefährlichen Experimente machen, wenn man auf die schmale Basis dieses Landes jene auf ganz andre Ausdehnungen berechneten Verhältnisse der Arbeitsteilung zurückdrängen wollte.

In Fällen, wo die erwähnten Bedenken fortfallen, wäre vielleicht die fragliche Maßregel angezeigt. Wenn es z. B. erwiesen wäre, daß die belgische Tuchindustrie der deutschen Tuchindustrie durch das Mittel rücksichtsloser Ausnutzung der Kinderarbeit auf deutschem Boden eine gefährliche Konkurrenz macht, welcher gegenüber die deutsche Industrie wegen der gesetzlichen Schranken und der daraus folgenden (?) höheren Produktionskosten nicht bestehen könnte, so möchte hier vielleicht der Fall gegeben sein, wo der soziale Schutzzoll am Platze wäre.

Das darf wohl kaum bemerkt werden, daß diese sozialpolitische Maßregel niemals den Charakter einer internationalen Strafe annehmen dürfte. Ein Staat hat dem andern gegenüber das Recht sich zu wehren; er hat das Recht, seine Sozialpolitik gegen die Sozialpolitik des andern, die ihm schadet, zu verteidigen, dadurch daß er den Schaden auf die zweckmäßigste Weise abhält. Aber er hat kein Recht, mit öffentlichem Zwange auf Herstellung derjenigen sittlichen

die Sicherung der gesetzlichen Vorschriften wäre nicht eine Aufgabe besonderer Art, das eine Gesetz wäre annehmbar und leicht durchführbar — selbst dann, wie wollte man bei entschiedenem Widerstreben der herrschenden Gesinnungen in dem fremden Staate die Neigung zur internationalen Gemeinschaft herbeiführen? Wie wollte man, wenn etwa die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Fabrikanten und die damit verwandten Vorurteile von großem Einflusse wären für die Gesetzgebung, wie wollte man die Regierung des fremden Staats zum Beitritte bewegen? Würde man Zwangsmaßregeln, würde man einen Krieg anfangen wollen?

Aus den angeführten Gründen muß ich bezweifeln, daß hier irgend etwas Wesentliches im internationalen Sinne während absehbarer Zeit zu erwarten ist; und es ist ganz begreiflich, daß auf die schweizerische Anregung, wie ich das vor dem Beschlusse des Nationalrats vorausgesagt habe (Jahrb. für Nationalökon. 36, 298), „das Projekt bei den wenigsten Staaten Unterstützung findet, weil diese Materie zur internationalen Regulierung sich nicht eignet"*). Dieser Mißerfolg will negativ um so mehr bedeuten, weil — abgesehen von England mit seinem, allen internationalen Gesetzen abgeneigten nationalen Selbstbewußtsein — regelmäßig die internationalen Anregungen, auch da wo nicht viel zuwege gebracht wurde, eine höfliche Aufnahme, mancherlei Besprechungen und dergleichen zur Folge gehabt haben.

Derjenige Erfolg, auf welchen hier vorerst etwa zu hoffen ist, würde sich reduzieren auf eine gewisse internationale Einwirkung an ausnahmsweise gravierenden Punkten, wo

*) Geschäftsbericht des Handels- und Landwirtschaftsdepartements des schweiz. Bundesrats für 1881.

eine sehr verbreitete Ueberzeugung in den Regierungen der verschiedenen Staaten dem einzelnen, womöglich kleinen Staate entgegenzutreten hätte. In solcher Weise hat vor mehreren Jahren die „Konkordia", Zeitschrift für die Arbeiterfrage*) verlangt, es müßte „dem europäischen Skandal", den der belgische Musterstaat durch seine unbeschränkte Kinderarbeit aufführe, durch diplomatische Intervention ein Ende gemacht werden; die Benachteiligung der Industrie der Nachbarländer gebe einen hinreichenden internationalen Grund für ein Vorgehen ab, welches durch eventuelle Androhung handelspolitischer Zwangsmaßregeln unterstützt werde: es käme nur darauf an, daß, ähnlich wie bei der Mißhandlung der Rajahs in der Türkei, die Unmenschlichkeit, die in der Fabrikarbeit sechs- bis siebenjähriger Kinder liegt, zu lebhafterem Bewußtsein der Staaten gebracht würde.

Gerade dieses Beispiel aber deutet auf jene peinliche Situation, wo die politische Schwäche oder Kleinheit eines Staatswesens der diplomatischen Intervention einen Mut verleiht, zu welchem sie sich stärkeren Staaten gegenüber jedenfalls nicht emporschwingen würde. Und andre kleinere Staaten, wie namentlich die Schweiz, möchten wenig Freude an einer derartigen Propaganda für ihre Fabrikgesetzgebung empfinden. Auch wäre ja, je mehr die Anwendung des Zwanges, der handelspolitischen Retorsion notwendig geworden wäre, dieses Hineinreden in die Gesetzgebung eines fremden Staates nicht anders wirksam zu machen als dadurch, daß man in die Verwaltung des fremden Staats hineinregierte.

Sehr bezeichnend ist es, daß selbst Lorenz v. Stein in

*) Vom 30. Oktober 1875.

seinem neuesten Dithyrambus auf das „internationale Verwaltungsrecht“ (Schmollers Jahrb. 1882, 441), in welchem er kühne Linien in die Zukunft projiziert, die größten Schwierigkeiten für eine internationale Arbeitergesetzgebung anerkennt. Der ihn bestimmende Grund für ein solches internationales Recht ist: „Je mehr der einzelne Staat für seine Arbeiter sorgt, um so weniger wird er die Konkurrenz mit andern Staaten aushalten“ (?). Aber er räumt ein, Europa sei „noch lange nicht weit genug in seiner Gegenseitigkeit, um das soziale Gebiet zu einem positiven Recht für alle Verwaltungen zu machen“.

Ein besserer Erfolg wäre zu hoffen, wenn es auf dem milderen Wege der „öffentlichen Meinung“ gelänge, eine Art von internationalem Schamgefühl zu erzeugen — ein Notbehelf, welcher auch innerhalb der einzelnen Staaten, so namentlich in England, öfters dazu hat dienen müssen, den Mangel staatlichen Zwanges zu ersetzen, indem man wohl gar aus der Not eine Tugend machte. Jedoch würde eine derartige Wirkung vielmehr in den Bereich der internationalen Ethik gehören als in das Gebiet des internationalen Rechts, und eben darum würde sie langsam und bescheiden sein, in einem Zeitalter, in welchem die mächtigste internationale Ethik, nämlich die christliche, so ohnmächtig ist, wie es das Regiment der belgischen Ultramontanen beweist.

Ergibt es sich nach dem Gesagten, daß mit internationalen Verträgen für die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung wenig zu thun ist, so bleibt ein nationaler Weg übrig. Es ist derjenige Weg, welchen Lohren, überhaupt für nationale Produktion und gegen internationalen Verkehr eingenommen,

wie wir gesehen, u. a. in den Worten empfiehlt (S. 19): „Je mehr man die internationale Konkurrenz durch Zölle hemmt, um so mehr gewinnt man Mittel, die Arbeiterfrage nach nationalen Begriffen zu ordnen."

Denselben Gedanken hat zuvor der eben erwähnte Stein *) ausgesprochen, indem er von einem „sozialen Schutzzoll" spricht, in unmittelbarer Verbindung mit dem von ihm befürworteten Projekte einer internationalen Arbeitsordnung. Er will „eine Verständigung der Kulturvölker zur Bildung gleichartiger Bestimmungen für alle Arbeit, weil es sonst, da die Ausbeutung der Arbeit durch die Unternehmung und umgekehrt ein wesentlicher Faktor der Gestehungskosten wird, gerade denjenigen Völkern, welche am strengsten die Vorschriften der gesellschaftlichen Arbeitsordnung im Interesse der Arbeit inne halten, am wenigsten möglich wird die Konkurrenz mit andern zu bestehen. Hier sollten die internationalen Gesellschaften und Vereine das wahre Gebiet ihrer Wirksamkeit finden, und hier sollten sich die Verwaltungen über das einigen, was wir den sozialen Schutzzoll der Zukunft zu nennen haben." Es wird die Zeit kommen, fügt Stein in einer Anmerkung gegen Prince-Smith gewendet hinzu, wo aus rein wirtschaftlichen Gründen ein Volk die

*) Handbuch der Verwaltungslehre. 1876. S. 859. In dem Referate über Fabrikgesetzgebung 1872 (V. f. S. Verhandlungen S. 22) wird die bestehende Schutzzollpolitik Nordamerikas als eine Maßregel des sozialen Schutzzolles dargestellt, als eine Abwehr gegen die europäische Konkurrenz mit Frauen- und Kinderarbeit. Leider wissen wir, daß auch in Nordamerika Frauen- und Kinderarbeit in großem Umfange mitwirkt; im übrigen ist jene Rechtfertigung der amerikanischen Schutzzollpolitik durch diesen oder jenen einzelnen Amerikaner zwar kein Ausdruck des objektiven Sachverhalts, aber wohl ein interessanter Gesichtspunkt.

fremde Ware bloß darum mit einem Schutzzoll belegen wird, weil eine Konkurrenz mit solchen Waren nicht möglich ist, bei deren Fabrikation der Arbeiter nicht gegen Ausbeutung geschützt ist; das sei der wahre soziale Schutzzoll.

Auch W. Roscher*) meint, wenn die Konkurrenz mit unsittlichen Mitteln im Auslande vor sich gehe und nicht durch internationale Verträge beseitigt werden könne, so möge der Gedanke, welcher innerhalb desselben Staates einschränkende Gesetze gegen die schlechten und für die guten Konkurrenten erzeugt, dem Auslande gegenüber zu Schutzzöllen führen.

Stein sowohl als Roscher scheinen für die Erfolge einer internationalen Fabrikgesetzgebung lebhaftere Hoffnungen zu hegen als diejenigen sind, welche sich aus meinen Erörterungen ergeben. Was die Alternative des „sozialen Schutzzolles" anlangt, so stimme ich beiden Männern um so mehr bei. Für die Frage des Schutzzolles im allgemeinen gehöre ich zu denjenigen, welche darin ein unter Umständen anzuwendendes Mittel staatlichen Eingreifens von jeher gesehen haben, welche aber mit derselben Kühle, die sie dem freihändlerischen Radikalismus vor zehn bis zwanzig Jahren entgegensetzten, jetzt der schutzzöllnerischen Tagesströmung gegenüberstehen, nur etwa mit dem Unterschiede, daß sie der letzteren etwas weniger guten Glauben zubilligen als der ersteren; ich gehöre zu denjenigen, welche glauben, daß die Entwickelung des wirtschaftlichen, sozialen, politischen Lebens, zumal nach den eigentümlichen Umständen des deutschen Staatslebens, sich ohnehin durch so schroffe Gegensätze hin-

*) System III. 683.

durch bewegt, daß es die Aufgabe des wissenschaftlichen Denkens ist, mildernd, ausgleichend, beruhigend zu wirken und aus diesem Grunde den immer übertriebenen, engherzigen, rohen Instinkten des Marktes entgegenzutreten.

In solchem Zusammenhange wird es mir schwer, für irgend einen aus neuen Gesichtspunkten gerechtfertigten Schutzzoll mich auszusprechen in dem Augenblicke, da die Begehrlichkeit nach Schutzzöllen wie eine Epidemie durch alle Länder geht, da jede Schwäche, jede Thorheit den Moment gekommen wähnt, daß ihr das Recht zu Teil werde, das Recht auf Schutz gegen Konkurrenz, die niemanden angenehm ist.

Auf wissenschaftlichem Standpunkte ist das natürlich kein Gegengrund, wenn man im übrigen den „sozialen Schutzzoll“ als eine gerechte, zweckmäßige und notwendige Maßregel anerkennt. Dagegen bliebe immer die Aufgabe übrig, wie bei jedem Schutzzoll, welcher gewährt wird, die eigentümlichen Umstände zu untersuchen, im einzelnen festzustellen, inwieweit die konkurrierende Industrie des Auslandes durch die Kinderarbeit, durch die geringeren Löhne, durch die überlange Arbeitszeit u. dgl. mehr in der That die Produktionskosten herabgebracht hat. Denn die Thatsache allein, daß ein Staat diese Dinge zuläßt, beweist das noch nicht, beweist jedenfalls noch nicht den Umfang der Differenz in den Produktionskosten von Land zu Land. Nach dem, was wir von dem Ersatze der Kinderarbeit durch technische Fortschritte, was wir von dem Einflusse der kürzeren Arbeitszeit auf Erhöhung der Leistungen, was wir von dem Einflusse guter Löhnung auf die Arbeitstüchtigkeit (wenigstens unter gewissen Umständen) und von dem Zusammenhange höherer Arbeitsleistung mit höherem Lohne wissen, — wären

offenbar Detailuntersuchungen zwischen Land und Land erforderlich, die erst einen festen Boden für die Einführung eines solchen sozialen Schutzzolles liefern könnten.

Dann aber kämen noch andre Erwägungen hinzu. Weil es sich hierbei um eine Maßregel der Abwehr, des Gegensatzes, ja der sozialpolitischen Feindschaft gegen fremde Staaten handelt, so würde es sich fragen, unter welchen Umständen ein solches Verhältnis moralisch gerechtfertigt wäre. Die Staaten, welche in der Fabrikgesetzgebung zurück sind, oder überhaupt die Verschiedenheit der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht stellt eine Stufenordnung dar, nicht bloß nach dem Grade des in einem gewissen Zeitpunkte erreichten, sondern auch nach den Gesinnungen, welche hier und dort das jeweilige Maß der Gesetzgebung hervorgebracht haben. Man könnte von grober Fahrlässigkeit, entschuldbarer Fahrlässigkeit einerseits, von mehr oder minder gutem, energischem Willen anderseits reden, selbst unabhängig von gewissen Stufen des gerade Erreichten. Denn weil jede zeitweilige Regierung eines Landes alle Ergebnisse der voraufgegangenen Regierungen als den Boden ihrer Wirklichkeit hinnehmen muß, so mag die redlichste Anstrengung für das Gute in den überkommenen Mißständen einen so harten Stoff vorfinden, daß jede Reform auf absehbare Zeit nur relativ Beschränktes zu Wege bringen kann. England beispielshalber, welches immer als Vorbild wirksamer Fabrikgesetzgebung angerufen wird, welches in der That seit achtzig Jahren den Anstoß, seit fünfzig Jahren den ernsten Willen zur Reform ins Werk gesetzt hat, England hat auch bis zu dieser Stunde erst ein Niveau erreicht, welches bedeutend unterhalb der schweizerischen Anforderungen liegt

und aller Wahrscheinlichkeit nach für lange Zeit noch liegen wird.

Ohne eine in internationalen Angelegenheiten übel angebrachte Sentimentalität würde sich dennoch die Erwägung aufdrängen, daß dieser englischen Sozialpolitik gegenüber ein anderes Verhalten bei der Einführung eines sozialen Schutzzolles zu befolgen wäre als etwa Belgien gegenüber.

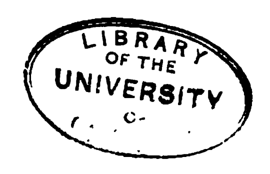
Und eine weitere Schwierigkeit.

Wenn ich mein Haus gegen einen andern verschließe, der mich ohnehin niemals besucht, den ich am dritten Orte aber um so häufiger treffe, so bediene ich mich offenbar eines unzweckmäßigen Mittels für die Absicht ihn nicht zu sehen. Wenn ein Staat einen Schutzzoll gegen einen andren Staat errichtet, dessen Erzeugnisse in sein eignes Land gar nicht hineinkommen, mit dessen Konkurrenz er sich nur auf dem Weltmarkte, in dritten Ländern, nicht im eignen Lande zu messen hat, so thut er einen Schlag in die Luft. Wenn die Schweiz wegen der Konkurrenz der englischen Baumwollspinner gegen die heimischen einen Schutzzoll errichtet, der die englische Konkurrenz abhalten soll, so erreicht sie ihren Zweck nur in äußerst geringem Maße. Die nahezu 2 Mill. Spindeln, welche die Schweiz in Bewegung setzt, dienen bis auf etwa ein Sechstel dem Exporte, der kleine Rest von ein drittel Million entspricht ungefähr dem heimischen Bedarf. Diese weit überwiegende Masse des schweizerischen Gespinnstes (Gewebes) konkurriert in dritten Ländern mit englischen und sonstigen Erzeugnissen. Und das relativ Wenige, was an Erzeugnissen der englischen Konkurrenz in die Schweiz hineingelangt, dient wiederum andern Exportindustrien der Schweiz, welche von der Verteuerung des englischen Halbfabrikates

den Ruin ihrer Konkurrenzfähigkeit befürchten, ja liefert qualitativ eigentümliche Erzeugnisse, von welchen diese andre Exportindustrie versichert, daß die inländische Fabrikation sie überhaupt nicht herzustellen im stande sei: so haben in wiederholten Eingaben an den Bundesrat während der letzten Jahre die Industriellen von St. Gallen und Appenzell darauf hingewiesen, daß die ausgewaschenen englischen Cambrics nicht bloß billiger sind als das Schweizer Fabrikat, sondern daß sie auch zur Verwendung als Stickböden durch sogen. besseren Griff bei größerer Reinheit, Glätte und Weichheit unbedingt Vorzüge besitzen, die sie der heimischen Stickerei unentbehrlich machen*), einer Industrie, welche nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika allein in Erzeugnissen der Maschinenstickerei für 18,3 Mill. im Jahre 1879, für 21 Mill. im Jahre 1880 exportierte.

In der eben berührten Rücksicht kommen ja die gleichen Bedenken zur Erwägung, wie bei einer Schutzzollpolitik überhaupt. Je größer ein Staat ist, um so mehr erfüllt er auch in den Voraussetzungen für eine „nationale Wirtschaftspolitik" die Ansprüche der aristotelischen Definition vom Staate (αὐτάρκης γὰρ ἡ πόλις): je mehr sich sein Gebiet geographisch und ökonomisch der Ausdehnung und Mannigfaltigkeit eines Weltteils nähert, umsomehr kann er innerhalb seiner eigenen Grenzen sich dem Ideale des Freihandels annähern. Je weniger, um so weniger. Je weiter sich die Entwickelung der Arbeitsteilung in Produktion und Kon-

*) Verwaltungsbericht des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen vom 1. Nov. 1879 bis 31. Okt. 1880. Beil. I u. II. S. 22 ff. Bericht des kaufmännischen Direktoriums über Handel, Industrie u. s. w. im Jahre 1880. S. 3 ff.



sumtion des Landes über das durch die Landesgrenzen gegebene Maß gewohnheitsmäßig erhoben hat, je mehr die Produzenten und Consumenten auf den Weltmarkt rechnen, um so schwerer ist es möglich, sich auf die nationalen Grenzen zurückzuziehen: der decidirte Weltmarktcharakter der schweizerischen Spinnerei, Weberei, Stickerei, Seiden- und Uhreninduſtrie, Käseproduktion u. dgl. mehr, welchem auf der andern Seite die Notwendigkeit einer großen Kornzufuhr u. s. w. entspricht, würde es zu einem höchst gefährlichen Experimente machen, wenn man auf die schmale Basis dieses Landes jene auf ganz andre Ausdehnungen berechneten Verhältnisse der Arbeitsteilung zurückdrängen wollte.

In Fällen, wo die erwähnten Bedenken fortfallen, wäre vielleicht die fragliche Maßregel angezeigt. Wenn es z. B. erwiesen wäre, daß die belgische Tuchindustrie der deutschen Tuchindustrie durch das Mittel rücksichtsloser Ausnutzung der Kinderarbeit auf deutschem Boden eine gefährliche Konkurrenz macht, welcher gegenüber die deutsche Industrie wegen der gesetzlichen Schranken und der daraus folgenden (?) höheren Produktionskosten nicht bestehen könnte, so möchte hier vielleicht der Fall gegeben sein, wo der soziale Schutzzoll am Platze wäre.

Das darf wohl kaum bemerkt werden, daß diese sozialpolitische Maßregel niemals den Charakter einer internationalen Strafe annehmen dürfte. Ein Staat hat dem andern gegenüber das Recht sich zu wehren; er hat das Recht, seine Sozialpolitik gegen die Sozialpolitik des andern, die ihm schadet, zu verteidigen, dadurch daß er den Schaden auf die zweckmäßigste Weise abhält. Aber er hat kein Recht, mit öffentlichem Zwange auf Herstellung derjenigen sittlichen

Schranken, welche er für sein Volk anerkennt, über die Grenzen des eignen Landes hinaus einwirken zu wollen — lediglich aus dem Grunde, weil das moralische Niveau der fremden Gesetzgebung unterhalb des seinigen liegt. Das würde sonst zu seltsamen Konsequenzen führen: ein Staat möchte wider den andern Staat darum Repressalien brauchen, weil nach allgemeiner Ueberzeugung in dem einen Staate die Todesstrafe unsittlich und darum längst abgeschafft ist, in dem andern Staate dieselbe noch besteht. Das ganze Gebiet des Straf- und Verwaltungsrechtes, das Verfassungsrecht obenein könnte ergiebigen Stoff geben, um den Krieg zur ständigen Institution zu machen.

Also nicht bloß deshalb, weil ein Staat auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung seine Schuldigkeit versäumt, sondern erst dann, wenn diese Versäumnis erwiesene Gefahren für die gewissenhaft geordnete Industrie des eignen Staates mit sich bringt, wäre die Maßregel am Platze.

Die hier angedeuteten Umstände lassen vermuten, daß auch das prinzipiell zugestandene Mittel des sozialen Schutzzolles nicht leicht anzuwenden sein wird. Mit doppelter Lebhaftigkeit wird man daher, wie allenthalben, wo der öffentliche Zwang schwer durchführbar ist, alle die freiwilligen Bewegungen begrüßen müssen, welche durch die Mittel der Gemeinnützigkeit, der Propaganda, Agitation u. dgl. über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus für den humanen Fortschritt in den Arbeitsverhältnissen wirken. Und es ist aufrichtig zu bedauern, wenn so manches von dem, was in dieser Richtung bisher geschehen ist, durch das überspannte Maß seiner Forderungen oder überhaupt durch die Abneigung, an das Gegebene und Bestehende anzuknüpfen, in politischer

wie in sozialer Hinsicht, nur einen zweifelhaften Erfolg hat zeitigen können. Jedoch soll man auch in diesen Bestrebungen die „initiatives des esprits qui rompent“ nicht verkennen, welche selbst Reybaud seinen Utopisten zuerkannt hat; man soll bedenken, daß ein Mann wie Owen es war, dessen Vorschläge in den ersten Anfängen jener verhängnisvollen industriellen Entwickelung auftraten, da es noch Zeit war, mit einer prophetischen, wenigen Blicken geöffneten Erkenntnis des Wesens derselben und dessen, was ihre Gefahren waren.

Eine besonnene, auf das zunächst Erreichbare konzentrierte Bewegung, welche in der Sozialpolitik von den englischen Gewerkvereinen, in der Technik der internationalen Propaganda von der internationalen Arbeiterpartei ihr Muster entlehnte, eine derartige Vereinigung, welche Fabrikanten, Arbeiterfreunde, Arbeiterführer, mehr oder weniger idealistische und realistische Gesinnungen in sich verbände, könnte vielleicht das Werkzeug werden zu ansehnlicheren und schnelleren Erfolgen in der Fabrikgesetzgebung der einzelnen Staaten als irgend ein Versuch zu internationaler Fabrikgesetzgebung oder zu den damit verwandten internationalen Maßregeln.

Hierauf sollte, meiner Ansicht nach, der ganze Nachdruck der Bestrebungen vor der Hand gelegt werden.

Als Deutschland noch jener lose Staatenbund war, in welchem nur weniges an einheitlichen Ordnungen mühsam zu stande kam, haben die gemeinnützigen Vereine der Juristen, der Volkswirte u. s. w. mit den Waffen der freien Erörterung den Boden bereitet für die zukünftige Gemeinschaft. Schon heute zeigen sich analoge Vorgänge auf internationalem Gebiet. Die Anhänger der internationalen Doppelwährung

haben diesen Weg betreten, um dem Zeitpunkte für eine internationale Währung, welcher noch nicht gekommen ist, nach Kräften entgegen zu arbeiten. Das Gleiche könnte für die uns beschäftigende Angelegenheit geschehen, aber mit weit stärkerer Kraft müßte es geschehen, weil es sich um eine viel größere Aufgabe handelt. Ein Verein für internationale Sozialpolitik müßte an die bestehenden nationalen Vereine anknüpfen und eine „Internationale" der sozialen Reform neben die Internationale der sozialen Revolution setzen. Die öffentliche Meinung ist für diese Anregungen heutzutage meistens empfänglich und hat es auch in dem vorliegenden Falle schon bewiesen.

Die Wissenschaft aber, welche ihre Pflicht erfüllt, indem sie die Götzenbilder des Marktes zerstört, zeigt so zugleich die Keime wirklicher Fortschritte und die Pfade einer positiven Sozialpolitik.

VIII.

Die Fremdenindustrie der Schweiz.

1.

Es gibt einzelne Entwickelungen, welche so sehr begründet sind in den allgemeinen Umständen des volkswirtschaftlichen, sozialen, politischen Zusammenlebens der Gegenwart, daß die Schwankungen des auf- und absteigenden Verkehrs in der sonstigen erwerbenden Welt für sie von relativ geringem Einflusse sind. In dieser Weise ist die Fortentwickelung der Hauptstadt des Deutschen Reiches als Großstadt, trotz der unleugbaren Rückschläge, welche die industrielle Krisis seit 1873 in ihrem Gefolge gehabt, dennoch im wesentlichen nicht dadurch aufgehalten, vielmehr nur in ein ruhigeres, vernünftigeres Tempo gebracht worden. Eine ähnliche Erfahrung hat man im Verlauf der letzten zehn Jahre mit der Entwickelung des schweizerischen Fremdenverkehrs gemacht; auch in diesem Falle hat sich eine eminent moderne Erscheinung inmitten wenig günstiger Zeitverhältnisse unerschüttert fernerhin Bahn gebrochen und fast stetig von Jahr zu Jahr an Umfang und Bedeutung zugenommen. Vielleicht läuft diese Entwickelung neben der ersteren nicht bloß äußerlich her, sondern ist durch selbige mitbedingt.

Die Thatsache des wachsenden Fremdenverkehrs in der Sommersaison, oder überhaupt die Zunahme derjenigen Art des Reisens, welche der Erholung dient, beruht auf guten Gründen. Während auf der einen Seite die Einwohnerschaft der großen Städte fortschreitend sich vermehrt, das Verhältnis zwischen Landbevölkerung und Stadtbevölkerung sich mit jedem Jahre mehr zu gunsten der Stadtbevölkerung verschiebt, wie es jede neue Volkszählung ziffermäßig darthut — während also das Leben immer mehr ein städtisches wird für die Gesamtheit der Bevölkerung, dient die Erholungszeit inmitten der Natur als Ergänzung dessen, was den städtischen Menschen zu Hause fehlt: reine Luft, Wiesengrün, Waldesdunkel und so weiter. Es ist das Stück Natur, dessen der Mensch bedarf für körperliches und geistiges Wohlbefinden, und das er an bestimmten Reisezielen aufsucht zu gewissen Zeiten des Jahres, nachdem er sich im regelmäßigen Laufe des Lebens von ihm entfernt hat. Wächst so das Bedürfnis, so bietet die Entwickelung der Verkehrswege eine wachsende Gelegenheit, auch für mäßige ökonomische Kräfte, dieses Bedürfnis zu befriedigen; jährlich werden neue Erleichterungen der Fahrpreise geschaffen, immer weitere Strecken in den Bereich herkömmlicher Reiseziele gebracht, immer breitere Kreise des Publikums zur Teilnahme an der gewohnten Erholung der Jahreszeit herangezogen. Obenein ist das Beispiel, die Sitte, die Mode von bedeutendem Einfluß, und wie jedes gute Ding in der Welt, ruft auch dieses neben dem vernünftigen Gebrauch seinen Mißbrauch hervor, so daß unter den Tausenden, welche reisen, gar manche Hunderte sind, welche ruhig lieber zu Hause blieben. Genug, es handelt sich hier um einen konstanten Fortschritt,

welcher aller Wahrscheinlichkeit nach auf lange Jahre hinaus anhalten und eine Gegenwirkung zunächst etwa nur dadurch erfahren wird, daß unsere städtischen und zumal großstädtischen Wohnungen ihren Gegensatz zur Mutter Natur aufgeben, daß sie, Dank den neuen Transportmitteln, welche das Wachstum der Städte so mächtig befördern, an sich selber deren wohlthuende Wirkung erleben, vermöge deren auch die Wohnung des Stadtmenschen in die Natur hinein versetzt wird, wie dies England oder wenigstens London mit seinen großen Vorstädten zeigt. Aber natürlich kann dies immer nur eine teilweise Gegenwirkung sein: die großen Städte werden große Städte bleiben, die großstädtische Fortentwickelung wird ihren weiteren Gang gehen, und in der Zukunft wie bisher werden bei dem Reisen die Anmut, Schönheit, Großartigkeit gewisser traditioneller Punkte und Landschaften eine eigentümliche Anziehungskraft üben, deren Reize durch das erwünschte Behagen eines gesunden Daheim nicht ersetzt werden können.

Ganz besonders wird dies von der Schweiz gelten. Schon in der bisherigen Ausbreitung des Reisens ist derselben nicht bloß an der absoluten Zunahme ihr Anteil zugefallen, sondern namentlich auch an jener Verschiebung der Reiseziele im Sinne der weiteren Entfernung und der größeren Naturschönheit, welche an die Stelle des näher gelegenen Landaufenthalts den ferner gelegenen, aber berühmteren, anziehenderen gesetzt hat, die Schweiz an die Stelle des Harzes, des Thüringer Waldes u. dgl. m. Es erklärt sich dadurch auch die Erscheinung, daß innerhalb der Schweiz selber wiederum die einzelnen Aufenthaltsorte, welche als besonders beliebte gelten und die meisten Fremden versammeln, je nach

der Mode zwar ihre Zeit haben, der eine dem andern Platz macht, daß aber dennoch die auch von der Mode hintangesetzten Orte immer noch eine starke Frequenz behalten und nicht zurückgehen. Wie es bis jetzt gewesen, so wird es nach aller Wahrscheinlichkeit auch künftig bleiben und die bisherige Bewegung als eine dauernde vorderhand zu betrachten sein.

Um so mehr ist die Frage am Platz: ob die gegenwärtigen Zustände des Fremdenverkehrs speziell in der Schweiz derartige sind, daß ihnen Fortdauer zu wünschen ist.

Zieht man die bloße Thatsache in Betracht, daß der Fremdenverkehr, welcher sich der Schweiz zuwendet, jahraus jahrein anwächst, so möchte darin allein die unerschütterliche Zustimmung des reisenden Publikums zu finden sein. Aber wir bemerken nicht selten, daß eben dieses reisende Publikum, oder diejenigen, welche in seinem Namen reden, den Spieß umkehren und in derselben Thatsache zwar nicht den Gegenbeweis solcher Zustimmung, aber doch eine Art von willenlosem Tribut der erholungsreisenden Welt sehen, den die Schweiz, so zu sagen, von dem Zufall ihrer Naturschönheiten erhebt, und zwar in einem hohen Umfange, welchen dieses natürliche Quasi-Monopol gestattet, auch mit einem Erfolge für den nationalen Wohlstand, der ebenso dem eignen Land unentbehrlich, als den Fremden nachteilig sei. Im einzelnen spiegelt sich solche Auffassung in all den unzähligen Kleinigkeiten, Verstimmungen, Voreingenommenheiten, Streitigkeiten, welche zum großen Teil in der Tiefe des Gemüts oder in den Schranken mündlichen Räsonnierens verbleiben, um zu einem geringeren Teile weiter hinauszugehen und gelegentlich in einem Eingesandt der Tagesblätter ans

Licht der Presse zu treten. Wir sind unserseits der unmaßgeblichen Ueberzeugung, daß bei weitem das meiste von dergleichen unwillkommenen Empfindungen oder Aeußerungen vermieden werden könnte, wenn man im stande wäre, ohne Vorurteile, ohne unbillige Ansprüche, ohne grundsätzlich falsche Auffassung des ganzen Verhältnisses, die Dinge anzusehen wie sie sind. Und wenn es uns gelingen sollte, durch die hier folgenden Zeilen diesem Zwecke zu dienen, so wäre unser Wunsch erfüllt.

2.

In einem Moment, in welchem die nationalen Gegensätze mit ganz besonders bitterem Nachdruck eine Rolle spielen, mag wohl vor allem daran erinnert werden, was sich dem Fremden, zumal demjenigen, welcher zum erstenmal die Schweiz besucht, in vorderster Reihe aufdrängt — nämlich Charakter von Land und Leuten. Es ist ein tief menschlicher Zug, welcher je nach dem Grade natürlicher Roheit immer da war, immer da ist und immer da sein wird: daß der Mensch jeweilen dem andern Menschen aus dem andern Dorfe, aus der andern Landschaft, aus dem andern Volke u. s. w. ein gründliches Mißtrauen entgegenbringt, welches er sich erst im einzelnen bei näherer Berührung durch freundlichere Erfahrung abkaufen läßt, welches er aber mit Genugthuung bestätigt findet, jedesmal wenn er glaubt, daß seinem eigenen schönen Ich, seinen Forderungen, seiner Anmaßung nicht genug geschehe. Nachdem sich bald zwei Jahrtausende das „praktische Christentum", dessen Quintessenz das Gegenteil dieser Gesinnung ist, an verhältnismäßig be-

scheidenen Resultaten abgemüht hat, läßt sich der vergnügungsreisende Philister für sein gutes Geld das Grund- und Menschenrecht nicht nehmen, von der Schlechtigkeit eines Volkes durchdrungen zu sein, welches er — und er fühlt sich der Wahrheit gemäß als Vertreter von Tausenden gleichartiger Wesen — glücklich zu machen im Begriff ist; er läßt es sich nicht nehmen, im einzelnen davon überzeugt zu sein, daß von dem ersten Eisenbahnschaffner, der sein Billet kontrolliert, von dem ersten Gepäckträger, dem er begegnet, bis zu den verschiedenen Gasthäusern, in welchen er sein Haupt niederlegt, es allzumal mehr oder minder betrügerische Subjekte sind, welche darauf ausgehen, ihn zu prellen.

Wo solche Meinung unterstützt wird durch mancherlei objektive Mißstände, welche in den Verhältnissen von Land und Leuten begründet sind, wo die volkswirtschaftlichen Zustände im Zusammenhange mit historischen Schicksalen entartet oder verkümmert sind, wie in einzelnen Teilen von Italien, wo der Verfall selber zugleich die Anziehungskraft des Landes für die Reisenden und das Wesen der Landesbewohner bedingt — da mag obenein aus den Thatsachen jenen Stimmungen der Stoff entgegenkommen. Wie aber auch hier die herrschenden Vorurteile weit über das berechtigte Maß hinausgehen, wie die landläufige Meinung der Fremden der großen Mehrzahl des wirklichen Volkes von Italien Unrecht thut, das kann jeder erfahren, welcher mit offenem Auge und wo möglich auch mit etwas Ehrfurcht das klassische Land durchreist. Einer der besten Kenner Italiens, welcher ein vorzügliches Büchlein über Italien geschrieben, Viktor Hehn, fühlt sich namentlich in dieser Hinsicht gedrungen, ein Zeugnis abzulegen für den Charakter des italie-

nischen Volkes. Wer die Italiener zu nehmen weiß, sagt Hehn, der findet in ihnen die liebenswürdigsten und zutraulichsten Menschen, die, wenn man ihnen freundlich zuspricht, auch gern Vernunft annehmen; aber das hochfahrende Wesen der meisten Reisenden, verbunden mit Unkenntnis der Sprache, die Heftigkeit und der Ausdruck der Verachtung, die Schimpfwörter und Drohungen sind gerade das Mittel, Kutscher, Verkäufer u. s. w. in ihren unbilligen Forderungen zu bestärken. Hehn beruft sich seinerseits auf Arnold Ruge, welcher schreibt: daß er kein gutherzigeres und gefügigeres Volk kenne als die Italiener, die Wirte und Kutscher gar nicht ausgenommen; daß er ein ganzes Jahr lang immer mit ihnen auf dem freundschaftlichsten Fuße gestanden und sich fast niemals mit ihnen überworfen habe; wer sie freundlich behandle, sei ganz sicher, ebenso von ihnen behandelt zu werden, und die vielen Klagen über die Italiener haben vielmehr ihren Grund in der Ungeschicklichkeit und Unliebenswürdigkeit der Klagenden.

Mit diesen Zeugnissen, welche sich leicht bedeutend vermehren lassen, vergleiche man die unbesiegbare Meinung jener Scharen, die mit weniger oder mehr Grund Italien, von Norden kommend, aufsuchen — die unbesiegbare Meinung, daß sie in ein Land und unter ein Volk kommen, welches durch und durch verdorben ist, welches seinen Lebensunterhalt in den Schlichen und Kniffen zur Ausbeutung der Fremden sucht, gegen welches sich eben diese Fremden daher mit der gründlichsten Verachtung und Klugheit waffnen müssen. Statt so mancher anderen Erlebnisse aus eigener Anschauung erwähnen wir hier eines kleinen Vorfalls auf dem Markusplatze von Venedig, welcher, so gering er ist, gerade in seiner

Geringfügigkeit für die geschilderten Gesinnungen lehrreich ist. Bekanntlich werden in Venedig, an uralte Traditionen des Orients anknüpfend, Schwärme von Tauben gehalten, welche die Kuppeln der Markuskirche und das Dach des Dogenpalastes bewohnen; sie erhalten zur bestimmten Stunde auf öffentliche Kosten ihr Futter gestreut, verschmähen aber daneben die freie Liebesgabe des einzelnen Zuschauers nicht. Die Sitte mag anknüpfen an den einstigen Aphrodite-Dienst, für welchen die Tauben heilig gehalten wurden und in Schwärmen die Tempel der Aphrodite bewohnten; sie mag auch mit der christlichen Kirche zusammenhängen, welche aus gemeinsamer Quelle mit jenem syrisch-griechischen Kultus die Verehrung der Taube schöpfte: genug, wie es einst in Askalon, dem Ursitze der uranischen Aphrodite, eine unzählige Menge Tauben auf den Straßen und in jedem Hause gab, die durch ihre Unantastbarkeit äußerst zahm und zutraulich geworden waren, wie heutzutage noch in Moskau und den übrigen Städten des weiten Rußland überall Scharen von Tauben gehalten werden, deren eine zu töten oder gar zu essen eine Schändung des Heiligen wäre und dem Thäter übel bekommen würde, ganz wie einstmals in Askalon und Hierapolis, ähnlich in Venedig noch heute. Damit der Fremde das anmutige Schauspiel sich bereite, diese Taubenscharen um sich auf dem herrlichsten Platze zu versammeln, bieten Knaben Düten mit Erbsen zum Futter für die Tauben aus, welche sie sich mit wenigen Pfennigen bezahlen lassen. Als wir nun eine solche Düte kauften und die Tauben fütterten, standen gerade einige intelligente Reisende dabei, welche, durch ihre vollkommene Nüchternheit gegen die Anmut derartiger Szenen geschützt, in lauten Worten diesen

Raub an den Fremden verhöhnten! Wir reden hier nicht von der Kläglichkeit solcher Gemüter und ihrem Berufe für eine Reise nach Italien; wir reden nur von der Gesinnung, welche solche Leute dem Charakter des Volkes entgegenbringen, in dessen Mitte sie treten.

Es hieße zu viel beweisen wollen, wenn man die mannigfachen Anlässe zur Unzufriedenheit der Reisenden in Italien leugnete, wenn man nicht zugäbe, daß hier vielerlei anders sein könnte und anders sein sollte. Indessen, wir haben dieses naheliegende Beispiel hier nur als Folie gewählt, um mit desto größerem Nachdruck hervorzuheben, wie sehr sich der durchschnittsmäßige Rundreisende im Irrtum befindet, wenn er sich einbildet, speziell in dem Charakter des Schweizervolkes Eigenschaften vorzufinden, gegen welche sich der Fremde mit besondrer Vorsicht zu rüsten habe. Der Verfasser dieser Blätter hat manches Jahr in der Schweiz gelebt, nicht bloß in schweizerischen Gasthäusern, sondern inmitten ihrer Bürgerschaft, aber freilich auch in den Gasthäusern und Hauptpunkten des Fremdenverkehrs an allen Enden des Landes, auf Bergesgipfeln und in den Thälern, an den Seen und an den Gletschern, im Westen und im Osten, im Berner Oberland und im Waadtland. Er glaubt ein Urteil zu haben, um Zeugnis abzulegen gegenüber Aeußerungen, wie sie nur kürzlich wieder in einzelnen größeren Tagesblättern sich kundgegeben haben — ein Zeugnis, dahin lautend, daß in keinem Lande der zivilisierten Welt, auch nicht im Deutschen Reich, es im großen und ganzen einen Volksschlag gibt, welcher mehr als die Schweizer die Anerkennung durchschnittsmäßiger Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit verdient. Und zwar darf diese Anerkennung ausge-

sprochen werden namentlich im Hinblick auf eben jenen Verkehr, um welchen es sich bei dieser Gelegenheit für uns handelt. Vielleicht ist es nicht zu viel gesagt, daß es nirgendwo ein entwickeltes Hotelgewerbe gibt, welches mit einem größeren oder auch nur mit einem gleichen Grade von Ehrlichkeit geführt wird, wie dasjenige der Schweiz.

Daß in dem Wesen des Fremdenverkehrs und der Fremdenindustrie Anlässe liegen, welche in unvorteilhafter Richtung für das vorhandene Maß volksmäßiger Ehrlichkeit wirksam sind, braucht keineswegs bestritten zu werden, bekräftigt aber nur die Anerkennung, welche der sittlichen Atmosphäre gebührt, von welcher wir reden. Gewiß, der Fremdenverkehr hat seine eigentümlichen Versuchungen und Gefahren für den Geschäftsverkehr und hat oft genug die hergebrachte gute Sitte im Kaufen und Verkaufen, die Wahrheit und Rechtschaffenheit im Erwerbsleben geschädigt. Denn es liegt in der Natur eines Verkehrs, welcher dem wechselseitigen Vorteil dienen soll, indem Anbietende und Nachfragende, Käufer und Verkäufer, Dienstleistende und des Dienstes Bedürftige, sich momentan zusammenfinden auf Nimmerwiedersehen, ohne sich vorher gekannt zu haben, und wahrscheinlich ohne sich jemals in der Zukunft wieder zu sehen — es liegt, sagen wir, in der Natur eines solchen Verkehrs die Versuchung zur Hintansetzung jener Treue und Anhänglichkeit, welche in der langjährigen Gewöhnung des Zusammenlebens am selbigen Orte, der Nachbarschaft, der Verwandtschaft, des gesellschaftlichen Zusammenhanges sich als eine halb unbewußte Thatsache ergibt, die den Verkehr der alten Städte auch heute noch auszuzeichnen pflegt. Daneben mag, überlegter und mehr modern rationell, die Ein-

sicht bei solchen Verhältnissen dauernden Zusammenlebens mitwirken, daß der wohlverstandene eigne Vorteil die Ehrlichkeit in jedem einzelnen Falle gebietet. Genug das Verhältnis hat den Charakter der Dauer an sich selbst, und die Dauer in das Moralische übersetzt ist die Treue. Umgekehrt zeigt sich bei den Berührungen, welche der spezifische Fremdenverkehr erzeugt, zunächst schon das Mißtrauen widereinander, welches in den allgemeinen Stimmungen beider Teile liegt, die allgemeine Voreingenommenheit der Fremden auf der einen Seite, die Art und Weise wie diese Stimmung sich äußert, der Ton, welcher auf der andern Seite verwandte Stimmungen hervorruft, sofern sie nicht schon vorhanden sind: dann bei dem Volke, welches den Bedürfnissen der fremden Reisenden dient, die leicht entstehende Meinung, selbige seien allzumal reiche Leute, welche billigerweise höhere Preise zahlen können, als der unbemittelte Nachbar, und diese Meinung am häufigsten da, wo das Volk in großer Armut lebt, wo wenig sonstiger Erwerb vorhanden ist, die Dienste für die Bedürfnisse der Fremden willkommen geheißen werden; obenein der flüchtige Augenblick, welcher diese Fremden bringt und wieder entführt, die Voraussetzung (welche ja in vielen Fällen gar nicht richtig ist), daß der Fremde niemals wiederkehre, daß also die eine Gelegenheit, aus seinen Bedürfnissen Vorteil zu ziehen, schnell und gründlich ausgebeutet werden müsse.

Derartige Einflüsse wird bis zu einem gewissen Grade der Fremdenverkehr allenthalben ausüben, und da nicht das Volk, welches im Lande lebt, sondern Thatsachen, die von seinem Willen unabhängig sind, wie die Schönheit der Landschaft oder die Ruinen des Altertums, die Reisenden des Auslandes anlocken, so hätte man von einem höheren und

allgemeineren Standpunkt aus wohl in erster Reihe die Fremden selber verantwortlich zu machen für den Schaden, welchen sie auf die geschilderte Weise in den sittlichen Zuständen solcher Völker anrichten. Von solchem Standpunkt aus hätte man ganz und gar zu zweifeln, ob der Fremdenverkehr überhaupt ein Glück für das betreffende Land sein mag, ob nicht die etwaigen ökonomischen Vorteile durch sittliche Schädigungen völlig aufgewogen werden, und ob daher nicht schon aus diesem Grunde die Fremden gänzlich Unrecht haben mit ihrer Meinung, daß sie für das Land einen Gewinn bringen.

Was wir von der Schweiz in dieser Beziehung behaupten, ist, daß verhältnismäßig der Schaden bisher nicht groß gewesen, daß dank den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen und den moralischen Verhältnissen, dank dem Vorwalten eines kräftigen ländlichen Mittelstandes und dem Mangel eines eigentlichen Proletariats, die vorhandenen gesunden Zustände des Volkslebens gegen die zersetzenden Wirkungen dieses neu eindringenden Verkehrs Widerstand geleistet haben. Verhältnismäßig! Im einzelnen fehlt es natürlich nicht an unerfreulichen Erscheinungen. Gerade derjenige, welcher die Masse des Schweizervolkes kennt und ehrt, wird trübselig gestimmt durch die kleinen Kinder, welche an den Landungsplätzen des Vierwaldstätter Sees den Fremden entgegenlaufen und gar in englischen Brocken ihre Früchte und ihr Edelweiß anbieten, oder durch die Bettler, welche im Berner Oberlande den Fremden belästigen u. dgl. m. Es fehlt natürlich nicht an einzelnen Fällen, in welchen der Fremde mit Grund über eine Gasthausprellerei sich beklagt, es fehlt im einzelnen gewiß nicht an hohen Preisen

und geringer Ware. Wer möchte das bestreiten? Indessen, dies wird nur deshalb zugegeben, weil wir um so bestimmter die Behauptung wagen wollen, daß gegenüber der großen Mehrzahl der Fälle dies die Ausnahmsfälle sind, daß im wesentlichen die Moral des Verkehrs nicht verdorben ist, sondern gerade auch in der Fremdenindustrie der Schweiz sich bewährt hat und jahraus jahrein höchst Respektables leistet. Wer nur eben nicht ganz verschrobene Vorstellungen von demjenigen hat, was er für mäßiges Geld in einem Gasthause beanspruchen darf, oder was er zu zahlen schuldig ist für eine behagliche Unterkunft, der wird schon an den Dingen selber, an den Preisen und an dem dafür Gebotenen die Bestätigung hiefür finden. Ja, wer von den Gasthäusern der Rheinprovinz, wer aus den Nordseebädern, wer von der englischen oder der französischen Küste oder wohl gar aus Paris, aus London selber kommt, wird füglichermaßen freudig erstaunt sein über beides. Und er wird dann finden, daß dies möglich ist nur durch eine hohe Entwickelung der Leistungsfähigkeit in dieser besonderen Branche der Industrie und durch eine große Verbreitung einer solchen Fähigkeit, mit dem Erfolge stark ausgebildeter Konkurrenz, welche Leistung und Preis auf ein Niveau herabgebracht, bei dem der Zweifel an der Vorteilhaftigkeit dieser Industrie weit eher gegründet ist, als der Zweifel an der Billigkeit des Verhältnisses zwischen dem Gebotenen und dem Empfangenen für den fremden Reisenden. Teilweise mag sich der Fremdenverkehr ein Verdienst um die Erhöhung dieser Gasthausindustrie mit gutem Rechte zuschreiben und ganz gewiß haben die Gewohnheiten der in den Bedürfnissen des täglichen Lebens höher zivilisierten Engländer und Nordamerikaner

dazu beigetragen, allmählich den Standard of life der Schweizer Hotels zur erhöhen, und mögen noch fortwährend dazu beitragen. Die Hauptsache ist: das gegenwärtig Geleistete ist ein Großes, und wie es sich beständig fortentwickelt hat bis zur gegenwärtigen Zeit, so ist es augenscheinlich auch fernerhin im Begriffe sich zu verbessern, ohne daß eben diese Erhöhung der Leistungen von einer Erhöhung der Preise in gleichem Umfange begleitet ist. Wer zumal in gewissen Landstrichen, welche hauptsächlich dem Fremdenaufenthalt in der Schweiz dienen, Hotelwesen und Preise der üblichen Pensionen überblickt, wie im Waadtlande, in jenen zahllosen Gasthäusern und Villen am Genfer See entlang, dem wird diese Ansicht mit schlagenden Erscheinungen bestätigt.

3.

Wenn die beliebte Meinung von der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fremdenindustrie für die gesamte Schweiz freilich als richtig angenommen wird, dann gewinnt die Sache ein wesentlich verschiedenes Aussehen. Man bildet sich ein, nicht bloß die einzelnen Hotelbesitzer, mit allem, was zu ihnen gehört an dienendem und schaffendem Personal, machen enorme Gewinne bei dem Fremdenverkehr, und daneben die Magazininhaber, welche die holzgeschnitzten Kleinodien an die Fremden verkaufen oder was sie diesen sonst feilzubieten haben — nein, auch die ganze schweizerische Volkswirtschaft beruhe zu einem erheblichen Teil auf diesem Fundament und würde in ihrer Subsistenz schwer erschüttert werden, wenn der Fremden-

verkehr aufhörte. Natürlich fühlt sich jeder Inhaber eines Rundreisebillets mit dreißig= oder zwanzigtägiger Gültigkeit berufen, persönlich als Repräsentant aller übrigen den Dank für solche Wohlthaten in Empfang zu nehmen.

Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn wir bemerken, daß bei dieser Auffassung eine Wolke von Täuschungen ein bescheidenes Maß der Wahrheit verhüllt.

Für das Ganze der schweizerischen Volkswirtschaft trifft zunächst jene Meinung ja gar nicht zu: große Teile der Schweiz gibt es, welche mit dem Fremdenverkehr gar nichts oder äußerst wenig zu schaffen haben. Kantone, wie St. Gallen, Aargau, Zürich, Thurgau, Freiburg, Basel, ein großer Teil von Bern — Kantone, welche politisch wie ökonomisch für die Schweiz von erster Bedeutung sind, haben an dem Fremdenverkehr einen verhältnismäßig geringen Anteil; für diese trifft ohnehin schon nicht zu, was man von der Wichtigkeit der Fremdenindustrie, d. h. also der Bewirtung der Fremden und was damit zusammenhängt, für den Wohlstand und den Lebensunterhalt der Schweiz zu reden gewohnt ist. Und auch an denjenigen Orten, an welchen der Fremdenverkehr in bedeutendem Umfange sich angesiedelt hat, in jenen bevorzugten Landschaften, wie dem Kanton Graubünden, dem Waadtland, den Urkantonen um den Vierwaldstätter See herum, dem Wallis, dem Tessin, sind es abermals einzelne bevorzugte Teile des ganzen Kantons, auf die sich fast allein die Masse der Reisenden konzentriert, während große Teile daneben wenig berührt werden. Daß also die Schweiz als solche oder auch nur ein bedeutender Teil derselben den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz in dem Fremdenverkehr finde, ist ein

falsches Vorurteil, das aus mangelhafter Beobachtung und mangelhaften Nachdenken entsprungen ist.

Weiter aber — auch abgesehen von diesem Irrtum, welcher den Umfang des fraglichen Erwerbszweigs der Schweiz weit überschätzt — täuscht sich die landläufige Meinung der Reisenden, wenn sie diesem Industriezweig eine hervorragende lukrative Bedeutung für die einzelnen Schweizer und für das Ganze der Schweiz zuschreibt. Worin soll dieselbe begründet sein? Aus den unklaren Vorstellungen geht etwa so viel hervor: erstens werde hier überhaupt das Monopol der Naturschönheiten zum Nutzen des Geschäftsgewinnes für die ganze dabei beteiligte Bevölkerung ausgebeutet; zweitens komme jährlich eine riesige Summe Geldes durch die Fremden ins Land, welche man mit der bei Zahlen üblichen freien Phantasie ins Unermeßliche erhebt, um heute in den Zeitläuften der „nationalen Arbeit" und ihres Schutzes darin vollends einen Gegenstand tiefsten Neides zu erkennen. Was den ersten Punkt anbelangt, so ist die Probe auf das Monopol ziemlich einfach: da, wo die Konkurrenz in so handgreiflichem Umfange und mit so durchschlagendem Erfolge das Ihrige thut, um das in der fraglichen Industrie Geleistete für einen so niedrigen Preis darzubieten, wie er kaum in einem der Nachbarländer — bei ähnlichen Lebensmittelpreisen u. s. w. — zu finden ist, geschweige denn, daß er in letzteren niedriger wäre, wo beziehungsweise die Qualität des Geleisteten sich im großen Durchschnitt auf einer solchen Höhe befindet, wie kaum in einem der andern Länder: da wird man ernsthafterweise von einem gewinnbringenden „Monopol" nicht reden dürfen. Ein Monopol würde nur da vorhanden sein, wo der eigen-

tümliche Vorzug der Lage, der besonderen Naturschönheit von einzelnen wenigen Unternehmern ausgebeutet würde, unter Umständen bei denen der Zudrang der Kunden groß und stark genug ist, um ungewöhnlich hohen Anforderungen der Gastwirte u. s. w. preisgegeben zu sein und — neben dem üblichen Zins für das Kapital und dem üblichen Lohn für die Arbeit — einen Extragewinn für den Glückszufall an diejenigen zu gestatten, welche diese bevorzugte Lage für ihr eignes Interesse ausbeuten.

Die Schweiz enthält nun aber nicht bloß einen oder einige wenige Punkte von derartiger Anziehungskraft, sie besitzt vielmehr eine ungeheure Anzahl derselben zur Auswahl, und schon diese zahlreichen Punkte unter sich führen gleichsam von Natur die Konkurrenz ins Feld gegen das Monopol irgend eines einzelnen Punktes. Ferner sind je die einzelnen Punkte groß genug, um eine stattliche Anzahl konkurrierender Unternehmer zu versammeln, welche es an jedem einzelnen Ort oder in jedem Landstrich wenigstens unter sich schon unmöglich machen, daß ein ernsthaftes Monopol Bestand habe. Erst dann, wenn es sich ereignete, daß alle diese Tausende von Unternehmern sich verbänden zu einer einzigen großartigen Koalition, welche an die Stelle der bisherigen Konkurrenz zu treten hätte, erst dann ließe sich von so etwas wie von einem Monopol reden; erst dann stünde allen Besuchern gegenüber die schweizerische Hotelindustrie als ein gehässiges Monopol da, über dessen exorbitante Preise und Gewinne man zu klagen Grund haben möchte. Im Augenblick sind wir von solchen Entwickelungen noch ziemlich weit entfernt, und weniger als andre Unternehmungen der modernen Geschäftswelt scheinen diese dafür

disponiert zu sein. Aber erst dann, in der gewiß fernen Zeit, wenn große Koalitionen der Art sich geltend machen sollten, wäre die Frage in Erwägung zu ziehen, wie sich der Fremdenverkehr dagegen zu schützen habe, welche Maßregeln die Staatsbehörden des Landes dagegen zu ergreifen haben; erst dann namentlich hätte man Grund mürrische Klagen solcher Art zu äußern; vorderhand nicht im geringsten.

Man wolle doch nur Beispiele der Uebervorteilung auf der einen, der unmäßigen Gewinne auf der andern Seite nicht in solchen Preisen sehen, welche nicht etwa die Folge eines „Monopols“ zur Ausbeutung der Fremden sind, sondern die notwendige Konsequenz des Umstandes, daß ein großer Teil der Anstalten für den Fremdenverkehr während eines bedeutenden Jahresabschnittes ein totes oder schlummerndes Kapital sein muß, dessen Ertrag sich nur in der kleineren Hälfte, ja dem Drittel, dem Viertel des ganzen Jahres gewinnen läßt. So statt andrer Exempel die Eisenbahnen, welche auf die Spitze des Rigi führen: eine kostspielige Anlage, welche doch von September bis Mai, also acht Monate jedes Jahres keinen Ertrag abwirft, da sie unbenutzt bleibt, aber natürlich wie jede andre Kapitalanlage ihren Aktionären den üblichen Ertrag liefern soll und diesen in dem einen Drittel des Jahres, wo sie brauchbar ist, liefern muß. Zum besondern Troste mag manchem unzufriedenen Reisenden die Mitteilung gereichen, daß die eine der beiden Bahnen, welche den Rigi hinaufführen, wirklich, selbst bei den scheinbar hohen Fahrpreisen, es nicht dahin bringen kann, eine mäßige Dividende zu liefern. Mit der großen Mehrzahl der Hôtels ist es hinsichtlich der Ausnutzung im Laufe der Jahre ähnlich bestellt wie mit den Rigi-Bahnen, sie sind

nur den kleineren Teil des ganzen Jahres benutzbar, und ihr Ertrag in diesem kleineren Teile muß allein den ganzen Jahresertrag decken, welcher dieser Kapitalanlage zukommt. Erwägt man diesen Umstand, so kann man sich in zahlreichen Fällen nur verwundern, wie es möglich ist, daß die Gasthauspreise so sind wie sie sind.

4.

Was dann den Punkt betrifft, welcher die Vorteile der durch den Fremdenverkehr in die Schweiz geführten Geldmassen angeht, so bedarf auch dieser einer etwas nüchternen Betrachtung hinsichtlich seiner quantitativen und qualitativen Tragweite.

Zuerst das Quantitative: große Ziffern werden oft ebenso leichtfertig hingeworfen, als sie schwer festzustellen sind, wenn man nach zuverlässigen Anhaltspunkten sucht. Bis jetzt fehlt jede sichere Ermittelung über den Betrag jener Geldsumme, und wenn man sie herzustellen versuchte, würde sie nicht ohne Schwierigkeiten zu beschaffen sein. Woher die Daten nehmen? Das erste wären etwa die Zahlen des Passagierverkehrs der Eisenbahnen und Posten, und ihre Differenz in den Monaten des großen Reiseverkehrs gegenüber den üblichen Ziffern der andern Monate des Jahres. Aber damit würde man zunächst nur einen sehr ungefähren Anhalt gewinnen, es würde sich daraus keine Angabe über die Länge des Aufenthalts der Fremden ergeben, nur etwa über die Zahl der Reisenden, und gar nichts über ihren Konsum. Auch fielen außerhalb einer solchen Berechnung alle diejenigen Fremden, welche während der übrigen Zeit

des Jahres, und zwar gerade für längere Perioden, für ganze Jahre sich in der Schweiz aufhalten, wie denn die Westschweiz und die italienische Schweiz bekanntlich für den Winter zahlreiche Fremde anziehen und fesseln. Um so mehr Veranlassung würde die statistische Forschung haben, sich an die Hauptstätten des Fremdenkonsums zu wenden, nämlich an die Hotels. Es müßte eine thunlichst vollständige Zusammenstellung des in den sämtlichen Hotels der Schweiz angelegten Kapitals und der jährlichen Konsumtion ihrer Gäste vorgenommen werden, was für sich allein eine mühsame Arbeit ist. Dabei dürfte dann aber wieder nicht vergessen werden jene Summe abzuziehen, welche auf den Verkehr von schweizerischen Gästen zu setzen ist. Je mehr hiebei auf genaues Detail eingegangen wird, desto schwieriger ist offenbar die Arbeit; je mehr man von solchem Detail absieht, desto mehr sieht man sich auf bloße Schätzungen angewiesen, welche die eine Unsicherheit auf die andre türmen.

Wir müssen uns mit dem Wunsche begnügen, daß solche Berechnungen teils auf amtlichem, teils auf gemeinnützigem Wege (etwa durch das Zusammenwirken der Hotelbesitzer) gewonnen werden; sie können für mancherlei Zwecke von Wichtigkeit, können namentlich auch für die Geschäftsinteressen der hiebei zunächst beteiligten Kreise nicht ohne Vorteil sein.

Inzwischen sei ein kleiner Versuch gemacht, in sehr ungefährer Weise dem Umfange des Wertes beizukommen, um wenigstens den üblichen exorbitanten Schätzungen entgegenzutreten.

Da wo die unmittelbare Kenntnis der Thatsachen mangelt, begnügt man sich, um doch irgend einen Anhalt zu gewinnen, mit indirekten Ermittelungen, die von verschiedenen

Seiten her auf den in Frage stehenden Gegenstand los-arbeiten, damit sie womöglich in der Mitte desselben sich begegnen. Diejenige Seite, von welcher aus ich es hier versuche, ist unsre (freilich auch nur sehr ungefähre) Kenntnis der Einkommensverteilung. Der Standpunkt ist dabei ausgesprochenermaßen derjenige der Bekämpfung übertriebener Schätzungen, das heißt, ich nehme aus diesem Grunde meine Ziffern möglichst hoch an.

Ich gehe davon aus, daß die absolut größte Zahl der Fremden aus dem benachbarten Deutschen Reiche kommt, teils wegen der Nachbarschaft, teils wegen der hier besonders stark entwickelten Reiselust, teils wegen der großen Ziffer der Bevölkerung. Italien und Frankreich senden ein notorisch sehr kleines Kontingent, in erster Reihe deshalb, weil die Reiselust dort viel weniger verbreitet ist; auch Oesterreich steht bedeutend zurück, hauptsächlich wohl deshalb, weil die Sommerreisen in die eigenen schönen Bergaufenthalte des Landes führen. Wenn ich dann die Kopfzahl der Engländer kleiner als diejenige der Deutschen, aber wegen der größeren Zahlungsfähigkeit die Summe Geldes gleich der Deutschen annehme, und wenn ich drittens den Konsum aller übrigen Völker einschließlich der Amerikaner (deren Zahl wegen der weiten Entfernung und des meist kurzen Aufenthalts weniger ins Gewicht fällt) abermals zu einer gleichen Summe ansetze: so glaube ich, eine Art von billiger Schätzung des wirklichen Fremdenverkehrs vorzunehmen. Die Schweizer, deren eine große Zahl in den heimischen Sommeraufenthalten zu finden ist, werden dabei natürlich nicht mitgerechnet.

Ich hoffe, daß man meiner Grundlage nicht den Vor-

wurf allzugroßer Willkür mache: denn sie beruht in der That auf langjährigen und mannigfaltigen Beobachtungen an Ort und Stelle, in den verschiedensten Brennpunkten des Fremdenverkehrs, auf der Durchsicht der Fremdenlisten und auf ähnlichen Mitteln.

Nun glaube ich, die durchschnittliche Ausgabe eines Erholungsreisenden in der Schweiz mit 500 Fr. auf den Kopf recht reichlich zu bemessen: länger als vier Wochen darf man den durchschnittlichen Aufenthalt gewiß nicht ansetzen, eine Frist von drei Wochen wird sich der Wahrheit eher annähern, also für 20—30 Tage eine tägliche Ausgabe von 17—25 Fr. pro Kopf möchte sehr reichlich sein. Um aber 500 Fr. pro Kopf (daneben die Reisekosten bis zur Schweizer Grenze) für eine Schweizerreise ausgeben zu können, für Mann und Frau also etwa 1200 Fr., für eine größere Zahl der Familie 1500—2000 Fr., dazu gehört vernünftigerweise ein Jahreseinkommen von nicht weniger als 10,000 Fr. Nach den preußischen Steuerlisten gibt es deren im Preußischen Staate rund 25,000; machen wir daraus, um die Einschätzung nach oben hin zu berichtigen, 40,000, und für das ganze Deutsche Reich 70,000: so werden abzüglich der in jedem Jahre gar nicht oder anderswohin (Ostsee, Nordsee, Harz, Thüringen, Rhein, Tirol) Reisenden höchstens 10,000 Reichsdeutsche für die Schweiz zu rechnen sein. Denn jeder schaue nur um sich und frage sich: wie wenige gibt es, welche alljährlich die Schweiz besuchen, wie viele, welche die Mittel dazu haben, die nur einige Male oder ein einziges Mal im Laufe ihres Lebens in die Schweiz kommen oder gar niemals kommen? So wird die Annahme, daß jedes Jahr je der siebente kommt, reichlich hoch gegriffen

erscheinen. Verdoppeln wir diese 10,000, indem wir für jede Haushaltung 2 Personen ansetzen, so haben wir 20,000 × 500 Fr. = 10 Mill. Fr. Das dreifache dieser für die deutschen Reisenden ermittelten Zahl wäre 30 Mill. Fr.

Hiezu könnte man nun folgendes beifügen. Es kommen aus Deutschland und besonders aus den angrenzenden Provinzen eine bedeutende Anzahl von Leuten mit kleineren Einkünften, diese dann aber auch um so häufiger einzeln: ihre Durchschnittsausgabe setzt man mit Recht viel niedriger als die obige an; es wäre ein Satz von 250 Fr. per Kopf immer noch recht hoch. Teilen wir diese Klasse der Reisenden den Einkommensstufen von 5000 bis 10,000 Fr. zu, für welche es im Deutschen Reiche 200,000 Repräsentanten geben mag, so wäre die Annahme, daß jährlich 5 % dieser Leute eine Schweizerreise machen, wohl schwerlich zu niedrig; und wenn wir gar auch hier annehmen, daß durchschnittlich zwei Personen für eine Haushaltung reisen, so kommen wir auf weitere 5 Mill. Fr. (10,000 × 250 × 2).

Ein ferneres Item wäre die Ziffer der dauernd am Genfer See, in Zürich, Luzern u. dgl. in Gasthäusern lebenden Fremden, der Pensionäre im doppelten Sinne. Ihrer mag es einige Tausend geben, welche einige Mill. Fr. zu der bisher gewonnenen Summe hinzufügen.

40 Mill. Fr. scheint mir nach obiger Berechnung das Maximum.

5.

So viel über das Quantitative: es mag aber über die qualitative Seite der Sache ein Wort hinzugefügt werden. Daß eine Anzahl von Millionen Franken jährlich in die Schweiz durch die Fremden hineingebracht werde, ist nicht zu bestreiten; daß für diese Franken die Fremden essen und trinken, daß sie zu Wasser und zu Lande fahren, mit der Eisenbahn und mit der Post, daß sie Waren heimbringen, ist ebensowenig zu bestreiten. Die Frage ist die: ob es ein eigentümlicher Vorteil für die Schweiz ist, welcher sich an diesen Zweig ihrer erwerbenden Thätigkeit knüpft, und ob der Vorteil, daß sie aus dem für das Ausland produzierten Käse eine Anzahl von Millionen Franken erhält, oder der Vorteil der Uhrenindustrie, der Seidenindustrie u. s. w. ein geringerer ist?

Kürzlich hat ein Schriftsteller bei der Erörterung der deutschen Wirtschaftspolitik und der Uebervölkerungsfrage große Bedenken dagegen geltend gemacht, daß Deutschland im Laufe der neuesten Zeit mehr und mehr nach englischem und schweizerischem Vorbild ein getreideeinführendes Land geworden sei. Er meint, es sei ein großer und folgenschwerer Abschnitt in der wirtschaftlichen Entwickelung eines Volkes, wenn sein Boden nicht mehr die unentbehrlichsten Nahrungsstoffe hervorzubringen ausreicht; wenn es mit seinen eigenen Naturerzeugnissen nicht ausreiche, so bleibe nur übrig, den Ausfall mit Industrieprodukten zu bezahlen; wie aber, wenn die Länder, von welchen die fehlenden Nahrungsmittel bezogen werden, unsrer Industrieprodukte nicht mehr bedürfen, oder durch Schutzzölle deren Einfuhr abschneiden, oder ihren

Bedarf aus andern Ländern billiger und besser decken? Ein Volk, welches sein Brot und Fleisch vom Ausland kaufe, werde dadurch in eine prekäre, von Konjunkturen und Konkurrenz im Welthandel abhängige Lage versetzt. Diese Lage sei wohl erträglich, wenn dasselbe, wie England, seine Herrschaft über alle Meere, den Absatz seiner Fabrikate über alle Weltteile ausbreitet, oder wenn ihm, wie den Niederlanden, die Ausbeutung blühender Kolonieen und enorme Renten vom Auslande den Ausfall decken, oder „wenn ihm, wie der Schweiz, die fremden Gäste und Touristen das Geld dazu selber ins Haus tragen;" Deutschland aber entbehre solcher Vorteile u. s. w. Wie man sieht, soll in dem Falle der Schweiz der Fremdenverkehr allein, vermöge dessen die fremden Gäste und Touristen das Geld ihr selber ins Haus tragen, die Kraft besitzen, alle die schweren Bedenken zu beseitigen. Ganz abgesehen von der Frage, ob jene Bedenken und Besorgnisse nicht übertrieben sind, ob es nicht eine irrtümliche Warnung z. B. ist, welche den Krieg in einem Umfange für Deutschland prophezeit, daß er jeden Weg der Getreidezufuhr vom Auslande verschlösse, ob es nicht ein grundloser Pessimismus ist, die Unfähigkeit der deutschen Industrie zur Wettbewerbung auf dem Weltmarkte zu behaupten — ganz abgesehen davon, denn eine derartige Erörterung gehört nicht zu dem uns beschäftigenden Thema; lediglich für unsre Frage stellen wir den Einwand entgegen: woher denn der Fremdenverkehr der Schweiz, eines Landes, welches seit langen Jahren einen großen Teil seiner elementaren Nahrungsmittel aus dem Auslande bezieht, die vorzugsweise Fähigkeit nimmt, allein so schwere Besorgnisse abzulenken? Zuvörderst glauben wir gefunden zu haben, daß die Summe aus dem Fremden-

verkehr sich mit 40 Mill. Franken als hoch angenommen erweist, während an den notwendigsten Lebensmitteln die Einfuhr der Schweiz abzüglich der Ausfuhr jetzt jährlich 150—200 Mill. Franken beträgt (A. Krämer, Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues 1881. S. 10): d. h. das vier- bis fünffache.

Was hat dann aber die Fremdenindustrie an Kraft, das Geld ins Land zu ziehen, vor andern Industrieen dieses Landes oder andrer Länder voraus? Ist sie etwa unabhängig von den Einflüssen großartiger Kriege, störender Ereignisse, die so durchgreifend sind, daß sie das Deutsche Reich von aller Getreidezufuhr aus der ganzen Welt abschneiden? Angenommen, es träte ein solcher Fall ein, würde da nicht der Fremdenverkehr der Schweiz ganz ungeheuer stocken, und würde nicht der wirklich etwa übrig bleibende Fremdenverkehr ganz und gar machtlos sein gegenüber den Hemmnissen der Getreidezufuhr, welche ein derartiger Kriegszustand allen umgebenden Staaten, wie für das Deutsche Reich, so für die Schweiz, bereiten würde?

Was man etwa zugeben kann, liegt in den einleitenden Worten dieses Aufsatzes ausgesprochen: es ist eine Industrie, welche durch natürliche Verhältnisse auf absehbare Zeit in sich selber Dauer und Beständigkeit enthält; auf absehbare Zeit ist anzunehmen, daß die großen natürlichen Schönheiten der Alpenwelt, die einem ansehnlichen Teile der Schweiz zu teil geworden, auch fernerhin eine wo möglich wachsende Anzahl von Erholungsreisenden ins Land führen werden, unterstützt zumal von den trefflichen Leistungen, durch welche die hierauf gewendete Industrie der Schweizer die natürlichen Schätze ergänzt. Ausgeschlossen ist allerdings nicht, daß

einmal eine andre Zeit kommt, da veränderte Mode, anders-artige Neigungen des Publikums u. dgl. im einzelnen oder im ganzen auch dieser Industrie das Schicksal jeder andern Industrie zu kosten geben, nämlich den Rückgang durch ver-änderte Bedürfnisse oder durch überlegene Konkurrenz. Es ist dies nicht ausgeschlossen, aber es liegt vorderhand sehr fern.

Dies kann man zugeben, indessen nicht mehr. Geringer ist die Gefahr für den Schweizer Gastwirt im Engadin, am Vierwaldstätter See, im Berner Oberland, am Genfer See u. s. w., daß sich sein Haus zur üblichen Zeit deshalb nicht füllt, weil die gewohnte Zahl der Gäste in andre Länder statt in die Schweiz gegangen ist; geringer ist diese Gefahr als die analoge Gefahr für den Baumwollindustriellen, den Seidenfabrikanten, den Uhrenfabrikanten der Schweiz, daß deren Absatz unter der Uebermacht englischer, amerikanischer, französischer Konkurrenz auf dem Weltmarkte leidet. Immer-hin. Jedoch hievon abgesehen, fehlt jeder Grund, ver-möge dessen die Fremdenindustrie der Schweiz über irgend-eine andre starke weltmarktfähige Industrie dieses oder eines andern Landes zu setzen wäre.

Daß sie „Geld ins Land bringt", hat sie mit jeder andern Exportindustrie gemeinsam: daß „die fremden Gäste und Touristen dieses Geld selber ins Haus tragen" — diese Annahme läßt jeden einzelnen Reisenden, der sich an diesem Werke für die Schweiz aufopfernd beteiligt, in der That glauben, daß ein Land glücklicher ist darum, weil Konsumenten des Auslandes persönlich erscheinen, um die Dienste der Industrie in Empfang zu nehmen. Im Ernste ist es gleich-gültig, ob es so oder auf andrem Wege geschieht.

Den Bewunderern oder Neidern von dem Standpunkte

nationaler Arbeit, welche eine Masse schweizerischer Arbeitskraft und schweizerischen Kapitals in dieser Industrie beschäftigt sehen, müßte gesagt werden, daß gleichwohl diese Industrie sehr bedeutender Zufuhren vom Ausland für den Konsum der Fremden und für die Einrichtung der Gasthäuser bedarf, so daß die andern Länder einigermaßen versöhnt und an dem lukrativen Geschäft beteiligt zuschauen dürfen.

Und weiterhin noch folgendes. Wir bemerkten im Vorangegangenen bereits, daß der Fremdenverkehr als solcher seine entschiedenen Bedenken für den moralischen Zustand der durch ihn berührten Bevölkerung hat. Von manchem Engadiner, welcher sein Land liebt, kann man wohl heute das ernste Bedauern hören über die Umwandlung, welche in neuester Zeit dort oben vor sich gegangen, seit die Tagesmode dahin ganz besonders ihre Vorliebe gelenkt hat. Gar mancher oder vielleicht sehr viele gerade der besten und tüchtigsten Schweizer werden sich nicht besonders wohlthuend berührt fühlen, wenn sie Luzern, diese Stadt der Hotels betrachten, in welcher alles auf die Fremden zugerichtet scheint, nicht am wenigsten die Seelen aller der Gastwirte und Ladenhalter, die der Fremden harren. Zugegeben immerhin — und wir sind die letzten, welche das bestreiten — daß die beständigen Berührungen mit all den Fremden aus den verschiedensten Nationen der Welt manche zivilisatorische Folgen haben, die materielle Kultur mannigfach entwickeln mögen, und teilweise die intellektuelle Kultur; nichtsdestoweniger ist es unsre Ansicht, daß die Bedenken wider die moralischen Einflüsse überwiegen, Einflüsse, welche ja freilich, und leider auch in dem sonstigen Entwickelungsgang des heutigen Verkehrslebens liegen, Einflüsse nämlich

in der Richtung eines zersetzenden Eigennutzes, welcher sich von den hergebrachten Banden menschlichen Zusammenhangs losgerissen hat, nachdem die ganze moderne Welt durch die gänzlich veränderte Technik der Verkehrsmittel in Bewegung geraten ist.

Dann aber die ökonomische Seite selber. Ein großer Mangel an der Fremdenindustrie ist der schon berührte: daß sie ihrem bedeutendsten Teile nach auf etwa ein Drittel des ganzen Jahres beschränkt ist. Damit hängt zusammen, daß alle darin Beschäftigten, Arbeiter, Bedienstete, Unternehmer, durch den Fremdenverkehr zwar für diesen kleineren Teil des Jahres versorgt sind, nicht aber für den größeren Teil des Jahres, und nur sofern dieses letztere durch ergänzende andre Arbeiten geschieht, möchte die Beschäftigung des Sommers als wünschenswert zu betrachten sein. Für die Besitzer und Bewirtschafter der Hotels, für die Besitzer der dem Fremdenverkehr dienenden Eisenbahnen und andrer Transportmittel, in denen ein größeres Kapital angelegt ist, hat dieser Umstand die schwerwiegende Folge, daß die ganze Unternehmensgefahr auf einem so viel schmaleren Rande steht, daß also jeder Einfluß der Witterung, der politischen Ereignisse und ähnlicher Dinge schon durch die Kürzung der Reisesaison um wenige Wochen einen gewaltigen Schaden herbeizuführen vermögen. Dieses aber wiederum desto mehr, weil — ganz anders als sich das herrschende Vorurteil träumen läßt — die Konkurrenz im großen und ganzen bereits so stark, die Zahl der Gasthausunternehmungen schon so übergroß ist, daß der übliche Jahresgewinn ohnehin auf eine sehr durchschnittsmäßige Größe herabgebracht ist. Hat doch jene Krisis der siebenziger Jahre,

welche auch die Schweiz nicht verschonte, obwohl sie sich hier etwas später geltend machte als in dem benachbarten Deutschland und Oesterreich — hat doch jene Krisis neben den schweizerischen Eisenbahnen namentlich auch die Hotelunternehmungen betroffen, welche letztere gleich den ersteren in einer überhitzten Spekulation sich mehrten für einen Umfang der Bedürfnisse, der weit über das unmittelbar vorhandene Maß hinausging.

Indessen, es sollten hier nur Andeutungen, nicht eingehendere Ausführungen gegeben werden. Es sollten nur einzelne wesentliche Gesichtspunkte berührt, nicht zu Ende gedacht, nicht erschöpft werden. Vielleicht findet sich später zu diesem oder jenem ergänzenden Worte Gelegenheit. Vorerst kam es einmal darauf an, einzelnen im Vordergrunde stehenden, besonders oft gehörten Irrtümern, Vorurteilen, Täuschungen entgegenzutreten, und zwar gerade in einem Zeitabschnitte, da dergleichen Irrtümer und Vorurteile, wenn sie einen nationalen Charakter annehmen, leider sehr oft dazu geeignet sind, unnütze Bitterkeit und Gehässigkeit in weiteren Kreisen zu erzeugen oder die schon vorhandenen feindseligen Elemente zu verstärken. Ein akuter Anlaß aber lag in mehreren neulichen Aeußerungen, wie sie in der Presse hervorgetreten sind — mir sind deren einzelne in Wiener Blättern von hervorragender Stellung begegnet — Aeußerungen, welche ganz und gar auf falschen Voraussetzungen von den Gründen der kundgegebenen Beschwerden beruhten. Ja, erst in den letzten Monaten mußten wir mit Befremden lesen, wie ein Schriftsteller, welcher seit einer Reihe von Jahren hart an der Schweizer Grenze lebt, scheinbar

ganz ernsthaft dem Vorwurf Worte leiht, daß man auf den schweizerischen Eisenbahnen um dessentwillen bei Nacht nicht befördert werde, weil der Einfluß der schweizerischen Gasthofbesitzer oder die landsmännische Rücksicht auf dieselben den Fremden zwingen wolle in einem Gasthause zu übernachten. Besagter Schriftsteller überschätzt diesen Einfluß oder die Rücksicht um ein Bedeutendes; weil er, der Reisende, die Schweiz aus den Gasthöfen kennen lernt, bildet er sich ein, das Interesse der Gasthöfe sei das Interesse der Schweiz, dasselbe beherrsche die Gesetzgebung der Schweiz und damit auch deren Eisenbahngesetzgebung. Es ist ihm offenbar unbekannt, daß in dem Lande des am höchsten entwickelten Eisenbahnverkehrs, in Großbritannien, gleichfalls das Reisen bei Nacht die Ausnahme ist, daß die große Masse der Eisenbahnzüge am Tage läuft, und noch niemand hat dort die sonderbare Behauptung aufgestellt, es geschehe dies um der Gastwirte willen oder auf deren Wunsch.

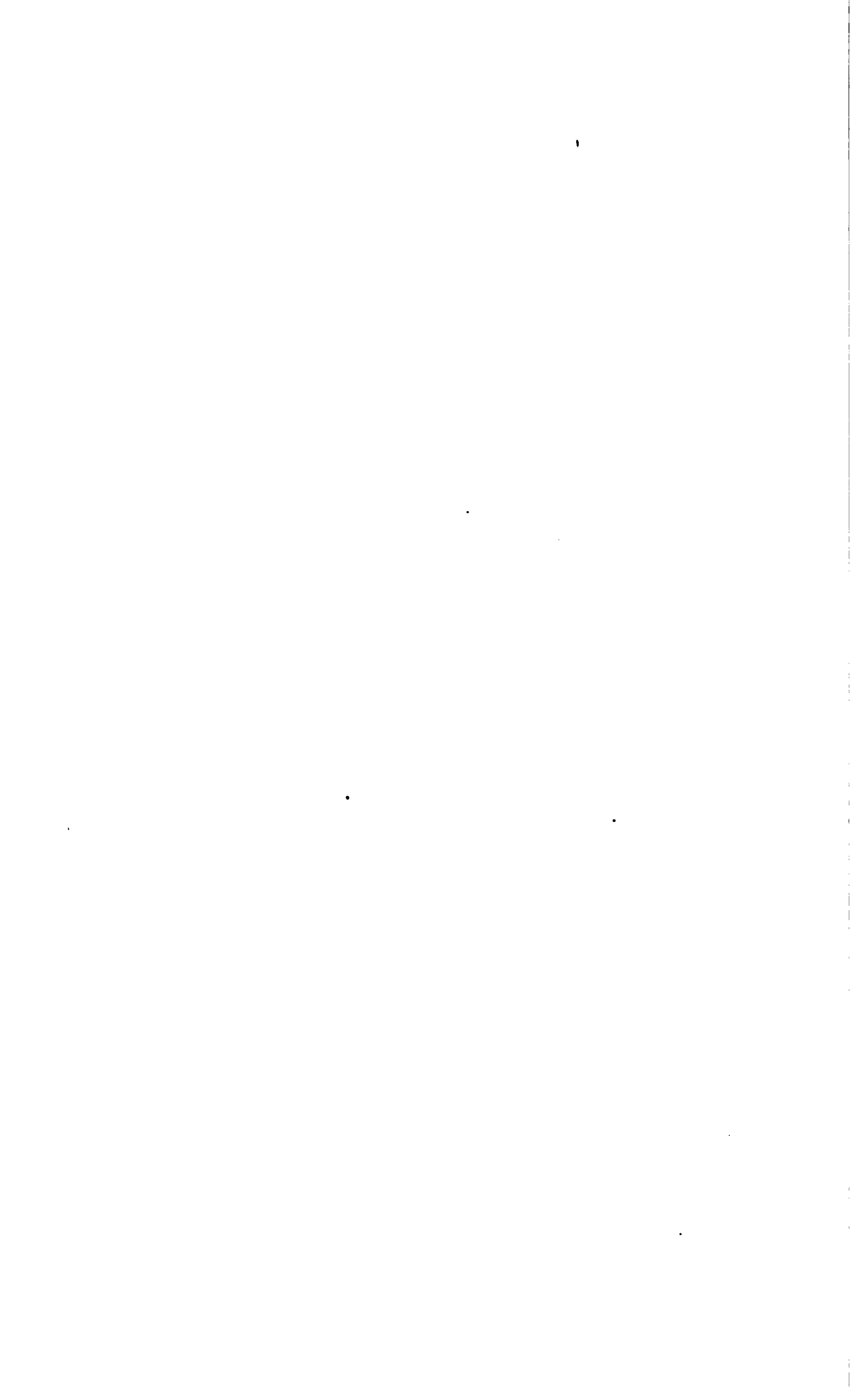
Aber dies ist nur eine von vielen ähnlichen Meinungen, welche leicht hingeworfen werden, ohne rechtes Nachdenken, ohne die wünschenswerte Mühe, die nach wohlwollenderen Erklärungsgründen sucht, statt der leider obenauf liegenden unfreundlichen Insinuationen.

Es würde mich freuen, wenn diese Zeilen im stande sein sollten, ihren geringen Teil zu einer besseren Ansicht beizutragen. Dabei verhehle ich nicht, daß ich, weil es einmal darauf ankam, nach dieser Seite hin den Stab zurechtzubiegen, solches auch bewußt gethan habe.

IX.

Ueber Differenzgeschäfte.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. VII. 1866.
" " " " " " IX. 1867.
Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Büreau, Bd. VIII. 1868.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXIV. 1868.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XVI. 1871.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXXII. 1876.
" " " " " " XXXIII. 1877.
Göttingische gelehrte Anzeigen, Stück 17. 1879.



Es sind manche Jahre vergangen, seit ich dem Thema dieses Aufsatzes meine Aufmerksamkeit zugewandt; die Reihe der hier angeführten erneuten Versuche, den Gegenstand zu fördern, beweist auch, daß ich eine Art von Verpflichtung empfunden habe, den ersten mühseligen Versuch zu ergänzen und zu verbessern. Etwas Rechtes ist aber doch nicht daraus geworden, und ich würde dieses — gleich so vielem andern — einfach zurückgelegt haben, wenn es mich nicht angesichts der öfters wiederholten Ansätze gereut hätte, daß dieses nun ganz ohne klares Ergebnis geblieben sein sollte. Dazu kam der Umstand, daß eben in den neuesten Tagen die gesetzliche Behandlung der Differenzgeschäfte wiederum in den Vordergrund gestellt worden ist und daß bei diesem Anlaß von hervorragenden Juristen Ansichten vorgetragen worden sind, welche völlig mit den von mir vor sechzehn Jahren ausgesprochenen übereinstimmen. So habe ich versucht, das Wesentliche aus jenen kleinen Beiträgen in eins zusammenzufassen und hier vorzutragen.

1.

Die heutige „Börse“ im engeren Sinn ist die Börse zum Umsatze von Wertpapieren. Ihre Aufgabe spaltet sich nach

zwei Richtungen. Die eine geht auf Herbeiziehung der Geldkapitalien zu neuen Unternehmungen oder neuen Darlehen; die andre auf Kauf und Verkauf der also entstandenen Kreditkurkunden.

In der Unterbringung neuer Kreditpapiere will die Börse eine Masse anderweitig beschäftigten oder unbeschäftigten Geldkapitals durch die Aussicht eines höheren Gewinnes zu neuen Unternehmungen heranziehen, indem sie der Aufgabe zu dienen behauptet, eine Lücke auszufüllen, welche in der Masse der vorhandenen Kapitalanlagen nach ihrer Berechnung übrig ist. In dem täglichen Geschäft ist es der Börse nur darum zu thun, die Wertschwankungen auszunutzen, welche an den vorhandenen Objekten des Börsenhandels in deren relativer Würdigkeit nebeneinander oder in deren Gesamtheit gegenüber dem Geldkapital mutmaßlich sich vollziehen werden: mit dem volkswirtschaftlichen Ergebnisse einer zweckmäßigen Wertausgleichung zwischen Ort und Zeit, für die Gesamtheit der Wertobjekte oder für einzelne derselben.

Ein alter Lehrer des Handelsrechts bereits hat die hierin sich thätig erweisende „Spekulation" auf den allgemeinen Grundzug jeder Handelsthätigkeit zurückgeführt: „die Kaufleute pflegen das Zukünftige voraus zu berechnen*). Die eigentümliche Intensität an Zahl der Teilnehmenden, an Mitteln des Verkehrs, an Umfang der Wertobjekte, und nicht am wenigsten an Technik der Geschäftsformen, hat zur Folge gehabt, daß man in neuerer Zeit dieses über-

*) Mercatores consueverunt futura pronosticari. Scaccia de mercatura § 1. quaest. 1 n. 89.

haupt zutreffende Moment der „Spekulation“ auf die „Börse“ vorzugsweise anzuwenden sich gewöhnte.

Ein Weiteres hängt hiemit zusammen. Es ist dasjenige, was diesem Aufsatze den Namen gibt. Aller Handel geht auf den Gewinn, welcher aus der Differenz zwischen Kauf und Verkauf entsteht. Das „Differenzgeschäft“ ist bloß die konsequente Form, welche von individuell bestimmten Handelsobjekten losgelöst,| auf vertretbare Quantitäten sich richtet, die erst insoweit individuelle Gestalt annehmen als der Bedarf verlangt. So ist das Differenzgeschäft der getreue Ausdruck des Handels, welcher durch Vorausberechnung des Zukünftigen eine Differenz gewinnen will.

Nun wissen wir freilich, daß zu allen Zeiten der Nutzen des Handels für die Gesamtheit in Frage gestellt worden ist, wir wissen namentlich, daß in unsrem Jahrhundert die Frage prinzipieller gefaßt und die privatwirtschaftliche Funktion des Handels auf ihre volkswirtschaftliche Berechtigung geprüft worden ist: aber vorzugsweise wenden sich doch und stets aufs neue derartige Zweifel der heutigen Börse, der Spekulation, dem Differenzgeschäft, entgegen, und selbst, wenn diese Zweifel von vornherein anerkennen wollten, es handle sich hier bloß um eine gesteigerte Erscheinung des Handels überhaupt: so wäre es doch auch für solchen Standpunkt von hervorragendem Interesse, diese gesteigerte Erscheinung zu betrachten, um zuzusehen, was denn hiebei in Frage gestellt wird, und welche Antwort auf die Frage zu finden ist.

Die einzelnen Fragen mögen etwa diese sein.

Tritt das volkswirtschaftliche Ergebnis einer zweckmäßigen Wertausgleichung ein? Ist die offenbar lediglich

gewinnsüchtige Absicht der privatwirtschaftlichen Spekulation in Harmonie mit der volkswirtschaftlichen Aufgabe, welche sie selber nicht will und auch zu wollen ernsthaft nicht vorgibt?

Es ist hiemit das Problem berührt, dessen Lösung nicht in allgemeinen Voraussetzungen von dem unbewußten Dienste jedes Eigennutzes für das gemeine Wohl, aber freilich ebensowenig in irgend einer kecken Pointe Lassalles gegeben ist. Vielmehr handelt es sich um zweierlei Untersuchungen. Erstens: was hat unter gegebenen Umständen die Spekulation für den bezeichneten volkswirtschaftlichen Zweck geleistet. Was das sei, kann man weder aus der Volkswirtschaftslehre der Börse noch aus sozialistischen Pamphlets entnehmen, sondern dazu muß man sich die Mühe geben, die Thatsachen einer Prüfung zu unterziehen. Und hier breitet sich ein weites Feld aus.

Zweitens aber bleibt, unabhängig von der ersten Frage, oder zugegeben sie sei im Sinne des Dogmas der Harmonieen entschieden, immer noch die mindestens ebenso wichtige Erörterung folgender Probleme übrig, welche sich als eine Untersuchung über das subjektive Element der Börse zusammenfassen läßt. Nämlich wie gestaltet sich das Berufsleben und die Wirksamkeit der Börsenspekulanten unter den augenscheinlich sehr eigentümlichen Einflüssen der Börse? Welche Menschen zieht die Börse vorzugsweise an und was macht sie aus ihnen? Wie verhält sich die Leistung der Börsenspekulanten zu ihrem Gewinne oder Verluste? Ist hier der Zufall alles oder viel oder wenig und das Verdienst um den Erfolg groß oder gering? Ist, wenn sich ein Kausalzusammenhang zwischen großem Gewinne und der persönlichen

Leistung des Spekulanten nachweisen läßt, diese persönliche Leistung auf ein ausgedehntes Wissen begründet — wie es ideal etwa die öfter wiederholte Anekdote von Thales und den Oelpressen bei Aristoteles*) vorstellt — oder vielmehr auf eine gewisse Geschicklichkeit der Beobachtung von Steigen und Fallen? auf ein kühles Temperament? auf Instinkte mehr tierischer als menschlicher Art? Ist ferner — unabhängig von diesen Fragen — irgend eine Art von betrügerischen Kunstgriffen bei einer größeren oder geringeren Anzahl der Spekulanten im Spiel? Weiter, ist die Macht des großen Spekulanten gegenüber den kleinen entscheidend für den dauernden Erfolg oder doch wesentlich mitentscheidend? Endlich sind diese Kleinen vorzugsweise innerhalb der Börse oder außerhalb derselben zu finden, und ist es die Uebermacht des Großen aus den allgemeinen ökonomischen Gründen oder der Betrug oder beides zusammen, welches die Kleinen bei der Spekulation verlieren macht?

Das sind Fragen, welche eine Erörterung heischen, wenn man die Börse beurteilen will, und noch mehr, wenn man von sozialen Reformen redet. Die Aufgabe der letzteren kann nicht darin bestehen, Geld, Kredit, Maschinen, Eisenbahnen und die Börse selber zu vernichten: sondern darin, die fortgeschrittene Technik der Produktion und des Verkehrs so zu verwenden und so zu ordnen, daß sie ein

---

*) Polit. I. 4, 5: Thales soll ἐκ τῆς ἀστρολογίας eine reiche Olivenernte vorausgesehen, demzufolge alle Oelpressen an sich gebracht und sie nachher mit großem Gewinne verpachtet haben. Er habe dadurch beweisen wollen, daß der Philosoph aus freier Wahl arm sei, und, wenn er wolle, durch sein Wissen reich werden könne. Leider ist das, was Thales angeblich hat beweisen wollen, ebenso problematisch wie das Wissen ἐκ τῆς ἀστρολογίας.

Segen für die menschliche Kultur werde. Hiezu bedarf es vor allem eines Verständnisses für diese Technik im Zusammenhange mit der modernen Volkswirtschaft.

2.

Also zunächst die Technik der Differenzgeschäfte.

Die Smithsche Schule — oder sagen wir, die überkommene Theorie — sah in der Preisbildung einen Mechanismus, vermöge dessen tote Gütermassen je nach dem Quantum des Ausgebotes und des Bedarfes auf dem Markte ihren Preis finden. Die Einwirkung des menschlichen Willens auf diesen normalen Prozeß dachte man sich regelmäßig nur unter der Hypothese eines] typischen Verhaltens aller Beteiligten, dessen Gleichförmigkeit dem mechanischen Charakter der Preisbildung entsprach. Stuart Mill hat folgerecht behauptet, nur durch das Prinzip der Konkurrenz gewinne die politische Oekonomie den Anspruch auf den Namen einer „Wissenschaft". Das englische Wort, das er braucht, ist „science", d. h. Naturwissenschaft. Und wenn es nur eine Wissenschaft gibt, die Naturwissenschaft ist, oder wenn mit dem naturwissenschaftlichen Charakter der Wirtschaftslehre ihr wissenschaftlicher Charakter steht und fällt, — dann hat Stuart Mill recht. Aber diese ganze Schlußfolgerung beruht auf einer irrigen Prämisse. Wenn man nämlich den Ehrgeiz aufgibt, eine Wissenschaft vom menschlichen Zusammenleben an dem Maßstabe ihrer naturwissenschaftlichen Resultate zu messen, und sich damit begnügt, solche Resultate zu finden, wie das Wesen des Stoffes sie mit sich bringt, so wird man es vorziehen, die

Wirklichkeit dieses Stoffes zu untersuchen, und wird dann bemerken, daß jene Entfaltung menschlichen Willens und menschlicher Eigenart durch die hergebrachte mechanische Vorstellung nicht richtig wiedergegeben wird.

Fassen wir diese Wirklichkeit ins Auge, so scheint mir — von dem für unsern Zweck Unerheblichen abgesehen — namentlich folgendes sich zu ergeben, worin sich der menschlich-lebendige Charakter der Preisbildung kundgibt im Gegensatze zu den herkömmlichen Ansichten.

In dem Maße als der Markt sich räumlich und zeitlich erweitert, eröffnet sich ein Gebiet für die intellektuellen Fähigkeiten, die den Preis bestimmenden Thatsachen richtig zu beurteilen. Nicht die plumpe Handgreiflichkeit eines gegebenen Quantums der Zufuhr, das vorhanden ist, und eines gegebenen Bedarfs, der befriedigt sein will, in lokaler und zeitlicher Beschränktheit, — sondern ein erst durch die Erwägung und Berechnung, aus räumlicher und zeitlicher Ferne, zu ermittelndes Quantum der Zufuhr und des Absatzes ist das, was über den Preis entscheidet. Diese Erwägung und Berechnung nennt man seit lange im Sprachgebrauch des Geschäftslebens „Spekulation". Der odiöse Beigeschmack, welchen dieses Wort so lange gehabt hat und noch hat, rührt zum Teil gewiß daher, daß man die lebendige Regung der „Kunst" bei der Preisbildung nur in den unwillkommenen Thatsachen bemerkte, welche man als Störung des „natürlichen" Verlaufes der Dinge zu unterdrücken suchte.

An sich ist diese Zumutung an die Einsicht und das Urteil der den Preis machenden Menschen eine Aufgabe von höchster Bedeutung, und ihre objektive Größe wird nicht im mindesten dadurch erschüttert, daß in diesem und jenem

Falle, in diesem oder jenem Zeitalter, das zu ihrer Lösung Geleistete so oder so unvollkommen gewesen ist. Sie bedeutet namentlich in unsrer Zeit nichts Geringeres als: die wachsende Gewalt des Weltmarktes über die Produktion und über das Wohlbefinden der Kulturvölker zu einem Glück statt zu einem Unglück zu machen, indem sie die blinden nur am Momente hängenden Eindrücke durch einen die wahren Einflüsse beherrschenden Ueberblick aufhellt; das heißt mit andern Worten, indem sie den Erfolg herbeiführt, daß statt der Naturgewalten, welche heute den Weltmarkt anschwellen und morgen ihn verwüsten, eine vernünftige Ordnung und Regelmäßigkeit in die Verhältnisse des nationalen und internationalen Austausches trete.

Um diesen Erfolg herbeizuführen, muß man die Verhältnisse der Zufuhr und des Absatzes, nach dem gegebenen Zustande des Marktes, des Verkehrs, des Handels in den Bereich des Urteils zu bringen und daraus ein richtiges Urteil zu gewinnen suchen. Von selber macht sich das nicht, wie es nach der herkömmlichen Hypothese der Preisbildung öfters erschienen ist. Je vollkommener vielmehr die Preisbildung entwickelt ist, um so mehr wird es ihr gelingen, das räumlich und zeitlich Entfernte in ihren Bereich zu ziehen, um so wirksamer wird sie dem vorbeugen, daß in diesem Jahre irgend ein momentaner Eindruck die Preise und damit die Produktion einer zum fernen Absatze bestimmten Ware unsinnig steigert, um im nächsten Jahre für all die Ware keine Käufer auf dem Markte finden zu lassen.

Dies ist das eine, das intellektuelle Moment. Das zweite sind die Mittel, welche angewendet werden, um den Preis auf dieser oder jener Höhe zu halten; es ist das Wollen, das Handeln.

Man ordnet die Produktion und die Zufuhr zum Markte, um einen Preis behaupten zu können, welchen man für angemessen hält. Man bringt Preis und Produktion, Preis und Ausgebot derart in Wechselbeziehung, daß man je nach dem Stande der Preise die Produktion, das Ausgebot einrichtet. Das thun die Produzenten, die Ausbietenden. Es liegt auf der Hand, daß die Nachfragenden, die Konsumenten das Gleiche thun können, thun sollen. Beide thun das ganz im Sinne der herrschenden Theorie, nur daß sie mit lebendigem Urteil und Wollen dasjenige herbeizuführen suchen, was die Theorie als sich von selber vollziehend „auf die Dauer" (in the long run) erwartet. Das Leben mag aber diese lange Dauer nicht ebenso geduldig ertragen wie die alte Theorie. Und ohne daß ein lebendiger Wille sich regt, bleiben die Dinge beim alten, im Widerspruche mit der Tendenz, von welcher die Theorie redet. Im Widerspruche mit dieser Theorie z. B. hat der Arbeitslohn in den verschiedenen Teilen Englands, in der am höchsten entwickelten Volkswirtschaft, bis in die letzten Jahre eine außerordentlich verschiedene Höhe gehabt; es ist eine der Aufgaben der englischen Gewerkvereine, diese Verschiedenheiten zu kennen und sie auszugleichen.

Nun handelt es sich aber immer um einen angemessenen, billigen, gerechten Preis, welcher hergestellt werden soll Sofern dieser gerechte Preis verwirklicht wird, erscheinen uns. die Veranstaltungen dazu, wie die eben angedeuteten, billigenswert. Hiermit stoßen wir auf das dritte Moment, auf die Notwendigkeit eines sittlichen Maßstabes für diejenigen Handlungen, welche auf die Preisbildung einwirken. Denn wir fragen, was ist der gerechte Preis? Wir fragen, wann ist

die Kunst, welche den Preis macht, vermöge ihrer technischen Zweckmäßigkeit sittlich d. h. für das Ganze zweckmäßig, wann ist sie es nicht? Diese Frage wird namentlich da herausgefordert, wo die Kunst der Preisbildung ein selbständiges Gebiet der volkswirtschaftlichen Unternehmungen geworden ist, welches sich zwischen die Gruppen der Produzenten und der Konsumenten mitten hineinschiebt, wie das der Fall ist mit dem Handel im allgemeinen, mit dem hochentwickelten Handel der Neuzeit ganz besonders.

Da der angemessene Preis, welchen herzustellen die volkswirtschaftliche Aufgabe des Handels ist, nicht etwas a priori Gegebenes, sondern ein Ideal ist, auf welches der spekulierende Handel hinarbeiten soll, indem er die entscheidenden Thatsachen der Produktion und des Absatzes für die Preisbildung flüssig macht: so liegt sittlicher Wert und Unwert desselben darin, ob sein Wissen dieser entscheidenden Thatsachen sich dem Zwecke der zutreffenden Preisbildung unterordnet.

Konkurrenz oder Koalition — Freiheit oder Monopol — das sind nur technische Verschiedenheiten; ihren sozialen Charakter, ihre Bedeutung für die Zwecke der Gesamtheit, erhalten sie erst dadurch, daß man feststellt, inwieweit das in diesen Formen gestaltete privatwirtschaftliche Interesse sich dem volkswirtschaftlichen Nutzen gebeugt hat. Nicht an der technischen Form, wodurch auf die Preisbildung eingewirkt wird, sondern an der antisozialen Richtung liegt es, wenn man von einer „strafbaren Verschwörung“ der Verkäufer zu reden in diesem oder jenem Falle berechtigt gewesen ist.

Erst im Zusammenhange mit solchen Betrachtungen kann das Differenzgeschäft richtig gewürdigt werden.

Es ist dieser Erscheinung wie mancher andern gegangen. Die Theorie hat ihr das zum Vorwurf gemacht, was umgekehrt der Theorie vielmehr zum Vorwurf gereichte. Die mechanisch-materielle Ansicht der Theorie von der Preisbildung würdigte nicht das Moment der Einsicht und des Willens als das Entscheidende, sondern sah nur körperliche Gütermassen, welche den Preis bestimmten. Weil es nun sich beim Differenzgeschäft um nichts Körperliches handelte, so war dasselbe hiermit als unproduktiv oder schädlich erkannt. Diese Ueberzeugung wurde obenein durch die Unkenntnis des wirklichen Vorganges verstärkt. Ist ja bis zu dieser Stunde das ganze Gebiet des Börsenverkehrs den wissenschaftlichen Männern des Faches mit sehr seltenen Ausnahmen so gut wie fremd: ohne daß freilich dadurch seine Bedeutung für die Wissenschaft geringer würde.

Die Vorwürfe, welche man dem Differenzgeschäft gemacht hat, treffen, wenn sie einen Sinn haben, den Handel überhaupt, sofern er mehr ist als der bloße Transport und die Aufspeicherung von Waren, sofern er durch seine Erwägungen und Berechnungen diese materiellen Vorgänge des Transportes und der Aufspeicherung leitet. Daß alle jene Erwägungen auf mangelhafter Kenntnis beruhen mögen, daß sie durch Leidenschaften blind gemacht werden, daß die Spekulation maßlos und hasardartig werden mag — das sind Elemente, die dem Handel im großen überhaupt anhaften. Derjenige Handel, welcher seinem Wesen nach davon frei ist, ist Kleinhandel, Speditionsgewerbe, Kommissionshandel.

Wenn es nämlich für die Preisbildung, welcher der Handel dient, darauf ankommt, daß alle zu Tage tretenden

Thatsachen in die Sprache des Markts übersetzt werden, d. h. in einem Steigen oder Sinken des Preises richtig gewürdigt werden, so muß offenbar diejenige Geschäftsform, welche dieses mit der größten Leichtigkeit erfüllt, die zweckmäßigste sein. Das Differenzgeschäft setzt nun an die Stelle der Zirkulation individueller Warenmassen, welche sich wie ein lästiger Ballast an jedes Handelsgeschäft hängen, die Scheine über fungible Quantitäten, welche erst dann sich in körperliche Waren übersetzen, wenn sie in ihrer Körperlichkeit gebraucht werden, wenn sie aufhören, Waren zu sein. Ist das denn ein volkswirtschaftlicher Vorteil, daß die körperlichen Warenmassen mit jedem Handelsgeschäft aus einem Speicher in den andern, von einem Orte zum andern transportiert werden und gelegentlich denselben Weg zurück machen, den sie schon einmal gemacht haben? Und ist es nicht vielmehr ein volkswirtschaftlicher Gewinn, diese verlorenen Transportkosten zu sparen?

Diese Ersparung aber beruht auf demselben Element, durch welches im heutigen Wirtschaftsleben so viel geleistet wird, auf dem Kredit. Daß man statt eines Kaufes „Zug um Zug" sich gegenseitig das Vertrauen auf den Wert der möglichen Differenz bis zum Lieferungstermine gewährt, darauf beruht die Erleichterung des Differenzgeschäftes oder des Lieferungsgeschäftes überhaupt. Hiebei zeigt sich auch, daß diejenige Ansicht, welche den äußern Vorgang — die zeitliche Trennung von Leistung und Gegenleistung — als das Wesen des Kredits behauptet, eine äußere Veranlassung, welche den Kredit voraussetzt, zu dem Wesentlichen macht. Eine äußere Veranlassung — aber nicht die einzige; die andre Veranlassung tritt dann ein, wenn beide Leistungen

in die Zukunft fallen, beim Lieferungskauf. Und zwar kehren hierbei die mannigfaltigen Modifikationen des Kredits wieder: Personalkredit, Bürgschaftskredit, Pfandkredit.

Befördert der Kredit beim Lieferungshandel die Ausschreitungen der Spekulation, so ist das nur ein Spezielles von dem, was wir an den Wirkungen des Kredits leider überhaupt beobachten — ohne doch darum den Kredit überhaupt beseitigen zu wollen.

Dasjenige, wogegen man sich hier zu wenden hat, ist nicht die entwickelte Technik, die man bekämpft, weil man sie nicht versteht, sondern die Art und Weise, wie man sich hier oder dort dieser Technik bedient.

Ich habe versucht, zu ermitteln, inwieweit mit dieser Verkehrsform, unter Umständen wo sie relativ hoch entwickelt ist, dasjenige erreicht sein mag, was ihr volkswirtschaftlicher Zweck ist, nämlich durch eine mächtig erleichterte tägliche Ausbeutung der wechselnden Thatsachen, die auf den Preis Einfluß haben sollen, den rechten Preis herzustellen; mit andern Worten durch ein beständiges Wellengekräusel hindurch das Niveau zu finden, auf welchem sich der wahre Preis als ein Ausdruck der räumlich und zeitlich entfernten Thatsachen behauptet.

Die Untersuchung, welche ich vornahm, bestand in folgendem. Ich wählte den Boden der Berliner Roggenbörse, welche sich durch einen starken Lieferungshandel, namentlich in Differenzgeschäften, seit einem Menschenalter auszeichnet. Als Quelle wurden die Preisnotierungen, welche in den täglichen Marktberichten der Makler enthalten sind, benutzt — ein Material, welches durch seine Zuverlässigkeit ausgezeichnet ist, weil jede Preisnotiz durch das wachsame Auge der ent-

gegenstehenden Interessen kontrolliert wird, weil es also eine Statistik mit kontradiktorischem Verfahren ist — leider ein seltener Fall in der Statistik der Gegenwart.

Als diejenigen Lieferungstermine, welche im Berliner Roggenhandel Gegenstand der ausgedehntesten Spekulation sind, wurden das Frühjahr und September-Oktober herausgehoben. Die Termine sind regelmäßig zwei Monate lang, sie währen vom Beginne des einen Monats bis zum Ende des andern Monats; innerhalb der ganzen Frist darf der Verkäufer den Tag wählen, um das Korn zu liefern. Der Handel auf Lieferung im September-Oktober entwickelt sich im Laufe des vorrückenden Frühjahrs, unter dem Einflusse der Witterung und der Ernteaussichten, im Mai und Juni; der Handel auf das Frühjahr (April-Mai) entwickelt sich im Laufe der Herbstmonate, September und Oktober. Hiernach sind die Roggenpreise auf Lieferung im September-Oktober nach den Notierungen vom 1., 10., 20. Mai, 1., 10., 20. Juni, 1. Juli zusammengestellt, und denen sind gegenübergestellt die nun im September-Oktober wirklich eingetretenen Preise nach den Notierungen vom 1., 10., 20. September u. s. w. Das Gleiche ist geschehen für die Frühjahrslieferung. Die Durchschnitte aus diesen sieben Zahlen sind hinreichend, um eine richtige Vorstellung zu geben von dem Verhältnisse, in welchem sich die von der Spekulation erwarteten Preise zu den später wirklich eingetretenen Preisen befinden.

Derartige Zusammenstellungen habe ich gemacht für die Jahre 1850 bis 1876.

In dem Zeitraum von 1850 bis 1871 sind zusammen 41 Spekulationsperioden beobachtet worden. Diese, nach vierjährigen Abschnitten, d. h. nach je acht Spekulations-

perioden gruppiert, ergeben durchschnittlich folgende Differenzen der erwarteten Preise gegen die wirklich eingetretenen Preise (in Prozent*):

Sept. Okt. 1850 bis Frühj. 1854:	± 14,93 %	+ 24,20.	— 13,60.
Sept. Okt. 1854 bis Sept. Okt. 1858:	± 15,02 %	+ 18,25.	— 9,64.
Frühj. 1859 bis Sept. Okt. 1862:	± 6,86 %	+ 5,70.	— 7,93.
Frühj. 1863 bis Sept. Okt. 1866:	± 12,03 %	+ 14,66.	— 7,65.
Frühj. 1867 bis April Mai 1871:	± 6,38 %	+ 2,03.	— 8,22.

Gruppiert man den ganzen Zeitraum in bloß zwei Abschnitte von je zehn Jahren, so ergibt sich für

Sept. Okt. 1850 bis Sept. Okt. 1860:	± 13,81 %	+ 18,07.	— 11,51.
Frühj. 1861 bis April Mai 1871:	± 8,19 %	+ 7,78.	— 7,86.

Ein noch auffallenderer Abstand der geringeren Irrtumsdifferenz in neuester Zeit zeigt sich, wenn man die letzten sieben Spekulationsperioden jenes Zeitraums allein betrachtet; nämlich von April-Mai 1868 bis April-Mai 1871 war der Irrtum in drei Fällen der zu niedrigen Erwartung durchschnittlich nur 2,91 Prozent; der Irrtum in drei Fällen der zu hohen Erwartung nur 2,71 Prozent; und in einem Falle stimmt der Spekulationspreis mit dem wirklich eingetretenen genau überein. Im Durchschnitt natürlich; aber dieser Durchschnitt ist es, worauf es für die Volkswirtschaft ankommt; denn das Steigen und Fallen von Tage zu Tage, von Woche zu Woche, berührt den Konsum nicht, es spielt sich innerhalb der Börse ab — es ist jenes Wellengekräusel, durch welches hindurch das Niveau gefunden wird. Damit

---

*) + bedeutet Durchschnitt der Fälle, in welchen ein zu hoher Preis erwartet ist; — Durchschnitt der zu niedrigen Erwartung; ± Durchschnitt von Plus und Minus.

die wirklichen Preisschwankungen, als das Bild jenes Auf- und Abwogens, zugleich mit den Durchschnitten, anschaulich gemacht werden, habe ich in den ursprünglichen Untersuchungen die Preise selber, aus denen die Berechnung hervorgegangen, mitgeteilt.

Aehnlich günstig ist auch das Ergebnis der zehn Spekulationsperioden der fünf Jahre 1871—1876.

Die Summe dieser zehn Perioden ergibt durchschnittlich eine zu niedrige Erwartung in sieben Fällen von 3,20 Proz., eine zu hohe Erwartung in drei Fällen von 6,60 Proz., alle Perioden zusammen ± 4,20 Proz.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß in den Jahren 1871 bis 1876 wie 1868—1871 eine auffallend geringe Irrtumsdifferenz Platz gegriffen hat, und daß die Fälle einer Differenz von 15,70 Proz. und selbst 8,70 Proz. schon vereinzelt sind.

3.

Wollte man nun mit weitgehender Zuversicht in dem obigen Nachweise eine unbedingte Bestätigung für den volkswirtschaftlichen Nutzen der Differenzgeschäfte finden, so wäre damit noch gar nichts bewiesen für die sonst hiebei in Betracht kommenden Seiten der Frage. Es wäre nicht mehr damit bewiesen, als für die heutige Technik der Baumwollindustrie mit der Erkenntnis der Wohlfeilheit ihrer Produkte, während die schwersten Mißstände andrer Art, hasardartiger Charakter ihrer Gewinne, Ueberproduktion, elende Arbeiterverhältnisse, sich an diese Industrie knüpfen mögen.

Ein Blick in die Geschichte ist geeignet, uns dieses zu Gemüte zu führen.

Die ersten Spuren des Vorkommens von Differenzgeschäften finde ich in den Niederlanden und zwar im Anfange des 17. Jahrhunderts. Wenige Jahre nach Gründung der Ostindischen Kompanie (1602) und der bald darauf gegründeten Westindischen Kompanie hat sich auf der Amsterdamer Börse ein lebhafter Differenzhandel in den Aktien dieser Kompanien entwickelt. Es geht dies hervor aus den Verordnungen der Generalstaaten von 1610 und 1621, welche sich zur Erhaltung des Kredits der neuen Unternehmungen gegen die Blankoverkäufe wenden. (Ricard, le négoce d'Amsterdam 1720. 4°.) Viele Leute, heißt es darin, haben sich beikommen lassen, große Summen dieser Aktien zu verkaufen, ohne eine einzige zu besitzen, bloß in der Absicht, den Preis herabzudrücken, wenn der Termin herankommt, zu welchem sie dieselben liefern müssen, und zwar herabzudrücken durch unwürdige Mittel, durch Ausbreitung falscher Gerüchte, welche dem Unternehmen wie dem Staatswohl, den Witwen, Waisen und allen Anteilhabern schädlich sind. Daher werden alle Verkäufe von Aktien, die man nicht besitzt, als nichtig erklärt und obenein die Strafe des vierten Teils des Verkaufswertes zu gunsten des Denunzianten, des Richters und der Armen angedroht.

Eine ganze Litteratur hat der in den dreißiger Jahren desselben Jahrhunderts ebendort auftretende Tulpenschwindel hervorgerufen*). Die nicht lange vorher nach Westeuropa

*) Es seien hier namentlich genannt: Th. Schrevelii Harlemum. Lugd. Bat. 1647. 8°. Opkomst en Ondergang van Flora, een Tzamenspraak. Amsterd. 1643. 12°. Meterani novi, d. i. Neuwer Niederl. Historien IV. Teil, was sich 1630—1638 begeben hat. Amsterd. 1640. Fol.

gebrachte Tulpe wurde Lieblingsgegenstand der Mode, in Frankreich wie in Holland, und erzeugte eine außerordentlich verfeinerte Zucht ihrer Spielarten, deren einzelne noch im 18. Jahrhundert enorme Preise erzielten: so hat Ricard noch eine Tulpe in der Hand eines Blumenhändlers zu Harlem gesehen, für welche dieser 600 Gulden gezahlt hatte.

Jene Mode nun und in ihrem Gefolge der Gewinn, welcher an den hohen Preisen der Tulpen gemacht wurde, lockte allerhand Leute zur Tulpenzucht, nicht bloß vermögende Geschäftsleute, sondern auch Bauern, Schiffer, Wagner, Weber, Torfträger und Schornsteinfeger: selbst Weiber und Dienstmägde nahmen ihren Anteil daran. Im Winter 1636—1637 gipfelte die Sache; es entstand ein lebhafter Differenzhandel auf Frühjahrslieferung, der sich am 3. Februar überschlug und eine Krisis erzeugte, als es bekannt wurde, daß bei einem Geschäft ein Rückschlag des Preises eingetreten sei.

So wenig hiermit der Tulpenhandel endete, so wenig fehlt es in dem darauf folgenden Jahrhundert an einer Ausdehnung dieser Geschäfte auf andre Waren. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts machte man in Amsterdam Differenzgeschäfte neben dem Aktienhandel auch in Getreide, Kaffee, Spiritus und mancherlei andern Waren. Kaffee scheint dabei eine besonders große Rolle gespielt zu haben. Die üblichsten Termine der Lieferung bez. Abwickelung waren Januar, Mai, Juli, Oktober, je der erste Tag des Monats: „Viele Leute, die nicht 10,000 fl. haben, kaufen für 100,000 fl. auf einen einzigen Termin; die Makler ermangeln nicht, die Leute zur Spekulation anzuregen, oft durch erfundene Nachrichten; so wird eine unglaubliche Menge

von Verträgen geschlossen, die sich am Termin durch Ueberweisung und bloße Zahlung der Differenz abwickeln.“ Auch der Spiritus war Gegenstand eines so lebhaften Handels, daß auf eine einzige wirkliche Lieferung wohl 36 Ueberweisungen kamen, durch welche sie von dem einen Käufer an den andern zediert wurde.

Abermals fehlte es nicht an gesetzlichen Verboten: 1756 und 1757 wird aller Lieferungshandel in den verschiedenen Getreidearten verboten, wobei die noch heute vorkommende Meinung mit entscheidend war, der Lieferungs- und Differenzhandel verteuere die Kornpreise oder bringe gemeinschädliche Schwankungen hervor, eine Meinung, welche durch meine obigen Ziffern von der Berliner Kornbörse leidlich widerlegt sein mag.

Den historischen Zeugnissen, die uns hier vorliegen, ist eins gemeinsam: die Ueberzeugung von dem pathologischen Charakter dieser Erscheinungen, sei es, daß das Hasardartige dieser Geschäfte, sei es, daß die betrügerischen Mittel zur Beeinflussung der Spekulation, sei es, daß die Unverhältnismäßigkeit der Vermögenskräfte gegenüber dem Umfang der Gefahr, sei es, daß der schrankenlose Kreis der Persönlichkeiten, denen die Kreditform dieser Geschäfte die Teilnahme leicht macht, vorwiegend hervorgehoben wird.

Es ist bezeichnend, daß nicht bloß ältere Handelstheoretiker wie Ricard, dann der Hamburger Büsch (welche, inmitten eines Welthandelsplatzes lebend, an sich schon zu engherzigen Urteilen über ernsthafte Handelsgeschäfte nicht gestimmt sein konnten), sondern die ganze ältere Smithsche Schule, Say, Storch, Rau, und wie sie sonst heißen mögen, einer wie der andre gegenüber dieser Art der Geschäfte von

der Naturgesetzlichkeit der Preisbildung und der daraus folgenden Berechtigung nichts wissen wollen. Zum Teil hat damit, nach unsrer oben ausgesprochenen Ansicht, die mechanische Auffassung der Preistheorie mitgewirkt; aber daß ihnen diese „Kunst“ so besonders verdächtig und strafbar erschienen ist, das ist gewiß nicht bloß einer schiefen Theorie, sondern auch dem unwiderstehlichen Eindruck der lebendigen Thatsachen zuzuschreiben, der mehr war als ein Mißverständnis.

4.

Am lehrreichsten für uns ist auch hierbei England.

Die Londoner Stocksbörse des 18. Jahrhunderts oder der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts zeigt nach der Schilderung eines kundigen Augenzeugen eine merkwürdige Aehnlichkeit mit den heutigen Geldbörsen von Berlin und Wien*). Gewährsmann für diese Epoche ist der Verfasser einer im Jahre 1761 unter dem Namen: „Every man his own broker“ veröffentlichten Schrift, welche bereits im folgenden Jahre in fünfter Auflage, im Jahre 1785 in zehnter Auflage wieder erschien. Der Verfasser nennt sich pseudonym „Mortimer“ und hat noch andre verwandte Schriften

*) Man wird auch in dem von A. Anderson (Gesch. d. Handels. Deutsche Uebers. Riga 1778. Bd. 6. S. 652 ff.) geschilderten Gründungsschwindel des Jahres 1720 die besten Analogieen zu den Berliner Gründungen der Jahre 1871—1873 finden (vgl. Otto Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin. Leipzig 1876) und nicht in den neueren Erscheinungen der Art, welche in solcher Weise in England kaum noch möglich sind. Gerade die parlamentarische Untersuchung über die auswärtigen Anleihen (1875) beweist das dadurch, daß eine relativ geringfügige Ausbeutung des Publikums durch die Börse so viel Aufsehen machen konnte.

veröffentlicht. Seine Schilderung zeigt den Papierhandel der Londoner Börse — damals in 'change Alley, dem „Börsengäßchen", welches unfern der heutigen Royal Exchange liegt — in einem Zustand hoch entwickelter „freier Konkurrenz". Die Stockjobbers sind zum großen Teile davongelaufene „Bäcker, Schuster, Schlächter, Schneider und Barbiere", welche durch das Trugbild des Spielgewinnes verführt worden sind, und welche sich aus ihren Opfern immer neu ergänzen. Es fehlt auch nicht an Personen von sehr hohem Range, die tief in das Treiben der Börse verwickelt sind. Den Hauptgegenstand der Anklage, welche Mortimer in seiner Schrift erhebt, bildet das betrügerische Verfahren, vermöge dessen die Eingeweihten der Börse, die „jobbing brokers", das heißt die Vermittler zwischen der Börse und dem spekulierenden Publikum, die Uneingeweihten in ihre Schlingen ziehen und ausbeuten. Die Großen heißen „Doctors", die Kleineren im Dienste der Großen „pupils". Die letzteren sind dazu da, falsche Nachrichten auszusprengen, erlogene Kurse anzugeben, Scheingeschäfte abzuschließen, für die Zwecke jener andern. Es wird ein Argot an der Börse geredet, welches demjenigen in den verrufensten Gassen Londons gleichkommt. Die Leidenschaft des Spieles ist dermaßen entwickelt, daß in den Sommerferien, wo der Stockshandel ruht und viele verreist sind, die übrigen das Wetten in grünen Erbsen und Makrelen fortsetzen „to keep their hands in at jobbing".

Ich war im Jahre 1866, da ich diese Studien machte, die Schilderung mit persönlichen Wahrnehmungen aus der Gegenwart und Umgebung vergleichend, von der Uebereinstimmung frappiert. Bei uns war soeben die Agitation für

wirtschaftliche Freiheit in vollen Gang gekommen, es war die Blütezeit des „Kongresses der Volkswirte"; kurz zuvor war das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch eingeführt worden, wonach jedermann, welcher seine Firma in das Handelsregister eintragen läßt, zur Betreibung von Handelsgeschäften, also auch der Börsengeschäfte, uneingeschränkt berechtigt ist.

Gegenüber einer, während meiner Studien zu jener Arbeit veröffentlichten Aufklärung über die Rolle des Spekulationshandels aus dem Kreise der „Volkswirte", welche die nicht ganz neue Weisheit von der Bienenfabel auf den besondern Fall anwandte, und das Hauptgebrechen der Börse darin fand, daß die Spekulanten sich erst von „Volkswirten" müßten belehren lassen, welchen Segen ihre Spekulation für die Volkswirtschaft im Gefolge habe, — versuchte ich die Wirklichkeit zu prüfen und die Erfahrungen verschiedener Länder und Zeiten zu vergleichen. Während ich die Form des Differenzgeschäfts als in dem Wesen des Handels begründet fand, mußte ich den Geist, der sich in dieser Form vorzugsweise bethätigt, angesichts des heutigen Börsentreibens in Deutschland als einen beklagenswerten Auswuchs der modernen Freiheit bezeichnen. Und ich wies namentlich auf die Notwendigkeit einer corporativen Neubildung hin, als die Voraussetzung besserer Zustände. „Wäre es möglich, diesen Zustand des Atomismus zu einem Stande umzubilden," hieß es dort, „so ließe sich auch an die Einrichtung einer Behörde innerhalb dieses Standes denken, welche mit Einsicht und Nachdruck über Zucht und Ordnung wacht."

Dieser Gedanke war der damaligen Wirklichkeit und der damaligen Zeitströmung gegenüber ziemlich utopisch, und ist

es vielleicht heute noch. In Deutschland. Aber nicht so in England. Während in Berlin und Wien sich im Laufe der neuesten Zeit jene Freiheit erst recht entfaltet hat, vermöge deren Jedermann für ein geringes Eintrittsgeld die Börse besuchen und alle beliebigen Geschäfte abschließen darf, mit einem Erfolge, welchen näher zu beschreiben überflüssig und unerquicklich ist, hat an der Stocksbörse von London sich in der That im Laufe dieses Jahrhunderts bereits eine korporative Neubildung zu entwickeln begonnen, deren Entfaltung und öffentliche Bedeutung in augenscheinlicher Zunahme begriffen ist.

„Aus einem privaten Vereine ist der Ausschuß der Stocksbörse, dessen heutige Verfassung vom Jahre 1802 datiert, zu einer Art von öffentlicher und quasi-judizieller Körperschaft herangewachsen."

So äußerte sich der Vorsitzende dieses Ausschusses im Jahre 1875 vor dem Unterhaus-Komitee über die auswärtigen Anleihen.

Die statutarischen Bestimmungen, welche diese Körperschaft und die Mitgliedschaft der Stocksbörse gegenwärtig regeln, sind aber wesentlich die folgenden.

Am 25. März jedes Jahres soll eine Generalversammlung der Eigentümer und Mitglieder stattfinden und aus deren Mitte ein „committee for general Purposes", bestehend aus 30 Mitgliedern jedesmal auf ein Jahr gewählt werden. Dieses Komitee hat die ausschließliche Verwaltung, Ordnung und Leitung aller Angelegenheiten, außer dem Schatzmeisteramt und der Bauverwaltung. Ordentliche Sitzungen finden jeden Montag 1 Uhr statt, außerdem auf Berufung des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder des Ausschusses.

Vor dem Komitee soll auf Verlangen jedes Mitglied der Stock-Exchange erscheinen, desgleichen die Kommis, und solche Auskunft erteilen, als sie über irgend einen fraglichen Gegenstand besitzen.

Das Komitee kann irgend eines seiner eigenen Mitglieder ausstoßen, welches sich unangemessenes Verhalten zu Schulden kommen läßt, wenn zwei Drittel von mindestens zwölf Stimmen des dazu besonders berufenen Komitees es beschließen und dieser Beschluß in einer zweiten Komiteesitzung bestätigt wird.

Das Komitee kann ausstoßen oder suspendieren jedes Mitglied der Stock-Exchange, welches sich unehrenhaftes oder unwürdiges Betragen zu Schulden kommen läßt (guilty of dishonourable or disgraceful conduct) oder welches verletzt irgend eines der Statuten oder nicht befolgt eine der Entscheidungen des Komitees. Solche Ausstoßung oder Suspendierung muß aber mit drei Viertel Mehrheit eines ad hoc zusammenberufenen mindestens aus zwölf Mitgliedern bestehenden Komitees beschlossen und von einer zweiten Komiteeversammlung bestätigt werden.

Am ersten Montag im März jedes Jahres soll das Komitee zulassen und wiederwählen solche Personen als es erwählbar erachtet zu Mitgliedern der Stocksbörse je auf ein Jahr vom 25. März ab. Zu diesem Zwecke soll jährlich bis zum 4. März an den Sekretär des Komitees von jedem, der neuerdings oder weiterhin Mitglied sein will, in vorschriftsmäßiger Form eine Bewerbung eingereicht werden.

Jeder um Zulassung Nachsuchende muß, bevor über ihn ballotiert wird, empfohlen sein von drei Mitgliedern, die mindestens vier Jahre Mitglieder sind und alle Verpflichtungen

erfüllt haben. Jeder Empfehlende muß sich verbürgen £ 750 an die Gläubiger des Bewerbers zu zahlen für den Fall, daß dieser binnen zwei Jahren nach Zulassung falliert. Wenn der Bewerber zuvor Kommis eines andern Hauses in der Stocksbörse vier Jahre lang gewesen, so sollen zwei Empfehlende genügen, die je für £ 500 bürgen. Kein Mitglied darf für mehr als drei neue Mitglieder zu gleicher Zeit Bürge sein. Mindestens zwei von den regelmäßig drei Empfehlenden müssen „un-indemnified“ sein, d. h. dürfen keine Deckung für ihre Bürgschaft erhalten haben, sollen also aus rein persönlichem Vertrauen die Bürgschaft leisten. Kein Ausländer soll Mitglied werden dürfen, bevor zwei Jahre seit seiner Naturalisation verflossen sind.

Eine Bekanntmachung von jeder neuen Werbung um Zulassung soll mindestens acht Tage vor dem Ballot in der Börse angeschlagen sein. Die Mitglieder sollen von ihren Empfohlenen solche persönliche Kenntnis besitzen, als das Komitee für die Zulassung erfordert. Jeder Empfehlende, welcher bei der Zulassung eines neuen Mitgliedes erklärt hat, er sei nicht für seine Bürgschaft gedeckt (indemnified) und erwarte es auch nicht, und der dennoch später eine solche Deckung empfängt, soll im Falle, daß das neue Mitglied innerhalb der Frist der Bürgschaft falliert, verbunden sein, den Gläubigern jede so empfangene Deckung herauszuzahlen außer dem Betrage, für welchen er persönlich gebürgt. Mehrere Mitglieder derselben Firma gelten nur für eine Empfehlung.

Kein Bewerber ist zulässig, wenn er als Prinzipal oder Gehilfe in irgend einem andern Geschäfte außer dem der Stocksbörse thätig ist, oder wenn er Mitglied irgend eines

andern Instituts ist, wo ebenfalls mit Stocks oder Aktien gehandelt wird. Nicht zugelassen wird ferner, wer falliert oder akkordiert hat, wenn er nicht mindestens 33 1/3 Proz. gezahlt, und auch nur dann, wenn seit Erfüllung des Vergleiches zwei Jahre verflossen sind. Wer aber mehr als einmal falliert oder akkordiert hat, soll nur dann, wenn er nachträglich voll bezahlt hat, wählbar sein. Diese Bestimmungen gelten für solche Personen, welche zum erstenmale die Mitgliedschaft nachsuchen.

Ein Mitglied, welches gegen Zulassung oder Wiederwahl eines Bewerbers Einspruch erheben will, hat die Gründe dem Komitee brieflich vor dem Ballot mitzuteilen.

Kein Kommis eines Mitgliedes darf die Börse besuchen ohne Erlaubnis des Komitees, vielmehr muß auch für diese Person eine vorschriftsmäßige Bewerbung zum Zulaß stattfinden. — Wer nicht als Mitglied zugelassen wird, ist auch nicht fähig, als Kommis zugelassen zu werden. Kein zugelassener Kommis darf, bevor er zwei Jahre an der Stocks-Börse gewesen und 20 Jahre alt ist, Geschäfte für seinen Prinzipal machen; auch muß eine Liste der bevollmächtigten Kommis in der Börse angeschlagen sein.

Für die Geschäfte der Börse werden nur die eignen Mitglieder anerkannt. Kein aus den Geschäften der Börse entstehender Rechtsanspruch darf sich an die Gerichte wenden ohne Zustimmung der andern Partei oder des Komitees.

Wenn ein Mitglied einer Firma heimlich für Privatrechnung Geschäfte macht, so soll dieses ausgestoßen werden aus der Börse. Desgleichen wird ausgestoßen, wer mit einem Kommis für dessen Privatrechnung Geschäfte macht. Das Komitee kann auf Ansuchen der verletzten Partei Geschäfte

annullieren, wenn „fraud or wilful misrepresentation“ nachgewiesen wird.

Wenn ein Mitglied unfähig wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so soll dies öffentlich durch das Komitee bekannt gemacht werden. Eine private Mitteilung des Schuldners an einen Gläubiger ist letzterer verpflichtet, sofort dem Komitee anzuzeigen. — Es darf keine Separatabfindung stattfinden und noch zwei Jahre später soll das im Separatvergleich empfangene Geld herausbezahlt werden. Der Fallite hat seine Geschäftsbücher u. s. w. an die Gläubiger oder an die für diesen Zweck aus den Mitgliedern jährlich bestellten Kontrolleure auszuliefern. Wer mit seinen Gläubigern akkordiert hat, soll erst nach sechs Monaten wieder wählbar sein, und nachdem er mindestens ein Drittel des Ausfalles seinen Gläubigern nachgezahlt hat. Aber es muß jedesmal zu solchem Wiederzulaß ein besonderes Subkomitee (aus nicht mehr als drei Mitgliedern) auf Grund eines Spezialberichtes über die Ursachen und Umstände des Fallissements die Entscheidung treffen. Es findet diese Wiederzulassung in drei verschiedenen Klassen statt, die so abgestuft sind:

1) Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit infolge des Bankerotts des Auftraggebers oder aus ähnlichen Gründen eingetreten ist, wo kein „bad faith“ (mala fides) oder Verletzung der Vorschriften der Börse stattgefunden hat, wo die Geschäfte sich in den Grenzen der Mittel des Falliten gehalten haben, und wo sein gesamtes Verhalten keinen Vorwurf verdiente.

2) Fälle, in welchen Leichtsinn und der Mangel vernünftiger Vorsicht obgewaltet hat.

3) Fälle, in denen der Fallite weder der ersten noch

der zweiten Klasse zugezählt werden kann, und in denen das Komitee sich dennoch nicht entschließen kann, ihn von der Börse auszuschließen.

Soweit die Satzungen der englischen Stocksbörse. Statt neuer Reformvorschläge und alter Klagen über die Mißstände der Börse habe ich diese hier für sich reden lassen. Sie selber sind weit davon entfernt, fertig zu sein, sie sind erst der Ansatz zu einer gründlichen Reform und damit hat sich eine besonders zu diesem Zwecke niedergesetzte Kgl. Untersuchungskommission in den Jahren 1877 und 1878 beschäftigt. In dem so oft wegen seiner unbedingten Gewerbefreiheit mythologisch gepriesenen England hat auch an diesem Punkte neben der korporativen Gestaltung als Heilmittel der Zuchtlosigkeit des Individualismus sich die Staatsgewalt der Sache angenommen, zunächst nach englischer Weise durch gründliche Erörterung der Zustände und reifliche Erwägung der gesetzlichen Abhilfe.

Neben Vorschlägen zur Beseitigung der Mißbräuche bei Emissionen von neuen Papieren (welche den nächsten Anlaß zu der Untersuchung gegeben haben) verlangt der Bericht der Kommission: erstens, daß die bestehenden Statuten der Börse strenger gehandhabt werden; zweitens, daß für die Statuten, bez. für deren Reform eine Bürgschaft geschaffen werde in der Verknüpfung der Börsenkorporation mit der Staatsverwaltung.

Es wird eine Masse von Spielgeschäften in allerhand Wertpapieren auch in London gemacht, teils durch Börsenmänner, teils durch Leute, die außerhalb der Börse stehen.

Die Verhandlungen der Gerichte bringen fortwährend Exzesse ans Tageslicht, von Personen, die in andern Geschäften ihr Geld verloren haben und nun durch verzweifelte Spekulationen sich zu retablieren suchen. Es scheint überraschend, daß sich Börsenmakler finden, die solche Geschäfte auszuführen geneigt sind, da die Makler nach den Regeln der Londoner Börse dem Kontrahenten gegenüber für ihren Auftraggeber haften; es erklärt sich das aber durch das Vorhandensein einer Anzahl von wenig beschäftigten Börsenmitgliedern, die gern zugreifen, auch wenn es sich um solche unsoliden Geschäfte handelt. Als Mittel der Abhilfe empfiehlt der Kommissionsbericht eine den korporativen Charakter der Börsengenossenschaft hervorkehrende Maßregel. Der Makler, meint er, könne im Laufe der Geschäfte, die er für bestimmte Personen ausführt, sehr wohl erkennen, welcher Art dieselben sind: ob sie extravagante Spekulationen sind oder nicht; und durch die Makler könne der Börsenvorstand seine zügelnde Hand ausbreiten über alle Börsenmitglieder, indem er bei ausbrechendem Bankerotte solcher Spekulanten die betreffenden Makler mit strengen Strafen heimsucht, falls sie sich nicht rechtfertigen. Schon jetzt gibt es einen Artikel in den Börsenstatuten, welcher lautet (Rule 55): „Der Vorstand warnt die Mitglieder besonders vor Ausführung von Spekulationsaufträgen für Rechnung von Kommis ohne Wissen von deren Prinzipalen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird je nach Befinden des Vorstandes bestraft.“ Dieser Artikel solle entsprechend erweitert werden.

Weiter wird empfohlen, bei der Aufnahme neuer Börsenmitglieder strenger zu sein. Man will, daß in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung über die persönlichen Verhältnisse statt-

finde, und schlägt dafür die Niedersetzung eines Spezialausschusses vor, weil in dem großen Ausschusse das Gefühl der individuellen Verantwortlichkeit durch die Zahl der Mitglieder geschwächt werde; auch bestehe dergleichen schon bei einigen Provinzialbörsen. Ferner soll die Dauer der persönlichen Bürgschaft für ein neu aufgenommenes Mitglied von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert werden. Dann aber soll die Wiederzulassung bankerotter Börsenmitglieder mit größerer Zurückhaltung gehandhabt werden als bisher: in den letzten zehn Jahren haben sich von 265 Mitgliedern, die an der Börse fallit geworden, 116 wieder um Aufnahme gemeldet und 105 dieselbe wirklich erhalten; unter diesen 105 waren weitaus der größere Teil, nämlich 80 und darüber, solche, welche nach dem Urteil des Börsenvorstandes als leichtsinnige Spekulanten gekennzeichnet wurden. Die Kommission verlangt, es sollte diese jetzt, auch unter den Wiederaufgenommenen, in erster Reihe stehende Kategorie womöglich ganz von der Wiederaufnahme ausgeschlossen werden, es sei denn, daß es sich um eigentümliche Ausnahmen handle. Eine derartige Maßregel würde mehr dazu beitragen, die Mitglieder der Börse von leichtsinnigen Spekulationen abzuhalten als irgend ein Zwang der Gesetzgebung, und unzweifelhaft könnte die Börse das durchführen, wenn sie es wollte. Die Frage ist nur, fügen wir hinzu, ob sie es will.

Endlich aber soll die rechtliche Stellung des Börsenvereins geändert werden. So lange dieser ein freiwilliger Verein bleibt, hat das Gemeinwesen keine Garantie für seine Reform oder für die Handhabung seiner Statuten. Die Mitglieder wechseln beständig und der Vorstand hat sein

Amt nur für ein Jahr. Es bedarf der rechtlichen Form einer öffentlichen Korporation, welche unter Aufsicht des Handelsministers ihre Pflichten erfüllt. Ein besonderer Grund veranlaßt jenen Vorschlag, nämlich das Institut der Makler. Die Stellung eines Maklers auf jedem Markte ist diejenige einer Vertrauensperson und seine Pflichten sind derartige, daß die allgemeinen Interessen einen öffentlichen Schutz gegen Mißbrauch dieses Vertrauens verlangen. Nach der Aussage des Stadtschreibers der City von London hat hier das Gesetz fünf- oder sechshundert Jahre lang für eine strenge Kontrolle über das Makleramt gesorgt, indem es dieses, bei schwerer Strafe der Uebertretung, von öffentlicher Genehmigung abhängig machte: bis in die Gegenwart hinein blieb die Gewährung und Entziehung dieser Lizenz eine der alten Pflichten und Rechte der Korporation der City; im Jahre 1870 aber bestimmte eine Parlamentsakte, daß zwar die Lizenz und die jährliche Lizenzgebühr von 5 Pfund Sterling beibehalten, dagegen die Stadtbehörde (der Court of Aldermen) von jeder Verpflichtung zur Prüfung der persönlichen Umstände eines Bewerbers oder zur Bestrafung des Mißverhaltens durch Entziehung der Lizenz befreit werden sollte. Das Gesetz war hier nur die Besiegelung des längst eingerissenen thatsächlichen Zustandes; es war abermals ein morschgewordenes Stück des alten Selfgovernment, das weggeworfen werden mußte. An die Stelle des Londoner Stadtrates war, wie aus dem Obigen sich ergibt, in seiner Weise der Börsenvorstand getreten, der aber doch keinerlei Autorität besaß und besitzt über die ansehnliche Zahl von Maklern, welche gar nicht Börsenmitglieder sind. Diese indessen müssen einer gleichen Kontrolle unterworfen werden

wie die andern; und das kann geschehen, wenn man der Börse zugleich mit der Inkorporation das Amt überträgt, die Makler auf Grund gewissenhafter Prüfung zu bestellen und abzusetzen, wenn man die Makler ihrerseits verpflichtet, Börsenmitglieder zu werden und sich den Statuten der Börse zu unterwerfen. Sollte die Börse die Inkorporation ablehnen, so bliebe als Kontrollemittel für das Makleramt eine staatliche Behörde übrig, welche sie — statt des Börsenvorstandes — einsetzte und absetzte.

5.

Auch ich glaube, daß allein in dieser Richtung eine Reform fruchtbar werden kann, in der Richtung auf die persönlichen Elemente der Börse.

Gar kein Erfolg ist zu erwarten von jenem alten, immer wieder vergeblich versuchten Verbot oder der Unklagbarkeit der Differenzgeschäfte: wie das ebenfalls jene Kommission ausgesprochen hat. Die Meinung des Publikums ist, daß gar kein Kauf und Verkauf stattfindet, und daß diejenigen, welche an der Börse spielen, zu kaufen und zu verkaufen nur vorgeben, in Wahrheit aber nur ein Abkommen treffen, die Kursdifferenz zu zahlen oder zu empfangen zwischen heute und dem Abwickelungstermin. Dieser Meinung des Publikums gegenüber erklärt der Bericht, daß sich unmöglich die Existenz eines derartigen Handels nachweisen lasse, abgesehen von den vergleichsweise wenigen Fällen der sogenannten Prämiengeschäfte (options). Alle Zeugen versichern, daß ein Mann, welcher zu „spekulieren“ oder zu „spielen“ wünscht, und einen Makler beauftragt,

für ihn zu kaufen oder zu verkaufen, durch denselben genau dieselbe Art von Geschäft auf dem Markte abschließt wie der reelle Kapitalist und daß er ebenso sehr gebunden ist, die gekauften Papiere am Termine zu bezahlen, die verkauften zu liefern wie derjenige, welcher eine Kapitalanlage sucht oder Wertpapiere aus seinem Kasten verkauft. Der Unterschied zwischen dem „Spekulanten" und dem Kapitalisten zeigt sich überhaupt erst, sobald der Lieferungstermin herangekommen ist; dann sucht der Differenzspekulant durch Gegenkäufe oder Gegenverkäufe sich zu decken, und er kann dieses auf mehr als eine Art thun: er kann ein Deckungsgeschäft mit dem gleichen Kontrahenten abschließen und so direkt mit diesem kompensieren, gegen Zahlung oder Empfang der Kursdifferenz; er kann aber auch das Gegengeschäft mit einem Dritten machen, und mit dem zweiten kompensieren.

Wie in England ist es in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, allenthalben. Ein juristisch faßbares Differenzgeschäft in dem Sinne einer bloßen „Wette" ist überhaupt nur ausnahmsweise und selten vorgekommen: es soll das früher bei der sog. Kulisse (den Pfuschmaklern) der Pariser Börse der Fall gewesen sein.

Indessen, die angedrohten gesetzlichen Verfolgungen sind nicht bloß aus dem Grunde falsch angebracht, weil sie unfähig sind, das Differenzgeschäft juristisch vom sonstigen Lieferungsgeschäft zu unterscheiden. In der Masse der Differenzgeschäfte, oder mit andern Worten der Lieferungsgeschäfte, welche auf Abwickelung durch Differenzzahlung hinauskommen, steckt ein bedeutender Anteil solcher Geschäfte, welche man vernünftigerweise gar nicht soll unterdrücken wollen. Wer

meinen obigen Darlegungen von dem Verhältnis der Spekulation und des Differenzgeschäfts zum Handel und zur Preisbildung überhaupt beistimmt, wird auch dieses zugeben.

Der wahre Unterschied, welchen das Gesetz erfassen kann, liegt nicht in der Technik des Vertrages, welchen zu schützen oder rechtlos zu erklären das Privatrecht und dessen Pflege in ihrer Wahl hätten; er liegt in dem Wesen der Persönlichkeiten, welche diese Geschäfte abschließen, in ihrem Berufsleben. Es ist eine Frage des Verwaltungsrechts, nicht des Privatrechts.

Zudem ist es bekannt wie solche Gesetze, auch für jene Kreise, für die sie ihrem Sinne nach wohl passen würden, hinfällig werden durch die Spieler-Ehre, welche in die Lücke der Unklagbarkeit tritt: so daß denn nur solche Individuen, welche selbst dieser Spielermoral nicht genügen und daher selbst aus diesem Kreise ausgestoßen werden, sich im passenden Falle auf das Gesetz berufen.

Was für unsre deutschen Zustände vor allen Dingen zu fordern wäre, das möchte eine gründliche Untersuchung der Börsenzustände sein: ich verweise hiebei zurück auf das, was ich über die parlamentarischen Untersuchungen gesagt habe.

X.

Ueber Handelsakademieen.

1.

Es treten von Zeit zu Zeit Anregungen hervor, die vorhandenen sogenannten Handelsakademieen in größerem Stile zu entwickeln, neue Institute der Art nach diesem oder jenem fremden Vorbilde, sei dieses aus fremden Ländern oder aus fremden Fächern entlehnt, für die Bedürfnisse der Gegenwart zu errichten. Diese Anregungen gewinnen gelegentlich eine besondere Kraft aus der Umgebung konzentrierten kaufmännischen und industriellen Wohlstandes, so daß die erste Bedingung, welche nicht bloß die Kriegsführung nach dem bekannten Worte, sondern auch die andern Veranstaltungen des öffentlichen Lebens voraussetzen, nämlich das Geld, für solche Bestrebungen sich in reichlicher Fülle darbietet und die Frage dann nicht mehr die sonst gewohnte ist, wo man für den allgemein anerkannten Zweck die Mittel hernehmen soll, sondern umgekehrt die, ob die vorhandenen Mittel einem vernünftigen, allgemeiner Anerkennung werten Zwecke zugewendet werden.

Welches sind die Gründe, daß diese Bestrebungen zu Tage treten?

Wir glauben nicht fehlzugreifen, wenn wir den hauptsächlichen Grund in den Bewegungen des öffentlichen Lebens der Gegenwart suchen. Die Steigerung der Anteilnahme an den politischen Geschäften, die wachsende Intensität und Extensität der Mitwirkung der erwerbenden und besitzenden Klassen an den Angelegenheiten, welche die Gesamtheit betreffen, insbesondere aber die immer schärfer hervortretende Geltendmachung der besonderen wirtschaftlichen und Klasseninteressen in diesem öffentlichen Wesen haben mit Notwendigkeit auch in solchen Kreisen ein lebhafteres Bedürfnis nach wissenschaftlicher, teils allgemeiner, teils fachlicher Bildung hervorrufen müssen, welche nach den Gewohnheiten und Ansprüchen ihrer beruflichen Verrichtungen ein solches Bedürfnis früher nicht gekannt haben. Es ist eine gerade aus diesen Kreisen zu häufigen Malen geäußerte Beschwerde, daß die Juristen, die Advokaten, die Büreaumenschen oder, wie es neuerdings mit autoritativem Nachdrucke bezeichnet worden ist, diejenigen, welche „nicht säen und nicht ernten", die Gesetze machen, den Staat verwalten, die Interessen vertreten, daß mit andern Worten ein gewisses formelles Geschick in der Behandlung politischer Geschäfte einen Vorsprung gewährt vor der leider hintangesetzten sachlichen Kompetenz der dazu berufenen Männer. Es ist eine Beschwerde, die immer wiederkehrt, an allen Orten, unter allen möglichen Staatsverfassungen, und die dann am lautesten sich hören läßt, wenn irgend eine bestimmte einzelne Maßregel den besonderen Wünschen und Interessen irgend eines bestimmten Kreises der materiell produktiven Klassen nicht zuzusagen scheint.

Ob bei solcher Mißbefriedigung ein wirkliches und

berechtigtes Gefühl geltend gemacht wird, das in der That auf eine objektive Verletzung des sachlich Richtigen und Gerechten hinzuweisen in der Lage ist, oder ob es sich bloß um die Beschränktheit des besonderen Klasseninteresses handelt, das aus Mangel an jener „formalen" Bildung der Juristen, Büreaumenschen, Professoren u. s. w. zu dem Standpunkte der Gesamtheit sich nicht zu erheben vermag — in beiden Fällen wird man anerkennen müssen, daß die, sei es objektive, sei es subjektive Beschwerde größere Aussicht zur Beseitigung ihrer Gründe haben wird, wenn sich die Industriellen, die Kaufleute u. s. w. derjenigen Bildung zu bemächtigen suchen, welche jenen andern den beneideten Vorsprung möglichst abgewinnt. Wenn sie die geistige Waffe, auf welche sie oft so selbstzufrieden vertraut, den „gesunden Menschenverstand", gleichsam nur als das rohe Erz erkennen, das durch die wissenschaftliche Bildung erst zu einem blanken schneidigen Stahle geschmiedet zu werden berufen ist — dann wird Hoffnung vorhanden sein, teils daß diese Kreise jenen wünschenswerten Einfluß auf die staatlichen Maßregeln erlangen, welcher sich darin fruchtbar erweisen soll, daß Gesetz und Verwaltung den oft beklagten abstrakten Charakter verlieren; teils daß sie fähig sind, eben diese Maßregeln anzusehen nicht bloß als die Sphäre eines einzelnen und ausschließlichen sozialen Interesses, sondern als ein System mannigfaltiger Versuche, die sich bemühen, die zahlreichen, einander widerstrebenden Interessen in erträglichen Einklang miteinander zu setzen.

Das ist das eine. Ein andrer Grund ist das mit dem Zeitalter sich mehrende Bedürfnis nach allgemeiner Bildung, welches namentlich dort sich aufdrängt, wo größerer

Wohlstand und in Verbindung damit der Anspruch auf größere gesellschaftliche Geltung auftritt. Von der heute so viel geschmähten Halbbildung kann man wenigstens so viel Gutes einräumen: sie ist die Anerkennung, daß man jene Bildung zu besitzen verpflichtet wäre, welche man nicht besitzt. Die Wahrheit dieser Ansicht übersetzt sich in das praktische Leben, wenn der reiche Vater, welcher an sich selber die Lückenhaftigkeit der Halbbildung schmerzvoll, aber zu spät empfindet, alles das, was er selber einst versäumt hat, an seinem Sohne nachzuholen sich entschließt, wenn er sich von der Ueberzeugung durchdringt, daß eine ehrenvolle Aufrechterhaltung derjenigen Stellung, welche großer Besitz und großer Erwerb in dem gesellschaftlichen Leben zu gewähren vermögen, nicht wohl anders thunlich ist, als auf dem Boden einer gehörigen geistigen Vorbildung, einer innerlich freien Ansicht von Welt und Leben.

Die angedeuteten Anlässe mögen, statt manches weitern, das sich hier anführen ließe, dazu genügen, die thatsächliche Erscheinung, um welche es sich für uns handelt, als eine vernünftige und erfreuliche zu erklären.

2.

Die Frage ist dann vor uns: Welches sind die Mittel, deren man sich für den besonderen Zweck bedient?

Zuvörderst sind es sehr einfache Mittel, welche sich darbieten und auch für die geschilderten Absichten benutzt werden. In England ist zwar im Stande der großen Kaufleute die Liebe zum Homer und den Musen, zur Wissenschaft und zum fachlichen Studium durchaus nicht in dem Umfange

verbreitet, wie es auf dem Festlande öfters geschildert worden ist: aber eine Thatsache ist es allerdings, daß derlei Fälle nicht ganz und gar selten sind, nicht so seltene, wie bei uns zu Lande. In der City von London gibt es ein Bankhaus der Lubbocks, dessen einstiger Chef ein gelehrter Altertumsforscher war, und dessen gegenwärtiger Inhaber, der Sohn des Genannten, sich nicht nur im Parlamente seit einer Reihe von Jahren als ein thätiges und hervorragendes Mitglied bekannt gemacht, sondern auch als wissenschaftlicher Schriftsteller, zumal im Gebiete der primitiven Kulturgeschichte, einen geachteten Namen errungen hat. An Jahren und öffentlicher Stellung nahe mit Sir John Lubbock verwandt, sitzt im englischen Parlamente und zeitweise im Ministerium der Vertreter der City George Göschen, ein Mann, welcher gleich jenem vor Eintritt in das Leben in Oxford die regulären Universitätsstudien absolviert und sich mit einer fachmäßigen Abhandlung im Gebiete der politischen Oekonomie, die eine Reihe von Auflagen erfahren, seinen Platz vor der Welt zuerst errungen hat: seines Zeichens im übrigen der Sohn eines nach England eingewanderten Deutschen und selber der Erbe und das Haupt des von seinem Vater geleiteten Bankhauses. Beide Männer charakterisiert, Lubbock sowohl wie Göschen, daß sie — neben sonstigen politischen oder wissenschaftlichen Bestrebungen — gerade denjenigen Gegenständen den wissenschaftlich geschulten Verstand zugewendet haben, in welchen ihre erwerbende Praxis sich bewegt: beide haben über Angelegenheiten des Bankwesens Arbeiten veröffentlicht, die allein ihnen den Ruf gelehrter Praktiker in diesem speziellen Fache sichern.

Die genannten Beispiele sind keine Ausnahmen. Sie

ließen sich durch manchen andern Namen vermehren, der hier nicht zu erwähnen ist, weil es uns nicht auf eine Statistik dieser Erscheinung ankommt, sondern auf die Betonung der Erscheinung selber. Etwas derart regt sich hie und da freilich auch in deutschen Landen, aber wir begehen wohl keine Ungerechtigkeit, wenn wir behaupten, es sei dergleichen seltener bei uns, als in England, vollends viel seltener, als es zu wünschen wäre.

Dagegen gehört es bei uns keineswegs zu den Seltenheiten, daß aus den Umgebungen des kaufmännischen und industriellen Wohlstandes heraus einzelne Söhne Vorbereitung und Studium bestimmter Fachwissenschaften bewältigen zu dem auch in andern Kreisen üblichen Zwecke, hierin eine Laufbahn für das Leben, eine Stellung für Berufspflicht und gesellschaftliche Ehre zu suchen. Im Verhältnisse zu der Gesamtzahl des deutschen, zumal preußischen Beamtentums, des Professorentums, des ärztlichen Berufes, der Geistlichkeit und der Lehrerschaft ist es freilich immer noch eine bescheidene Minderzahl, welche sich von dorther rekrutiert, aber absolut genommen ist sie groß, wenn man an die Zahl solcher jungen Männer denkt, welche im oben angedeuteten Sinne für die Berufszwecke der Kaufmannschaft eigentliche Studien unternehmen.

Der Grund ist ein sehr naheliegender. Wenn einmal aus dem Schoße des, den heiteren Regionen geistiger Freiheit nicht oft gerade günstigen, materiellen Ueberflusses sich Talent, Fleiß, Streben für die Wissenschaft erhebt, so geschieht das regelmäßig in dem Sinne, daß nun auch die Vorliebe zum Studium weiter hinausführt, sei es in die Bahnen der Ehre, sei es in die abgelegenen Ruhesitze der

Forschung, welche sich an das Studium knüpfen. Es wird ein auf wissenschaftliche Vorbereitung gegründeter Lebensberuf ergriffen, welcher als solcher die Abkehr von dem kaufmännischen Erwerbsleben in sich schließt. Ab und zu wird ein Kompromiß geschlossen; mancherlei Verpflichtungen gegen die Familie, mancherlei besondere Verhältnisse geben Anlaß, das eine und das andre zu verbinden; das eine an die Stelle des andern zu setzen. Aber selten sind diejenigen Fälle, da Talent und Neigung mit klarem Bewußtsein und innerstem Entschlusse die wissenschaftlichen Bestrebungen eines wissenschaftlich begabten Menschen in die Bahnen des kaufmännischen oder industriellen Berufes führen.

Es bedarf nicht vieler Worte, um die Ueberzeugung geltend zu machen, daß gerade dieses am seltensten Vorkommende etwas im hohen Maße Wünschenswertes ist, daß für das erwerbende wie für das staatliche Leben, für die einzelnen wie für das Ganze, für Gemeinde wie für Gesamtheit unendlich vieles gefördert werden kann, wenn solche Männer maßgebend in die Mitte des praktischen Geschäftslebens treten, wenn das ganze Maß dessen, was das prinzipielle Denken in sittlicher und intellektueller Richtung zu jeder Zeit vollbracht, unmittelbar in lebendiges Dasein tritt durch die Verkörperung also ausgerüsteter Menschen. Was kann der Einfluß der im geistigen Leben und zugleich im Wirtschaftsleben hochstehenden Männer nicht ausrichten für die Reinigung des Verkehrslebens von jenem Vielerlei sittlicher Verderbtheit, das heutzutage öfters als die unvermeidliche Frucht des modernen ökonomischen Fortschritts erscheint? Was kann jener Einfluß nicht leisten für die besonnene Erörterung und Lösung der zahlreichen ökonomischen

und sozialen Streitfragen, welche bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge heutzutage mit so viel Enge und Befangenheit persönlicher Interessen, so sehr nach den Instinkten des Egoismus, so wenig nach der Einsicht einer objektiv verständigen Auffassung der Dinge behandelt werden? Wie viel ist hier namentlich zu thun für die unentrinnbare Aufgabe des großen Besitzes, zumal in unsrem Zeitalter der sozialen Kämpfe, daß er in seinem Vermögen walte wie einer, welcher die Pflichten solcher Stellung begreift, daß er als ein Freier in dem Besitze herrsche, nicht von dem Besitze besessen werde! Ja, wie vieles, wie Großes ist hier nicht zu thun, wenn man bloß die Aufgaben zu bezeichnen braucht im Angesichte der Vorstellung, solche Männer wären in der nötigen Zahl vorhanden!

Es ist eine Thatsache, daß sie in der nötigen Zahl und Art nicht vorhanden sind. Es ist ferner eine Thatsache, daß man unter andrem meint, der angedeuteten Lücke abzuhelfen durch Entwickelung der sogenannten Handelsakademieen. Und hiermit sind wir bei unsrem speziellen Thema, für welches die vorangegangenen Worte die notwendige Bevorwortung waren.

3.

Wir wünschen hier darzuthun, daß die Handelsakademieen für irgend einen solcher höheren Zwecke, wie die angedeuteten sind, nicht das geeignete Mittel sein können. Schon der Name ist der Ausdruck einer schiefen Prätension. Denn wenn das Wort „Akademie“, sei es in dem allgemeineren Sinne, welcher es der Universität gleichbedeutend macht, sei es in dem speziellen Sinne für Fachakademieen (also Bau=

akademieen, Gewerbeakademieen, Landwirtschaftsakademieen, Forstakademieen, Bergakademieen) regelmäßig auf die Hochschulen angewendet wird, an welchen eigentliche Wissenschaften gelehrt werden, wenn in dem Falle der Fachakademieen die Absicht dieses wissenschaftlichen Unterrichts immerhin die Anwendung auf den Nutzen des täglichen Lebens ist: so handelt es sich bei den sogenannten Handelsakademieen um etwas davon wesentlich Verschiedenes, und zwar wesentlich Geringeres. Die Bergakademieen, Forstakademieen u. s. w. haben die deutliche Aufgabe, für die technischen Zwecke des Bergbaues, der Forstverwaltung die naturwissenschaftlichen Grundlagen und auf diesen Grundlagen die speziellen Disziplinen der Anwendung naturwissenschaftlicher Gesetze zu überliefern, damit die Praxis dieser Berufszweige sich auf der Höhe des gegenwärtigen Standes wissenschaftlicher Erkenntnis bewege. Was die landwirtschaftliche Technik betrifft, so ist gerade die neuerdings so stark betonte landwirtschaftliche Krisis, die sich in Deutschland und andern Ländern zufolge der Konkurrenz der entlegenen Produktionsstriche im Osten und Westen der öffentlichen Diskussion aufdrängt, ganz dazu geeignet, an die Notwendigkeit eines solchen landwirtschaftlichen Betriebes zu mahnen, welcher gegenüber jenem ausländischen Ueberflusse einer fruchtbaren Natur, die eigentümlichen Kräfte und Fähigkeiten einer gesteigerten Kultur ins Feld führt und durch die Qualität der Leistung der Quantität jenes Ueberflusses die Spitze bietet, mit andern Worten, durch die höchstmögliche Verwertung der Wissenschaft im Landbau teils die Produktionskosten vermindert, teils solche Kulturarten und Betriebszweige zu finden weiß, welche innerhalb der neuen Konkurrenz sich siegreich zu behaupten vermögen.

Die Aufgabe dieser Akademieen ist also eine klar gegebene. Eine Frage für sich ist es dann freilich, ob es selbst diesen Studien gedeihlich sei, in der Absonderung ihrer fachlichen Zwecke zu existieren, und ob es nicht wünschenswerter für sie sei, daß sie in den Kreis eines größeren Ganzen eingeordnet werden. Eine Frage, welche zuerst theoretisch, jetzt thatsächlich im letztern Sinne immer mehr und mehr beantwortet zu werden pflegt.

Anders ist es mit den Handelsakademieen. Schon aus dem früher Gesagten geht hervor, daß etwas der Art wie eine wissenschaftliche Grundlage für die speziellen Aufgaben des kaufmännischen Betriebes, ähnlich der Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. s. w., nicht als der bestimmende Anlaß der Bestrebungen für wissenschaftliche Bildung der Kaufleute zu betrachten sein dürfte, sondern Gründe weit allgemeinerer Natur. Und zwar einfach deshalb, weil derartige besondere Fachwissenschaften für den Kaufmann, „Handelswissenschaften“, wie man sie wohl mit ziemlich unklarer Vorstellung öfters genannt hat, bei nüchterner Betrachtung gar keine wirkliche Existenz haben. Wenn man die Lehrpläne der Handelsakademieen, welche hier und dort bestehen, näher prüft, wenn man dabei namentlich die blendenden Namen der Fächer, welche gelegentlich zum Ausputz dienen müssen, abstreift, so bleibt etwa folgendes übrig:

1) einzelne allgemeine Schulfächer, welche in den mittleren, allenfalls in den höheren Klassen der Realschulen, ebenfalls gelehrt werden,

2) eine Reihe von Fertigkeiten des praktischen Geschäftslebens,

3) einige aus dem systematischen Zusammenhange ge-

rissene und für den subalternen Zweck verdünnte Stücke von solchen Wissenschaften, die den Handel berühren.

Was die erste Art von Fächern betrifft, also beispielshalber deutsche Aufsätze oder Vorträge, Geschichte, Geographie, neuere Sprachen, so ist dergleichen natürlich in jeder Schule zu lernen, und zwar jeweilen nach dem Niveau dieser Schule oder der Klassen derselben. Dafür bedarf es keiner besondern „Akademieen".

Die zweite Art von Fächern umfaßt die mannigfaltigen Handwerkszeuge der kaufmännischen Routine, aber wohlgemerkt nur die Handwerkszeuge und nicht die Routine selber. Solcherlei sind die Fertigkeiten der Buchhaltung, des kaufmännischen Rechnens, der Korrespondenz in deutscher und fremden Sprachen. Es sind das Dinge, welche jeder halbwegs offene Kopf auch im praktischen Leben des Handelskontors mit Leichtigkeit erlernt. Während die Routine des Kaufmanns, die Technik des Handelsbetriebes überhaupt, nicht gelehrt werden kann anders als inmitten dieser Praxis, weil sie nicht eine geregelte Technik in der Weise des Landwirtschaftsbetriebes ist, sondern die Technik des Eigennutzes, des billigen Kaufens und teuren Verkaufens, welche durchaus eine Aufgabe lebendig-praktischen Zugreifens ist.

Die dritte Kategorie endlich führt Handelsrecht, Bankwesen, Geldwesen, Münzkunde, Warenkunde auf, d. h. Gegenstände, welche ein spezieller Teil aus dem Ganzen selbständiger Wissenschaften sind. Sie lassen sich nicht, aus ihrem inneren Zusammenhange herausgetrennt, gründlich lehren, um so weniger gründlich, wenn die von den Schülern mitgebrachte Vorbildung ganz und gar nicht genügend ist, um der logischen Entwickelung wissenschaftlicher Lehren ernst-

haft zu folgen. Das Handelsrecht weist in die Rechtswissenschaft, das Bank- und Geldwesen in die Nationalökonomie, die Warenkunde in die technische Chemie, in die Technologie und andre technisch-naturwissenschaftliche Fächer zurück. Und all dieses Besondere, wenn es im wissenschaftlichen Sinne den Geist des Schülers packen und durchdringen soll, fordert von ihm, daß er tiefer hinabsteige in die allgemeinen Prinzipien der ganzen Wissenschaften.

Bei solcher Ansicht der bestehenden Handelsakademieen will es uns bedünken, daß dieselben einerseits einen nur geringfügigen Nutzen herbeiführen, verglichen mit demjenigen, zu welchem sie sich anheischig machen, daß sie anderseits durch eben die Prätensionen, welche sie geltend machen, indirekten Schaden herbeiführen.

Daß sie mancherlei Handreichung für den kaufmännischen Beruf gewähren, soll nicht geleugnet werden: ihr Nutzen liegt auf dem Gebiete der zweiten der oben vorgeführten Kategorieen. Buchführen, Rechnen, englische und französische Korrespondenz, alles das will freilich erlernt sein, so gut wie Schönschreiben, Tanzen, Reiten, Schwimmen, Fechten. Nur ist das alles leicht zu erlernen, und kein ernsthafter Mann wird das zum Gegenstande eines wissenschaftlichen Studiums machen wollen. Namentlich aber ist damit der Hauptnutzen der ganzen Anstalten erschöpft. Das übrige, was sie leisten, gehört nicht zu ihnen, sondern gehört, wenn es recht gehandhabt werden soll, entweder an die für die Hochschule vorbereitende Unterrichtsanstalt, oder an die Universität selber. Das letztere gilt von jenen Wissenschaften, deren losgelöste Stücke zusammen mit den Anweisungen der Routine als „Handelswissenschaften“ mit Vorliebe bezeichnet zu werden pflegen.

Mit dieser Zwischenschiebung der Handelsakademieen, welche die legitimen und bewährten Aufgaben der höheren Schulen und der Hochschulen kreuzt, hängt eben das Bedenkliche derselben zusammen. Vor der Unwahrheit oder vor der Selbsttäuschung, die damit verknüpft ist, gilt es zu warnen: zumal dann, wenn, wie neuerdings öfters der Fall ist, mit neuen anspruchsvollen Projekten an die Gründung neuer Handelsakademieen gegangen werden soll.

Wenn die herkömmlichen Disziplinen der Gymnasien oder der sonstigen höheren Schulen für die unerwachsene Jugend, wenn die akademischen Fächer und Lehrstühle der Universitäten, jedes in seiner Art und an seinem Orte bereits jene Lehrmittel besitzen, die hier in eigentümlicher Gruppierung und in ungewohnter Mischung des Schulmäßigen und des Wissenschaftlichen zusammengefügt werden: welch ein Interesse liegt überhaupt dafür vor, daß man derartige Akademieen errichtet? Der schützenden Behauptung, daß auch dieses Fach, wie jedes andre, seine besonderen akademischen Veranstaltungen und seine Kurse des Lehrsystems in Anspruch zu nehmen habe, wäre einfach mit dem Zuvorgesagten zu begegnen, aus welchem der Inhalt dieser Lehrkurse sich in seiner negativen Besonderheit deutlich genug ergibt. Und eben mit dieser oben gekennzeichneten Zusammenkleisterung des Disparaten, jedenfalls des pädagogisch Disparaten, hängt der Vorwurf zusammen, welcher den Handelsakademieen nicht erspart werden kann: daß sie nämlich das Schulmäßige, dessen ihre Schüler noch bedürfen, zum Akademischen, wenigstens dem äußeren Scheine nach, aufbauschen und zugleich das der Hochschule angehörige, wissenschaftliche Studium für die Zwecke eben dieser unzureichend vorgebildeten Schüler-

schaft herabdrücken. Also ein Hinaufziehen des niederen Unterrichts, ein Herabziehen des höheren Unterrichts, mit dem Resultate einer Vermengung, welche alles andre zuwege bringt, als eine akademische Bildung.

Die Sachlage wird noch deutlicher, wenn man die thatsächlichen Umstände der Art und Weise, wie sich die Handelsakademieen rekrutieren, ins Auge faßt. Sie würden in quantitativer Hinsicht der Frequenz ein ebenso kümmerliches Leben führen als sie es in qualitativer Hinsicht wirklich führen, wenn nicht die bestehenden Gymnasien und parallel laufenden Schulen, die dazu bestimmt sind, den Söhnen der „besseren“ oder der „gebildeten“ Klassen die erforderliche Vorbildung zu geben, beständig eine ansehnliche Prozentziffer solcher Schüler abstoßen würden, die über die Mittelklassen nicht hinaus kommen. Mangel an Begabung spielt unter den Gründen dieser Erscheinung gewiß eine bedeutende Rolle; aber auch gewiß nicht die einzige: strenge Zucht, der ernste Wille der Eltern, das bestimmte Bewußtsein bei dem jungen Menschen selber, daß er sich anstrengen müsse, um gleich vielen andern das Ziel der Schule ordentlich zu erreichen, würden die Zahl jener Abtrünnigen bedeutend vermindern. Umgekehrt aber wird diese Zahl groß bleiben, ja sich vergrößern, je plausibler und mannigfaltiger die Wege sind, welche neben der Schule [illegible]r führen, welche bei dem nun einmal vorhandenen Ehrgeiz oder Anstandsgefühl, das ein gewisses Maß der Bildung äußerlich vorschreibt, oder gar bei einem so handgreiflichen Drucke wie ihn die militärische Dienstpflicht indirekt und der Einjährig-Freiwilligendienst direkt auf die wohlhabenden Klassen im Deutschen Reiche ausübt, die Möglichkeit' eröffnen, äußerlich das Erwünschte auch

auf andre Weise zu erlangen als auf dem Wege der zu hart befundenen regulären Schulbildung.

Hier ist der Punkt, wo der wunde Fleck der Handelsakademieen nach meiner Ueberzeugung vor allem sitzt. Sie sind ein Mittel, sich um die bewährte, anerkannte Zucht der Schule herumzuschleichen und doch den äußeren Anstand mit einer gewissen Manier zu retten. Und diese gewisse Manier, mit welcher das geschieht, wird um so anspruchsvoller, um so selbstbewußter, je pompöser der Aufwand ist, welchen man gleichsam zur Draperie verwendet, um derartige Anstalten zu wissenschaftlichen Fachakademieen nach außen hin auszustaffieren. Gerade darum ist vor neuen, mit größeren öffentlichen Mitteln unternommenen Experimenten desto lebhafter zu warnen.

Verzichten nun aber die Handelsakademieen auf die Aufnahme solcher unreifen Erzeugnisse einer halb- oder viertelsfertigen Schulbildung, verlangen sie ernsthaft, daß ihre Zöglinge vorgebildet seien, wie man es gewohnt ist zu verlangen von jungen Leuten, welche wissenschaftliche Studien machen wollen, so zerfällt alsbald dasjenige, was sie als eigentümliche Akademieen diesen zu bieten vermögen, zu einer Geringfügigkeit, welche mit abschreckender Deutlichkeit den wahrhaft und tüchtig vorgebildeten jungen Mann an die Universität treibt. Dieser hypothetische Fall ist kein bloß hypothetischer; er wiederholt sich praktisch, nur leider nicht oft genug, im heutigen Leben. Sollte es aber wirklich wahr sein, daß in dem Umfange der Lehrgegenstände der Hochschulen irgend ein Fach noch fehlt, welches nach den Bedürfnissen der Zeit und der Verhältnisse eine speziellere Vertretung erforderte, so wäre dieses ja hier im unmittelbaren Anschlusse an das

Bestehende mit Leichtigkeit zu erfüllen. Nur läßt sich kaum sagen, daß gerade für die Bedürfnisse der Studien eines späteren Kaufmanns die heutigen Universitäten irgend eine wirkliche Lücke aufzuweisen hätten, wenn man nicht etwa noch an der dilettantischen Phantasie der „Handelswissenschaften" hängt.

Wird dagegen auf der andern Seite die Forderung offen erhoben, man wolle eben den zum kaufmännischen Berufe bestimmten Knaben nicht mit Latein und Griechisch und dergleichen unpraktischen Dingen quälen, man wolle ihn statt dessen frühzeitig hineinführen in das ihm Nützliche und in den Umkreis der für ihn wichtigen Wissenschaften, so erwidern wir: ihn in das Nützliche hineinzuführen, dazu sind die „Akademieen" nicht da, sondern das Leben; und was die für ihn wichtigen Wissenschaften anlangt, so gibt es nur die Wahl, entweder auf ihr Verständnis zu verzichten und sich ohne Wissenschaften zu behelfen, oder für ihr Verständnis die notwendige Vorbildung zu erwerben. Insbesondere ist, wenn von „allgemeiner Bildung" geredet werden soll, nach aller pädagogischen Erfahrung eine gehörig abgeschlossene Schulbildung für diesen Zweck um vieles fruchtbarer als ein auf schwache Grundlagen gesetztes Allerlei von utilitarisch zurechtgestutzten Abschnitten und Ausschnitten wissenschaftlicher Fächer.

Also: Entweder — Oder. Es wird auch ferner so gehen, wie es zu den Zeiten der Fugger und der Rothschild gegangen ist, daß man Geld macht und ein großes Licht wird in der Welt des Besitzes mit keiner andern Wissenschaft als Schreiben, Lesen und Rechnen. Daher bleiben diejenigen, welche den Mut dieser Offenherzigkeit besitzen,

auch fürderhin in ihrer Weise auf sicherem Grunde. Und wahrlich, es wird allezeit schwer halten nachzuweisen, daß geistige Bildung und materieller Erfolg im kaufmännischen Berufe notwendig, ja nur regelmäßig zusammenhängen. Aber weil nun mal so ehrenwerte Regungen, wie die eingangs angedeuteten, aus guten Gründen vorhanden sind und heutzutage zunehmen, darum muß im Sinne dieser Bestrebungen auf dasjenige hingedeutet werden, was not thut, und vor demjenigen gewarnt werden, was auf Abwege führt.



